Pol. g. 661 t - 2

<36640126180013

<36640126180013

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g. 661 t - 2

MENSCH, VOLKSLEBEN UND STAAT.

MENSCH,

VOLKSLEBEN UND STAAT,

IM NATÜRLICHEN ZUSAMMENHANGE.

VON

LEOPOLD VON MORGENSTERN

DOCTOR DER RECHTE, HERZOGLICH ANHALT-DESSAUISCHEM WIRKLICHEN GEHEIMEN-RATH UND REGIERUNGSPRÄSIDENTEN A. D.
GROSSKREUZ DES KÖNIGLICH PORTUGIESISCHEN SCHWERT-ORDENS DES HEILIGEN JACOB, COMMANDEUR I. KLASSE DES HERZOGLICH ANHALTISCHEN GESAMMTHAUS-ORDENS ALBRECHT DES BÄREN, GROSSOFFICIER DES KÖNIGLICH BELGISCHEN LEOPOLD-ORDENS, RITTER DES KÖNIGLICH PREUSSISCHEN ROTHEN ADLER-ORDENS II. KLASSE UND DES KAISERLICH KÖNIGLICH ÖSTERREICHISCHEN LEOPOLD-ORDENS III. KLASSE.

ZWEITER BAND.

VERLAG VON BERNHARD TAUCHNITZ.

LEIPZIG, 1855.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

VIERTES KAPITEL.

Von der Justizverwaltung.

§. 85.

Einleitung.

Der Beruf der Justizverwaltung besteht in der Feststellung der Rechte, welche den Volksangehörigen beim Verkehre mit einander zustehen sollen (§. 58), in dem Schutze der auf diese Feststellung begründeten subjectiven Rechte und in der möglichsten Sicherstellung der staatlichen Ordnung gegen dieselbe gefährdendes Unrecht. Recht ist, subjectiv aufgefasst, seinem allgemeinen Begriffe nach, das Verhältniss einer Person zu einem Gegenstande, welches ihr die befugte Macht giebt, von einem Andern zu verlangen, dass er im Bereiche dieses Verhältnisses sich ihrem Willen füge.

Ist jene Person der Staatsorganismus selbst, in Folge seiner Stellung als Inhaber der höchsten Gewalt im Volke; so wird dieses Verhältniss: Hoheitsrecht oder öffentliches Recht benannt, und der Inbegriff dieser Rechte, insofern die ihnen unterworfenen Gegegenstände Volksangehörige, das Staatsgebiet, oder die darin befindlichen Sachen sind, mit dem Ausdrucke: Staatsrecht, insofern aber die Gegenstände, mit welchen das Verhältniss besteht, andere Völker, oder andere Staaten sind, mit dem Ausdrucke: Völkerrecht näher bezeichnet.

Da es in dem Begriffe des Staatsorganismus liegt, dass demselben, in seiner Stellung als solchem, gegenüber, der Wille der einzelnen Volksangehörigen ohne Geltung, vielmehr völlig untergeordnet ist (§. 28, 35, 36); so folgt hieraus, dass die einzelnen Volksangehörigen, dem Staatsorganismus, in seiner Stellung als solchem, gegenüber, auch keine Rechte haben können, weil, nach dem Obigen, ein Recht, seinem Begriffe nach, ein Verhältniss ist, das eine befugte Macht über den Willen eines Andern gewährt, welche die Volksangehörigen über den des Staatsorganismus in seinem Berufe eben nicht haben können. An und für sich verhält sich die Sache daher so, dass der Staatsorganismus in seinem Berufe, den Volksangehörigen gegenüber, zwar berechtigt, aber nicht rechtlich verpflichtet ist; die Volksangehörigen dagegen, ihm gegenüber, zwar rechtlich verpflichtet, aber nicht berechtigt sind, und dass demnach die Begriffe: Macht und Recht des Staatsorganismus gleichbedeutend sind. Wie nach den Anforderungen der Vernunft die Macht des Staatsorganismus sich zu entfalten, oder mit andern Worten, wie dessen Thätigkeit sich zu gestalten habe, ist theils im Vorstehenden bereits erörtert worden, theils im Nachstehendem noch näher auseinanderzusetzen, und damit zugleich das Staatsrecht theils bereits entwickelt, theils ferner noch zu erörtern.

Wenn aber die Person, welcher die befugte Macht, die das Recht gewährt, zusteht, entweder eine zum Staatsorganismus gehörende Persönlichkeit, in Folge ihrer Stellung als Privatperson, oder ein anderer Volksangehöriger ist; so wird dieses Verhältniss Privatrecht genannt. Nimmt der Staatsorganismus, als ideale Persönlichkeit, auf dieselbe Weise, wie andere Volksangehörigen, am Verkehre Theil; so unterwirft er sich damit den allgemeinen positiven Bestimmungen,

nach welchen der Verkehr im Volke geregelt ist, erwirbt auf diese Weise eine, in seinem Berufe wesentlich nicht begründete Macht über Volksangehörige, muss aber, nach den Anforderungen der Vernunft, dagegen sich auch gefallen lassen, dass Volksangehörige, gegen welche er durch seine Theilnahme am Verkehre sich privatrechtlich verbindlich gemacht hat, ihre hierdurch erlangten Rechte gegen ihn auf dieselbe Weise, wie gegen jede Privatperson, geltend machen.

Der Gegenstand, welcher der befugten Macht, die das Privatrecht gewährt, unterworfen ist, kann entweder

1) die Persönlichkeit eines Andern (Personenrecht),
2) eine Sache (Sachenrecht),
3) eine einzelne Leistung, oder ein Inbegriff einzelner Leistungen eines Andern sein (persönliches Recht).

Dasjenige, was in Folge dieser Verhältnisse von Andern zu verlangen ist, kann entweder in Handlungen, oder im Unterlassen von Handlungen derselben bestehen; immer aber liegt die Anregung zu diesem Handeln oder Unterlassen nicht bloss in dem freien Willen dessen, dem es zusteht, oder obliegt, sondern in einer der befugten Macht gegenüberstehenden rechtlichen Verbindlichkeit hierzu, in einer Rechtspflicht. Ein solches Handeln oder Unterlassen unterscheidet sich darin sehr wesentlich von einem Handeln oder Unterlassen nach den Anforderungen des Sittengesetzes, dass bei jenem immer der Wille eines Andern Dasjenige ist, was dazu drängt; zu diesem dagegen nur der eigene Wille anregt, bei diesem daher immer noch eine Wahl nach eigenem Urtheile verbleibt; während diese bei jenem durch die zum Bewusstsein kommende Vorstellung der möglichen oder wirklichen Nöthigung durch eine hierzu befugte Macht ausgeschlossen ist.

Da es in der Natur des Menschen liegt, dass er zum Handeln und Unterlassen sich nicht durch den Willen eines Andern, sondern nur durch seinen eigenen Willen, nach den selbst ermessenen Rücksichten, die er auf sich und seine Verhältnisse zu nehmen hat, bestimmen lasse (§. 10); so folgt hieraus, dass Rechtspflichten gegen andere Volksangehörige in der Natur des Menschen und in seinen natürlichen Verhältnissen nicht begründet sein, dieselben vielmehr stets nur auf dem positiven Grunde einer Anerkennung der in denselben liegenden bindenden Kraft, entweder

1) durch die Gesammtheit der Volksangehörigen im ganzen Staatsgebiete, oder einem bestimmten Bezirke desselben (Gewohnheitsrecht), oder

2) durch die Gesetzgebung des Staatsorganismus in der Art beruhen können, dass diese bindende Kraft aus dem objectiven positiven Rechte, unter Voraussetzung einer Thatsache, und zwar insofern, als diese in einer Handlung oder Unterlassung eines Volksangehörigen besteht, entweder in Uebereinstimmung, oder in Widerspruch mit dem dabei gehegten oder erklärten Willen, oder ohne Berücksichtigung dieses Willens, hervorgeht.

Wenn eine Rechtspflicht in der Natur des Menschen und seinen natürlichen Verhältnissen allein nicht begründet sein kann; so kann in denselben auch kein Recht, welchem, seinem Begriffe nach, allemal eine Rechtspflicht gegenüber stehen muss, begründet sein, dieses vielmehr ebenfalls nur positiv auf dieselbe Weise, wie Rechtspflichten, entstehen.

Je lebhafter ein Volk sich in seinem Verkehre bewegt, je weiter es in der Gesittung fortschreitet, je mehr in Folge hiervon die Masse der Zwecke, die es verfolgt, und mit diesen der Umfang seines Bedürfnisses an Mitteln zu deren Verfolgung anwächst, um

so mehr erweitert sich auch sein Bedarf an positiven objectiv-privatrechtlichen Bestimmungen zur Erhaltung der staatlichen Ordnung in einem so bewegten Volksleben. Der Inbegriff derselben lässt sich aber immer unter die drei Hauptrubriken: Personen-, Sachen- und persönliches Recht bringen. Bei jedem in diese drei Rubriken zu bringenden Rechtsverhältnisse hat das positiv-objective Recht, dessen Begriff, Wesen und Eigenthümlichkeit, zugleich auch für alle in diese drei Hauptrubriken, und wo dieses nicht ausreicht, für einzelne in dieselben gehörigen Rechtsverhältnisse festzusetzen, wie diese begründet werden, und wie sie erlöschen. Hiermit wäre aber der ganze Umfang eines für den Verkehr erforderlichen objectiven Privatrechtssystems noch nicht ausgefüllt. Denn dieser hat sich auch, und zwar grossen Theils, in Uebertragung erworbener, noch nicht erloschener, zu jenen drei Hauptrubriken gehöriger Rechte von Einem auf den Andern zu bewegen, und hierdurch ist dem objectiven positiven Rechte die Aufgabe gestellt, in sein System, neben jenen drei Hauptrubriken, noch eine vierte Hauptrubrik aufzunehmen, in welcher die für den Verkehr erforderlichen Bestimmungen über den Uebergang der Rechte und rechtlichen Verbindlichkeiten

1) von einem Lebenden auf einen andern Lebenden,

2) von einem Verstorbenen auf einen Ueberlebenden, Platz finden.

Nächst der positiven Feststellung eines objectiven Privatrechtssystems erfordert die staatliche Ordnung hinreichenden Schutz für alle im Volke bestehenden subjectiven Rechte, zugleich auch Sicherstellung gegen dieselben gefährdendes Unrecht, und die gesammte Aufgabe der Justizverwaltung umfasst demnach

1) die positive Anordnung der Rechte, welche die

Volksangehörigen gegen einander haben sollen, die Auffassung und Feststellung eines dem bestehenden Verkehre angemessenen Systems des objectiven Privatrechts;

2) die Feststellung und Handhabung der Art und Weise, wie die im Volke bestehenden subjectiven Privatrechte geschützt werden sollen, und zwar

a) durch Fürsorge für eine sicherstellende, den bestehenden objectiven Rechten und vorgeschriebenen Formen entsprechende Abschliessung von Privatrechtsgeschäften (staatliche Mitwirkung bei nicht streitigen Privatrechtssachen),

b) durch Entscheidung streitiger Privatrechte, und durch Vollziehung des für Recht Erkannten (Civil-Rechtsverfahren oder Prozess);

3) die Sicherstellung der staatlichen Ordnung gegen dieselbe gefährdendes Unrecht durch Bestrafung desselben (Strafrecht und Strafrechtsverfahren).

Die Aufgabe, welche hiermit dem Staatsorganismus gestellt ist, kann, ohne den vorliegenden Zweck weit zu überschreiten, hier natürlich nicht in allen Einzelheiten beleuchtet werden. Diesem Zwecke wird vielmehr dadurch genügend entsprochen, wenn aus dem ganzen Umfange der zur gründlichen Lösung dieser Aufgabe dienenden Rechtsbestimmungen diejenigen hervorgehoben werden, deren positive Feststellung mit Nothwendigkeit durch die staatliche Ordnung bedingt wird, und die Gründe, aus welchen sich diese Nothwendigkeit ergiebt, im Wesentlichen erörtert werden.

§. 86.

I. Vom objectiven Privatrechtssysteme.

A. Personenrecht.

1. Eherecht. *a.* Im Allgemeinen.

1) Die Begründung des ehelichen Verhältnisses in der menschlichen Natur ist bereits oben (§. 17) im Allgemeinen nachgewiesen, dabei zugleich, wie Ehegatten nach den Forderungen der Vernunft sittlich gegen einander sich verhalten sollten, erörtert, und besonders hervorgehoben worden, dass gegenseitige Liebe und Achtung die festen Grundlagen sind, auf welchen allein dasselbe sich wahrhaft beglückend gestalten kann, dass daher jeder Zwang, und besonders ein solcher, der von Aussen herbeigerufen wird, von diesem zarten Verhältnisse ausgeschlossen sein sollte. Hierin möchte für den Staatsorganismus eine Mahnung liegen, von seiner, alle Volksangehörigen überragenden, Macht in dieser Beziehung nur den schonendsten Gebrauch zu machen, und sich darauf zu beschränken, jene ideale sittliche Gestaltung der Ehe, soweit als dies ohne Zwang geschehen kann, zu befördern, wirklichen Zwang nur für die rohesten Verstösse gegen jene sittliche Ordnung vorzubehalten, übrigens aber die gegenseitigen Rechte der Ehegatten, in Hinsicht der in der Ehe erzeugten Kinder, der Herbeischaffung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse, des Erwerbes und des Vermögens festzusetzen und zu schützen.

Die Auffassung der Ehe als die edlere Form einer Veranstaltung Gottes zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes durch den Drang eines Naturgesetzes, die richtige Erkenntniss der inhaltschweren Bedeutung einer für das ganze Leben bestimmten Gemeinschaft

zweier menschlicher Wesen in fast allen Verhältnissen, in Glück und Unglück, Freude und Leid, Hoffen und Zagen, Streben und Beharren, eines solchen gegenseitigen Durchdringens der Gefühle, Ergänzens und in einander Aufgehens des Geistes und Gemüthes erregt in dem Menschen das Gefühl einer besondern natürlichen Heiligkeit des ehelichen Verhältnisses, und es liegt daher für den religiösen und sittlichen Menschen der Wunsch und Gedanke sehr nahe, dass diesem Gefühle durch eine höhere religiöse Weihe der Ehe entsprochen werde. Das rohe Verkennen der Stellung des Weibes im Leben, und des natürlichen Berufes desselben, die Pflegerin und Vertreterin des edelsten Gefühles, der Liebe, in der Familie zu sein, in welcher Rohheit ein Volk des Alterthums das andere überbot, konnte natürlich jene Auffassung des ehelichen Verhältnisses um so weniger zur Geltung kommen lassen, als die Götterlehren des Alterthums bei weitem mehr geeignet waren, das eheliche Verhältniss zu entwürdigen, als in der Form zu veredeln, da die Mythologie der Alten die Götter und Göttinnen theils gar nicht in der Ehe, sondern, in deren Mehrheit, in ungeregelter Geschlechtsgemeinschaft leben liess, theils von den Gottheiten, welche Gatten hatten, mannichfache Liebesabentheuer, als Verstösse gegen die eheliche Treue, zu erzählen hatte. In dem Volke aber, in welchem der Glaube an den einigen unsichtbaren Gott zuerst Wurzel fasste, den Israeliten, wurde auch jener Wunsch und Gedanke zur That, und das Christenthum entfaltete die aus diesem Volke hervorgegangene Knospe zur vollen Blüthe, aus welcher im Laufe der Zeit grossen Theils die sittliche Veredelung des Menschengeschlechts als reiche Frucht sich entwickelte. Die religiöse Weihe der Ehe erscheint daher als ein grosser sittlicher Fortschritt. Dass die christliche Kirche die-

sen heilbringenden Gedanken nicht bloss pflegte, sondern sich desselben in dem Grade bemächtigte, dass in einem Theile derselben die Ehe zu einem Sacramente erhoben und ihr dadurch der Character der Unauflöslichkeit beigelegt wurde, lag nicht in der Natur des ehelichen Verhältnisses und in diesem Gedanken, ging vielmehr weit darüber hinaus, und es ist wahrhaft zu bedauern, dass die dadurch erlangte kirchliche Herrschaft über das eheliche Verhältniss nicht bloss zum Segen des Volkes, sondern zugleich zu hierarchischen Zwecken benutzt wurde, wie zum Beispiel in der römischkatholischen Kirche zur Bedrückung des Volkes durch die masslose Ausdehnung der Eheverbote. Denn diesen Uebertreibungen des kirchlichen Einflusses auf die Ehe ist es grossen Theils mit zuzuschreiben, dass Gesetzgeber in der neuern Zeit, leider! auf den Gedanken geriethen, dem Volke durch Gestattung der sogenannten Civilehe einen Ausweg zu eröffnen, sich dem kirchlichen Einflusse auf die Ehe zu entziehen. In dieser Profanation eines, in einer Reihe von Jahrhunderten heilig gehaltenen Verhältnisses liegt aber ein, mit jenen Uebertreibungen nicht in richtigem Verhältnisse stehender, so gewaltiger Rückschritt der Gesittung, dass einsichtsvolle Regierungen solchen Beispielen, deren Hervortreten wohl überhaupt nur in Zeiten, in welchen religiöse Gleichgültigkeit und Unglauben in einem Volke vorherrschen, möglich sein möchte, hoffentlich nicht nachfolgen, sondern der Zeit überlassen werden, die Kirche von hierarchischen Irrthümern und Gelüsten vergangener Jahrhunderte zu heilen, und den kirchlichen Einfluss auf die Ehe auf das rechte Mass zurückzuführen.

Unter Voraussetzung einer religiösen Heiligung der Ehe kann dieselbe nicht als reines Vertragsverhältniss, sondern nur als religiös sittliche Anstalt

aufgefasst werden, welche Auffassung jeden Falles den nachfolgenden Erörterungen zu Grunde gelegt wird.

§. 87.

b. Von der Eingehung der Ehe.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der wirklichen Eingehung der Ehe eine gegenseitige Zusage derselben, die Verlobung, vorausgehe. Die feste Begründung des ehelichen Verhältnisses setzt manche Vorbereitungen voraus, welche derselben vorangehen müssen, wie die häusliche Einrichtung der künftigen Ehegatten, und jeden Falls die Veranstaltung der gebräuchlichen Förmlichkeiten, mit welchen die Ehe zu schliessen ist. Die hergebrachte Sitte, dieser Zusage einige Förmlichkeit zu geben, ist, wenn auch durch irgend einen Drang der Nothwendigkeit in der Natur des ehelichen Verhältnisses keineswegs begründet, doch in keiner Art zu tadeln, vielmehr deshalb lobenswerth und selbst heilbringend für die durch die Ehe beabsichtigte sittliche Ordnung, weil dieselbe eine, von der Sitte gebilligte Veranlassung giebt, dass die Verlobten, sobald diese Feierlichkeit Statt gefunden hat, sich einander mehr nähern können, als der Anstand sonst unter Personen verschiedenen Geschlechts zulässt. Eine solche berechtigte Vertraulichkeit, die doch noch ihre Schranken hat, gewährt den Verlobten nicht nur an und für sich eine beglückende Befriedigung, sondern auch Gelegenheit zu einem sicherern Urtheile über die Aussicht in die Zukunft, welche ihnen durch die Ehe eröffnet wird. Sie lernen gegenseitig die Vorzüge, Fehler, Mängel und Schwächen ihrer Persönlichkeiten näher kennen, und befestigen sich dadurch entweder noch mehr in der gegenseitigen

Achtung und Liebe, welche sie zusammenführte, oder der magische Schimmer, in welchem eine schnell auflodernde Leidenschaft den geliebten Gegenstand erscheinen liess, verschwindet, und macht der besonnenen Erwägung Raum, dass die getroffene Wahl eine unglückliche war, die in der Zukunft keine Befriedigung durch ein eheliches Verhältniss mit dem Gewählten verheisst. Auf solche Weise wird der Brautstand, selbst ohne alle darauf gerichtete Absicht der Verlobten, zu einer Zeit der letzten Prüfung des ernsten Schrittes, der in ein Verhältniss führt, das für das Schicksal zweier Menschen von so grosser Bedeutung ist. Man kann zugeben, dass der Leichtsinn, sich zu verloben, mit der Absicht, den Brautstand zu benutzen, um Vertraulichkeiten zu geniessen, die wirkliche Eingehung der Ehe aber einer nochmaligen ernstlichen Prüfung bei näherer Bekanntschaft zu unterwerfen, als ein Frevel gegen das Sittengesetz zu bezeichnen wäre; man kann es selbst unter allen Umständen für einen sittlichen Uebelstand erkennen, wenn geschlossene Verlobungen wieder aufgelöset werden, und dennoch behaupten, dass der Staatsorganismus gerade in dem Wesen der Ehe, als eines, dem äussern Zwange widerstrebenden, durch gegenseitige Liebe und Achtung getragenen, religiös sittlichen Verhältnisses, eine Aufforderung finden sollte, die Möglichkeit einer solchen letzten ernsten Prüfung des entscheidenden Schrittes, und eines Erfolgs derselben, nicht abzuschneiden, vielmehr jeder Verlobung die rechtliche Wirkung: auf den Grund derselben die Vollziehung der Ehe wider Willen des Einen der Verlobten verlangen zu können, unbedingt zu versagen.

Der Staatsorganismus würde aber den Beifall der Vernunft nicht für sich haben, wenn er die Verlobungen ganz unbeachtet lassen, und von allen rechtlichen

Folgen entblössen wollte. Eine der Natur der Verhältnisse angemessene Gesetzgebung könnte sich indessen füglich damit begnügen:

1) für die Verlöbnisse eine feierliche Form anzuordnen, die sich jedoch darauf beschränken könnte, dass die nächsten Adscendenten der Verlobten, wenn Adscendenten nicht mehr am Leben wären, die Vormünder unmündiger Verlobten, ihre Zustimmung gegeben haben müssten, und die Verlobung entweder in gehörige schriftliche Form gebracht, oder doch mit beiderseitiger Zustimmung der Verlobten auf unzweideutige Art öffentlich, wie durch die Zeitungen, oder Uebersendung von Verlobungskarten an Verwandte und Freunde, bekannt gemacht sein müsste; übrigens aber wäre festzusetzen, dass

2) auch ein solches Verlöbniss nur die rechtliche Wirkung haben solle, dass wenn einer der Verlobten einseitig, ohne hinreichende Veranlassung, worüber das richterliche Ermessen zu entscheiden hätte, zurücktritt und sich weigert, die Ehe binnen einer angemessenen Frist zu vollziehen, der andere Theil berechtigt sei, vollständige Entschädigung für allen Aufwand zu verlangen, der durch die vergebliche Verlobung ihm veranlasst worden ist, auch die vom Verlobten ihm gemachten Geschenke zu behalten; dass

3) ausserdem derjenige zurücktretende Verlobte, der in frevelhafter Absicht sich verlobte, oder die Verlobte schwängerte, in eine angemessene, durch Geld ablösbare, Gefängnissstrafe, welche jedoch die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigen dürfte, genommen werden sollte; dass

4) alle Verlöbnisse, welche nicht in der vorgeschriebenen feierlichen Form abgeschlossen wären, ungültig und ohne alle rechtliche Wirkung sein sollen; dass endlich

5) Kuppler und Mäkler, die zu Verlobungen in gewinnsüchtiger Absicht mitwirkten, nicht nur keinen rechtlichen Anspruch auf den versprochenen Lohn haben, sondern auch um den doppelten Betrag desselben an Gelde bestraft werden sollen.

Als Erfordernisse für die Eingehung der Ehe möchten vom Staatsorganismus festzusetzen sein:

1) die in freier Selbstbestimmung erklärte Einwilligung beider Theile. Hiernach würden Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige eine Ehe nicht eingehen können, weil ihnen der zu einer solchen Einwilligung erforderliche Gebrauch der Vernunft fehlt, zugleich aber wesentlich bedingt sein, dass die Einwilligung nicht in Folge eines Zwanges, eines Betruges, oder eines Irrthums in wesentlichen, zur Eingehung der Ehe bestimmenden, Voraussetzungen hinsichtlich der Persönlichkeit und des Vermögens des andern Theiles gegeben werde. Demnächst wäre festzustellen, dass

2) die nächsten noch lebenden Adscendenten beider Theile und der Vormund des unter Vormundschaft stehenden Theiles ihre Zustimmung zu der ehelichen Verbindung ertheilt haben müssten. In Hinsicht der Adscendenten liegt der Grund dieses Erfordernisses in dem Umstande, dass durch die Ehe eine ihnen bis dahin fremde Person der Familie zugeführt wird, wodurch ihnen auch neue Rechtspflichten wegen Erhaltung der Familie und Vererbung des Vermögens erwachsen können. Die den Eltern unter allen Umständen schuldige Ehrfurcht und diese materiellen Interessen derselben erfordern daher die Rücksicht, dass solche Veränderungen in den Familienverhältnissen nicht ohne ihre Zustimmung eintreten. Da indessen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass die Adscendenten von ihrem Zustimmungsrechte einen unbilligen Ge-

brauch machen könnten; so müsste der Staatsorganismus sich vorbehalten, solche Unbilligkeiten durch das billige Ermessen einer seiner Behörden auszugleichen und unwirksam zu machen. Die Zustimmung des Vormundes ist in der, demselben im Allgemeinen obliegenden, Fürsorge für die Person und das Vermögen seines Pflegebefohlenen begründet, die gerade bei einem für das ganze Leben so wichtigen und entscheidenden Schritte am wenigsten entbehrt werden kann. Dass auch für die Ehe diensttthuender Krieger, welche ihrem Range nach nicht so besoldet sind, dass sie die Kosten eines diesem angemessenen Haushaltes von ihrem Gehalt allein bestreiten könnten, eine Zustimmung ihrer Vorgesetzten verlangt werde, ist in den besonderen Verhältnissen der bewaffneten Macht eben so begründet, als es für übertrieben gelten möchte, dasselbe auch für andere Staatsdiener zu bedingen. Demnächst wäre zu verlangen

3) dass der beabsichtigten ehelichen Verbindung von Seiten des Staatsorganismus, der Kirche, oder einer betheiligten Privatperson kein Hinderniss entgegen stehe.

a) Im Interesse des Staatsorganismus möchten Ehen zu verbieten sein:

aa) wegen völliger unheilbarer Unfähigkeit eines der beiden Theile zur Geschlechtsgemeinschaft, wie der Kastraten, absolut Impotenten;

bb) wegen zu zarten Alters, wobei nicht bloss das Lebensalter, in welchem nach Verschiedenheit des Klimas die Mannbarkeit bei jedem Geschlechte einzutreten pflegt, zu berücksichtigen, sondern auch zu beachten sein möchte, dass Character und sittliche Haltung, welche vorzüglich bei dem Ehemanne erforderlich sind, um den ernsten sittlichen Rücksichten zu genügen, welche das eheliche Verhältniss verlangt,

nicht mit der Mannbarkeit, sondern erst später sich zu entwickeln pflegen;

cc) wegen eines noch nicht gelöseten ehelichen Verhältnisses des einen Theiles mit einer andern Person (Polygamie);

dd) wegen Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft unter Personen, unter welchen die Geschlechtsgemeinschaft als Blutschande verboten ist (§. 116); welches Verbot sich jedoch auf solche Personen beschränken sollte, bei welchen der sittliche Beweggrund desselben Platz greift, nämlich zu verhüten, dass die natürliche Vertraulichkeit des Familienlebens nicht Veranlassung zur Unzucht gebe, also auf rechte-, Stief- und Schwieger-Adscendenten und Descendenten, vollbürtige und halbbürtige Geschwister. Ausserdem erscheint es rathsam, die Ehe

ee) zwischen Adoptivverwandten in gerader Linie zu verbieten, ingleichen zwischen Personen, welche bei Lebzeiten des später verstorbenen Ehegatten des Einen von denselben sich die Ehe versprochen, und Ehebruch mit einander getrieben haben, insofern nach obrigkeitlichem Ermessen nicht jeder Verdacht einer beabsichtigten oder wirklichen Einwirkung auf den Tod jenes Ehegatten bei beiden Theilen völlig ausgeschlossen ist; auch

gg) einer Wittwe die Eingehung einer andern Ehe nicht eher zu gestatten, als bis sich mit völliger Entschiedenheit herausgestellt hat, dass sie von ihrem verstorbenen Ehemanne nicht schwanger sei.

b) Im Interesse der Kirche kann die Ehe von dieser verboten werden:

aa) wegen eines feierlich der Kirche abgelegten Gelübdes der Keuschheit;

bb) zwischen Christen und Nichtchristen. Ein solches Verbot hat seinen Grund in dem wesent-

lichen Einflusse, welche die Religion auf das Familienleben, besonders auf die Erziehung der Kinder, und selbst auf die Einrichtung des Hauswesens und des Gewerbes in dem Grade äussert, dass ein recht inniger Friede in der Familie unter Christen und Nichtchristen um so weniger bestehen und gedeihen kann, je eifriger jeder Theil an seiner Religion festhält. Es kann in der That beim besten Willen kaum fehlen, dass nicht bisweilen ein nicht christlicher Ehegatte dem christlichen Veranlassung zum Aergerniss in seinem religiösen Glauben geben sollte, und ebenso der christliche dem nicht christlichen. Wenn aber die römisch-katholische Kirche so weit geht, Ehen ihrer Bekenner mit den Angehörigen anderer christlichen Kirchen Hindernisse in den Weg zu legen; so scheint dies durch die Verschiedenheit der Ansichten von dem aus der heiligen Schrift hervorgehenden Dogma von der Ehe nicht hinreichend gerechtfertigt, und mehr in einem hierarchischen, als in einem religiösen oder christlich sittlichen Motive begründet zu sein, wie aus dem eigenen Verfahren dieser Kirche sich deutlich genug herausstellt. Denn sie erklärt solche Ehen nicht für ungültig, sondern nur für von Seiten der Kirche unerlaubt, und verweigert nur die Mitwirkung ihrer Diener zur Heiligung solcher Ehen, ja sie lässt selbst von dieser Weigerung ab, wenn zu besorgen ist, dass aus derselben ein noch viel grösserer Uebelstand für die Kirche hervorgehen würde, wofür, zum Beispiel, gewiss die Erwartung zu erachten wäre, dass der römisch-katholische Theil durch die Macht der Liebe oder anderer Anregungen sich bewogen fühlen könnte, eher von der römisch-katholischen Kirche, als von dem geliebten Gegenstande zu lassen, und daher den Entschluss zu fassen, zu der Kirche des letzteren überzutreten; sie lässt ferner von dieser Weigerung ab,

wenn beide Theile versprechen, dass sämmtliche in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion erzogen werden sollen. Bei der grossen Consequenz, mit welcher die römisch-katholische Kirche ihre Dogmen festhält, geht aus diesem Verhalten mit Evidenz hervor, dass die Kirche selbst in einer solchen gemischten Ehe eigentlich nicht einen Widerspruch gegen ihr Dogma auffindet, sondern nur den Schaden berücksichtigt, der ihr durch eine solche Collision erwachsen könnte, und den Nutzen, den sie für sich daraus zu ziehen vermag. Wie tief aber auch die Rücksichtslosigkeit gegen andere christlichen Kirchen und deren Bekenner, welche in diesem Verhalten liegt, empfunden werden mag, so möchte dieselbe doch keinen hinreichenden Grund abgeben, deshalb die Civilehe einzuführen (§. 86), wenn auch nur für solche Collisionsfälle. Noch weniger möchte es zu rechtfertigen sein, wenn der Staatsorganismus gegen die römisch-katholische Kirche, deren Regierung ihm nicht zusteht, in dieser Kirchenregierungsangelegenheit mit irgend einem Zwange vorgehen wollte, so lange dieselbe solche nur mit den Mitteln verfolgt, über welche sie in Folge der ihr zustehenden selbstständigen Kirchenregierung zu verfügen berufen ist, zu welchen aber, zum Beispiel, die Abnahme eines Eides wegen eines Versprechens, seine Kinder römisch-katholisch zu erziehen, gewiss nicht zu rechnen wäre.

Gleichwohl greift jenes Verhalten der römisch-katholischen Kirche so ungemein störend in das friedliche Zusammenleben der Volksangehörigen ein, dass der Staatsorganismus sich gedrängt fühlen muss, demselben mit dem ganzen Gewichte der Macht, welche in seinem vernünftig begriffenen Berufe ihm zu Gebote steht, entgegen zu treten, um den Einfluss solcher Störungen des Friedens im Volke zu beseitigen,

oder wenigstens zu mildern. Er kann zu diesem Behufe

1) dergleichen Versprechen wegen Erziehung der Kinder in der römisch-katholischen Religion für unwirksam erklären, und deren eidliche Bestärkung bei Strafe, die den trifft, welcher den Eid leistet, und den welcher ihn abnimmt, verbieten. Er könnte selbst noch weiter gehen, und, ohne seine Befugnisse zu überschreiten,

2) das Verlangen eines solchen Versprechens für einen bei Eingehung der Ehe ausgeübten widerrechtlichen Zwang, die Leistung des Versprechens aber für eine unsittliche und unwürdige Handlung erklären, und Beides bei Strafe verbieten; er könnte

3) der römisch-katholischen Kirche ebenfalls von den Rücksichten, deren dieselbe so viele von dem Staatsorganismus in ihrem Interesse zu verlangen hat, und wirklich erfährt, alle diejenigen, deren Gewährung nicht mit Nothwendigkeit in seinem Berufe begründet ist, sondern von seinem freien Ermessen abhängt, so lange verweigern, als die Kirche bei jener Rücksichtslosigkeit beharrt; er sollte wenigstens unter allen Umständen

4) anordnen, dass durch die Verweigerung des zur Trauung berechtigten römisch-katholischen Pfarrers, bei der Eingehung einer gemischten christlichen Ehe mitzuwirken, dessen Trauungsrecht auf den Pfarrer des nicht römisch-katholischen Theiles übergehe, und durch eine von diesem allein vollzogene Trauung der kirchlichen Förmlichkeit der Eingehung einer Ehe, mit allen rechtlichen Wirkungen einer vollgültigen kirchlichen Ehe, vollständig genügt werde.

Je dringender das Bedürfniss vorliegt, dass Staat und Kirche zum Wohle der Menschheit sich die Hand bieten, und in den Bestrebungen für dasselbe sich ge-

genseitig beistehen und ergänzen; um so mehr wäre es wahrhaft zu bedauern, wenn der Staatsorganismus seine entschiedene Missbilligung jener Rücksichtslosigkeit durch die so eben, unter Zahl 1 bis 3, berührten oder ähnlichen Massregeln zu bethätigen gedrängt werden sollte. Möchte es doch dem jetzigen sichtbaren Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche, dessen hohe Persönlichkeit auch in der nicht römisch-katholischen Christenheit so volle Anerkennung gefunden hat, vorbehalten sein, jene Rücksichtslosigkeit zu beseitigen, und eine der Würde aller christlichen Kirchen entsprechende, Gemüth und Gewissen der ganzen Christenheit befriedigende Anordnung hinsichtlich des kirchlichen Einflusses auf die gemischten Ehen zu treffen!

c) Aus Rücksichten für durch eine Ehe gefährdete besondere Interessen Volksangehöriger endlich kann, wenn auch nicht gerade eine Nothwendigkeit hierzu drängen möchte, eine Ehe verboten werden:

aa) wegen noch nicht erfolgter Abfindung mit Kindern früherer Ehe wegen deren mütterlichen Vermögens, wegen der aus einem rückgängig gewordenen Eheverlöbnisse, oder aus einer ausserehelichen Schwängerung hervorgehenden rechtlichen Ansprüche;

bb) mit dem Vormunde und einem Descendenten desselben, so lange die Vormundschaft noch besteht;

cc) wegen entschiedenen Mangels an Mitteln, den durch die Ehe veranlassten Aufwand zu bestreiten, bei grosser Wahrscheinlichkeit, diese Mittel auch nachhaltig nicht erwerben zu können. Die den Volksangehörigen schuldige Rücksicht auf deren Selbstbestimmung möchte indessen gebieten, von einem sol-

2*

chen Verbote nur den schonendsten Gebrauch bei dessen Ausführung zu machen.

Als Erforderniss für die Eingehung einer Ehe möchte ferner

4) festzusetzen sein: eine vorgängige Verkündigung der beabsichtigten Ehe, das Aufgebot, mit genauer Bezeichnung der Personen, welche die Ehe eingehen wollen, und der Aufforderung: dass Jeder, der sich durch die beabsichtigte eheliche Verbindung in seinen Rechten verletzt fühle, dagegen Einspruch thun möge. Diese Verkündigung geschieht am angemessensten in der Kirche im Wohnorte beider Theile und der Eltern oder Vormünder derselben; auch erscheint ein dreimaliges Aufgebot rathsam. Für besondere Umstände, welche es rechtfertigen, von diesem Erfordernisse abzugehen, sollte die zuständige Obrigkeit aber berechtigt sein, nach ihrem Ermessen, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, dieses Erforderniss nachzulassen. Ein Haupterforderniss wäre endlich

5) die Trauung. Als das Wesentlichste von dem, was für dieselbe anzuordnen ist, möchte die feierliche Erklärung der Einwilligung beider Theile in die Ehe, und die Gelobung gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue vor einem ordinirten Diener der Kirche in Gegenwart von Zeugen, deren wenigstens zwei sein müssten, anzusehen sein. Es entspricht aber ausserdem dem Zwecke dieser Feierlichkeit, dass der Diener der Kirche, welcher die Trauung vollzieht, demnächst die Ehe mit einer angemessenen Formel kirchlich weihe, und für eine rechtmässige Ehe erkläre. In Hinsicht der Zuständigkeit der Trauung möchte die Bestimmung den Verhältnissen am meisten entsprechen, dass der Pfarrer des Kirchensprengels, in welchem die Braut unmittelbar vor der Trauung ihren wesentlichen Wohnsitz hatte, die nächste Berechtigung dazu haben solle,

insofern er solche, auf Antrag der Betheiligten, nicht einem andern ordinirten Kirchendiener, mit oder ohne Vorbehalt der Trauungsgebühren, überlässt.

§. 88.

c. Von der Auflösung der Ehe.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, dass durch den Tod des Einen der Ehegatten die Ehe so vollständig aufgelöset wird, dass der überlebende befugt ist, eine andere eheliche Verbindung einzugehen. Aus der Natur des ehelichen Verhältnisses ergiebt sich kein Hinderniss irgend einer Art, welches dem entgegenstände. Wäre die Ehe als ein reines Vertragsverhältniss aufzufassen, so würde es der Natur derselben auch nicht widerstreben, den Ehegatten freizustellen, dieselbe willkührlich durch gegenseitige Einwilligung wieder aufzulösen. Eine solche Auffassung ist indessen ausgeschlossen, wenn die Ehe durch kirchliche Weihe eine besondere Heiligung erhalten hat, weil sie in Folge hiervon, über ein blosses Vertragsverhältniss hinaus, zu einer religiös-sittlichen Anstalt erhoben wird (§. 86). In dem Wesen einer solchen möchte es im Allgemeinen liegen, dass dieselbe Autorität, welche bei der Begründung derselben mitwirkte, auch bei jeder Auflösung derselben, die nicht durch den Tod eines Theiles erfolgt, ihren Einfluss übe. Denn bei der kirchlichen Weihe der Ehe geht jeden Falles die Absicht dahin, zu der Einwilligung der beiden Betheiligten noch Etwas hinzuzufügen, wodurch das Band, welches sie verbindet, noch fester geknüpft werden soll. Soll dieses Etwas die beabsichtigte Wirkung in der That äussern, so muss ihm auch eine bindende Kraft beigelegt werden, die es neben der Einwilligung der beiden Betheiligten haben soll, weil es sonst zu

einer Formalität ohne sachlichen Inhalt herabsinken würde. In der Natur der Sache liegt es daher, dass, so lange nicht positiv etwas Anderes festgesetzt ist, diese bindende Kraft auch dann noch fortwirken müsste, wenn das, in den beiderseitigen Willen der Ehegatten liegende Band in Folge gegenseitig erklärter Einwilligung in die Trennung der Ehe, zu wirken bereits aufgehört hätte, und folglich gehört es zu dem Wesen einer kirchlich geweihten Ehe, dass sie durch die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten allein nicht wieder aufgelöset werden kann. Hierdurch aber wäre immer noch nicht ausgeschlossen, dass die Gesetzgebung des Staatsorganismus die gegenseitige Einwilligung als einen hinreichenden Grund zu einer, von der zuständigen Staatsbehörde auszusprechenden Trennung der Ehe anerkennen könnte. Für eine solche Anerkennung scheint zu sprechen, dass allerdings das eheliche Verhältniss unter manchen Ehegatten sich so traurig gestalten kann, dass es beiden Theilen zu einer wahren Pein wird, und die im Wesen der Ehe liegenden Zwecke practisch nicht zur Erfüllung kommen. Mit Uebergewicht aber möchte dem gegenüber stehen, dass die Würde der kirchlichen Weihe der Ehe fordern möchte, den Character, welchen sie der Ehe giebt, auch beim Wechsel der gegenseitigen Gefühle der Ehegatten festzuhalten, deren Sache es zunächst ist, ein eheliches Verhältniss nicht leichtsinnig, sondern nur nach ernster Prüfung aller Umstände einzugehen, und, wenn sie es eingegangen haben, sich in dasselbe zu fügen. Die volle Berechtigung der Vernunft, diese Anforderung zu stellen, lässt sich nicht bezweifeln; dass derselben aber auch wirklich genügt werde, wird offenbar dadurch befördert, dass die gegenseitige Einwilligung zur Trennung der Ehe von der Gesetzgebung als hinreichender Grund nicht anerkannt wird, während

eine solche Anerkennung dem Leichtsinne beim Eingehen der Ehe und der Unfügsamkeit in derselben nur zu leicht förderlich sein könnte. Nach dem Allen möchte es daher angemessen sein, durch die Gesetzgebung zu bestimmen, dass eine kirchlich geweihete Ehe nur aus einem, von dem Staatsorganismus anerkannten, hinreichenden Grunde durch die Obrigkeit solle wieder aufgelöset werden können, und zwar in der Art, dass sie entweder für nichtig erklärt, oder wegen von einem Ehegatten vorsätzlich begangener grober Verletzungen der ehelichen Treue und Pflichten, oder einseitiger Verschuldung von Zuständen, welche die Verfolgung wesentlicher Zwecke der Ehe gänzlich oder auf längere Zeit hindern, wieder getrennt wird.

1) Für nichtig wäre, nach dem Gesetze des Grundes, im Allgemeinen jede Ehe zu erklären, bei deren Eingehung nicht allen für dieselbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügt worden ist. Da indessen unter den obigen Erfordernissen sich auch solche befinden, deren Aufrechterhaltung für den Staat von geringerer Wichtigkeit ist, als die ihm obliegende Rücksicht, dafür zu sorgen, dass die kirchliche Weihe der Ehe ein Gegenstand besonderer Heilighaltung im Volke sei und bleibe; so möchte es für angemessen zu erachten sein, Ausnahmen von jener Regel in der Art gesetzlich festzusetzen, dass den Dienern der Kirche, welche die Trauung vollziehen, zwar, zum Theile selbst unter Androhung von Strafen, zur Pflicht gemacht würde, sowohl Amtswegen, als auf Antrag der Betheiligten, darauf zu halten, dass die Trauung nicht erfolge, wenn irgend ein Mangel an jenen Erfordernissen vorhanden ist, dass aber, nachdem die Trauung demungeachtet stattgefunden hätte, die Ehe wegen eines solchen Mangels dennoch nicht für nichtig erklärt wer-

den solle. Für Mängel dieser Art möchten gelten: die fehlende Einwilligung noch lebender Adscendenten oder Vormünder, weil diesen der Staatsorganismus durch Anordnung des Aufgebots an ihrem Wohnorte hinreichende Gelegenheit gegeben hat, ihren Widerspruch vor der Trauung anzumelden und geltend zu machen; ferner der Mangel an dem gesetzlichen Heirathsalter, weil die diesem Erfordernisse zu Grunde liegende Absicht des Gesetzgebers nur von untergeordneter Bedeutung ist; das strafbare Verhältniss mit einander getriebenen Ehebruchs bei Lebzeiten eines verstorbenen Ehegatten, unter der Voraussetzung, dass eine wirkliche oder beabsichtigte Einwirkung auf dessen Tod zwar nicht ausgeschlossen, aber doch auch nicht erwiesen ist, weil in einem solchen Falle die Rücksicht auf die Heilighaltung der kirchlichen Weihe der Ehe überwiegend sein möchte; aus gleichem Grunde ferner die noch nicht ausgeschlossene Möglichkeit, dass eine Wittwe von ihrem verstorbenen Ehegatten schwanger sein könne, so wie die Nichtbeachtung einer der oben (§. 87 unter *c*) bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Ehe aus Rücksichten für die durch dieselbe gefährdeten Interessen Volksangehöriger zu verbieten ist, oder der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Aufgebotes und der Zuständigkeit der Trauung, insofern im letzten Falle die Trauung nur nicht von einer Person vollzogen ist, welcher das Recht, zu trauen, überhaupt nicht zusteht.

2) Als zur Trennung einer bestehenden Ehe hinreichende Gründe möchten folgende von einem Ehegatten vorsätzlich begangenen groben Verletzungen der ehelichen Treue und Pflichten, oder einseitige Verschuldung von, die Verfolgung wesentlicher Zwecke der Ehe gänzlich oder auf längere Zeit hindernden, Zuständen gelten:

a) Ehebruch, durch Befriedigung der Geschlechtslust mit einer andern Person, als dem Ehegatten, möge er nun vollständig erwiesen, oder aus erwiesenen, die eheliche Treue an und für sich schon verletzenden, unzüchtigen Handlungen nur zu vermuthen sein;

b) Sodomie;

c) absichtliche Lebensnachstellungen und grobe thätliche, Gesundheit oder Leben des andern Ehegatten gefährdende Misshandlungen;

d) ein von einem Theile verschuldeter unauslöschlicher Hass, wenn wiederholte Versuche, durch einstweilige Trennung von Tisch und Bette eine Versöhnung zu bewirken, ohne Erfolg geblieben sind;

e) eigenmächtige Entfernung in der böslichen Absicht, den Ehegatten zu verlassen;

f) pflichtwidrige (§. 89, *aa, aaa*) hartnäckige Verweigerung der Vollziehung der Geschlechtsgemeinschaft;

g) unerlaubte Handlungen, durch welche der andere Ehegatte in Gefahr gebracht wird, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren, wie wissentlich falsche Anklage eines peinlichen Verbrechens, Zumuthung der Unzucht mit Andern;

h) verschuldete Zerrüttung des Hausstandes durch Trinksucht, Verschwendung, oder eine andere unverbesserliche, liederliche, unordentliche, lasterhafte Lebensweise;

i) während der Ehe verschuldetes Unvermögen zur Kindererzeugung;

k) grobe Verbrechen, welche eine länger dauernde (etwa mehr als zweijährige) Freiheitsstrafe nach sich ziehen;

l) Uebertritt eines Ehegatten zu einer andern Religion, wofür aber das Uebertreten von einer christ-

lichen Kirche in eine andere christliche Kirche nicht gelten kann.

Die römisch-katholische Kirche gestattet eine völlige Trennung der Ehe in Folge der Erhebung derselben zum Sakramente gar nicht, sondern aus den, unter *a, c, d, l* eben angeführten Gründen nur eine lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette, ohne zugleich vor dem Tode des andern Ehegatten die Wiederverheirathung mit einer andern Person zu gestatten. Wenn sich auch nicht bestreiten lässt, dass dem Staatsorganismus die Macht zustehen möchte, diese Satzung der römisch-katholischen Kirche, mit welcher dieselbe erst in dem vierten Jahrhunderte nach Christi Geburt hervortrat, und welche daher mehr hierarchischer als dogmatischer Natur zu sein scheint, unbeachtet zu lassen; so möchten doch überwiegende Gründe dafür sprechen, dass er von dieser Macht keinen Gebrauch mache. Denn, wenn der Staatsorganismus gesetzlich feststellt, dass die kirchliche Trauung ein Erforderniss einer vollgültigen Ehe sein solle, und hierdurch die Mitwirkung der Kirche zur Heiligung des Bandes der Ehe in Anspruch nimmt; so liegt es in der Natur der Verhältnisse, dass er auch den Begriff der religiösen Heiligung des Ehebandes ganz so gelten lasse, wie derselbe sich in der Kirche, ganz unabhängig von der Gesetzgebung des Staatsorganismus, vollständig entwickelt bereits vorfindet, und dass er daher, wenn er nicht einen, über seinen Beruf hinausgehenden, Zwang ausüben will, einer Kirche, deren Regierung ihm nicht zusteht, auch nicht vorschreiben sollte, ja nicht einmal könnte, ihren Begriff von der Heiligung des Ehebandes aufzugeben, und einen andern, seiner Ansicht entsprechenden, an dessen Stelle zu setzen. Wird nun der Begriff der kirchlich geweiheten Ehe in der römisch-katholischen Kirche so aufgefasst, dass dieselbe

bis zum Tode des einen der beiden Ehegatten unauflöslich sei; so fordert die Vernunft, dass der Staatsorganismus eine, auf seine Anordnung, oder wenigstens mit seiner Zustimmung unter dem Einflusse dieses Begriffes kirchlich geweihete Ehe auch als unauflöslich gelten lasse, so lange die Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehören, und daher diesem Begriffe weder durch seine Gesetzgebung entgegentrete, noch gestatte, dass eine solche Ehe, im Widerspruche mit der Kirche, von seinen Behörden getrennt werde. Es liegt aber auf der andern Seite ebenfalls in der Natur der Verhältnisse, dass der Begriff der römisch-katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe nur für römisch-katholische Ehegatten, nicht aber zugleich für nicht katholische Ehegatten massgebend sein könne, und dass daher der Staatsorganismus vollkommen folgerecht handelt, wenn er bei Ehen, die schon bei deren Eingehung gemischt waren, oder durch den Uebertritt eines Ehegatten in eine andere christliche Kirche gemischt wurden, aus einer gesetzlich hinreichenden Ursache in Beziehung auf den nicht römisch-katholischen Ehegatten gänzliche Trennung, in Beziehung auf den römisch-katholischen Ehegatten aber nur lebenslängliche Scheidung von Tische und Bette Statt finden lässt, dessen Wiederverheirathung bei Lebenszeit des von ihm geschiedenen Ehegatten aber nicht gestattet, oder dessen Gewissen anheimstellt, sondern in dem Ehescheidungserkenntnisse ausdrücklich verbietet.

Der Auffassung der Ehe als einer religiös-sittlichen Anstalt entspricht es vollkommen, dass der Einfluss, welcher der Kirche bei deren Eingehung zugestanden wird, auch während des Bestehens der Ehe und bei der einstweiligen oder endlichen Trennung derselben nicht ausgeschlossen sei. Es ist daher hier kürzlich

noch zu erörtern, wie insbesondere deren Einfluss in Beziehung auf die Auflösung der Ehe sich vernunftgemäss zu gestalten habe. Die Beschlussnahme des Staatsorganismus in dieser Beziehung möchte sich auf die Wahl unter den drei Formen beschränken, dass die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehetrennungssachen der Kirche entweder ausschliessend, oder nur in Gemeinschaft mit den weltlichen Staatsbehörden überlassen werde, und zwar letzteres entweder in der Art, dass die Kirche bei der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, oder in der Weise, dass sie nur bei der Gesetzgebung mitwirkt.

Die erste Form, nämlich die ausschliessende Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen überhaupt, und in Ehetrennungssachen insbesondere hat die römisch-katholische Kirche nach und nach verlangt, auch wirklich erlangt, und zum Theil bis jetzt behauptet; aber nicht kraft eines Dranges der Nothwendigkeit, sondern in Folge zu grosser Nachgiebigkeit der weltlichen Macht gegen Anmassungen der Hierarchie. An und für sich liegt diese Form nicht im Wesen der Verhältnisse; im Gegentheile steht sie zum Theile im Widerspruche mit der rechtlichen Natur der Ehesachen, von welchen ein grosser Theil in Verhältnissen und Interessen begründet ist, die, dem Geschäftskreise der kirchlichen Behörden fremd, ganz entschieden rein weltliche Angelegenheiten sind. Diese Form ist aber insbesondere in Beziehung auf gemischte Ehen ganz unpractisch, weil sie die geistlichen Behörden in die Lage bringt, auch über Rechte eines ihre Rechtshülfe beanspruchenden Klägers zu urtheilen, welche auf Begriffen beruhen, die ihre Kirche verwirft, und welche zu kennen gar nicht in ihrem Berufe liegt, so dass es einem solchen Kläger gar nicht zu verargen ist, wenn er von Hause aus, schon grundsätzlich, kein

Vertrauen zu der Unpartheilichkeit und Einsicht des Richters hat, vor welchem er sein Recht zu verfolgen genöthigt ist. Hierdurch sollte denn der Staatsorganismus, mit dem Beifalle der Vernunft, sich bestimmen lassen, diese Form nicht zu wählen, vielmehr da, wo sie besteht, wieder aufzuheben. Die Berechtigung zu letzterem möchte, vorzüglich in Ländern, in welchen Angehörige verschiedener christlichen Kirchen in grosser Anzahl neben einander leben, und viele gemischte Ehen bestehen, nicht zu bezweifeln sein.

Durch die zweite Form, nach welcher der Einfluss der Kirche auf die Auflösung der Ehe, hinsichtlich der Gesetzgebung, wie der Gerichtsbarkeit, in Gemeinschaft mit weltlichen Staatsbehörden geübt wird, indem bei der Gesetzgebung für Ehesachen Diener der Kirche zugezogen und gemischte Ehegerichte in der Art gebildet werden, dass entweder besondere Ehegerichte aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, oder den gewöhnlichen weltlichen Gerichten für Ehesachen geistliche Beisitzer zugeordnet werden, würden zwar die Bedenken, welche die erste Form gegen sich hat, zum Theile gehoben werden; auch empfiehlt sich diese zweite Form in mannigfacher Hinsicht als einfach, practisch und segensreich für die ehelichen Verhältnisse; sie beseitigt aber den Uebelstand in Hinsicht der gemischten Ehen nicht.

Die dritte Form, nach welcher der Einfluss der Kirche hinsichtlich der Auflösung der Ehe auf die Gesetzgebung beschränkt ist, erscheint am geeignetsten, um alle Bedenken der beiden andern Formen zu beseitigen, wenn durch eine, unter Mitwirkung der verschiedenen im Staate bestehenden Kirchen, berathene positive Gesetzgebung ganz genau und klar bestimmt wird, was zur Eingehung einer rechtmässigen Ehe in jeder Kirche erforderlich ist, aus welchen Gründen eine

Ehe verboten sein, für nichtig erklärt, oder getrennt werden solle, so dass die gewöhnlichen weltlichen Gerichte vollständig hierdurch in den Stand gesetzt werden, dem Interesse des Staatsorganismus, wie dem der Kirche, durch auf eine solche vollständige Gesetzgebung begründete gerechte Entscheidung in Ehesachen zu genügen.

§. 89.

d) Von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche für die Ehegatten aus der Ehe hervorgehen, betreffen theils das gegenseitige Personenverhältniss, theils den Haushalt und das Vermögen der Ehegatten.

aa) In Hinsicht des Personenverhältnisses möchte nach der Natur der Ehe positiv durch die Gesetzgebung zu bestimmen sein:

aaa) dass beide Ehegatten, unter Voraussetzung der Nichtbehinderung durch dauernde oder vorübergehende körperliche Zustände, einander den ehelichen Geschlechtsumgang zu gestatten verbunden sind;

bbb) dass dieser Umgang ausschliesslich und diese Ausschliesslichkeit mit unverbrüchlicher Treue zu bewahren sei;

ccc) dass beide Ehegatten verbunden sind, beisammen zu leben, und sich in dem gemeinschaftlichen Hausstande und in allen Begegnissen des Lebens gegenseitigen Beistand zu leisten;

ddd) dass der Ehemann das Haupt der durch die Ehe begründeten Familie ist, dessen Wille in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Familienlebens und des Hausstandes den Ausschlag bei Meinungsverschiedenheiten giebt;

eee) dass die Frau Wohnort, Namen, und, soweit solche nicht ausdrücklich auf die Person des Ehemannes beschränkt sind, Rang und Stand des Ehemannes theilt;

fff) dass der Ehemann befugt und verbunden ist, seine Ehegattin in allen, ihre Person, Ehre und ihr Vermögen betreffenden Rechtssachen zu vertheidigen;

ggg) dass durch die Ehe eine Verschwägerung des einen Ehegatten mit allen Blutsverwandten des andern in demselben Grade, in welchem die Blutsverwandtschaft Statt findet, begründet wird.

bb) In Hinsicht des Haushaltes und Vermögens der Ehegatten hat der Staatsorganismus durch positive Gesetze zu bestimmen, wer für die Herbeischaffung der Mittel zur Erhaltung des Hausstandes zu sorgen hat, wer die Errungenschaft, das heisst die Ueberschüsse vom Einkommen erwerben, die Schulden des Hausstandes bezahlen, wie es mit der Verwaltung und dem Eigenthume des beiderseitigen Vermögens während der Ehe und nach Auflösung derselben durch Tod oder Ehescheidung gehalten werden solle. Als Inhalt dieser positiven Bestimmungen möchte sich aus dem Wesen des ehelichen Verhältnisses Folgendes ergeben:

aaa) Da der Ehemann das Haupt der Familie (*aa*, *ddd*), und in Folge des natürlichen Typus des männlichen Geschlechtes vorzugsweise dazu berufen ist, am Verkehre Theil zu nehmen; so ist ihm vorzugsweise die Verpflichtung aufzulegen, für die Herbeischaffung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Haushaltes, und zwar sowohl der gemeinschaftlichen, als auch der besondern der Ehegattin, zu sorgen. Mit der positiven Festsetzung dieser Verpflichtung wäre aber die positive Bestimmung

zu verbinden, dass der Ehemann berechtigt sei, die Nutzungen von dem eigenthümlichen Vermögen der Ehefrau, soweit sie sich solche nicht vor der Ehe ausdrücklich vorbehalten hat, zu beziehen, und nebst dem, was die Ehefrau durch ihre Thätigkeit etwa erwirbt, zu jenem Zwecke nach Gutbefinden mit zu verwenden.

bbb) In Folge dieser Verpflichtung möchte es dagegen aber auch in der Billigkeit liegen, dass die Ueberschüsse von dem Einkommen, die Errungenschaft, dem Ehemanne allein zu Gut kommen, insofern nicht Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten positiv angeordnet ist, und hierdurch eine gesetzliche Bestimmung über die Errungenschaft unnöthig gemacht wird, und in Folge einer dahin gehenden gesetzlichen Bestimmung würde wiederum

ccc) gesetzlich anzuordnen sein, dass unter gleicher Voraussetzung auch die für die Haushaltung gemachten Schulden dem Ehemanne allein zur Last fallen, die Ehefrau aber auch nicht berechtigt sein solle, rechtsgültig Schulden für den Haushalt und ihre besonderen Bedürfnisse zu machen, oder doch nur allenfalls innerhalb der Grenzen, innerhalb welcher, nach dem Gebrauche, die Besorgung des Haushaltes dem selbstständigen Walten der Ehefrau überlassen zu bleiben pflegt.

ddd) In Hinsicht der Vermögensverhältnisse der Ehegatten während der Ehe kann die Gesetzgebung entweder bestimmen, dass durch die Ehe vollständige Gemeinschaft des vor der Ehe besessenen, und während der Ehe erworbenen Vermögens beider Ehegatten, eheliche Gütergemeinschaft, unter ausschliesslicher Verwaltung des Ehemannes bewirkt werde, oder festsetzen, dass jedem Theile das Eigenthum des Vermögens, welches er vor der Ehe besessen

hat, und während derselben erwirbt, ausschliesslich verbleibe, dem Ehemanne aber die Nutzung und Verwaltung des Vermögens der Ehefrau unter gesetzlicher oder vertragsmässiger Sicherstellung zustehen solle. In beiden Fällen aber würde den Ehegatten vorzubehalten sein, vor Eingehung der Ehe die Vermögensverhältnisse vertragsmässig anders zu ordnen. Jedes dieser beiden Systeme hat seine eigenthümlichen Vorzüge; beide entsprechen in der Idee den Anforderungen der Vernunft, jenes, das System der Gütergemeinschaft, wenn sie an die Innigkeit des ehelichen Verhältnisses, dieses, wenn sie an die allgemeinen vernünftigen Regeln für die Vermögensverhältnisse mit ihren Erwägungen anknüpft. Da indessen bei der Unvollkommenheit der Menschen nichts gewisser ist, als dass sehr viele Volksangehörige den dem ehelichen Verhältnisse zu Grunde liegenden sittlichen Gedanken nicht in voller Reinheit auffassen und practisch verfolgen, so dass es sehr viele Ehen giebt, in welchen nicht jene Innigkeit, sondern Zwiespalt und Selbstsucht vorherrschen; so möchte das zweite System in der Allgemeinheit als practischer sich bewähren, und die Gesetzgebung, da sie sich vor Allem bestreben sollte, practisch in ihren Anordnungen zu sein, indem sie solche nicht einem idealen, sondern practischen Volksleben, in der Gestaltung, in welcher sie es wirklich vorfindet, anpasst, hierin einen überwiegenden Bestimmungsgrund zu erkennen haben, das zweite System zu wählen. Nächstdem hätte endlich

eee) die Gesetzgebung positiv anzuordnen, wie es, insofern vertragsmässig von den Ehegatten selbst hierüber nichts bestimmt ist, mit dem Vermögen der Ehegatten zu halten sei, wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder durch Ehescheidung getrennt wird. Diese Anordnung hätte sich jedenfalls

folgerecht den positiven Bestimmungen hinsichtlich der Vermögensrechte der Ehegatten während der Ehe anzuschliessen, und würde

aaaa) für den Fall des Todes, wenn das unter *ddd* eben erwähnte erste System, das der Gütergemeinschaft, unter den Ehegatten gesetzlich eingeführt, oder vertragsmässig vereinbart wäre, am angemessensten dahin gehen, dass das gemeinschaftliche Vermögen nach dem Tode des einen Ehegatten in zwei gleiche Hälften zu theilen sei, von welchen die eine der überlebende Ehegatte empfinge, die andere aber auf die Erben des verstorbenen Ehegatten vererbt würde, ohne dabei den überlebenden Ehegatten mit seinem, im Allgemeinen ihm zustehenden Erbrechte von dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten auszuschliessen. Wenn aber das zweite der unter *ddd* bezeichneten Systeme eingeführt, oder vertragsmässig vereinbart wäre, so würde es in der Natur der Verhältnisse liegen, gesetzlich zu bestimmen, dass die Ehefrau ihr eigenthümliches Vermögen aus dem Nachlasse des Ehemannes zur selbstständigen Verwaltung und Benutzung zurück empfange, und ausserdem jedem Ehegatten gewährt werde, was ihm nach berechtigten Erbansprüchen aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zukommt.

bbbb) Für den Fall der Ehescheidung möchte in Hinsicht der Theilung des Vermögens in Gütergemeinschaft lebender Ehegatten und der Rückgabe des Vermögens der Ehefrau, wenn keine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten statt fand, ganz dasselbe, wegen des Erbrechtes der Ehegatten aber zu bestimmen sein, dass derjenige Ehegatte, welcher durch seine Verschuldung Veranlassung zur Ehescheidung gegeben hätte, gar keinen Anspruch an das Vermögen des unschuldigen Ehegatten haben, dieser letzte aber berechtigt sein solle, von dem Vermögen des ersten sofort so viel

zu verlangen, als er aus demselben gesetzlich oder vertragsmässig geerbt haben würde, wenn derselbe im Augenblick der Ehescheidung gestorben wäre.

§. 90.

2. Von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder.

2) Wie das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern nach der Natur des Menschen sittlich aufzufassen sei, ist bereits oben (§. 18) näher erörtert und ganz besonders darauf hingewiesen worden, dass die Familie, dieser Kreis durch die Bande der Natur enge mit einander verbundener Menschen, bei weitem mehr durch die Macht edler Gefühle, wie Liebe, Gehorsam, Achtung und Dankbarkeit, als durch Gebote der Vernunft getragen werde, und dass von einem solchen Vereine jeder Zwang von Aussen möglichst fern gehalten werden sollte. Bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur ist indessen die Besorgniss nicht ausgeschlossen, dass in der Wirklichkeit doch so manche Fälle vorkommen können, in welchen ein solches Walten edler Gefühle in den Familienverhältnissen sich nicht bemerkbar macht, wie auch die practische Erfahrung hinlänglich bestätigt. Für den Staatsorganismus liegt hierin eine ausreichende Aufforderung, das Familienleben in den wesentlichsten Punkten der oben (§. 18) erörterten sittlichen Auffassung desselben durch positive gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder zu schützen. Er kann sich indessen darauf beschränken, durch positive Bestimmungen festzusetzen:

a) in Beziehung auf eheliche Kinder,

aa) dass, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, die eheliche Geburt eines Kindes zu vermuthen ist, wenn

es innerhalb der Zeit, die von der Empfängniss bis zur Geburt, nach dem Zeugnisse bewährter ärztlicher Autoritäten, wenigstens verflossen sein muss, und höchstens abgelaufen sein darf, wenn ein Kind lebensfähig sein soll, das heisst, wenn es wenigstens 182 Tage nach Eingehung der Ehe, und höchstens 300 Tage nach deren Auflösung geboren ist;

bb) dass die Adscendenten verbunden, zugleich aber vorzugsweise berechtigt sind, den Descendenten, so lange sie nicht selbstständig dafür zu sorgen vermögen, Nahrung, Kleidung und Wohnung zu gewähren, für deren körperliche, geistige und sittliche Ausbildung zu sorgen, und sie in allen Rechtsverhältnissen zu vertheidigen, und zu vertreten; welche Verpflichtung und Berechtigung zunächst dem Vater, demnächst der Mutter, sodann aber dem nächsten lebenden Adscendenten des Vaters und der Mutter in gleicher Reihenfolge obliegen und zustehen solle;

cc) dass dagegen aber auch den Eltern und deren Adscendenten in gleicher Reihenfolge die Verwaltung und Nutzniessung des eigenthümlichen Vermögens der Kinder, unter angemessener gesetzlicher Sicherstellung desselben, zustehen solle;

dd) dass die Descendenten zur Mitwirkung bei häuslichen Beschäftigungen und beim Erwerbe im Verkehre verpflichtet, auch, in Erwiderung der gesetzlichen Verpflichtung der Adscendenten und dessen, was dieselben bereits an ihnen gethan, in einer der Bestimmung unter *bb* entsprechenden Reihenfolge verbunden wären, ihre Adscendenten, wenn diese solches nicht selbstständig vermöchten, in nothdürftiger Kost, Kleidung und Wohnung zu erhalten;

ee) dass diese gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der eventuellen Erhal-

tungspflicht wegfallen, sobald die Descendenten bleibend das Haus der Adscendenten verlassen, welches den männlichen Descendenten, sobald sie ihre Volljährigkeit erlangt haben, selbst ohne Zustimmung der Eltern, unbedingt, den weiblichen aber nur mit Zustimmung ihrer Eltern freizustellen wäre;

ff) dass die Kinder den Familiennamen des Vaters zu führen haben;

Dass zur Verheirathung der Descendenten die Zustimmung der nächsten Adscendenten in Folge positiver Bestimmungen erforderlich sein sollte, und aus welchen Gründen, ist bereits (§. 87) bei der Erörterung der Erfordernisse für die Eingehung der Ehe erwähnt worden.

b) In Beziehung auf uneheliche Kinder möchte als positives Recht festzusetzen sein:

aa) dass eine rechtliche Vermuthung, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, für die Vaterschaft sprechen solle, wenn ein uneheliches Kind nicht früher als 182 Tage, und nicht später als 300 Tage nach einem mit dessen Mutter vollzogenen Beischlafe geboren ist;

bb) dass die Verbindlichkeit, die Kosten der Erhaltung eines unehelichen Kindes in nothdürftiger Nahrung, Kleidung, Wohnung und Schulunterricht bis zum Eintritte der selbstständigen Erwerbsfähigkeit desselben zu bestreiten, dem unehelichen Vater, und demnächst den übrigen Adscendenten in der unter *a*, *bb* bezeichneten Reihenfolge zur Last fallen, die Pflege und Erziehung desselben aber der Mutter allein überlassen bleiben solle;

cc) dass das uneheliche Kind in der Familie seiner Mutter dieselben Familienrechte wie die ehelichen Kinder, in der Familie des Vaters aber, ausser den so eben unter *bb* Erwähnten, kein Familienrecht irgend einer Art haben solle, wenn nicht dessen

Vater später mit dessen Mutter eine eheliche Verbindung eingeht, in welchem Falle demselben alle Rechte eines in der Ehe erzeugten Kindes zustehen sollen.

Legitimationen anderer unehelicher Kinder und Adoptionen, welche in vielen positiven Rechtssystemen vorkommen, sind in der Natur der Verhältnisse nicht begründet, sondern im Gegentheile im Widerspruch mit derselben, und sollten daher um so weniger Gegenstände der positiven Gesetzgebung sein, als jede, den Verkehrsverhältnissen und dem practischen Volksleben entsprechende Gesetzgebung ohnedem schon ausreichende Mittel darbieten wird, auf die Gefühle, welche zu Legitimationen und Adoptionen Veranlassung geben möchten, feste Rechtsverhältnisse zwischen den Personen, welche diese Gefühle gegen einander hegen, dauernd zu begründen, und es den Beifall der Vernunft nicht haben könnte, wenn dergleichen rein willkührlich begründeten Verhältnissen irgend ein rechtlicher Einfluss auf persönliche Beziehungen zu Volksangehörigen, die an dieser willkührlichen Begründung in keiner Art Theil genommen hätten, gesetzlich eingeräumt würde.

§. 91.

3. Von der Vormundschaft.

3) Die selbstständige Bewegung auf den Grundlagen des Volkslebens, im Verkehre, setzt die geistige Fähigkeit voraus, seine Handlungen nach vernünftigen Urtheilen bemessen zu können. Wer nicht im Besitze dieser Fähigkeit ist, kann im Verkehre sehr leicht an seiner Persönlichkeit, oder an seinem Vermögen gefährdet werden, und der Staatsorganismus hat es daher als einen wichtigen Theil der ihm obliegenden Sorge für die Beförderung der Interessen der Volksangehöri-

gen anzusehen, solche Personen in seinen besondern Schutz zu nehmen. Dies geschieht durch die gesetzliche Anordnung, dass solchen Personen Vormünder von der Obrigkeit bestellt werden, welchen unter Aufsicht einer Staatsbehörde die Sorge für deren Persönlichkeit und Vermögen, oder wenigstens für deren Vermögen in der Art anvertrauet wird, dass die Pflegebefohlenen bei allen Rechtsgeschäften durch die Vormünder vertreten werden, diejenigen Rechtsgeschäfte aber, welche sie selbstständig abschliessen, für dieselben unverbindlich sein sollen. Zu einer angemessenen Einrichtung des Vormundschaftswesens möchte wesentlich erforderlich sein:

a) dass gesetzlich bestimmt wird, welche Personen unter Vormundschaft stehen sollen. Jeden Falles wäre dies für alle Diejenigen anzuordnen, welche wegen zu jugendlichen Alters die zu Rechtsgeschäften erforderliche Reife noch nicht besitzen, und keine Adscendenten, als natürliche Vertreter ihrer Rechte, mehr am Leben haben, für verwaisete Minderjährige. Den Vormündern der Minderjährigen müsste ganz besonders auch obliegen, den letztern in Hinsicht ihrer Pflege und Erziehung die Eltern zu ersetzen, und gesetzlich bestimmt werden, mit welchem Lebensjahre die Minderjährigkeit aufhören und die Volljährigkeit anfangen solle. Wenn für einen hinreichenden Unterricht der Jugend in guteingerichteten Volksschulen gesorgt ist, so möchte, mit nicht zu häufigen Ausnahmen, anzunehmen sein, dass die zu Rechtsgeschäften erforderliche geistige Reife mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre vorhanden zu sein pflege, und daher dieses Lebensalter für den Eintritt der Volljährigkeit festzustellen sein. Ein hinreichender Grund zur Bevormundung liegt ferner entschieden bei Denjenigen vor, welche nach vorgängiger

obrigkeitlicher Untersuchung und Entscheidung für rasend, wahnsinnig oder blödsinnig zu erachten sind. Dagegen möchte die Bevormundung von Personen, die ihr Vermögen verschwenden, nicht unbedingt, sondern nur unter Voraussetzung besonderer Umstände zu rechtfertigen sein. Man würde viel zu weit gehen, wenn man den Verschwendern im Allgemeinen die zur Abschliessung von Rechtsgeschäften erforderliche geistige Befähigung absprechen wollte. Nicht hieran pflegt es ihnen zu mangeln, sondern an der vernünftigen sittlichen Auffassung des Lebens, welche fordert, dass jeder Vernünftige seine Ausgaben nach seinen Einnahmen bemesse (§. 10, 69). Mag immerhin der Verschwender deshalb Tadel verdienen; ein hinreichender Grund zum Einschreiten des Staatsorganismus dagegen liegt darin im Allgemeinen noch nicht. Denn der Staat ist nicht berufen, gegen jeden übeln Gebrauch, welchen die Volksangehörigen von ihrer Selbstbestimmung machen, mit seiner Macht aufzutreten; er sollte vielmehr durch den grossen Werth, welchen der Mensch auf seine Selbstbestimmung legt (§. 10), sich bewogen fühlen, die Volksangehörigen nicht in derselben zu stören, so lange sie dadurch nur sich selbst schaden, nicht aber zugleich gegen die staatliche Ordnung anstossen, besonders nicht bestehende rechtliche Verbindlichkeiten verletzen. Da nun überdies die Erörterung der Frage: ob Jemand für einen Verschwender zu erachten sei, sehr gehässig ist, und gewöhnlich erst zur Sprache kommt, wenn das Vermögen grossen Theils bereits verschwendet ist; so möchte es am angemessensten für die Stellung des Staatsorganismus sein, eine Bevormundung der Verschwender lieber gar nicht einzuführen, sich vielmehr damit zu begnügen, diejenigen Personen, deren Rechte durch Verschwendung des Verpflichteten gefährdet

werden, wie zum Beispiel Personen, die Alimente von denselben zu fordern haben, dadurch zu schützen, dass er für dieselben durch die Gesetzgebung ein Recht begründet, angemessene Sicherstellung wegen solcher Verbindlichkeiten von dem der Verschwendung verdächtigen Verpflichteten zu verlangen. Besser begründet ist, wie keiner nähern Erörterung bedarf, die Anordnung einer gesetzlichen Vertretung Abwesender, die keinen Sachwalter zurückgelassen haben, oder zur Zeit noch unbekannter Betheiligter, wenn Geschäfte für sie vorliegen, durch deren Verzögerung sie oder Andere in ihren Rechten und Interessen gefährdet werden würden. Durch die Gesetzgebung wäre ferner:

b) zu bestimmen, dass den Adscendenten in der oben (§. 90, *a*, *aa*) hinsichtlich der ihnen obliegenden Alimentationspflicht bezeichneten Reihenfolge das Recht zustehen solle, ihren nachzulassenden minderjährigen Descendenten einen Vormund zu bestellen; dass wenn solches nicht geschehen, die überlebenden Adscendenten in derselben Reihenfolge zur Vormundschaft berechtigt und verpflichtet seien, und, wenn auch kein Adscendent mehr am Leben wäre, die zuständige Obrigkeit einen geeigneten, verständigen und durch Rechtlichkeit und Vermögen für richtige und gewissenhafte Verwaltung hinreichende Sicherheit gewährenden Mann zum Vormunde zu wählen und zu bestellen habe. Als zuständige Obrigkeit möchte das Gericht erster Instanz, welchem der Mündel für seine Person unterworfen ist, am besten geeignet sein. Demnächst wäre

c) gesetzlich zu bestimmen, wer Vormund sein könne, wer berechtigt sein solle, eine Vormundschaft abzulehnen, auch

d) in den Einzelheiten gesetzlich festzustellen, welche Rechte und Pflichten der Vormund haben solle,

dass er namentlich auch jährlich Rechnung nach einem vorzuschreibenden Schema ablegen, und die ihn bestellende Behörde, als ihm in jeder Hinsicht vorgesetzt, anzusehen habe; welche Feststellung am besten in einer allgemeinen, öffentlich bekannt zu machenden, jedem Vormunde, den letztwillig oder gesetzlich berufenen nicht ausgenommen, einzuhändigenden schriftlichen Instruction geschieht, auf deren Grund der Vormund eidlich oder durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet wird; endlich wäre

e) gesetzlich anzuordnen, unter welchen Umständen eine Vormundschaft, entweder ohne Weiteres, oder in Folge obrigkeitlicher Verfügung, erlöschen solle.

§. 92.

B. Vom Sachenrechte.

Einleitung.

1. Besitz.

B. Die Macht, welche ein Mensch über eine Sache ausübt, kann entweder

1) eine in seiner Natur begründete rein physische, Besitz, sein, oder

2) ein dingliches Recht, und zwar entweder

a) an einer eigenen, Eigenthum, oder

b) an einer fremden körperlichen Sache, Dienstbarkeit und Pfandrecht.

1) Der Besitz von Sachen ist, wie bereits ausgeführt worden (§. 13, 24, 58), ein tief in seiner Natur begründetes, unerlässliches Bedürfniss des Menschen, und vorzüglich im Volksleben eine der Grundlagen, auf welchen dieses sich bewegt. Seinem Wesen nach ist der Besitz das Verhältniss einer Person zu einer

Sache, welches ihr die physische Möglichkeit gewährt, ihre Körperkräfte auf dieselbe anzuwenden, um über dieselbe physisch zu ihren Zwecken zu verfügen, in Verbindung mit dem Willen, sich in diesem Verhältnisse zu erhalten, oder kürzer gesagt: die Stellung einer Person zu einer Sache, welche jene in die Lage bringt, der letzteren nach Gutbefinden stets körperlich habhaft zu sein, verbunden mit dem Willen, in dieser Lage zu bleiben. Sowohl diese Lage, als jener Wille sind eine Thatsache, und es ergiebt sich hieraus, dass der Besitz, seinem Begriffe nach, ein thatsächliches Verhältniss ist, in welchem, nach dem Obigen, nur derjenige stehen kann, der auf eine Sache seine Körperkräfte anzuwenden vermag, und etwas wollen kann, also eine willensfähige physische Person. Ein idealer Organismus, der aus physischen Persönlichkeiten zusammengesetzt ist, vermag daher nur mittelbar durch diese physischen Personen, unmittelbar aber eben so wenig zu besitzen, als physische Personen, welchen es an der zum Wollen des Besitzes erforderlichen Vernunft fehlt. Gegenstand des Besitzes kann nur eine körperliche Sache sein, weil eine Anwendung von Körperkräften, ein körperliches Inhaben, oder, zwar ungewöhnlich, aber bezeichnender ausgedrückt, ein fortwährendes körperliches Habhafthaben nur in Beziehung auf körperliche Sachen Statt finden kann, in Beziehung auf unkörperliche Sachen aber, wie zum Beispiel auf Rechte, physisch unmöglich ist; indem diese letzteren, ihrem Wesen nach, eben weil sie keinen Körper haben, körperlich nicht zu erfassen sind, sondern nur als Producte rein geistiger Thätigkeit, als Begriffe von übersinnlichen Gegenständen, zur Vorstellung kommen. Wenn, im Widerspruche hiermit, von Jemand, der ein Recht fortwährend in Anwendung erhält, gesagt wird, er sei im Besitze dieses

Rechtes; so ist dies nur ein bildlicher Ausdruck, der allerdings nicht ungebräuchlich ist, auch in positiven Gesetzgebungen seine practische Gültigkeit haben mag und kann, von dem auch hier nicht geradezu behauptet zu werden braucht, dass er unlogisch und unrichtig sei, der aber weder dem Obigen, noch den weiteren Erörterungen vom Besitze hier zu Grunde liegt; indem sich diese darauf beschränken, den Besitz von körperlichen Sachen näher zu betrachten.

Der Besitz von körperlichen Sachen wird erlangt durch jede Thatsache, welche die physische Möglichkeit gewährt, derselben stets habhaft zu sein, wenn zu dieser physischen Möglichkeit auch noch der Wille, dieselben zu besitzen, hinzukommt. Ereignet sich jene Thatsache auf die Weise, dass gleichzeitig eine andere Person den bis dahin gehabten Besitz dieser Sachen Behufs jener Erlangung aufgiebt; so wird diese Thatsache: Uebergabe genannt.

Verloren wird der Besitz einer körperlichen Sache dadurch, dass der Besitzer entweder

a) aufhört, in der Lage sich zu befinden, derselben stets habhaft zu sein, und physisch über dieselbe zu seinen Zwecken verfügen zu können, oder

b) den Willen, die Sache zu besitzen, aufgiebt.

Obgleich nun nach dem Allen der Besitz, seiner Natur nach, ein thatsächliches Verhältniss, und als solches allerdings an und für sich kein Gegenstand für die Thätigkeit der Justizverwaltung ist; so liegen doch dringende Gründe vor, demselben durch die positive Gesetzgebung einige rechtliche Wirkungen beizulegen. Da der Besitz eine der Grundlagen ist, auf welchen das Volksleben sich bewegt, also ein Gegenstand von der allerhöchsten Wichtigkeit für die friedliche Gestaltung dieser Bewegung, da derselbe zugleich, als Ge-

genstand allgemeinen Begehrs, vorzugsweise dazu geeignet ist, zu den mannigfachsten Collisionen unter den Volksangehörigen Veranlassung zu geben, welche leicht zu den gefährlichsten Ausbrüchen roher Gewalt ihren Fortgang nehmen könne; so ist es ein dringendes Bedürfniss der staatlichen Ordnung, den Besitz, selbst in seiner Gestaltung als eine Thatsache, zu einem Gegenstande besonderer Heilighaltung zu erheben. Zu diesem Behufe möchte gesetzlich zu bestimmen sein:

1) dass alle eigenmächtigen, gewaltthätigen Störungen in einem bestehenden Besitze, unter Androhung von angemessenen Strafen, verboten seien;

2) dass Jeder, der eigenmächtig und gewaltsam aus dem Besitz einer Sache gesetzt worden ist, von Demjenigen, welcher diese Gewalt selbst geübt, oder vor erlangtem Besitz dieser Sache Wissenschaft hiervon erhalten hat, privatrechtlich solle verlangen können, vor Allem wieder in deren Besitz gesetzt zu werden, und zwar nach vorgängigem, möglichst einfachen, kurzen Rechtsverfahren, in welchem eine die Thatsachen des früher inne gehabten und gewaltthätig verlornen Besitzes bis zur Wahrscheinlichkeit erhebende Bescheinigung genügte, und jede Einrede, welche das Recht, zu besitzen, in Zweifel stellt, ausgeschlossen wäre;

3) dass Derjenige, der eine Sache, mit dem Bewusstsein einer hinreichenden Befugniss hierzu, besitzt, der Besitzer in gutem Glauben, die während seines Besitzes von der Sache bezogenen Nutzungen mit der Sache selbst an den rechtmässigen Eigenthümer herauszugeben nicht verpflichtet, dagegen aber auch die Erstattung seines Aufwandes auf die Sache (§. 96) zu verlangen nur so weit berechtigt sein solle, als

solcher den Betrag der bezogenen Nutzungen übersteigt;

4) dass durch eine längere Zeit (bei beweglichen Sachen etwa 5 Jahre und bei unbeweglichen etwa 30 Jahre lang) ohne Unterbrechung in gutem Glauben fortgesetzten Besitz, durch Verjährung, ein dingliches Recht an den besessenen Sachen solle erworben werden können. Eine solche Bestimmung wird theils dadurch, dass Ungewissheiten über den Rechtsstand ganz vorzüglich geeignet sind, den Frieden im Volke zu stören, dass daher die staatliche Ordnung durch Beseitigung derselben befördert wird, theils dadurch gerechtfertigt, dass Verluste durch Verjährung in den meisten Fällen von Denjenigen, welche sie treffen, durch Vernachlässigung ihrer Rechte verschuldet werden. Dagegen möchte es

5) nicht erforderlich sein, zugleich gesetzlich zu bestimmen, dass dem Besitzer frei stehe, sich in dem Besitze einer Sache zu erhalten, und einen eigenmächtigen, gewaltthätigen Angriff auf denselben durch Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden Körperkräfte zurückzuweisen. Die Befugniss zu einer solchen Nothwehr liegt, insofern sie sich auf den Zweck derselben beschränkt, und nicht über diesen hinausgeht, eben so offenbar in dem Wesen des Besitzes, als die Aufforderung, von derselben Gebrauch zu machen, in der Natur des Menschen.

§. 93.

2. Dingliche Rechte.

a. An einer eigenen Sache.

2) Das dingliche Recht unterscheidet sich, seinem Begriffe nach, vom Personenrechte dadurch,

dass der Gegenstand, welcher der in demselben begründeten Macht unterliegt, nicht wie bei diesem eine Persönlichkeit, sondern eine Sache ist; es kommt aber mit dem Personenrechte darin überein, dass es, ebenso wie dieses an einer bestimmten Person, an einer bestimmten Sache, gleichsam als eine Eigenschaft derselben, haftet, und daher gegen Jeden geltend gemacht werden kann, welcher irgendwie störend der Ausübung desselben gegenüber tritt, während beide vom persönlichen Rechte sich wiederum dadurch unterscheiden, dass dieses nur gegen eine bestimmte Person wegen einer einzelnen Leistung, oder eines Inbegriffes von Leistungen verfolgt werden kann.

a) Das an einer eigenen Sache zustehende dingliche Recht wird Eigenthum genannt. Dieses umfasst, seinem Begriffe nach, die rechtlichen Befugnisse in sich, eine Sache ausschliesslich zu besitzen, zu benutzen und über dieselbe nach Gutbefinden zu verfügen. Der blosse Besitz einer körperlichen Sache in der engsten Bedeutung, in welcher dessen Begriff so eben (§. 92) aufgefasst worden ist, würde für den Besitzer der Sache nur von geringerem Werthe und nicht hinreichend geeignet sein, dem Volksleben als Grundlage zu dienen. Damit er beiden Rücksichten besser genügen könne, ist noch erforderlich, dass die Stellung des Besitzers zu der Sache ausschliessend sei (§. 25, 58), auch die Befugniss gewähre, dieselbe zu benutzen und auf jede beliebige Weise über dieselbe zur Verfolgung seiner Zwecke zu verfügen, insbesondere dieselbe gänzlich zu verbrauchen, umzugestalten, zur Production zu verwenden, zu vertauschen, gänzlich zu veräussern, Andern Rechte an derselben oder Befugnisse in Beziehung auf dieselbe einzuräumen. Eine solche ausschliessende Stellung ist in der Natur des Menschen allein noch nicht begründet; sie kann vielmehr

nur im positiven Rechte beruhen. Da aber, wie gesagt, der Mensch im Volksleben ohne eine solche Ausschliesslichkeit des Besitzthums nicht bestehen kann, und besonders auch ein geordneter und gesicherter Verkehr mit Sachen, an welchen die Verkehrenden gar kein Recht haben, unmöglich ist; so hat der Staatsorganismus es als eine unerlässliche Pflicht anzusehen, durch die positive Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass den Volksangehörigen die Möglichkeit offen stehe, Besitzthum mit Eigenthumsrechten zu haben. Aus der Ausschliesslichkeit des Eigenthums folgt übrigens noch nicht, dass der Eigenthümer einer Sache stets nur eine einzelne physische Person sein könne; es erscheint vielmehr als zulässig, dass mehreren Personen zugleich das Eigenthum an einer Sache ungetheilt zustehe. Die nothwendige Bedingung der practischen Durchführung einer solchen Gemeinschaft ist aber, dass die Ausübung des Eigenthumsrechtes von den Miteigenthümern mit derselben Einheit des Willens erfolge, wie von Seiten einer einzelnen physischen Person. Die Herstellung dieser Einheit in jedem einzelnen Falle der Ausübung ist Sache der Miteigenthümer, das Dasein derselben eine wesentliche Voraussetzung sowohl für die Personen, welche wegen einer solchen Sache mit dem Eigenthümer derselben in Verkehr treten, als auch für den Staatsorganismus, wenn dessen Thätigkeit in Beziehung auf dieselbe irgendwie in Anspruch genommen wird. Dagegen möchte ein Verhältniss verschiedener Personen zu derselben Sache in der Art, dass die einzelnen Befugnisse, welche das Eigenthumsrecht gewährt, unter denselben vertheilt sind, so zum Beispiel, dass der einen das Benutzungsrecht, der andern alle übrigen Eigenthumsrechte zustehen, nicht unter der besondern Form eines getheilten Eigenthums in ein positives Privatrechtssystem aufzunehmen sein.

Denn wenn auch ein solches Verhältniss an und für sich der Natur des Verkehrs durchaus nicht widerspricht, einer möglichst freien Bewegung auf den Grundlagen des Volkslebens vielmehr zusagt; so liegt doch durchaus kein Bedürfniss vor, eine besondere, dem Begriffe des Eigenthums mehr widerstrebende, als entsprechende positive Rechtsform für dasselbe einzuführen, wenn in einem positiven Rechtssysteme bereits anderweit hinreichend dafür gesorgt ist, dass es in der Form eines dinglichen Rechtes an einer fremden Sache, oder eines persönlichen Rechts vollkommen ausreichenden Rechtsschutz finde. Wo aber ein Bedürfniss für eine Rechtsform in der Bewegung des Volkslebens gar nicht vorliegt, da erscheint die Einführung derselben als ein Uebelstand, weil es in der Natur der Sache liegt, dass ein positives Rechtssystem, wenn es für die Bedürfnisse des Volkslebens ausreicht, desto vorzüglicher und verständlicher ist, je einfacher dessen Bestimmungen gehalten sind.

Das Eigenthum einer Sache kann erworben werden:

1) durch Production,

2) durch natürlichen, oder zufälligen Zuwachs zu einer, oder Vereinigung mit einer Sache eines Eigenthümers,

3) durch Besitzergreifung mit der Absicht der Zueignung

a) einer herrenlosen Sache,

b) einer bisher einem andern Eigenthümer gehörenden Sache und zwar

aa) gegen dessen Willen

bb) ohne dessen Willen

cc) mit dessen Willen.

Der Erwerb durch Production aus oder auf der eigenen Sache des Eigenthümers ist nur ein folgerech-

ter Ausfluss des in dem Eigenthumsrechte inbegriffenen Rechtes, die Sache zu benutzen, und nach Gutbefinden über dieselbe zu verfügen, welcher keiner besondern positiven Bestimmungen bedarf. Solche sind nur für die Fälle nöthig, in welchen eigenthümliche Sachen eines Andern zur Production benutzt werden, und zwar darüber, wer, ob der Producent oder Eigenthümer der Sache, welche zur Production benutzt worden ist, das Eigenthum des Productes erwerben, und wie der andere Theil entschädigt werden solle. Für die grosse Mehrheit der Fälle möchten folgende Bestimmungen angemessen sein:

1) Wenn der Producent in bösem Glauben, also mit dem Bewusstsein, fremdes Eigenthum zur Production zu benutzen, aus oder auf diesem producirt hat; so wird der Eigenthümer der zur Production benutzten Sache, insofern er nicht vorzieht, dieselbe dem Producenten gegen volle Entschädigung, mit Einschluss der für das besondere Interesse an dem Eigenthum der Sache, zu überlassen, Eigenthümer des Productes, jedoch mit der Verpflichtung, den Producenten für den Werth der Production so weit zu entschädigen, als er durch dieselbe bereichert worden ist (§. 96).

2) War aber der Producent in gutem Glauben, hat er also unbewusst fremdes Eigenthum zur Production benutzt; so wird er Eigenthümer des Productes, wenn der Werth der Production, das heisst der Werth des zu dem Producte ausser der fremden Sache verwendeten Materials und der Verarbeitung sowohl dieses als jenes zum Producte, den Betrag des Werthes übersteigt, den die zur Production verwendete fremde Sache vorher hatte, mit der Verpflichtung, dem Eigenthümer der letzten deren Werth und dessen besonderes Interesse an deren Eigenthume zu vergüten. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich der Werth

der Production geringer ist, als der frühere Werth der Sache, wird der Eigenthümer der letzten, insofern er nicht vorzieht, dieselbe dem Producenten gegen volle Entschädigung, mit Einschluss der für das besondere Interesse an deren Eigenthume zu überlassen, Eigenthümer des Productes, mit der Verpflichtung, den Producenten für den Werth der Production in so weit zu entschädigen, als er durch dieselbe bereichert worden ist.

3) Ist die fremde Sache nur ein Theil des zur Production Benutzten; so kann der Eigenthümer der ersten deren Trennung und Zurückerstattung verlangen, insofern dies ohne gänzliche Zerstörung des Productes möglich ist. Wenn das letztere aber nicht angeht, so kommt die Bestimmung unter Zahl 2 zur Anwendung, und zwar selbst in dem Falle, wenn der Producent im bösen Glauben war, mit Vorbehalt der strafrechtlichen Ahndung, welcher der Producent durch böswillige Verfügung über fremdes Eigenthum nach strafrechtlichen allgemeinen Bestimmungen etwa verfallen würde.

Der Erwerb durch Zuwachs zu einer oder durch Vereinigung mit einer im Eigenthume befindlichen Sache, die auf natürlichem Wege, oder zufällig, ohne Zuthun des Eigenthümers erfolgte, ist theils, wie zum Beispiel bei den ohne künstliche Kultur gewonnenen Früchten einer Sache, Ausfluss des Benutzungsrechtes, theils, wie beim Anwachse an ein durch einen Fluss begrenztes Grundstück, der allmählig anschwemmt, oder als ein ganzes Stück Landes antreibt, Folge der Besitzbegrenzung durch das Flussbett, und bedarf daher keiner Bestätigung durch die positive Gesetzgebung. Die letztere kann sich vielmehr darauf beschränken, die Billigkeit der Entschädigung Desjenigen, der auf solche Weise an seinem Eigenthume Dasjenige ver-

loren hatte, was ein anderer Eigenthümer dadurch gewonnen hat, durch diesen letzteren, so weit er dadurch bereichert worden, gesetzlich anzuordnen und zum rechtlichen Anspruche zu erheben, insofern ein solcher nicht bereits aus einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung dahin: dass Jeder, dem aus dem Schaden eines Andern Nutzen erwächst, diesen letztern so weit entschädigen solle, als er dadurch bereichert worden ist (§. 96), zu folgern wäre.

Der Erwerb des Eigenthumes durch Besitzergreifung ist unter der Voraussetzung, dass Ausschliesslichkeit des Besitzthums in der Form des Eigenthums überhaupt in einem Volke anerkannt ist, eine natürliche Folge des Naturgesetzes, durch welches der Mensch darauf angewiesen ist, die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, welche er nicht bereits besitzt, aus der Aussenwelt sich anzueignen (§. 58). Auch im Voklsleben steht der Mensch unter dem Gebote dieses Naturgesetzes, und es liegt an und für sich in der staatlichen Ordnung kein anderes Hinderniss einer solchen Aneignung, als die Collision derselben mit bereits Statt gehabten Aneignungen durch andere Volksangehörige und dem hierdurch begründeten ausschliesslichen Besitzstande. Wo solche Collisionen gar nicht vorliegen, oder ohne rechtliche Wirkung sind, oder nicht geltend gemacht, oder durch Uebereinkunft beseitigt werden, da kann die Besitzergreifung auch im Volksleben eine, der staatlichen Ordnung durchaus nicht widersprechende Weise, Eigenthum zu erwerben, sein.

Eine solche Collision findet nun bestimmt nicht Statt bei der Besitzergreifung herrenloser Sachen. Herrenlos können Sachen sein, weil sie entweder bisher noch Niemand eigenthümlich zugehört haben, oder deren bisheriger Eigenthümer deren Eigenthum und

Besitz aufgegeben hat. Durch das befugte Einfangen oder Erlegen wilder und wild gewordener zahmer Thiere wird demnach das Eigenthum an denselben erworben. Da aber in dem Betreten fremden Grundeigenthums zum Behufe eines solchen Erwerbes eine Störung in den Rechten des Grundeigenthümers liegen würde, so kann zu diesem Erwerbe auf seinem Grundeigenthume nur dessen Besitzer ausschliessend befugt sein, insofern die Befugniss hierzu von Andern nicht etwa als dingliche oder persönliche Berechtigung im gesetzlichen Wege erworben ist.

Ganz dasselbe gilt von der Aneignung herrenloser Gegenstände der leblosen Aussenwelt und nur in Hinsicht der gefundenen Sachen und der Schätze findet die besondere Bewandniss statt, dass es in Hinsicht der gefundenen Sachen, die einigen Werth haben, besonders hinsichtlich aller Gewerbserzeugnisse, höchst wahrscheinlich, in Hinsicht entdeckter Schätze aber wenigstens möglich ist, dass lebenden Personen Eigenthums- oder Erbrechte daran zustehen, die Thatsache: dass sie herrenlos seien, also ohne Weiteres noch nicht feststeht, dass ferner diese Personen aber jeden Falls unbekannt sind, dass auch das Finden der Sachen oder Schätze mit seltenen Ausnahmen vom Zufalle abhängt, und dass derselbe Zufall, welcher die Sache oder den Schatz in die Hand des Finders brachte, späterhin auch mit der Person des Eigenthümers des Grund und Bodens, auf welchem dieselben gefunden wurden, sich ereignen konnte, so dass demselben also möglicher Weise ein, allerdings rein zufälliger Nutzen von seinem Grundeigenthume durch dieses Finden entzogen sein könnte. Durch diese besondere Bewandniss und durch die dem Staatsorganismus obliegende Verpflichtung, dazu behülflich zu sein, dass Ungewissheiten im Besitzthume möglichst beseitigt werden, stellt sich die

Nothwendigkeit positiver Bestimmungen über das Finden von Sachen und Schätzen heraus, die dahin zu erlassen sein möchten:

1) Von dem Finden einer Sache, insbesondere auch eines Schatzes, ist, bei Vermeidung strafrechtlicher Ahndung, binnen 8 Tagen bei der Ortspolizeibehörde durch den Finder Anzeige zu machen, und derselben auf Verlangen das Gefundene zur Verwahrung zu übergeben.

2) Die Ortspolizeibehörde veröffentlicht diese Anzeige, und fordert Diejenigen, welche Ansprüche an die gefundene Sache zu machen haben, auf, solche binnen einer, nach dem Werthe derselben zu bemessenden Frist von höchstens drei Monaten bei ihr anzumelden und erweislich zu machen.

3) Erfolgt dies nicht, so wird dem Finder und dem Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem die Sache gefunden worden ist, der rechtmässige Besitz des Gefundenen, mit der Wirkung, dasselbe zu benutzen und durch fortgesetzten Besitz verjähren zu können, zu gleichen Theilen unter der Bedingung überlassen, solches, wenn der Eigenthümer vor Vollendung der Verjährung sich späterhin noch meldet, und als solcher genügend ausweiset, an denselben, nach Massgabe der Grundsätze vom Besitze in gutem Glauben (§. 92, Zahl 3), zurückzugeben.

Durch die Besitzergreifung einer bis dahin einem andern Eigenthümer zugehörenden Sache mit der Absicht der Zueignung kann Eigenthum erworben werden wider Willen des bisherigen Eigenthümers, im Falle eines Krieges durch befugtes Beutemachen. Eine solche Befugniss kann, ihrem Begriffe nach, überhaupt nur Kriegern, welche die Beute mit bewaffneter Hand machen, zustehen, und nur in einer ausdrücklichen Genehmigung des Staatsorganismus entweder durch die

Kriegsgesetze ohne Weiteres, oder nach vorgängigem besondern Befehl der zur Ertheilung derselben ermächtigten Befehlshaber rechtlich begründet sein. Wenn aber zwei gesittete Völker Krieg mit einander führen, dann sollte das bei dem Waffenkampfe nicht betheiligt gewesenen Angehörigen dieser Völker, so wie verwundeten oder gefangen genommenen Kriegern eigenthümlich zugehörige Besitzthum überhaupt nicht Gegenstand der Beute werden. Unter allen Umständen sollte Beute an Kriegsmaterial jeder Art nur zum Besten des Staatsorganismus gemacht werden dürfen, wodurch natürlich nicht gehindert wäre, unter besondern Umständen, welche die Einrichtung einer regelmässigen Verpflegung ausschliessen, einzelne Abtheilungen des Heeres mit der Herbeischaffung des zu ihrer Erhaltung nöthigen Materiales auf das Beutemachen anzuweisen.

Ohne Willen des Eigenthümers wird das Eigenthum an bis dahin Andern eigenthümlich zugehörigen Sachen in Folge der Besitzergreifung und fortgesetzten Besitzes, durch Verjährung, erworben, wenn dem Besitze diese Wirkung durch die positive Gesetzgebung beigelegt worden ist, wie bereits (§. 92) näher erörtert worden, ingleichen durch die gesetzliche Erbfolge (§. 103).

Mit dem Willen des bisherigen Eigenthümers wird das Eigenthum an Sachen durch Besitzergreifung mit der Absicht der Aneignung erworben, wenn der bisherige Eigenthümer diesen Willen in einem einseitigen, oder zweiseitigen vollgültigen Rechtsgeschäfte ausgesprochen hat, wie in einer letztwilligen Verfügung, einer Schenkung, oder einem andern Vertrage.

Das Eigenthumsrecht wird verloren in allen Fällen, in welchen es nach dem Obigen auf einen andern Eigenthümer übergeht, durch absichtliches Aufgeben desselben, durch Untergang der Sache und durch ge-

setzliche Bestimmung, welche den Verlust des Eigenthumes in bestimmten Fällen ohne Weiteres, oder nach vorgängiger besonderer Verfügung des Staatsorganismus wegen Anwendung einer solchen gesetzlichen Bestimmung festsetzt. Gesetze, welche Volksangehörigen ihr Eigenthum entziehen, dieselben also in der freien Bewegung auf den vom Staate anerkannten Grundlagen des Volkslebens stören, deren Sicherstellung der Staatsorganismus für eine seiner heiligsten Pflichten anzusehen hat, sind unter allen Umständen auffallende, tief in die Verhältnisse des Menschen einschneidende Erscheinungen, die eben deshalb so selten als irgend möglich vorkommen sollten. Denn die Befugniss, Gesetze zu geben, welche das sogenannte äusserste Recht (*jus eminens*) zur Anwendung bringen, ist zwar allerdings nicht zu bezweifeln, wie bereits erörtert worden ist (§. 45). Die Vernunft fordert aber vom Staatsorganismus, dass er nicht wegen blosser staatswirthschaftlicher Vortheile, aus Rücksicht für das Privatinteresse des Staatsoberhauptes oder einzelner Privatpersonen, oder aus Bequemlichkeit, sondern nur in solchen Fällen von demselben Gebrauch machen sollte, in welchen die Ausschliesslichkeit des Besitzthums, welche der Staatsorganismus im Allgemeinen als positives Recht festgesetzt hat und schützt, in eine so schroffe Collision mit andern Zwecken, welche derselbe zu verfolgen hat, tritt, dass nicht die Ausnahme von der Regel dieses positiven Rechtes, sondern die Consequenz jener durch dasselbe festgesetzten Ausschliesslichkeit als ein Widerspruch gegen die staatliche Ordnung erscheinen würde, oder, mit andern Worten, in Fällen, in welchen der Staatsorganismus sich so zu sagen im Zustande der Nothwehr gegen die Folgen der Ausschliesslichkeit des Eigenthums befindet. Beispiele von solchen Fällen sind die Nothwendigkeit oder grosse Dringlichkeit von

Anlagen von umfangreicher ununterbrochener Räumlichkeit, welche zur Landesvertheidigung (wie Festungswerke), zur Sicherstellung einer regelmässigen Benutzung des Grundeigenthums in ganzen Landstrichen (wie Deiche gegen Meer- und Flussüberschwemmungen) unerlässlich nothwendig, oder dem Verkehre einer grossen Vielheit von Volksangehörigen in vorzüglichem Masse förderlich sind (wie Landstrassen und Eisenbahnen); ferner die aus Rücksichten für den Gesundheitszustand bisweilen erforderliche Tödtung von Vieh und Vernichtung lebloser beweglicher Sachen zu dem Zwecke, die Verbreitung von bösartigen ansteckenden Krankheiten zu verhindern, oder wenigstens zu vermindern. Das Urtheil darüber: ob ein Fall für die Anwendung des äussersten Rechtes vorliege, muss dem Staatsorganismus allein vorbehalten bleiben. Dass dieser solches den von ihm eingesetzten Gerichten überlasse, erscheint indessen auf der einen Seite eben so unzulässig, als auf der andern Seite rathsam, es in Form eines Gesetzes zu veröffentlichen, in welchem die Veranlassung zu demselben zu ersehen sein sollte, und Diejenigen, welche durch dasselbe betroffen werden, nach bestimmten Kategorien deutlich zu bezeichnen wären. Die Anwendung eines solchen Gesetzes auf die einzelnen Volksangehörigen aber wäre Sache der Verwaltungsbehörden in ihrem Geschäftsbereiche. Jeden Falls aber wäre Denjenigen, welche wegen Anwendung des äussersten Rechtes ihr Eigenthum hergeben müssen, gleichzeitig in dem Gesetze eine hinreichende, nach dem Taxwerthe der herzugebenden Sache *reichlich* zu bemessende Entschädigung zuzusichern, welche von Denjenigen, die den Vortheil von der Anwendung des äussersten Rechtes haben, im Zweifelsfalle aber von dem Staatsorganismus zu gewähren wäre, und bei welcher auch das, nach Gelde schätzbare, be-

sondere Interesse, welches die Sache etwa für den Eigenthümer hätte, berücksichtigt werden sollte. Die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung wäre, wenn deshalb keine gütliche Einigung Statt finden sollte, den Gerichten gesetzlich zu überlassen.

§. 94.

b. Dingliche Rechte an einer fremden Sache.

aa. Dienstbarkeiten.

b) Dingliche Rechte an einer fremden Sache sind, ihrem Wesen nach, immer Beschränkungen des Eigenthumes, Ausnahmen von den dinglichen Rechten, welche in der Regel dem Eigenthümer einer Sache zustehen. Sie sind als Milderung allzustrenger Folgerungen aus der Ausschliesslichkeit des Eigenthumes dem Volksleben zum Theil unentbehrlich, zum Theil wenigstens förderlich, in den meisten Fällen geeignet, Collisionen unter den Volksangehörigen auszugleichen, bisweilen allerdings auch Veranlassungen zu neuen Collisionen. Im Allgemeinen möchten sie daher der staatlichen Ordnung mehr zusagen, als widerstreben, und für den Staatsorganismus keine hinreichenden Beweggründe vorliegen, einer Vielseitigkeit der Gestaltung derselben durch den Verkehr hindernd entgegenzutreten. Im practischen Volksleben kommen denn auch sehr mannigfache Beschränkungen des Eigenthumes vor, welche indessen für nichts mehr, als für Beispiele gelten können, deren Zahl das Volksleben zu jeder Zeit vermehren kann, wenn der Drang eines Bedürfnisses hierzu in demselben hervortritt. Alle Beschränkungen dieser Art lassen sich indessen im Systeme unter zwei Hauptrubriken bringen, unter die der

Dienstbarkeiten des Eigenthumes und des Pfandrechtes.

aa) Eine Dienstbarkeit des Eigenthumes ist, ihrem Begriffe nach, eine Beschränkung des Eigenthumes, in Folge welcher der Eigenthümer einer Sache verpflichtet ist, zum Vortheile eines Andern vom vollen Eigenthumsrechte Etwas nachzulassen, indem er Etwas, das der unbeschränkte Eigenthümer nicht zu leiden braucht, zu dulden, oder Etwas, das dem unbeschränkten Eigenthümer freisteht, zu unterlassen hat.

Die Befugniss, eine solche Beschränkung geltend zu machen, steht dem Berechtigten entweder als Person im Allgemeinen, oder in der Eigenschaft als Eigenthümer einer Sache zu, und die Dienstbarkeiten des Eigenthumes lassen sich daher in persönliche und dingliche eintheilen.

Die persönlichen Dienstbarkeiten des Eigenthums können entweder rein persönlich oder vererblich sein. Beispiele der ersten sind: der Gebrauch, der Fruchtgenuss, der Niessbrauch als die Summe beider. Beispiele der letzten sind: Verhältnisse, wie die erblichen deutschen Colonatrechte und die römische Emphitheusis.

Für die ideale Auffassung eines Privatrechtssystems genügt es nicht nur (§. 93), sondern empfiehlt es sich zugleich, dergleichen Verhältnisse unter den Begriff erblicher persönlicher Dienstbarkeiten des Eigenthums zu bringen, und diesen Character derselben fest zu halten. Wäre diese Auffassung in Deutschland seit Jahrhunderten practisch und bestimmt ausgesprochen gewesen; so würden viele Rechtsverwirrungen verhindert worden sein, welche Veranlassungen zu unzähligen Collisionen und Zerwürfnissen im Volke geworden sind, die am Ende meist nur auf dieselbe Weise gelöset wurden, wie der gordische Knoten.

Die dinglichen Dienstbarkeiten des Eigenthumes dienen entweder zum Vortheil eines Hauseigenthümers, oder zu dem des Eigenthümers eines Feldgrundstückes, und es kann daher zwischen Haus- und Felddienstbarkeiten unterschieden werden.

Beispiele der ersten sind: die Verpflichtungen, zu dulden, dass auf einem Gebäude die Last eines fremden Gebäudes ruhe, ein Balken des letzteren in dasselbe eingefügt, ein Fenster für das Nachbarhaus in demselben angebracht, die Dachtraufe oder andere Flüssigkeiten vom Nachbarhause auf das dienende Grundstück geleitet werden, oder die Erhöhung oder Erniedrigung des eigenen Hauses, die Beschränkung des Lichtes, der Luft, oder der Aussicht für das Nachbarhaus zum Vortheile der Bewohner desselben, die Ableitung des Ablaufs der Dachtraufe nach dem Grundstücke des Nachbars zu unterlassen.

Beispiele von Felddienstbarkeiten sind: Fuss- oder Fahrweg-, Trift-, Weide-, Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeiten, das Recht, Wasser zu schöpfen, ab- und hinzuleiten, oder zum Tränken des Viehes zu benutzen, Holz zu fällen, Raff- und Leseholz, Eicheln und Streue zu sammeln, Steine zu brechen, Sand oder Lehm zu graben u. s. w.

Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse, welche durch Dienstbarkeiten begründet werden, kann der Staatsorganismus in der Hauptsache füglich dem practischen Volksleben überlassen; indem solche sich fast gänzlich aus dem Wesen des Eigenthums und aus dem allgemeinen und besonderen Begriffe der Dienstbarkeiten, nach dem Gesetze des Grundes, ergeben. Die positive Gesetzgebung kann sich daher auf die Feststellung einiger wenigen allgemeinen Rechtsgrundsätze beschränken, durch welche bestimmt würde:

1) dass der Eigenthümer der dienenden Sache in

keiner Art zu dem Behufe Etwas zu thun habe, damit von der Dienstbarkeit Gebrauch gemacht werden könne;

2) dass der Inhaber nicht erblicher, sondern rein persönlicher Dienstbarkeiten des Eigenthumes verbunden sein solle, dem Eigenthümer der dienenden Sache eine ausreichende Caution wegen hauswirthlicher Benutzung der Sache und deren Rückgewährung nach dem Erlöschen der Dienstbarkeit zu bestellen;

3) dass Derjenige, welcher behauptet, Inhaber einer Dienstbarkeit zu sein, gegen den Eigenthümer unter allen Umständen den Beweis des Daseins derselben in dem behaupteten Umfange zu führen habe, möge er auf diese Behauptung nun eine Klage oder eine Einrede begründen;

4) dass, wenn das Dasein einer Dienstbarkeit bewiesen, der Umfang derselben aber streitig, und im Wege des Prozesses nicht hinreichend nachzuweisen ist, dem erkennenden Richter freistehen solle, solchen nach seinem Ermessen auf eine billige Weise festzustellen;

5) dass der Richter berechtigt sein solle, gegen reichlich bemessene Entschädigung, bei welcher auch das besondere Interesse in Anschlag zu bringen wäre, Demjenigen auf fremden zum Landbau benutzten Feldgrundstücken eine Dienstbarkeit zu bestellen, welcher ohne dieselbe sein Feldgrundstück gar nicht benutzen könnte;

6) dass durch thatsächliche ununterbrochene Beschränkung fremden Eigenthums während der Zeit, binnen welcher dasselbe durch Verjährung erworben werden kann (§. 92, 93), eine Dienstbarkeit solle durch Verjährung erworben werden können, wenn der Eigenthümer der fremden Sache so lange wissentlich dieselbe geduldet, und in Rücksicht auf dieselbe so

lange den Vollgebrauch seines Eigenthumsrechtes unterlassen hat; dass dieselbe aber auch durch Verjährung in derselben Zeit solle erlöschen können, wenn der Berechtigte keinen Gebrauch von derselben macht, obgleich es nicht an Gelegenheit hierzu fehlte.

Dienstbarkeiten können, der Natur der Sache nach, durch einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte, in welchen der Eigenthümer der dienenden Sache seinen Willen, dass die Dienstbarkeit geduldet werden solle, bestimmt und unzweideutig ausspricht, durch richterliche Verfügung (Z. 5), durch Verjährung (Z. 6), in Folge eines Gesetzes durch Ausübung des äussersten Rechtes, nach den in Beziehung auf das Eigenthum erörterten Grundsätzen (§. 93), erworben werden.

Sie erlöschen durch Vereinigung des Eigenthumsrechtes der dienenden Sache und des Rechtes zur Ausübung der Dienstbarkeit in derselben Person, durch Entsagung des Inhabers derselben, durch Untergang der herrschenden oder dienenden Sache, durch erlöschende Verjährung (Z. 6), durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt sind, rein persönliche also mit dem Tode des Berechtigten.

§. 95.

bb. Vom Pfandrecht.

bb) Das Pfandrecht ist, seinem Begriffe nach, ein dingliches Recht an einer fremden Sache, welches in der Art zur Sicherstellung einer Forderung dient, dass der Inhaber derselben, für den Fall, dass er nicht freiwillig befriedigt würde, befugt ist, die Veräusserung der verpfändeten Sache zu bewirken, um aus dem Erlöse aus derselben sich bezahlt zu machen. Das Pfandrecht setzt also, seinem Wesen nach, das Dasein irgend einer Forderung als Hauptsache voraus, zu welcher es

in dem Verhältnisse einer zu derselben hinzu kommenden Nebensache steht. Ein Pfandrecht kann entweder so ertheilt werden, dass dessen Inhaber zugleich in den Besitz der verpfändeten Sache gesetzt wird, oder in der Art, dass der Eigenthümer im Besitze derselben verbleibt. Das erste wird: Faustpfand, das letzte: Hypothek genannt. Das letzte ist entweder ein allgemeines, welches das ganze einer Person zu der Zeit, wo es geltend gemacht wird, eigenthümlich zugehörende Vermögen umfasst, oder ein besonderes, welches nur an bestimmten einzelnen Sachen haftet. Wenn es mit dem Willen des Eigenthümers der verpfändeten Sache erworben wird, wie durch Vertrag, oder letztwillige Verfügung, so ist es ein willkührliches, wenn es ohne dessen Willen, unmittelbar durch ein Gesetz, begründet ist, ein gesetzliches Pfandrecht. Der Erlass eines solchen Gesetzes, mit der Ausdehnung, dass der Eigenthümer der Sache durch ein auf derselben ruhendes gesetzliches Pfandrecht während der ganzen Dauer seines rechtlichen Bestehens an der Verfügung über dieselbe behindert sein solle, würde fast dieselben Bedenken, welche einem auf das äusserste Recht begründeten Gesetze entgegenstehen, gegen sich haben, ohne die Beweggründe, welche das letztere zu rechtfertigen vermögen (§. 93), jemals in gleicher Stärke für sich haben zu können. Aber auch dann, wenn eine solche Behinderung nicht gesetzlich ausgesprochen, die Wirkung des gewöhnlichen Pfandrechtes vielmehr auf den Moment beschränkt wird, in welchem die Forderung, zu deren Sicherheit es dienen soll, geltend gemacht wird, hat es seine grossen Bedenklichkeiten; indem in demselben dem Wesen nach eine grosse Bevorzugung einzelner Volksangehörigen liegt, die ohne nachtheilige Folgen für andere Volksangehörige gar nicht geltend

gemacht werden kann, gegen welche die letzten sich bisweilen gar nicht sicher stellen können, am häufigsten aber ohne besondere Nachlässigkeit, sich sicher zu stellen unterlassen, weil die Vorstellung jener Begünstigung ihnen nicht zur rechten Zeit zum Bewusstsein kam, öfter jedoch auch eine Sicherstellung verlangen, welche dem Eigenthümer zur grossen Belästigung gereicht. Das gesetzliche Pfandrecht kann demnach leicht Veranlassung geben, den Credit des mit demselben Belasteten zu vermindern, welcher Vielen zu ihrem Verkehre fast unentbehrlich ist. Diesem Bedenken möchte jedoch mit Uebergewicht entgegenstehen, dass es grosse Kategorien von Volksangehörigen giebt, die in Folge ihrer Persönlichkeit, oder durch Lebensverhältnisse darauf angewiesen sind, die Verwaltung ihres Vermögens von Andern geschehen zu lassen, und zugleich entweder durch Rücksichten, welche der staatlichen Ordnung im Allgemeinen bei weitem mehr förderlich als hinderlich sind, jeden Falles aber auf Schonung Anspruch machen können, abgehalten werden, oder durch ihre Persönlichkeit völlig gehindert sind, selbst für die Sicherstellung ihrer Forderungen zu sorgen. Wenn der Staatsorganismus daher durch die Hilflosigkeit solcher Volksangehörigen sich bewogen findet, denselben durch eine gesetzliche allgemeine Hypothek an dem Vermögen der Verwalter ihres Vermögens eine Sicherstellung des letzten zu gewähren, welche sie durch eigene Vorsicht sich zu verschaffen verhindert sind, ohne dadurch andern Volksangehörigen den Weg abzuschneiden, durch besondere Vorsicht ihre Forderungen auch gegen solche gesetzliche allgemeine Hypotheken sicher zu stellen; so möchte der Staatsorganismus wegen einer solchen Bevorzugung gewisser Kategorien von Volksangehörigen durch ihnen zu gewährende, allgemeine gesetzliche Hypothekenrechte

hinreichend gerechtfertigt sein. Diesen Ansichten möchten folgende gesetzliche Bestimmungen entsprechen:

1) Zur Gültigkeit einer willkührlichen besondern Hypothek an Grundstücken und deren beweglichem Zubehör ist deren gerichtliche Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich, welches zu diesem Behufe für jeden Bezirk eines Gerichtes erster Instanz gehalten werden soll. Die früher eingetragene Hypothek hat vor allen später eingetragenen den Vorzug.

2) Ein gesetzliches allgemeines Hypothekenrecht soll der Ehefrau wegen ihres von dem Ehemanne, den Descendenten wegen ihres von ihrem Adscendenten, Bevormundeten wegen ihres von ihren Vormündern, Kirchen und frommen Stiftungen wegen ihres von ihren Verwaltern verwalteten Vermögens an dem Vermögen des Verwaltenden, jedoch in Beziehung auf Andern besonders verpfändete Sachen nur nächst den Inhabern von Faustpfändern und in ein Hypothekenbuch eingetragenen besondern Hypothekenrechten, zu gleichen Rechten zustehen.

3) Die Bestellung einer willkührlichen allgemeinen Hypothek, ingleichen einer besondern auf bewegliche Sachen, die nicht Zubehör eines Grundstückes sind, ist ohne alle rechtliche Wirkung.

4) Die Veräusserung einer verpfändeten Sache Behufs der Befriedigung aus dem Erlöse derselben darf nur gerichtlich, im Wege der öffentlichen Versteigerung, geschehen. Aus dem Erlöse ist zunächst das Gericht wegen der durch die Versteigerung erwachsenen Gerichtskosten, demnächst der Pfandgläubiger zu befriedigen und der Ueberrest an den Pfandschuldner auszuzahlen.

5) Der Umstand: dass über das Vermögen des Pfandschuldners Concurs ausgebrochen ist, hat keinen

weiteren Einfluss auf die Verfolgung des Faustpfand- und Hypothekenrechtes, als dass der Ueberrest des Erlöses nicht an die Pfandschuldner, sondern an die Concurs-Masse abgeliefert wird.

Eine gesetzliche Bestimmung, dass das Pfandrecht nicht bloss durch letztwillige Verfügung, Vertrag und Gesetz, sondern auch durch richterlichen Ausspruch, oder durch Verjährung solle erworben werden können, möchte weder als nöthig, noch als angemessen erscheinen.

Das Pfandrecht erlischt der Natur der Sache nach durch den Untergang der verpfändeten Sache, durch ausdrückliche Entsagung des Pfandgläubigers oder Rückgabe des Faustpfandes ohne Vorbehalt, durch Ablauf der Zeit, auf welche es bestellt war, oder von dem Pfandschuldner nur bestellt werden konnte, und zwar in allen diesen Fällen unbeschadet der fortdauernden Gültigkeit der Forderung, für welche es bestellt war, ferner durch Tilgung oder Erlöschen der Schuld, zu deren Sicherheit es bestellt war.

§. 96.

C. Persönliches Recht.

Im Allgemeinen.

C. Jedes persönliche Recht kann immer nur auf einem positiven Grunde beruhen, wie schon aus dem in Beziehung auf Privatrechtsverhältnisse im Allgemeinen Erörterten (§. 85) sich ergiebt. Selbst aus der freiwilligen Erklärung, sich der befugten Macht, welche das persönliche Recht gewährt, unterwerfen zu wollen, würde ohne Weiteres eine gesicherte Ausübung dieser befugten Macht noch nicht hervorgehen. Denn wenn auch jede menschliche Handlung immer auf dem

Willen des Handelnden beruhet (§. 7), so ist die Willensmeinung, welche zum Handeln bestimmt, doch nicht nothwendig die, welche der Handelnde früher einmal hatte, sondern immer nur die, welche er im Momente des Handelns hegt, und diese kann sehr wohl von jener verschieden sein. Denn in der Natur des Menschen liegt keineswegs die Unabänderlichkeit seines Willens, sondern gerade im Gegentheile an und für sich eine völlige Unabhängigkeit von der Zeit im Schaffen des Urtheils seiner Vernunft, das ihn zum Handeln bestimmt, eine Abänderlichkeit seines Willens bis zu dem Augenblicke, in welchem das Handeln practisch aus demselben hervorgeht (§. 13). In dem Wesen des Volkslebens liegt es nun zwar, dass in demselben eine solche Ungebundenheit im freien Walten des Willens der einzelnen Volksangehörigen nicht ausführbar ist (§. 25); indem das practische Volksleben, der Verkehr, in der Hauptsache auf gegenseitigen Leistungen der Volksangehörigen beruhet, ein gesicherter Verkehr daher nur bestehen kann, wenn die Verkehrenden mit Sicherheit auf solche Leistungen rechnen können. Hieraus folgt aber immer nur erst eine sittliche Aufforderung für die einzelnen Volksangehörigen, versprochene Leistungen auch wirklich zu gewähren, und das Dasein eines unabweislichen Bedürfnisses der Sicherstellung solcher Leistungen, nicht aber die Sicherstellung selbst. Diese kann vielmehr nur durch positive Rechtsnormen erfolgen. Dass sie aber erfolge, ist nach dem oben Gesagten Gegenstand einer unerlässlichen Fürsorge des Staatsorganismus. In der Hauptsache würde dieser die ihm damit gestellte Aufgabe schon erfüllen, wenn er einige Hauptrechtssätze festsetzt, auf deren Anwendung die befugte Macht der Volksangehörigen, Leistungen von andern Volksangehörigen zu verlangen, beruhen solle, und zwar folgende:

1) dass durch jeden Vertrag, das heisst durch jedes, mit dem Bewusstsein und dem freien ernstlichen Willen, sich dadurch rechtsverbindlich zu machen, von einer Person, die sich selbstständig verbindlich machen kann, einer selbstständigen bestimmten Person gegebene Versprechen, ihr etwas bestimmtes Mögliches zu leisten, und durch die mit dem Bewusstsein und freien rechtlichen Willen, ein Recht auf die versprochene Leistung zu erwerben, erklärte Annahme dieses Versprechens, ein persönliches Rechtsverhältniss zwischen diesen beiden Personen in Hinsicht dieser Leistung begründet werden solle;

2) dass Jeder, der durch eine unbefugte Handlung, oder durch die Unterlassung einer in Gemässheit der staatlichen Ordnung ihm obliegenden Handlung Veranlassung zur Verletzung eines Andern an seiner Persönlichkeit, oder an seinen Rechten gegeben hat, rechtlich verbunden sein solle, denselben für den ihm dadurch zugefügten Schaden vollständig zu entschädigen;

3) dass Jeder, der, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig Etwas leistet, wodurch einem Andern ein Vortheil erwächst, oder einen positiven Schaden (also nicht etwa bloss die Entziehung eines Vortheils) erleidet, welcher eine Bereicherung eines Andern zur Folge hat, persönlich berechtigt sein solle, von diesem Andern, soweit derselbe dadurch bereichert worden ist, Entschädigung für seine auf die Leistung verwendete Mühe, Arbeit und Kosten, oder für seinen Schaden zu verlangen, insofern er nicht durch rechtsverbindliche Erklärung auf eine solche Entschädigung ausdrücklich verzichtet hat.

Diese drei Hauptrechtssätze sind nicht nur in dem entschiedensten Einklange mit dem, was das Sittengesetz fordert, sondern bei der grössten Einfachheit auch

von so grosser umfassender Allgemeinheit und vorzüglicher Geeignetheit für die Auffassung des Volkes, wie für eine naturgemässe Ausbildung durch das Volksleben und die Praxis der Gerichte, dass sie allein schon zur Sicherstellung des Verkehrs durch persönliche Rechte ausreichen würden, wenn der Staatsorganismus sich darauf beschränkte, sie in dieser Weise positiv festgesetzt zu haben. Alles, was die positive Gesetzgebung für das Privatrechtssystem hinsichtlich der persönlichen Rechte sonst noch zu thun vermag, beschränkt sich darauf, mögliche Zweifel über die aus diesen drei Hauptrechtssätzen sich ergebenden Folgerungen und deren Anwendung auf einzelne Erscheinungen im Volksleben durch nähere Bestimmungen zu beseitigen.

§. 97.

Im Besondern.

1. Vertragsrecht.

1. Mit der Feststellung der positiven Rechtsverbindlichkeit aus Verträgen wird den Volksangehörigen eine Quelle von unerschöpflicher Reichhaltigkeit für eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen angemessene naturgemässe autonomische Gestaltung ihres subjectiven Rechtes eröffnet, an welche sie sich bei ihrer Bewegung im gegenseitigen Verkehr mit Sicherheit anzulehnen vermögen. Aus der Natur des Vertrages nach der obigen Begriffsbestimmung (§. 96, Z. 1) folgt:

a) dass Personen, welche ihr Vermögen selbst zu verwalten nicht befugt sind, eben so wenig rechtsgültige Verträge abschliessen können, als Personen, die entweder überhaupt, wie Wahnsinnige oder

Blödsinnige, oder zur Zeit der Abschliessung des Vertrages, wie Betrunkene und Rasende, des Gebrauchs menschlicher Vernunft nicht mächtig sind;

b) dass wesentliche Mängel an einer bewussten, freien, ernstlichen Willenserklärung, wie ein Irrthum über den Gegenstand der Leistung, oder über wesentliche Eigenschaften desselben, ein Betrug, ein Zwang, eine begründete Furcht, welche auf den Abschluss des Vertrages so wesentlich einwirkten, dass ohne dieselben der Vertrag gar nicht abgeschlossen worden wäre, den Vertrag ungültig machen; dass aus Willenserklärungen, die nicht ernstlich gemeint sind, ein rechtsverbindlicher Vertrag aber gar nicht hervorgehen könne; dass dagegen

c) Mängel an einer bewussten freien ernstlichen Willenserklärung, die nicht für wesentlich zu erachten sind, einen Vertrag nicht ungültig machen, womit indessen eine angemessene Entschädigung für den Minderwerth der Leistung, nach dem obigen (§. 96) zweiten allgemeinen positiven Hauptrechtssatze für die Begründung persönlicher Rechte, nicht ausgeschlossen wäre;

d) dass ein Vertrag über eine Leistung, die physisch, sittlich, oder rechtlich unmöglich ist, nicht rechtsverbindlich sein kann;

e) dass nur die Personen, welche einen Vertrag mit einander abschliessen, gegenseitig durch denselben persönliche Rechte erwerben, und rechtsverbindlich werden.

Durch die Leistungen, welche in Folge der aus Verträgen hervorgehenden persönlichen Rechte zu verlangen sind, können in allen Sphären des Privatrechtssystems besondere autonomische Gestaltungen des subjectiven Rechts vermittelt werden, sowohl in dem

Bereiche des Personenrechtes, als in dem des Sachenrechtes und dem des persönlichen Rechtes.

a) Im Bereiche des Personenrechtes giebt die Ehe Gelegenheit, durch einen Ehevertrag in Hinsicht des Haushaltes und des Vermögens der Ehegatten Manches theils näher zu bestimmen, was das positive Recht unbestimmt lässt, theils auf eine, den individuellen persönlichen und Vermögensverhältnissen angemessenere, vom positiven Rechte abweichende Weise rechtlich zu ordnen.

b) Der autonomische Einfluss der Verträge auf das subjective Recht kann sich, in unmittelbarer Beziehung auf Sachen, in der Art äussern, dass in Folge eines Vertrages

aa) das Eigenthum einer Sache von einem Eigenthümer auf einen andern übergeht, wie beim Kaufe, Tausche, der Schenkung; oder

bb) nur die Benutzung einer Sache einem Andern überlassen wird, und zwar, wie bei dem Pacht- und Mieth-, Leih- und Darlehns-Vertrage, als persönliches, oder, wie beim Erbzinsvertrage, als dingliches Recht; oder

cc) der Eigenthümer an dem Rechte der Verfügung über eine Sache beschränkt wird, wie durch Bestellung einer Dienstbarkeit und bei dem Pfandvertrage; oder

dd) nur der Besitz einer Sache übertragen wird, wie beim Verwahrungsvertrage.

c) Das persönliche subjective Recht kann durch den Bevollmächtigungs-, Dienst- oder Gesellschafts-Vertrag autonomisch gestaltet werden. Aus der practischen Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse können zwar ebenfalls Gestaltungen und Umgestaltungen des subjectiven Personen- und Sachenrechtes hervorgehen, aber theils nicht als unmittelbare Folgen

einer von dem durch das Personen- oder Sachenrechtsverhältniss Berechtigten oder Verpflichteten vollzogenen Handlung, sondern nur als Wirkung einer Handlung einer Person, welche vertragsmässig im Interesse jenes Berechtigten oder Verpflichteten thätig zu sein verbunden ist, theils, wie beim Gesellschaftsvertrage, nicht ausschliessend zum Vortheile des Berechtigten, oder zur Belastung des Verpflichteten, sondern nur theilweise nach Massgabe seines Antheils an der Gesellschaft.

Der Inhalt der subjectiven Rechte und rechtlichen Verbindlichkeiten, welche aus Verträgen hervorgehen, ergiebt sich ohne weitere positive Bestimmungen schon nach dem Gesetze des Grundes theils aus dem Wortlaute, dem Sinne und dem Zwecke der Verträge, theils aus der rechtlichen Natur der Personen und Sachverhältnisse, auf welche sie sich beziehen, theils, vorzüglich in Nebensachen, aus der Anwendung der allgemeinen Hauptrechtssätze für die rechtliche Verbindlichkeit zur Entschädigung (§. 96, Z. 2, 3). Eine höchst überzeugende Bestätigung dieser Behauptung findet sich im Römischen Rechte, dessen Jahrhunderte lang mit grosser Meisterschaft fortgesetzte, tief in Einzelheiten eindringende Durchbildung positiver Bestimmungen über rechtliche Vertragsverhältnisse im Wesentlichen doch nichts mehr ist, als das auf die oben bezeichnete Weise gewonnene Ergebniss einer vernünftigen Analyse aus wenigen Hauptrechtssätzen, das muthmasslich zu einem Muster für positives Vertragsrecht sich gestaltet hätte, wenn dem autonomischen Einflusse der Verträge auf die Gestaltung des subjectiven Rechtes nicht von Hause aus zu enge, vor der Vernunft nicht gerechtfertigte Schranken gesetzt gewesen wären, die, eben nach dem Gesetze des Grundes, das Fortschreiten der Durchbildung des

römischen Vertragsrechtes zu einer, auch in allen Einzelheiten musterhaften, wahrhaft vernünftigen idealen Gestaltung verhinderten.

§. 98.

2. Persönliches Recht auf Entschädigung.

2. Es kann nicht fehlen, dass im Volksleben mannigfache Veranlassungen zur Anwendung der beiden Hauptrechtssätze für die Verbindlichkeit zur Entschädigung (§. 96, Z. 2, 3) vorkommen. Solche Veranlassungen liegen nicht nur in solchen bei der Abschliessung von Verträgen hervortretenden Mängeln an einer bewussten freien ernstlichen Willenserklärung der Betheiligten, die nicht von so wesentlicher Bedeutung sind, dass sie die Ungültigkeit der Verträge zur Folge haben müssten (§. 97), ingleichen in der absichtlich oder fahrlässig verschuldeten gänzlichen Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung obliegender Vertragsverbindlichkeiten, sondern sehr häufig auch in Handlungen und Unterlassungen, welche in einem Vertragsverhältnisse in keiner Art begründet sind. Zu den letzten gehören

1) Verletzungen Anderer an ihrer Persönlichkeit oder ihren Rechten durch Verbrechen und andere positiv verbotene, oder auch ohne Verbot der staatlichen Ordnung widerstrebende Handlungen;

2) Verletzungen Anderer an ihrer Persönlichkeit oder ihren Rechten durch Unterlassung der nöthigen Sorgfalt in Ausübung der Amtsgeschäfte oder anderer positiv, oder im Begriffe der staatlichen Ordnung begründeten Obliegenheiten, wie zum Beispiel als Erzieher eigner oder fremder Kinder, als Vormund, Eigenthümer von Hausthieren, beweglichen und unbeweglichen leblosen Sachen,

durch welche Andere Schaden erleiden, als Gastwirthe, Fuhrleute und Schiffer, welchen, der Natur ihres Geschäftes nach, eine besondere Sorgfalt für die Sicherheit der Personen und Sachen, die sie bei sich aufnehmen, in dem Masse obliegt, dass sie sogar für die Abwendung von Beschädigungen durch Andere zu sorgen haben;

3) die Besorgung von Geschäften für einen Andern, ohne vertragsmässige oder andere rechtliche Verbindlichkeiten dazu, wie die Geschäftsführung ohne Auftrag, aber auch nicht gegen den Willen dessen, dem das Geschäft rechtlich zukommt (die *negotiorum gestio* des römischen Rechtes), die einseitige Verwaltung einer Erbschaft als in gutem Glauben vermeintlicher Erbe;

4) die irrthümliche Bezahlung einer rechtlich nicht begründeten Schuld als vermeintlicher Schuldner;

5) die Fälle, in welchen durch Beschädigung, Vernichtung oder Aufgeben von Sachen einer Person die Sachen Anderer vom Untergange oder der Beschädigung in Wasser-, Feuers- oder anderer Gefahr gerettet werden.

§. 99.

Vom Erlöschen persönlicher Rechte und Verbindlichkeiten.

3. Das Erlöschen persönlicher Rechte und Verbindlichkeiten erfolgt ohne besondere rechtliche Bestimmungen, schon nach dem Gesetze des Grundes, ihrem Wesen nach,

1) durch gegenseitige hierauf gerichtete Willenserklärung der Betheiligten,

2) durch einseitige Entsagung des Berech-

tigten, weil eine rechtliche Verbindlichkeit ihrem Begriffe nach einen Berechtigten voraussetzt, welchem die befugte Macht, deren Erfüllung zu verlangen, zusteht, und mithin mit dem Erlöschen eines Rechtes zugleich die demselben gegenüberstehende Verbindlichkeit ohne Weiteres aufhört;

3) in Folge jeder Thatsache, durch welche bewirkt wird, dass die befugte Macht, welche das Recht gewährt, keinen Inhalt mehr hat, oder doch nicht denjenigen, welcher bei der rechtlichen Begründung dieser Macht als wesentlich vorausgesetzt wurde. Solche Thatsachen sind:

a) Die vollständige Erfüllung der einem persönlichen Rechte gegenüberstehenden Verbindlichkeit, so dass eine unmittelbare Wirkung des Rechtsverhältnisses weder in der Gegenwart, noch in der Zukunft ferner noch hervortreten kann, solche vielmehr zu einer vollständig vollendeten Thatsache sich bereits gestaltet hat, und als solche nur der Vergangenheit noch angehört;

b) das Zusammentreffen eines bestehenden Rechtes und einer bestehenden Verbindlichkeit in derselben Person, weil jedes Rechtsverhältniss seinem Begriffe nach mindestens zwei Personen, zwischen welchen es Statt findet, voraussetzt, einen Berechtigten und einen Verpflichteten (§. 85);

c) der Untergang, so wie eine später eingetretene gänzliche Unbrauchbarkeit oder wesentliche Verminderung der Brauchbarkeit derjenigen Sache, auf welche eine Leistung sich bezieht, so wie das Erlöschen des Rechtes des Verpflichteten, über dieselbe zu verfügen, insofern solche Veränderungen mit der Sache ohne Einfluss des Verpflichteten erfolgten, wobei jedoch natürlich die Entschädigung des Berechtigten wegen seiner bereits erfolgten Gegenleistungen nach

den Grundsätzen von der Entschädigungsverpflichtung (§. 96, Z. 3) vorbehalten bleibt;

d) der Tod, die physische oder geistige Unfähigkeit des Verpflichteten hinsichtlich aller rein persönlichen, auf Sachen sich nicht beziehenden Leistungen desselben, wie die des Bevollmächtigten, der dienenden Personen und des zu rein persönlichen Leistungen verpflichteten Theilhabers an einer Gesellschaft (§. 97);

e) in Hinsicht der accessorischen Rechte und Verbindlichkeiten, wie zum Beispiel beim Pfandvertrage das Erlöschen der Hauptverbindlichkeit.

Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen ferner:

4) mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche, mit dem Eintreten der Zeit, bis zu welcher, mit dem Aufhören der Bedingung, unter welcher, dem Eintritte der Bedingung, bis zu welcher ein persönliches Verhältniss bestehen soll.

Dagegen kann ein persönliches Recht nur in Folge positiver rechtlicher Bestimmungen erlöschen:

5) durch Verjährung und

6) durch ohne Weiteres erfolgende gegenseitige Ausgleichung gleichbeschaffener Forderungen an solchen Sachen, die im Verkehre nach Quantitäten bestimmt und bemessen werden, wie Geld, Getreide u. s. w., welche die beiden dadurch Berechtigten und Verpflichteten gegen einander haben, durch Compensation.

Solche positive rechtliche Bestimmungen sind nun zwar nicht gerade ein unabweisliches Bedürfniss für den Verkehr im Volksleben, demselben jedoch förderlich und daher zu empfehlen. Denn was zuvörderst die Verjährung anbetrifft, so eignet sich zwar ein persönliches Recht, seiner Natur nach, nicht zu einem Erwerbe durch Verjährung; weil das diese rechtfer-

tigende eigenthümliche Element, nämlich der Besitzstand, als eine der Grundlagen, auf welchen das Volksleben sich bewegt, hinsichtlich eines persönlichen Rechtes seinem Wesen nach nicht denkbar ist (§. 92), und daher in der dem Staatsorganismus obliegenden Fürsorge für die Sicherstellung des Besitzstandes des Volkes ein vernünftiger Grund, durch positives Recht die Erwerbung eines persönlichen Rechtes durch Verjährung möglich zu machen, gar nicht gefunden werden kann; weil auch übrigens in der staatlichen Ordnung kein hinreichender Grund dafür aufzufinden sein möchte, aus einer lange Zeit beobachteten Gleichmässigkeit im Handeln und Unterlassen von Handlungen beim Verkehre ein Recht auf fernere Beobachtung dieser Gleichmässigkeit hervorgehen zu lassen; indem es vielmehr gerade umgekehrt der staatlichen Ordnung zusagt, dass die Selbstbestimmung der Volksangehörigen in ihrem Handeln und Unterlassen von Handlungen auch im Volksleben nicht weiter beschränkt sei, als der Staatszweck erfordert und ausserdem von den Volksangehörigen selbst autonomisch durch rechtsverbindliche Willenserklärungen geschieht. Dieser letzte Grund, nämlich die möglichste Schonung der freien Selbstbestimmung im Verkehre, spricht indessen nicht ebenso gegen die erlöschende Verjährung der persönlichen Rechte, sondern gerade umgekehrt für dieselbe, weil durch dieselbe die in einer persönlichen Rechtsverbindlichkeit liegende Beschränkung der freien Selbstbestimmung des Verpflichteten aufgehoben, letztere also befördert wird. Nun würde zwar dieser Grund wohl nicht dazu hinreichen, eine positive Bestimmung, welche ein viele Jahre lang nicht ausgeübtes persönliches Recht für ungültig erklärte, zu rechtfertigen, wohl aber gewiss zur Verweigerung des gerichtlichen Schutzes für in einem langen Zeitraume

durch Nichtgebrauch vernachlässigte persönliche Rechte, durch Einführung einer verlöschenden Verjährung der Klagen aus Rechten jeder Art, und also auch aus persönlichen Rechten, nach einem seit der rechtlichen und thatsächlichen Begründung der Klage abgelaufenen bestimmten Zeitraume (von etwa 30 Jahren).

In Hinsicht der Compensation bedarf es keiner weiteren Ausführung, dass eine solche Ausgleichung wegen gleichbeschaffener Forderungen von Sachen, die im Verkehre nach Quantitäten bemessen und bestimmt werden, zwischen den gegenseitig Berechtigten und Verpflichteten nicht nur ganz unbedenklich, sondern wegen der Bequemlichkeit, die sie gewährt, der freien Bewegung im Verkehre und der Sicherstellung desselben sehr zuträglich und daher der Gesetzgebung zur Berücksichtigung zu empfehlen ist.

7) Einer positiven rechtlichen Bestimmung bedarf ferner die Befugniss zur einseitigen Aufhebung einer privatrechtlichen Gemeinschaft gegen hinreichende Entschädigung des andern Theiles, die bei manchen Verkehrsverhältnissen besonders zur Beseitigung landwirthschaftlicher Unzuträglichkeiten (§. 139) kaum zu entbehren ist.

Endlich kann ein persönliches Recht noch erlöschen:

8) durch ein auf die Ausübung des äussersten Rechtes *(jus eminens)* nach den Grundsätzen, welche bereits bei dem Verluste des Eigenthumes durch dasselbe (§. 93) näher erörtert worden sind, begründetes Gesetz.

§. 100.

D. Vom Uebergange der Rechte und Verbindlichkeiten von einer Person auf eine andere.

1. Bei Lebenszeit des Berechtigten oder Verpflichteten.

D. Vom Uebergange des **Eigenthums** einer Sache von einer Person auf die andere ist, wegen Zusammenhanges der Sache, bereits oben, bei Gelegenheit des Erwerbes des Eigenthums durch Besitzergreifung (§. 93, Z. 2) und der Verträge, durch welche das Eigenthum einer Sache von einem Eigenthümer auf einen andern übergeht, wie beim Kaufe, Tausche und der Schenkung (§. 97, *a, aa*), die Rede gewesen. Im Allgemeinen können Rechte und Verbindlichkeiten von einem Berechtigten und Verpflichteten entweder:

1) bei dessen Lebenszeit, oder

2) nach dessen Tode,

auf einen andern übergehen.

1) Das erste geschieht hauptsächlich in Folge eines Vertrages, welcher

a) die Uebertragung eines **Rechtes** auf einen Andern zum Gegenstande hat, und im Falle dieses Recht ein **persönliches** ist, mit der aus dem Römischen Rechte entlehnten Benennung: **Cession** bezeichnet wird, oder

b) den Uebergang einer rechtlichen **Verbindlichkeit** von einem Verpflichteten auf einen andern bezweckt, und zwar in der Art, dass der bisher Verpflichtete entweder

aa) von seiner Verbindlichkeit **gänzlich befreiet** wird, und ein anderer Verpflichteter für denselben

aaa) ohne dessen Zustimmung (wie bei der *expromissio* des Römischen Rechtes), oder

bbb) auf dessen Veranstaltung oder Anweisung (wie bei der *delegatio* des Römischen Rechtes) eintritt; oder

bb) der bisher Verpflichtete ferner verpflichtet bleibt, und nur noch ein anderer Verpflichteter (Bürge) hinzukommt, der in Folge einer vertragsmässig übernommenen Verpflichtung (Bürgschaft) den Berechtigten wegen seiner Forderung befriedigen muss, wenn solches durch den eigentlichen Hauptverpflichteten nicht geschieht.

Da es in der Natur des Vertrages liegt, dass nur die Personen selbst, welche einen Vertrag mit einander abschliessen, gegenseitig persönliche Rechte erwerben, und rechtliche Verbindlichkeiten auf sich nehmen; so folgt hieraus, dass ohne ausdrückliche Bestimmung des positiven Rechtes zwar die Expromission, als Verzicht des Berechtigten gegen den bisher Verpflichteten, so wie die Bürgschaft, weil dadurch an der bestehenden Verpflichtung nichts geändert wird, ohne Zustimmung des bisher Verpflichteten rechtsgültig werden; dass dagegen aus der Cession eines persönlichen Rechtes für den Verpflichteten keine Rechtsverbindlichkeit gegen den neuen Berechtigten hervorgehen würde, wenn er, der Verpflichtete, nicht seine Zustimmung zu derselben gegeben hat. Da gleichwohl der Verkehr dadurch sehr befördert wird, wenn durch Cessionen die Verpflichteten, insofern sie dadurch in keiner Art mehr beschwert werden, als sie vorher waren, auch ohne deren ausdrückliche Zustimmung zur Cession dem neuen Berechtigten ebenso rechtsverbindlich werden, wie dem frühern Berechtigten; so erscheint eine positive rechtliche Bestimmung, welche

dies festsetzt, als angemessen und für den Verkehr wünschenswerth.

§. 101.

2. Nach dem Tode des Berechtigten und Verpflichteten.

Universalerbrecht im Allgemeinen.

2. Aus der Natur des Menschen an und für sich kann, nach dem Gesetze des Grundes, weder ein Recht, Vermögen auf Andere zu vererben, noch ein Recht, solches von Andern zu erben, gefolgert werden, da der Mensch subjective Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt nicht wegen seiner Natur, sondern nur in Folge einer positiven Anerkennung der in denselben liegenden bindenden Kraft, also durch objectives positives Recht haben kann (§. 85). Nach dem Gesetze des Grundes folgt ferner weder aus dem Allen, was oben (§. 17, 18) über die Natur des gegenseitigen Verhältnisses der Ehegatten und der Eltern und Kinder gesagt worden ist, oder von der Vernunft sonst noch in demselben gefunden werden könnte, noch aus der Natur des Volkslebens ohne Weiteres ein Erbrecht. Selbst auf die übrigen positiven Bestimmungen über Personen-, Sachen- und persönliches Recht, die als Bedürfnisse der staatlichen Ordnung bereits nachgewiesen sind (§. 86 folg.), würde folgerecht noch kein Erbrecht zu begründen sein. Denn die Verpflichtung, für den Unterhalt der Ehegattin, Kinder und Eltern zu sorgen (§. 89, 90), hört, der Natur der Verhältnisse nach, mit dem Tode des Verpflichteten auf, da nur Lebende Subjecte von Verpflichtungen sein können; das Eigenthumsrecht, wie alle andern dinglichen Rechte, persönlichen Rechte und Verpflichtungen erlöschen mit

dem Tode Desjenigen, dem sie zustehen oder obliegen, weil sie unter den allgemeinen Begriff der Beziehungen eines Menschen zur Aussenwelt gehören, die mit dem Tode dieses Menschen aufhören, für lebende Menschen in Erscheinungen erkennbar zu sein, also für diese ein reales Dasein gar nicht mehr haben können. Auch in dem Wesen der staatlichen Ordnung an und für sich ist noch nicht das Dasein eines Erbrechtes, sondern nur die grosse Dringlichkeit der positiven Anordnung eines solchen begründet. Um diese Dringlichkeit anschaulich zu machen, wird es genügen, wenn hier mit wenigen Zügen ein Bild von dem Zustande im Volke gegeben wird, der eintreten würde, wenn ein positives Erbrecht gar nicht bestände. Da in diesem Falle das sämmtliche Besitzthum einer Person im Augenblicke ihres Todes herrenloses Gut werden, und in Folge hiervon Jeder berechtigt sein würde, solches durch Besitzergreifung mit der Absicht der Zueignung zu erwerben (§. 93); so würde muthmasslich die Nähe eines lebensgefährlich Kranken, und besonders die eines in den letzten Zügen Liegenden, für Viele, die von dessen Besitzthum Gebrauch machen könnten und möchten, so anziehend sein, dass er in solchen ernsten Momenten, in welchen sein irdisches Dasein in Frage gestellt wäre, gewiss von einer zahlreichen Versammlung von Liebhabern zu seiner Habe und seinem Gute umgeben sein würde. Welche Gefühle dies in ihm erregen würde, und welchen nachtheiligen Einfluss dies auf seinen Körperzustand haben könnte, wäre kein Gegenstand nöthiger Betrachtung für jene Liebhaber, die ja durch ihre Annäherung nur einen Beweis ihrer Betriebsamkeit in erlaubtem Erwerbe geben würden. Im Augenblicke des zu erwartenden Todes desselben Andern zuvorzukommen, wäre die Aufgabe, welche diese Umgebung mit gespannter Aufmerksamkeit, selbst

mit Künsten der Ueberredung und List zu lösen versuchen würde, und wenn dieser Augenblick wirklich, scheinbar, vermeintlich, oder wohl gar absichtlich nur vorgeblich eingetreten wäre, würde die ganze Umgebung über den Nachlass herfallen, um eine solche gute Gelegenheit zu erlaubter Aneignung herrenlosen Gutes zu benutzen. Es könnte kaum fehlen, dass eine solche Weise der Besitzergreifung und Aneignung in der Regel zu einem Handgemenge führen würde, das leicht bis zum Blutvergiessen und zu lebensgefährlichen, ja tödtlichen Verletzungen fortschreiten könnte. Dass die Wittwe und die Waisen, welche der Verstorbene etwa hinterliesse, mit der Befriedigung ihrer, in der Natur der Verhältnisse begründeten Ansprüche auf Ernährung aus dem Vermögen ihres Ehemannes und Vaters, dessen Gläubiger mit der Befriedigung wegen ihrer Forderungen, ja der nur scheinbar, vermeintlich, oder absichtlich vorgeblich Verstorbene selbst mit seinem Eigenthumsrechte nach einem solchen Handgemenge das leere Nachsehen hätten, wäre nur eine natürliche Folge ihrer Hilflosigkeit gegen den thatsächlichen Andrang desselben, aber jeden Falls ein offenbarer Widerspruch mit Dem, was die Vernunft von einer geregelten staatlichen Ordnung zu fordern hat. Solche Zustände darf der Staatsorganismus nicht zulassen; sie wären nicht Erscheinungen in der staatlichen Ordnung, sondern Folgen einer Unordnung in der Verwaltung des Staatsorganismus, deren Beseitigung demselben deshalb unerlässlich obliegt, weil die Benutzung der übrigen Bestimmungen des positiven Rechtes, wie zum Beispiel einer Schenkung unter Lebenden, welcher die Zeitbestimmung: dass sie erst mit dem Tode des Schenkenden in Kraft treten solle, oder der Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung der geschenkten Sachen hinzugefügt wäre, zur Beseitigung solcher Uebel-

6*

stände theils nicht völlig ausreicht, theils andere Uebelstände zur Folge hat, theils von dem Staatsorganismus jeden Falls nicht erzwungen werden kann, und daher von dem freien Willen der Betheiligten abhängt, worauf es der Staatsorganismus, wo er Rücksichten für die staatliche Ordnung von so grosser folgenreicher Bedeutung zu beachten hat, nicht ankommen lassen kann. Hierzu kommt noch, dass die Volksangehörigen in der autonomischen Gestaltung ihres auf persönliche Rechte gegründeten subjectiven Rechtszustandes sehr beschränkt sein würden, wenn die denselben gegenüber liegenden übertragbaren Verbindlichkeiten mit dem Tode des Verpflichteten erlöschten. In dem Allen liegt daher eine hinreichend gerechtfertigte dringende Veranlassung für den Staatsorganismus zur Einführung eines positiven Erbrechtes, in Folge welches nach dem Tode einer Person ein oder mehrere dieselbe überlebenden Personen rechtlich dazu berufen sind, in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen, welche ihrem Wesen nach überhaupt geeignet sind, auf Andere übergehen zu können, in der Art einzutreten, dass sie die Stelle des Verstorbenen in der Gesammtheit der nicht rein persönlichen, sondern auf Andere übertragbaren rechtlichen Beziehungen, in welchen er unmittelbar vor seinem Tode stand, zu vertreten haben. Dem Begriffe einer solchen Gesammtheit entspricht es, den zu einem solchen Erbrechte Berufenen als ausschliesslichen, Gesammt- oder Universal-Erben näher zu bezeichnen. Der Staatsorganismus kann seiner Obliegenheit, dafür zu sorgen, dass Verstorbene durch Erben in ihren gesammten rechtlichen Beziehungen vertreten werden, soweit als solches überhaupt in seiner Macht liegt, nur dadurch vollständig genügen, dass er in einem Gesetze bestimmte Personen nach Kategorien bezeichnet, welche

berufen sein sollen, Universalerben zu sein, und zugleich die Reihenfolge bestimmt, in welcher sie dies sein sollen; indem er eine gesetzliche Erbfolge einführt. Da indessen der Hauptgrund zum Erlasse solcher gesetzlichen Bestimmungen nach dem Obigen in den grossen Uebelständen für die staatliche Ordnung liegt, welche nicht ausbleiben können, wenn der Nachlass eines Verstorbenen durch dessen Tod herrenloses Gut wird, und mithin die hierdurch bedingte Obliegenheit des Staatsorganismus sich im Wesentlichen darauf beschränkt, im Interesse der staatlichen Ordnung dafür zu sorgen, dass ein Verstorbener durch einen oder mehrere Universalerben rechtlich vertreten werde; sobald aber dieser Erfolg durch die Gesetzgebung nur überhaupt gesichert ist, es für die staatliche Ordnung nur von geringerer, in vielen practischen Fällen sogar ohne alle Bedeutung ist, welche Person als Erbe eintritt: so liegt für den Staatsorganismus kein hinreichender Grund vor, den autonomischen Einfluss der Volksangehörigen auf die Gestaltung des subjectiven Rechtes beim Erbrechte gänzlich auszuschliessen. Es erscheint vielmehr als mit der staatlichen Ordnung wohl vereinbar, ja der Selbstständigkeit der Volksangehörigen, welche der Staatsorganismus möglichst zu schonen, und der freien Bewegung auf den Grundlagen des Volkslebens, welche er nicht ohne Noth zu hemmen, sondern möglichst zu befördern hat, höchst zuträglich, wenn er den Volksangehörigen gestattet, das gesetzliche Erbrecht nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen, durch gegenseitige oder einseitige Willenserklärungen, in Verträgen und letztwilligen Verfügungen zu modificiren, insofern er gleichzeitig dafür sorgt, dass durch eine solche, den Volksangehörigen freigegebene Autonomie nicht gegen Rücksichten angestossen wird, welche der Staatsorganismus bei der

Gestaltung des Erbrechtes und anderer privatrechtlicher Verhältnisse des Volkes festzuhalten hat (§. 103). Ein den eben entwickelten Ansichten entsprechendes positives Erbrecht würde demnach entweder

a) ein vertragsmässiges, oder

b) ein letztwilliges, oder

c) ein gesetzliches

sein können.

Das Wesen eines jeden Universalerbrechtes beschränkt sich darauf, ein ausreichender positiver Rechtsgrund für den Uebergang der Gesammtheit aller im objectiven Personen-, Sachen- oder persönlichen Rechte begründeten subjectiven Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem Verstorbenen unmittelbar vor seinem Tode zustanden und oblagen, auf den Universalerben zu sein. Das Erbrecht ist daher noch nicht der Inbegriff aller dieser subjectiven Rechte und Verbindlichkeiten selbst, und in seiner Gesammtheit ausschliessend weder der Sphäre des Personenrechtes, noch der des Sachenrechtes, noch der des persönlichen Rechtes angehörig, sondern eine besondere Rechtsgestaltung, welche nur neben diesen drei Rechtssphären eine angemessene Stellung im Rechtssysteme finden kann; indem deren rechtliche Wirkung nicht in der Neugestaltung von subjectiven Rechten und Verbindlichkeiten in diesen drei Rechtssphären besteht, sondern in der Vermittelung der Fortdauer bereits geschaffener und bestandener subjectiven Rechtsgestaltungen in diesen Rechtssphären, durch Herbeischaffung eines andern Inhabers dieser subjectiven Rechte und Verbindlichkeiten an die Stelle des bisherigen Inhabers derselben, der in Folge seines Todes nicht mehr Subject von Rechten und Verbindlichkeiten sein kann. Es hat nur seine Analogien in diesen verschiedenen Sphären, welche indessen sehr bedeutende

Verschiedenheiten übrig lassen. Mit dem Verwaltungsrechte des Ehemannes, Vaters oder Vormundes, hat es einige Aehnlichkeit, aber dabei die bedeutende Verschiedenheit von demselben, dass jenes zur Verwaltung des Vermögens Anderer Namens, auch ganz oder grossen Theiles zum Vortheile derselben, das Erbrecht dagegen zur Verwaltung in eigenem Namen und zu eigenem Vortheile berechtigt. Im Sachenrechte findet das Erbrecht eine Analogie in dem Erwerbe des Eigenthums herrenloser Sachen, aber mit dem sehr wesentlichen Unterschiede, dass letzterer, sobald nur überhaupt die Ausschliesslichkeit des Besitzthums im positiven Rechte feststeht, schon in der menschlichen Natur und dem Wesen des Eigenthums begründet ist, in Folge des Erbrechtes aber der Nachlass des Verstorbenen, nicht Jedem, sondern ausschliesslich nur dem Erben gegenüber, als herrenlos angesehen werden könnte, so dass nur der letzte befugt wäre, nach Massgabe der Grundsätze von der Aneignung herrenloser Sachen, durch Besitzergreifung mit der Absicht der Aneignung Eigenthumsrechte an den im Nachlasse befindlichen körperlichen Sachen zu erwerben, dass auch diese Analogie immer nur für dingliche Rechte, nicht aber zugleich für die zum Nachlasse gehörigen, im objectiven Personenrechte und persönlichen Rechte begründeten subjectiven Rechte und Verbindlichkeiten massgebend sein, also nicht die Gesammtheit der Wirkungen des Erbrechtes umfassen könnte. Im objectiven persönlichen Rechte findet sich fast nur in denjenigen vertragsmässigen Rechtsverhältnissen, welche mit dem Universalerbrechte zu derselben Hauptrubrik gehören (§. 106), eine Aehnlichkeit vor, wie hinsichtlich der Rechte zwischen dem vertragsmässigen und letztwilligen Universalerbrechte und der Cession, hinsichtlich der Verbindlichkeiten zwischen dem gesetzlichen

Erbrechte und der Expromission, zwischen dem vertragsmässigen und letztwilligen Universalerbrechte und der Delegation. Wegen dieser Aehnlichkeit gehören dieselben mit dem Erbrechte unter dieselbe Hauptrubrik (D). Es bleibt aber immer noch eine grosse Verschiedenheit der eben genannten Rechtsinstitute von dem Erbrechte, weil der Gegenstand der ersten ein einzelnes persönliches Recht und eine einzelne persönliche Verbindlichkeit, der Gegenstand des Universalerbrechtes aber eine Gesammtheit von Rechten und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen ist, welche allen drei Rechtssphären angehören und sehr zahlreich sein können, und hierin liegt eben der Grund der systematischen Anordnung, dass jene persönlichen Rechte und das Erbrecht in verschiedene Unterabtheilungen derselben Hauptrubrik zu bringen sind.

Durch die Stellung einer Person zu einem Verstorbenen, in welcher für jene nach dem positiven Rechte ein hinreichender Rechtsgrund zum Eintreten in die gesammten Rechte und Verbindlichkeiten des letzten liegt, durch den Anfall einer Erbschaft allein wird indessen, nach der Natur der Sache, der Uebergang des Nachlasses auf den Erbberechtigten noch nicht bewirkt, sondern es muss noch eine, von dem freien Beschlusse des letzteren abhängige Thatsache hinzukommen, nämlich die unzweideutige Erklärung desselben, von seiner Erbberechtigung Gebrauch machen zu wollen, die Antretung der Erbschaft. Denn wenn auch bei körperlichen Sachen deren Besitzergreifung von dem Erbberechtigten, mit der Absicht der Aneignung, an und für sich ausreichen würde, um das Eigenthum derselben zu erwerben, weil dieser Erwerb mit einer bereits erfolgten befugten Aneignung durch einen Andern und einem hierauf begründeten ausschliess-

lichen Besitzstande nicht in Collision tritt (§. 93); so ist doch die im Universalerbrechte liegende Berechtigung zu einem solchen Erwerbe keine unbedingte, sondern ihrem Wesen nach an die Bedingung geknüpft, dass der Universalerbe mit den dem Verstorbenen zuständig gewesenen Rechten auch alle noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten desselben übernehme. Dass nun der Erbberechtigte diese Bedingung erfüllen wolle, geht ohne positive Bestimmungen aus einer Besitzergreifung zu einem Nachlasse gehöriger körperlicher Sachen, nach dem Gesetze des Grundes, ohne Weiteres noch nicht unzweideutig hervor, und es kann deshalb eine solche Besitzergreifung die Willenserklärung des Erbberechtigten: die angefallene Erbschaft antreten zu wollen, nicht entbehrlich machen, wenn nicht das positive Recht ausdrücklich bestimmt, dass in einer solchen Besitzergreifung eine stillschweigende Erklärung des Erbantrittes mit allen Wirkungen einer ausdrücklich erklärten Antretung der Erbschaft liegen solle. Eine solche positive Bestimmung möchte indessen in einem wesentlichen Bedürfnisse der staatlichen Ordnung nicht begründet sein.

Nach dem Gesetze des Grundes würde eine ausdrückliche Erklärung des Erbantrittes indessen immer nur die Wirkung haben, dass der Erbe, weil er in die Gesammtheit der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen eintritt, die Verbindlichkeiten des Verstorbenen so weit zu erfüllen habe, als die Verwerthung der zum Nachlasse gehörigen Sachen und Rechte ausreichende Mittel hierzu darbietet. Dass der Erbe sein eigenes Vermögen aufwende, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen, liegt weder in der Natur des Universalerbrechtes, noch in dem bereits näher entwickelten Bedürfnisse der staatlichen Ordnung. Es folgt indessen aus der Natur des Verkehrs, dass im

Laufe der Zeit die richtige Erkenntniss des Gesammtstandes der zu einem Nachlasse gehörigen Sachen und Rechte und des Werthes derselben immer schwieriger werden, und vorzüglich bei einer längere Zeit fortgesetzten Vermischung zum Nachlasse gehöriger Sachen mit denjenigen, welche dem Erben eigenthümlich zugehören, sich immer mehr verdunkeln muss, wodurch Diejenigen, welche Ansprüche auf Erfüllung von Verbindlichkeiten an einen Verstorbenen zu machen haben, gefährdet werden können. Schon die Möglichkeit solcher Erfolge ist ein Uebelstand für den Verkehr, und die Vernunft hat daher an den Staatsorganismus die Anforderung zu stellen, solche Rechtsungewissheiten zu beseitigen; indem er theils den Gläubigern eines Verstorbenen, so wie den mit dem Erben zugleich, oder nach ihm Erbberechtigten, einen gesetzlichen Weg eröffnet, auf welchem sie hierauf hinwirken können, theils seine unmittelbare Thätigkeit, soweit solches ohne übermässige Beschränkung der Selbstbestimmung der Volksangehörigen möglich ist, für diesen Zweck verwendet.

Den so eben entwickelten Ansichten von dem Bedürfnisse und der Natur des Erbrechtes möchten im Wesentlichen folgende positiven rechtlichen Bestimmungen entsprechen:

1) Der Nachlass eines Verstorbenen an körperlichen Sachen, Rechten und Verbindlichkeiten ist als eine, wegen deren rechtlichen Zusammenhanges im positiven rechtlichen Begriffe zur Einheit erhobene Vielheit von einzelnen Gegenständen anzusehen, und kann nur in der rechtlichen Form einer solchen Einheit auf einen oder mehrere Universalerben übergehen.

2) Universalerbberechtigte sind, mit Ausschluss aller andern Erbberechtigten, zunächst die durch Ver-

trag mit dem Verstorbenen, nach diesen die durch den letzten Willen des Verstorbenen, und nach diesen die durch ein Gesetz hierzu Berufenen.

3) Jeder, dem überhaupt ein Universalerbrecht auf einen Nachlass zusteht, ist berechtigt, sich in den Besitz des Nachlasses zu setzen, aber verpflichtet, diesen Besitz Demjenigen, der vor ihm als Universalerbe zum Nachlasse berufen ist, auf dessen Verlangen zu überlassen, welcher letztere sodann aus der Verwaltung des Nachlasses gegen den bisherigen Besitzer desselben und Andere nach den Grundsätzen von der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet ist.

4) Jeder im Besitze des Nachlasses befindliche Universalerbe ist verpflichtet, alle im Nachlasse befindlichen Mittel zur Erfüllung der nachgelassenen Verbindlichkeiten des Erblassers zu verwenden, aber nicht verbunden, aus seinen, nicht zum Nachlasse gehörenden, eigenen Mitteln hierzu Etwas herzugeben.

5) Jeder, welcher die Erfüllung einer, auf dem Nachlasse lastenden, rechtlichen Verbindlichkeit fordert, und deshalb nicht ohne Weiteres von dem im Besitze des Nachlasses befindlichen Erbberechtigten befriedigt wird, ist berechtigt, zu verlangen, dass der letzte entweder rechtsverbindlich verspreche, diese Verbindlichkeit, wenn der Nachlass nicht hinreichende Mittel zu deren Befriedigung gewähren sollte, durch seine eigenen Mittel zu erfüllen, und wegen dieses Versprechens genügende Sicherheit bestelle, oder den Nachlass zur gerichtlichen Aufbewahrung, Verzeichnung und Verwaltung vorläufig an das zuständige Gericht abliefere.

6) Jeder, der sich im Besitze eines Nachlasses befindet, ist verpflichtet, auf Verlangen eines Jeden,

der die Erfüllung einer auf dem Nachlasse haftenden Verbindlichkeit zu fordern hat, oder des Gerichtes, an welches nach Zahl 5 der Nachlass abzuliefern ist, oder eines Jeden, der den Nachlass als Erbe in Anspruch zu nehmen befugt ist, solchen sofort genau zu verzeichnen, dieses Verzeichniss binnen dreissigtägiger, mit der gerichtlichen Eröffnung dieses Verlangens beginnenden Frist bei dem zuständigen Gerichte einzureichen, auf besonderes Verlangen der eben bezeichneten Betheiligten eidlich zu bestärken, und, wenn er den Nachlass als Erbberechtigter besitzt, zugleich bestimmt sich zu erklären, ob er auf den Grund dieses Verzeichnisses Erbe sein wolle, oder nicht. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird von dem zuständigen Gerichte der Nachlass ohne Weiteres zur gerichtlichen Aufbewahrung, Verzeichnung und Verwaltung in Beschlag genommen, und zur Ermittelung eines Erbberechtigten, der die Erbschaft antreten will, vorgeschritten. In Folge hiervon erlischt zugleich das Erbrecht des Besitzers des Nachlasses, insofern er nicht hinreichend darzuthun vermag, dass es ihm physisch unmöglich war, der eben bezeichneten Verpflichtung nachzukommen, und nicht zugleich nachträglich bestimmt erklärt, die Erbschaft antreten zu wollen.

7) Wenn zu einem Nachlasse mehrere Universalerben berufen sind, so fällt das Erbtheil derjenigen Miterben, welche die Erbschaft nicht antreten können, oder wollen, den übrigen Miterben nach Massgabe der bestimmten Grösse ihrer Antheile zu.

8) Wenn vertragsmässige oder letztwillige Verfügungen nicht den ganzen Inhalt des Nachlasses erschöpfen, gleichwohl die Absicht, ein Universalerbrecht durch dieselben zu ertheilen, bestimmt ausgesprochen worden ist, so fällt Dasjenige, worüber nicht verfügt

worden ist, den eingesetzten Erben, nach Verhältniss ihrer Erbtheile, und nicht Denjenigen zu, welche in Ermangelung dieser Verfügungen zu Universalerben berufen wären.

Nicht ohne Grund könnte behauptet werden, dass die letzten beiden Rechtssätze keiner positiven Bestimmung bedürften, da deren Inhalt ohne Weiteres als logische Folgerung aus den Rechtssätzen unter 1 und 2 sich ergebe. Da indessen im practischen Leben hiergegen doch Zweifel erhoben werden könnten, so möchte eine positive Feststellung dieses Inhaltes jeden Falles wenigstens rathsam sein.

§. 102.

a. vertragsmässiges. *b.* letztwilliges Erbrecht.

a) Das vertragsmässige Erbrecht hat seinen Grund in einem Erbvertrage, welchen der Erblasser bei Lebzeiten mit einer ihn überlebenden Person wegen seines Nachlasses abschloss. Was aus der Natur eines Erbvertrages folgt, lässt sich aus dem, was in Beziehung auf Verträge im Allgemeinen bereits erörtert worden ist (§. 97), entnehmen, und möchte ein weiteres Bedürfniss besonderer positiver Bestimmungen über Erbverträge nicht vorliegen, sobald im Allgemeinen bei der positiven Anordnung des gesetzlichen Erbrechtes festgesetzt worden ist, dass und wie weit zum Vortheile der nächsten gesetzlichen Erben die autonomische Gestaltung des Erbrechtes beschränkt sein solle (§. 103).

b) Das letztwillige Erbrecht beruht auf einer, von dem Erblasser bei seiner Lebenszeit ausgesprochenen einseitigen Willenserklärung, durch welche er, in so weit ihm nach dem positiven Rechte solches zusteht, darüber verfügt, wie es nach seinem Tode mit seinem Nachlasse gehalten werden solle. Es liegt in der Na-

tur der Sache, dass er, so lange er lebt, unbehindert ist, eine solche Willenserklärung wieder abzuändern. Wenn solches aber nicht geschieht, so ist diese Willenserklärung in der That seine letzte, und der Ausdruck: letzte Willenserklärung sodann auch practisch ganz bezeichnend.

Ein wesentliches Erforderniss der Rechtsgültigkeit eines über den Nachlass verfügenden letzten Willens ist, dass Derjenige, welcher ihn erklärt, geschäftsfähig und des Inhaltes der letztwilligen Verfügung deutlich sich bewusst sei, solchen auch in ernster freier Selbstbestimmung so klar ausgedrückt habe, dass er von Andern mit Bestimmtheit erkannt werden kann. Hieraus folgt, dass Personen, welche ihr Vermögen selbst zu verwalten nicht befugt sind, die überhaupt, wie Wahnsinnige und Blödsinnige, oder zur Zeit, in welcher sie ihren letzten Willen erklärten, wie Betrunkene und Rasende, des Gebrauches der menschlichen Vernunft nicht mächtig, oder, wie Taubstumme, die nicht schreiben können, ihren Willen mit Bestimmtheit auszudrücken nicht fähig sind, über ihren Nachlass letztwillig nicht verfügen können; dass alle Umstände, welche die freie Selbstbestimmung hindern, wie wesentliche Irrthümer, Betrug, Zwang und eine begründete Furcht, eine unter Einwirkung derselben abgegebene letzte Willenserklärung eben so ungültig machen, als wesentliche Mängel im Ausdrucke derselben, welche verhindern, dass deren Inhalt von Andern mit Bestimmtheit erkannt werden könne. Aus dem letztern folgt wiederum, dass die gesetzliche Erbfolge nur dann durch eine letztwillige Verfügung ausgeschlossen wird, wenn der Erblasser durch Bezeichnung des eingesetzten Erben als Universalerbe, oder sonst auf völlig unzweideutige Weise ausdrücklich erklärt hat, dass sein Wille dahin gehe.

Wenn eine letzte Willenserklärung nur sonst den eben erörterten wesentlichen Erfordernissen entspricht, und demnach ihrem Wesen nach eine in freier Selbstbestimmung aufgefasste, bestimmt bewusste und deutlich ausgedrückte letztwillige Verfügung über den gesammten Nachlass des Erblassers ist; so möchte unter der Voraussetzung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen, durch welche für die nächsten gesetzlichen Erben gesorgt ist (§. 103), ein weiteres Bedürfniss, den Inhalt derselben zu beschränken, nicht vorliegen. Es kann daher den letztwillig Verfügenden überlassen bleiben, sich einen oder mehrere Universalerben zu ernennen, für den Fall, dass diese entweder solches nicht sein wollten, oder könnten, oder vor erlangter Geschäftsfähigkeit stürben, andere Personen (Substitute) zu Erben ihres Nachlasses zu ernennen, das Erbrecht an physisch, sittlich und moralisch nicht unmögliche Bedingungen, Zeit- oder Zweckbestimmungen zu knüpfen, über die Verwaltung des Nachlasses durch Ernennung von Vormündern, oder sonst zu verfügen, nicht den ganzen Nachlass an einen Universalerben zu vererben, sondern nur einzelne zu demselben gehörige Sachen oder Rechte zu vermachen (Legate), den gesetzlich oder letztwillig zu Universalerben Berufenen die Verpflichtung aufzulegen, den Nachlass an bestimmt bezeichnete Andere zu vererben (Fideicommiss), oder auch ein solches Forterben in einer Familie nach einer bestimmten Reihenfolge (Familienfideicommiss) anzuordnen.

In Hinsicht der Form der letztwilligen Verfügungen ist aber eine positiv rechtliche Bestimmung deshalb erforderlich, weil der Staatsorganismus in Folge der ihm obliegenden Fürsorge für die staatliche Ordnung ein wesentliches Interesse dabei hat, dass sobald als möglich eine bestimmte Person bekannt werde, welche

einen Verstorbenen in dessen gesammten rechtlichen Beziehungen zu vertreten hat (§. 97). Diesem Interesse würde nicht genügend entsprochen sein, wenn er es auf die Fürsorge des Erblassers allein ankommen liesse, dass das Dasein und die Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung, in welcher ein Universalerbe ernannt ist, nach Massgabe der allgemeinen Vorschriften über Herstellung des Beweises in Zweifel gestellter Rechtsgeschäfte dargethan werde; weil diese Aufgabe ihre Eigenthümlichkeiten hat, die darin liegen, dass mit dem Tode des Erblassers die Möglichkeit wegfällt, von ihm selbst über Dasein, Inhalt und Rechtsgültigkeit seiner letzten Willenserklärung Rede und Antwort zu erhalten, und besonders die Wahrheit der Thatsache, dass der Erblasser zu der Zeit, als er seinen letzten Willen erklärte, sich mit dem vollen Gebrauche seiner Vernunft in freier bewusster Selbstbestimmung bewegte, nach dessen Tode jeden Falls schwieriger, als bei dessen Lebenszeit, bisweilen gar nicht mehr zu ermitteln ist. In diesen Eigenthümlichkeiten, in Verbindung mit jenem Interesse, liegt daher ein hinreichender Beweggrund für den Staatsorganismus, die Rechtsgültigkeit letztwilliger Willenserklärungen, durch welche ein Universalerbe ernannt wird, von der Beachtung von Rechtsformen abhängig zu machen, welche geeignet sind, jene Schwierigkeiten zu beseitigen. Da die richtige Erkenntniss der Thatsache: dass ein letzter Wille mit vollem Gebrauche der Vernunft erklärt worden sei, nicht als eine einfache Wahrnehmung, sondern nur in Form eines Urtheils, das bisweilen selbst nur erst nach vorgängigen Erörterungen gewonnen wird, zum Bewusstsein kommen kann (§. 5, 6); so möchten diese Schwierigkeiten nur durch eine positive gesetzliche Bestimmung, welche anordnet, dass die letztwillige Ernennung eines Universalerben nur unter ge-

richtlicher Mitwirkung solle geschehen können, hinreichend zu beseitigen sein. Eine solche gesetzliche Bestimmung hätte Folgendes positiv festzusetzen:

1) Jeder letzte Wille, durch welchen ein Universalerbe ernannt wird, kann nur vor einer, durch einen Richter und einem vereidigten Protokollführer, oder durch einen zum Protokolle vereidigten Richter und zwei Gerichtsbeisitzer (Schöppen) vertretenen Gerichtsbehörde rechtsgültig erklärt werden.

2) Wird der letzte Wille mündlich ausgesprochen, so hat die Gerichtsbehörde ein Protokoll, das, nach vorgängigem Vorlesen, von ihr und dem letztwillig Verfügenden zu unterschreiben ist, über die vor ihr abgegebene Erklärung aufzunehmen, und in demselben zugleich zu bezeugen, dass der letztwillig Verfügende nicht unter Vormundschaft stehe, volljährig, des Gebrauchs der Vernunft mächtig, und dem Gerichte von Person bekannt sei, demnächst aber das Protokoll in einem mit dem Gerichtssiegel zu verschliessenden Umschlage, auf welchem bemerkt ist, dass er den letzten Willen des bestimmt zu bezeichnenden letztwillig Verfügenden enthalte, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und letzterem solches zu bescheinigen. Kann der letztwillig Verfügende nicht schreiben, so ist dies im Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

3) Will der letztwillig Verfügende den Inhalt seiner Verfügung vor der Gerichtsbehörde geheim halten; so wird zur Rechtsgültigkeit einer solchen letztwilligen Verfügung erfordert, dass er den Inhalt derselben, gehörig verständlich schriftlich aufgesetzt und von ihm unterschrieben, in einem gehörig versiegelten Umschlage, auf welchem die von ihm unterschriebene Bemerkung sich befindet: dass sein letzter Wille in demselben enthalten sei, einer Gerichtsbehörde, die so, wie eben (Z. 2) bemerkt worden, besetzt sein muss, per-

sönlich übergebe, und sich vor derselben zu dem Inhalte der Aufschrift auf dem Umschlage und zu seiner Unterschrift unter derselben bekenne. Diese Gerichtsbehörde hat sodann über dieses Bekenntniss ein auf den Umschlag zu schreibendes Protokoll, in welchem bezeugt wird, was nach Zahl 2 zu bezeugen ist, aufzunehmen und demnächst mit der gerichtlichen Aufbewahrung und deren Bescheinigung wie oben (Zahl 2) bemerkt worden zu verfahren.

4) Jeder im Auslande erklärte letzte Wille eines Volksangehörigen ist rechtsgültig, wenn er der durch das dort geltende positive Recht vorgeschriebenen Form entspricht.

5) In Kriegszeiten ist jeder im Felde stehende Krieger befugt, ohne alle Förmlichkeiten aussergerichtlich einen oder mehrere Universalerben zu seinem Nachlasse letztwillig zu ernennen. Eine solche letztwillige Verfügung kann auf dieselbe Weise wie jedes andere Rechtsgeschäft erwiesen werden, erlischt aber ohne Weiteres nach hergestelltem Frieden, wenn des Kriegers Tod nicht während der Kriegszeit erfolgte.

6) Letztwillige Verfügungen, welche nicht ein Universalerbrecht, sondern nur einzelne körperliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, sind an keine besondere Rechtsform gebunden, und können auf die für den Beweis von Rechtsgeschäften im Allgemeinen angeordnete Weise erwiesen werden.

7) Jede gerichtlich niedergelegte letztwillige Verfügung wird von der sie aufbewahrenden Gerichtsbehörde vier Wochen nach erlangter gewisser Kenntniss von dem Tode des letztwillig Verfügenden an einem dazu zu bestimmenden dem nächsten gesetzlichen Erben bekannt zu machenden Tage Amtswegen eröffnet. Derjenige, welcher dem Gerichte den Aufbewah-

rungsschein vorzuzeigen vermag, und die nächsten gesetzlichen Erben sind befugt, unter Bescheinigung des Todes des Erblassers hieran zu erinnern, auch darauf anzutragen, dass die letztwillige Verfügung schon früher in ihrer Gegenwart sofort eröffnet werde. Hat der Verstorbene wegen Eröffnung seines letzten Willens bei dessen gerichtlicher Niederlegung Etwas bestimmt, so ist dies zu beachten. Nach erfolgter Eröffnung hat das eröffnende Gericht alle Diejenigen, welche als Universalerben eingesetzt, oder sonst im letzten Willen bedacht worden sind, von dem sie betreffenden Inhalte zu benachrichtigen, insofern sie bei der Eröffnung nicht zugegen waren. Nach dem Gesetze des Grundes ergiebt sich übrigens

8) ohne Weiteres, dass eine gerichtlich niedergelegte letztwillige Verfügung zwar jeder Zeit wieder zurückgenommen werden kann, aber nur in Person vor der, wie oben (Z. 1) bemerkt, besetzten Gerichtsbehörde, und dass es daher, wenn auch rathsam, doch nicht gerade unerlässlich ist, dies positiv zu bestimmen.

§. 103.

c. Gesetzliches Erbrecht.

c) Aus der Natur der Verhältnisse ist kein anderer Massstab für die nähern positiven Bestimmungen des gesetzlichen Erbrechtes zu entnehmen, als die nähere Verbindung, in welcher Ehegatten, Eltern, Kinder (§. 17, 18) und Blutsverwandte mit einander stehen, unter Berücksichtigung der positiven Bestimmungen über die Verbindlichkeit hinsichtlich des Unterhaltes der Ehegatten (§. 89), Kinder und Eltern (§. 90). Nach diesem Massstabe würde das gesetzliche Erbrecht in der Weise festzusetzen sein, dass

1) überlebende Ehegatten und Descendenten, letztere nach den Stämmen, das heisst so, dass an die Stelle verstorbener Descendenten deren Nachkommen treten, uneheliche jedoch nur in Beziehung auf den Nachlass ihrer Mutter und deren Adscendenten, zu gleichen Theilen zunächst zu Universalerben berufen sind, und zwar mit der besondern Bevorzugung, dass die Hälfte dieses Erbtheiles Pflichttheil sei, das heisst, dass dieselbe durch Erbverträge und letztwillige Verfügungen nicht beschwert werden darf, und wenn ein Anderer vertragsmässig oder letztwillig zum Universalerben ernannt ist, von diesem als eine auf dem Nachlasse haftende gesetzliche Schuld eingefordert werden kann; dass nach diesen

2) die überlebenden nächsten Adscendenten, hinsichtlich des Nachlasses unehelicher Descendenten jedoch nur deren Mutter und demnächst deren Adscendenten, zu gleichen Theilen zu Universalerben berufen sind, mit der Bevorzugung, dass der dritte Theil dieses Erbtheiles in der eben (Z. 1) bezeichneten Weise Pflichttheil sei; dass nach diesen

3) die nächsten Blutsverwandten in der Seitenlinie, uneheliche jedoch nur in der Familie ihrer Mutter, sämmtlich ohne Berechtigung zu einem Pflichttheile, als Universalerben berufen sein sollen, und zwar nach den nähern Bestimmungen,

a) dass zwar Geschwisterkinder zum Kopftheile ihrer verstorbenen Adscendenten mit Geschwistern gleichberufen sein, übrigens aber nähere Blutsverwandte alle entfernteren ausschliessen, und alle gleichberufene nächste Blutsverwandten gleiche Theile erhalten sollen;

b) dass die Nähe der Seitenverwandtschaft nach dem Grade derselben, das heisst, nach der Anzahl der Zeugungen, berechnet wird, welche auf beiden Seiten

von dem gemeinschaftlichen Adscendenten herab erforderlich waren, um die Seitenverwandtschaft zu begründen, so dass die Seitenverwandtschaft um so näher, je geringer die Anzahl der Zeugungen ist, und dass hierbei auf jeden Fall halbbürtiger Verwandtschaft, weil dieselbe durch die Zeugung eines Adscendenten mehr bedingt ist, eine Zeugung mehr berechnet wird.

Für den Fall, dass ein nach dem Obigen zum gesetzlichen Universalerbrechte Berufener nicht mehr am Leben, unbekannt, oder nicht Willens ist, von seinem Erbrechte Gebrauch zu machen, hat

4) das Gericht, in dessen Bezirke ein Verstorbener zur Zeit seines Todes seinen wesentlichen Wohnsitz hatte, dessen Nachlass als herrenloses Gut in gerichtlichen Beschlag zu nehmen, und, nach Berichtigung der auf demselben lastenden Verbindlichkeiten, an die Staatskasse abzuliefern, welche jedoch verbunden ist, den Nachlass an einen etwa später sich anmeldenden, bis dahin unbekannten Erbberechtigten, nach Massgabe der allgemeinen positiven rechtlichen Bestimmung unter Zahl 3 (§. 101), herauszugeben.

§. 104.

Von der Gesetzgebung für Privatrecht.

Nachdem im Obigen (§. 85—103) erörtert wurde, welche positiven privatrechtlichen Bestimmungen erforderlich wären, um den Bedürfnissen eines Volkes im Wesentlichen zu entsprechen, dessen Verkehr sich in den oben (§. 59—67) näher beschriebenen Gestaltungen bewegt, und hiermit die Aufgabe, für ein solches Volksleben ein ideales Privatrechtssystem aufzufassen, zu lösen versucht worden ist; nachdem ferner noch früher (§. 50—55) im Allgemeinen bereits dargethan

wurde, welche Anforderungen die Vernunft an die Gesetzgebung des Staatsorganismus zu stellen hat; so möchte es, um dem vorliegenden Zwecke zu genügen, nur noch darauf ankommen, kürzlich anzudeuten, welchen Gang der Staatsorganismus zu nehmen habe, um ein so aufgefasstes Privatrechtssystem durch die Gesetzgebung positiv festzustellen.

Wenn die philosophische Speculation bei der Lösung dieser Aufgabe nur das, was hier über die Natur des Menschen, über seine Verhältnisse, über das Volksleben und über das Wesen des Staatsorganismus gesagt worden ist, als Gegebenes ansehen, und mit ihren Forschungen hieran anknüpfen, übrigens aber sich in völliger Ungebundenheit bewegen könnte; so würde sie, nach dem Gesetze des Grundes, zu dem Ergebnisse gelangen, dass es am angemessensten sei, wenn der Staatsorganismus sein nach diesem Gegebenen im Ideale aufgefasstes Privatrechtssystem in ein positives Privatrechtsgesetzbuch (Civilrechtsgesetzbuch) niederlegte, welches in einem, für die Volksangehörigen wie für die Gerichtsbehörden gleich fasslichen, scharf bezeichnenden Ausdrucke alle die Bestimmungen dieses Rechtssystemes, die nach dem Gesetze des Grundes überhaupt nicht, oder doch nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit zu erfassen wären, sondern eine positive Bestimmung erforderten, oder doch besonders rathsam machten, in möglichst einfachen, aber aus dem tiefsten Grunde gewonnenen allgemeinen Rechtssätzen enthielte. Dass die Kenntniss des positiven Rechtes nicht ein Kastengeheimniss der Rechtsgelehrten bleibe, sondern allen Volksangehörigen, die überhaupt Abstractes zu fassen vermögen, möglich und leicht zugänglich sei, fordert die Vernunft mit Entschiedenheit von einem Staatsorganismus, der den ernsten Willen hat, die ihm gestellte Aufgabe möglichst vollständig zu lösen. Denn

nur dann vermögen die Volksangehörigen sich mit voller zulässiger Freiheit im Verkehre zu bewegen, wenn sie der befugten Macht sich bewusst sind, die sie auf der einen Seite im Verkehre haben und erwerben können, und der sie auf der andern Seite im Volksleben unterworfen sind. Ohne dieses Bewusstsein unter- oder überschätzen sie die Ausdehnung für diese Bewegung, überschreiten Schranken, die wirklich vorhanden sind, lassen sich durch Schranken abhalten, deren Dasein nur in ihren falschen Begriffen oder Einbildungen beruhet, tappen im Finstern nach dem rechten Wege, oder suchen eine Leuchte, um Richtung und Ziel dieser Bewegung erkennen zu können, welche ihnen im vollen Lichte des Tages selbstständig anschaulich sein sollten. Wenn aber der Inhalt eines Civilrechtsgesetzbuches verständigen Volksangehörigen ohne besondere Sachkenntniss zugänglich sein soll; so muss er auch der Auffassungsweise derselben entsprechend ausgedrückt, und so einfach gehalten sein, dass es keiner grossen Anstrengung derselben bedarf, um ihn in ihr Bewusstsein aufzunehmen. Die Entwickelung der Einzelheiten eines auf ein so gestaltetes Civilrechtsgesetzbuch begründeten Privatrechtssystemes, die Fortbildung des letztern zu einem grössern Reichthume an rechtlichen Gestaltungen, dessen Anpassung an neue Erscheinungen, welche die Bewegung des Volkes in seinen Verkehrsverhältnissen hervorbringt, würde, schon nach dem Gesetze des Grundes, durch das Gewohnheitsrecht, durch die theoretischen Bestrebungen der Männer der Wissenschaft, und durch die practische Thätigkeit der Gerichtsbehörden erfolgen. Der Staatsorganismus kann aber ebenfalls noch fördernd hierauf einwirken; nur sollte dies immer auf eine solche Weise geschehen, dass dadurch der ungemein wohlthätige Einfluss, den die Gewohnheiten der Volksangehörigen,

die Wissenschaft und der Gerichtsbrauch auf eine naturgemässe Durchbildung des Privatrechtssystemes ausüben, nicht gehemmt, oder gar beseitigt, sondern nur geregelt und unterstützt würde. Dieser Ansicht würde es entsprechen, wenn in der Centraljustizverwaltungsbehörde eine aus drei bis fünf Rechtsgelehrten, die theils in der Theorie, theils in der Praxis hervorragende Fähigkeit, Geschicklichkeit und ausgezeichnete Kenntnisse bereits bewährt hätten, gebildete besondere Abtheilung bestände, die ausschliesslich damit beschäftigt wäre, die Fortbildung des Privatrechtssystemes zu überwachen und zu befördern. Einer solchen Behörde wäre im Besondern die Aufgabe zu stellen:

1) ein Handbuch des positiven Privatrechtssystemes selbst abzufassen, oder dessen Abfassung zu veranstalten, in welchem nach dem Gesetze des Grundes sich ergebende Einzelheiten des Privatrechtssystems mit möglichster Reichhaltigkeit und vorzugsweise practischer Tendenz entwickelt wären, und solches zur Benutzung bei Lehre und Praxis mit der Bevorwortung zu empfehlen, dass weder die Männer der Wissenschaft, noch die Gerichte irgendwie genöthigt wären, dieser Empfehlung einen, ihre eigene Ueberzeugung beeinträchtigenden Einfluss einzuräumen. Von diesem Handbuche wären von Zeit zu Zeit (etwa aller zehn Jahre) neue Auflagen, nach vorgängiger gründlicher Revision und mit Benutzung alles Materials zu Verbesserungen, zu veranstalten. Diese Behörde hätte ferner

2) alle Mängel des Civilrechtsgesetzbuches, wie Widersprüche der Rechtssätze mit einander und mit den practischen Erscheinungen des Volkslebens, Unzulänglichkeit der positiven Bestimmungen für das wirklich vorliegende Bedürfniss des Volkslebens, Zwei-

deutigkeit oder Unklarheit des Ausdrucks u. s. w. möglichst zu erforschen, und deren Beseitigung zu beantragen, auch die öffentlich angestellten Rechtslehrer und die Gerichte höchster und mittler Instanz aufzufordern, sie auf von ihnen bemerkte Mängel aufmerksam zu machen.

In der Ungebundenheit, welche zu dem eben bezeichneten Gange der Gesetzgebung für das Privatrechtssystem und dessen weitere autonomische, wissenschaftliche und practische Entwickelung und Fortbildung berechtigen würde, kann indessen kein Staatsorganismus im practischen Leben sich bewegen, weil es eine in der Natur der Verhältnisse begründete Eigenthümlichkeit des Volkslebens ist, dass das positive Recht sich nicht auf dem eben bezeichneten idealen Wege, sondern gerade in entgegengesetzter Richtung practisch entwickelt; indem das Gewohnheitsrecht früher als das geschriebene Recht zu bestehen, und aus beiden erst viel später, bisweilen auch gar nicht, ein vollständiges Rechtssystem im Volke sich auszubilden pflegt. Bestehen nun aber bereits Gewohnheitsrechte und geschriebene Privatrechtsgesetze, ehe ein Volk zu einem vollständigen Privatrechtssysteme gelangt; so sind diese, wenn späterhin das Bedürfniss der Feststellung eines positiven Privatrechtssystemes hervortritt, als etwas noch ausserdem Gegebenes zu beachten, das mit dem Beifalle der Vernunft, insofern es nicht geradezu untauglich, sondern brauchbar, oder wenigstens verbesserungsfähig ist, nicht bei Seite liegen bleiben kann, weil es als nähere Bestimmung der Grundlagen, auf welchen das Volksleben sich bewegt, im Volke bereits Wurzel gefasst, und durch seinen Einfluss auf bestehende subjective Rechtsverhältnisse im Verkehre bereits Zweige getrieben hat, also dem Volke bereits practisch angehört, in

dessen Gewohnheiten übergegangen ist, und demselben daher ohne überwiegende Gründe nicht wohl wieder entzogen werden kann, selbst in den Fällen nicht, wo dieses Gegebene als etwas Vereinzeltes erscheint, das ohne Fortwirkung auf besondere Rechtsgestaltungen geblieben ist. So lange ein Volk in grosser Einfachheit der Lebensverhältnisse, Sitten, Gebräuche und des Verkehres sich bewegt, ist sein Bedarf an positivem Rechte nur gering, und der Gedanke an ein umfassendes Privatrechtssystem findet in demselben keinen Boden, weil in der Geschichte solcher Zustände keine Veranlassung hervorzutreten pflegt, an welcher er sich entzünden könnte. Dass aber Völker, wie die meisten Europäischen Germanischen Stammes, deren Gesittung in ihren Uranfängen schon vor mehr als Tausend Jahren begonnen und seit Jahrhunderten mit Riesenschritten zu einer grossen Reichhaltigkeit der Verkehrsverhältnisse sich fortentwickelt hat, so lange ohne nationales Privatrechtssystem bestehen konnten, erscheint fast als wunderbar. Diese auffallende Erscheinung findet indessen darin ihre Erklärung, dass das Christenthum, zu welchem diese Völker sich bekennen, in so hohem Grade geeignet ist, den Frieden im Verkehre des Volkes zu erhalten; indem sein, das Gemüth tief ergreifendes Sittengesetz seine eifrigen Bekenner mit unsichtbarer, aber gewaltiger Macht treibt, Verträge zu halten, in allen Lebensverhältnissen rechtschaffen zu handeln, und im Allgemeinen, also auch im Verkehre, auf eine Weise sich zu bewegen, welche der staatlichen Ordnung schon deshalb nicht widersprechen kann, weil das christliche Sittengesetz von seinen Bekennern nicht nur ebenfalls fordert, was eine vernünftige staatliche Ordnung verlangt, sondern noch viel mehr, und ein Staatsorganismus, dessen Träger christliche Persönlichkeiten sind, nach den Anforde-

rungen der Vernunft jedenfalls nichts gebieten kann, was das Christenthum nicht zu billigen vermöchte. Bei christlichen Völkern regeln sich daher die meisten Verkehrsverhältnisse schon nach den Geboten des christlichen Sittengesetzes, und es wird daher das Bedürfniss eines positiven Rechtssystemes bei ihnen weniger fühlbar, als bei andern Völkern; indem dieses Bedürfniss sich demnach auf die Fälle beschränkt, in welchen entweder dem Christen eine, mit der staatlichen Ordnung nicht verträgliche Wahl unter verschiedenen Weisen christlicher Ausgleichung über im Verkehre hervortretende Collisionen des Handelns bleibt, oder die mit einander Verkehrenden nicht nach den Vorschriften des Christenthums, sondern im Widerspruche mit denselben handeln. Bei fortschreitender Entwickelung eines grössern Reichthums der Verkehrsverhältnisse konnte es indessen auch bei den christlichen Völkern Germanischen Stammes nicht ausbleiben, dass die Anzahl der practischen Fälle dieser Art in stets wachsender Progression sich steigerte, und an das Bedürfniss eines ausreichenden Privatrechtssystems mahnte, und es wäre gewiss mit Zuversicht zu erwarten gewesen, dass diese Mahnungen an die christlichen Regierungen nicht ohne Erfolg geblieben wären, wenn nicht glücklicher Weise, wie Diese meinen, oder leider! wie Jene glauben, die Wissenschaft das, jeden Falls unbefugte, Geschäft übernommen hätte, dem gefühlten Bedürfnisse auf andere Weise abzuhelfen; indem sie dem R ö m i s c h e n R e c h t e als Aushilfe Geltung bei diesen Völkern verschaffte. Dass diese Anmassung der Wissenschaft überhaupt möglich war, lag wohl ohne Zweifel in der grossen wissenschaftlichen Unbeholfenheit, welche in den christlichen Völkern Germanischen Stammes der damaligen Zeit vorherrschte. Ob sie dem Rechtszustande dieser Völker mehr förderlich als schäd-

lich gewesen sei, darüber möchte Jeder, dem mehr an der Wahrheit, als am Behaupten liegt, abzusprechen billig Bedenken tragen, da es jeden Falls an einem Massstabe für die Bemessung der Gestaltungen fehlt, welche aus der dürftigen und ungesichteten Saat des damaligen heimischen positiven Rechts hätten hervorspriessen können, wenn sie nicht in Folge des Herbeiziehens einer so massenhaften Ernte einer reifen und zum Theil überreifen, durch mehr als tausendjährigen sorgfältigen Anbau auf fremdem Boden gewonnenen Frucht gänzlich, oder wenigstens grossen Theiles, im practischen Leben der Missachtung preisgegeben worden wäre. Im Reiche des Möglichen sind die Dimensionen von solcher Ausdehnung, dass die Grenzen desselben meist in undurchdringlichen Nebel sich verlieren, und für ein menschliches Auge nicht erkennbar sind. Die Gestaltungen der Wirklichkeit, welche aus diesem Nebel hervortreten, erscheinen, allerdings immer wohl nur wegen der grossen Beschränktheit menschlicher Einsicht, viel öfter als Zufälliges, denn als die erkennbaren Consequenzen von Einflüssen bekannter Dinge, weil diese Einflüsse wie deren Wirkungen zugleich in jenen Nebel mit verhüllt zu sein pflegen. Es wäre Aberwitz, wenn der Mensch in solcher Beschränktheit zu behaupten wagen wollte, wie in einem Zeitraume von einem halben Jahrtausend ein geistiges Schaffen sich gestaltet haben würde, wenn eine geschichtliche Thatsache nicht hervorgetreten wäre. Wenn man daher jene Anmassung nicht mit der Befangenheit gekränkten Nationalgefühles auffasst, ganz, wie füglich geschehen kann, davon absieht, ob jene Missachtung des vaterländischen Rechtes verdient war oder nicht, die Aufnahme des Römischen Rechtes vielmehr nur als eine vollendete Thatsache und inhaltschwere geschichtliche Erscheinung betrachtet; so wird man wenigstens

nicht verkennen, dass die Achtung für das Römische Recht nicht unbegründet war. Jeder, der sich darin versucht hat, tiefer in den Geist desselben einzudringen, wird gern eingestehen, dass sich in den meisten Bestimmungen desselben ein gesunder philosophischer Sinn, eine höchst verständige Auffassung der bestehenden nationalen, politischen und Verkehrsverhältnisse, ein Streben nach der Verwirklichung eines Ideals der Gerechtigkeit, und vorzüglich ein Scharfsinn und eine Fülle in der Durchbildung der Einzelheiten, überhaupt grosse Vorzüge mancher Art offenbaren, welche das Römische Recht zu einer politischen Erscheinung erheben, die nicht bloss Achtung gebietend, sondern selbst zur Bewunderung auffordernd, wahrhaft grossartig in der Geschichte dasteht. Bei aller Anerkennung des grossen Werthes, den das Römische Recht an und für sich hat, kann indessen nicht verkannt werden, dass es als Hilfsrecht für christliche Völker Germanischen Stammes sehr viel zu wünschen übrig lässt. Das Personenrecht der Römer war für andere Zustände bemessen, als für die in den christlichen Völkern Germanischen Stammes sich vorfindenden, in welchen die ganz abnorme Ueberhebung der Bürger der Hauptstadt keinen historischen Boden fand, die Sklaverei verabscheut, dagegen der Werth des weiblichen Geschlechts richtiger und höher geschätzt, und die Persönlichkeit des Familiensohnes besser gewürdigt wurde. Das persönliche Recht, vorzüglich das Vertragsrecht, litt an einem, philosophisch nicht zu rechtfertigenden übermässigen Formenzwange; dagegen möchte dem Sachenrechte der Vorzug philosophischer Begründung im Wesen der Verhältnisse und allgemeiner Brauchbarkeit für den Verkehr nicht wohl streitig zu machen sein. Vorzüglich aber möchte Justinians Zusammenstellung der Vorwurf treffen, dass sie, anstatt den vorliegenden reichen

Stoff zur Aufstellung allgemeiner Rechtssätze zu benutzen, welche unzählige Wiederholungen unnöthig gemacht hätten, des Positiven zu viel, und unter diesem Manches, das als rein willkührlich und unnöthig erscheint, und noch dazu diese den Practiker erdrückende Unmasse des Positiven, mit Ausnahme der Institutionen, nicht in logischer Anordnung, sondern in einer Form gab, welche allen Anstrengungen, das leitende Princip derselben zu erkennen, trotzt. Es ist nicht zu verkennen, dass die Wissenschaft, vorzüglich im jetzt laufenden Jahrhunderte, höchst Bedeutungsvolles vollbrachte, um mit ihrer frühern Anmassung zu versöhnen; indem sie den unnöthigen Ballast vom Werthvollen absonderte, das Positive den jetzt bestehenden Verkehrsverhältnissen mehr anpasste, fühlbare Mängel an Positivem nach dem Gesetze des Grundes beseitigte, und vor Allem die unförmliche Justinianeische Masse systematisch ordnete. Da ihr aber hierbei jeden Falls die Schranke gesetzt ist, unverkennbar Positives, das auf Zustände, die sich jetzt noch vorfinden, angewendet werden kann, selbst bei der Ueberzeugung, dass es den idealen Anforderungen der Vernunft nicht hinreichend entspricht, nicht unbeachtet lassen zu dürfen, da ihre Bekenner ausserdem noch über den Sinn mancher bestehenden positiven Bestimmungen sehr verschiedener Ansicht sind, und hierdurch eine Rechtsungewissheit entsteht, welche die Wissenschaft allein schwerlich jemals beseitigen wird; so möchte der Wissenschaft allein es nicht vorbehalten sein, aus dem vorhandenen reichen Materiale ein positives Privatrechtssystem herauszubilden, welches ihr selbst und den Bedürfnissen des Volkes so vollständig genügte, als von den Genossen einer in der Wissenschaft weit vorgerückten Zeit mit Rechte gefordert werden kann. Wenn nun aber gleichwohl, wie bereits oben gesagt wurde, schwerlich

mit Erfolge zu bestreiten sein möchte, dass ein Volk, in welchem, wie zum Beispiel im Deutschen, wissenschaftliche Bildung so weit zum Gemeingute geworden ist, dass es fast in seiner Mehrheit im Stande ist, einfach gehaltene und klar ausgedrückte Vorschriften für sein Verhalten richtig aufzufassen, billig verlangen kann, dass ihm die Kenntniss des positiven Rechtes, welches in seinem Verkehre zu beachten ist, zugänglich gemacht werde, und dass diese Billigkeit in denjenigen Staaten, in welchen das Volk zur Theilnahme an der Gesetzgebung durch Abgeordnete oder Stände berufen ist, um so dringender zu dem Staatsorganismus spricht; so möchte derselbe es für seine Obliegenheit anzusehen haben, dem Drange dieser Billigkeit durch Veranstaltung eines systematisch geordneten Privatrechtsgesetzbuches zu entsprechen, insofern er über die hierzu erforderliche Intelligenz gebieten kann, was in Ländern von geringem Umfange indessen wohl nur selten der Fall sein wird. Aus dem oben Erörterten würde sich ergeben, dass der Staatsorganismus in Hinsicht des Inhaltes eines solchen Gesetzbuches auch die positiven Bestimmungen des bestehenden Rechtes, mit Einschluss der dem zur Hilfe genommenen Römischen Rechte angehörigen, insofern sie nicht geradezu untauglich, sondern brauchbar, oder wenigstens verbesserungsfähig sind, als Gegebenes zu betrachten und zu berücksichtigen hätte. Uebrigens aber möchte für dieses Unternehmen auch unter solchen Umständen in Hinsicht des hierbei zu befolgenden Weges alles Das massgebend sein, was oben für den Fall gesagt worden ist, in welchem der Staatsorganismus sich hierbei mit ungebundener philosophischer Speculation im Idealen zu bewegen vermöchte, und insbesondere ebenfalls, und fast dringender noch zu empfehlen sein, dass der Staatsorganismus sich der für die

Fortbildung des Privatrechtssystems in seinen Einzelheiten so heilsamen Mithilfe der Autonomie des Volkes, der Wissenschaft und der gerichtlichen Praxis nicht beraube, sondern das Gesetzbuch so abfassen lasse, dass hinreichender Raum für dieselben verbleibe.

§. 105.

II. Vom Schutze bestehender Rechte.

A. Von der staatlichen Mitwirkung bei nicht streitigen Privatrechtssachen.

II. Nächst der Affassung und Feststellung eines den bestehenden Verkehrsverhältnissen angemessenen Privatrechtssystemes, dessen ideale Gestaltungen bisher näher erörtert wurden (§. 86—104), liegt dem Staatsorganismus die Feststellung und Handhabung der Art und Weise ob, wie die im Volke bestehenden Rechte geschützt werden sollen. Dies geschieht

A. zuvörderst durch die staatliche Fürsorge für eine den bestehenden Rechten und vorgeschriebenen Formen entsprechende, sicherstellende Abschliessung von Privatrechtsgeschäften (§. 85). Als Ziel dieser Fürsorge ist im Allgemeinen die Verhinderung, oder wenigstens Verminderung des Hervortretens von Veranlassungen zu Streitigkeiten der Volksangehörigen über Privatrechtsverhältnisse, demnächst aber die Erleichterung der Ausgleichung und Entscheidung über demungeachtet hervortretende privatrechtliche Zerwürfnisse näher zu bezeichnen. Dem Streben nach diesem Ziele wird entsprochen, wenn dahin gewirkt wird, dass

1) der Inhalt eines Rechtsgeschäftes rechtsgültig ist, aus den Willenserklärungen der Betheiligten richtig aufgefasst, nach dieser Auffassung bestimmt,

klar und unzweideutig ausgedrückt und in die Form gebracht wird, welche für dieses Rechtsgeschäft nach der Natur der Sache oder nach besonderen positiven Vorschriften erforderlich ist, und

2) dafür gesorgt wird, dass dieser Inhalt sofort genügend zu erweisen ist, sobald derselbe von den Betheiligten im Verkehre bezweifelt, oder gar vor Gericht bestritten wird.

Das erstere setzt voraus

a) eine hinreichende Kenntniss des positiven Rechtes, welches auf jenes Rechtsgeschäft anzuwenden ist, und der Formen, welche für dasselbe vorgeschrieben sind,

b) die Fähigkeit, die Willensmeinungen der Betheiligten richtig aufzufassen, dieselben auf eine fassliche Weise zu berichtigen, zu erläutern, mit den bestehenden Rechten und vorgeschriebenen Rechtsformen in Einklang zu bringen, und das auf diese Weise gewonnene Ergebniss bestimmt, klar und unzeideutig auszudrücken.

Der zweite Theil der oben bezeichneten Aufgabe, nämlich die Herstellung der Möglichkeit, den Inhalt eines Privatrechtsgeschäftes zu jeder Zeit sofort erweisen zu können, ist dadurch zu lösen, dass dieser Inhalt in beweisender Form niedergeschrieben, oder bereits niedergeschrieben nachträglich in beweisende Form gebracht wird, so dass die darüber abgefasste Urkunde für ein, nach den Vorschriften für das Verfahren in streitigen Rechtssachen genügendes Mittel zum vollständigen Beweise dieses Inhaltes gelten kann. Denn die Abfassung einer solchen Urkunde ist in ihrem Wesen und nach ihrer Bestimmung eine vorsorgliche Aufnahme eines Beweises, der möglicher Weise zur Entscheidung über ein streitiges Recht erforderlich werden kann. Dieser Bestimmung kann sie nur dann

vollständig entsprechen, wenn sie den Erfordernissen genügt, welche das positive Recht für die Herstellung eines vollständigen Beweises streitiger Thatsachen in einem Verfahren über streitiges Privatrecht vorschreibt. Diese Erfordernisse sind erst weiter unten (§. 108) bei den Erörterungen über den Civilprozess näher zu besprechen; es ist daher hier darauf zu verweisen, und daraus nur hervorzuheben, dass der letzte Grund alles civilrechtlichen Beweises der Eid ist, und dass in der Regel die übereinstimmende, eidlich bestärkte Aussage zweier unpartheiischen unbescholtenen Zeugen zur Herstellung eines vollständigen civilrechtlichen Beweises genügt, aber auch erforderlich ist. So wie die Feststellung einer solchen Regel von dem Ermessen des Staatsorganismus abhängt, ebenso bleibt dessen Gutbefinden natürlich anheimgestellt, für Einzelheiten des Rechtsverfahrens von geringerem Einflusse auf die endliche Entscheidung, oder auch für Prozesse über streitige Rechte von geringfügiger Bedeutung, insbesondere aber für Fälle, in welchen der Staatsorganismus nicht Privatrechte zu schützen, sondern andere staatliche Interessen zu verfolgen hat, Ausnahmen von dieser Regel festzusetzen und an jenem Masse des zur Beglaubigung Erforderlichen nachzulassen.

Jede bei nicht streitigen Rechtssachen mitwirkende Thätigkeit des Staatsorganismus erfordert einen hinreichenden Beweggrund, dessen richtige Erkenntniss durch eine vorgängige nähere Prüfung und Erörterung von Verhältnissen und Thatsachen entweder bedingt wird, oder nicht, immer aber auf einem sicheren Urtheile über die Rücksichten beruhet, in welchen für den Staatsorganismus eine Aufforderung zu seiner Mitwirkung bei nicht streitigen Privatrechtsgeschäften liegt. Die Beachtung dieser Rücksichten kann entweder eine nothwendige, theils für den Staatsorga-

nismus, wenn er durch eine im positiven Rechte begründete Obliegenheit unaufgefordert zum thätigen Einschreiten bestimmt wird, theils für die Volksangehörigen, wenn die Mitwirkung des Staatsorganismus als wesentliche Bedingung der Rechtsbeständigkeit zur vorgeschriebenen unerlässlichen Form eines Rechtsgeschäftes gehört, oder nur eine befugte sein, welche der Staatsorganismus nicht aus eigenem Antriebe, und nicht wegen einer rechtlich nothwendigen Form, sondern nur dann eintreten lässt, wenn er durch von dem freien Willen der Volksangehörigen abhängende Anträge dazu aufgefordert wird.

Aus den obigen, nur auf das Wesentlichste eines Privatrechtssystemes beschränkten Erörterungen (§. 86 bis 104) sind mannigfache Veranlassungen zu einer staatlichen Mitwirkung bei nicht streitigen Privatrechtssachen zu entnehmen. So zum Beispiel

1) zu einer nothwendigen, welche mit seltenen Ausnahmen immer eine nähere Prüfung und Erörterung von Verhältnissen oder Thatsachen voraussetzt,

a) aus der dem Staatsorganismus obliegenden Fürsorge für Minderjährige, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Abwesende, durch Bestellung und Verpflichtung von Vormündern und Vertretern derselben, durch die dem Staatsorganismus in den von ihm gegebenen Instructionen oder sonst vorbehaltene obervormundschaftliche Aufsicht über die Verwaltung dieser Vormünder und Vertreter, welche insbesondere bei der jährlichen Rechnungsablegung, bei Veräusserung von Mündelgütern und Bezahlung von Schulden an die Mündel sich geltend macht (§. 91); ferner:

b) aus der zur Rechtsgültigkeit einer willkührlichen besondern Hypothek vorgeschriebenen Noth-

wendigkeit der gerichtlichen Eintragung von Hypotheken in die Hypothekenbücher (§. 95). Diese kann dem damit verbundenen staatlichen Zwecke, nämlich der Beförderung des Credits der Grundbesitzer, nur dann vollständig entsprechen, wenn in den Hypothekenbüchern das gesammte Grundeigenthum der Volksangehörigen verzeichnet und jede Veränderung in der Person des Grundeigenthümers nachgetragen wird, und eine solche Massregel ist wiederum nur dann mit Sicherheit zu handhaben, wenn durch das positive Recht angeordnet ist, dass der Uebergang des Grundeigenthums von einem Eigenthümer auf den andern nur dann erst von dem Staatsorganismus anerkannt wird, wenn solcher in das Hypothekenbuch eingetragen ist. Diese Eintragungen setzen nothwendig Urkunden voraus, durch welche der Beweis vollständig zu führen ist, dass von Seiten der Betheiligten selbst Alles rechtsgültig verhandelt worden, und vorhanden ist, was nach dem positiven Rechte zu einem solchen Uebergange des Grundeigenthumes von Einem auf den Andern von den Betheiligten gefordert wird, und ein gleicher urkundlicher Beweis ist natürlich für den rechtlichen Anspruch auf ein Hypothekenrecht Desjenigen zu verlangen, der auf Eintragung einer Hypothek anträgt. Die zweckmässigste Einrichtung von Hypothekenbüchern wäre offenbar die, welche den obigen Anforderungen auf eine so einfache, die Volksangehörigen wenig belästigende und doch zugleich sicherstellende Weise entspräche, als überhaupt möglich ist, und es ist eine Aufgabe von hoher Wichtigkeit für die staatliche Ordnung, eine solche möglichst angemessene Einrichtung zu treffen, um so mehr, als gut eingerichtete und ordnungsmässig fortgesetzte Hypothekenbücher ausserdem offenbar nicht nur die beste Grundlage für die Kataster sind, nach welchen die

Grundabgaben erhoben werden, und daher zugleich einem andern wichtigen staatlichen Zwecke dienen, sondern auch noch in mannigfacher anderer Hinsicht zur Beförderung der staatlichen Ordnung benutzt werden können.

c) Auch beim Erbrechte weisen die obigen Erörterungen der nothwendigsten Bestimmungen des positiven Privatrechtes mehrfache Veranlassungen zu einer nothwendigen Mitwirkung des Staatsorganismus bei nicht streitigen Privatrechtsverhältnissen nach, wie bei der Aufnahme von Nachlassverzeichnissen (Inventarien), bei der Sicherstellung von Ansprüchen an einen Nachlass, bei der Auseinandersetzung der Gläubiger mit Universalerben und dieser letzten untereinander, bei den Legitimationen der Universalerben (§. 101), ferner bei der Aufnahme gerichtlich erklärter oder niedergelegter letztwilliger Verfügungen, in welchen ein Universalerbe ernannt wird (§. 102), bei welchen letztern der zu verfolgende Zweck indessen nicht nothwendig erfordert, dass die Zuständigkeit dafür einem bestimmten Gerichte ausschliessend überwiesen sei. Es können ferner ausserdem

d) in hier nicht besprochenen Einzelheiten des positiven Privatrechtes Veranlassungen zu einer nothwendigen staatlichen Mitwirkung bei nicht streitigen Privatrechtssachen vorliegen, wie zum Beispiel, wenn gesetzlich angeordnet ist, dass Arrogationen, Adoptionen, Legitimationen unehelicher Kinder, Entlassungen aus der väterlichen Gewalt, Bürgschaften der Frauenspersonen, Schenkungen unter Lebenden, die eine gewisse Summe überschreiten, nur unter obrigkeitlicher Mitwirkung rechtsgültig sollen vorgenommen werden können.

2) Zu einer von Volksangehörigen in Anspruch

zu nehmenden befugten Mitwirkung des Staatsorganismus bei nicht streitigen Privatrechtssachen kann nach den obigen Erörterungen des Privatrechtssystemes (§. 86—104) Veranlassung liegen

a) nach vorgängiger Prüfung und Erörterung von Verhältnissen und Thatsachen, in den Abfindungen mit Kindern erster Ehe bei anderweiter Verheirathung, oder wegen ausserehelicher Schwängerung (§. 87), bei Bescheinigungen aus gerichtlichen Verhandlungen über Privatrechtsverhältnisse u. s. w.

b) ohne eine solche vorgängige Prüfung und Erörterung, in der Aufnahme oder Beglaubigung von Einwilligung der Adscendenten oder Vormünder zu ehelichen Verbindungen (§. 87), von Verträgen, Bevollmächtigungen und andern Willenserklärungen, zu deren rechtsbeständiger Form die staatliche Mitwirkung im positiven Rechte nicht vorgeschrieben ist; ferner, insofern im Obigen (§. 86—104) nicht näher erörterte Bestimmungen des positiven Rechtes solches gestatten, in der Besorgung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen, obrigkeitlicher Abschätzungen und Aufbewahrungen (Depositen).

Ganz abgesehen davon, dass ausser den eben angeführten noch manche andere Veranlassungen zu einer staatlichen Mitwirkung bei nicht streitigen Privatrechtssachen im positiven Rechte begründet sein können, wird schon nach dem Obigen kein Zweifel darüber obwalten, dass dem Staatsorganismus obliegt, eine angemessene organische Einrichtung zu treffen, welche den hiernach wohl begründeten Ansprüchen der Volksangehörigen auf eine solche nothwendige oder befugte Mitwirkung ausreichend genügt. Es ist Verschiedenes im practischen Gebrauche, wodurch dem eben nachge-

wiesenen Bedürfnisse entsprochen werden soll. Man hat zum Beispiel

1) bestimmten Personen (Notarien) die Befugniss ertheilt, die Ausstellung von glaubhaften Urkunden über nicht streitige Privatrechtssachen als Gewerbe zu betreiben, und sie hierzu zwar verpflichtet, aber nicht zugleich ausdrücklich als Mitglieder in den Staatsorganismus aufgenommen. Diese Einrichtung genügt aber den hier nachgewiesenen Bedürfnissen der staatlichen Ordnung überhaupt nicht, weil von solchen in den Staatsorganismus nicht aufgenommenen Notarien nicht zu behaupten ist, dass deren Thätigkeit bei nicht streitigen Privatrechtssachen eine staatliche Mitwirkung zu denselben sei. Sie reicht aber auch, selbst abgesehen hiervon, nicht aus, den Anforderungen der Vernunft an eine solche Mitwirkung vollständig zu entsprechen, weil noch eine ganze Hauptkategorie nicht streitiger Rechtssachen übrig bleibt, derjenigen nämlich, für welche nach dem Obigen (Z. 1) eine unmittelbare Thätigkeit des Staatsorganismus mit rechtlicher Nothwendigkeit erforderlich ist, die nach der Natur der Sache nur wirklichen Staatsdienern und nicht Personen übertragen werden kann, welche gar nicht zum Staatsorganismus gehören. Der Gedanke an solche Notarien konnte daher auch nur in den Uranfängen staatlicher Organisation Boden finden. Dass er auch bei fortschreitender Entwickelung und Ausbildung des staatlichen Organismus so lange sich practisch behaupten konnte, würde eine fast wunderbare Erscheinung sein, wenn aus der Geschichte nicht bekannt wäre, dass er in Deutschland durch das Vorrecht des Kaisers und seiner Pfalzgrafen: die Notarien zu ernennen, und anderwärts durch die positiv anerkannte Verkäuflichkeit des Notariats und die Macht der Gewohnheit getragen wurde, selbst mit Duldung von höchst auffäl-

ligen Mängeln in dessen practischer Durchführung, die keineswegs eine nothwendige Folge dieses Gedankens waren, jeden Falles aber mit den Anforderungen der Vernunft nicht in Einklang zu bringen sind, wie zum Beispiel: dass Notarien ohne vorgängigen Ausweis über ihre Rechtskenntnisse, die nach dem Obigen (1, *a*) doch unerlässlich erforderlich sind, verpflichtet wurden; dass für deren Geschäftsführung keine Taxe bestand, oder, wenn sie bestand, keine Controlle für deren Inhaltung organisirt war; dass sie in ihrer amtlichen Wirksamkeit gar nicht, oder doch nicht vom Staate unmittelbar, sondern nur von einem Collegium ihrer eigenen Berufsgenossen (Notariatskammer) beaufsichtigt waren; dass zu ihren Verhandlungen zwar Zeugen zugezogen wurden, aber unvereidigte, und mithin dem prozessualischen Grundsatze: dass zu einem vollständigen Beweise die Aussage zweier Zeugen erforderlich sein solle, nicht entsprochen wurde. Man hat ferner

2) zur staatlichen Mitwirkung bei nicht streitigen Rechtssachen besondere, zum Staatsorganismus gehörende Beamte, unter der Benennung von Notarien, Amts- oder Stadtschreibern, Amtsrevisoren u. s. w. ernannt und dadurch Dasjenige zu beseitigen gesucht, was, wie eben (Z. 1) bemerkt worden, gegen Notarien, welche die Ausstellung von glaubhaften Urkunden als Gewerbe treiben, ohne Mitglieder des Staatsorganismus zu sein, einzuwenden ist. Es wurde indessen, und zwar mit dem Beifalle der Vernunft, Bedenken getragen, diesen Angestellten auch alle nicht streitigen Rechtsgeschäfte, bei welchen die staatliche Mitwirkung in einer rechtlichen Nothwendigkeit begründet ist, insbesondere das Vormundschafts-, Hypothekenwesen, Erbauseinandersetzungen und andere solche Angelegenheiten von höherer Bedeutung,

welche eine tiefer eindringende umsichtige Erwägung erfordern, zu übertragen. Diese Einrichtung reichte daher ebenfalls nicht aus, um der staatlichen Obliegenheit bei nicht streitigen Privatrechtssachen vollständig zu genügen; es musste vielmehr ein Theil derselben immer noch den Gerichten, oder andern Staats- oder Gemeindebehörden übertragen werden, wodurch der staatliche Geschäftsbetrieb verweitläuftigt, für den Staatsorganismus oder die Volksangehörigen vertheuert, und wirklich, oder wenigstens für die Auffassung in einfachen Lebensverhältnissen sich bewegender Volksangehörigen verwickelt, und auf diese Weise gegen Rücksichten angestossen wurde, deren Beachtung und Beherzigung der Staatsorganismus sich nicht wohl entziehen kann. Man hat ferner und zwar besonders in Deutschland

3) Die gesammte Mitwirkung des Staatsorganismus in nicht streitigen Rechtssachen den gewöhnlichen Gerichten übertragen. Die Vorzüge grosser Einfachheit, möglichst geringer Kostspieligkeit für die Volksangehörigen, und leichter Zugänglichkeit für die Auffassungsweise der letzten sind einer solchen Einrichtung nicht wohl abzusprechen; sie widerstrebt aber den Ansichten sowohl Derjenigen, welche mit Montesquieu neben der gesetzgebenden und vollziehenden noch eine, in der letzteren nicht inbegriffene, richterliche Gewalt, irrthümlich, wie bereits (§. 57) nachgewiesen worden ist, annehmen, als Derjenigen, welche, obgleich nicht in demselben Irrthume befangen, dennoch aus andern Gründen eine Organisation des Geschäftsbetriebes der Gerichte vorziehen, welche dieselben ausschliessend auf streitige Privatrechtssachen beschränkt, jede andere Thätigkeit des Staatsorganismus aber, und selbst die Beschäftigung mit nicht streitigen Privatrechtssachen von denselben fern

hält; indem insbesondere diese letztere Beschäftigung von ihnen für die Unpartheiligkeit der Gerichte beeinträchtigend, und für der wissenschaftlichen Ausbildung, welche mit Rechte von den Gerichtspersonen zu fordern ist, unwürdig angesehen wird. Es ist indessen bereits oben (§. 46) nachzuweisen versucht worden, dass ein solcher Purismus mehr in politischer Liebhaberei, als im Wesen der staatlichen Ordnung und eines gesunden Staatsorganismus begründet sein möchte. Nur der eine Vorwurf ist allerdings nicht völlig abzulehnen: dass ein Richter, der über Inhalt und Form eines Rechtsgeschäftes im Wege des Civilprozesses zu entscheiden hat, das unter seiner Mitwirkung abgeschlossen wurde, über beide eher eine vorgefasste Meinung haben kann, als ein Richter, der beim Abschlusse dieses Rechtsgeschäftes nicht betheiligt war. Wenn es indessen auch in der Natur des Menschen begründet sein mag, dass er Meinungen, die er einmal erwogen hat, so leicht nicht wieder aufgiebt, und man daher allerdings sich gedrängt fühlen muss, zuzugeben, dass jener Richter leicht partheiisch für die Meinung eingenommen sein könne, welche er zu der Zeit hegte, in welcher unter seiner Mitwirkung ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde; so ist derselbe damit doch immer nur erst in demselben Falle, in welchem ein Richter sich befindet, der in einem vorliegenden Falle eine Ansicht zur Anwendung zu bringen hat, welche er seiner frühern Entscheidung in ganz gleichen Fällen zu Grunde legte, und damit keineswegs ausgeschlossen, dass er, sobald er nach Pflicht und Gewissen über streitiges Recht zu entscheiden hat, von seiner früher gehegten Meinung abgehen, und einer besser begründeten Ueberzeugung Raum geben könne; jeden Falls würde aber ein Festhalten an einer frühern Meinung ihn immer nur erst als partheiisch für diese seine

Meinung, keineswegs aber zugleich als partheiisch für einen der streitenden Theile erscheinen lassen, und nur dieses letztere ist eben pflichtwidrig. Aehnliches lässt sich, obgleich allerdings nicht mit demselben Gewichte, von Fällen sagen, in welchen ein Richter sich den Vorwurf zu machen hat, bei seiner Mitwirkung zum Abschlusse eines Rechtsgeschäftes, über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit oder Inhalt er im Wege des Civilprozesses zu entscheiden hat, ein Versehen gemacht zu haben, welches er bei grösserer Umsicht hätte vermeiden können. Selbst zugegeben indessen, dass in diesem Bedenken theoretisch immer noch ein organischer Mangel liegt, würde man aber einer sehr übertriebenen Besorgniss sich hingeben, wenn man dessen practischen Folgen eine erhebliche Bedeutung beilegen wollte, da es aus der Praxis der Gerichte hinlänglich bekannt ist, dass ein Gericht Jahre lang bei vielen Hunderten, ja Tausenden von Verhandlungen über nicht streitige Rechtsgeschäfte mitwirken kann, ohne dass über ein einziges derselben irgend ein Rechtsstreit entsteht. Wenn aber in höchst seltenen Fällen auch wirklich mitunter ein solches Rechtsgeschäft streitig würde, so würden wirklich hervortretende practische Folgen jenes Mangels schon ohne alle besonders hierauf gerichtete Absicht durch die Instanzen (§. 109, 112) ihre Abhilfe finden. Diese Abhilfe kann aber auch noch zum Gegenstande besonderer positiven Bestimmungen gemacht und namentlich angeordnet werden, dass eine Gerichtsperson, welche bei der Abschliessung eines Rechtsgeschäftes mitgewirkt hat, sich ihres richterlichen Berufes in einem Prozesse zu enthalten habe, in welchem es auf ein Urtheil über die Gültigkeit, oder den Sinn dieses Rechtsgeschäftes ankommt. In Gerichten, welche wegen des grossen Umfanges der ihnen zugewiesenen Geschäfte mit einem

zahlreichen Personale besetzt sind, wird dies auf eine gar nicht fühlbare Weise leicht auszuführen sein, ja eine solche Collision in der Thätigkeit des Gerichtspersonales meist schon deshalb gar nicht hervortreten, weil die Masse der einem solchen Gerichte obliegenden Geschäfte nicht leicht anders zu bewältigen sein wird, als durch deren Vertheilung an verschiedene Abtheilungen, wie zum Beispiel für Prozesssachen, Vormundschafts-, Hypothekenwesen, für andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für Untersuchungssachen. Bei Gerichten, welche mit keinem so zahlreichen Personale besetzt sind, dass bei einem solchen Enthalten des Berufes für das Rechtsstreitverfahren von Seiten einzelner Gerichtspersonen die zum Rechtsprechen gesetzlich erforderliche Anzahl von Gerichtspersonen nicht übrig bleibt, kann die Anordnung getroffen werden, dass in solchen Fällen die Acten an ein Spruchcollegium, oder wenn die Actenversendung an ein solches nicht gestattet ist, an ein bestimmtes inländisches Gericht gleichen Ranges zur Abfassung des Erkenntnisses versendet werden.

Bisweilen wird gegen die Uebertragung der staatlichen Mitwirkung bei nicht streitigen Rechtssachen an die Gerichte auch noch der Einwand erhoben, dass dann den Volksangehörigen keine Wahl der Behörde, an welche sie sich deshalb zu wenden haben, übrig bleibe, welche besonders für Rechtsgeschäfte, bei deren Abschlusse vorzügliche Geschicklichkeit, Umsicht und besondere Kenntnisse und Uebung erforderlich sind, die einem Geschäftsmann in höherem Grade, als dem andern zuzutrauen sind, sehr wünschenswerth sein könnte. Eine solche Wahl ist indessen, theils im Interesse der staatlichen Ordnung, bei manchen Verhandlungen, wie beim Vormundschafts- und Hypothekenwesen, offenbar ganz unzulässig, theils unter meh-

rern gleich zuständigen Gerichten, wie bei allen Verhandlungen, die keiner vorgängigen Beurtheilung und Erörterung von Verhältnissen und Thatsachen bedürfen, wie Beglaubigungen, und in der Regel die Aufnahme von Verträgen, ja selbst wie bei letztwilligen Verfügungen, gar nicht auszuschliessen, theils endlich im Wesentlichen dadurch leicht überflüssig zu machen, dass die Betheiligten bei den gerichtlichen Verhandlungen vor solchen Gerichtsbehörden, welchen sie kein volles Vertrauen schenken, aus der Mitte der vom Staatsorganismus für streitige Rechtssachen bestätigten Rechtsanwälte einen sachverständigen Rathgeber zuziehen, welcher ihr volles Vertrauen besitzt.

Nach dem Allen möchte aus theoretischen Gründen der Uebertragung der staatlichen Mitwirkung bei nicht streitigen Rechtssachen an die ordentlichen Gerichte der Vorzug vor der an Notarien gebühren. Noch klarer tritt die Begründung dieses Vorzuges in der Praxis beider Einrichtungen hervor. Bei einem Vergleiche der unzähligen Klagen, welche zum Beispiel in den französischen Kammern und sonst in Frankreich über arge Missbräuche im dortigen Notariatswesen geführt wurden, und ungeachtet aller ernstlichen, höchst achtbaren Bemühungen, welche die Regierung seit mehr als einem halben Jahrhundert auf die Verbesserung dieses Institutes verwendete, bis heute noch mit vollem Rechte zu erheben sind, mit den wenigen gegründeten Beschwerden, zu welchen zum Beispiel die Preussischen, mit der Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Gerichte Veranlassung gaben, und noch geben, schwinden die letzteren, der kolossalen Masse jener gegenüber, zu einer solchen Unbedeutendheit zusammen, dass kaum noch ein Massstab übrig bleibt, der bei einem solchen Vergleiche anzulegen wäre.

In Hinsicht der Anzahl von Gerichtspersonen, welchen die Aufnahme von Verhandlungen in beweisender Form zu übertragen wäre, möchte nach dem, was oben (Z. 2) hierüber gesagt worden ist, positiv zu bestimmen sein, dass hierzu eine vereidigte Gerichtsperson und ein vereidigter Protokollführer, oder eine zur Aufnahme von Protokollen vereidigte Gerichtsperson, welcher eine andere rechtskundige vereidigte Gerichtsperson, oder zwei nicht rechtskundige vereidigte Schöppen beigegeben sind, erforderlich seien.

§. 106.

B. Von Entscheidung streitiger Privatrechtssachen und Vollziehung des Entschiedenen. (Civilprozess).

Einleitung.

B. Der Schutz, welcher für die im Volke bestehenden positiven Rechte nach den Anforderungen der Vernunft vom Staatsorganismus zu verlangen ist, wird nach dem Obigen (§. 85) ferner durch die staatliche Entscheidung der Streitigkeiten über subjective Privatrechtsverhältnisse und Vollziehung des Entschiedenen gewährt. Die Thätigkeit, welche der Staatsorganismus für diesen Zweck zu entwickeln hat, ist im Wesentlichen eine geistige, die sich nach dem Gesetze des Grundes bewegt. Für die Vollziehung ist das Entschiedene die Grundlage, das Entschiedene aber das Ergebniss eines geistigen Schaffens, nach dem Gesetze des Grundes, aus Wahrnehmungen und Begriffen von Thatsachen, und aus Urtheilen über dieselben, das in der Form eines Schlusses sich offenbart (§. 5, 6). Zu einem vollständigen Schlusse gehören in der Regel wenigstens

drei Sätze, d. h. wörtlich ausgedrückte Urtheile, deren einer, der Obersatz, von etwas, mit einem Ausdrucke von grösserer oder geringerer Allgemeinheit, oder zwar mit einem Ausdrucke von engerer oder engster Bedeutung, aber in einer bestimmten Modalität Bezeichnetem Etwas aussagt; deren anderer, der Untersatz, von etwas näher, anders, oder in anderer Modalität Bezeichnetem aussagt, dass es mit dem im Obersatze Bezeichneten einerlei (identisch) sei, oder doch zu dem Inbegriffe Desjenigen gehöre, was mit dem allgemeinen Ausdrucke im Obersatze bezeichnet sei; deren dritter, der Schlusssatz, aus diesen beiden Vordersätzen den Schluss zieht, dass also Das, was von jenem allgemein, allgemeiner, anders, oder in anderer Modalität Bezeichnetem im Obersatze ausgesagt wurde, auch von dem im Untersatze näher, anders, oder in anderer Modalität Bezeichnetem auszusagen sei. Der Inhalt des Schlusssatzes ist das Ergebniss rein geistigen Schaffens aus dem Inhalte der beiden Vordersätze. Ist hierbei von den Denkformen, welche dem Menschen zu Gebote stehen, ein richtiger Gebrauch gemacht worden; so wird dieses Ergebniss auch ein logisch richtiges, damit allein aber der Inhalt des Schlusssatzes noch nicht für wahr anzunehmen sein. Dies letzte wird vielmehr dadurch bedingt, dass Das, was die beiden Vordersätze aussagen, für wahr anzunehmen ist.

Die geistige Thätigkeit des Staatsorganismus beim Entscheiden über streitiges subjectives Privatrecht kann den Anforderungen der Vernunft nur dann genügen, wenn dieselbe diesen allgemeinen Gesetzen des Denkens, nach welchen logische Schlüsse zu bilden sind, in Anwendung auf das ihm gesetzte Ziel, wahrhaft bestehendes subjectives Privatrecht zu schützen, entspricht. Durch dieses Ziel ist den Urtheilen, durch

welche der Schlusssatz, die Entscheidung, gewonnen werden soll, ein näher bezeichneter Inhalt gegeben, welcher auf eine, dieser schon etwas nähern, obgleich immer noch allgemeinern Bestimmung entsprechende Weise dahin näher zu bezeichnen sein würde, dass

1) der Inhalt des Obersatzes, auf welchen die Entscheidung begründet werden soll, dahin gehen müsse: dass und welche ausreichenden Bestimmungen im positiven objectiven Rechte enthalten seien, aus welchen unmittelbar, oder durch Schlussfolge, die rechtliche Möglichkeit eines solchen subjectiven Privatrechtes, wie das streitige, unter Voraussetzung einer näher zu bezeichnenden Handlung, Unterlassung oder andern Thatsache sich ergebe. Das Vorhandensein solcher positiven Bestimmungen ist zwar ebenfalls eine Thatsache, aber eine solche, deren Kenntniss bei dem Staatsorganismus ohne Weiteres vorauszusetzen ist, und ihm obliegt, wenn diese positiven Bestimmungen in von ihm selbst gegebenen Gesetzen enthalten, oder als von andern Völkern entlehntes Hilfsrecht positiv von ihm anerkannt sind; dagegen ohne Weiteres von ihm nicht zu verlangen ist, wenn dieselben durch Gewohnheitsrecht, oder durch nicht anerkanntes fremdes objectives Recht festgesetzt sind, das aus besondern Gründen zur Anwendung zu bringen ist.

2) Der Inhalt des Untersatzes müsste dahin lauten: dass die nach dem Obersatze für die rechtliche Möglichkeit des streitigen subjectiven Privatrechtes vorauszusetzende Handlung, Unterlassung oder andere Thatsache, in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle als wirklich erfolgt, für wahr anzunehmen sei; so dass dieser Fall mit dem Falle, oder den Fällen, von welchen der Obersatz aussagt, wenn auch in der Modalität verschieden, im Wesentlichen identisch, oder doch in deren Bezeichnung im Obersatze mit inbe-

griffen sei, die dem hiernach begründeten subjectiven Privatrechte gegenüber stehende Verbindlichkeit aber nicht erfüllt werde. Es liegt in der Natur der Sache, dass dem Staatsorganismus nicht zugemuthet werden kann, dass ihm der Inhalt jener Thatsachen und deren Wahrheit ohne Weiteres bekannt sei. Aus einem solchen Inhalte dieser beiden Vordersätze würde dann

3) der Inhalt des Schlusssatzes sich dahin ergeben: dass also das nach dem Obersatze als rechtlich möglich anzunehmende subjective Privatrecht nach dem Untersatze als in für wahr anzunehmender Wirklichkeit begründetes subjectives Recht anzuerkennen, und die demselben gegenüber liegende subjective Verbindlichkeit zu erfüllen sei.

Die Philosophie hat sich bisher vergeblich bemühet, eine wissenschaftlich befriedigende Antwort auf die Frage zu finden: ob und wie der Mensch Dinge der Aussenwelt in unbedingter Wahrheit zu erkennen vermöge. Mag die Philosophie immerhin noch nicht aufgeben, diese Aufgabe zu lösen; dem Staatsorganismus bleibt vorläufig nichts weiter übrig, als darauf zu verzichten, seine Entscheidungen über streitiges Privatrecht auf unbedingt wahre Thatsachen zu begründen, sich vielmehr mit der Ueberzeugung von der Wahrheit der Erscheinungen in der Aussenwelt zu begnügen, welche der Mensch im practischen Leben überhaupt für hinreichend zu halten pflegt, mit der nämlich: dass die zum Bewusstsein kommende Wahrnehmung solcher Erscheinungen in der Gegenwart und durch die eigenen äussern Sinne für wahr anzunehmen sei. Von den Einwendungen, welche die Skepsis gegen die Begründung dieser Ueberzeugung erheben könnte, ist bereits (§. 6) eben so wohl, als von dem grossen Uebergewicht der Gründe, welche diesen Einwendungen entgegen zu

setzen sind, die Rede gewesen. Es ist indessen dabei zugegeben worden, dass schon an und für sich durch diese Gründe der Skepsis keineswegs aller Raum verschlossen wird, und ausserdem nicht zu verkennen, dass der Raum, welcher der Skepsis offen bleibt, durch den Einfluss der Unvollkommenheiten des Menschen, welche sich in dessen geistiger Thätigkeit, nach practischen Erfahrungen über dessen Natur, und, wie sich ahnen lässt (§. 9), selbst nach seiner irdischen Bestimmung, offenbaren, noch sehr erweitert wird. In Folge dieser menschlichen Unvollkommenheiten kann der Fall eintreten, dass eine solche Wahrnehmung durch die äusseren Sinne auf Beobachtungen beruhet, die nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit gemacht worden sind, dass dabei eine Täuschung der Sinne, ein Irrthum in der Auffassung vorgefallen ist; so dass der zum Bewusstsein kommende Eindruck der Wahrnehmung der wirklichen, sinnlich wahrnehmbaren Gestaltung der Erscheinung in der Aussenwelt nicht entspricht; die Vorstellung davon also unrichtig ist. Für Mittheilungen Anderer über ihre eigenen sinnlichen Wahrnehmungen tritt aber auch noch das unabweisliche Bedürfniss hervor, dieselben in der bestimmteren Form von Begriffen und Urtheilen aufzufassen, und dieser bestimmteren Form einen Ausdruck zu geben, welcher für Andere durch die Sinne erkennbar ist; indem nur auf diese Weise eine Mittheilung unter Menschen über ihre Vorstellungen möglich ist. Bei der hierauf zu verwendenden geistigen Thätigkeit kann ebenfalls der Einfluss der Unvollkommenheit alles menschlichen Vollbringens hervortreten; indem die Begriffe und Urtheile falsch aufgefasst sein können, und der Ausdruck derselben unrichtig sein kann. Eine neue Quelle von Veranlassungen zur Unrichtigkeit eröffnet sich, wenn, wie bei Mittheilungen an Andere

fast immer, es darauf ankommt, das Bild einer sinnlichen Wahrnehmung nicht aus der Gegenwart der Erscheinung, sondern aus deren Vergangenheit aufzufassen, also durch Vermittelung der Erinnerung, welche die sinnlichen Eindrücke sehr häufig nicht ganz getreu, bestimmt und in allen Einzelheiten aufbewahrt. Aus dem Allen ergiebt sich, dass der Ausdruck des Bildes von einer eigenen Wahrnehmung in einer für Andere sinnlich erkennbaren Form oft sehr weit von dessen Urbilde, von der sinnlich wahrnehmbaren Gestaltung der Erscheinung in der Wirklichkeit, verschieden sein kann. Selbst bei voller Anerkennung der Möglichkeit des Einflusses aller dieser Mängel auf seine eigenen Wahrnehmungen wird indessen der Mensch überhaupt, und namentlich auch der aus menschlichen Persönlichkeiten zusammengesetzte Staatsorganismus in Beziehung auf seine Berufsthätigkeit im Allgemeinen und auf die Entscheidung streitiger Privatrechtssachen im Besondern, wenn er sich des ernsten Bestrebens, diesen Mängeln nicht zu verfallen, bewusst ist, seine eigenen Wahrnehmungen überhaupt und ganz besonders in einem bestimmt vorliegenden Falle für wahr und deren gehörig überlegten Ausdruck für deren Urbilde entsprechend halten dürfen. Viel unsicherer aber ist eine Berechtigung zum Fürwahrhalten einer Thatsache auf die Wahrnehmung Anderer und den Ausdruck derselben zu begründen, weil es hierbei auch noch auf ein Urtheil darüber ankommt: ob und in wie weit diese Andern die eben bezeichneten Mängel zu vermeiden ernstlich bemüht gewesen sind, und besonders auch den guten Willen haben, einen wahren Ausdruck von ihrer eigenen Ueberzeugung zu geben. Es ist gar nicht anders möglich, als dass das Urtheil hierüber sehr oft in einem so ausgedehnten Felde zwischen Vertrauen und Zweifel hin und her

schwanken wird, dass eigentlich kaum noch von einem Fürwahrhalten solcher Wahrnehmungen, sondern nur von einem Glauben an dieselben die Rede sein kann, und da dieses in der Form eines Urtheils zum Bewusstsein kommende Glauben, wie jedes Urtheil, als Ergebniss geistigen Schaffens rein individuell ist; so kann es nicht fehlen, dass der Drang zu diesem Glauben in dem einen Menschen stärker hervortreten wird, als in dem andern; so dass eine völlige Uebereinstimmung verschiedener Menschen über den Inhalt dieses Glaubens höchstens bei ganz einfachen Begebenheiten zu erwarten, bei nur etwas verwickelten Vorfällen aber kaum denkbar, wenigstens ganz zufällig sein möchte. Es liegt am Tage, dass ein Erkenntniss über streitiges Privatrecht, welches auf Thatsachen begründet wird, deren Auffassung nur aus einem solchen Herumtappen nach der Wahrheit hervorgehen kann, weder der Würde und Sicherheit, in welcher die Thätigkeit des Staatsorganismus sich zu bewegen hat, entsprechen, noch das Volk wegen seiner wohlbegründeten Ansprüche auf die Vermittelung streitiger subjectiver Privatrechtsverhältnisse durch den Staatsorganismus wahrhaft befriedigen kann, und man könnte sich hierdurch versucht fühlen, hieraus die Behauptung zu folgern, dass Wahrnehmungen Anderer überhaupt kein Gegenstand der Beachtung bei der Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht für den Staatsorganismus sein können, derselbe vielmehr eine solche Entscheidung nur auf seine eigenen Wahrnehmungen zu begründen habe. Die Verwirklichung dieses Gedankens würde indessen beim Verkehre des Volkes tief empfunden werden. Denn dieser beruht auf unzähligen einzelnen Thatsachen, von welchen zwar die Behörden des Staatsorganismus nur sehr wenig wahrzunehmen Gelegenheit haben, welche alle mit den Sinnen aufzu-

fassen den in denselben angestellten Personen auch rein unmöglich ist, von welchen aber eine sehr grosse Anzahl von einzelnen Volksangehörigen wahrgenommen werden kann und wirklich wird. Die Benutzung von Wahrnehmungen der letzten Art zur Beglaubigung von Thatsachen, aus welchen subjective Privatrechte der mit einander Verkehrenden hervorgehen, befördert daher die Sicherheit des Verkehrs, und der Staatsorganismus würde daher seinen Beruf zur Entscheidung über streitiges Privatrecht verkennen, wenn er ohne Weiteres jenem Gedanken Raum geben wollte, ohne vorher in gründliche Erwägung genommen zu haben: ob die Unsicherheit des Urtheils darüber, welche Glaubwürdigkeit die Aussagen von Volksangehörigen über von ihnen wahrgenommene Thatsachen haben, nicht gehoben, oder wenigstens vermindert werden könne. Denn nur diese Unsicherheit ist im Obigen nachgewiesen, keineswegs aber die, der Vernunft offenbar widersprechende Behauptung aufgestellt worden, dass solche Aussagen gar keinen Werth für das Glauben von Thatsachen hätten. Eine solche Erwägung führt dann allerdings auch zu einem Ergebnisse, nämlich zu dem, dass diese Unsicherheit zwar nicht gänzlich gehoben, aber doch vermindert werden könne, und zwar durch positive Bestimmungen, welche einen Massstab festsetzen, nach welchem der Werth solcher Aussagen zu bemessen ist, und zugleich dahin wirken, dass die Berechtigung zu dem Glauben an den guten Willen der Aussagenden, ihre Wahrnehmungen in voller Uebereinstimmung mit ihrem eigenen Bewusstsein von demselben zu offenbaren, möglichst verbürgt sei.

Aus den obigen Erörterungen wird sich genügend ergeben, dass einer Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht mancherlei Verhandlungen voraus-

gehen müssen, durch welche der Staatsorganismus in den Stand gesetzt wird, den Gegenstand des Rechtsstreites richtig aufzufassen, und insbesondere zu einem hinreichend sichern Urtheile darüber zu gelangen, in welchen Thatsachen derselbe seine Veranlassung findet, welche von diesen Thatsachen für wahr anzunehmen seien, und welche rechtlichen Wirkungen aus den für wahr anzunehmenden Thatsachen hervorgehen. Es ist aber im Obigen bereits ferner angedeutet worden, und ohne nähere Erörterung noch anderer dafür sprechender Gründe leicht einzusehen, dass der Staatsorganismus seinen Behörden nicht überlassen kann, sich bei ihrer practischen Mitwirkung zu diesen Verhandlungen und bei Beurtheilung derselben nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und Gutbefinden zu bewegen; dass ihm vielmehr obliegt, in Hinsicht dieser Verhandlungen ein entsprechendes System aufzufassen, solches auch durch positive Bestimmungen festzustellen und demgemäss zu handhaben. Hiernach möchte denn die dem Staatsorganismus hinsichtlich seiner Mitwirkung zur Beseitigung entstandener Streitigkeiten über subjectives Privatrecht obliegende Aufgabe darin bestehen:

1) ein System für das Verfahren in streitigen subjectiven Privatrechtssachen aufzufassen, durch welches

a) die Erfordernisse für den Inhalt der hierauf bezüglichen Verhandlungen und dessen rechtliche Folgen (Prozessrecht),

b) die Formen und die Ordnung, in welchen diese Verhandlungen vorzunehmen sind (Prozessordnung), bestimmt werden, und dafür zu sorgen, dass dieses System als positives Recht zur Geltung komme; demnächst

2) mit der Entscheidung und Vollziehung in strei-

tigen subjectiven Privatrechtssachen beauftragte Behörden zu organisiren, und darüber zu wachen, dass deren Thätigkeit den an dieselbe zu stellenden Anforderungen entspreche.

§. 107.

1. Prozesssystem.

a. Prozessrecht.

aa. Feststellung des Thatbestandes.

1) Die Verhandlungen über streitiges subjectives Privatrecht bezwecken, nach den Anforderungen der Vernunft, die Feststellung der Thatsachen, welche zu dem Streite Veranlassung gaben, des Thatbestandes; den Beweis derjenigen für die Entscheidung erheblichen Thatsachen, über deren Wahrheit gestritten wird; die Abfassung, Eröffnung und Beförderung der Richtigkeit der Entscheidungen über das streitige subjective Privatrecht; die Vollziehung des Entschiedenen. Ein Prozesssystem hat daher

a) in seinem Prozessrechte positive Bestimmungen zu geben, nach welchen der Inhalt und die rechtlichen Folgen dieser verschiedenen Verhandlungen zu bemessen sind.

aa) Da dem Staatsorganismus nicht möglich und also schon deshalb nicht zuzumuthen ist, von allen in seinem Gebiete sich ereignenden Thatsachen, aus welchen subjective Privatrechte hervorgehen, ohne Weiteres hinreichende Kenntniss und Wissenschaft zu haben (§. 106, Z. 2), eine solche aber gleichwohl zur Entscheidung über das streitige Privatrecht unerlässlich erforderlich ist; so liegt es in der Natur der Sache, dass die Feststellung des Thatbestandes nur als Ergebniss der Vorträge der streitenden Theile darüber

denkbar sein möchte. Wenn aber dieses Ergebniss nicht bloss möglicher Weise, sondern mit Nothwendigkeit aus den Vorträgen der streitenden Theile hervorgehen soll, wie durchaus erforderlich ist, wenn der Staatsorganismus seinem Berufe für Entscheidung subjectiven Privatrechtes in allen Fällen, in welchen ihm hierzu Veranlassung gegeben wird, genügen will; so darf es nicht von dem Willen der streitenden Theile allein abhängen, ob sie sich in Vorträgen über diesen Thatbestand aussprechen wollen, oder nicht: so müssen sie vielmehr durch positive Bestimmungen von dem Staatsorganismus hierzu genöthigt werden. Diese Nöthigung kann indessen, der Natur der Sache nach (§. 7, 36), nicht in einem absoluten Zwange, sondern nur in Anregungen des Willens der Betheiligten zur Erklärung über den Thatbestand durch die Erwartung von Vortheilen, die aus einer solchen Erklärung hervorgehen, oder von Nachtheilen, die sich an die Unterlassung einer obliegenden Erklärung, auf Antrag des Gegentheils (Ungehorsamsbeschuldigung), an die Unterlassung einer nicht obliegenden, aber zustehenden Erklärung ohne Weiteres knüpfen, bestehen. Am angemessensten, entsprechendsten und folgerichtigsten ist es offenbar, wenn für diese Vortheile und Nachtheile ein auf die Entscheidung sich äussernder Einfluss des Aussprechens oder Stillschweigens über Thatsachen von Seiten der streitenden Theile als Massstab angenommen wird. Die Möglichkeit eines andern Massstabes für diese Vortheile und Nachtheile ist nicht zu bestreiten; die Anlegung desselben möchte aber in allen den Fällen schwerlich durch hinreichende Gründe zu rechtfertigen sein, in welchen die Anlegung jenes Massstabes ausreicht, ohne zu einer unnöthigen Uebertreibung zu führen. Nach dem eben Erörterten möchten denn positive Bestimmungen des Inhaltes erforder-

lich sein, dass bei der Feststellung des Thatbestandes in einem Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht

1) der Staatsorganismus nur diejenigen Thatsachen zu beachten hat, welche ihm von den streitenden Theilen in diesem Verfahren vorgetragen worden sind, und zwar nach Massgabe dieser Vorträge; dass

2) zu den, dem Staatsorganismus hiernach vorzutragenden Thatsachen zwar nicht der Inhalt des durch die Gesetzgebung des Staatsorganismus festgestellten, oder zur Hilfe von ihm angenommenen positiven objectiven Privatrechtes, wohl aber der des Gewohnheitsrechtes und des fremden positiven Rechtes, welches nicht im Allgemeinen, sondern nur wegen besonderer Umstände zur Anwendung kommt, gehören; dass

3) Jeder der streitenden Theile in Beziehung auf die von dem andern Theile vorgetragenen Thatsachen bestimmt zu erklären hat, ob er dieselben zugebe, oder bestreite, und für den Fall, dass er solches nicht thut, dieselben für zugegeben rechtlich zu erachten sind.

Derjenige, welcher sich in dem Falle befindet, eine, streitigem subjectivem Privatrechte gegenüberstehende subjective Verbindlichkeit durch Mitwirkung des Staatsorganismus in Erfüllung bringen zu müssen (der Kläger), hätte demnach (Z. 1) diese Mitwirkung durch einen Vortrag (Klage) in Anspruch zu nehmen, in welchem er den Staatsorganismus, mit Bezugnahme auf das positive, objective, für ihn in Anwendung zu bringende Recht (entfernter Klagegrund), den Staatsorganismus von den Thatsachen in Kenntniss setzt, auf welche er die behauptete subjective Verbindlichkeit begründet (nächster Klagegrund), dem-

nächst zur Anzeige bringt, dass die Erfüllung dieser Verbindlichkeit verweigert werde, und auf diesen Vortrag (Geschichtserzählung) den Antrag (Hauptgesuch) folgen lässt, dass der Staatsorganismus die behauptete subjective Verbindlichkeit durch seine Entscheidung als wirlich bestehend anerkenne und zu deren Erfüllung nöthige. Diese Anforderungen an den Inhalt einer Klage bedürfen keiner positiven Bestimmung, da sie schon nach dem Gesetze des Grundes aus dem Wesen einer Entscheidung über streitiges Privatrecht sich ergeben. Denn diese ist nur als logischer Schluss denkbar (§. 106), und mithin der Antrag auf eine Entscheidung des Staatsorganismus über streitiges Privatrecht nur dann vollständig gerechtfertigt, wenn in Folge der obigen Bestimmung (Z. 1) der Antragsteller dem Staatsorganismus einen Inhalt vorgetragen hat, aus welchem der Staatsorganismus nach logischen Gesetzen einen richtigen Schluss zu bilden vermag. Bei der Anordnung dieses Inhaltes kann es übrigens der Wahl des Antragstellers überlassen bleiben, ob er seinen Vortrag mit dem Obersatze, der Bezugnahme auf das positive objective Recht, oder mit dem Untersatze, der Geschichtserzählung, beginnen will, da ein an und für sich richtiger Schluss aus den beiden Vordersätzen durch Veränderung der Stellung derselben nicht unrichtig wird. Dass übrigens schon eine Bezugnahme auf das positive objective Recht, ohne nähere Erörterung des Inhaltes desselben, genügt, insofern dessen Kenntniss bei dem Staatsorganismus vorauszusetzen ist, folgt aus dem, was oben (§. 106, Z. 1) hierüber gesagt worden ist, und aus der obigen Bestimmung (Z. 2) ohne weitere besondere positive Festsetzung.

Nach der positiven Bestimmung unter Zahl 3 läge sodann dem Gegentheile (Beklagtem) ob, in einem Vortrage, zu welchem demselben Veranlassung zu

geben ist, bestimmt zu erklären, in Beziehung auf welche von den in der Geschichtserzählung der Klage vorgetragenen Thatsachen er deren Wahrheit anerkenne, oder verneine. Es liegt in der Natur der Sache, dass in Beziehung auf eigene Handlungen oder Unterlassungen des Beklagten eine Erklärung darüber zu verlangen ist: ob er in Beziehung auf dieselben die Wahrheit des Inhaltes der Geschichtserzählung des Klägers anerkenne, oder verneine, während bei andern Thatsachen nur gefordert werden kann, dass er das Wissen derselben entweder bejahe oder läugne. Diese Erklärung über den Inhalt der Geschichtserzählung des Klägers (Einlassung auf die Klage) ist ein so wesentliches Erforderniss für die Feststellung des Thatbestandes, dass sie in keinem Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht fehlen kann. Am besten geschieht sie in einzelnen, mit auf einander folgenden Zahlen bezeichneten Sätzen, deren jeder nur eine einzelne einfache Thatsache zum Inhalte hat. Durch die verneinende Einlassung schützt sich der Beklagte jeden Falls wenigstens vorläufig gegen das dem Staatsorganismus vorgetragene Hauptgesuch des Klägers, weil die Entscheidung des Staatsorganismus über dasselbe nur dann erst erfolgen kann, wenn er berechtigt ist, die Geschichtserzählung, auf welche dasselbe begründet wird, und nach dem positiven Rechte wirklich zu begründen ist, für wahr zu halten. Der Beklagte kann sich aber auch noch auf andere Weise gegen den Hauptantrag des Klägers schützen: wenn er dem Staatsorganismus Thatsachen vorzutragen vermag, welche nach dem positiven objectiven Rechte die Wirkung haben, dass ein zu einer Klage gegen den Beklagten hinreichendes subjectives Privatrecht aus den vom Kläger vorgetragenen Thatsachen entweder gar nicht hervorgehen konnte, oder zur Zeit der Anstellung der

Klage bereits wieder erloschen war, und in seinem Vortrage an den Staatsorganismus auf diese Thatsachen Einwendungen (Einreden) gegen den Vortrag des Klägers begründet. Ausser diesen Einreden, welche dem Klagerechte mit bleibender, vernichtender oder zerstörender Wirkung entgegenstehen, und daher mit dem Ausdrucke: zerstörliche (*exceptiones peremtoriae seu perpetuae*) bezeichnet werden, können dem Beklagten noch andere Einreden zu Gebote stehen, die das Klagerecht des Klägers nicht gänzlich aufheben, sondern nur dessen Verfolgung durch Vermittelung des Staatsorganismus einstweilen verzögern, und daher verzögerliche (*exceptiones dilatoriae vel temporales*) genannt werden. Die verzögerlichen Einreden finden ihre Begründung theils in positiven Vorschriften des objectiven Privatrechtes, nach welchen ein subjectives Privatrecht erst dann klagbar sein soll, wenn bestimmte besondere Umstände eingetreten sind; theils in der nach der Natur der Sache erforderlichen Beseitigung von Zweifeln darüber: ob die zum Klagen befugte Person als Kläger auftrete; ob der richtige Beklagte verklagt werde; ob für die streitenden Theile Verhandelnde wirklich hierzu beauftragt und befugt sind; theils in positiven Vorschriften des Prozessrechtes, wie z. B. in der: dass der Kläger den Beklagten vor Allem wegen der durch die Klage ihm veranlassten Prozesskosten sicherzustellen habe.

Der Kläger kann sodann in einem zu veranlassenden anderweiten Vortrage Ausstellungen gegen die Einlassung des Beklagten auf seine Klage machen, wenn dieselbe nicht erschöpfend, unbestimmt oder undeutlich ausgedrückt ist. Ausserdem hat er nach der positiven Bestimmung unter Zahl 3 sich in derselben Weise, wie dem Beklagten hinsichtlich des Inhaltes der Geschichtserzählung in der Klage nach Obigem

obliegt, erschöpfend, bestimmt und deutlich über die Thatsachen zu erklären, auf welche der Beklagte Einreden begründet hat, und wenn er Thatsachen vorzubringen vermag, durch welche nach dem positiven objectiven Privat- oder Prozessrechte die rechtliche Wirkung der von dem Beklagten vorgeschützten Einreden ausgeschlossen wird; so hat er in Folge der obigen Bestimmung unter Zahl 1 solche dem Staatsorganismus als Einreden gegen die Einreden des Beklagten (Repliken) vorzutragen.

In gleicher Weise kann der Beklagte sodann in einem anderweiten Vortrage, zu welchem ihm Veranlassung zu geben ist, Ausstellungen gegen die Einlassung des Klägers auf seine Einreden machen, hat derselbe sich über Thatsachen zu erklären, auf welche der Kläger seine Repliken begründete, und wenn er Thatsachen vorzubringen vermag, durch welche nach dem positiven objectiven Rechte die rechtliche Wirkung dieser Repliken ausgeschlossen wird, solche zur Begründung von Einreden gegen dieselben (Dupliken) vorzutragen.

Dies letzte wird nur höchst selten in der Wirklichkeit der Fall sein; wenn derselbe aber eintritt, so ist zu veranlassen, dass der Kläger sich über die Thatsachen, auf welche Dupliken begründet sind, erkläre, und der Beklagte Ausstellungen gegen diese Erklärung machen könne.

Dass bei diesen Verhandlungen auch der Inhalt des durch die Gesetzgebung des Staatsorganismus festgestellten oder zur Hilfe genommenen positiven Rechtes erörtert werde, ist nach der obigen positiven Bestimmung unter Zahl 2 zwar nicht nöthig; es liegt aber auch kein hinreichender Grund vor, dies den bei dem Rechtsstreite betheiligten Partheien durch eine positive Bestimmung zu untersagen, um so weniger, als bei der

nach der Erfahrung überall sich offenbarenden Unvollkommenheit aller geistigen menschlichen Thätigkeit es für die Mitwirkung des Staatsorganismus bei streitigen subjectiven Privatrechtssachen von Nutzen sein kann, wenn, vorzüglich bei verwickelten Rechtsfragen, den hiermit beauftragten Staatsbehörden durch die Vorträge der Partheien noch eine besonders anregende Veranlassung zu einer umsichtigen und reiflichen Erwägung der auf den zur Entscheidung vorliegenden Fall anzuwendenden Bestimmungen des positiven objectiven Rechtes gegeben wird.

In der Regel wird der Staatsorganismus im Stande sein, auf diese Verhandlungen ein sicheres Urtheil darüber zu begründen: ob er sofort zur Entscheidung zu schreiten, oder erst noch weitere Verhandlungen hinsichtlich des vorliegenden Rechtsstreites zu veranlassen hat. Dies letztere ist jeden Falls dann erforderlich, wenn die Partheien die Wahrheit von Thatsachen bestreiten, welche für die Entscheidung über das streitige subjective Privatrecht massgebend sind. Geht ein solches Ergebniss aus den Verhandlungen der Partheien hervor; so hat der Staatsorganismus, um seiner Obliegenheit, eine Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht zu geben, genügen zu können, zu veranlassen, dass er durch weitere Erörterungen zu einer hinreichenden Ueberzeugung davon gelange, welche von diesen Thatsachen er für wahr zu halten habe. Dies geschieht dadurch, dass er den Beweis dieser Thatsachen anordnet.

§. 108.

bb. Beweis.

bb) In Hinsicht des Beweises im Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht sind zwei Hauptfragen zu erwägen, nämlich zunächst die: welcher Parthei

zunächst obliegt, dafür zu sorgen, dass dieser Beweis unter Mitwirkung des Staatsorganismus hergestellt werden könne, und sodann die: wodurch derselbe zu führen sei. Die erste Frage ist ohne weitere positive Bestimmungen schon nach dem Gesetze des Grundes in Folge der obigen positiven Bestimmung (§. 107, Z. 1) im Allgemeinen dahin zu beantworten: dass diese Sorge derjenigen Parthei obliegt, deren Interesse dadurch befördert wird, dass die behauptete Thatsache für wahr gehalten werde, welches immer diejenige ist, die dem Staatsorganismus dieselbe vorzutragen hat, um durch dieselbe seinen Anspruch auf die staatliche Anerkennung oder Nichtanerkennung eines behaupteten subjectiven Rechtes zu begründen, also in Hinsicht der thatsächlichen Begründung der Klage und Repliken der Kläger, in Hinsicht der Thatsachen, auf welche Exceptionen und Dupliken sich stützen, der Beklagte. Bei Erwägung der Antwort auf die zweite Hauptfrage, wodurch nämlich der erforderliche Beweis zu führen sei, treten aber Schwierigkeiten hervor, deren inhaltschwere Bedeutung ohne weitere Erörterung nach Dem hinlänglich zu würdigen ist, was oben (§. 106) über die bisher noch nicht gefundene Antwort auf die Frage: ob und wie der Mensch Dinge der Aussenwelt in unbedingter Wahrheit zu erkennen vermöge, über die menschliche Unvollkommenheit, die sich bei der sinnlichen Wahrnehmung, deren geistiger Auffassung, deren Mittheilung an Andere offenbaret, und über die Unsicherheit eines auf die von Andern empfangenen Mittheilungen wegen ihrer Wahrnehmungen zu begründenden Urtheiles gesagt worden ist. Es wurde dabei aber zugleich hervorgehoben, dass der Mensch im practischen Leben sich für berechtigt hält, seine eigenen Wahrnehmungen für wahr zu halten, dass auch den Mittheilungen Anderer über ihre Wahrnehmungen

nicht aller Werth für das Glauben an die Wahrheit derselben abzusprechen, dass dieses Glauben im Verfahren über streitiges Privatrecht ein Bedürfniss für den Verkehr sei, und dass die Unsicherheit des Urtheils über die Stärke dieses Glaubens vermindert werden könne, wenn durch positive Bestimmungen ein Massstab für den Werth gesetzt wird, den die Mittheilungen Anderer über ihre Wahrnehmungen für die Ueberzeugung des Staatsorganismus haben sollen, sobald ein Urtheil darüber zu fällen ist, ob er berechtigt sei, Thatsachen, über deren rechtliche Wirkungen er zu entscheiden hat, für wahr zu halten, oder nicht, und zugleich der gute Wille, eigene Wahrnehmungen in voller Uebereinstimmung mit dem eigenen Bewusstsein von demselben Andern mitzutheilen, möglichst verbürgt wird.

Da der Wille des Menschen geistiges Schaffen in seinem Innern ist (§. 7), und als solches nur dem Schaffenden selbst unmittelbar zum Bewusstsein kommt, für Andere aber nur durch Vermittelung der körperlichen Sinne aus Mittheilungen über denselben, oder aus seinen Wirkungen in körperlichen Bewegungen als Erscheinung in der Aussenwelt wahrnehmbar wird; so kann der Wille, die Wahrheit zu sagen, nur durch etwas Geistiges verbürgt werden, durch dessen, den innern Menschen ergreifenden Einfluss derselbe angeregt und bestimmt wird. Dieses anregende und bestimmende Geistige ist im Allgemeinen das individuelle Sittengesetz, welches den vernünftigen Menschen auf dem Wege durch die verschiedenen Stadien, welche die geistige, auf das Handeln zu richtende Thätigkeit von der ersten Anregung zu einer Handlung bis zu deren körperlicher Vollziehung zu durchlaufen hat, leitet (§. 8). Dass der Mensch aus Rücksichten auf sich selbst (§. 10, *c*, *bb*), und aus Rücksichten auf seine

Mitmenschen (§. 16) bei der Mittheilung über seine Wahrnehmungen immer wahr sein sollte, erkennen gewiss sehr viele Menschen als ein Gebot ihres individuellen Sittengesetzes an; damit ist aber weder verbürgt, dass diese vielen Menschen auch nach diesem Gebote handeln, noch dass gerade der Mensch, auf dessen Mittheilung über seine Wahrnehmungen es ankommt, dieses Gebot, als in seinem individuellen Sittengesetze begründet, anerkennt. Die Aufgabe geht daher dahin, den innern Drang zur Anerkennung dieses Gebotes und zu dessen Befolgung möglichst zu verbürgen. Bei religiösen Menschen kann eine solche Bürgschaft aus deren Religion hervorgehen, wenn sie nach dieser an einen allgegenwärtigen und allwissenden Gott glauben, welchem selbst das Innerste des Bewusstseins und der Thätigkeit ihrer Seele offenbar ist, und, wie die Christen und Israeliten, als Gottes Gebot anerkennen, kein falsches Zeugniss zu reden wider ihren Nächsten, und den Namen Gottes nicht zu missbrauchen. Bei solchen religiösen Menschen ist daher der Glaube an ihren guten Willen, die Wahrheit zu sagen, schon mehr verbürgt, und er kann dadurch noch besser verbürgt werden, dass sie von dem Staatsorganismus veranlasst werden, die Wahrheit des Inhaltes ihrer Mittheilungen durch einen Eid zu bekräftigen, mit welchem sie Gott zum Zeugen der Wahrheit ihrer Aussage anrufen. Damit wäre allerdings noch nicht für jeden einzelnen Fall verbürgt, dass Derjenige, welcher die Wahrheit seiner Mittheilungen eidlich bekräftigt hat, von den religiösen Ueberzeugungen, zu welchen er sich äusserlich bekennt, auch wirklich durchdrungen sei, und nach denselben handele, und der Staatsorganismus hat daher in dieser Erwägung einen hinreichenden Beweggrund zu erkennen, die Gewährleistung für die Wahrheit einer eidlich bekräftigten

Aussage dadurch noch zu verstärken, dass er ein falsches eidliches Zeugniss, den Meineid, mit strenger Strafe bedroht (§. 116, *bb*, *bbb*, 1); hiermit aber möchte er die Mittel erschöpft haben, welche ihm in dieser Hinsicht zu Gebote stehen.

Was demnächst den Massstab für den Werth anbetrifft, welchen die Wahrnehmungen für den Beweis im Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht haben sollen; so möchte aus dem Obigen (§. 106) ohne weitere positive Bestimmungen, schon nach dem Gesetze des Grundes, sich ergeben, dass das Personal der mit der Entscheidung über streitige Privatrechtssachen beauftragten Staatsbehörde berechtigt ist, die Thatsachen, welche es selbst wahrgenommen hat, für wahr zu halten, dass aber dieses Fürwahrhalten für andere Persönlichkeiten des Staatsorganismus, welche diese Thatsachen nicht selbst wahrgenommen haben, nicht massgebend sein kann, deren Ueberzeugung vielmehr auch bei solchen Wahrnehmungen anderer zum Staatsorganismus gehörender Personen nur nach dem allgemeinen Massstabe zu bemessen sei, welcher für den Beweis im Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht in Anwendung zu bringen ist.

In Hinsicht des Werthes, welchen die Mittheilungen Anderer über ihre Wahrnehmungen für den Staatsorganismus haben sollen, möchte wohl kein anderer Massstab denkbar sein, als die Anzahl der Personen, welche ihr Bewusstsein von ihren Wahrnehmungen offenbaren (Zeugen). Nach dem Gesetze des Grundes allein lässt sich indessen über die zu einem hinreichenden Beweise erforderliche Anzahl von Zeugen kein befriedigendes Urtheil fällen; es ist daher eine positive Bestimmung hierzu erforderlich. Bei deren Erwägung möchte nicht zu verkennen sein, dass auf der einen Seite wegen der Unvollkommenheit des

Menschen nach dem Obigen (§. 106) es zwar sehr bedenklich sein möchte, die eidlich bestärkte Aussage eines einzigen Zeugen für genügend zu einem vollen Beweise zu erachten, dass aber dagegen auf der andern Seite, wegen der Weise, in welcher sich die Volksangehörigen in ihrem Verkehre naturgemäss bewegen, die meist nur wenigen Personen gestattet, Etwas davon wahrzunehmen, zur Herstellung eines vollen Beweises nicht wohl eine grosse Anzahl von Zeugen verlangt werden kann. Hiernach möchte denn die zu einem vollen Zeugenbeweise erforderliche Anzahl von Zeugen etwa auf zwei zu bestimmen sein, wie in dem positiven Rechte vieler Völker auch wirklich geschehen ist. Ob die Vereidigung der Zeugen besser vor oder nach ihrer Aussage geschehe, darüber lässt sich nicht mit Entschiedenheit absprechen; indem die Gründe, welche für und wider jede dieser Weisen anzuführen sind, wohl im Gleichgewichte stehen möchten, so dass die Wahl zwischen beiden bei der Erwägung der Bestimmung der Prozessordnung allein von der Willkühr des Staatsorganismus abhängen möchte.

Eine besondere Art des Zeugenbeweises ist der Beweis durch öffentliche Urkunden, die ihrem Wesen nach (§. 105) eine vorsorgliche Aufnahme eines Zeugenbeweises sind, der möglicher Weise zur Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht erforderlich werden kann, und diesem ihren Wesen nach daher immer wenigstens von zwei, durch den Staatsorganismus hierzu ermächtigten und eidlich verpflichteten Personen aufgenommen werden sollten. Ist dies angeordnet, so würde schon nach dem Gesetze des Grundes aus den eben besprochenen positiven Bestimmungen wegen des Beweises durch Zeugenaussagen folgen, dass durch öffentliche Urkunden ein voller Beweis begründet werde. Im entgegengesetzten Falle

aber würde eine ausdrückliche positive Bestimmung dahin: dass aus öffentlichen Urkunden ein voller Beweis deren Inhaltes hervorgehen solle, erforderlich sein.

Eine andere Art des Zeugenbeweises ist ferner der Beweis durch Sachverständige, der sich von dem gewöhnlichen Zeugenbeweise nur dadurch unterscheidet, dass der Inhalt der Aussage der Sachverständigen ein auf besondere Fachkenntniss begründetes Urtheil ist, durch welches die Entscheidung des streitigen Rechtes bedingt wird, und nicht, oder wenigstens nicht bloss, eine Wahrnehmung des Sachverständigen. Häufig giebt der Beweis durch Sachverständige Veranlassung zu einer Besichtigung, deren Ergebniss im Allgemeinen, schon nach dem Gesetze des Grundes, den Werth hat, den die Aussagen über die Wahrnehmungen der dabei Gegenwärtigen überhaupt haben.

Da es in der Natur des Verkehres liegt, dass in demselben sehr häufig subjective Rechte durch Thatsachen begründet werden, für deren Beweis dem Berechtigten weder Zeugen noch Urkunden zu Gebote stehen; so liegt dem Staatsorganismus ob, möglichst dafür besorgt zu sein, dass auch für solche Fälle die Möglichkeit gegeben sei, einen Beweis dieser Thatsachen herzustellen. Als angemessenes Mittel hierzu ist nur der Eid der Partheien denkbar, durch welchen gleichsam Gott zum Zeugen der gerechten Sache angerufen wird. Die Berechtigung zur Anwendung dieses Mittels würde indessen nach dem Gesetze des Grundes aus der Natur der Sache allein noch nicht zu folgern sein, bedarf vielmehr positiver Bestimmungen, durch welche der Gebrauch desselben theils den Partheien in der Weise gestattet wird, dass sie befugt sind, die Thatsachen, deren Beweis ihnen obliegt, da-

durch zu beweisen, dass sie von ihrer Gegenparthei verlangen, die Unwahrheit derselben zu beschwören (Eideszuschiebung), und diese hierdurch in die Lage zu setzen, diesen Eid entweder leisten, oder die Wahrheit der behaupteten Thatsachen zugestehen zu müssen, oder dadurch abzulehnen, dass sie von dem, welcher den Eid zuschiebt, verlangen, dass er selbst die Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsachen beschwöre (Zurückschiebung des Eides); theils dem Staatsorganismus für Fälle in die Hand gegeben wird, in welchen zwar Etwas bewiesen, aber nicht ein vollständiger Beweis geführt worden ist, um durch einen, einer Parthei aufzulegenden (nothwendigen) Eid, Das, was an einem bis zur Hälfte, oder bis über die Hälfte geführten Beweise fehlt, zu erfüllen (Erfüllungseid), oder Das, was durch einen bis, oder noch nicht ganz bis zur Hälfte geführten Beweis dargethan ist, zu beseitigen (Reinigungseid).

Auf den Grundsätzen vom zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eide beruhet denn auch der Werth der Privaturkunden, welche von einer der Partheien eigenhändig, oder von Personen, deren Handlungen sie anzuerkennen hat, ausgestellt worden sind. An und für sich haben solche Urkunden gar keinen Werth für die Beweisführung; sie können aber durch Anwendung der positiven Bestimmungen über die Beweisführung durch Eidesantrag auf dieselben zu einem Beweise gegen den Aussteller benutzt werden; indem von demselben verlangt wird, dass er die Ausstellung der Urkunde eidlich in Abrede stelle, wenn er sich nicht zu deren Unterschrift und Inhalte bekennen will.

Durch das hier näher Erörterte möchte die Nothwendigkeit positiver Bestimmungen über den Beweis im Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht folgenden wesentlichen Inhaltes nachgewiesen sein:

1) Wahrnehmungen von Thatsachen, welche dem zur Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht berufenen Personale des Staatsorganismus nicht unmittelbar durch ihre äusseren Sinne, sondern durch Mittheilungen Anderer zugehen, haben überhaupt nur dann Werth für einen, Behufs einer solchen Entscheidung zu führenden Beweis, wenn diese Mittheilungen durch einen Eid des darüber Aussagenden bekräftigt sind, der sich zu einer solchen Religion bekennt, die ihre Bekenner ganz besonders zur Wahrhaftigkeit auffordert und anregt. Der von dem Aussagenden zu leistende Eid muss auf eine dessen Religionskenntnisse entsprechende Weise abgefasst sein.

2) Die übereinstimmende eidlich bekräftigte Aussage zweier unverdächtigen Zeugen über ihre Wahrnehmung einer Thatsache, oder über ihr Urtheil als Sachverständige, berechtigt die zur Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht berufene Staatsbehörde, die Wahrheit dieser Thatsache, oder dieses Urtheils für hinreichend bewiesen anzunehmen.

3) Oeffentliche Urkunden, die auf den Grund der Wahrnehmungen zweier vereidigten Personen ausgestellt worden sind, bewirken in einem Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht einen vollen Beweis ihres Inhaltes. Bei gerichtlichen Urkunden, die von dem Vorstande des Gerichtes unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel besiegelt sind, wird deren Ausfertigung auf den Grund der Wahrnehmung zweier vereidigten Personen so lange vermuthet, bis nachgewiesen ist, dass sie nur auf den Grund der Wahrnehmung einer vereidigten Person ausgefertigt sind, in welchem Falle sie dann im Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht nur einen halben Beweis begründen.

4) Es steht jeder Parthei frei, in Beziehung auf Thatsachen, deren Beweis ihr obliegt, von ihrer Ge-

genparthei zu verlangen, dass sie deren Unwahrheit beschwöre. Leistet diese den angetragenen Eid nicht; so ist die Thatsache, über welche der Eid angetragen worden ist, für wahr anzunehmen. Es steht aber der Gegenparthei auch frei, den angetragenen Eid dadurch abzulehnen, dass sie denselben zurückschiebt, und dadurch dem Antragenden überlässt, die Wahrheit dieser Thatsache mit der Wirkung zu beschwören, dass dieselbe hierdurch vollständig bewiesen wird.

5) Die zur Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht berufene Staatsbehörde ist befugt, zur Ergänzung eines bis über die Hälfte geführten Beweises dem Beweisführer einen Erfüllungseid, zur Beseitigung eines noch nicht bis zur Hälfte geführten Beweises dessen Gegenparthei einen Reinigungseid, im Falle einer Beweisführung bis zur Hälfte aber nach ihrem Ermessen entweder dem Beweisführer einen Erfüllungseid, oder der Gegenparthei einen Reinigungseid aufzulegen.

Es ist nicht zu verkennen, dass jede gesetzlich festgestellte Beweistheorie stets an grossen Unvollkommenheiten leiden wird, und dass auch die eben besprochene sehr weit davon entfernt ist, die Aufgabe: einen sichern Grund für das Fürwahrhalten von Thatsachen zu legen, aus welchem eine richtige Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht hervorgehen soll, so zu lösen, wie zu wünschen wäre. Der Gedanke, nach etwas Besserem zu forschen, liegt daher sehr nahe; nicht eben so die Möglichkeit, dieses Bessere aufzufinden. Es ist versucht worden, eine Einrichtung, nach welcher Volksangehörige, als Geschworene, lediglich nach ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen, ohne an irgend einen Massstab für den Werth der Beweismittel gebunden zu sein, festzustellen haben, was die über streitiges subjectives Privatrecht entschei-

dende Staatsbehörde für wahr zu halten hat, für ein solches Bessere auszugeben, aber gewiss ohne hinreichenden Grund. Denn es ist bereits (§. 106) ausführlich erörtert worden, dass eine völlige Uebereinstimmung verschiedener Menschen in ihrer Beurtheilung des Werthes, welchen die Aussagen Anderer über ihre Wahrnehmungen für das Glauben an deren Inhalt haben, höchstens bei ganz einfachen Begebenheiten zu erwarten, bei nur etwas verwickelten Vorfällen aber kaum denkbar, wenigstens ganz zufällig sein möchte, und hieran die Behauptung geknüpft worden, dass es der Würde und Sicherheit, in welcher die Thätigkeit des Staatsorganismus sich zu bewegen hat, widersprechen würde, wenn derselbe auf ein solches, hiernach kaum mögliches, jeden Falles aber höchst unsicheres Ergebniss eines Zusammenwirkens verschiedener Menschen Entscheidungen über streitiges subjectives Privatrecht begründen wollte. Ein solches unmögliches, oder wenigstens zu einem ganz unsichern Ergebnisse führendes Zusammenwirken wäre nun eben die den Geschwornen hiernach zu übertragende Thätigkeit. Hierzu kommt nun aber noch ausserdem, dass diese Thätigkeit nicht nur sehr kostspielig, sondern zugleich sehr belästigend für die Geschworenen werden, und eben deshalb, vorzüglich bei Streitigkeiten über Gegenstände von geringem Werthe, im Missverhältnisse zu dem dadurch zu erreichenden Zwecke stehen würde. Diese Bedenken treten aber noch viel schärfer hervor, wenn man erwägt, was gar nicht unerwogen bleiben kann, dass nämlich ein solches, jeden Falles höchst unsicheres Ergebniss der Thätigkeit der Geschworenen doch unmöglich massgebend für alle Instanzen sein kann, vielmehr für jede derselben die Möglichkeit der Wiederholung eines solchen Zusammenwirkens der Geschworenen offen bleiben müsste, welches wieder-

holte Zusammenwirken nicht einmal identisch mit dem ersten Zusammenwirken, sondern stets etwas davon Verschiedenes sein würde. Hiernach möchte denn kaum zu bezweifeln sein, dass aus einer solchen Einrichtung gewiss noch viel mehr Unvollkommenheiten in der Ausführung hervortreten würden, als von einem auf eine gesetzlich festgestellte Beweistheorie begründeten Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht allerdings nicht ohne Grund zu besorgen sind.

§. 109.

cc. Erkenntniss oder Urtheil.

cc) Von dem Inhalte der staatlichen Entscheidungen über streitiges subjectives Privatrecht ist bereits (§. 106) im Allgemeinen gesagt worden, dass derselbe das Ergebniss eines logischen Schlusses ist, der durch Unternahme eines wirklich vorliegenden Thatbestandes unter das für einen idealen Thatbestand gesetzte objective positive Recht gewonnen wird. Dem Erkennen des subjectiven Rechtes aus diesem wirklich vorliegenden und dem gesetzten idealen Thatbestande entspricht die Bezeichnung jener staatlichen Entscheidungen mit dem Ausdrucke: Erkenntniss; der logischen Form, nach welcher dieses Erkennen das Ergebniss dreier in Verbindung gebrachten Urtheile ist, die Bezeichnung mit dem Ausdrucke: Urtheil. Beide Ausdrücke dürften daher für gleichberechtigt gelten. Wenn das durch das Erkenntniss oder Urtheil zu Entscheidende die Hauptsache ist, nämlich das streitige subjective Privatrecht mit seinem durch dasselbe bedingten Zubehör, wie Entschädigung für widerrechtliche Verweigerung oder Verzögerung der demselben gegenüber liegenden rechtlichen Verbindlichkeit, durch Erstattung der dadurch veranlassten Prozesskosten,

Gewährung des Interesse durch Bezahlung von Zinsen, oder auf andere Weise; so ist ein solches Erkenntniss als endliches Erkenntniss oder Endurtheil näher zu bezeichnen. Ist aber das zu Entscheidende nicht das streitige subjective Recht selbst und dessen Zubehör, sondern Etwas Anderes, dessen Erledigung durch die Thätigkeit des Staatsorganismus die Entscheidung in der Hauptsache bedingt, also vor Beendigung des Verfahrens über das streitige subjective Privatrecht, und mithin zwischen der Anstellung der Klage und der endlichen Entscheidung über dieselbe erfolgen muss; so wird das Urtheil, durch welches über dies vorher zu Entscheidende erkannt wird, Zwischenurtheil *(Interlocut)* genannt.

Es ist oben (§. 106) bereits näher nachgewiesen worden, dass und aus welchen Gründen die Unvollkommenheit alles menschlichen Vollbringens sich ganz besonders auch dem richtigen Erkennen eines bestehenden subjectiven Rechtes als Schwierigkeit von solcher Bedeutung gegenüberstellt, dass eine völlige Beseitigung derselben in der Praxis als eine Unmöglichkeit erscheint. Hiernach möchte es denn bedenklich sein, die endliche staatliche Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht von dem Urtheile einer einzigen Staatsbehörde abhängig zu machen, vielmehr rathsam, wenn auch nicht unbedingt nothwendig sein, den Partheien, welche durch ein Urtheil an ihren Rechten verletzt zu sein glauben, die Aussicht offen zu halten, durch ferneres Drängen auf ein richtigeres Erkennen ihres subjectiven Rechtes (Instanz) eine befriedigendere Entscheidung zu erlangen. Dies fernere Drängen muss indessen natürlich seine Grenzen haben, und diese werden durch die positive Feststellung der Anzahl der Instanzen gezogen. Da der Glaube an die Richtigkeit einer Entscheidung durch Instanzen

überhaupt nur dadurch verstärkt werden kann, dass in weiterer Instanz von andern menschlichen Persönlichkeiten eine, mit der in erster Instanz erfolgten übereinstimmende Entscheidung gegeben wird; so ist für die Anzahl der Instanzen massgebend, was oben (§. 38) als massgebend für die Organisation der Collegien nachgewiesen wurde, dass nämlich zu einem, von einer Mehrheit zu schaffenden Urtheile mindestens zwei Personen erforderlich sind, und dass, wo zwei verschiedene Meinungen möglich sind, eine Mehrheit für die eine derselben durch zwei Persönlichkeiten zwar sich herausstellen könne, aber erst durch drei Personen nothwendig sich ergeben müsse, und daher ein Collegium mindestens aus drei Personen bestehen müsse. Es wird kaum des Vergleiches bedürfen, dass der Staatsorganismus hier als ein Collegium erscheint, dessen einzelne Persönlichkeiten die Instanzen sind, um die Anwendbarkeit des dort von den Collegien Behaupteten auf die Zahl der Instanzen nachzuweisen. Deren Anzahl müsste daher mindestens drei sein, wenn sich durch die Instanzen eine Mehrheit für eine von zwei möglichen Entscheidungen mit Nothwendigkeit herausstellen soll, während die Möglichkeit vorläge, dass eine Mehrheit für eine derselben schon in den beiden ersten Instanzen sich feststellen könnte, wenn nämlich die Entscheidungen in beiden Instanzen gleichlautend wären, für welchen Fall denn das Betreten der dritten Instanz als überflüssig erscheinen könnte. Diese Anzahl der Instanzen entspricht zugleich Dem, was oben (§. 38) über die Vertheilung der Berufsthätigkeit des Staatsorganismus auf Unter-, Mittel- und Ober- oder Centralbehörden gesagt worden ist. Es ist indessen nicht zu verkennen, dass mehr als zwei verschiedene Entscheidungen über das subjective Privatrecht, welches aus einem bestimmten,

wirklich vorliegenden Thatbestande sich ergiebt, im Allgemeinen als möglich zu denken sind, weil der Inhalt der Entscheidung nicht bloss auf Beantwortung der Frage sich beschränkt: ob aus diesem Thatbestande ein subjectives Privatrecht hervorgehe, oder nicht, sondern zugleich nachzuweisen hat, wie dieses subjective Recht näher gestaltet ist; in welcher Beziehung eine über die Zahl zwei hinausgehende Mannigfaltigkeit der Entscheidungen Statt finden kann. Es wird daher hierauf der Anspruch begründet, dass die Verfolgung eines streitigen subjectiven Privatrechtes oder die rechtliche Vertheidigung gegen dasselbe, in weiterer Instanz erst dann ausgeschlossen werden dürfe, wenn drei gleichlautende Erkenntnisse vorliegen. Dieser Anspruch erscheint indessen als eine unstatthafte Uebertreibung der Anforderungen an die Mitwirkung des Staatsorganismus bei der Vermittelung von Streitigkeiten über subjectives Privatrecht. Denn schon bei Voraussetzung drei verschiedener Meinungen tritt zwar die Möglichkeit drei gleichlautender Erkenntnisse für eine derselben in der dritten Instanz ein, die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung drei solcher Erkenntnisse aber erst in der siebenten hervor. Die Anzahl der Möglichkeiten verschiedener Erkenntnisse ist aber nicht einmal auf drei beschränkt, und es ist daher rein unmöglich, eine vernünftige Organisation zu denken, durch welche die Nothwendigkeit des Hervorgehens drei gleichlautender Entscheidungen aus den verschiedenen Instanzen verbürgt werden könnte. Hierzu kommt noch ausserdem, dass bei der Bestimmung der Anzahl der Instanzen der Staatsorganismus zu berücksichtigen hat, dass ihm bei seiner Mitwirkung in streitigen Privatrechtssachen obliegt, dafür zu sorgen, dass dieselbe mit dem Zwecke derselben in einem richtigen Verhältnisse bleibe, welches

nicht der Fall sein würde, wenn dieselbe ihn selbst und den Kläger durch einen unverhältnissmässig grossen Aufwand von Mühe, Zeit und Kosten übermässig belästigte.

In der Natur der Sache liegt es übrigens, dass den Partheien nicht vorzuschreiben, sondern nur zu überlassen ist, eine staatliche Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht in höherer Instanz anzufechten, welches nach der obigen positiven Bestimmung (§. 107, Z. 1) durch einen Vortrag an den Staatsorganismus, Berufung auf die höhere Instanz, geschehen muss, für welche eine bestimmte Zeit (etwa eine Frist von zehn Tagen) festzusetzen ist, damit die Gewissheit, ob eine vom Staatsorganismus gegebene Entscheidung vollziehbar (in Rechtskraft übergegangen) sei, nicht zu lange verzögert werde.

Hiernach möchten denn positive Bestimmungen dahin erforderlich sein:

1) dass jeder Parthei frei steht, eine wiederholte Entscheidung im Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht in höherer Instanz zu verlangen; dass aber eine Entscheidung in der zweiten Instanz nicht weiter in höherer Instanz angefochten werden kann, wenn dieselbe mit der Entscheidung in der ersten Instanz ganz gleichlautend ist;

2) dass die Rechtskraft einer Entscheidung über subjectives Privatrecht, wenn sie in höherer Instanz nicht angefochten werden kann, sofort nach Eröffnung derselben, wenn eine Berufung auf die höhere Instanz zwar zulässig, aber nicht erfolgt ist, zehn Tage nach dieser Eröffnung, insofern aber der Berufung ausdrücklich entsagt worden ist, sofort mit dieser Entsagung eintritt.

Einer positiven Bestimmung wegen der Prozesskosten möchte es nicht bedürfen, da das Erkenntniss

über dieselben schon nach dem Gesetze des Grundes auf die allgemeine positive privatrechtliche Bestimmung wegen der Verbindlichkeit zum Schadensersatze (§. 96, 98) ausreichend dahin zu begründen sein möchte, dass diejenige Parthei, gegen welche die Entscheidung ausfällt, die Kosten, welche der Rechtsstreit dem Gegentheile verursachte, zu erstatten hat, wenn der Vorwurf, dieselben veranlasst zu haben, sie allein trifft, nicht aber dann, wenn dieser Vorwuf entweder nicht begründet ist, ganz oder zum Theile beide Partheien trifft, oder auf dem Staatsorganismus, in Folge von Mängeln seiner Gesetzgebung, Einrichtung oder Thätigkeit lastet.

§. 110.

dd. Vollziehung des Entschiedenen.

dd) Die Vollziehung einer Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht kann überhaupt nur auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses (§. 109, Z. 2) erfolgen. Insofern die dem rechtskräftig festgestellten subjectiven Rechte gegenüberstehende Verbindlichkeit nicht freiwillig erfüllt wird, liegt dem Staatsorganismus ob, dem Berechtigten zu dieser Erfüllung zu verhelfen. Dies kann geschehen:

1) durch geistige Anregung dazu; indem er den Verpflichteten zur Erfüllung der festgesetzten rechtlichen Verbindlichkeit, unter Androhung der körperlichen Hilfsvollstreckung, mit oder ohne Verbindung mit andern ihn treffenden Uebeln, wie Geld- oder Freiheitsstrafe (welche letztere jedoch, wenn der Verpflichtete sich nicht besonders zur Erduldung derselben verpflichtet hat, die Dauer von einem Monate nicht übersteigen sollte), oder andere Beschränkungen in der

Selbstbestimmung über seine Person, oder über sein Vermögen, auffordert. Es entspricht dem Berufe des Staatsorganismus für das Volk, der im Wesentlichen in der Vemittelung der Collisionen zwischen den Volksangehörigen besteht (§. 27, 28), vor Allem diese mildere Weise zu versuchen, um ein bestehendes subjectives Privatrecht zur Geltung zu bringen und zu schützen. Bleibt dieser Versuch aber ohne Erfolg, so liegt dem Staatsorganismus

2) ob, die Erfüllung der festgestellten rechtlichen Verbindlichkeit durch Anwendung der ihm zu Gebote stehenden physischen Macht zu erzwingen; indem er die körperliche Hilfsvollstreckung gegen die Verpflichteten eintreten lässt. Dies geschieht auf eine dem Inhalte der Verbindlichkeit entsprechende Weise,

a) wenn dieser dahin geht, dem Berechtigten das Eigenthum, den Besitz, oder die Benutzung einer Sache zu überlassen, oder Beschränkungen hierin zu dulden, bei unbeweglichen Sachen durch die Einweisung in dieses Eigenthum, diesen Besitz, diese Benutzung, diese Beschränkung; bei beweglichen Sachen, im Allgemeinen, durch deren Wegnahme von dem Verpflichteten und Uebergabe an den Berechtigten; insbesondere aber ausserdem noch bei Verbindlichkeiten auf Zahlung an Gelde, in Folge dessen Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel (§. 62), durch Wegnahme von beweglichen, oder unbeweglichen, dem Verpflichteten eigenthümlich zugehörenden, zu dessen körperlicher Erhaltung nicht unbedingt erforderlichen Sachen jeder Art und deren obrigkeitlichen Verkauf, durch Einziehung von Activforderungen des Verpflichteten, oder deren Ueberweisung an den Berechtigten, durch Anhalten des Verpflichteten zum Verdienste durch Arbeit zum Vortheile des Berechtigten und Verwendung des aus diesen Massregeln hervorgegangenen Erlöses zur

Tilgung der Geldschuld; bei Verbindlichkeiten auf Ueberlassung anderer beweglichen Sachen, die nach Quantitäten bemessen werden, durch Feststellung des Werthes derselben in Gelde und Herbeischaffung des Geldes in der eben bezeichneten Weise.

b) Wenn die Verbindlichkeit in der Leistung einer Handlung besteht, und diese letztere

aa) eine solche ist, die nur von dem Verpflichteten geleistet werden kann; so steht, nach der Natur der Handlungen (§. 7), dem Staatsorganismus kein anderes Mittel der Hilfsvollstreckung zu Gebote, als eine gesteigerte geistige Anregung zu deren Leistung durch Vollziehung der nach der Bestimmung unter Zahl 1 angedroheten Geld-, Freiheits- oder andern Strafe und Androhung gesteigerter Strafe der Art, welche jedoch in Hinsicht der Freiheitsstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten sollte. Bleibt auch diese geschärfte geistige Anregung ohne Erfolg; so kann dem Berechtigten nur noch überlassen werden, den Betrag des Schadens, welchen er durch diesen beharrlichen Ungehorsam erleidet, durch eine staatliche Entscheidung in Gelde feststellen zu lassen, und die Hilfsvollstreckung auf den rechtskräftig festgesetzten Geldwerth zu beantragen. Kann aber

bb) die Handlung, welche der Verpflichtete zu leisten hat, auch durch einen Andern vollzogen werden; so kann der Staatsorganismus die Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Andern verrichten lassen und die Bezahlung dafür als eine Geldschuld von dem Verpflichteten durch Hilfsvollstreckung einziehen, oder dem Berechtigten überlassen, entweder dies selbst zu thun, oder, wie in dem Falle unter *aa*, den Betrag seines Schadens durch den Ungehorsam des Verpflichteten feststellen und wie eine Geldschuld einziehen zu lassen.

c) Besteht die rechtliche Verbindlichkeit in der Unterlassung einer Handlung; so kann der Staatsorganismus Dasjenige, was durch die dennoch nicht unterbliebene Handlung verändert worden ist, auf Kosten des Verpflichteten in den vorigen Stand setzen lassen, oder den Berechtigten ermächtigen, dies selbst zu thun, und die Kosten der Wiederherstellung wie eine Geldschuld von jenem einziehen, oder dem Berechtigten überlassen, den Betrag seines Schadens durch die widerrechtliche Handlung vom Staatsorganismus feststellen, und als eine Geldschuld einziehen zu lassen. Gleichzeitig hätte der Staatsorganismus die Wiederholung solcher Handlungen unter Androhung angemessener Geld- oder Gefängnissstrafe zu untersagen.

Obgleich die Berechtigung zu allen diesen Massregeln schon nach dem Gesetze des Grundes aus der Macht des Staatsorganismus und dessen Berufe zur Mitwirkung bei streitigen subjectiven Privatrechtssachen sich ergiebt, und daher positiver Bestimmungen unerlässlich nicht bedarf; so sind die letzten doch deshalb sehr rathsam, weil die ganze Thätigkeit des Staatsorganismus bei der Hilfsvollstreckung in einem, mit besonderer Schärfe ausgesprochenen Widerspruche gegen die Selbstbestimmung der Volksangehörigen sich bewegt, für welchen nur in dem Gedanken, dass derselbe mit Nothwendigkeit in der staatlichen Ordnung begründet und bei dessen Durchführung alle Willkühr ausgeschlossen ist, eine Versöhnung liegt. Wenn dieser Gedanke gepflegt und befördert wird, so ist damit den Volksangehörigen nicht weniger als dem Staatsorganismus selbst gedient, und dies geschieht allerdings dadurch, dass der Staatsorganismus sich über die Massregeln, welche er für angemessen hält und zu ergreifen gedenkt, um das in streitigen subjectiven Pri-

vatrechtssachen von ihm Entschiedene zur Ausführung zu bringen, in positiven Bestimmungen so klar und bestimmt vorher ausspricht, dass, wenn er diese Massregeln wirklich ergreift, ein Zweifel darüber: ob dieselben nicht auf Willkühr, sondern auf einem wohlbegründeten Drange der Nothwendigkeit beruhen, so bestimmt ausgeschlossen ist, dass eine Erörterung hierüber durch Verhandlungen der Partheien und staatliche Entscheidung über dieselben als völlig überflüssig erscheint.

§. 111.

b. Prozessordnung.

b) Aus den vorstehenden Erörterungen über den Inhalt der Behufs der Feststellung des Thatbestandes, dessen Beweises, der Entscheidung und deren Vollziehung im Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht erforderlichen Verhandlungen und deren rechtliche Folgen ergiebt sich als massgebend für die Ordnung, in welcher diese Verhandlungen vernunftgemäss auf einander folgen müssen, dass zuerst der Thatbestand des Rechtsstreites zu erörtern ist, weil alle übrigen Verhandlungen durch dessen Inhalt bedingt werden, sodann der Beweis des bestrittenen Thatbestandes herzustellen ist, weil dessen Inhalt durch die Feststellung des Thatbestandes bedingt wird und nebst dieser die Entscheidung bedingt, sodann zur Entscheidung, als dem durch Thatbestand und Beweis Bedingten und die Hilfsvollstreckung Bedingenden zu schreiten ist, mit der Hilfsvollstreckung aber, als dem beabsichtigten letzten Ziele aller dieser Verhandlungen das Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht zu beschliessen ist, weil mit demselben die dem Staatsorganismus obliegende Mitwirkung zu der Geltendma-

chung eines streitigen subjectiven Privatrechtes vollständig gewährt ist, und dem Staatsorganismus sodann in der Sache nichts mehr zu thun übrig bleibt. Die Nothwendigkeit dieser Ordnung ist nach den Gesetzen für die Thätigkeit der Vernunft so bestimmt zu erkennen, dass sie keiner positiven Bestimmungen bedarf. Auch die Ordnung, in welcher die einzelnen zu diesen Hauptabschnitten des Verfahrens über streitiges subjectives Privatrecht gehörigen Verhandlungen auf einander folgen müssen, lässt sich grossen Theils durch die Anwendung der in der Natur des Menschen begründeten Denkgesetze erkennen, aber theils nicht in ihrem ganzen Umfange, theils nicht mit solcher Entschiedenheit, dass eine Wahl ausgeschlossen wäre. Vielweniger noch ist eine solche Entschiedenheit der Ergebnisse der Thätigkeit der Vernunft in Hinsicht der Form dieser Verhandlungen zu erwarten. Dieser Mangel an Entschiedenheit ist hier eine Folge der Unbestimmtheit oder Unzulänglichkeit der Grundlage für die Bewegung der Vernunft nach dem Gesetze des Grundes. Der tiefste Grund dieser Bewegung ist nämlich hier der Staatszweck. Wäre der Begriff desselben positiv festgestellt, so wäre eine sichere Grundlage für diese Bewegung gewonnen. Wenn aber eine solche positive Feststellung fehlt, so ist dieser Begriff selbst erst als Ergebniss an einen tiefern Grund anknüpfenden Forschens zu entwickeln, wie oben (§. 28) versucht worden ist, oder als tiefster Grund von der Vernunft zu setzen, also rein ideal aufzufassen.

Wäre die ideale Auffassung des Staatszweckes dahin: dass er in der Verwirklichung der unbedingten Herrschaft des Rechtes unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges bestehe, eine nothwendig in den Gesetzen des Denkens begründete und also ausschliessend berechtigte; so würde hieraus folgen, dass

der Staatsorganismus eine Anregung seiner Thätigkeit für die Verwirklichung der Ausübung subjectiver Privatrechte, durch das Ansprechen seiner Mitwirkung von Seiten der berechtigten Volksangehörigen, nicht erst abzuwarten habe, solche vielmehr schon in seinem Willen: den ihm obliegenden Staatszweck selbstständig zu verfolgen, hinreichend begründet sei. Hiermit wäre dem Staatsorganismus aber eine Aufgabe gestellt, welche, wie bereits (§. 107) gesagt worden ist, aus physischen Gründen unmöglich vollständig und im Bereiche der physischen Möglichkeit nur unter der Voraussetzung von Massregeln zu lösen wäre, die, als viel zu tief eingreifend in die Selbstbestimmung der Volksangehörigen, von deren Willen insbesondere es doch zunächst abhängig bleiben sollte, ob sie von einem streitigen subjectiven Privatrechte Gebrauch machen wollen, oder nicht, vor der Vernunft nicht genügend zu rechtfertigen sein würden. Aus der Anerkennung jener physischen Unmöglichkeit und dieses vernünftigen Bedenkens würde die Nothwendigkeit sich ergeben, den Inhalt des Staatszweckes oder der auf denselben zu begründenden Folgerungen nicht in solcher Ausdehnung aufzufassen, und demnach die dem Staatsorganismus gestellte Aufgabe seiner Mitwirkung bei der Geltendmachung streitigen subjectiven Privatrechtes wenigstens dahin zu beschränken, dass diese Mitwirkung nur in Folge einer ausdrücklichen Aufforderung dazu durch den Berechtigten Statt finde. Für die Lösung einer Aufgabe solchen beschränkteren Inhaltes läge dann aber allerdings in jener Auffassung des Staatszweckes ein hinreichender Grund zu der Folgerung, dass dem Staatsorganismus, sobald eine solche Aufforderung an ihn ergangen ist, obliege, den Thatbestand des streitigen subjectiven Rechtes, so wie die Wahrheit dessen Inhaltes durch Untersuchung selbst-

ständig zu erforschen, und ohne weitere Anträge der Betheiligten, nur durch sich selbst angeregt, darüber zu entscheiden, und das Entschiedene zu verwirklichen. Einem so gestalteten Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht würden die Ausdrücke: Untersuchungsverfahren und Hilfsvollstreckung von Amtswegen entsprechen.

Die Berechtigung zu einer solchen Auffassung des Staatszweckes ist indessen bereits oben (§. 30) bestritten worden; dieselbe kann daher hier nicht als massgebend anerkannt werden, um so weniger als oben (§. 28) der Begriff des Staatszweckes anders, nämlich dahin aufgefasst und nachzuweisen versucht worden ist: dass er in der Vermittelung des friedlichen und der menschlichen Natur angemessenen Beisammenlebens der Volksangehörigen und des friedlichen Bestehens des Volkes und seiner einzelnen Angehörigen neben anderen Völkern und deren Angehörigen bestehe. Eine solche vermittelnde Stellung des Staatsorganismus zu den Volksangehörigen bedingt nicht nothwendig, dass der Staatsorganismus, sobald seine Mitwirkung für die Geltendmachung streitigen subjectiven Privatrechtes in Anspruch genommen worden ist, die Erörterung des Thatbestandes und dessen Beweis selbstthätig, ohne Mitwirkung der Partheien, Untersuchungsweise und die Hilfsvollstreckung Amtswegen betreibe, schliesst ein solches Verfahren aber auch nicht nothwendig aus, gestattet vielmehr dem Staatsorganismus, eine Wahl, nach Gründen der Zweckmässigkeit, zwischen einem solchen und einem andern Verfahren, welches die Feststellung des Thatbestandes und den Beweis für dessen Wahrheit aus Vorträgen und Verhandlungen der Partheien hervorgehen lässt, welche der Staatsorganismus nur leitet, übrigens aber als massgebend für seine Mitwirkung anerkennt, und seiner Entscheidung zu Grunde

legt, welches selbst die Hilfsvollstreckung zum Theile noch von Vorträgen und Verhandlungen der Partheien abhängig macht. Ein so gestaltetes Verfahren wird durch den Ausdruck: Verhandlungsverfahren passend bezeichnet.

Es ist nicht zu verkennen, dass das ganze Gepräge des Verhandlungsverfahrens zwar schon an und für sich einer vermittelnden Stellung des Staatsorganismus zu den Volksangehörigen mehr zusagt, die Unpartheilichkeit des Staatsorganismus bei der Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht besser verbürgt, und die Volksangehörigen in ihrer Selbstbestimmung weniger beschränkt; dagegen aber auch mehr Raum zu unnöthigen Weitläuftigkeiten und Verzögerungen der Beendigung des Verfahrens darbietet, als das Untersuchungsverfahren. Denn dieses letzte bringt den Staatsorganismus in die Lage, in einer Angelegenheit, bei welcher das Interesse der betheiligten Volksangehörigen bei weitem die Hauptsache ist, sogar dazu seine Behörden herzugeben, die Vorträge der Partheien in schriftliche Form zu bringen, welche Arbeit, wenn auch gerade nicht unwürdig für dieselben, deren Kräfte und Zeit doch jeden Falls mehr in Anspruch nimmt, als bei aller Anerkennung der Wichtigkeit des Zweckes, den der Staatsorganismus hierbei zu verfolgen hat, billig verlangt werden kann. Es versetzt ferner diese Behörden in die Nothwendigkeit, jetzt dem Interesse der einen Parthei und dann wieder dem der andern zu dienen, wodurch leicht wenigstens der Schein der Partheilichkeit hervortritt, wenn es denselben auch wirklich gelingen sollte, in dieser Doppelstellung stets ganz unpartheiisch zu sein, was selbst bei dem besten Willen so ungemein schwer ist. Es beschränkt ferner die Volksangehörigen insofern übermässig in ihrer Selbstbestimmung, als sie dadurch genöthigt werden, sich

unbedingt über Thatsachen gegen bestimmte, von ihrer Wahl nicht abhängige Persönlichkeiten zu offenbaren, welche durch ihren Beruf genöthigt sind, aus diesen Thatsachen nicht bloss solche Schlussfolgen zu ziehen, welche dem Offenbarenden zum Vortheile gereichen, sondern auch solche, die demselben nachtheilig sind, selbst dann zu offenbaren, wenn sie weder zu der Einsicht, Geschicklichkeit und dem guten Willen dieser Persönlichkeiten, noch zu der Wahrhaftigkeit der Gegenparthei in der Offenbarung von Thatsachen, die dieser zum Nachtheile gereichen, Vertrauen haben. Eine solche Nöthigung ist nicht in vollem Einklange mit der Weise, in welcher der Wille des Menschen nach den Anforderungen der Vernunft dessen Handeln gestaltet. Aus Rücksichten auf sich selbst hat der Mensch zu vermeiden, was er unmittelbar oder in seinen Folgen als ein Uebel empfindet, oder erkennt (§. 9); aus Rücksichten auf sich selbst soll er auch keine Unwahrheiten sagen (§. 10, *c*, *bb*); aus Rücksicht auf sein Verhältniss als Volksangehöriger soll er sich aber auch der staatlichen Ordnung unterwerfen (§. 11). Wenn nun diese verschiedenen Rücksichten in Collision mit einander treten, so handelt er vernünftig, wenn er vor Allem sich bestrebt, einen Einklang derselben herzustellen, und besonders dabei zu beachten: ob nicht diese Collision durch ein harmonisches Mass des Umfanges, in welchem jede derselben erfüllt wird, auszugleichen ist, und wo eine solche Ausgleichung möglich ist, sein Handeln danach bemisst (§. 11), wo sie aber nicht möglich ist, sich durch sein Urtheil darüber, ob das Uebel, welches für ihn selbst aus seinem Handeln hervorgehen würde, oder das Uebel, welches für die staatliche Ordnung aus seinem Unterlassen dieser Handlung folgen würde, für grösser zu achten ist; insofern aus einem solchen Unterlassen in einem be-

stimmten Falle ein Uebel für die staatliche Ordnung wirklich zu besorgen und nicht etwa aus der unterlassenen Handlung nur eine Beförderung der staatlichen Ordnung hervorgehen könnte, in welchem letzten Falle der Rücksicht auf sich selbst der Vorzug vor der auf die staatliche Ordnung zu geben wäre (§. 11, *b, aa, bb*). Nach diesen Grundsätzen würde ein Volksangehöriger, wenn er einer Staatsbehörde im Allgemeinen unaufgefordert, oder in Hinsicht auf Thatsachen, über deren bestimmt bezeichneten Inhalt seine Aussage vom Staatsorganismus gefordert wird, absichtlich etwas Unwahres offenbarte, zwar unsittlich handeln, selbst dann noch, wenn er für eine Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht erhebliche Thatsachen verschwiege, ungeachtet er volles Vertrauen, nicht bloss zu der Einsicht, Geschicklichkeit und Rechtlichkeit der zur Entscheidung berufenen Staatsbehörde, sondern auch zu einer durch Rücksichten auf ihr eigenes Interesse nicht bedingten Offenheit der Gegenparthei hegt. Wenn er aber mit dem Beifalle der Vernunft ein solches volles Vertrauen der Staatsbehörde oder der Gegenparthei nicht schenken könnte; so würde es nur eine, von der Vernunft ihm gebotene, keineswegs für unsittlich zu erachtende, Vorsicht sein, wenn er diesen Mangel an vollem Vertrauen bei seiner Offenbarung so weit in Anschlag brächte, dass er über Thatsachen, aus welchen ein Uebel für ihn hervorgehen kann, so lange schweigt, bis deren bestimmt bezeichneter Inhalt ihm vorgehalten und er von der Staatsbehörde aufgefordert wird, sich über denselben und dessen Wahrheit zu erklären, und überhaupt die rechtlichen Folgen seiner Erklärungen über Thatsachen im Verfahren über streitiges subjectives Privatrecht vorher gründlich erwägt, und wenn eine solche Erwägung Fachkenntnisse voraussetzte, die er nicht besitzt, sich mit Sachverständigen

darüber beriethe, welchen er volles Vertrauen schenkt. Muss nun der Staatsorganismus sich selbst eingestehen, dass er gänzlich ausser Stande sich befindet, die Berechtigung zu einem solchen vollen Vertrauen, bei der Unvollkommenheit der Natur des Menschen, welche sich in seinen Einrichtungen und seinem Handeln nach der Erfahrung überall offenbart, dem Volke im Allgemeinen und dem Volksangehörigen, der desselben bedarf, im Besondern zu verbürgen; so möchte er es für eine übertriebene Beschränkung der Volksangehörigen zu halten haben, wenn er sie zu einer Offenheit nöthigte, die nur Personen gegenüber für verständig zu achten ist, welchen dieselben volles Vertrauen schenken können und wirklich schenken. Neben diesen Bedenken hat aber das Untersuchungsverfahren den sehr beachtenswerthen Vorzug, dass durch dasselbe dem Staatsorganismus in die Hand gegeben ist, die Entscheidung und deren Vollziehung ohne unnöthige Weitläuftigkeiten und ohne unverhältnissmässigen Aufwand von Kosten möglichst rasch herbei zu führen.

Diese Mängel und Vorzüge jedes dieser beiden Verfahren treten indessen nicht in allen Hauptabschnitten gleich fühlbar hervor, und da der Staatsorganismus nach der hier zu Grunde liegenden Auffassung des Staatszweckes sich in der vortheilhaften Lage befindet, bei der Wahl zwischen beiden Systemen sich allein durch deren Zweckmässigkeit bestimmen zu lassen, übrigens aber sich so frei bewegen zu können, dass er zu einem systematischen Purismus sich in keiner Art drängen zu lassen braucht, sondern sich gestatten kann, in einemHapttheile des Verfahrens und selbst bei einzelnen Verhandlungen desselben das Verhandlungsverfahren, in andern, oder bei einzelnen Verhandlungen derselben das Untersuchungsverfahren zur Anwendung zu bringen; so hat er nach den Anforderungen der

Vernunft seinen positiven Bestimmungen über die Form und Ordnung der Verhandlungen immer dasjenige System zu Grunde zu legen, welches gerade für die in Frage stehende Verhandlung, nach deren allgemeiner Natur, die grössten Vortheile gewährt und deshalb den Vorzug verdient. Im Allgemeinen möchte indessen als Regel gelten, dass für Verhandlungen, deren Inhalt in Mittheilungen oder Anträgen der Partheien besteht, das Verhandlungsverfahren, für Verhandlungen anderen Inhaltes aber das Untersuchungsverfahren als geeigneter erscheint.

Durch die hier zu Grunde liegende Auffassung des Staatszweckes ist auch weder die Nothwendigkeit der Mündlichkeit, noch die der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, noch die des Gegentheils derselben unbedingt geboten. Auch bei der Beschlussnahme hierüber kann der Staatsorganismus sich nach Gründen der Zweckmässigkeit, ohne allen systematischen Purismus, in voller Freiheit bewegen. Ueber die Frage: ob mündliche Verhandlungen oder schriftliche den Vorzug verdienen, lässt sich kein allgemein durchgreifendes Urtheil fällen, sondern nur als Ergebniss eines Vergleiches beider erkennen, dass das mündliche Verfahren darin dem schriftlichen vorzuziehen ist, dass der mündliche Vortrag viel weniger Zeit erfordert, auch von einer grösseren Anzahl von Personen, an welche er zu richten ist, gleichzeitig vernommen werden kann; dass Diejenigen, welche ihn vernehmen, auch vor, oder unmittelbar nach dessen Beendigung zur richtigen Auffassung desselben etwa erforderliche mündliche Erläuterungen sich geben lassen können. Dagegen ist der schriftliche Vortrag vor dem mündlichen darin bevorzugt, dass der richtige Ausdruck des Inhaltes desselben gründlicher und vorsichtiger erwogen, auch wiederholt geprüft werden kann, von dem Vor-

tragenden vor, und von Demjenigen, an welchen er gerichtet ist, zu jeder Zeit nach dessen Einreichung; ganz vorzüglich aber darin, dass der schriftliche Vortrag bleibende, durch die Sinne erkennbare, untrügliche Zeichen seines Inhaltes in der Zeit zurücklässt, während der mündliche Vortrag nur in einem Augenblicke der Gegenwart durch einen unmittelbaren Eindruck auf die Sinne wahrnehmbar ist, dann aber als sinnlich wahrnehmbare Erscheinung für immer verschwindet, und nur durch die Erinnerung an der Vergangenheit angehörende Eindrücke, als in der Seele zurückgebliebenes Nachbild des Urbildes, noch ein geistiges Dasein hat, für welches die Möglichkeit einer in der Zukunft wieder hervortretenden sinnlich wahrnehmbaren Erscheinung nur in der Form einer Abbildung des Nachbildes von dem Urbilde noch gegeben bleibt. Nach dieser Vergleichung der Vorzüge der mündlichen und schriftlichen Verhandlungen kommt es bei der Erwägung einer zweckmässigen Wahl zwischen beiden auf die Vorfrage an: ob das Bedürfniss, den Inhalt der mündlichen Verhandlungen in der Zukunft als Abbildung des Nachbildes vom Urbilde in sinnlich wahrnehmbarer Erscheinung wieder hervortreten zu lassen, nach der Natur des Verfahrens über streitiges subjectives Privatrecht mit dem Drange der Nothwendigkeit zu befriedigen ist, oder nicht. Diese Nothwendigkeit liegt jeden Falles dann ganz entschieden vor, wenn durch das Prozessrecht mehrere Instanzen für die staatliche Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht angeordnet sind (§. 109). Denn für die Entscheidung in höherer Instanz kann nur der Inhalt des in früherer Instanz erörterten Thatbestandes und dessen Beweis massgebend sein, und dieser ist nur dann mit Sicherheit in der höheren Instanz aufzufassen, wenn er in erster Instanz in schriftliche Form gebracht

worden ist. Unter der Voraussetzung eines Prozessrechtes, welches verschiedene Instanzen der Entscheidungen anordnet, ist daher nicht erst noch zu erwägen: ob aus Gründen der Zweckmässigkeit mündliche oder schriftliche Verhandlungen überhaupt den Vorzug verdienen, sondern nur die Frage zu erörtern: ob die Verhandlungen zweckmässiger von den Partheien selbst, oder von der zur Entscheidung berufenen Staatsbehörde in schriftliche Form zu bringen sind. Für die Beantwortung dieser Frage möchte alles Dasjenige, was bereits über die eigenthümlichen Vorzüge des Untersuchungs- und des Verhandlungsverfahrens gesagt worden ist, und die hierdurch begründete Regel als massgebend gelten.

Bei Erwägung der Zweckmässigkeit der Oeffentlichkeit des Verfahrens über streitiges subjectives Privatrecht kommt es vor Allem auf eine bestimmte Auffassung des Begriffes der Oeffentlichkeit an, deren Zweckmässigkeit beurtheilt werden soll. Dieser Begriff kann weiter, als Oeffentlichkeit für das ganze Volk, oder enger, als Oeffentlichkeit für die Partheien aufgefasst werden. Von der Oeffentlichkeit in jenem weiteren Sinne ist im Allgemeinen kaum mehr zu sagen, als dass sie in einer politischen Liebhaberei begründet ist, insbesondere den Wünschen der Verehrer der Volkssouverainetät jeden Falles insofern entspricht, als sie einen, das Gefühl erregenden, wenn auch nicht die Vernunft befriedigenden Wahlspruch für die Fahne abgiebt, unter welcher dieselben ihre Anhänger zu versammeln streben. Der Gedanke liegt sehr nahe, dass die Oeffentlichkeit des Verfahrens über streitiges subjectives Privatrecht dem souverainen Volke Gelegenheit giebt, die von ihm angestellten Behörden in ihrer Wirksamkeit für ihren Beruf zu beaufsichtigen und ihre Abhängigkeit von sich fühlen zu lassen; daher

zwar allerdings geeignet ist, einzelne Volksangehörige in ihrem Selbstbewusstsein, als Theilchen des souverainen Volkes, zu befestigen, nicht minder aber auch einzelne Volksangehörige in dem eitlen Wahne zu bestärken, mit welchem sie ihre politische Stellung den Staatsbehörden gegenüber weit überschätzen. Nichts ist daher gewisser, als dass in der Oeffentlichkeit des Verfahrens über streitiges subjectives Privatrecht Etwas liegt, wodurch die Anhänger der Volkssouverainetät sich geschmeichelt fühlen können. Dergleichen aber ist für die staatliche Ordnung überhaupt kein Bedürfniss, kann selbst für eine solche, die auf Volkssouverainetät begründet ist, eben so gut, wie von vortheilhaftem, auch von nachtheiligem Einflusse sein, wird für eine solche, die auf einer andern Grundlage beruhet, meist gleichgültig, nur selten nützlich, öfter aber geradezu schädlich sein. Dem Interesse der bei dem Verfahren unmittelbar Betheiligten wird aber, durch dessen Oeffentlichkeit auch für Andere, nicht nur nicht gedient, sondern es wird denselben, oder wenigstens Vielen unter ihnen in vielen Fällen geradezu widerwärtig sein, ihre Handlungsweise, ohne irgend einen Drang der Nothwendigkeit und ohne allen Nutzen für sie selbst, der Neugier und Kritik dabei gar nicht Betheiligter preisgegeben zu sehen. Durch die Praxis wird denn auch hinreichend bestätigt, dass die Oeffentlichkeit des Civilrechtsverfahrens in denjenigen Ländern, in welchen sie eingeführt ist, ohne wesentlichen Nutzen bleibt; indem der Raum für die Zuhörer gewöhnlich leer zu sein und nur wenn Fälle verhandelt werden, welche die Aufmerksamkeit des Publikums bereits erregt haben, die zu den Seltenheiten gehören, mehr oder weniger von Zuhörern angefüllt zu werden pflegt, welche in der grossen Mehrheit durch kein anderes Interesse dorthin gezogen werden, als durch das,

ihre Neugier zu befriedigen. Hiernach möchte denn die Oeffentlichkeit des Civilprozesses für Nichtbetheiligte nicht für zweckmässig zu erachten sein. Dagegen kann das Vertrauen zu der Unpartheilichkeit der zur Entscheidung berufenen Behörden allerdings dadurch befördert werden, wenn kein Vortrag der Partheien berücksichtigt wird, dessen Inhalt nicht entweder in Gegenwart der Gegenparthei vorgetragen, oder derselben in schriftlicher Form mitgetheilt worden ist. Dass aber auch die selbstständige Thätigkeit, welche dieser Behörde im Civilprozesse obliegt, stets in Gegenwart der Partheien erfolge, möchte deshalb nicht als wesentlich erforderlich erscheinen, weil dieselbe einer Controlle und weiteren Prüfung in höherer Instanz unterliegt. Selbst die Zweckmässigkeit einer solchen Oeffentlichkeit möchte in Beziehung auf die collegialischen Erwägungen der Entscheidungen aus überwiegenden Gründen in Abrede zu stellen, dagegen in Hinsicht des Vortrages des denselben zu Grunde zu legenden Inhaltes der Acten zuzugeben sein; indem es von Nutzen für die Partheien sein kann, wenn sie diesen Vortrag mit anhören, weil ihnen dadurch für den Fall, dass dessen Inhalt von den Verhandlungen abweichen sollte, Gelegenheit gegeben ist, hierauf aufmerksam zu machen.

Nach den vorstehenden Erörterungen möchte es denn für zweckmässig zu erachten sein, als Regel (ordentlicher Prozess)

1) für die Feststellung des Thatbestandes das Verhandlungsverfahren in der Art anzuordnen, dass die Klage schriftlich einzureichen ist, und sodann durch richterliche Verfügung (Decret), wenn aus der Geschichtserzählung das behauptete streitige subjective Privatrecht entschieden gar nicht hervorgehen kann, sofort verworfen, wenn sie aber als schlüssig, oder

wenigstens nicht entschieden als unschlüssig erscheint, dem Gegentheile zur Einlassung und Beantwortung, unter Bedrohung des Ungehorsams mit dem Rechtsnachtheile: dass die Geschichtserzählung sonst als wahr angenommen werde, in einem hierzu anzusetzenden Termine mitgetheilt wird. In diesem Termine hat sodann der Beklagte seine Einlassung und Antwort auf die Klage entweder in schriftlicher Form zu übergeben, oder mündlich zu Protocolle zu erklären.

Demnächst hat der Kläger, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles des Zugeständnisses, sich über die thatsächliche Begründung der verzögerlichen Einreden sofort mündlich zu Protocolle zu erklären, in Hinsicht des übrigen Inhaltes der Einlassung und Antwort auf die Klage und der ihm dagegen zustehenden Repliken aber die Wahl, ob er sich sofort mündlich darüber zu Protocolle erklären, oder zur schriftlichen Erklärung eine Frist vom Richter erbitten will, deren Dauer nach dem Ermessen des letzteren, jedoch nicht unter drei und nicht über dreissig Tage, zu bestimmen ist.

Der Beklagte hat sodann, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles des Zugeständnisses, sich sofort über die Einlassung und Antwort des Klägers auf seine verzögerlichen Einreden zu Protocolle zu erklären, in Hinsicht des übrigen Inhaltes der Erklärungen des Klägers aber, wenn solche im Termine abgegeben worden sind, ebenfalls die Wahl: ob er sich mündlich darüber zu Protocolle erklären, oder zur schriftlichen Erklärung vom Richter eine, nach obigem Massstabe zu bemessende Frist erbitten will; wenn der Kläger aber sich die schriftliche Erklärung über die des Beklagten vorbehalten hat, abzuwarten, dass solche ihm vom Richter zur Erklärung mitgetheilt werde, welches durch eine schriftliche richterliche Verfügung (Decret)

geschieht, in welchem solche, unter Bedrohung mit dem Rechtsnachtheile des Zugeständnisses, binnen einer Frist von gleicher Dauer, wie die dem Kläger bewilligte, gefordert wird.

In gleicher Weise wird das Verfahren über den Thatbestand fortgesetzt, wenn Ausnahmsweise (§. 107) zwei Vorträge jeder Parthei hierzu nicht ausreichen.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen im Termine hat dann der Richter sich zuvörderst zu bemühen, den Rechtsstreit durch einen angemessenen Vergleich zu beseitigen; wenn ihm aber dies nicht gelingt, jeden Falles sofort über die verzögerlichen Einreden zu entscheiden, und wenn sie begründet befunden werden, anzuordnen, dass denselben, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe, und nach Befinden des Rechtsnachtheiles: vorher nicht wieder zu den Acten gelassen zu werden, abgeholfen werde. In Hinsicht des übrigen Inhaltes der Verhandlungen hat der Richter die Beendigung des Verfahrens abzuwarten. Sobald diese erfolgt ist, hat er, und zwar, wenn dies bereits im Termine geschah, nach seinem Ermessen schon in diesem Termine über das Ergebniss desselben zu entscheiden, entweder, wenn es nicht erst noch eines Beweises von Thatsachen zu dessen Begründung bedarf, in einem Endurtheile, oder, wenn erst noch ein Beweis zu erheben ist, in einem Zwischenurtheile, durch welches festgesetzt wird, welche in den Verhandlungen über den Thatbestand vorgetragenen Thatsachen erst noch zu beweisen sind, welcher Parthei es obliege, die Beweismittel anzugeben, durch welche dieser Beweis zu führen ist, in welcher Frist (deren Dauer auf etwa dreissig Tage festzustellen wäre), und unter Vermeidung welchen Rechtsnachtheiles dies zu geschehen habe.

2) Da der Zweck des Beweises dahin geht, die Ueberzeugung der zur endlichen Entscheidung berufe-

nen Staatsbehörde von der Wahrheit der von den Partheien vorgetragenen Thatsachen, auf welche solche zu begründen ist, herbeizuführen, für das Ermessen des nach Massgabe der positiven Bestimmungen über den Beweis (§. 108) hierzu Erforderlichen und Genügenden aber allein das Urtheil dieser Behörde und nicht das der Partheien massgebend ist; so möchte es einer solchen Stellung derselben zum Beweise am besten entsprechen, wenn sie bei der Erhebung des Beweises möglichst selbstthätig einschreitet, und demnach durch die Prozessordnung ein Untersuchungsverfahren für die Beweisführung angeordnet wird, welches der zur Entscheidung berufenen Behörde in die Hand giebt,

a) nicht den ganzen Umfang der möglichen Beweisführung zu erschöpfen, sondern sich darauf zu beschränken, von dem, was zu beweisen möglich ist, so viel zu erheben, als zur Begründung ihrer Entscheidung und höchst wahrscheinlich auch für die Entscheidung in höherer Instanz genügt;

b) unter mehreren Thatsachen, deren jede für sich zur endlichen Entscheidung so vollständig ausreicht, dass die Erhebung anderer Thatsachen entbehrlich ist, unter mehreren Beweismitteln, deren jedes für sich allein zu dem zu erhebenden Beweise genügt, eine solche Wahl nach ihrem Ermessen zu treffen, dass ein genügender Beweis auf dem kürzesten und mindest kostspieligen Wege hergestellt wird;

c) beim Fortschreiten auf diesem Wege jeden ferneren Schritt nur mit dem hinlänglich begründeten Bewusstsein zu thun, dass derselbe zur Erreichung des vorgesetzten Zieles erforderlich ist, weil dieses durch die bisherigen Schritte noch nicht erreicht ist.

Als Grundlagen für die im Wege der Untersuchung zu erhebenden Beweise wäre aber eine Eingabe derjenigen Parthei nöthig, der nach dem Zwi-

schenurtheile obliegt, die Beweismittel anzugeben, durch welche der erforderliche Beweis zu führen ist. Dies geschieht am zweckmässigsten durch einen schriftlichen Vortrag, der in mit Zahlen bezeichnete Sätze (Artikel) eingetheilt ist, deren jeder nur eine einzelne, unzweideutig und bestimmt bezeichnete Thatsache enthält, nebst der Angabe der Beweismittel, durch welche dieselbe zu erweisen ist, und mit dem Ausdrucke: Beweisantretung angemessen bezeichnet wird. Diese Beweisantretung ist dann dem Gegentheile durch richterliche Verfügung mit der Auflage mitzutheilen, wenn er den angetretenen Beweis durch einen Gegenbeweis zu entkräften gedenke, seine Gegenbeweisantretung binnen einer angemessenen Frist (von etwa dreissig Tagen), bei Verlust der Befugniss dazu, einzureichen. Nachdem dies geschehen ist, theilt der Richter solche der Gegenparthei mit, und betreibt nunmehr auf dem oben näher bezeichneten Wege der Untersuchung selbstthätig das zur Erhebung des Beweises Erforderliche, wozu in Hinsicht des Beweises durch Zeugen deren Vereidigung in Gegenwart der Partheien, in Hinsicht des Beweises durch öffentliche Urkunden deren Vorlegung, in Hinsicht des Beweises durch Privaturkunden und durch Eidesantrag eine Verhandlung der Partheien über deren Inhalt gehört.

Ein Wechselverfahren der Partheien über das Ergebniss der Beweiserhebung möchte nach dem ganz selbstständigen, durch keinen Antrag der Partheien zu bedingenden Ermessen des Richters nur ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten sein, in welchen das Ergebniss der Beweiserhebung schwer zu ersehen ist, oder zu erheblichen Verschiedenheiten der Beurtheilung Veranlassung giebt.

3) Nach Beendigung des Beweisverfahrens ist sodann zur endlichen Entscheidung zu schreiten, für

deren Form die allgemeinen Denkgesetze hinreichend massgebend sind. Indessen möchten positive Bestimmungen dahin: dass die Eröffnung des Erkenntnisses in einem Termine, zu welchem beide Theile vorzuladen sind, geschehen solle; dass dasselbe schriftlich abzufassen sei; dass die schriftlich abgefassten Entscheidungsgründe dem Erkenntnisse beizufügen seien, immerhin wenigstens rathsam sein.

4) Für das Verfahren in höherer Instanz möchte ein kurzes Verhandlungsverfahren in der Art als zweckmässig erscheinen, dass die Berufung auf die höhere Instanz binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses, mit kurzer Anführung der Beschwerden schriftlich beim Richter, der das Erkenntniss ertheilt hat, anzumelden und ohne weitere richterliche Verfügung binnen dreissigtägiger, mit dem Tage der Einreichung der Anmeldungschrift beginnender rechtsausschliessender Frist schriftlich bei dem Richter der Berufungsinstanz zu rechtfertigen ist; worauf sodann dieser, nach vorgängiger Abforderung der Acten voriger Instanz, wenn solche nicht bereits Amtswegen eingesandt worden sind, der Gegenparthei beide Schriften mit der Auflage mittheilt: wenn er diese Rechtfertigung zu bestreiten gedenke, solches, bei Verlust der Befugniss hierzu, binnen dreissig Tagen schriftlich zu thun.

5) Sobald der Staatsorganismus über ein streitiges subjectives Privatrecht rechtskräftig entschieden hat, liegt ihm auch in Folge seines Berufes ob: für die Vollziehung seiner Entscheidung zu sorgen; da von dem Staatsorganismus indessen ohne Weiteres nicht zu verlangen sein möchte, Kenntniss davon zu nehmen: ob die Erfüllung der durch seine Entscheidung festgesetzten subjectiven privatrechtlichen Verbindlichkeit auch ferner noch unterbleibt, welche Schonung

12*

hinsichtlich des Umfanges der Erfüllung oder der Zeit derselben der Berechtigte etwa eintreten lassen will, welche Mittel zur Hilfsvollstreckung zu Gebote stehen; so liegt es in der Natur der Sache, dass die zur Hilfsvollstreckung berechtigte Behörde abwartet, dass ihre Hilfe durch einen Antrag des Berechtigten mit Bezeichnung der Mittel, durch welche sie zu vollstrecken wäre, in Anspruch genommen werde. Sobald aber ein solcher Antrag eingegangen ist, möchte ein Hilfsverfahren, das ohne weitere Anträge des Berechtigten Amtswegen bis zum Ziele fortschreitet, dem durch dasselbe zu verfolgenden Zwecke am besten entsprechen.

Wie möglichst in die Einzelheiten eindringende klare und unzweideutige positive Bestimmungen über den Inhalt der Verhandlungen im Hilfsverfahren höchst rathsam, wenn auch kein unerlässliches Bedürfniss sind, wie oben (§. 110) gezeigt wurde; so ist auch eine möglichst in Einzelheiten eingehende positive Hilfsordnung sehr zu empfehlen, wenn auch nicht unerlässlich erforderlich. Der hier vorliegende Zweck gestattet indessen nicht, diese Einzelheiten näher zu besprechen; gebietet vielmehr, in Beziehung auf die Hilfsordnung in gleicher Weise, wie hinsichtlich des Civilprozessrechtes und der Civilprozessordnung und in jeder Hinsicht überhaupt geschehen, sich darauf zu beschränken, das Wesentlichste von den Anforderungen hervorzuheben, welche die Vernunft an die staatlichen Einrichtungen zu stellen hat.

§. 112.

2. Organisation der Civilgerichte und Beaufsichtigung derselben.

2. Da die Thätigkeit des Staatsorganismus bei seiner Mitwirkung zur Beseitigung der Streitigkeiten über subjectives Privatrecht sich hauptsächlich im Schaffen von Urtheilen bewegt (§. 106), ein solcher Beruf aber ein vielseitiges, umsichtiges und gründliches Erwägen ganz vorzüglich erfordert, und dieses, wie bereits oben (§. 38, Z. 3) erörtert worden ist, von Collegien mit grösserer Zuversicht als von einzelnen Personen erwartet werden kann; so möchte kaum zu bezweifeln sein, dass eine collegialische Verfassung der Gerichte einer andern vorzuziehen und nur bei Untergerichten eine Besetzung mit einem Einzelrichter und einem Protokollführer allenfalls zulässig sein möchte, wenn zugleich ein Spruchcollegium, oder mehrere Spruchcollegien organisirt und dazu berufen sind, für solche nicht collegialisch organisirte Gerichte, Namens derselben, die Erkenntnisse abzufassen; entweder in Folge einer gesetzlichen Nothwendigkeit, die zum Beispiel für Fälle anzuordnen sein möchte, in welchen der Richter über die Gültigkeit, Ungültigkeit oder den Sinn eines Rechtsgeschäftes zu entscheiden hat, bei dessen Abfassung er selbst mitwirkte, oder aus andern Gründen als partheiisch erscheinen könnte; oder in Folge eines von dessen Ermessen abhängenden Beschlusses; oder auf Antrag einer der Partheien. Wenn die Justizverwaltung nicht streng von allen andern Staatsgeschäften getrennt ist, wie bei Unterbehörden nicht für unzulässig zu erachten sein möchte (§. 47), wenn besonders die staatliche Mitwirkung bei nicht streitigen Privatrechtssachen den Civilgerichten

übertragen ist, was, wie oben (§. 105) nachzuweisen versucht worden, für zweckmässig zu erachten sein möchte; so ist eine Besetzung der Untergerichte mit einem Einzelrichter und einem Protokollführer sogar insofern vortheilhaft für die Volksangehörigen, als dann ohne unverhältnissmässigen Kostenaufwand die Gerichtsbezirke der Untergerichte, zu grosser Bequemlichkeit der Volksangehörigen, weniger umfangreich sein können. Mit gutem Erfolge ist in neuerer Zeit noch eine andere Einrichtung versucht worden, welche den Volksangehörigen den eben bezeichneten Vortheil gewährt, ohne zugleich des Nutzens für die Justizverwaltung zu entbehren, welcher aus einer collegialischen Erwägung der gerichtlichen Entscheidungen hervorzugehen pflegt, die Einrichtung nämlich, dass von collegialisch organisirten Untergerichten abhängige Einzelrichter, welchen vereidigte Protokollführer beigegeben sind, für bestimmt begrenzte Unterabtheilungen des Gerichtsbezirkes der Untergerichte, als bleibende lokale Gerichtscommissionen, ernannt werden, welchen die Untergerichte die Leitung des Verfahrens in streitigen subjectiven Privatrechtssachen bis zur Entscheidung, die sie selbst besorgen, so wie andere, zu ihrem Berufe gehörigen Geschäfte, besonders auch die Verhandlungen in nicht streitigen subjectiven Privatrechtssachen übertragen.

Aus der oben als nothwendig nachgewiesenen positiven Bestimmung über die Zahl der Instanzen (§. 109, Z. 1) folgt, dass die im Allgemeinen für zweckmässig zu erachtende Vertheilung der Staatsgeschäfte auf Unter-, Mittel-, Ober- oder Centralbehörden (§. 38, Z. 5) für die Entscheidung über streitiges subjectives Privatrecht nicht nur angemessen, sondern nothwendig ist. Denn der Anspruch der Volksangehörigen auf eine zweimal wiederholte Entscheidung in

höherer Instanz ist nur dadurch zu verwirklichen, dass Untergerichte, Obergerichte und ein höchster Gerichtshof organisirt werden. Auswege sind allerdings denkbar, und auch practisch versucht worden, zum Beispiel der, dass die Berufung von einem Obergerichte an ein anderes, neben demselben bestehendes Obergericht desselben Staates geht, welches für jenes die höchste Instanz bildet. Dies ist aber nur ein Nothbehelf und schon deshalb eine mangelhafte Organisation, weil sie eines grossen Vortheiles für die Sicherheit des positiven objectiven Rechtes entbehrt, der darin liegt, dass Meinungsverschiedenheiten verschiedener Obergerichte desselben Landes über den Inhalt des positiven objectiven Rechtes (die Controversen) auf eine einfache Weise durch die practische Thätigkeit des Staatsorganismus nur dann nach und nach ausgeglichen werden können, wenn dasselbe Gericht die höchste Instanz für alle Obergerichte des Staates bildet, dessen Meinung die Obergerichte dann, selbst ohne alle ausdrückliche positive Nöthigung, aus Rücksicht für die streitenden Partheien schon deshalb sich anzuschliessen sich gedrängt sehen, weil die Meinung des höchsten Gerichtes am Ende doch immer die ist, welche für die Geltendmachung eines streitigen subjectiven Privatrechtes den Ausschlag giebt.

In der Natur der Sache liegt es, dass die Frage: bei welchem Gerichte die staatliche Mitwirkung bei streitigen subjectiven Privatrechtssachen von dem Berechtigten in Anspruch zu nehmen sei, die Frage nach der Zuständigkeit (Competenz) des Gerichtes im Allgemeinen dahin zu beantworten ist: dass dies bei dem Untergerichte zu geschehen habe, welches zur Zeit der Anstellung der Klage den Beklagten zur Erfüllung der streitigen Verbindlichkeit durch unmittelbare Anwendung rechtlichen Zwanges anzuhalten ver-

mag. Dies ist im Allgemeinen dasjenige Untergericht, in dessen Gerichtsbezirke der Beklagte, Behufs der Verfolgung seiner allgemeinen Lebenszwecke, sich aufhält und nicht bloss vorübergehend verweilt, um besondere Zwecke zu verfolgen, während er anderwärts seinen Wohnsitz hat, von welchem aus er seine Lebenszwecke im Allgemeinen verfolgt, also der Unterrichter des Wohnortes des Beklagten. Neben dieser allgemeinen Zuständigkeit des Gerichtes des Wohnortes ist, wegen der gegebenen Möglichkeit einer unmittelbaren Anwendung rechtlichen Zwanges, noch eine besondere denkbar, nämlich für privatrechtliche Streitigkeiten über unbewegliche Sachen, die des Untergerichtes, in welchem eine solche Sache belegen ist, weil diese mit Nothwendigkeit ein bleibender Theil des Gebietes ist, in welchem das Untergericht die ihm anvertraute staatliche Macht ausschliessend auszuüben hat, so dass die Hilfsvollstreckung durch Einweisung in das Eigenthum, die Benutzung, den Besitz derselben, oder in eine Beschränkung des Eigenthümers hierin, durch die physische Macht des Staatsorganismus nur von diesem Untergerichte geschehen kann. Eine solche gleichberechtigte Zuständigkeit kann auch häufig von besonderem Nutzen sein und wäre daher positiv anzuordnen. Denkbar aus demselben Grunde wäre noch eine gleichberechtigte Zuständigkeit des Untergerichtes, bei welchem Arrest auf bewegliche Sachen angelegt worden ist, in Beziehung auf die Hauptsache, nämlich auf das streitige subjective Privatrecht, zu dessen Sicherstellung der Arrest angelegt wurde; aber weder dringend erforderlich, noch besonders rathsam. Wegen des Zusammenhanges verschiedener streitiger subjectiven Privatrechtssachen könnte deren Entscheidung von demselben Untergerichte oft ganz nützlich sein; da es aber seine grossen

Schwierigkeiten hat, die Grenzen einer solchen Zuständigkeit durch positive Bestimmungen im Allgemeinen festzusetzen, indem das Urtheil darüber: wo diese Möglichkeit anfängt, wo sie aufhört, meist wesentlich von besondern Beschaffenheiten des practisch gerade vorliegenden Falles abhängt: so möchte die positive Anordnung einer solchen Zuständigkeit nicht empfehlenswerth sein. Noch weniger begründet möchte die Anordnung einer gleich berechtigten Zuständigkeit eines Untergerichtes für streitige subjective Verbindlichkeiten sein, die aus Verträgen hervorgehen, die in dessen Gerichtsbezirke abgeschlossen worden sind. Zur Anordnung eines befreieten oder privilegirten Gerichtsstandes für Sachen oder Personen möchte aus der Natur der Verhältnisse ein hinreichender Grund so wenig zu entnehmen sein, dass es im Gegentheile rathsam erscheint, dergleichen Befreiungen oder Privilegien, wo sie noch bestehen, aufzuheben.

In der Natur der Sache liegt es (§. 106), dass den bei den Gerichten angestellten Personen lediglich überlassen bleiben muss, den Inhalt ihrer Entscheidungen aus Gegebenem, dem positiven objectiven Rechte und dem Thatbestande des zu entscheidenden practischen Falles durch richtige Anwendung der Gesetze für das menschliche Denken zu finden. Jeder andere, auf diesen Inhalt einwirkende Drang, als der des Schaffens in freier Selbstbestimmung nach diesen Gesetzen, widerspricht den Anforderungen der Vernunft, und der Staatsorganismus hat daher die völlige Unabhängigkeit der Gerichte von jedem andern Einflusse, als dem der Denkgesetze auf den Inhalt der Entscheidungen, anzuerkennen und zu schützen. Selbst von dem Staatsoberhaupte fordert die Vernunft, die Gerichte in solcher Unabhängigkeit, allein durch ihre gewissenhafte Ueberzeugung bestimmt, walten zu lassen, und sich aller

Einmischung in die Ausübung des ihnen übertragenen Berufes (Cabinetsjustiz) zu enthalten. Hiernach beschränkt sich denn die Aufsicht des Staatsorganismus über die Gerichte auf die Anstellung des Gerichtspersonales und auf die Beförderung einer unpartheiischen, diensteifrigen, möglichst erfolgreichen, zweckmässigen und das Volk befriedigenden Thätigkeit derselben in dem Berufe, über das streitige subjective Privatrecht lediglich nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung zu entscheiden und zu dem Entschiedenen zu verhelfen. Diese Aufsicht wird über die Untergerichte am besten und leichtesten durch die ihnen vorgesetzten Obergerichte und über diese und den höchsten Gerichtshof durch eine Centralbehörde (Justizministerium) geführt, welche zur practischen Wirksamkeit in diesem Berufe theils aus sich selbst Veranlassung nehmen, indem sie Gerichtsrevisionen anordnen und durch dieselben oder sonst sich offenbarenden Mängeln in der Thätigkeit des Gerichtspersonales Amtswegen abhelfen, oder eine solche durch Beschwerden der Volksangehörigen über dergleichen Mängel erhalten.

§. 113.

III. Von Bestrafung die staatliche Ordnung gefährdenden Unrechtes.

Einleitung.

III. Mit der Feststellung der Rechte, welche den Volksangehörigen beim Verkehre mit einander zustehen sollen, und der civilrechtlichen Mitwirkung des Staatsorganismus bei nicht streitigen und streitigen subjectiven Privatrechtssachen ist der Beruf der Justizverwaltung noch nicht vollständig erfüllt; sondern es gehört dazu, nach der obigen Begriffsbestimmung (§. 85),

noch die möglichste Sicherstellung der staatlichen Ordnung gegen dieselbe gefährdendes Unrecht. Unrecht ist der Gegensatz von Recht, und wenn Recht, seinem allgemeinen Begriffe nach, subjectiv aufgefasst, das Verhältniss einer Person zu einem Gegenstande ist, welches ihr die befugte Macht giebt, von einem Andern zu verlangen, dass er im Bereiche dieses Verhältnisses sich ihrem Willen darin füge, dass er sich durch denselben entweder zum Handeln oder Unterlassen von Handlungen bestimmen lasse; so ergiebt sich hieraus, dass das Unrecht, seinem allgemeinen Begriffe nach, subjectiv aufgefasst, theils in der Ausübung einer unbefugten Macht, die der befugten Selbstbestimmung Anderer widerspricht, theils in einer unbefugten eigenen Selbstbestimmung besteht, welche mit einer befugten Macht Anderer in Widerspruch tritt. Sittlich gewürdigt beruht jedes Unrecht auf einer, der Anforderung der Vernunft widersprechenden Lösung der Collision zwischen Rücksichten, welche der Mensch auf sich selbst zu nehmen hat, mit den Rücksichten, welche in seinen Verhältnissen zu Andern begründet sind, auf einem Handeln oder Unterlassen, bei welchem die geistige und körperliche Natur des Menschen in seinen Beziehungen zu Andern nicht im Einklange, sondern im Missklange zur Erscheinung kommen. Da dem Staatsorganismus im Allgemeinen der Beruf obliegt, durch Ausgleichung der Collisionen, welche im Volksleben hervortreten, das friedliche und der menschlichen Natur angemessene Beisammenleben der Volksangehörigen zu vermitteln (§. 27, 28); so kann nicht bezweifelt werden, dass ihm im Besondern auch obliegt, die Collisionen zu vermitteln, welche sich als ein mit der staatlichen Ordnung unverträgliches Unrecht offenbaren. Wollte er gegen jede Handlung oder Unterlassung, durch welche gegen die auf Andere

zu nehmenden Rücksichten angestossen wird, vermittelnd einschreiten; so würde er sich hiermit eine Aufgabe stellen, deren Lösung ihm gar nicht möglich ist, weil sie weit über seine Kräfte hinausgeht, und er hat sich daher mit dem Beifalle der Vernunft in der eben bezeichneten Weise auf die Vermittelung derjenigen Collisionen zu beschränken, welche sich als ein mit der staatlichen Ordnung unverträgliches Unrecht offenbaren. Der so beschränkten Aufgabe genügt er zum Theil schon dadurch, dass er durch seine Mitwirkung bei nicht streitigen Privatrechtsachen das Hervortreten vieler Collisionen der Art, zu welchen der Verkehr im Volke Veranlassung geben kann, vermindert; dass er ferner durch seine Entscheidungen über streitiges subjectives Privatrecht, und Vollziehung des Entschiedenen eine grosse Menge wirklich hervorgetretener Collisionen beseitigt; es bleibt dann aber immer noch Raum für vielfaches Unrecht, welches mit der staatlichen Ordnung schlechterdings unverträglich ist, und das Wenigste, wozu ihn sein Beruf drängt, ist daher jeden Falls die möglichste Sicherstellung der staatlichen Ordnung gegen dasjenige Unrecht, durch welches sie gefährdet wird. Soll nun erörtert werden, durch welche Art von Unrecht die staatliche Ordnung gefährdet wird; so ist zuvörderst zu verneinen, dass solches durch ein Unrecht geschieht, dessen Einfluss schon durch Verweigerung der Unterwerfung unter die Anmassung einer unbefugten Macht, oder durch die für die Nöthigung zur Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten in Anspruch genommene Hilfe des Staatsorganismus beseitigt werden kann. Dagegen liegt es am Tage, dass eine mit der staatlichen Ordnung unverträgliche Ausübung einer unbefugten Macht in Beziehung auf Personen oder Sachen, oder Nichterfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten dieselbe dann

zugleich gefährdet, wenn eine civilrechtliche Beseitigung solchen Unrechtes entweder überhaupt nicht möglich, oder mit besondern Schwierigkeiten verknüpft ist, oder zur Sicherstellung der staatlichen Ordnung nicht ausreicht; namentlich also, wenn eine unbefugte Macht ausgeübt wird, oder eine widerrechtliche Unterlassung vorliegt, deren Einwirkung weder die derselben Ausgesetzten durch Anwendung ihrer eigenen Körperkräfte und der selbst bei einer gesicherten staatlichen Ordnung erforderlichen und gebräuchlichen Vorsicht im Volksleben, noch die übrigen allgemeinen Massregeln des Staatsorganismus zur Sicherstellung der staatlichen Ordnung abzuwenden vermögen; oder in einem Schaden besteht, der entweder

1) absolut unersetzlich, oder wenigstens

2) relativ unersetzlich, oder schwer zu ersetzen ist, weil die Person, welche ihn zufügte,

a) nicht bekannt, oder

b) den Schaden zu ersetzen unvermögend ist.

Zur Verhütung solches, die staatliche Ordnung gefährdenden Unrechtes sind als Mittel denkbar:

1) eine physische Gegenwirkung gegen die körperliche Vollziehung der Handlung, durch welche das Unrecht zugefügt wird, oder

2) eine Einwirkung auf die geistige Thätigkeit des Handelnden oder Unterlassenden bei der Selbstbestimmung zum Handeln oder Unterlassen.

Zur Anwendung des ersten Mittels ist nicht oft Gelegenheit, weil die den Staatsorganismus bildenden Persönlichkeiten nicht überall im Staatsgebiete zugegen sein können, und nur selten wirklich zur Stelle sind, wo Unrecht geschieht, durch welches die staatliche Ordnung gefährdet wird. Der Staatsorganismus ist daher mehr auf die Anwendung des zweiten Mittels angewiesen. Die nähere Beurtheilung der Anwend-

barkeit und Zweckmässigkeit dieses Mittels wird sehr erleichtert werden, wenn auf Dasjenige Bezug genommen wird, was oben über die Natur der menschlichen Handlungen (§. 7 folg.) und über das vernünftige Handeln in Fällen gesagt worden ist, wo verschiedene bei denselben zu beachtende Rücksichten mit einander in Collision treten (§. 11). Es wurde dort (§. 7) näher auseinandergesetzt, dass dem Menschen seine geistige Thätigkeit beim vernünftigen Handeln in verschiedenen Stadien mit grösserer oder geringerer Klarheit zum Bewusstsein kommt; indem er

1) einer Anregung sich bewusst wird, die ihn in geistige Thätigkeit setzt, sodann

2) die Vorstellung der Befriedigung dieser Anregung, demnächst

3) die Vorstellung seiner selbstthätigen eigenen Befriedigung wegen seiner Anregung zur Thätigkeit, das Wollen der Befriedigung seiner Anregung ihm zum Bewusstsein kommt, worauf er

4) zur Wahl eines Mittels zur Verwirklichung der gewollten Befriedigung seiner Anregung und dessen Prüfung

a) hinsichtlich seiner Zweckmässigkeit,

b) hinsichtlich seiner sittlichen Zulässigkeit

schreitet, und sodann

5) die Organe des Körpers durch seinen Willen in Bewegung setzt, um die gewollte und gewählte Handlung zu vollziehen.

Hierauf wurde erörtert (§. 8), dass eine Handlung nur dann für wahrhaft vernünftig gelten könne, wenn die, deren körperlicher Vollziehung vorangehende geistige Thätigkeit in allen diesen Stadien unter der Leitung der prüfenden und urtheilenden Vernunft, insbesondere nach den Geboten des individuellen Sittengesetzes des Handelnden, sich bewegt. Demnächst wurde

als oberster Grundsatz für die Selbstbestimmung des Menschen beim Handeln (§. 9) nachgewiesen, dass die Vernunft vom Menschen fordere, so zu handeln, wie es der Natur des Menschen und seiner Verhältnisse angemessen sei, und dass dieser entspreche (§. 9, 11), zu vermeiden, was in Beziehung auf dieselben unmittelbar, oder in seinen Folgen als ein Uebel empfunden, oder erkannt werde, dagegen zu thun, was in Hinsicht auf die vernünftigen Zwecke derselben unmittelbar, oder in seinen Folgen für förderlich zu erachten sei. Es wurde sodann ferner ausgeführt, dass die Rücksichten, welche der Mensch auf sich selbst zu nehmen hat, mit den Rücksichten auf seine Verhältnisse, welche die Vernunft gebiete, häufig in Widerspruch treten, worauf für das Handeln oder Unterlassen in solchen Collisionsfällen allgemeine Regeln aufgestellt wurden (§. 11). An diese Erwägungen der Natur des vernünftigen menschlichen Handelns, aus welchen ohne Weiteres auch das Wesen eines vernünftigen Unterlassens von Handlungen zu erkennen ist, anknüpfend, vermag der Staatsorganismus auf die geistige Thätigkeit, welche auf eine Handlung oder Unterlassung, durch die ein die staatliche Ordnung gefährdendes Unrecht geschieht, verwendet wird, einzuwirken, wenn er die Schwierigkeiten beseitigt, oder wenigstens vermindert, welche verhindern, oder wenigstens erschweren, dass die Vernunft in solchen Collisionsfällen das Gebot des Sittengesetzes richtig erkenne, und zur practischen Herrschaft gelange; indem er das Gewicht der Rücksichten, welche der vernünftige Mensch auf die staatliche Ordnung zu nehmen hat, in dem Grade steigert, dass die Rücksichten, welche der Mensch auf sich selbst zu nehmen geneigt ist, nicht nur nach den Anforderungen der Vernunft entschieden gegen jene zurücktreten müssen, sondern auch im Volksleben bei einer grossen

Mehrheit von Volksangehörigen wirklich zurücktreten. Dies geschieht dadurch, dass ein die staatliche Ordnung gefährdendes Unrecht bei angemessener Strafe verboten wird. Durch eine solche Bestimmung wird für den sittlichen Menschen die Collision der Rücksichten, welche er auf sich selbst zu nehmen geneigt ist, mit denjenigen, welche er auf sein Verhältniss als Volksangehöriger, das ihm die Beachtung der staatlichen Ordnung gebietet, zu nehmen hat, gänzlich beseitigt; indem, wie oben näher nachgewiesen worden ist (§. 11), gegen positiv gebotene Rücksichten alle andern Rücksichten beim Handeln zurücktreten müssen. Aber auch für den unsittlichen Menschen, dessen Vernunft beim Handeln oder Unterlassen nicht nach den Geboten eines vernünftigen Sittengesetzes thätig ist, der insbesondere bei der Wahl des Mittels zur gewollten Befriedigung seiner Anregung zum Handeln oder Unterlassen nicht die sittliche Zulässigkeit, sondern nur die Zweckmässigkeit derselben in Erwägung zieht, wird das Gewicht der Rücksichten auf die staatliche Ordnung in einem solchen Falle sehr gesteigert, weil in Folge der Aussicht, sich durch eine Handlung oder Unterlassung Strafe, also ein Uebel, zuzuziehen, die Beachtung der Rücksicht auf die staatliche Ordnung zugleich zu einer Rücksicht auf sich selbst wird, welche der Verfolgung derjenigen andern Rücksicht auf sich selbst, welche zur Zufügung des Unrechtes anregt, mit Gründen, nicht bloss der Sittlichkeit, sondern zugleich auch der Zweckmässigkeit sich gegenüber stellt. Obgleich nach dem Allen die Vernunft sich gedrängt sieht, die Anwendbarkeit, Zulässigkeit und Zweckmässigkeit des eben besprochenen Mittels zur Sicherstellung der staatlichen Ordnung gegen sie gefährdendes Unrecht anzuerkennen; so kann ihr dabei doch nicht entgehen, dass die mit

demselben beabsichtigte Wirkung gar nicht vollständig sein kann. Dies liegt in der überall sich offenbarenden Unvollkommenheit der staatlichen Einrichtungen und alles menschlichen Vollbringens. Denn der Staatsorganismus kann die von ihm beabsichtigte Einwirkung durch dieses Mittel auf die Selbstbestimmung der Volksangehörigen nur nach einem allgemeinen, ideal geschaffenen Urtheile über die geistige Thätigkeit der Volksangehörigen, welche sie zur Zufügung eines Unrechtes zu bestimmen pflegt, ermessen. Die Einwirkung, welche dieses Mittel practisch auf die Selbstbestimmung der Volksangehörigen beim Handeln oder Unterlassen wirklich äussert, wird aber nicht durch dieses ideal bemessene Urtheil des Staatsorganismus, sondern durch deren eigenes Urtheil bestimmt, welches immer individuell ist, und daher von jenem ideal geschaffenen Urtheile sehr verschieden sein und ungeachtet des Strafverbotes doch zur Zufügung des Unrechtes bestimmen kann, weil das Unrecht entweder nicht richtig erkannt wird, oder der Reiz, welcher zum Unrechte fortreisst, mächtiger wirkt, als die Furcht vor der Strafe, oder in Anschlag gebracht wird, dass die Strafe nicht unausbleiblich, sondern nur dann erfolgen wird, wenn der Thäter der Zufügung des Unrechtes überwiesen wird, welches in vielen Fällen nicht geschieht, oder weil aus irgend einem andern Grunde die auf ein Handeln oder Unterlassen, durch welches Unrecht zugefügt wird, verwendete geistige Thätigkeit nicht gehörig von der Vernunft geleitet wird. Die practische Erfahrung bestätigt auch in der That den vorauszusetzenden Einfluss dieser Unvollkommenheiten menschlichen Vollbringens, zugleich aber, dass demungeachtet Strafverbote stets ein practisch bewährtes Mittel zur Ver-

hütung gar manchen Unrechtes im Volksleben waren und noch sind.

Die Aufgabe, welche dem Staatsorganismus mit der Obliegenheit, die staatliche Ordnung gegen dieselbe gefährdendes Unrecht zu sichern, gestellt ist, umfasst:

1) die Auffassung und gesetzliche Feststellung eines Systems des Strafrechtes;

2) die Anordnung des Verfahrens in Strafsachen, und zwar

a) durch Feststellung

aa) des Strafprozessrechtes,

bb) der Strafprozessordnung;

b) durch Organisation der Strafbehörden und Beaufsichtigung der practischen Thätigkeit derselben.

§. 114.

A. Strafrechtssysem.

AA. Von Verbrechen und Strafen im Allgemeinen.

Auf die vorstehende Erwägung der durch die Gefahren, welche aus dem Unrechte für die staatliche Ordnung hervorgehen können, bedingten Obliegenheiten des Staatsorganismus lassen sich

A. für ein Strafrechtssystem schon nach dem Gesetze des Grundes

AA. manche Begriffsbestimmungen und allgemeinen Grundsätze begründen, von welchen als die wesentlichsten hier hervorzuheben sind:

1) Jede Zufügung eines Unrechtes, in welcher eine Gefahr für die staatliche Ordnung liegt, die durch den dem bestehenden subjectiven Rechte im Wege des Civilprozesses zu gewährenden Schutz des Staats-

organismus überhaupt nicht, oder nur mit besondern Schwierigkeiten, oder nicht in allen Fällen hinreichend beseitigt werden kann, ist als ein Verbrechen gegen die staatliche Ordnung anzusehen und bei Strafe zu verbieten.

2) Die Zufügung eines bei Strafe verbotenen Unrechtes ist ein strafbares Verbrechen und derjenige, der ein bei Strafe verbotenes Unrecht zufügt, ein strafbarer Verbrecher.

3) Wenn Jemand Alles gethan, oder unterlassen hat, was von seiner Seite geschehen musste, damit er sich eines strafbaren Verbrechens schuldig mache, und hierzu auch der Erfolg, dass ein strafbares Unrecht wirklich hierdurch zugefügt wurde, hinzugekommen ist; so ist dies ein vollendetes Verbrechen. Ist nur jenes geschehen, dieser Erfolg aber nicht eingetreten; so ist jenes Handeln oder Unterlassen nur als beendigte verbrecherische Unternehmung zu bezeichnen. War die Unternehmung eines strafbaren Verbrechens noch nicht beendigt, hatte sie aber durch rechtswidrige Anwendung oder Unterlassung der Anwendung von körperlichen Kräften bereits begonnen; so ist dies ein Versuch eines Verbrechens, der mit dem Ausdrucke: nächster Versuch zu bezeichnen ist, wenn diese Anwendung oder Unterlassung der Anwendung körperlicher Kräfte zur Vollziehung der Handlung oder zu den Merkmalen der Unterlassung selbst gehört, durch welche strafbares Unrecht zugefügt wird, also schon als unmittelbares Beginnen des strafbaren Unrechtes anzusehen ist; dagegen entfernter oder vorbereitender Versuch genannt wird, wenn diese Anwendung oder Nichtanwendung von körperlichen Kräften nur dazu dient, die Handlung oder Unterlassung, durch welche das Unrecht zugefügt werden würde, vorzubereiten, also dieses letztere nicht unmittelbar be-

wirkt, sondern mittelbar ermöglicht. Die Beantwortung der Frage: ob die beendigte oder versuchte Unternehmung zu bestrafen sei, liegt nicht so nahe, dass es für überflüssig zu halten wäre, dieselbe hier zu besprechen, um näher darzuthun, dass diese Frage zu bejahen sei. Wie nämlich die geistige, auf Zufügung eines Unrechtes gerichtete Thätigkeit nach dem Obigen (§. 114) verschiedene Stadien zu durchlaufen hat, ehe sie Behufs der Vollziehung des beschlossenen Unrechtes die Organe des Körpers in Bewegung setzt, oder in Bewegung zu setzen unterlässt, wo solches geschehen sollte; so wird diese körperliche Vollziehung oder Unterlassung auch häufig nicht in einem Momente, sondern erst in einer Reihenfolge mehrerer solcher Momente vollbracht. Mit Vollendung der ersten körperlichen Bewegung oder Unterlassung, welche die Vollziehung eines beschlossenen Unrechtes zum Zwecke hat, ist also der Anfang zur Vollziehung eines Unrechtes bereits gemacht, und folglich auch das gegen diese Zufügung gerichtete Strafverbot übertreten worden. Zu demselben Ergebnisse gelangt man, wenn man mit der Erwägung an die Gefährdung der staatlichen Ordnung anknüpft, welche durch das Strafverbot beseitigt, oder doch vermindert werden soll. Die Gefährdung, welche der Gesetzgeber beim Strafverbote im Sinne hat, ist eine allgemein begriffene mögliche; mit Vollendung der ersten auf die Begehung eines Verbrechens gerichteten körperlichen Bewegung oder Unterlassung hat sich aber diese vorausgesetzte mögliche Gefährdung bereits zu einer wirklichen, von einem bestimmten, wenn auch vielleicht noch unbekannten Individuum ausgehenden gestaltet, die jeden Falles bestimmter und entschiedener die staatliche Ordnung bedrohet, als eine bloss gedachte mögliche Gefahr. Man könnte sich durch weitere Verfolgung dieser Erwägung versucht

fühlen, nach dem Gesetze des Grundes hieraus zu folgern, dass sogar schon der Gedanke und Beschluss, ein Verbrechen begehen zu wollen, strafbar seien. Einer solchen Folgerung steht indessen gegenüber, dass durch die menschliche Natur selbst eine ganz bestimmte Grenze gesetzt ist, über welche der Staatsorganismus mit seiner Ahndung verbrecherischer Unternehmungen nicht hinausgehen kann. Der practische Staatsorganismus ist nämlich nur als Erscheinung in der Aussenwelt zu begreifen und in seiner Wirksamkeit auf Erscheinungen in der Aussenwelt, auf die des Volkslebens, beschränkt. Sein Hauptberuf für dieses besteht in der Vermittelung der im Volksleben sich offenbarenden Collisionen der Selbstbestimmung der Volksangehörigen. Solche Collisionen beruhen aber immer auf körperlichen Bewegungen oder Unterlassungen, weil der Mensch, seiner Natur nach, nur durch Vermittelung seiner körperlichen Organe auf die Aussenwelt überhaupt und auf andere Menschen im Besondern einzuwirken vermag, und mithin ohne solche die rein geistige Thätigkeit verschiedener Volksangehörigen mit einander gar nicht in Collision treten kann. Wenn nun eine Collision von Gedanken verschiedener Menschen, die weder ausgesprochen, noch sonst verkörpert wurden, demnach gar nicht möglich ist; so kann durch solche ohne Weiteres die staatliche Ordnung auch noch nicht gefährdet sein. Eine Bestrafung solcher Gedanken widerspräche daher der Vernunft; der Staatsorganismus hat sich folglich derselben zu enthalten, solche vielmehr den Richtern zu überlassen, welche allein berufen sind, den innern Menschen zu richten, der eigenen Vernunft des Menschen, seinem Gewissen und Gott. Obgleich nun hiernach die Bestrafung der geendigten und versuchten Unternehmung eines Verbrechens schon nach dem Denkgesetze

des Grundes durch das gegen dieses Verbrechen gerichtete Strafverbot begründet ist; so möchte es immerhin wenigstens rathsam sein, dies durch eine gesetzliche Bestimmung positiv festzusetzen.

4) Die Wiederholung eines Verbrechens, für welches ein Verbrecher bereits bestraft wurde, ist bei härterer Strafe zu verbieten, als die erste Begehung dieses Verbrechens, weil aus der ersten Uebertretung des Strafverbotes durch diesen Verbrecher practisch hervorgeht, dass die mit dem Strafverbote beabsichtigte Einwirkung auf die geistige Thätigkeit bei dessen Selbstbestimmung zum Handeln oder Unterlassen für ihn nicht ausreichte, um ihn von der Zufügung eines solchen, die staatliche Ordnung gefährdenden Unrechtes abzuhalten.

5) Die gesammte, auf die Verübung eines Verbrechens verwendete geistige und körperliche Thätigkeit kann entweder von einer einzigen Person, oder mehreren Theilnehmern vollbracht werden. Bei dem Zusammenwirken dieser Mehreren ist die auf die Zufügung des bei Strafe verbotenen Unrechtes verwendete Thätigkeit entweder ein Mittel zur Verfolgung eines eigenen Zweckes des Theilnehmers am Verbrechen, oder zu der des Zweckes eines Andern. Im ersten Falle wird der Theilnehmer: Urheber oder Miturheber, im letzten Falle: Gehilfe genannt. In beiden Fällen kann das Zusammenwirken dieser Mehreren entweder

a) so gestaltet sein, dass eine Theilnahme derselben an der geistigen und körperlichen, auf die Verübung des Verbrechens gerichteten Thätigkeit Statt findet, oder

b) so vertheilt sein, dass ein oder mehrere Theilnehmer nur an der geistigen (intellectueller Urheber oder Gehilfe), ein oder mehrere andere Theil-

nehmer nur an der körperlichen Thätigkeit (physischer Urheber, Gehilfe) Theil haben.

Auch kann die Theilnahme bald

a) auf die Gesammtheit der geistigen und körperlichen Thätigkeit, bald

b) nur auf einzelne Momente derselben sich erstrecken.

Das zugefügte verbotene Unrecht kann ferner den verschiedenen Theilnehmern als Mittel zur Verfolgung verschiedener eigener oder fremder Zwecke dienen, und zwar entweder

a) in der Art, dass durch dieses Mittel der zur Theilnahme anregende Hauptzweck unmittelbar erreicht wird, oder

b) in der Weise, dass durch dieses Mittel der Hauptzweck der Theilnahme nicht unmittelbar erreicht, sondern nur insofern mittelbar befördert wird, als durch dieses Mittel der Nebenzweck erreicht wird, dass das Bewirkte wiederum als Mittel zur Verfolgung des bei der Theilnahme beabsichtigten eigentlichen Hauptzweckes der Theilnahme dient.

Die gegenseitige Uebereinkunft, durch welche Mehrere die gemeinschaftliche Unternehmung und Ausführung eines Verbrechens verabreden und einander sich zusagen, wird: Komplott; eine wissentliche Betheiligung bei dem Verbrechen nach dessen Vollendung: Begünstigung genannt. Da ein Komplott nur als Erscheinung in der Aussenwelt denkbar ist, indem die Uebereinkunft, auf welcher es beruhet, nur durch körperliche Bewegungen, die Sprache, vermittelt werden kann; so ist es nach der Erörterung Zahl 3 jeden Falles mindestens als verbrecherischer vorbereitender Versuch strafbar.

6) Das Staatsoberhaupt kann in seinem eigenen Gebiete wegen eines Verbrechens nicht bestraft werden,

weil ihm, als solchem, gegenüber Niemand im Staatsgebiete eine befugte Macht hierzu haben kann; indem demselben die wesentlichen Eigenschaften der Unabhängigkeit, Heiligkeit, Unverletzlichkeit, Unwiderstehlichkeit, Unfehlbarkeit und Unverantwortlichkeit beizulegen sind (§. 36).

7) Für strafbares Unrecht, das Ausländer im Staatsgebiete, oder Volksangehörige an Volksangehörigen im Auslande begehen, ist deren Ahndung in dem eigenen Berufe des Staatsorganismus begründet, weil dessen Obliegenheit, die staatliche Ordnung zu erhalten, sich über das ganze Staatsgebiet, und über die Personen aller Volksangehörigen so lange, als sie solche verbleiben, erstreckt. Dagegen liegt es an und für sich nicht in dem Berufe des Staatsorganismus, strafbares Unrecht, das Volksangehörige im Auslande Ausländern zufügen, zu ahnden; weil solches Unrecht nicht die staatliche Ordnung des eigenen Volkes, sondern die eines andern Volkes gefährdet, deren Erhaltung dem Staatsorganismus nicht obliegt. Nur auf besondere Verträge, internationale Verhältnisse und Rücksichten ist die Ahndung eines solchen Unrechtes zu begründen.

8) Der Inbegriff aller derjenigen vollzogenen oder unterlassenen körperlichen Bewegungen, durch welche ein strafbares Unrecht zugefügt wird, ist der Thatbestand des Verbrechens. Die auf Vollziehung oder Unterlassung dieser Bewegungen verwendete geistige Thätigkeit gehört, schon dem logischen Begriffe nach, deshalb nicht zum Thatbestande, weil Gedanken noch keine Thaten oder Unterlassungen derselben sind. Obgleich nun die auf Begehung des Verbrechens gerichteten Gedanken, ihrem Wesen nach, nicht Dasjenige sind, wodurch das Unrecht zugefügt, die staatliche Ordnung gefährdet wird, und was am Verbrechen

strafbar ist (Z. 3); so sind sie doch deshalb ein Gegenstand besonderer Beachtung für den Staat, weil sie zur Vollziehung oder Unterlassung der körperlichen Bewegungen, durch welche ein Unrecht zugefügt wird, wie die Ursache zur Wirkung sich verhalten, und der Staatsorganismus durch das Strafverbot zur Abwendung der die staatliche Ordnung bedrohenden Gefahr sich mit seiner Macht nicht dem Vollziehen oder Unterlassen der körperlichen Bewegungen, durch welche das strafbare Unrecht zugefügt wird, unmittelbar, sondern der Ursache derselben, der auf dieselben verwendeten geistigen Thätigkeit gegenüber stellt. Diese letztere ist es, welche er durch das Strafverbot beherrschen will; indem er zu bewirken sucht, dass der Beschluss einer, die staatliche Ordnung gefährdenden Verkörperung verbrecherischer Gedanken ausbleibt. Da aber diese Massregel, wie bereits (§. 113) erörtert worden ist, unter andern auch die grosse Unvollkommenheit hat, dass der bei dem Strafverbote beabsichtigte Einfluss auf die geistige Thätigkeit sehr verschieden von dem Einflusse sein kann, welchen er in jedem besonderen practischen Falle wirklich hat; so liegt in dieser gar nicht zu verkennenden Unvollkommenheit eine Aufforderung der Vernunft, dieselbe wenigstens zum Theile dadurch auszugleichen, dass er die Individualität dieses Einflusses bei der Ahndung des strafbaren Unrechtes in Anschlag bringt, und dem Verbrecher zurechnet. Der Inbegriff der Rücksichten, welche auf diese Individualität des Einflusses der auf die verbrecherische Vollziehung oder Unterlassung körperlicher Bewegungen verwendeten geistigen Thätigkeit zu nehmen sind, wird mit dem Ausdrucke: Z u r e c h n u n g d e r T h a t o d e r U n t e r l a s s u n g bezeichnet. Die That oder Unterlassung, durch welche die staatliche Ordnung gefährdet wird, ist dem Thäter über-

haupt nur als Verbrechen zuzurechnen, wenn die beabsichtigte Einwirkung des Strafverbotes auf diese geistige Thätigkeit bei ihm möglich war. Eine solche Möglichkeit liegt nicht vor bei allen Denjenigen, welche überhaupt, oder zur Zeit der That oder Unterlassung, ohne ihr Verschulden, nicht im Besitze der zur Erwägung einer Handlung erforderlichen Vernunft sind, wie Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, ohne ihr Verschulden völlig Betrunkene, Schlaftrunkene; ingleichen bei Denjenigen, welchen es ohne ihr Verschulden an der richtigen Erkenntniss fehlt, dass die von ihnen vollzogenen oder unterlassenen körperlichen Bewegungen, durch welche die staatliche Ordnung gefährdet wird, bei Strafe verboten seien, wie bei kleinen Kindern, ununterrichteten Taub- und Stummgeborenen und den hierüber in unverschuldeter Unwissenheit Befangenen; ferner bei Denjenigen, welche solche körperliche Bewegungen nicht mit dem Bewusstsein: damit ein Unrecht zu begehen, sondern mit dem: dadurch sich gegen einen ungerechten, nur dadurch abzuwendenden Angriff zu schützen (Nothwehr), vollziehen, oder durch physischen gegen sie geübten, überwältigenden Zwang an solchen körperlichen Bewegungen gehindert werden, durch deren Unterlassung ohne solchen Zwang ein strafbares Unrecht zugefügt werden würde.

Wo aber die Möglichkeit der Einwirkung des Strafverbotes auf die zur Begehung eines Verbrechens verwendete geistige Thätigkeit vorliegt, da ist die That, oder Unterlassung entweder einem bösen Vorsatze *(dolus)*, oder einem Versehen *(culpa)* des Thäters zuzurechnen, und zwar entweder vollständig, oder, wo das Strafverbot hierzu Raum lässt, unter Berücksichtigung von besondern Umständen, welche die auf die That oder Unterlassung gerichtete geistige Thätigkeit,

die Persönlichkeit des Thäters, oder die Folgen der That in einem milderen Lichte erscheinen lassen (Milderungsgründe), wie bei Personen, die noch jung, oder sonst an Ueberlegung oder Verstandeskräften schwach, die durch an und für sich edele, oder wenigstens nicht unedle Gefühle angeregt sind, die im Zustande gerechter, oder wenigstens nicht ungerechter grosser Aufregung handelten, die der Verführung durch Andere, durch Noth oder leichte Gelegenheit unterlagen, solche, die in Folge des empfangenen Religions- und Schulunterrichtes, der Erinnerung an vorgekommene Straffälle oder andere Erlebnisse beim Begehen oder Unterlassen der That zwar wussten, dass solches von Gott oder Menschen verboten sei, die Strafe, welche sie durch ihr Thun oder Lassen verwirkten, aber für viel geringer hielten, die, abgesehen von dem zur Bestrafung vorliegenden Unrechte, einen guten Lebenswandel führten, die ein freiwilliges offenes Bekenntniss ablegten, die Reue fühlten, die für das zugefügte Unrecht entschädigten, oder Verzeihung von Demjenigen, welchen es zugefügt wurde, erhielten, u. s. w.

9) Veranlassung des Strafverbotes ist eine Gefahr, mit welcher ein Unrecht die staatliche Ordnung bedrohet, und das dem Staatsorganismus inwohnende Bewusstsein, dass sein Beruf die möglichste Beseitigung dieser Gefahr fordert.

10) Der Rechtsgrund zum Erlasse des Strafverbotes ist die befugte Macht und der Wille des Staatsorganismus, seinen Beruf zu erfüllen.

11) Der Zweck des Strafverbotes ist die Beseitigung der Gefahr, mit welcher ein Unrecht die staatliche Ordnung bedrohet, durch Einwirkung auf die geistige Thätigkeit bei der Selbstbestimmung zum

Handeln oder Unterlassen, durch welches die staatliche Ordnung gefährdendes Unrecht zugefügt wird.

12) Die Androhung der Strafe ist das vom Staatsorganismus für geeignet gehaltene Mittel zu einer solchen Einwirkung auf diese geistige Thätigkeit und hat demnach den Zweck, das Verbot der Zufügung eines Unrechtes wirksamer zu machen.

13) Der Rechtsgrund dieser Androhung der Strafe ist der auf die Ueberzeugung: dass andere ausreichende Mittel zur Verhütung eines die staatliche Ordnung gefährdenden Unrechtes nicht zu Gebote stehen, begründete Wille des Staatsorganismus, seinen Beruf dadurch zu erfüllen.

14) Die Strafe ist das Uebel, welches die Zufügung verbotenen Unrechtes zur Folge haben soll.

15) Der Rechtsgrund für die Zufügung der Strafe liegt in dem erlassenen Strafverbote, dem Berufe und dem Willen des Staatsorganismus, die von ihm erlassenen Gesetze zu vollziehen. Diese Auffassung des Rechtsgrundes der Strafe, als nothwendige Folge der gesetzlichen Androhung der Strafe für die Zufügung verbotenen Unrechtes, ist ganz entschieden in den Gesetzen des Denkens begründet, zugleich aber so ausreichend, dass die Nichtvollziehung einer angedroheten und verwirkten Strafe sofort als der Vernunft widersprechend sich ergiebt, wenn darauf hingewiesen wird, dass in Folge derselben der mit der Androhung der Strafe beabsichtigte Erfolg einer Einwirkung auf die geistige Thätigkeit bei der Selbstbestimmung zum Handeln oder Unterlassen nicht eintreten wird, wenn die Bedroheten aus practischer Erfahrung wissen, dass das Uebel, mit welchem sie bedrohet wurden, nicht ein wirkliches Uebel, sondern nur ein Schreckbild ist, ein Phantom, dessen Vorstellung, sobald es als solches erkannt ist, keinen Einfluss auf ihr Handeln oder Un-

terlassen haben kann. Mit der Nichtvollziehung der angedroheten Strafe würde daher der Staatsorganismus den Zweck der Androhung nicht weiter verfolgen, sondern aufgeben, sich in der practischen Thätigkeit für seinen Beruf widersprechen und damit Etwas thun, was der Vernunft widerstrebt. Es liegt daher durchaus kein Bedürfniss vor, noch nach einem besonderen Rechtsgrunde und Zwecke der Zufügung der Strafe zu forschen, die als Folgerungen in dem Rechtsgrunde und dem Zwecke der Androhung der Strafe nach den Gesetzen des Denkens nicht bereits mit enthalten wären. Die Versuche, welche demungeachtet mit solchen Forschungen gemacht worden sind, haben denn auch nicht zu einer Bereicherung der Wissenschaft mit Wahrheiten, sondern zu Irrthümern geführt. Aus der obigen Auffassung des Rechtsgrundes der Strafe ergiebt sich ohne weitere Erörterung der Rechtsgrundsatz: dass die Zufügung einer Strafe für begangenes Unrecht nur dann Statt finden kann, wenn sie in einem positiven Strafgesetze vorher angedrohet worden ist (*nulla poena sine lege*).

16) Der Massstab für die anzudrohende Strafe ist die grössere oder geringere Bedeutung der Gefahr, mit welcher die staatliche Ordnung durch ein Unrecht bedrohet wird. Je grösser diese Gefahr ist, um so grösser muss die Strafe sein, durch deren Androhung sie abgewendet werden soll. Die anzudrohende Strafe kann entweder in Art (Qualität), oder Grösse (Quantität), oder in beiden zugleich bestimmt bemessen, oder die Bemessung derselben in Art oder Grösse, oder in beiden zugleich dem Ermessen der zur Entscheidung über einen vorliegenden (concreten) Straffall berufenen Staatsbehörde überlassen, unbestimmt sein. Bei der Androhung bestimmter Strafen ist aber jeden Falls entweder zugleich, durch ein allgemeines

Verhältniss, oder besonders festzusetzen, welche bestimmte Strafe die geendigte Unternehmung, der nächste oder entfernte Versuch zur Folge haben sollen, oder dass die Bemessung der Strafe für das noch nicht vollendete, sondern erst unternommene und versuchte Verbrechen dem richterlichen Ermessen überlassen bleibe; welches letztere jeden Falls auch für alle mit bestimmten Strafen bedrohete Uebertretungen von Strafgesetzen vorzubehalten ist, die nicht mit Vorsatz, sondern aus strafbarem Versehen begangen werden. Für die Androhung bestimmter Strafen spricht auf der einen Seite, dass dadurch einer unstatthaften Willkühr bei der Zufügung der Strafen Schranken gesetzt werden; gegen dieselben aber auf der andern Seite, dass diese Schranken zugleich den entscheidenden Richter in den Fall bringen, bei der Zurechnung der That die Gründe, welche den Thäter, oder die That in einem milderen Lichte erscheinen lassen, die Milderungsgründe, entweder nicht gehörig beachten zu können, oder seine Entscheidung nicht als Folgerung aus der im positiven Rechte aufgestellten Regel, sondern zum Theile als eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen zu müssen. Ob hiernach der Vortheil, oder der Nachtheil grösser ist, welche für die staatliche Ordnung mit bestimmt bemessenen Strafen verknüpft sind, ist schwer zu ermessen; weil aus der Erfahrung zwar bekannt ist, dass alles menschliche Vollbringen unvollkommen, der Einfluss dieser Unvollkommenheiten im practischen Leben daher mit Gewissheit vorauszusetzen ist, der Umfang desselben aber zum Theil von Umständen abhängt, die im voraus nicht gehörig zu übersehen und in Anschlag zu bringen sind. Durch eine solche Ungewissheit über die richtige Wahl zwischen beiden möchte die Vernunft sich aufgefordert finden, keins von beiden zu wählen, sondern etwas

Anderes, Besseres aufzusuchen, welches geeignet erscheint, den Einfluss jener Unvollkommenheiten zu beseitigen, oder doch zu vermindern. Dies Bessere möchte darin liegen, dass die Androhung zwar nicht völlig bestimmter, aber doch auch nicht gänzlich unbestimmter Strafen, mit Ausnahme einiger, durch besondere Rücksichten zu rechtfertigenden Ausnahmen, als durchgreifende Regel in der Art angenommen wird, dass die höchste Strafe, welche der Richter für das Verbrechen zuerkennen darf, mit oder ohne gleichzeitige Bestimmung der niedrigsten Strafe, welche er wenigstens auszusprechen hat, im Strafgesetze bestimmt wird, wodurch das richterliche Ermessen nicht völlig ausgeschlossen, sondern nur beschränkt werden würde; indem innerhalb solcher Schranken für das Walten desselben bei der Strafbestimmung immer noch Raum bliebe, und eine vernünftige Wahl möglich wäre.

17) Es sind verschiedene Arten von Strafen denkbar. Die Strafe wird entweder auch körperlich oder nur geistig als Uebel empfunden. Auf den Körper wirkende Strafen sind die Todesstrafe und körperliche Züchtigung. Strafen, die nur geistig als Uebel empfunden werden, sind die den Menschen in seiner Selbstbestimmung beschränkenden Freiheits- und Arbeitsstrafen, ferner Vermögens- und Ehrenstrafen. Verstümmelungen des menschlichen Körpers widersprechen der Vernunft schlechterdings; körperliche Züchtigungen haben mannigfache Bedenken gegen sich, die so klar vorliegen, dass hier eine Erörterung derselben für überflüssig zu erachten sein möchte. Dagegen möchten einige Andeutungen über die Zulässigkeit der Todesstrafe hier an ihrer Stelle sein. Aus dem, was oben (Z. 15) über den Rechtsgrund für die Zufügung der Strafe gesagt wurde, dass derselbe nämlich in dem erlassenen Straf-

verbote, dem Berufe und dem Willen des Staatsorganismus, die von ihm erlassenen Gesetze zu vollziehen, liege, ergiebt sich ohne Weiteres, dass die formale Rechtmässigkeit der Todesstrafe nicht zu bezweifeln sei, sobald sie in einem Strafgesetze angedrohet ist; damit ist aber die Prüfung der Zulässigkeit der Androhung der Todesstrafe noch nicht ausgeschlossen. Denn obgleich der Wille des Staatsorganismus unbedingt über den Einzelnen im Volke waltet; so kann nach den Anforderungen der Vernunft dieses Walten doch nicht als auf Willkühr beruhend, sondern nur so gedacht werden, dass es durch vor der Vernunft zu rechtfertigende Normen geregelt sei, oder, mit andern Worten gesagt, dass es mit dem eigenen individuellen Sittengesetze des Staatsorganismus im Einklange stehe (§. 28). Wenn daher der Staatsorganismus in einem Gesetze die Todesstrafe androhen will; so hat er zuvörderst zu prüfen: ob ein solches Handeln mit dem Sittengesetze, nach welchem er zu handeln hat, in Uebereinstimmung sei, oder nicht. Nach den allgemeinen Regeln für das vernünftige Handeln (§. 7—10) hat er daher zunächst sittlich zu würdigen: ob die Anregung dazu durch den Zweck, für welchen diese Anordnung geschehen soll, und der Wille der Befriedigung dieser Anregung sittlich zu rechtfertigen seien, und sodann zu erwägen: ob die Androhung der Todesstrafe für ein geeignetes und sittlich zulässiges Mittel zur Verfolgung jenes Zweckes gelten könne. Da die Androhung der Todesstrafe die wirkliche Tödtung eines Menschen zur Folge haben kann; so hat diese Erwägung mit der Erörterung der Frage zu beginnen: ob und unter welchen Voraussetzungen dem Menschen überhaupt und dem Staatsorganismus im Besondern sittlich zustehen könne, einen Menschen zu tödten. Einem befriedigenden Erfolge dieser Erwägung stellt sich als Hinderniss

entgegen, dass wenn dieselbe an etwas Reales anknüpfen will, sie als solches nur die Natur des Menschen und seiner Lebensverhältnisse in der Aussenwelt vorfindet, diese seine eigene Natur aber dem Menschen vielfach und namentlich darin räthselhaft ist, dass er zwar weiss, dass Anfang und Ende seiner Erscheinung im Erdenleben naturgemäss nicht von seinem eigenen Willen, sondern wie die Vernunft, selbst abgesehen von göttlichen Offenbarungen, aus Gründen von der höchsten Bedeutung anzunehmen sich gedrängt fühlt, von dem höhern, unmittelbar oder in Naturgesetzen wirkenden Willen eines unsichtbaren Wesens abhängen; dass er hieraus auch, mit dem Beifalle der Vernunft, die allgemeine Schlussfolge zu ziehen vermag, dass Dasjenige, was zwischen diesem Anfange und Ende liegt, ebenfalls diesem höchsten Willen untergeordnet sei, nicht aber eine besondere dahin: wie dieser höchste Wille walte, und ob namentlich die Tödtung eines Menschen von diesem höchsten Willen unter allen Umständen als ein Ueberschritt über diejenigen Grenzen der dem Menschen verliehenen Selbstbestimmung anzusehen sei, welche der Mensch, als von diesem höchsten Wesen gesetzt, durch Forschung seiner eigenen Vernunft zu erkennen vermag. Darüber kann die menschliche Vernunft allerdings nicht im Zweifel bleiben, dass die Tödtung eines Menschen durch einen Menschen im Allgemeinen als ein Eingriff in die irdische Bestimmung des Menschen anzusehen, also unsittlich und jeden Falls höchst bedenklich sei, und sie kommt damit zu dem sittlichen Gebote: Du sollst nicht tödten. Dass aber diese Regel unbedingt sei und es keine Ausnahmefälle gebe, in welchen die Tödtung eines Menschen vor Gott und Menschen als sittlich gerechtfertigt erscheinen könnte, darüber schwankt die Vernunft und kann mit ihren Forschun-

gen nach solchen Ausnahmefällen nicht bis zu einer festbegründeten Ueberzeugung, ja nicht einmal bis zu einem Drange des Glaubens daran, sondern höchstens bis zu einer Ahnung des bei der Ausstattung des Menschen mit seiner Selbstbestimmung waltenden höchsten Willens dahin gelangen: dass es Collisionsfälle der Rücksichten, welche der Mensch beim Handeln zu beobachten hat, geben könne, in welchen die Tödtung eines Menschen den Geboten des individuellen Sittengesetzes und dem Willen Gottes nicht widerstrebt. Immerhin erscheint es sittlich bedenklich, einer solchen Ahnung Raum zu geben, so lange die Tödtung eines Menschen nicht als das einzige mögliche Mittel zur Lösung der Collision sich darstellt. Ein solcher Collisionsfall möchte dann, aber auch nur dann, vorliegen, wenn die Tödtung eines Andern unerlässlich nothwendig ist, um sich gegen einen sittlich unstatthaften Angriff auf das eigene Leben zu vertheidigen. Denn wenn eine Collision eines rein persönlichen eigenen Zweckes mit Zwecken eines Verhältnisses, wie zum Beispiel des Verhältnisses zu der ganzen Menschheit oder einzelnen Menschen vorliegt; so ist, mit dem Beifalle der Vernunft, der Rücksicht auf den persönlichen eigenen Zweck in der Regel der Vorzug zu geben (§. 11, *b, dd*), und zwar unbedingt in einem Falle, wie hier, wo ein von dem Sittengesetze gebotenes Handeln aus Rücksicht für die Erhaltung des eigenen Lebens mit der Rücksicht auf die Erhaltung des Lebens eines in unsittlichem Handeln begriffenen Andern auf eine solche Weise in Collision tritt, dass diese nothwendig mit dem Verluste des Lebens des Einen der dabei Betheiligten enden muss. Wenn also ein Mensch einen Menschen zu dem Zwecke seiner eigenen, nur auf diese Weise möglichen Vertheidigung gegen dessen widerrechtlichen Angriff auf sein Leben

tödtet, dann möchte ihn kein sittlicher Vorwurf treffen, und wenn der Staatsorganismus bei der Erfüllung seines Berufes für die Vermittelung der Collisionen des menschlichen Handelns nur zu einem Mittel greift, das die in Collision befindlichen Menschen, in Fällen, in welchen sie auf die Hilfe des Staates nicht rechnen können, selbst zu ergreifen befugt wären; so möchte er sich innerhalb der sittlichen Schranken bewegen, die er nach den Anforderungen der Vernunft sich selbst zu setzen hat. Kann daher der Staatsorganismus das Leben eines seiner Volksangehörigen, oder sonst unter seinem Schutze Stehenden nicht anders gegen einen ungerechten Angriff eines Andern auf dasselbe schützen, als dadurch, dass er diesen Andern durch Anwendung der ihm zu Gebote stehenden physischen Macht tödtet; so darf er sich gewiss der beruhigenden Ueberzeugung hingeben, dass ihn deshalb kein sittlicher Vorwurf treffen kann; dass er solchen vielmehr nur durch eine solche Anwendung seiner Macht zu vermeiden vermag; indem er die Schuld, in seinem Berufe zu fehlen, auf sich laden würde, wenn er in einem Kampfe seinem Schutze anvertraueter Personen auf Leben oder Tod, Den, welcher dabei Unrecht verübt, schonen, und dadurch das Leben Desjenigen, der sich gegen Unrecht vertheidigt, preisgeben wollte. Beispiele solcher Collisionen auf Leben oder Tod liegen im practischen Leben sehr nahe. Wer derselben bedarf, um die Richtigkeit der so eben versuchten sittlichen Würdigung des Handelns in solchen Collisionsfällen erst noch zu prüfen, der möge dazu das grossartigste von allen wählen, den Krieg. Angesichts der bewaffneten Macht, in Hinblick auf die Kriege, welche geführt werden, wurden und ohne Zweifel noch bevorstehen, auf die Schlachten, welche geschlagen wurden, auf die Menschenleben, welche als

Opfer für das Vaterland verbluteten, auf den Ruhm hochherziger kriegerischer Helden, der nach Jahrhunderten, ja selbst nach Jahrtausenden noch in den Herzen der Edelsten und Besten im Volke nachhallt und mitgefühlt wird, möge der Zweifler die Tragweite seiner Zweifel an der Möglichkeit der sittlichen Zulässigkeit der Verwendung der staatlichen Macht zur Tödtung eines Menschen prüfen, und wenn er dann noch darauf beharrt, wenigstens nicht auf den Beifall als wahrhaft verständig Anerkannter, ja nicht einmal auf den der aller Bedächtigsten unter diesen rechnen. Ist nun nach dem Allen mit dem Beifalle der Vernunft zuzugeben, dass der Staatsorganismus sittlich gerechtfertigt sei, wenn er die ihm zu Gebote stehende physische Macht zur Tödtung eines Menschen benutzt, insofern diese das einzige Mittel ist, denselben von einer ungerechten Tödtung eines Andern, unter seinem Schutze stehenden Menschen abzuhalten; so folgt hieraus, dass auch die Bedrohung eines verbotenen Unrechtes, das in der Tödtung eines solchen andern Menschen besteht, mit der Todesstrafe, unter der Voraussetzung sittlich zulässig sei, dass eine solche Bedrohung für dasjenige Mittel zu halten ist, durch welches allein der Zweck des Strafverbotes (Z. 11, 12) so vollständig zu erreichen ist, als dem Staatsorganismus überhaupt möglich ist. Dass es noch ein wirksameres Mittel gebe, als die Todesstrafe, um diesem Zwecke zu entsprechen, wird wohl kaum Jemand behaupten. Der sittliche Mensch erkennt zwar allerdings in einer eigenen Schuld, die auf ihm lastet, ein grösseres Uebel, als den Verlust seines Lebens (§. 10, *a*, *aa*); nächst der Schuld aber erkennt er mit dem Beifalle der Vernunft in dem Tode das grösste irdische Uebel, das ihn treffen kann. Aber auch die grosse Mehrheit der unsittlichen Menschen, deren Vorstellung von dem Uebel,

welches in dem Verluste des Lebens liegt, bei der Bedrohung mit der Todesstrafe allein Bedeutung für den Staatsorganismus hat, weil für den sittlichen Menschen schon das Verbot des Unrechtes ausreicht, um ihn zu dessen Unterlassung zu bestimmen, möchte der Tod, und zwar nicht nächst der eigenen Schuld, sondern noch vor dieser in der Regel als das höchste Uebel ansehen, dem sie im irdischen Leben verfallen können. Hiernach möchte denn einen Staatsorganismus, der die absichtliche, rechtswidrige Tödtung eines Menschen nicht bei Todesstrafe verbietet, der sittliche Vorwurf treffen, dass er seinen Beruf, so schweres Unrecht zu verhüten, nicht so vollständig erfüllt, als ihm möglich ist. So lange nicht nachzuweisen ist, dass alle Volksangehörigen sittliche Menschen sind, bei welchen eine Bedrohung mit Strafe überhaupt überflüssig ist; oder dass die unsittlichen Menschen, welche es voraussichtlich zu allen Zeiten noch geben wird, in der Sittlichkeit wenigstens so weit vorgeschritten sind, dass die Bedrohung mit andern Strafen bei ihnen eben so wirksam zur Verhütung widerrechtlicher Tödtungen ist, als die Bedrohung mit der Todesstrafe; oder dass die Mehrheit unsittlicher Menschen die Meinung nicht mehr festhält, dass der Tod das höchste irdische Uebel ist, welches den Menschen an seinem Körper treffen kann; so lange wird die Bedrohung der widerrechtlichen Tödtung mit der Todesstrafe für sittlich gerechtfertigt gelten müssen, umsomehr als in der Bedrohung mit der Todesstrafe allein für Diejenigen, welche nicht widerrechtlich tödten, noch kein wirklich ihnen zugefügtes Uebel, und für Diejenigen, welche Angesichts dieser Bedrohung demungeachtet tödten, jeden Falls kein practischer Missbrauch der staatlichen Macht liegt, weil diese letzteren durch ihre verbrecherische That zugleich bereits practisch bewiesen haben würden, dass

die Bedrohung mit der Todesstrafe für sie individuell nicht einmal ausreichte, um sie von einer widerrechtlichen Tödtung abzuhalten. Wenn übrigens der Tod an und für sich für das höchste Uebel zu erachten ist, das den Menschen an seinem Körper im irdischen Leben treffen kann; so ist die einfache Todesstrafe auch die höchste Strafe, welche der Staatsorganismus androhen und vollziehen kann. Diese Strafe noch steigern wollen, ist daher widersinnig; dies durch Martern eines Verbrechers, dem das höchste Uebel, welches ihn treffen kann, bereits als Strafe bevorsteht, vor dessen Zufügung bewirken wollen, würde unmenschlich und grausam sein, was der Staatsorganismus niemals sein soll. Aus der obigen sittlichen Würdigung der Bedrohung mit der Todesstrafe möchte aber auch auf der andern Seite, und zwar ohne weitere Ausführung, sich ergeben, dass die Bedrohung mit der Todesstrafe sittlich nicht zu rechtfertigen ist, wenn das Unrecht, welches durch dieselbe verhütet werden soll, nicht in einer widerrechtlichen Tödtung, sondern in etwas Anderem besteht.

§. 115.

BB. Von den einzelnen Verbrechen im Besondern.

aa. Staatsverbrechen.

Der hier vorliegende Zweck gebietet,

BB. in Hinsicht auf die einzelnen Missethaten, welche nach den eben erörterten allgemeinen Grundsätzen mit Strafe zu bedrohen sein möchten, sich auf das Wesentlichste zu beschränken. Für diesen Zweck wird es genügen, dieselben im Begriff zu bezeichnen, und hervorzuheben, worin das Unrecht besteht, das durch dieselben zugefügt wird, worin die Gefahr liegt,

mit welcher ein solches Unrecht die staatliche Ordnung bedrohet. Die Anordnung des Stoffes möchte am natürlichsten sich gestalten, wenn die Verbrechen nach dem Subjecte, dem das Unrecht zugefügt wird, und nach der Sphäre des Widerspruchs, in welchen es mit dessen Selbstbestimmung tritt, eingetheilt werden. Hiernach sind sie entweder

a) Verbrechen gegen den Staatsorganismus (öffentliche oder Staatsverbrechen), wenn das Unrecht dem Staatsorganismus unmittelbar zugefügt wird, und zwar

aa) an seiner Organisation, oder

bb) an seiner organischen Thätigkeit; oder sie sind

b) Verbrechen gegen Privatpersonen (Privatverbrechen), wenn das Unrecht den Staatsorganismus nur mittelbar, in Folge seines Berufes, Unrecht zu verhüten, unmittelbar aber Privatpersonen trifft, und zwar

aa) an ihrer Persönlichkeit,

aaa) mit Nichtbeachtung des Willens derselben,

bbb) durch einen unsittlichen gefährlichen Einfluss auf die Selbstbestimmung über ihre Persönlichkeit;

bb) an ihren Privatrechten

aaa) durch eigenmächtige Störung in der Ausübung derselben mit Nichtbeachtung des Willens der Berechtigten,

bbb) durch einen unsittlichen gefährlichen Einfluss auf die Selbstbestimmung bei dieser Ausübung.

a) Staatsverbrechen,

aa) an der Organisation des Staates:

1) Hochverrath. Das Verbrechen des Hochver-

rathes wird begangen durch unbefugtes Hinwirken Volksangehöriger auf die Vernichtung des bestehenden Staatsorganismus, oder auf gewaltsame Umgestaltung desselben wider den Willen des Staatsoberhauptes. Da ein Staatsorganismus nur mit einem Staatsoberhaupte, als Mittelpunct seines organischen Wesens, und dieses, als irdische Erscheinung, nur als eine menschliche Persönlichkeit, oder als Inbegriff zu einer organischen Einheit vereinigter menschlicher Persönlichkeiten gedacht werden kann (§. 32); so folgt hieraus, dass auch durch jede solche von Volksangehörigen gegen diese Persönlichkeit, oder diesen Inbegriff menschlicher Persönlichkeiten verübte Gewalt, welche diese gänzlich verhindert, ihren Beruf als Staatsoberhaupt zu erfüllen, wie Entthronung, Tödtung, Beraubung des Verstandes, Gefangenhaltung, Entführung, das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird. Das Unrecht, welches hierdurch verübt wird, liegt darin, dass Volksangehörige ihren individuellen Willen gegen den im Staatsgebiete waltenden höchsten Willen geltend machen, dem sie unterworfen sind; indem sie nicht nur eine unbefugte Macht sich anmassen, sondern dieselbe zugleich gegen die höchste befugte Macht im Staatsgebiete wenden, um sie gänzlich zu vernichten, oder wesentlich umzugestalten. Die Gefahr eines solchen Unrechtes für die staatliche Ordnung liegt darin, dass die letzte nicht bestehen kann, wenn kein Staatsorganismus wirksam ist, der sie feststellt und erhält. Da ein Staatsorganismus zum Wesen jedes Volkes gehört (§. 27, 29); so wird sich natürlich nach Vernichtung des bestehenden ein anderer Staatsorganismus bilden, und durch solchen dieselbe, oder eine andere staatliche Ordnung sich wieder gestalten, einstweilen aber, und bis solche Neugestaltungen sich wieder befestigt haben, wird keine staatliche Ordnung, sondern die Unord-

nung roher Gewalt, mit zahllosen Uebeln in ihrem Gefolge, herrschen, deren Bewältigung grosse Opfer an Menschenleben und andern irdischen Gütern kosten wird. Selbst aber dann, wenn der bestehende Staatsorganismus der auf seine Vernichtung gerichteten Gewalt widerstrebt, und im Kampfe gegen dieselbe obsiegt, ist ein solcher Kampf immer ein Kampf auf Leben oder Tod, und die Bedrohung aller Theilnehmer am Hochverrathe mit der Todesstrafe nach dem, was oben (§. 114, Z. 17) im Allgemeinen über dieselbe gesagt worden ist, für den Fall, dass diese Missethat eine gewaltsame Tödtung beim Angriffe auf den Staatsorganismus, oder bei dessen Vertheidigung gegen denselben zur Folge hätte, genügend sittlich gerechtfertigt.

2) Majestätsverbrechen. Ein dem Staatsoberhaupte in seinem Berufe als solches zugefügtes Unrecht an seiner Persönlichkeit, an seiner Majestät, welche dessen Wirksamkeit in seinem Berufe nicht verhindert, wird mit dem Ausdrucke: Majestätsverbrechen oder Verbrechen der beleidigten Majestät bezeichnet. Der Unterschied zwischen solchem Unrechte und Unrechte derselben Art, das andern menschlichen Persönlichkeiten zugefügt wird, beruhet auf dem Unterschiede der Persönlichkeit des Staatsoberhauptes von der der Volksangehörigen. Dem Staatsoberhaupte sind nämlich in seinem Berufe die Eigenschaften der Heiligkeit und Unverletzlichkeit, als schon dem Begriffe nach in dessen Wesen begründet, beizulegen (§. 36, Z. 7). Durch Entheiligung oder Verletzung der Majestät des Staatsoberhauptes wird daher der Staat in seiner Organisation selbst verletzt, und hierin liegt der Grund, dass ein einem Menschen an seiner Persönlichkeit zugefügtes Unrecht für grösser, gefährlicher und deshalb auch noch für viel strafbarer zu halten ist, wenn es

dem Staatsoberhaupte zugefügt, als wenn es an andern menschlichen Persönlichkeiten verübt wird. Die Bestrafung eines solchen Verbrechens mit dem Tode würde indessen übermässig und sittlich nicht zu rechtfertigen sein (§. 114, Z. 17).

bb) Staatsverbrechen, durch welche der Staatsorganismus an seiner organischen Thätigkeit beeinträchtigt wird, können an dem Staatsorganismus verübt werden

aaa) von seinen eigenen Dienern:

1) durch Missbrauch der ihnen verliehenen Amtsgewalt, namentlich durch widerrechtliche Besetzung von Staatsämtern, Partheilichkeit, Annahme von Bestechungen, Erpressung, Unterschlagung von anvertrauetem Staatseigenthume oder Verwendung desselben zu eigenen Privatzwecken, Bedrückung und Bevortheilung der Volksangehörigen, Verletzung der Amtsverschwiegenheit, unerlaubte Rathsertheilung, unnöthige und übermässige Gewaltthätigkeit;

2) durch eigenmächtiges Verlassen des Dienstes und Unterlassung oder Vernachlässigung Dessen, was ihnen in ihrem Berufe obliegt, in welcher Beziehung wegen der Eigenthümlichkeiten des Heerdienstes (§. 79 — 82) besonders hervorzuheben sind: das Verlassen des Postens, die Vernachlässigung des Postendienstes, das Verlassen des Gliedes während des Gefechtes, das Verlassen des Regimentes (Desertion), das Ueberlaufen zum Feinde;

3) durch Nichtbefolgung der Befehle der Vorgesetzten und Widersetzung gegen dieselben, in welcher Hinsicht aus dem so eben angeführten Grunde Dienstwidrigkeiten solcher Art, welche sich Krieger im Einzelnen, durch Insubordination, oder

in Massen, durch Meuterei und Kriegeraufruhr, zu Schulden kommen lassen, hervorzuheben sind.

Das Unrecht, welches durch solche Dienstwidrigkeiten der Staatsdiener, theils dem Staatsorganismus, theils den Volksangehörigen, theils beiden zugleich zugefügt wird, liegt darin, dass sie thun, was sie zu unterlassen, oder unterlassen, was sie zu thun positiv verpflichtet sind, hierdurch aber eine Schuld auf sich laden (§. 11), deren Folgen von dem Staatsorganismus, oder von den Volksangehörigen, oder von beiden zugleich als ein Uebel empfunden werden. Die Gefährlichkeit dieses Unrechtes für die staatliche Ordnung liegt im Allgemeinen darin, dass der Staatsorganismus als Ganzes seinen Beruf für die Feststellung und Erhaltung der staatlichen Ordnung gar nicht anders erfüllen kann, als dadurch, dass er die ihm obliegende Gesammtthätigkeit auf die einzelnen, zu ihm gehörenden menschlichen Persönlichkeiten vertheilt, und dass folglich diese, wenn sie die ihnen dadurch gestellte Aufgabe nicht lösen, nicht bloss sich persönlich, sondern zugleich den Staatsorganismus als Ganzes mit der Schuld belasten, den ihm obliegenden Beruf nicht gehörig zu erfüllen. Diese Mangelhaftigkeit der Berufserfüllung ist nicht nur unmittelbar gefährlich für die staatliche Ordnung durch den widerrechtlichen positiven Schaden, den der Staatsorganismus oder einzelne Volksangehörige an ihrer Persönlichkeit oder ihren Rechten dadurch erleiden, oder doch erleiden können, um so gefährlicher, als die amtliche Stellung der Staatsdiener und dasselbe Vertrauen, welches der Staatsorganismus ihnen schenkt, ja zu schenken genöthigt ist, von diesen dazu benutzt werden können, ihre Dienstwidrigkeiten im Geheimen, oder wenigstens so zu treiben, dass sie den Vorgesetzten nicht bemerkbar werden, sondern auch mittelbar gefährlich für die-

selbe, weil der Staatsorganismus dadurch an dem ihm unentbehrlichen Ansehen im Volke leidet; indem er in Folge jener Mangelhaftigkeit nicht mehr in völliger sittlicher Reinheit über den Volksangehörigen waltet, sondern mit sittlicher Schuld an seinen einzelnen Theilen belastet, mit um so grösserer sittlicher Schuld, wenn, wie es zu geschehen pflegt und in der That auch rathsam ist, die zu ihm gehörenden einzelnen menschlichen Persönlichkeiten sich sogar eidlich verpflichtet haben, ihren Beruf im Staatsdienste gehörig zu erfüllen, und demzufolge, wenn sie dies nicht thun, zugleich als Frevler gegen Gott dastehen.

Die Entfernung eines seine Pflichten nicht erfüllenden Staatsdieners aus dem Dienste ist, ihrem Wesen nach, mit dem Drange der Nothwendigkeit noch nicht als Strafe, sondern nur als Folge der Schuld, mit welcher der Staatsorganismus und der Staatsdiener durch die Dienstwidrigkeiten des letzteren belastet sind, aufzufassen. Auch ohne positive Bestimmung ist nämlich, schon nach den Gesetzen des Denkens, der Schluss zu finden, dass der Staat durch die Entfernung schuldbeladener Persönlichkeiten aus seinem Organismus sich sittlich reinigt, und die Wiederholung ähnlicher Dienstwidrigkeiten von derselben Persönlichkeit am sichersten vermeidet (§. 43). Wenn demnach der Staatsorganismus die Entfernung eines Staatsdieners aus dem Staatsdienste auch nicht nothwendig als Strafe aufzufassen hat; so ist damit doch nicht ausgeschlossen, dass der pflichtwidrige Diener selbst diese Entfernung als ein Uebel ansehen könne, im Gegentheile vorauszusetzen, dass er dies thun werde, weil der Staatsdienst meistentheils wegen des Nutzens desselben für Verfolgung der persönlichen Privatzwecke des Staatsdieners gesucht zu werden pflegt, und von Denjenigen, welche deshalb in den Staatsdienst treten und in demselben

verbleiben, die Entziehung dieses Nutzens dann natürlich auch als ein Uebel empfunden werden wird. In Folge dieser individuellen Auffassung der Entfernung aus dem Staatsdienste liegt denn auch ein hinreichender Grund für den Staatsorganismus, in derselben ein eigenthümliches Mittel zur Bestrafung des durch ein die staatliche Ordnung gefährdendes Dienstvergehen begangenen Unrechtes zu finden (§. 114, Z. 11, 12, 14), insofern es nicht als zu gross im Verhältnisse zu der Gefahr, mit welcher die staatliche Ordnung durch das Dienstvergehen bedrohet wird, erscheint, und in sofern nicht für geringer zu erachtende Strafen ausreichen, oder wenigstens erst versucht werden sollten. Die Gefahren, mit welchen Dienstvergehen die staatliche Ordnung bedrohen, können dagegen aber auch für so bedeutend zu erachten sein, dass die Bedrohung derselben mit der Strafe der Dienstentsetzung nicht für ausreichend angesehen werden kann. In solchen Fällen sind dann andere Strafen mit derselben zu verbinden, ja es erscheint selbst die Bedrohung mit der Todesstrafe dann als zulässig, wenn die Möglichkeit, dass die Begehung des Dienstverbrechens, oder die Sicherstellung der staatlichen Ordnung gegen die schädlichen Wirkungen desselben, durch Verwendung der dem Staate zu Gebote stehenden körperlichen Kräfte den Tod eines Menschen zur Folge haben könne, vorliegt, und die Besorgniss, dass diese Möglichkeit zur Wirklichkeit sich gestalten könne, auf so dringenden Gründen beruhet, dass die sittlichen Bedenken, welche der Staatsorganismus bei der Bedrohung mit der Todesstrafe zu beachten hat (§. 114, Z. 17), überwogen werden. Solche Gründe von höchster Bedeutung liegen namentlich bei manchen Dienstvergehen der Krieger vor, wie beim Verlassen eines Postens vor dem Feinde, oder Vernachlässigung des Dienstes

auf demselben, Verlassen des Gliedes während des Gefechtes, Desertion in Kriegszeiten, Ueberlaufen zum Feinde, Widersetzlichkeit des einzelnen Kriegers gegen Vorgesetzte im Kriege, Meuterei und Kriegeraufruhr selbst in Friedenszeiten.

bbb) Staatsverbrechen, welche den Staatsorganismus in seiner organischen Thätigkeit beeinträchtigen, werden von Volksangehörigen verübt:

1) durch einen widerrechtlichen Einfluss auf die befugte Macht des Staatsorganismus, sich selbst zu organisiren, durch Amtserschleichung, bei welcher das dem Staatsorganismus zugefügte Unrecht eben in der Ausübung dieses widerrechtlichen Einflusses auf Einzelheiten seiner Organisation, das Gefährliche dieses Unrechtes aber theils in der Anwendung unsittlicher Mittel, um denselben geltend zu machen, wie betrügerische Täuschung oder Bestechung, theils in den nachtheiligen Folgen liegt, welche für die staatliche Ordnung daraus hervorgehen, dass andere Gründe als die Geeignetheit und billige Rücksicht auf dem Staatsorganismus bereits geleistete Dienste bei einer Anstellung im Staatsorganismus zur Geltung kommen, und demnach die Einstellung als Mittel zur Verfolgung von Zwecken gemissbraucht wird, welche in dem Zwecke, den der Staatsorganismus bei den Anstellungen zu verfolgen hat, nicht inbegriffen sind, sondern mit demselben wohl gar im Widerspruche stehen, denselben also nicht fördern, sondern wohl gar hindern. Solche Verbrechen werden ferner

2) dadurch verübt, dass dem Staatsorganismus die Mittel entzogen werden, deren er bedarf, um sich als solcher zu erhalten, wie das Staatseinkommen, insbesondere durch Erhebung öffentlicher Abgaben und Benutzung der Regalien, die Militärdienste der zum

Eintreten in das Heer Verpflichteten. Das Unrecht, welches dem Staatsorganismus hierdurch zugefügt wird, und die Gefährlichkeit desselben für die staatliche Ordnung liegen so klar am Tage, dass eine nähere, tiefer eingehende Erörterung für überflüssig zu erachten sein möchte. Insofern, als die Ausübung des Münzregals zur Erhebung von Staatseinkommen benutzt wird, gehören auch Münzverbrechen zu Staatsverbrechen dieser Art; wenn dies aber nicht der Fall ist, so gehören sie entweder in die Kategorie der Privatverbrechen, welche durch gefährliche Täuschung begangen werden, oder wegen Gefährdung des Interesse, welches die Richtigkeit der Münzen für den öffentlichen Credit beim Verkehre hat, zu den Polizeivergehen.

3) In Beziehung auf die Thätigkeit der Justizverwaltung wird dem Staatsorganismus Unrecht dadurch zugefügt, dass Volksangehörige nicht die richterliche Hilfe in Anspruch nehmen, um die befugte Macht, welche ihnen ein Privatrecht gewährt, gegen derselben widerstrebende Verpflichtete zur Geltung zu bringen, oder um ein ihnen zugefügtes Unrecht zu ahnden, sondern zu diesem Ende ihre eigenen Körperkräfte, oder die anderer, nicht zum Staatsorganismus gehörender, menschlichen Persönlichkeiten verwenden. Ein solches Beginnen wird unerlaubte Selbsthilfe genannt, und die Volksangehörigen begehen damit ein Unrecht, weil sie die befugte Macht, welche ihnen ihr Privatrecht gewährt, überschreiten; indem sie solche überhaupt nur in Folge der Bestimmungen des durch Gewohnheit oder Gesetz bestehenden objectiven Rechtes haben können (85), die rechtliche Befugniss, ein subjectives Recht durch eigenmächtige Anwendung körperlichen Zwanges gegen die Verpflichteten geltend zu machen, folglich nicht haben, wenn sie ihnen nicht

ausdrücklich durch die Bestimmungen des positiven Rechtes gegeben worden ist. Dieses Unrecht trifft nicht nur die Volksangehörigen, gegen welche die befugte Macht, welche das Privatrecht giebt, im Uebermasse geübt wird, sondern auch den Staatsorganismus, dessen Berufsthätigkeit dadurch vorgegriffen wird. Das Unrecht, welches durch eigenmächtiges Ahnden erlittenen Unrechtes verübt wird, liegt so klar am Tage, dass eine weitere Erörterung desselben hier überflüssig erscheint. Die Gefahr der unerlaubten Selbsthilfe für die staatliche Ordnung liegt darin, dass dieselbe durch solche Ueberschritte in ihrem tiefsten Grunde und Zwecke erschüttert und gestört wird, welche eben darin bestehen, durch Feststellung und Handhabung derselben zu verhindern, dass die Collisionen des Willens der Volksangehörigen zu Handlungen roher Gewalt fortschreiten, vielmehr zu vermitteln, dass dieselben durch den Staatsorganismus auf eine vernünftige Weise ausgeglichen werden. In einer solchen Vermittelung liegt ja eben der Hauptgrund für die Nothwendigkeit des Daseins des Staatsorganismus (§. 27, 28).

Auch der Zweikampf, das Duell, ist eine Art unerlaubter Selbsthilfe, und mithin ohne Zweifel ein Unrecht. Dieses Unrecht hat indessen seine ganz besondern Eigenthümlichkeiten, die hier wenigstens einer kurzen Andeutung bedürfen. Zuvörderst sind die gewöhnlichen Anregungen zum Zweikampfe, nämlich Gefühl für Ehre und der Wille, Angriffe auf dieselbe zurückzuweisen, nicht für unsittlich zu halten, sondern sittlich zu rechtfertigen (§. 10, *c*, *cc*). Das Ehrgefühl ist an und für sich ein edles Gefühl und der staatlichen Ordnung im Allgemeinen bei weitem mehr förderlich als hinderlich. Wenn aber von hier aus in der sittlichen Würdigung des Duells, als eines Mittels zur

Vertheidigung gegen Ehrenkränkungen und Genugthuung für dieselben, weiter fortgeschritten wird; so gelangt die Vernunft, wenn sie die Verhältnisse des Menschen ideal auffasst, nicht ganz zu demselben Ergebnisse, das sie bei einer Auffassung dieser Verhältnisse in ihrer wirklichen Gestalt gewinnt.

Im ersten Falle kommt sie nämlich zu dem Urtheile: dass der Zweikampf nicht nur ein unsittliches Mittel zur Vertheidigung gegen einen Angriff auf die Ehre und zur Reinigung derselben von einem auf dieselbe gebrachten Flecken ist, weil er unerlaubte Selbsthilfe, und diese im Allgemeinen im Volksleben für unsittlich zu erachten ist, sondern zugleich auch ein untaugliches. Denn die Vernunft fühlt sich bei einer bloss idealen Anschauung der menschlichen Verhältnisse gedrängt, anzuerkennen, dass wenn der an seiner Ehre Gekränkte das dadurch erlittene Unrecht nicht duldet, sondern die privatrechtliche Hilfe des Staatsorganismus dagegen in Anspruch nimmt und dessen Bestrafung veranlasst, er damit Alles gethan hat, was das Sittengesetz ihm zur Vertheidigung seiner Ehre zu thun gebietet, und vermag, sobald dies geschehen ist, keinen hinreichenden Grund dafür aufzufinden, dass die Wirkung einer erlittenen Ehrenkränkung nicht bloss, wie diese letztere selbst, als vollendete Thatsache der Vergangenheit noch angehören, sondern in der Gegenwart, und selbst in der Zukunft so lange noch fortdauern sollte, bis das durch dieselbe erlittene Unrecht auch noch auf andere Weise geahndet worden ist, und daher nicht zu dem Urtheile zu gelangen, dass eine noch anderweite Reinigung der Ehre einer Person wegen erlittener Ehrenkränkung überhaupt erforderlich sei. Sie vermag auch ferner nicht zu der Einsicht zu gelangen, dass nach dem Gesetze des Grundes von einer erlittenen Ehrenkränkung,

als Ursache, auf eine Verletzung des Urhebers derselben an Leib oder Leben oder des Gekränkten selbst, als Wirkung derselben, mit irgend einem Drange der Nothwendigkeit ein vernünftiger Schluss zu machen sei, und noch weniger zu der Ueberzeugung, dass von einer solchen Verletzung an Leib oder Leben, als Ursache, auf die Reinigung der Ehre, als Wirkung derselben, weiter fortgeschlossen werden könne.

Im zweiten der obigen beiden Fälle, wenn nämlich die Vernunft mit ihren Forschungen an die Gestaltungen der menschlichen Verhältnisse, wie solche zur Zeit im practischen Volksleben wirklich vorgefunden werden, anknüpft, kommt sie zwar ebenfalls zu dem Ergebnisse, dass der Zweikampf ein unsittliches Mittel zur Vertheidigung und Wiederherstellung verletzter Ehre sei, weil dessen Anwendung mit der staatlichen Ordnung unverträglich ist, nicht aber zu dem Ergebnisse, dass derselbe zugleich auch ein untaugliches Mittel hierzu sei. Da die Ehre, welche eine Persönlichkeit im Volksleben geniesst, nicht von dem Willen des Staatsorganismus, nicht von einem absoluten Urtheile der reinen Vernunft, sondern hauptsächlich von den Urtheilen der einzelnen Volksangehörigen abhängt, jedes Urtheil aber individuell ist; so wird der Zweikampf allerdings für ein taugliches, wenn auch unsittliches Mittel zur Vertheidigung und Wiederherstellung der Ehre gelten können, wenn in einem Volke die Meinung vorherrscht, dass die privatrechtliche und strafrechtliche Hilfe des Staates ein untaugliches oder wenigstens nicht ausreichendes Mittel hierzu sei. Auf solche Meinungen stösst man nun in der Wirklichkeit allerdings noch heut zu Tage und zwar gerade bei den am meisten in der Gesittung vorgeschrittenen Völkern und in diesen vorzugsweise bei den durch feinere Sitten hervorragenden Ständen.

Möge der Staatsorganismus immerhin darin ein auf geschichtliche Ueberlieferungen, wie die der Gottesurtheile und die des Ritterthumes, begründetes Vorurtheil erkennen, möge er mit dem Beifalle der Vernunft sich dadurch nicht bestimmen lassen, solcher Selbsthilfe ausnahmsweise völlig nachzusehen; gänzlich unbeachtet kann er dies, als eine Erscheinung des wirklichen Volkslebens, nicht lassen. Preussens grosser Friedrich, obgleich im Allgemeinen mit seinen Einsichten hoch über den Meinungen seiner Zeit stehend, und gewohnt, dieselben mit einem eisernen Willen von gewaltiger Kraft zur Geltung zu bringen, hielt jenes Vorurtheil dennoch für mächtiger, als sich selbst. Einem Offiziere, den sein Gewissen trieb, den grossen Helden selbst zu fragen: ob er in einem bestimmten Falle sich duelliren solle, oder nicht, antwortete er: Schlägt er sich, so kommt er auf die Festung; schlägt er sich nicht, so jage ich ihn fort. In demselben Dilemma, in welchem sich jener Offizier damals befand, befinden sich auch jetzt noch viele Volksangehörigen in Folge besonderer Stellungen im Volke, namentlich: Adlige, Offiziere und Studenten, welchen in Ehrensachen keine andere Wahl bleibt, als entweder das Verbot des Zweikampfes zu übertreten, oder den Folgen dieses Vorurtheils zu verfallen und ehrlos bei diesen Genossen einer besondern Standesehre zu gelten. Sie befinden sich damit im Zustande der Nothwehr gegen ein Vorurtheil, dessen nachtheilige Folgen sie fast unausbleiblich treffen, während die Strafe des Zweikampfes, bekannten Erfahrungen nach, nur selten einmal eintritt, weil Zweikämpfe von allen dabei Betheiligten geheim gehalten werden. Hierzu kommt noch, dass durch den Zweikampf dem Gegner, weil er seine Zustimmung dazu giebt, an und für sich kein Unrecht zugefügt wird, und dass, wie gesagt, in der

15*

Regel ein edles Gefühl zu demselben anregt. Nach den practischen Erfahrungen ist er auch nicht so gar gefährlich, und jeden Falls ist bei der Würdigung der Gefahr, mit welcher er die staatliche Ordnung wirklich bedrohet, auch zu beachten, dass der Zweikampf insofern auch manchen guten Einfluss auf die staatliche Ordnung ausübt, als er fast das einzige Mittel ist, den Uebermuth und Muthwillen junger Männer, der sie leicht zu Ehrenkränkungen und Ausbrüchen der Rohheit fortreisst, zu zügeln, und sie daran zu gewöhnen, das Ehrenhafte im Leben an Andern zu achten.

Nach dem Allen möchten, so lange jenes Vorurtheil von der Vernunft noch nicht besiegt ist, sondern noch Geltung im Volke hat, harte Strafen gegen den Zweikampf nicht zu rechtfertigen, und möchte, selbst wenn er eine Tödtung zur Folge hätte, die gewöhnliche Strafe der Tödtung durchaus unanwendbar sein, vielmehr eine Strafe von höchstens einem Jahre der mildesten, nicht entehrenden Freiheitsstrafe selbst für solche Fälle ausreichen. Die beim Zweikampf gegenwärtigen Wundärzte sollten ganz straflos, zur Anzeige nicht verpflichtet sein und nur auf Antrag der Betheiligten, Behufs deren Vertheidigung, als Zeugen, verhört werden dürfen. Die Ehrenzeugen (Sekundanten) sollten ebenfalls ganz straflos sein, wenn sie darthun können, eifrig bemüht gewesen zu sein, die Ehrensache durch eine andere, den Ansichten der Standesgenossen entsprechende Privatgenugthuung auszugleichen, und wenn sie dies nicht darthun könnten, höchstens mit zwei Monaten der mildesten Freiheitsstrafe bestraft werden.

4) Eine Beeinträchtigung des Staatsorganismus in seiner organischen Thätigkeit liegt ferner in jedem gegen dessen Anordnungen für die staatliche Ordnung und deren Vollziehung durch seine Behörden gerichte-

ten gefährlichen Handeln, Widersetzen und Widerstehen, wie in der Befreiung von Gefangenen, dem Verbergen der Verbrecher, der Beförderung der Flucht derselben, dem Aufstande und Aufruhr, dem Landfriedensbruche, dem Landzwange, der Landesverrätherei, der Verletzung der Landesgrenzen. Aus den Gründen, welche bereits beim Hochverrathe (*a, aa,* 1) und bei der unerlaubten Selbsthilfe (*b, bb, bbb,* 3) angeführt wurden, wird das Unrecht, welches dem Staatsorganismus durch diese Verbrechen zugefügt wird, und die Gefahr, mit welcher sie die staatliche Ordnung bedrohen, ohne weitere Erörterung zu ermessen sein. Die Gefährlichkeit mancher dieser Verbrechen kann bei Begehung oder Bewältigung derselben bis zur Gefährdung von Menschenleben sich steigern, und wo eine solche Gefahr zu besorgen ist, da möchte selbst die Bedrohung derselben mit der Todesstrafe sittlich zu rechtfertigen sein.

Politische Gesellschaften Volksangehöriger erscheinen nur dann nicht als unbedingt unstatthaft, wenn sie zum Zwecke haben, einen positiv berechtigten Einfluss auf die Thätigkeit des Staatsorganismus zu regeln. Nach practischen Erfahrungen sind sie aber nur selten wahrhaft förderlich gewesen, und sehr oft durch Verrückung des ursprünglichen Zweckes zum Nachtheile des Staatsorganismus und des Volkes gemissbraucht worden. Sie sind daher immer wenigstens bedenkliche Erscheinungen. Politische Gesellschaften, die einen zwar nicht positiv berechtigten, aber doch auch nicht für unsittlich zu erachtenden politischen Zweck haben, erscheinen als unverträglich mit dem Staatsorganismus, weil sie, wie die Schmarotzerpflanzen am Baume, nicht bloss an der Kraft des Staatsorganismus zehren, sondern zugleich

als nicht zum Staatsorganismus selbst gehörende Auswüchse erscheinen, also dem Staatsorganismus mindestens insofern zum Vorwurfe gereichen, dass er Volksangehörigen eine Theilnahme an der Lösung der ihm gestellten Aufgabe gestattet, die er, wenn er sie weder für nöthig, noch für förderlich hält, nicht zugeben, bei Annahme des Gegentheiles hiervon aber dadurch unnöthig machen sollte, dass er den Nutzen, welchen die Thätigkeit solcher Gesellschaften etwa haben könnte, zum Ziele seiner eigenen organischen Thätigkeit macht. Geheime politische Gesellschaften endlich sind nicht bloss durchaus unstatthaft, sondern auch bei Strafe zu verbieten, weil in Folge der Heimlichkeit derselben vorauszusetzen ist, dass unter dem Schutze derselben die Theilnehmer von Hause aus die Verfolgung von dem Staatsorganismus gefährlichen politischen Zwecken beabsichtigen, oder wenigstens leicht dazu fortgerissen werden könnten.

5) Ein strafbares Unrecht gegen die organische Thätigkeit des Staates wird ferner durch Verläumdungen und Beleidigungen der Staatsdiener, wegen ihrer amtlichen Thätigkeit und durch unbefugte Kritik derselben in der Absicht, oder mit der Verschuldung, dadurch Hass gegen dieselben und Unzufriedenheit mit denselben zu erregen, begangen. Das Unrecht, welches dem Staatsorganismus hierdurch zugefügt wird, liegt eben so klar am Tage, wie die Gefahr, mit welcher die Thätigkeit des Staatsorganismus hierdurch bedrohet wird, um so entschiedener wenn die Presse gemissbraucht wird, um es zu verüben. Der Begriff einer unbefugten Kritik ist indessen sehr schwer richtig auszudrücken, und auf keinen Fall auf eine so ausreichende Weise, dass sie gleich befriedigend für den, welcher sie übt und für den, welchen sie trifft, sein könnte. Eine freimüthige Be-

sprechung der Mängel des Staatsorganismus und seiner Thätigkeit kann für den Staatsorganismus oft von grossem Nutzen sein, und da keine vernünftige Regierung die Einbildung haben wird, vollkommen in ihrer organischen Einrichtung und in ihrer Thätigkeit zu sein; so liegt in der Besprechung solcher Mängel an und für sich weder ein Unrecht noch eine Gefahr, wenn sie in wissenschaftlicher Form, oder wenigstens in anständigen, nicht verletzenden Ausdrücken sich bewegt. In einer so gestalteten Besprechung sollte der Staatsorganismus daher niemals an und für sich ein Unrecht erkennen, dieses vielmehr nur in einer Besprechung politischer Angelegenheiten finden, deren Ausdruck ungebührlich ist, und selbst hierin sollte er möglichst nachsichtig sein, vorzüglich dann, wenn die Verschuldung, durch den Ausdruck verletzt zu haben, nicht in einer sträflichen Absicht, sondern in Unbedachtsamkeit, Fahrlässigkeit und Mangel an richtigem Takt begründet ist, oder sonst, als Ausschritt der Anregung durch ein edles Gefühl, oder zu grosser Wärme bei Verfolgung eines sittlich guten Zweckes zu entschuldigen ist. Der Staatsorganismus sollte daher mässig, sowohl in Bedrohung verletzender Kritiken mit Strafen, wie in der Zurechnung bei Vollziehung dieser Strafen sein.

§. 116.

b. Privatverbrechen.

b) Das Unrecht, welches Privatpersonen durch Privatverbrechen zugefügt wird, trifft diese

aa) an ihrer Persönlichkeit, und zwar

aaa) mit Nichtbeachtung des Willens derselben,

1) durch Tödtung. Wenn diese mit vorher er-

wogener Absicht geschieht, so wird sie: Mord, wenn sie von dem Verbrecher nicht mit vorher erwogener, sondern erst im Drange einer heftigen Gemüthsbewegung aufgefasster Absicht beschlossen und vollbracht wird: Todtschlag genannt. Verübt von Verwandten an Verwandten wird Mord als Verwandtenmord, vollbracht, um eine Beraubung auszuführen, als Raubmord, bewirkt durch Gift, als Giftmord, ausgeführt für einen Andern als Banditenmord, vollzogen nicht mit offener Gewalt, sondern hinterlistig, mit Täuschung des Vertrauens des Getödteten, als Meuchelmord näher bezeichnet.

Das Unrecht, welches durch widerrechtliche Tödtung zugefügt wird, und die Gefährlichkeit desselben bedürfen keiner näheren Erörterung. Dass die Bedrohung eines solchen höchst gefährlichen Unrechtes mit der Todesstrafe sittlich zulässig, ja sittlich geboten sei, ist bereits oben (§. 114, Z. 17) ausführlich besprochen worden. Hiernach möchte denn die widerrechtliche Tödtung eines Menschen mit der Todesstrafe zu bedrohen sein, und zwar der Mord unbedingt. In Hinsicht des Todtschlages, besonders auch des von der Mutter an ihrem neugebornen Kinde verübten, wäre indessen vorzubehalten, dass der Einfluss besonderer Umstände, welche den Drang der Gemüthsbewegung, in welcher er vollbracht wurde, in einem milderen Lichte erscheinen lassen, der Milderungsgründe, nicht völlig ausgeschlossen sein, sondern da, wo sie für die individuelle sittliche Würdigung der Zurechnung der verbrecherischen That erheblich sind, an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliche, oder selbst zeitliche, jedoch mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe treten solle.

2) Der Persönlichkeit wird ferner durch jede rechtswidrige, nicht bis zur Tödtung gesteigerte Stö-

rung des körperlichen Gesundheitszustandes eines Andern, in Folge physischer Einwirkung auf dessen äussere oder innere körperliche Organe, oder einer Vernachlässigung einer rechtlich obliegenden Sorge für die Erhaltung der Gesundheit desselben, durch Körperverletzung, Unrecht zugefügt. Besondere Arten derselben sind die Vergiftung, die Unfruchtbarmachung, die Kinderaussetzung, die Abtreibung der Leibesfrucht. Das Unrecht, welches durch Körperverletzungen zugefügt wird, liegt eben so klar am Tage, wie dessen Gefährlichkeit für die staatliche Ordnung. Nur in Beziehung auf die Abtreibung der Leibesfrucht möge hier noch angedeutet werden, dass der Staatsorganismus die Leibesfrucht, sofort nach deren Empfängniss, als eine nach Naturgesetzen sich entwickelnde menschliche Persönlichkeit zu betrachten hat, die dahin Anspruch auf dessen Schutz, selbst gegen die Mutter, hat, dass er alle Störungen in deren naturgemässer Entwickelung zu einer selbstständig lebensfähigen, menschlichen Persönlichkeit als ein derselben zugefügtes Unrecht zu verhindern suche.

3) Die Persönlichkeit wird ferner beeinträchtigt durch unbefugte Störung eines Menschen in dessen befugter Selbstbestimmung hinsichtlich der Verfügung über seinen Körper, wie durch Menschenraub und widerrechtliches Gefangenhalten im Allgemeinen, Entführung im Besondern, Nothzucht und unfreiwillige Schwächung. Dass durch solche Gewaltthätigkeiten ein Unrecht zugefügt wird, und zwar ein für die staatliche Ordnung gefährliches, bedarf keiner nähern Auseinandersetzung.

4) Eine solche Beeinträchtigung der Persönlichkeit liegt ferner in Kränkungen an der Ehre. Die äussere Ehre liegt in der Achtung, welche andere

Menschen für Jemand hegen, indem sie dessen persönlichen Werth anerkennen (§. 10, *c*, *cc*). Diese äussere Ehre, deren ein Mensch geniesst, ist demnach zwar eine Folge seines eigenen Verhaltens, aber nicht eine nothwendige; indem sie auch davon noch abhängt, dass andere Menschen den Werth dieses Verhaltens nicht bloss anerkennen, sondern diese Anerkennung auch zur Erscheinung in der Aussenwelt bringen. Dadurch, dass eine vor der Vernunft gerechtfertigte und selbst von derselben geforderte Achtung einer bestimmten Person von einer andern bestimmten Person in Wirklichkeit nicht gehegt wird, geschieht indessen der zu achtenden Person ebenso wenig ein Unrecht, wie dadurch, dass eine wirklich gehegte Achtung nicht zur äussern Erscheinung gebracht wird. Ein solches tritt erst dann hervor, wenn die Nichtanerkennung der verdienten Achtung einer Person dadurch auf eine deren Ehre verletzende Weise zur Erscheinung in der Aussenwelt gebracht wird, dass ihr ein unsittliches Verhalten fälschlich, oder an ungehöriger Stelle Schuld gegeben wird, mit welchem eine Achtung der Persönlichkeit nicht bestehen kann (Verläumdung), oder der Mangel an Achtung auf unbefugte Weise in der Form der Verachtung oder Geringschätzung kundgegeben wird (Beleidigung). Das Unrecht, welches hierdurch zugefügt wird, liegt darin, dass dadurch nicht nur ein edles Gefühl des Verläumdeten und Beleidigten, sein Ehrgefühl gekränkt wird, sondern ihn auch möglicher Weise, besonders durch die Verläumdung, die Achtung Anderer mehr oder weniger entzogen werden kann, die nicht nur an und für sich Werth für ihn haben muss, sondern auch ein Bedürfniss, oder doch ein beförderndes Mittel für die Verfolgung seiner Zwecke im geselligen Umgange und in Verkehrsverhältnissen sein kann. In dem letzteren liegt daher ein

hinreichender Grund, die Verletzung des Verläumdeten oder Beleidigten an seiner Ehre als eine Störung desselben in der freien Bewegung auf den Grundlagen des Volkslebens anzusehen, die schon an und für sich die staatliche Ordnung gefährdet und mehr noch durch die Folgen bedrohet, welche sie zu haben pflegt; indem dergleichen Ehrenkränkungen sehr häufig zu Ausbrüchen der rohen Gewalt fortreissen und hierdurch zu höchst gefährlichen Collisionen unter Volksangehörigen erwachsen. In diesen Gefahren liegt denn auch ein hinreichender sittlicher Grund für den Staatsorganismus, Ehrenkränkungen mit Strafe zu bedrohen, und nur bei einfachen wörtlichen Beleidigungen möchte er sich auf die civilrechtliche Hilfe durch Anwendung des allgemeinen Grundsatzes wegen der privatrechtlichen Verbindlichkeiten, die aus Zufügung widerrechtlichen Schadens entstehen, beschränken dürfen (§. 96, Z. 2, §. 98). Als besonders gefährlich erscheinen durch Schrift, Druck, Gemälde, Zeichnungen und auf andere Weise in weiteren Kreisen verbreitete Ehrenkränkungen und die Beleidigungen zahlreicher Mehrheiten von Volksangehörigen, wie zum Beispiel von kirchlichen Vereinen durch Verspottung ihres Gottesdienstes, oder Lästerung des höchsten Wesens, das sie göttlich verehren (Blasphemie).

bbb) Unrecht an der Persönlichkeit wird endlich auch durch einen unsittlichen gefährlichen Einfluss auf die Selbstbestimmung Anderer, oder durch Missbrauch der eigenen Persönlichkeit als Mittel zur Verwirklichung einer gefahrlichen unsittlichen Handlung oder Unterlassung verübt, wie bei der Kuppelei, der Mitwirkung zu dem freiwillig gewählten Tode eines Andern (Beihilfe zum Selbstmorde), der Blutschande (Incest), der Lohnhurerei. Das Unrecht, welches hierdurch zu-

gefügt wird, liegt in der Beförderung und Mitwirkung zu unsittlichen Handlungen Anderer, die sonst gewiss, oder doch vielleicht, unterblieben, das Gefährliche derselben in der Macht, welche die Verführung über der Leidenschaft mehr, als der Vernunft zugängliche, geistesschwache Menschen auszuüben vermag. Bei der Blutschande insbesondere geht die Gefahr für die staatliche Ordnung aus der naheliegenden Möglichkeit hervor, dass die durch das Zusammenwohnen so natürlich im Familienleben begründete Vertraulichkeit zwischen den nächsten Verwandten verschiedenen Geschlechtes leicht zur Unzucht fortreissen und auf diese Weise die Familie zu einer Pflanzschule der Unsittlichkeit werden kann, anstatt dass sie die Pflegerin der Sittlichkeit und Zucht sein sollte, deren der Staatsorganismus zu einem gedeihlichen Bestehen der staatlichen Ordnung so sehr bedarf, ohne irgend Bedeutendes für deren Beförderung wirken zu können, wenn die Familie selbst nicht das Meiste dabei thut, vielmehr wohl gar entgegen wirkt.

bb) In Hinsicht der Ausübung ihrer Privatrechte kann Privatpersonen gefährliches Unrecht zugefügt werden

aaa) mit Nichtbeachtung des Willens des Berechtigten:

aaaa) durch gefährliche Beeinträchtigung der Rechte auf eine Persönlichkeit, wie beim Ehebruche und der Bigamie. Das Unrecht, welches hierdurch dem zur Geschlechtsgemeinschaft ausschliesslich Berechtigten zugefügt wird, liegt eben so klar am Tage, als die Gefährlichkeit desselben für die staatliche Ordnung, welche durch die Heilighaltung der Ehe wesentlich befördert wird (§. 86 folg.).

bbbb) Durch Beeinträchtigung des Privatrechtes an Sachen kann dem Eigenthümer dieser Sachen, mit

Inbegriff des Staatsorganismus selbst, in seiner Eigenschaft als privatrechtlicher Eigenthümer von Sachen, gefährliches Unrecht zugefügt werden:

1) durch Beschädigung des Eigenthums. Dass in solchen Beschädigungen im Allgemeinen ein Unrecht liege und in der Unzulänglichkeit des physischen Schutzes von Seiten des Staatsorganismus und der Eigenthümer zur Abwendung desselben, so wie in der Unwirksamkeit des privatrechtlichen Anspruchs auf Entschädigung (§. 96, 98) in Fällen, wo der Thäter nicht zu ermitteln ist, oder nicht belangt werden kann, oder nicht im Besitze des zum Schadenersatze erforderlichen Vermögens sich befindet, die Gefährlichkeit desselben für ein Volksleben, das auf der Grundlage der Ausschliesslichkeit des Eigenthums sich bewegt, ist leicht zu ermessen. Ganz besonders hervorzuheben sind solche Beschädigungen des Eigenthums, durch welche zahlreiche Mehrheiten von Menschen Unrecht erleiden, und nicht nur gefährlich, sondern höchst gefährlich bedrohet werden, wie Brandstiftung, vorsätzlich bewirkte Ueberschwemmung, Beschädigung der Eisenbahnen. Da solche gemeingefährliche Beschädigungen sogar Tödtung von Menschen zur Folge haben können; so erscheint die Bedrohung derselben, ganz besonders der Brandstiftung an bewohnten Gebäuden, für den Fall, dass eine Tödtung wirklich erfolgte, mit der Todesstrafe, als sittlich gerechtfertigt, ja als eine Anforderung der Vernunft. Ein solches Privatverbrechen wird ferner verübt:

2) durch Entwendung einer Sache, in Folge welcher deren Eigenthümer, wider dessen Willen, an der Verfügung über dieselbe widerrechtlich verhindert wird, so dass ihm die Vortheile, welche das Eigenthum gewährt, entzogen werden. Die Entwendung wird entweder

α) mit Anwendung von Gewalt gegen den Besitzer der Sache, durch Raub, oder

β) durch eine heimliche unbefugte Besitzergreifung, Diebstahl, oder

γ) durch widerrechtliche Verheimlichung einer an und für sich nicht unbefugten Besitzergreifung einer fremden Sache, wie beim Funddiebstahle, vollbracht.

Das Unrecht, welches durch Entwendungen im Allgemeinen verübt wird, liegt in der widerrechtlichen Störung im Genusse der Rechte, welche das Eigenthum von Sachen gewährt; die Gefährlichkeit für die staatliche Ordnung darin, dass diese durch dergleichen Eingriffe in das Eigenthum in einer der tiefsten Grundlagen, auf welchen das Volksleben sich bewegt, bedrohet wird, und der Staatsorganismus nicht im Stande ist, diese Gefahr durch den ihm zu Gebote stehenden physischen Zwang, oder deren Folgen durch seine civilrechtliche Hilfe, die gegen unbekannte Thäter nicht in Anspruch genommen werden kann, und meist ohne Erfolg bleibt, wenn der Thäter unvermögend ist, überall hinreichend abzuwenden. Beim Raube wird das Unrecht und die Gefahr noch dadurch gesteigert, dass die Persönlichkeit eines Menschen in solcher Weise gewaltthätig von jenem Unrechte betroffen und mit der Gefahr bedrohet wird, dass Angriff oder Vertheidigung gegen denselben bis zur gewaltsamen Tödtung fortschreiten können, und es erscheint daher die Bedrohung des Raubes sogar mit der Todesstrafe als hinreichend gerechtfertigt, selbst in solchen Fällen, wo eine Tödtung nicht wirklich erfolgte, die Absicht, mit der auf die Beraubung zu verwendenden Gewalt selbst bis zur Tödtung fortzuschreiten aber nicht mit Entschiedenheit ausgeschlossen ist.

Beim Diebstahle wird die Gefahr, mit welcher er die staatliche Ordnung bedrohet, sehr erhöhet, wenn der Dieb bei der Ausführung desselben Waffen, Werkzeuge bei sich führte, mit welchen der Bestohlene, wenn er des verbrecherischen Unternehmens vor dessen Vollendung gewahr würde und sich demselben widersetzte, oder den Thäter zu ergreifen suchte, lebensgefährlich körperlich verletzt werden könnte. Ein solcher Diebstahl hat eine sehr nahe Verwandtschaft mit dem Raube; indem der Dieb die Entwendung zwar, wo möglich, zunächst heimlich, wenn ihm dies aber nicht gelingt, allenfalls auch mit Anwendung von Gewalt auszuführen, oder wenigstens sich gegen die Ergreifung bei Verübung des Verbrechens zu sichern unternimmt. Hierin liegt ein mit Lebensgefahr drohendes Unrecht, dessen Bedrohung selbst mit der Todesstrafe allenfalls, jedoch wegen der Bedenken, die der Todesstrafe überhaupt entgegenstehen, nicht mit völlig entschiedenem Beifalle der Vernunft, sittlich zu rechtfertigen sein möchte.

In höherem Grade wird ferner die staatliche Ordnung durch solche Diebstähle gefährdet, welche nicht bloss durch Ueberlistung der Vorsicht, welche ein sorgsamer Hauswirth anzuwenden pflegt, um sein Eigenthum zu sichern, sondern auf eine solche Weise vollbracht werden, dass selbst die Vorsicht eines sorgsamen Hauswirthes nicht ausreicht, um sich gegen in dieser Weise unternommene Entwendungen seines Eigenthums sicherzustellen, namentlich wenn der Dieb in bewohnte Behausungen einbricht, mit einer Leiter in dieselben einsteigt, in derselben befindliche verschlossene Behältnisse erbricht. Wenn auch keine hinreichenden Gründe vorliegen, welche die Bedrohung solcher Diebstähle mit der Todesstrafe zu rechtfertigen vermöchten; so möchte doch die staatliche Ordnung

erfordern, dieselben mit einer höheren Strafe zu bedrohen, als die gewöhnlichen Diebstähle.

Ein kräftigerer Schutz durch Bedrohung mit schärferer Strafe möchte ferner in Anspruch zu nehmen sein für Sachen, welche ihrer Natur nach den Angriffen der Diebe mehr ausgesetzt sind, indem sie in gehörig gesichertem Gewahrsam entweder nicht gehalten werden können, oder doch, im Vertrauen auf die staatliche Ordnung, nicht gehalten zu werden pflegen, wie für auf dem Felde stehende Früchte und Kirchengeräthschaften, bei welchen letzteren auch noch die Gottlosigkeit der Gesinnung in Betracht kommt, in welcher sie verübt werden.

Da übrigens der Werth der gestohlenen Sachen ein Massstab für die Grösse des durch den Diebstahl zugefügten Unrechtes, und folglich auch für die Beurtheilung der Gefährlichkeit dieses Unrechtes ist; so ist dieser Werth auch ein geeigneter Massstab für die Bemessung der Strafe, mit welcher der Diebstahl zu bedrohen ist. Die Strafe wegen der Grösse des Diebstahls bis zur Todesstrafe zu steigern, ist indessen mit den obigen Gründen für die Zulässigkeit der Todesstrafe (§. 114, Z. 17) ebensowenig sittlich zu rechtfertigen, als die Bedrohung des öfter wiederholten Diebstahls mit der Todesstrafe. Denn wenn auch, in letzter Beziehung, die Wiederholung eines Verbrechens im Allgemeinen mit härterer Strafe zu bedrohen ist (§. 114, Z. 4), mithin auch die Wiederholung des Diebstahls; so ist doch die Bedrohung mit der Todesstrafe überhaupt nur dann sittlich zu rechtfertigen, wenn ein Verbrechen ein Menschenleben in Gefahr bringt, welche Gefahr aber aus der Wiederholung eines gewöhnlichen Diebstahls an und für sich nicht hervorgeht.

Im Funddiebstahle liegt ein gefährliches Unrecht

überhaupt nur dann, wenn durch das positive Recht dem Finder geboten ist, Anzeige von dem Finden einer Sache zu machen, was die staatliche Ordnung allerdings verlangt (§. 93). Unter Voraussetzung eines solchen Gebotes liegt in der Verheimlichung des Findens einer Sache ein Unrecht und dessen Gefahr für die staatliche Ordnung darin, dass eine Massregel des Staatsorganismus, welche dahin führen soll, Demjenigen, welcher eine Sache verloren hat, wieder zu seinem Eigenthume zu verhelfen, unwirksam gemacht, und selbst die Verfolgung des Eigenthums im Wege des Civilprozesses sehr erschwert wird. Es liegt indessen in der Natur der Sache, dass der Funddiebstahl immer bedeutend milder zu bestrafen ist, als der gewöhnliche Diebstahl einer Sache von gleichem Werthe.

bbb) Gefährliches Unrecht in Beziehung auf Privatrechte kann ferner Privatpersonen zugefügt werden durch einen unsittlichen gefährlichen Einfluss auf die bei dem Erwerbe solcher Rechte und der Verfügung über dieselben waltende Selbstbestimmung, und zwar

1) durch Täuschung des für eine gedeihliche Bewegung der Volksangehörigen im Verkehre erforderlichen gegenseitigen Vertrauens, wie durch Fälschung von Waaren, Massen und Documenten, oder durch Betrug bewirkte Irrthümer in Hinsicht der Wahrheit der Vorstellungen von Umständen oder Thatsachen, welche für das Beschliessen der Erwerbung von Privatrechten, oder der Verfügung über bereits erworbene Rechte massgebend sind. In solchen Täuschungen liegt offenbar ein gegen den Getäuschten begangenes Unrecht, das zugleich deshalb für die staatliche Ordnung gefährlich ist, weil der unter deren Schutze stehende Verkehr im Volke, oder wenigstens

eine segensreiche Beweglichkeit desselben, eines gewissen gegenseitigen Vertrauens der im Verkehre Begriffenen gar nicht entbehren kann, mithin durch Täuschung eines solchen Vertrauens wesentlich gestört wird. Für besonders gefährlich sind der Meineid zu halten, weil die Heilighaltung des Eides von so unermesslicher Wichtigkeit für die Thätigkeit des Staatsorganismus im Allgemeinen und für die staatliche Ordnung im Besondern ist; ferner die Begünstigung des Gegentheiles durch vom Staatsorganismus anerkannte Anwälte, weil in deren öffentlicher Anerkennung ein besonderer Grund für die Volksangehörigen liegt, denselben zu vertrauen. Ein solcher unsittlicher gefährlicher Einfluss auf die Selbstbestimmung wird ferner, wie auch ohne nähere Erörterung leicht zu ersehen ist, ausgeübt:

2) durch Erpressung eines Vortheils von einem Andern durch den Vorwand oder Missbrauch eines Rechtes;

3) durch Benutzung des Dranges von Geldverlegenheiten oder Geldbedürfnissen zum Wucher;

4) durch handwerksmässig getriebenes Betteln.

Ein der staatlichen Ordnung widerstrebendes Handeln oder Unterlassen kann aber auch, ohne damit ein Unrecht gegen den Staatsorganismus oder Privatpersonen in Hinsicht deren Persönlichkeit oder deren Privatrechte zu begehen, doch gefährlich für die Interessen des Staatsorganismus oder der Volksangehörigen sein, wie die Sodomie, durch Frevel an dem Naturgesetze, auf welchem die Erhaltung des menschlichen Geschlechts beruhet; wie Auf- und Verkauf von Lebensmitteln, durch Erschwerung und Vertheuerung der Befriedigung von für Erhaltung des Lebens unerlässlichen Bedürfnissen; wie das Hazardspiel, durch Entwöhnung von einem für die staatliche

Ordnung erspriesslichen geregelten Erwerbe, durch Anregung unedeler Gefühle und Anfachung derselben zu Leidenschaften, welche verderblich für den Wohlstand einzelner Volksangehörigen werden, dieselben entsittlichen und Veranlassungen zu den strafbarsten Verbrechen gegen den Staatsorganismus oder Privatpersonen werden können. In dem Allen liegt ein hinreichender Grund für den Staatsorganismus, dergleichen bei Strafe zu verbieten. Da indessen der Beruf der Justizverwaltung sich darauf beschränkt, subjectives Privatrecht zu schützen und die staatliche Ordnung gegen dieselbe gefährdendes Unrecht sicherzustellen; so gehören solche Verbote zur Sicherstellung der staatlichen Ordnung gegen Gefährdung solcher Interessen nicht in den Bereich der Justizverwaltung, sondern zu dem Zweige der Verwaltung des Staatsorganismus, welchem die Sorge für die Beförderung der Interessen der Volksangehörigen übertragen ist (der Polizeiverwaltung), wodurch indessen nicht gehindert wird, dass die Vollziehung solcher Strafverbote ausnahmsweise den Justizbehörden übertragen werden könne.

§. 117.

B. Vom Verfahren in Strafsachen (Strafprozess).

AA. System des Strafprozesses.

a. Strafprozessrecht.

B. Die Thätigkeit, welche der Staatsorganismus zu entwickeln hat, um die positiven Strafgesetze zu vollziehen, damit der Zweck der Bedrohung gefährlichen Unrechtes mit Strafe erfüllt werde (§. 114, Z. 15), umfasst, wie beim Civilprozesse (§. 106),

AA. das System des Strafverfahrens, und zwar

a) das Strafprozessrecht,

b) die Strafprozessordnung;

BB. die Organisation der mit der Entscheidung in Strafsachen und der Vollziehung des Entschiedenen beauftragten Staatsbehörden und die Ueberwachung der practischen Thätigkeit derselben.

a) System des Strafprozessrechtes.

Die Denkform, nach welcher die practische Thätigkeit des Staatsorganismus bei der Vollziehung der Strafgesetze vorzugsweise sich gestaltet, ist, wie beim Civilprozesse (§. 106), die eines geistigen Schaffens nach dem Gesetze des Grundes. Die Zufügung einer Strafe wird bedingt durch ein Erkenntniss, welches feststellt, dass sie verwirkt sei, und dieses Erkenntniss ist der Schlusssatz aus einem Obersatze und einem Untersatze. Der Inhalt dieser drei Sätze ist dahin näher zu bezeichnen, dass im Obersatze darzuthun ist, dass ein als möglich gedachtes, die staatliche Ordnung mit Gefahr bedrohendes, bestimmt bezeichnetes Unrecht in einem Strafgesetze mit einer näher bezeichneten Strafe bedrohet sei; dass im Untersatze nachzuweisen ist, dass eine bestimmte zurechnungsfähige Person das im Obersatze als möglich vorausgesetzte Unrecht wirklich verübt hat; so dass im Schlusssatze hieraus die Schlussfolge gezogen werden kann, dass folglich diese Person die im Obersatze näher bezeichnete Strafe verwirkt habe. In Beziehung auf den nachzuweisenden Inhalt des Untersatzes ist bereits oben beim Civilprozesse näher erörtert worden, dass die Entwickelung des Menschengeschlechtes noch nicht so weit vorgeschritten sei, und auch in Zukunft schwerlich dahin gelangen möchte, dass der Mensch die Dinge der Aussenwelt in unbedingter Wahrheit zu erkennen vermöchte, dass dagegen eine Berechtigung desselben zum Fürwahrhalten Dessen, was er mit sei-

nen eigenen physischen Sinnen als Erscheinung in der Aussenwelt wahrnimmt, und Dessen, was er bei richtiger Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Denkformen hieraus zu folgern vermag, von der Vernunft anzuerkennen sei. Es wurde ferner dort gezeigt, dass und weshalb durch Mittheilungen Anderer über ihre Wahrnehmungen keine Berechtigung zum Fürwahrhalten, sondern höchstens ein Drang zum Glauben derselben begründet werden könne, wobei zugleich die Gründe hervorgehoben wurden, welche verhinderten, auf die Mittheilungen Anderer über ihre Wahrnehmungen besonderen Werth zu legen. Die Schwierigkeiten, welche dem Staatsorganismus bei der Lösung der ihm gestellten Aufgabe, eine befriedigende Ueberzeugung von der Wirklichkeit von Thatsachen zu gewinnen, durch welche seine Thätigkeit für die Entscheidung streitigen subjectiven Privatrechtes bedingt wird, entgegenstehen, treten aber bei seinen Entscheidungen in Strafsachen noch viel schärfer hervor. Denn die menschlichen Persönlichkeiten, aus welchen er zusammengesetzt ist, kommen nur bei Staatsverbrechen bisweilen, bei Privatverbrechen aber fast nie in den Fall, deren Verübung unmittelbar selbst wahrzunehmen. Auch die Wahrnehmungen Anderer sind in Strafsachen immer viel weniger ergiebige Quellen für die richtige Erkenntniss des Thatbestandes der Verbrechen, weil die Verbrecher bei Verübung der Verbrechen aus Besorgniss vor deren straf- und privatrechtlichen Folgen sich der Beobachtung Anderer zu entziehen suchen; so dass die Gesammtheit der körperlichen Bewegungen, durch welche Verbrechen verübt werden, fast niemals von Anderen wahrgenommen wird, ja meist nicht einmal Einzelnes daraus, und keineswegs immer, sondern nur bisweilen eine vor, während oder nach Verübung des Verbrechens sich ereignende

Thatsache, aus welcher auf die Begehung des Verbrechens nach dem Gesetze des Grundes zu schliessen ist (Anzeige). Der Werth solcher Anzeigen für das Glauben ist aber zugleich so ganz und gar relativ, dass es als unmöglich erscheint, denselben durch einen positiven Massstab näher zu bestimmen. In Folge dieser Unmöglichkeit und der Seltenheit der Fälle, in welchen selbst nur einzelne Momente aus der Reihe der körperlichen Bewegungen, durch welche die verbrecherische That selbst vollbracht wird, von Andern wahrgenommen werden, sieht sich der Staatsorganismus zu der Ueberzeugung gedrängt, dass eine positive Feststellung der Beweismittel in Strafsachen in der Weise, wie sie für den Civilprozess sich eignet, in den meisten Fällen gar keinen, und nur in seltenen Fällen einen geringen, in höchst seltenen Fällen einen bedeutenden practischen Nutzen für die zur Entscheidung in Strafsachen erforderliche richtige Erkenntniss der Thatsachen haben kann, und dass daher vorzuziehen sei, die richterliche Ueberzeugung auf diese Weise lieber gar nicht zu beengen, sondern dem Richter zu überlassen, solche in unbeschränktem gewissenhaften Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Denkformen als Ergebniss selbstständigen geistigen Schaffens zu gewinnen. Wegen der grossen Seltenheit der Fälle, in welchen die Verübung eines Verbrechens durch Wahrnehmungen Anderer hinreichend etwa nachgewiesen werden könnte, ist der Staatsorganismus indessen meist darauf beschränkt, die zu seiner Entscheidung erforderliche Kenntniss der Thatsachen auf dem Wege der Mittheilungen des Verbrechers selbst zu gewinnen zu suchen. Indem er diesen Weg betritt, stösst er indessen auf die Schwierigkeit, dass er auf demselben nur dann zum Ziele gelangen kann, wenn der Verbrecher selbst den Willen hat, ihn auf diesem Wege das Ziel errei-

chen zu lassen. Dieser Wille ist indessen bei mit der Sittlichkeit gänzlich zerfallenen Verbrechern mit Entschiedenheit nicht vorauszusetzen, weil die Vorstellung der Strafe, als des Uebels, das sie gewiss trifft, wenn sie die verbrecherische That eingestehen, bei der Denkweise solcher Menschen keinen andern Einfluss auf die Selbstbestimmung derselben haben kann, als den, sie von einer solchen Mittheilung in der Hoffnung abzuhalten, dass sie auf solche Weise der verdienten Strafe vielleicht entgehen. Anders kann die Vorstellung der Strafe bei Verbrechern wirken, die noch nicht ganz und gar sittlich verdorben, sondern für die Vorwürfe, welche sie nach ihrem individuellen Sittengesetze und in ihrem Gewissen sich zu machen haben, noch empfänglich sind. Bei solchen weniger sündigen Verbrechern folgt bisweilen urplötzlich, bisweilen erst später die Reue auf die verbrecherische That, mit oder ohne Bussfertigkeit in ihrem Gefolge, und in solchen auf diese Weise erregten Gemüthszuständen kann die Vorstellung der Strafe zugleich als die eines Mittels der Versöhnung wegen des Verbrechens mit sich selbst, mit andern Menschen und Gott, also nicht unbedingt als ein Uebel, sondern als ein Uebel, das auch sein Gutes hat, zum Bewusstsein kommen, und eine solche Vorstellung den Thäter bestimmen, sich freiwillig und unaufgefordert, oder wenigstens dann, wenn er von dem Richter zu einem offenen Geständnisse aufgefordert wird, zur That zu bekennen. Nur auf diese Weise ist die practische Erfahrung zu erklären, dass so häufig noch Verbrechen von den Thätern eingestanden werden, und da Reue und Bussfertigkeit jedenfalles Empfindungen sind, deren sittlicher Werth nicht zu bezweifeln ist; so kann es nur den Beifall der Vernunft haben, wenn der Staatsorganismus die Wirkung derselben auf die Selbstbestimmung dadurch

noch befördert, dass er offenes Geständniss, Reue und Bussfertigkeit als gesetzliche Milderungsgründe von besonderer Bedeutung für die Bestimmung der Strafe positiv anerkennt (§. 114, Z. 8). Wenn man aber in früheren Zeiten durch dieses Hingewiesensein auf das Geständniss der Verbrecher sich dazu fortreissen liess, es durch die Folter zu erzwingen zu suchen, oder Gottes unmittelbare Mitwirkung zum Schutze des unschuldig Angeklagten durch Gottesgerichte (Ordalien) in Anspruch zu nehmen; so waren das so arge Verirrungen der Vernunft, dass es als höchst wunderbar erscheint, wie die Menschheit Jahrhunderte lang in denselben beharren konnte. Denn es ist auch ohne practische Erfahrung so leicht zu erkennen, dass einem Unschuldigen schweres Unrecht und noch dazu von dem Staatsorganismus selbst, der den Beruf hat, Unrecht zu verhüten, durch das Foltern zugefügt wird; dass der Unschuldige aus Furcht vor dem Martern sich zur Begehung eines Verbrechens, das er in der That nicht verübte, bekennen, dagegen der Schuldige das Martern überstehen könne, ohne dadurch zum Eingestehen eines Verbrechens, das er in der That verübt hat, sich bestimmen zu lassen, und es ist demnach nicht zu bezweifeln, dass das Foltern wegen der Unsicherheit seines Erfolges ein untaugliches, und wegen der stets vorliegenden Besorgniss, einem Unschuldigen Unrecht dadurch zuzufügen, jeden Falles ein sittlich schlechterdings unstatthaftes Mittel zur Erforschung der Wahrheit ist. Die Gottesurtheile, Ordalien, beruhen auf dem abentheuerlichen Gedanken, durch menschliche Veranstaltung Gott zu bestimmen, dass er zum Beweise der Unschuld eines Angeklagten seine Allmacht auf wunderbare Weise zur sinnlich wahrnehmbaren Erscheinung bringe, indem er menschlichen Körperkräften eine übernatürliche Kraft

oder Wirkung beilege, oder die regelmässigen Wirkungen der Naturkräfte hemme. Die Unwürdigkeit einer solchen Vorstellung von dem Walten des göttlichen Willens, die Vermessenheit, Thorheit, ja Lächerlichkeit einer solchen Zumuthung liegen zu klar am Tage, um erst noch einer gründlichen Widerlegung zu bedürfen, und dennoch hatte die Vernunft Jahrhunderte lang um den Sieg über solchen Wahnsinn zu ringen. Immerhin lag der tiefste Grund solcher Verirrungen des menschlichen Geistes in einer richtigen Erkenntniss des unabweislichen Bedürfnisses für die staatliche Ordnung, die Urheber gefährlicher Verbrechen gegen dieselbe zu erforschen, wie der Unzulänglichkeit und Unsicherheit der Mittel, welche dem Staatsorganismus zu Gebote stehen, um den Erfolg solcher Forschungen so weit sicher zu stellen, als für die Erhaltung der staatlichen Ordnung zu wünschen wäre. In richtiger Würdigung der schwierigen Lage, in welcher der Staatsorganismus sich Verbrechern gegenüber hiernach befindet, kommt aber die Vernunft nicht zu dem Schlusse, dass der Staatsorganismus die ihm doch noch für seine Forschungen zu Gebote stehenden Mittel wegen deren Unsicherheit und Unzulänglichkeit gering achten und gar nicht anwenden sollte, sondern zu dem, dass er sie wegen des unabweislichen Bedürfnisses, das er zu befriedigen hat, um so höher zu achten und nutzbar zu machen habe; jedoch immer mit der nöthigen Vorsicht, möglichst zu verhindern zu suchen, dass deren Anwendung nicht zu einem von ihm selbst zugefügten Unrechte umschlage. Einem solchen vernünftigen Walten mit diesen Mitteln entspricht es, wenn er sich möglichst bemühet, vor Allem den Angeschuldigten auf eine sittlich zulässige Weise zu einem freiwilligen Geständnisse der That zu bewegen, wenn dies aber nicht gelingt, die Nachweisung des Thatbe-

standes, des Urhebers und der Zurechnung durch Mittheilungen Anderer möglichst zu begründen sucht, und dafür sorgt, dass das daraus für die Entscheidung zu gewinnende Ergebniss so wenig als möglich vom Spiele des Zufalles abhänge, sondern möglichst als der Ausdruck eines wahrhaft vernünftigen gewissenhaften Waltens mit den dem Menschen zu Gebote stehenden Denkformen hervortrete. Bei dem grossen Einflusse der Individualität der Menschen auf deren Urtheil möchte ein solches Ergebniss nur dann als einigermassen gesichert erscheinen, wenn es aus den übereinstimmenden Urtheilen einer grösseren Anzahl von Personen hervorgeht, und hierin eine Mahnung für den Staatsorganismus liegen, die Entscheidung über den Werth, welchen Mittheilungen Anderer über Thatsachen für die Ueberzeugung haben, von dem Urtheile einer grösseren Anzahl von Personen in der Art abhängig zu machen, dass die Entscheidung über die Schuld an der Zufügung des gefährlichen Unrechtes und die Zurechnungsfähigkeit des Thäters aus dem übereinstimmenden Urtheilen einer Mehrheit unter den zur Entscheidung berufenen Personen beruhen müsse. Da das Gewicht der Stimmen, welche ein verneinendes Urtheil fällen, das Gewicht von ebenso viel Stimmen, welche ein bejahendes Urtheil aussprechen, aufhebt, eine Mehrheit von Personen aber mindestens aus zwei Personen bestehen muss; so scheint es angemessen zu sein, nicht eine ungerade, sondern eine gerade Anzahl von Personen zu einer solchen Entscheidung zu berufen, weil dann auch nach arithmetischen Verhältnissen zu einer Mehrheit für das Urtheil der Schuld immer zwei Personen mehr gehören, als die Anzahl der Personen beträgt, welche das Urtheil der Nichtschuld aussprechen, also eine Mehrheit von Personen mehr für das Urtheil der Schuld sein muss.

Der Inhalt der Berufsthätigkeit des Staatsorganismus in Strafsachen umfasst: die Sicherstellung der Kenntnissnahme von dem zugefügten Unrechte; die Erforschung und Nachweisung derjenigen vollzogenen, oder unterlassenen körperlichen Bewegungen, durch welche ein strafbares Unrecht zugefügt worden ist, des Thatbestandes (§. 114, Z. 8); die Entdeckung derjenigen Person, welche das strafbare Unrecht zugefügt hat, des Urhebers; die Ermittelung der näheren Beschaffenheit der Verschuldung, welche dem Thäter zur Last fällt, der Gründe für die Anschuldigung und Vertheidigung; die Entscheidung des Straffalles und die Vollziehung der erkannten Strafe. Diese Berufsthätigkeit ist im Allgemeinen so wesentlich in der Obliegenheit des Staatsorganismus, die Ordnung zu erhalten und die zu diesem Behufe erlassenen Strafgesetze zu vollziehen, inbegriffen, dass sie schon nach dem Gesetze des Grundes als allein und ausreichend in dessen Willen, seinen Beruf zu erfüllen, begründet, als eine Thätigkeit von Amtswegen, die einer Anregung durch Volksangehörige nicht erst noch bedarf, gerechtfertigt erscheint, mit Ausnahme einiger wenigen Fälle etwa, in welchen, aus Rücksichten für den Frieden in der Familie und deren Interesse, erst abzuwarten ist, ob die Person, welcher das Unrecht zugefügt wurde, die Ahndung desselben verlangt, oder vorzieht, dasselbe zu verzeihen, wie zum Beispiel beim Ehebruche. Auch die Einzelheiten dieses Inhaltes ergeben sich ohne Weiteres als nothwendige Folgen des positiv festgestellten Strafrechtssystemes und bedürfen daher keiner positiven Festsetzung. Bei der Unvollkommenheit der geistigen Thätigkeit des Menschen kann allerdings eine Dienstweisung der mit den Strafsachen beauftragten Behörden als rathsam und selbst deren Veröffentlichung als zweckmässig erscheinen;

hierin liegt indessen kein hinreichender Grund, den Inhalt einer solchen Dienstweisung hier näher zu besprechen. In Beziehung auf die Vollziehung der Strafe ist hier nur noch hervorzuheben, dass die Befugniss des Staatsoberhauptes: Verbrecher vor oder während der Untersuchung, oder selbst nach bereits erfolgtem Erkenntnisse zu begnadigen, nicht zu bezweifeln sein möchte. Indessen möchte die Vernunft fordern, dass das Staatsoberhaupt von dieser Befugniss nur in höchst seltenen Fällen, namentlich in solchen Gebrauch machen sollte, in welchen eine Unvollkommenheit in der Gesetzgebung oder in der richterlichen Thätigkeit hervortritt, und zwar in jener insofern, als der Raum für den Einfluss der Milderungsgründe zu enge bemessen ist, und in dieser insofern, als statthafte Milderungsgründe von dem Richter nicht gehörig beachtet worden sind, oder der richterlichen Annahme in Hinsicht des Thatbestandes oder der Zurechnung sehr erhebliche Zweifel entgegenstehen; so dass das Staatsoberhaupt, wenn es von der Befugniss der Begnadigung Gebrauch macht, auf den Beifall verständiger Menschenfreunde rechnen kann.

§. 118.

b. Strafprozessordnung.

Es liegt in der Natur der Sache, dass

b) das Verfahren in Strafsachen mit der Kenntnissnahme von der Verübung eines Verbrechens beginnt, welche entweder auf der eigenen Wahrnehmung des Staatsorganismus, oder auf Mittheilungen der Volksangehörigen beruhet. Jeder Volksangehörige sollte es als seine sittliche Obliegenheit erkennen, sobald er von der Verübung eines Verbrechens etwas wahrnimmt, der Obrigkeit hiervon An-

zeige zu machen, und wenn der Staatsorganismus diese sittliche Obliegenheit durch eine gesetzliche Bestimmung zu einer positiven Verpflichtung jedes Volksangehörigen, mit Ausnahme der nächsten Anverwandten bis zu Geschwistern einschliesslich, erhebt; so überschreitet er nicht die sittlichen Grenzen seines Berufes. So lange indessen die Erfüllung dieser Obliegenheit in einem Volke so in practischem Gebrauche ist, dass der Staatsorganismus nur selten einmal von verübten Verbrechen keine Kenntniss erlangt, möchte es nicht erforderlich sein, die Nichterfüllung derselben mit Strafe zu bedrohen; womit natürlich nicht ausgeschlossen wäre, dass diese Nichterfüllung unter besonderen Umständen als Theilnahme am Verbrechen anzusehen, und als solche strafbar sein könnte.

Sobald der Staatsorganismus Kenntniss von der Verübung eines Verbrechens erlangt, hat er eine Voruntersuchung zu eröffnen, um den Thatbestand festzustellen; indem er eine, als Grundlage für das weitere Verfahren und für die Entscheidung hinreichende Ueberzeugung davon zu begründen sucht, dass ein strafbares Unrecht zugefügt worden sei, welches und unter welchen Umständen. Zu diesem Behufe hat er insbesondere die Beschaffenheit der körperlichen Bewegungen, durch deren Vollziehung oder Unterlassung das strafbare Unrecht zugefügt wurde, durch Erforschung der sinnlich noch erkennbaren Spuren der mitwirkenden Ursachen und erfolgten Wirkungen, so wie die Verhältnisse des Ortes, an welchem es verübt wurde, durch Besichtigung derselben und schriftlichen Ausdruck der Wahrnehmungen bei dieser Besichtigung in beweisender Form dauernd erkennbar zu machen, auch den durch das Unrecht Betroffenen und Andere über den Thatbestand des zugefügten Unrechtes zu vernehmen. Gleichzeitig hat er nach Spuren zu for-

schen, welche zur Entdeckung des Urhebers führen können, und dieselben so lange zu verfolgen, bis sie zu einem begründeten Verdachte gegen eine bestimmte Person als Thäter, oder zu der Ueberzeugung führen, dass es zwecklos sei, sie weiter zu verfolgen.

In Folge eines begründeten Verdachtes gegen eine bestimmte Person schreitet der Staatsorganismus sodann zur näheren Untersuchung (Specialinquisition) weiter vor, indem er den Verdächtigen über den erhobenen Thatbestand mit der gehörigen Vorsicht verhört. Zur Sicherstellung dieser Verhandlungen steht dem Richter mit Billigung der Vernunft zu, den Verdächtigen in Verhaft zu nehmen, wenn die begründete Besorgniss vorliegt, dass er sich der Untersuchung durch die Flucht entziehen, oder den Erfolg derselben durch Verabredung mit Andern vereiteln könnte. Gesteht der Verdächtige die Verübung des Verbrechens so unumwunden ein, dass seine Aussage weder mit den bereits vorliegenden Erhebungen des Thatbestandes, noch mit den Mittheilungen Anderer über die Verschuldung des Thäters im Widerspruche steht, sondern im Ganzen, wie in den Einzelheiten, für ein offenes und ausreichendes Geständniss der That und der Verschuldung derselben zu halten, auch vorauszusetzen ist, dass es der entscheidenden Behörde genügen werde, um das zugefügte Unrecht richtig zu begreifen und aufzufassen, und auf diese Auffassung eine Entscheidung zu begründen; so liegt kein hinreichender Grund vor, die nähere Untersuchung noch weiter fortzusetzen.

Wenn aber vorauszusetzen ist, dass ein Verdächtiger das Verbrechen und seine Verschuldung desselben nur zum Theile eingestanden hat; indem sein Geständniss im Widerspruche mit dem bereits Erhobe-

nen stehet, oder sonst nicht für ein so offenes, vollständiges Geständniss gelten kann, wie es so eben näher bezeichnet worden ist; oder wenn er Milderungsgründe für sich anführt; oder wenn er überhaupt in Abrede stellt, das in Frage stehende strafbare Unrecht zugefügt zu haben: so ist die Untersuchung durch wiederholte Verhöre des Verdächtigen und Wahrnehmungen Anderer, oder wie es sonst noch geschehen kann, so lange gegen ihn fortzusetzen, als noch Stoff zu deren Vervollständigung vorliegt, wobei den Erhebungen der Nachweisungen für die Nichtverschuldung des Verdächtigen eine ganz gleiche Sorgfalt zu widmen ist, wie den für dessen Schuld.

Wenn aber gleich durch die ersten Verhöre des Verdächtigen der gegen ihn vorliegende Verdacht beseitigt wird; so ist ohne Weiteres jeden Falls dessen Entlassung aus der Haft zu verfügen, die Untersuchung gegen ihn einzustellen und auf sein Verlangen ihm gerichtlich und selbst öffentlich zu bezeugen, dass er sich als unverdächtig ausgewiesen habe.

Sobald die Untersuchung für beendigt zu erachten ist, sollte der Verdächtige stets ausdrücklich befragt werden: ob er vor der Entscheidung noch eine förmliche Vertheidigung verlange, und bejahenden Falles dieses Verlangen erfüllt werden, ja, in Straffällen, welche mit Todesstrafe, oder mit mehrjähriger (etwa fünfjähriger) Freiheitsstrafe bedrohet sind, sogar wider den Willen des Verdächtigen dessen förmliche Vertheidigung Amtswegen verfügt werden.

Sodann ist zur Entscheidung vorzuschreiten, der jedoch für den Fall, dass das Erkenntniss über die Schuld oder Nichtverschuldung an der Verübung des Verbrechens auf einer durch positive Bestimmungen über den Werth der Beweismittel nicht beengten, ganz

selbstständig gewonnenen gewissenhaften Ueberzeugung beruhen soll, stets eine feierliche mündliche Verhandlung vorangehen sollte, welche Diejenigen, die zu einer solchen Entscheidung berufen sind, in den Stand setzt, die Mittheilungen des Verdächtigen, der Zeugen, die Vertheidigung durch den Angeschuldigten und durch seinen Vertheidiger aus deren eigenem Munde zu vernehmen, auch die Beschaffenheit des zugefügten Unrechtes durch eigene Anschauung der sinnlich noch erkennbaren Spuren der wirkenden Ursachen und erfolgten Wirkungen, und die Verhältnisse des Ortes, an welchem es verübt wurde, selbstständig durch eigene Anschauung wahrzunehmen. Die Wichtigkeit eines solchen unmittelbar selbstständig wahrgenommenen sinnlichen Eindruckes für den Drang zum Glauben und für die Gestaltung einer lebendigen und innigen Ueberzeugung ist nicht zu verkennen, und daher die Veranstaltung einer solchen feierlichen Verhandlung jeden Falls sehr zu empfehlen.

Es leuchtet ein, dass zur richtigen Auffassung der Beschaffenheit der körperlichen und geistigen Thätigkeit einer Person bei Verübung eines Verbrechens keine amtliche Fachkenntniss eines Rechtsgelehrten erforderlich ist; dass vielmehr nur die Erwägung der Strafe, welche durch eine so beschaffene Uebertretung eines Strafgesetzes verwirkt ist, einer gründlichen Rechtskenntniss bedarf. Hiernach erscheint es denn als zulässig, zur Entscheidung über das thatsächliche Ergebniss des Strafverfahrens auch Persönlichkeiten zu berufen, welche keine rechtlichen Fachkenntnisse besitzen.

Da dem Staatsorganismus obliegt: in Strafsachen Amtswegen zu verfahren (§. 117), da in einem solchen Verfahren nicht zwei Partheien gegen einander auftreten, da der Zweck desselben in der Nachweisung des

Thatbestandes des begangenen Verbrechens, des Urhebers desselben, und der besonderen Beschaffenheit seiner Verschuldung besteht; so leuchtet ein, dass die Gründe, welche für die Form des Verhandlungsverfahrens im Civilprozesse sprechen (§. 111), für das Verfahren in Strafsachen ohne alles Gewicht sind. Für das letzte ist daher nur die Form des Untersuchungsverfahrens geeignet.

Aus dem, was oben (§. 111) über das Wesen des schriftlichen und des mündlichen Verfahrens über streitige Privatrechtssachen gesagt worden ist, ergiebt sich ferner ohne nähere Erörterung, dass der Zweck der Voruntersuchung nur durch deren schriftliche Form, dagegen der Zweck der oben besprochenen feierlichen, der Entscheidung unmittelbar vorangehenden Hauptverhandlung nur durch die mündliche Form zu erreichen ist; weil in dieser Form eben der einzige Grund liegt, aus welchem sie überhaupt vorgenommen wird. Aus den oben (§. 111) angeführten Gründen leuchtet es ferner ein, dass die schriftliche Form der Entscheidungen erforderlich ist, wenn und so weit eine Berufung auf eine höhere Instanz dagegen zulässig sein soll.

In Hinsicht der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens liegt es in der Natur der Sache, dass solche für die Voruntersuchung als durchaus ungeeignet erscheint; nicht eben so für die der Entscheidung unmittelbar vorangehende feierliche Hauptverhandlung. Ob sie für diese zu gestatten sei, ist eine Frage nach der Zweckmässigkeit derselben. Diese ist bereits oben (§. 111) rücksichtlich des Verfahrens in streitigen Privatrechtssachen besprochen worden. Dem dort Erörterten ist in besonderer Beziehung auf das Strafverfahren nur noch hinzuzufügen, dass nur in seltenen Fällen den Angeschuldigten selbst damit gedient sein kann, bei

ihren Geständnissen und durch die Nachweisungen ihrer Schuld öffentlich zur Schau ausgestellt zu sein. In den meisten Fällen werden die Angeschuldigten, welche noch einiges Ehrgefühl haben, diese Schauausstellung mit demselben Gefühle erdulden, welches die am Pranger ausstehenden Verbrecher durchdringt, und es ist fast wunderbar, dass dieselben Personen, welche in der Prangerstrafe mit Recht eine unmenschliche Herabwürdigung der Persönlichkeit erkennen, nur zu oft zugleich Verfechter der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung in Strafsachen sind, und wie es denselben entgehen kann, welchem Widerspruche mit sich selbst sie dadurch verfallen. Wenn für die Oeffentlichkeit angeführt wird, dass gerade durch die Pein, welche in derselben für den Angeschuldigten liegt, die Einwirkung der Strafgewalt gegen die Zufügung gefährlichen Unrechtes um so mehr gefördert werde; so ist zwar anzuerkennen, dass hierin etwas Wahres liegt, nicht aber die Schlussfolge hieraus zu ziehen: dass deshalb die Oeffentlichkeit zu empfehlen sei. Denn der Nutzen, der darin für die staatliche Ordnung liegen könnte, wird dadurch wieder aufgehoben, dass bei Personen, auf welche die Furcht vor der Oeffentlichkeit, wenn sie vor der Begehung des Verbrechens zur Vorstellung kommt, dahin wirken könnte, die Begehung des Verbrechens zu unterlassen, mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass, nachdem sie das Verbrechen dennoch begangen haben, dieselbe Furcht sie abhalten werde, es einzugestehen. Wenn ferner die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens deshalb gepriesen wird, weil der Eindruck, den die sinnliche Anschauung des Waltens der Strafgewalt auf die Anwesenden macht, dazu beitragen könnte, dieselben um so mehr abzuhalten, selbst Verbrechen zu begehen; so ist dies zwar ebenfalls als möglich zuzugeben, dabei aber nicht

zu verkennen, dass die Oeffentlichkeit zugleich dazu dient, die Art und Weise der Verübung von Verbrechen und des gerichtlichen Einschreitens gegen Verbrecher den Anwesenden anschaulich zu machen, was möglicher Weise auch den Erfolg haben kann, den Gedanken, selbst ein solches Verbrechen zu begehen, erst hervorzurufen, oder daraus zu lernen, wie Verbrechen ausgeführt werden, und was geschehen kann, um das Strafverfahren unwirksam zu machen, und die staatliche auf die Bestrafung von Verbrechen gerichtete Thätigkeit zu vereiteln. Wenn endlich die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens deshalb empfohlen wird, weil durch dieselbe dem Misstrauen des Volkes, welches das gewissenhafte Walten der Strafgerichte in Zweifel stellt, entgegen getreten werde; so lässt sich zwar nicht die Möglichkeit eines solchen Nutzens, wohl aber die Folgerichtigkeit des Schlusses: dass der Staatsorganismus, wenn er die Oeffentlichkeit in anderer Hinsicht für bedenklich hält, sich durch die Möglichkeit eines solchen Nutzens für die Oeffentlichkeit bestimmen lassen sollte, bestreiten. Denn an und für sich ist Vertrauen zu den Gerichten eines im Allgemeinen vernünftig waltenden Staatsorganismus mehr als Misstrauen gegen dieselben der natürliche Zustand der Meinung im Volke. Zu manchen Zeiten tritt allerdings ein allgemein verbreitetes Misstrauen des Volkes als Erzeugniss im Finstern schleichender Partheibestrebungen gegen den Staatsorganismus im Allgemeinen hervor. Wenn indessen dergleichen Ränken durch die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens einer der Wege, den sie betreten, verschlossen wird; so suchen sie andere auf. Abgesehen von solchen Partheibestrebungen, welchen der Staatsorganismus viel wirksamer entgegentreten kann, wenn er sie in ihrer Quelle, den Personen, welche sie betreiben, erfasst, wird den Strafgerichten,

wenn sie wegen ihrer gewissenhaften Pflichterfüllung Vertrauen verdienen, auch das Vertrauen des Volkes nicht fehlen. Verdienen einzelne Personen es aber nicht, so ist die Entfernung solcher Personen aus dem Staatsorganismus das sicherste Mittel, das gestörte Vertrauen der Volksangehörigen herzustellen. Viel durchgreifender, als durch die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, kann dem Misstrauen der Volksangehörigen durch eine zweckmässige, Vertrauen erweckende Organisation der Strafbehörden entgegen getreten werden, welche weiter unten (§. 119) näher besprochen werden wird. Nach dem Allen möchte fast mehr gegen als für die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens zu sagen sein.

Eine nothwendige Folge der Strafprozesstheorie, welche die richterliche Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten nicht durch positive Feststellung des Werthes der Beweismittel beengt, sondern die Gestaltung derselben aus einem unbeschränkten gewissenhaften Gebrauche der zu Gebote stehenden Denkformen, als Ergebniss selbstständigen, an die eigenen Wahrnehmungen in der feierlichen Hauptverhandlung anknüpfenden geistigen Schaffens hervorgehen lässt, ist es, dass jede Berufung gegen eine auf diese Weise gewonnene Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld des Thäters ausgeschlossen ist. Denn dieses geistige Schaffen aus einzelnen, in und gegen einander wirkenden Vorstellungen in der Form von Wahrnehmungen, Begriffen, Urtheilen und Ideen gestaltet sich im Innern des Menschen, und wird nicht in seinem Fortschreiten zu einer bestimmten Gestaltung, sondern erst als Ergebniss solchen Gestaltens in der Form eines wörtlich ausgedrückten Schlusses aus individuellen Urtheilen zur Erscheinung in der Aussenwelt. Die Richtigkeit eines solchen

Schlusses könnte nur dann anderweit geprüft und beurtheilt werden, wenn der Inhalt der Vorstellungen bekannt wäre, aus welchen er gezogen wird. Da dies nun aber gar nicht der Fall sein kann, weil dieser Inhalt nicht bis zur Erscheinung in der Aussenwelt gelangt; so ist damit die Möglichkeit ausgeschlossen, die Richtigkeit der Urtheile, aus welchen dieser Schluss hervorgegangen ist, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Hierzu kommt aber noch, dass die Erscheinungen in der Aussenwelt, deren Wirkungen diese für Andere unerkennbaren Vorstellungen zum Theil sind, nämlich die Vorgänge in der Hauptverhandlung, meistens solche sind, die so schnell vorübergehen, dass deren Hervortreten in die Aussenwelt und deren Verschwinden aus derselben in demselben Augenblicke zusammenfallen, wie namentlich der Laut, die Betonung und die Miene, durch welche mündlich ausgesprochenen Worten Ausdruck und Bedeutung gegeben wird. Solche Erscheinungen des Augenblickes vermag nur Derjenige richtig aufzufassen, der sie mit den eigenen Sinnen wahrnimmt, und Jeder, der sie nicht selbst in der Gegenwart beobachtet hat, ist unberufen zum Absprechen über die Richtigkeit solcher Auffassungen aus eigener Wahrnehmung, ja ein Thor, wenn er wähnte, im Stande zu sein, solche Erscheinungen richtiger aufzufassen, als Derjenige, dem sie im Urbilde vorgestellt wurden, während er sie doch höchstens nur nach einer Abbildung vom Urbilde anschauen könnte. Der bei der Hauptverhandlung beabsichtigte Zweck kann daher nur durch die dabei Gegenwärtigen erreicht werden, und da eine nochmalige Hauptverhandlung in höherer Instanz jeden Falles nicht identisch mit der in früherer Instanz sein kann, vielmehr mit Entschiedenheit vorauszusetzen ist, dass die Erscheinungen bei der früheren Hauptverhandlung verschieden

von denjenigen der späteren sein werden; da endlich kein hinreichender Grund vorliegt, den Erscheinungen bei der späteren Hauptverhandlung einen grössern Werth für das Glauben beizulegen, um so weniger, als die mündlichen Mittheilungen in der ersten Hauptverhandlung der Zeit, in welcher das Verbrechen verübt worden, näher liegen, und daher den Vorzug haben, dem Einflusse der die Erinnerungen an vergangene Begebenheiten verdunkelnden Zeit weniger ausgesetzt zu sein: so möchte aus dem Allen sich genügend ergeben, dass ein anderweites Urtheil über die Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten in höherer Instanz mit der hier besprochenen Strafprozesstheorie schlechterdings unverträglich ist. — Hiermit wäre aber ebensowenig eine Entscheidung in höherer Instanz über Verstösse gegen die für Strafsachen vorgeschriebene Form, über eine Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen, als eine Berufung auf nochmalige Entscheidung in höherer Instanz hinsichtlich des Theiles der Entscheidung, welcher die rechtlichen Folgerungen aus der Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld zum Inhalte hat.

§. 119.

BB. Organisation der Strafbehörden und Beaufsichtigung der practischen Thätigkeit derselben.

Es liegt nirgends ein hinreichender Grund vor, die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit besonderen Justizbehörden zu überweisen; vielmehr scheint es ganz angemessen zu sein, solche den mit der Civilgerichtsbarkeit beauftragten Justizbehörden, und zwar in erster Instanz den Civiluntergerichten mit zu übertragen. Diese pflegen jedoch nicht zahlreich genug besetzt zu sein, um den Anforderungen der oben (§. 117) bespro-

chenen Strafprozesstheorie, nach welcher die Richtigkeit der Entscheidungen über den Werth, welchen Mittheilungen Anderer über Thatsachen für die Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten haben, durch die Uebereinstimmung einer grössern Anzahl von Personen in ihren Urtheilen hierüber möglichst verbürgt werden soll, genügen zu können. Eine solche Vermehrung der Mitglieder der Justizunterbehörden, welche diesen Anforderungen zu entsprechen vermöchte, würde entweder die Kosten der Justizverwaltung ganz unverhältnissmässig steigern, oder eine andere Unzuträglichkeit, nämlich eine für die Volksangehörigen höchst unbequeme Ausdehnung des Umfanges der Gerichtsbezirke zur Folge haben. Es scheint daher empfehlenswerth, mit der Stellung der Volksangehörigen zum Staatsorganismus vereinbar, und dem grossen unmittelbaren Interesse, welches eine tüchtige Thätigkeit des Staatsorganismus in Strafsachen für sie hat, entsprechend, dem Gerichtspersonale zur Beglaubigung von Thatsachen und zum Urtheilen über den Werth, welchen dieselben für den Nachweis der Schuld oder Nichtschuld an einem Verbrechen haben, noch hierzu geeignete Volksangehörige, Geschworene beizugeben, von welchen eine solche Mitwirkung im Staatsdienste unentgeltlich in Folge der allgemeinen Verpflichtung, die Mittel zur Erhaltung des Staatsorganismus aufzubringen, gefordert wird. Diese Auffassung des Berufes der Geschworenen, als Staatsdienst und als positiv gebotene Erfüllung einer Verbindlichkeit gegen den Staatsorganismus, möchte allein den Beifall der Vernunft haben. Wenn dieser Beruf als Volksdienst und als Ausübung eines Rechtes aufgefasst wird; so schmeckt dies nach Volkssouverainetät und ist daher nur dann zu rechtfertigen, wenn diese selbst zu rechtfertigen ist. Jeden Falles möchte

jene Auffassung dem eigenen Gefühle der Volksangehörigen entsprechen; indem gewiss die Mehrheit der Geschwornen, selbst unter Denjenigen von ihnen, welche diesen Beruf mit dem besten Willen und der grössten Hingebung erfüllen, in demselben mehr eine Belästigung, als eine Bevorzugung erblicken und empfinden möchte, sobald der Reiz der Neuheit nicht mehr wirkt. Es sind verschiedene Gestaltungen einer solchen Einrichtung denkbar; eine möglichst einfache, den hier entwickelten Ansichten entsprechende Weise derselben möchte folgende sein:

1) Jede Gemeinde, in deren Bezirke eine gerichtliche Strafprozessverhandlung vorgenommen wird, ist verpflichtet, die gesetzmässig hierzu erforderliche Anzahl von Geschworenen unentgeltlich zu stellen.

2) In Gemeinden, in deren Gemeindebezirke das zur Entscheidung des Straffalles berufene Gericht seinen Sitz nicht hat, liegt die Verpflichtung, als Geschworene dem Gerichtspersonale beizutreten, zunächst den Mitgliedern des Ortsvorstandes ob.

3) In Gemeinden aber, in deren Gemeindebezirke das zur Entscheidung des Straffalles berufene Gericht seinen Sitz hat, sind alle zu dem Berufe eines Geschworenen hinreichend geeigneten männlichen Gemeindemitglieder verpflichtet, als Geschworene einzutreten, sobald sie vom Gerichte dazu aufgefordert werden.

4) Für nicht hinreichend geeignet sind zu erachten:

a) wegen zu vermuthender Unerfahrenheit und Mangels an ruhiger Besonnenheit, Personen unter 25 Jahren;

b) wegen zu vermuthender Altersschwäche, Männer über 60 Jahren, mit Ausnahme Derjenigen, welche die zur Aufstellung der Geschwornenliste berufene

Behörde noch für rüstig genug hält, und welche den Beruf zu Geschworenen nicht ablehnen, was ihnen, ohne Anführung von Gründen, freisteht;

c) wegen Verhinderung durch Berufsverhältnisse Diejenigen, deren Beruf ihnen die zum Geschwornendienste erforderliche Zeit nicht freilässt;

d) wegen Verhinderung durch ununterbrochene tägliche Beschäftigung mit dem Erwerbe der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Tagelöhner und Handwerksgesellen;

e) wegen Mangels an Selbstständigkeit, Almosenempfänger;

f) wegen Mangels an sittlicher und politischer Unbescholtenheit, Diejenigen, welche wegen Verbrechen bestraft, oder noch in Untersuchung sind, welche an politischen Partheibestrebungen gegen den Staatsorganismus Theil genommen haben, oder als Widersacher der staatlichen Ordnung hinreichend bekannt sind, ingleichen in Concurs Befangene;

g) wegen Mangels an der erforderlichen geistigen Ausbildung und Befähigung, solche, die nicht lesen und nicht schreiben können, ingleichen solche, aus deren Handlungsweise im practischen Leben hervorgeht, dass ihnen ein selbstständiges Walten mit den Denkformen, welche dem Menschen im Allgemeinen zu Gebote stehen, die zu dem Berufe eines Geschworenen erforderliche Einsicht nicht zuzutrauen ist;

h) wegen Gebrechlichkeit, Diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Beschaffenheit unfähig sind, den Beruf eines Geschworenen zu erfüllen.

5) Aller 6 Jahre wird die Geschworenenliste von einer dazu beauftragten Behörde, die aus drei Mitgliedern des zur Entscheidung in Strafsachen berufenen Gerichtes, aus drei Polizeibeamten des Gerichtsbezirkes

und aus drei vom Gemeindevorstand abgeordneten Mitgliedern der Gemeindebehörden besteht, zusammengestellt. Dieser Behörde ist ein vollständiges Verzeichniss aller Gemeindemitglieder des Ortes vorzulegen, aus welchem sie nach Stimmenmehrheit alle diejenigen Personen ausscheidet, welche nach ihrem pflichtmässigen Ermessen in Folge der obigen Bestimmungen (Z. 4) zu dem Berufe eines Geschworenen nicht hinreichend geeignet sind. Jede Mittheilung über diese Verhandlungen an Andere ist Verletzung des Amtsgeheimnisses und verboten. Die Namen der übrig bleibenden Gemeindemitglieder werden auf Zettel geschrieben und diese Zettel zusammengebrochen und vom Gerichte in einer Urne aufbewahrt, die mit drei verschiedenen Schlüsseln verschlossen wird, deren je einen der Vorstand des Gerichtes, der Polizeibehörde und der Gemeindebehörden aufbewahren.

6) Alljährlich, im Monate November, wird in einer voll besetzten Sitzung des durch Zuziehung von sechs Geschworenen verstärkten Gerichtes diese Urne von den dazu befugten Inhabern der Schlüssel geöffnet, und es werden sodann für den Geschworenenbedarf des nächsten Jahres dreissig Namenszettel nach und nach von den sechs Geschworenen aus der Urne herausgenommen und nach der Reihenfolge, in welcher sie gezogen wurden, in ein von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreibendes Verzeichniss gebracht, worauf die Urne wieder verschlossen und dieses Verzeichniss der Geschworenen für das nächste Jahr öffentlich bekannt gemacht wird.

7) Einwendungen gegen die hinreichende Geeignetheit der auf diesem Verzeichnisse befindlichen Geschworenen sind binnen der nächsten vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Geschworenenliste diesen selbst, so wie auch jedem anderen Volksangehörigen

gestattet, und bei dem zur Entscheidung des Straffalles berufenen Gerichte anzubringen, welches darüber zu entscheiden hat. Wenn in Folge solcher Einwendungen mehr als sechs Geschworene ausfallen, so ist die Geschworenenliste bis auf die Anzahl von dreissig in der eben (Z. 6) besprochenen Weise zu vervollständigen.

8) So oft zu gerichtlichen Verhandlungen in Strafsachen die Zuziehung von Geschworenen erforderlich ist, wird die gesetzlich bestimmte Anzahl derselben nach der Reihenfolge des Namensverzeichnisses vom Gerichte hierzu vorgeladen.

9) Als erforderliche Anzahl wird festgesetzt: für gerichtliche Besichtigungen drei Geschworene; für die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld, in Straffällen, die bis mit höchstens 5 Jahren Freiheitsstrafe bedrohet sind, sechs Geschworene, und in Straffällen, die mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohet sind, zwölf Geschworene.

10) Aus denselben Gründen, welche im Civilprozesse hinreichen, um ein Mitglied eines Gerichtes als muthmasslich nicht völlig unpartheiisch zu verwerfen, hat das Gericht Amtswegen, wie auf Antrag des Angeschuldigten, anstatt des betreffenden Geschworenen einen anderen in der Reihe folgenden zur Theilnahme an den Verhandlungen zu berufen, und diese Vorschrift möglichst günstig für den Angeschuldigten auszulegen und in Anwendung zu bringen.

11) Wenn die in der Urne befindlichen Namenszettel für einen sechsjährigen Geschworenenbedarf nicht ausreichen, so ist schon früher eine neue Geschworenenliste aufzustellen. Die in der Urne zurückbleibenden Zettel werden vernichtet.

12) Die Stimmen der Geschworenen haben für die Entscheidung über die Schuld oder Nichtschuld

des Angeschuldigten ganz gleichen Werth, wie die der ebenfalls hierzu berufenen rechtsverständigen bleibenden Mitglieder des Gerichtes. Bei der Erwägung des Ausdruckes der von ihnen mit zu beantwortenden Fragen dürfen die Geschworenen ihre Ansicht äussern; die Entscheidung hierüber steht aber ausschliessend den rechtsverständigen bleibenden Mitgliedern des Gerichtes zu. Es ist gesetzlich festzustellen, dass die Fragen nach der Schuld oder Nichtschuld bestimmt entweder mit: Ja oder Nein; mit: Schuldig oder Nichtschuldig zu beantworten sind, und den Gerichten daher obliege, den Inhalt der Fragen auf eine dieser gesetzlichen Bestimmung entsprechende Weise auszudrücken. Es ist den Geschworenen freizustellen, auch in Hinsicht der Bestimmung der Strafe ihre Ansicht zu äussern; dieselbe ist aber nicht massgebend für die Entscheidung, welche den rechtsverständigen bleibenden Mitgliedern des Gerichtes allein zusteht, deren jedoch in keinem Falle weniger als fünf sein sollen.

Wenn gegen eine solche Einrichtung eingewendet wird, dass danach nicht alle zum Gerichtsbezirke gehörigen befähigten Personen zum Geschworenendienste zugezogen werden, sondern namentlich bei Entscheidungen über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten nur die in dem Orte Wohnenden, in welchem das zur Entscheidung berufene Gericht seinen Sitz hat; so ist hierauf zu erwiedern, dass dies darin seinen hinreichenden Grund hat, dass die letzteren durch den Geschworenendienst ungleich weniger belästigt werden, als nicht in diesem Orte Wohnende, und selbst die Belästigung, welche noch für sie übrig bleibt, durch die mannigfachen Vortheile ausgeglichen wird, welche ihnen der Vorzug, das Gericht in ihrem Wohnorte zu haben, gewährt, sowohl an Bequemlichkeit, wie an vermehrter Gelegenheit zur Gewerbsthätigkeit.

Eigenthümlichkeiten der Ortsverhältnisse können übrigens in angemessenen Modificationen der so eben besprochenen Einrichtung entsprechende Berücksichtigung finden. In grossen volkreichen Orten kann die Anzahl von Geschworenen, welche auf die Jahresliste kommen, viel zahlreicher sein, in wenig bevölkerten Orten etwas geringer, als dreissig; oder auch die Anzahl der Jahre, für welche die Geschworenenliste aufgestellt wird, auf weniger als sechs herabgesetzt werden. Es könnte auch im Allgemeinen bestimmt werden, dass der sechste Theil aller im Orte wohnenden, zu dem Berufe eines Geschworenen hinreichend Geeigneten (Z. 4, 5) auf die Jahresliste kommen solle, wenn man keinen Werth auf die Schonung des Gefühls legt, welche darin liegt, dass nach der eben besprochenen Einrichtung kein Gemeindemitglied bestimmt erfährt, dass es aus einem Grunde, durch welchen es sich gekränkt fühlen könnte, nicht zum Geschworenendienste gelange; weil, wenn nach Ablauf von sechs Jahren, für welche die Geschworenenliste aufgestellt ist, noch Namen in der Urne zurückbleiben, es unentschieden bleibt, ob der Grund des Nichtgelangens zum Geschworenendienste darin liege, dass ein Name sich nicht in der Urne befindet, oder darin, dass er in den sechs Jahren nicht gezogen wurde.

Es ist übrigens nicht zu verkennen, dass die Massregel, Geschworene bei der Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld der Angeschuldigten zuzuziehen, um die Richtigkeit des Urtheils hierüber besser zu verbürgen, in der Praxis den vollständigen Erfolg, welcher zu wünschen wäre, nicht immer haben kann, und dass daher diese Massregel immer nur für einen Nothbehelf im Drange der Einflüsse der menschlichen Unvollkommenheit im Vollbringen, ganz gewiss aber wenigstens nicht für Etwas zu erachten ist, dessen Unvollkommen-

heit nicht ganz offen zu Tage läge. Eine ganz entschiedene Unvollkommenheit liegt darin, dass die Entscheidung darüber, welche bestimmte Personen als Geschworene in Strafsachen mitwirken sollen, hiernach zum Theile vom Zufalle abhängt. Diese Unvollkommenheit ist indessen nicht zu beseitigen, wenn der Staatsorganismus mit Rechte Werth darauf legt, die Volksangehörigen wenigstens dadurch zu befriedigen, dass er selbst bei der Berufung der Geschworenen zum Staatsdienste so wenig Theil nimmt, als sein Beruf nur irgend gestattet. Ein solches Streben erscheint auch in allen den Fällen statthaft, in welchen das zu bestrafende Unrecht unmittelbar nur Volksangehörige betrifft, ihn selbst aber nur mittelbar in seinem Berufe, solches Unrecht von den Volksangehörigen abzuwenden.

Anderes fordert aber die Vernunft in Fällen, in welchen das Unrecht ihn selbst in seinem Bestehen als Staatsorganismus, oder in seiner organischen Thätigkeit, als solcher, gefährdet. Er würde möglicher Weise sich selbst aufgeben, wenn er die Erfüllung seines Berufes, solches Unrecht zu verhindern, vom Zufalle, ja überhaupt nur von der Entscheidung von Persönlichkeiten abhängig machen wollte, die nicht bleibend zu dem Inbegriffe der Persönlichkeiten gehören, aus welchen er besteht. Denn wenn sämmtliche Gemeindemitglieder an Partheibestrebungen gegen den Staatsorganismus Theil nähmen; so würde auch kein einziges derselben in seinem Berufe als Geschworener für einen völlig unpartheiischen Richter über Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten, welcher der Zufügung eines den Staatsorganismus in seinem Organismus, oder in seiner organischen Thätigkeit gefährdenden Unrechtes beschuldigt wird, gelten können, und in Folge hiervon der Schutz, den der Staatsorganismus mit dem gegen solches Unrecht gerichteten Strafverbote beabsichtigt,

ein Hinderniss im Volke selbst finden, das mit dem Begriffe der alle Volksangehörigen überragenden Macht des Staatsorganismus (§. 36) im vollständigen Widerspruche stehen würde, und daher unter allen Umständen nur als unorganisch erscheinen könnte. Die Möglichkeit eines solchen Falles ist nicht zu bestreiten, wohl aber allerdings dessen Wahrscheinlichkeit. Dass aber Partheibestrebungen gegen den Staatsorganismus, selbst ohne von demselben dazu gegebene hinreichende Veranlassung, den practischen Erfolg haben können, dass in manchen Gemeinden die Mehrheit deren Mitglieder an denselben Theil nimmt, oder dieselben wenigstens billigt, kann vernünftiger Weise nicht bestritten werden; weil die Geschichte zu allen Zeiten und ganz besonders in der neuesten Zeit Beispiele solcher Erfolge nachweiset. In solchen Erfahrungen liegt ein von der Vernunft anzuerkennender, sittlich gerechtfertigter Grund, die Bestrafung einiger besonders gefährlichen Staatsverbrechen von der Mitwirkung Geschworener bei der Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld nicht abhängig zu machen, sondern in Beziehung auf solche andere organische Einrichtungen zu treffen, durch welche auch zur Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld in solchen Fällen nur Persönlichkeiten berufen werden, die selbst zum Staatsorganismus bleibend gehören. Gegen eine solche Einrichtung ist allerdings einzuwenden, dass dann die Richter über Schuld oder Nichtschuld ebenfalls nicht für ganz unpartheiisch gelten können; weil sie die Vermuthung gegen sich haben, Parthei für den Staatsorganismus zu nehmen. Da indessen die Unmöglichkeit vorliegt, eine organische Einrichtung zu treffen, durch welche jede Möglichkeit einer Partheilichkeit der Richter über Schuld oder Nichtschuld für oder gegen den Staatsorganismus völlig ausgeschlossen wäre; so bleibt dem

Staatsorganismus, dem vor Allem obliegt, sich selbst, nicht bloss aus Rücksicht auf sich selbst, als Organismus, sondern zugleich aus Rücksicht für die Zwecke der Volksangehörigen zu erhalten, nichts übrig, als Richter zu berufen, von welchen eher zu vermuthen ist, dass sie für ihn partheiisch sein, als dass sie gegen ihn Parthei nehmen könnten, den Einfluss der Partheilichkeit für ihn aber dadurch zu mildern, dass er die Richter über Schuld oder Nichtschuld ausdrücklich dazu verpflichtet, zu ihrem Urtheile hierüber, ohne Rücksicht auf irgend ein anderes Interesse des Staatsorganismus, allein durch gewissenhafte Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Denkformen sich bestimmen zu lassen.

Am einfachsten und angemessensten erscheint es nach diesen Erwägungen, die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld und die Bestrafung in Fällen des Hochverrathes und der beleidigten Majestät dem höchsten Civilgerichte des Staates zu übertragen, das indessen, wenn es nicht mit wenigstens zwölf Mitgliedern besetzt wäre, durch Mitglieder der zunächst ihm untergeordneten Civilgerichte bis zu dieser Anzahl zu verstärken wäre.

Die Entscheidung über die Verschuldung und Bestrafung der für die Thätigkeit des Staatsorganismus besonders gefährlichen Verbrechen des Aufruhrs und Tumultes wäre den mit mindestens zwölf Mitgliedern besetzten, und wenn sie dies nicht sind, bis dahin durch Mitglieder der ihnen untergeordneten Untergerichte zu verstärkenden Gerichten zweiter Instanz, und sobald der Belagerungszustand in einem Bezirke erklärt ist, besonders dazu organisirten Kriegsgerichten zu übertragen.

Der eben besprochenen Organisation der Strafgerichte entspricht es, mit den Verhandlungen der Vor-

untersuchung und der Aufnahme von Protokollen über die Verhöre der Angeschuldigten und über die Vernehmungen der Zeugen einzelne Mitglieder derselben zu beauftragen, alles Uebrige aber dem Zusammenwirken der sämmtlichen Mitglieder des Strafgerichtes, mit Einschluss der Geschworenen, inwieweit sie gesetzlich hierzu berufen sind, zu überlassen. Eine bleibende organische Theilung dieser Geschäfte erscheint wenigstens für eine solche Organisation nicht erforderlich; selbst die Möglichkeit der Rechtfertigung derselben ist überhaupt in Frage zu stellen, obgleich sie bei manchen Völkern in practischem Gebrauche gewesen und noch ist. Von der Gesammtthätigkeit in Strafsachen wird nach solchem Gebrauche

1) die Verfolgung des Interesse des Staatsorganismus an der Bestrafung gefährlichen Unrechtes einem Staatsanwalte zugetheilt, der Anklage zu erheben und dafür zu wirken hat, dass der Schuldige ermittelt, in Untersuchung gezogen und dessen Schuld nachgewiesen werde, auch unbegründete Behauptungen des Vertheidigers im Interesse des Staatsorganismus zu widerlegen und gegen Erkenntnisse, die gesetzwidrig sind, oder eine zu milde Strafe bestimmen, Berufung an die höhere Instanz einzulegen hat;

2) die Untersuchung einem besonderen Untersuchungsrichter übertragen;

3) die Versetzung in den Anklagestand von der vorläufigen Entscheidung besonderer Anklagegeschworenen abhängig gemacht, die darüber zu urtheilen haben: ob hinreichender Grund vorliegt, die Untersuchung gegen eine bestimmte Person zu eröffnen;

4) die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld den Geschworenen allein überlassen;

5) die Strafbestimmung auf den Grund der Ent-

scheidungen der Geschworenen über Schuld oder Nichtschuld dagegen den Gerichten, mit Ausschluss der Geschworenen, allein vorbehalten.

Eine solche Vertheilung der Gesammtthätigkeit in Strafsachen ist als nothwendige Folge einer vernünftigen Auffassung der Staatsgewalt im Allgemeinen und der bei der Bestrafung von Verbrechern im Besonderen thätigen, nur dann zu rechtfertigen, wenn die Staatsgewalt nach den Lehren Montesquieus und Anderer in die gesetzgebende, richtende und ausübende (vollziehende) geschieden, und zugleich gefordert wird, dass durch die Organisation der Staatsbehörden eine strenge Absonderung der practischen Thätigkeit des Staatsorganismus in diesen drei Richtungen bewirkt werde. Die Begründung dieser Theorie in der Natur des Staatsorganismus ist indessen oben (§. 57) bestritten worden und kann daher hier nicht als massgebend anerkannt werden. Damit wäre aber noch nicht ausgeschlossen, dass eine solche Vertheilung wenigstens nützlich, förderlich und deshalb zweckmässig, wenn auch nicht unerlässlich nothwendig sein könne. Es ist nicht zu verkennen, dass dieselbe der practischen Thätigkeit in Strafsachen eine dramatische Form giebt; indem die verschiedenen dazu berufenen Persönlichkeiten in einer bestimmt bezeichneten Rolle auftreten. Die dramatische Form gewährt der Darstellung den Vorzug, dass sie den Vortrag lebendiger und durch diesen dramatischen Effekt die Darstellung für Den, der sie wahrnimmt, interessanter und eindringlicher macht; indem sie nicht bloss dessen Verstand und Vernunft, sondern auch dessen Gefühl in Anspruch nimmt. Diese Anregung des Gefühls durch den dramatischen Effekt ist indessen für die Berufsthätigkeit der Strafbehörden kein Bedürfniss, sondern eher störend, als fördernd. Nicht zur Bethätigung theilneh-

mender Gefühle sind dieselben berufen, sondern zu einem, von Gefühlen völlig unabhängigen, selbstständigen Walten mit den ihnen zu Gebote stehenden schaffenden Denkformen, durch welches sie in sich selbst ein gewissenhaftes Glauben an die Wahrheit, oder Unwahrheit von Thatsachen begründen sollen. Das Mindeste, was demnach zu behaupten wäre, möchte daher sein, dass der Nutzen eines solchen dramatischen Effektes nicht nachzuweisen, sondern höchst problematisch sei; dass die Anerkennung des Werthes desselben auf einer Täuschung beruhe, welcher vorzüglich nur Diejenigen zu verfallen pflegen, welche selbst gewohnt und bemühet sind, ihre eigene Persönlichkeit im Leben nicht so darzustellen, wie sie wirklich ist, sondern damit eine Rolle zu spielen, zu der sie sich für berufen halten, mögen sie dies nun in der That sein oder nicht. Dass solche Gewohnheiten und Bestrebungen den Beifall der Vernunft nicht haben können, bedarf keiner weiteren Ausführung. Sie sind aber bei ganzen Nationen so allgemein vorherrschend, dass deren besondere Liebhaberei für den dramatischen Effekt überhaupt und für ein dramatisirtes Verfahren in Strafsachen im Besonderen als natürliche Folgen dieser nationalen Eigenthümlichkeit schon aus dieser Erscheinung allein hinreichend zu erklären ist. Was insbesondere den Nutzen der Staatsanwaltschaft betrifft, so kann derselbe offenbar nicht darin liegen, dass die Kenntnissnahme von begangenen Verbrechen dadurch befördert werde; weil es am Tage liegt, dass die amtliche Kenntnissnahme von Verbrechen mehr gesichert ist, wenn sie jedem einzelnen Mitgliede der Strafbehörde obliegt, als wenn nur eine Person, der Staatsanwalt, dazu verpflichtet ist; indem mehrere Personen in derselben Stellung im Allgemeinen mehr Gelegenheit haben, etwas zu erfahren, als eine einzelne Person.

Einen eigenthümlichen Vorzug kann ferner die Staatsanwaltschaft nicht dadurch gewähren, dass sie die Nachweisung der Schuld hervorhebt und unbegründete Vertheidigungsgründe bestreitet; weil dies überhaupt eben so gut von dem Vorsitzenden der Strafbehörde und besonders in dem hier besprochenen Strafverfahren, besser noch und weniger einseitig bei der collegialischen Erwägung der Schuld oder Nichtschuld sowohl von dem Vorsitzenden, als jedem einzelnen Mitgliede des Gerichtes, mit Einschlusse der Geschworenen, geschehen kann. Dagegen ist nicht zu verkennen, dass der Staatsanwalt vorzugsweise geeignet ist, ein Organ für das Interesse zu sein, welches der Staatsorganismus daran hat, dass auf den Grund der Entscheidungen über Schuld oder Nichtschuld nicht mildere Strafen erkannt werden, als die Strafgesetze anordnen. Dass der Staatsorganismus ein solches Interesse in der That hat, ist nicht zu bestreiten; wohl aber, dass er durch dasselbe sich bewogen finden sollte, Veranlassung zu geben, dass in höherer Instanz eine strengere Strafe ausgesprochen werde. Denn der Rechtsgrund für die Zufügung der Strafe liegt in dem erlassenen Strafverbote, in dem Berufe und dem Willen des Staatsorganismus, die von ihm erlassenen Gesetze zu vollziehen, und dessen Interesse hierbei darin, dass der Zweck der Androhung der Strafe nicht dadurch vereitelt werde, dass verwirkte angedrohete Strafen nicht vollzogen werden (§. 114, Z. 15). Diesem Interesse wird im Wesentlichen entsprochen, wenn ein geständiger und überführter Verbrecher nur nicht ganz unbestraft bleibt; es ist wenigstens keineswegs zu behaupten, dass ein Strafgesetz dadurch unwirksam werde, dass mitunter einmal eine zu milde Strafe erkannt wird. Kommt dergleichen öfter vor, so kann darin allerdings ein Uebelstand von Bedeu-

tung liegen, den der Staatsorganismus zu beachten und wenigstens für die Zukunft zu beseitigen hat, wozu demselben in der Gesetzgebung und der Aufsicht über die Gerichte hinreichende Mittel zu Gebote stehen. In früheren Zeiten wurde auch die Ansicht, dass eine Abänderung der Straferkenntnisse zum Nachtheile der Angeschuldigten *(reformatio in pejus)* unstatthaft sei, fast allgemein festgehalten. Eine solche Abänderung ist wenigstens in Deutschland eine Erfindung der neueren Zeit, in welcher aber die Vernunft keinen Fortschritt in der sittlichen Auffassung der Aufgabe des Staatsorganismus zu erkennen haben möchte.

Dass die Aufsicht des Staatsorganismus über die practische Thätigkeit der Strafgerichte in derselben Weise zu handhaben sei, wie die über die practische Thätigkeit der Civilgerichte, bedarf eben so wenig einer näheren Erörterung als die Frage: welches Gericht vorzugsweise zur Bestrafung der Verbrechen berufen sein solle; indem in letzter Hinsicht einleuchtet, dass dem Strafgerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, zunächst obliege, gegen einen solchen Verstoss gegen die ihm in diesem Bezirke zur Pflicht gemachte Erhaltung der staatlichen Ordnung einzuschreiten, während wegen zu bestrafender Verbrechen, die im Auslande begangen worden sind, die Competenz des Strafgerichtes des Wohnortes des Verbrechers begründet sein möchte.

FÜNFTES KAPITEL.

Von der Polizeiverwaltung.

§. 120.

Einleitung.

Der Begriff der Polizeiverwaltung ist dahin aufzufassen, dass sie der Inbegriff der Thätigkeit des Staatsorganismus ist, welche derselbe auf eine angemessene Beförderung derjenigen in der Verfolgung ihrer Zwecke begründeten Interessen der Volksangehörigen zu verwenden hat, die theils gar nicht, theils nicht ausreichend durch positive gegenseitige Rechte derselben (privatrechtlich), oder durch das strafrechtliche Einschreiten gegen die Zufügung von Unrecht sichergestellt sind. Zur Rechtfertigung dieses Inhaltes der staatlichen Thätigkeit wird es genügen, auf den Begriff des Staatszweckes hinzuweisen, der oben (§. 28, Z. 4) dahin näher bezeichnet worden ist, dass er in der Vermittelung eines friedlichen, der menschlichen Natur angemessenen Beisammenlebens der Volksangehörigen, durch vernünftige Ausgleichung der Collisionen, welche im Volksleben hervortreten, und durch eine angemessene Beförderung der vernünftigen Zwecke, welche die Volksangehörigen verfolgen, bestehe. Diesem so begriffenen Zwecke des Staatsorganismus wird durch die Feststellung der Rechte, welche den Volksangehörigen beim Verkehre mit einander zustehen sollen, durch den Schutz der auf diese Feststellung begründeten subjectiven Privatrechte und durch die Sicherstellung der staatlichen Ordnung gegen dieselbe gefährdendes Unrecht, soweit durch Strafverbote demselben entgegengewirkt werden kann, durch die hier-

mit näher bezeichnete Gesammtthätigkeit der Justizverwaltung zwar allerdings entsprochen, aber nicht so ausreichend, dass nicht noch etwas zu thun übrig bliebe, um den, dem Staatsorganismus obliegenden Berufszweck, wie er so eben näher bezeichnet wurde, vollständig zu erfüllen. Denn ausser dem grossen Interesse, welches die Volksangehörigen daran haben, dass ihnen die Möglichkeit, subjective Privatrechte auszuüben, gewährleistet sei, und dass gefährliches Unrecht durch gegen dasselbe gerichtete Strafverbote abzuwenden gesucht werde, haben sie bei Verfolgung ihrer Zwecke im Volksleben doch noch gar manche Interessen, deren Berücksichtigung von andern Volksangehörigen privatrechtlich nicht gefordert werden kann, durch deren Nichtbeachtung von denselben auch entweder noch gar kein gefährliches Unrecht zugefügt wird, oder doch nur ein solches, das durch gegen dasselbe gerichtete Strafverbote nicht hinreichend zu verhindern ist, deren Beachtung aber für Diejenigen, welche diese Interessen haben, von höchster Wichtigkeit sein, deren Nichtberücksichtigung dagegen oft zugleich Veranlassung zu Collisionen mit andern Volksangehörigen geben kann, wenn diese Interessen mit denjenigen, welche diese Andern verfolgen, in Widerspruch treten. Die Beförderung solcher Interessen, und die Beseitigung der Collisionen, zu welchen sie Veranlassung geben können, ist nun Dasjenige, welches dem Staatsorganismus neben seiner Thätigkeit im Bereiche der Justizverwaltung, nach der obigen Feststellung des Staatszweckes, für die Volksangehörigen noch zu thun übrig bleibt, ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit.

Der Inhalt der Thätigkeit der Polizeiverwaltung ist nach der obigen Begriffsbestimmung durch den Begriff von inhaltreicher, viel umfassender, aber bestimm-

ter Bedeutung: Beförderung derjenigen Interessen der Volksangehörigen, welche in der Verfolgung der Zwecke derselben begründet sind, positiv bezeichnet, jedoch mit einer negativ ausgedrückten Beschränkung des Begriffes. dieser Interessen durch einen positiv bezeichneten Begriff, nämlich den derjenigen von denselben, welche durch positive gegenseitige Rechte der Volksangehörigen, privatrechtlich, oder durch strafrechtliches Einschreiten gegen die Zufügung von Unrecht ausreichend sicher gestellt sind, dahin: dass die Interessen der letzten Art von der Thätigkeit der Polizeiverwaltung ausgeschlossen sind. Da im vierten Kapitel der positiv festzusetzende Inhalt der Thätigkeit der Justizverwaltung bereits näher bezeichnet und damit festgestellt ist, was in die Sphäre der Justizverwaltung gehört; so ist mithin zugleich der Inhalt der Polizeiverwaltung durch die obige Begriffsbestimmung positiv bezeichnet. Hiernach stehen denn die Sphären der Justiz- und Polizeiverwaltung in dem Verhältnisse zu einander, dass beiden die Beförderung von Interessen obliegt, welche Volksangehörige daran haben, ihre Zwecke in staatlicher Ordnung verfolgen zu können; dass von der Gesammtheit der hierauf gerichteten Thätigkeit des Staatsorganismus der Justizverwaltung ein positiv und bestimmt begrenzter Theil übertragen ist, der nach Abzug desselben übrig bleibende Theil dieser Gesammtheit aber zum Geschäftskreise der Polizeiverwaltung gehört.

Der Ausdruck: Polizei für Das, was hier damit bezeichnet wird, bedarf hier noch einer Entschuldigung. Völlig zu rechtfertigen ist er kaum. Denn bei den Griechen, deren Sprache er entlehnt ist, hatte er, obgleich sehr vieldeutig, doch gerade diese Bedeutung nicht, und im gemeinen Leben wird derselbe jetzt enger begriffen. Die Wissenschaft hat sich bisher zwar

vergeblich bemühet, eine wissenschaftlich ganz befriedigende Begriffsbestimmung für die Polizeiverwaltung aufzustellen, vielmehr bei diesen Bemühungen, mit wenigen Ausnahmen, eine in der That fast wunderbare dialektische Unbeholfenheit offenbaret; demungeachtet ist aber unter den practischen Staatsmännern ein ziemlich übereinstimmendes Gefühl verbreitet, das sie leitet, um practisch unter: Polizeiverwaltung im Allgemeinen dasselbe zu verstehen, was in der obigen Begriffsbestimmung deutlich auszudrücken versucht worden ist; und dasselbe Gefühl hegen meist auch die Theoretiker, selbst Diejenigen, welche in dem Bestreben, einen entsprechenden Ausdruck für dasselbe zu finden, am wenigsten glücklich waren. Theils wegen dieses mit der obigen Begriffsbestimmung im Wesentlichen übereinstimmenden Gefühles der practischen Staatsmänner, theils wegen des Bedürfnisses, zu dem in dieses Kapitel gehörenden Erörterungen in einem gebräuchlichen kürzeren Ausdrucke eine allgemein verständliche Ueberschrift zu haben, dem die deutsche Sprache nicht zu genügen vermag, weil in derselben kein ureignes Wort aufzufinden ist, dessen herkömmliche Bedeutung der obigen Begriffsbestimmung wenigstens annähernd eben so gut entspräche, als das in dieselbe aufgenommene Wort: Polizei, ist dieses Wort mit bestimmter Bezeichnung der Bedeutung, in welcher es hier gebraucht wird, beibehalten worden.

Durch die obige Begriffsbestimmung ist die Thätigkeit der Polizeiverwaltung bei Interessen der Volksangehörigen, die privatrechtlich oder strafrechtlich von der Justizverwaltung geschützt werden, nur dann ausgeschlossen, wenn dieser Schutz der Justizverwaltung zur Sicherstellung solcher Interessen ausreicht. Wo dies nicht der Fall ist, da ist die Thätigkeit der Polizeiverwaltung für solche Interessen keineswegs unstatt-

haft, sondern neben der der Justizverwaltung, in wie weit diese dadurch in ihrer Thätigkeit nicht gestört wird, zulässig. Eine solche Mitwirkung ist namentlich in Hinsicht des Interesse der Volksangehörigen: vor Unrecht bewahrt zu bleiben, zu rechtfertigen; indem nach dem, was oben (§. 113, 114) gesagt worden ist, nicht die Abwendung jeden Unrechtes, sondern nur die des die staatliche Ordnung gefährdenden, Gegenstand des Strafrechtes ist, und die strafrechtliche Thätigkeit der Justizverwaltung, selbst in der Beschränkung hierauf, niemals so Vollständiges zu leisten im Stande sein wird, als zu wünschen wäre; so dass der Polizeiverwaltung, selbst bei gänzlicher Enthaltung aller störenden Uebergriffe in die Sphäre der Justizverwaltung, noch ein weites und fruchtbringendes Feld zu einer segensreichen, auf die Abwendung manchen Unrechtes von den Volksangehörigen gerichteten Thätigkeit offen bleibt.

Auf der andern Seite ist aber der Umfang der Aufgabe, welche die Thätigkeit des Staatsorganismus für die Interessen der Volksangehörigen bei Verfolgung ihrer Zwecke zu lösen hat, in der obigen Begriffsbestimmung wiederum dadurch beschränkt, dass sie in einer a n g e m e s s e n e n Beförderung derselben bestehen solle. Dass eine solche Beschränkung der Aufgabe den Anforderungen der Vernunft entspreche, ist aus dem, was über den Staatszweck gesagt worden ist (§. 28, Z. 4), genügend zu entnehmen. Die Summe der Zwecke, welche die einzelnen Volksangehörigen im irdischen Leben verfolgen, und der Thätigkeit, welche sie darauf verwenden, ist so unermesslich, dass es dem Staatsorganismus völlig unmöglich ist, sich bei jedem derselben zu betheiligen, und da es zunächst Sache dieser Einzelnen ist, für ihre Zwecke selbst thätig zu sein; so hat der Staatsorganismus den Beifall

der Vernunft für sich, wenn er nur die Vermittelung der Collisionen, in welche die Volksangehörigen bei der Verfolgung ihrer Zwecke mit einander gerathen können und wirklich gerathen, für mit Nothwendigkeit in der Aufgabe, welche er zu lösen hat, mit inbegriffen erachtet, übrigens aber sich darauf beschränkt, bei der Thätigkeit der Volksangehörigen für ihre Zwecke fördernd mitzuwirken, so weit ihm, nach seinem vernünftigen Ermessen, dies möglich ist. Es steht ihm daher naturgemäss eine Wahl für den Umfang und für die Weise dieser Mitwirkung zu, bei welcher er theils Rücksichten auf sich selbst und die Gesammtheit des Volkes, theils Rücksichten auf die einzelnen Volksangehörigen zu beachten hat.

1) Aus Rücksichten auf sich selbst und die Gesammtheit des Volkes hat er seine fördernde Thätigkeit nur für solche Zwecke der einzelnen Volksangehörigen zu verwenden, deren Erreichung

a) überhaupt physisch möglich,

b) rechtlich und sittlich zulässig, überhaupt wahrhaft-vernünftig ist;

c) der Gesammtheit, oder wenigstens einer grossen Anzahl von Volksangehörigen zum Nutzen gereicht, gemeinnützig ist;

deren Beförderung durch ihn

d) mit den organischen Kräften und den Mitteln, insbesondere an Staatseinkommen, welche ihm zu Gebote stehen, und mit deren zweckmässigen Verwendung in einem richtigen Verhältnisse steht.

2) Aus Rücksichten für die einzelnen Volksangehörigen hat er bei seiner Beförderung der Zwecke derselben zu beachten, dass er

a) deren Selbstbestimmung nicht übermässig dadurch gegenüber trete, sondern

b) denselben überlasse, Dasjenige, was sie

durch Anwendung ihrer eigenen Kräfte und Mittel zu erreichen im Stande sind, selbstständig zu vollbringen, und nur

c) wo einem solchen selbstthätigen Vollbringen im Volksleben in der staatlichen Ordnung, oder in andern Umständen sich Hindernisse entgegenstellen, welche die ihre Zwecke verfolgenden einzelnen Volksangehörigen nicht zu überwinden vermögen, diese möglichst zu beseitigen suche;

d) wo zu einem solchen selbstthätigen Vollbringen Kräfte und Mittel erforderlich sind, über welche die einzelnen Volksangehörigen überhaupt nicht, oder nicht hinreichend zu verfügen haben, die aber dem Staatsorganismus zu Gebote stehen, die einzelnen Volksangehörigen damit unterstütze, namentlich in Fällen, wo der nützliche Erfolg erst nach Jahren hervortritt, wo die erforderliche technische Einsicht nicht zu Gebote steht, wo einer guten neuen Sache erst Eingang in das Volksleben anzubahnen ist;

e) im Allgemeinen das Bestreben hierbei festhalte, bei seinem Mitwirken für die Zwecke der einzelnen Volksangehörigen weniger seine, diese überragende Macht, einen sie beengenden Zwang, als ein unverkennbares Wohlwollen für dieselben hervortreten zu lassen; so dass seine fördernde Thätigkeit als eine segensreiche Wohlthat und nicht zum Theile auch als ein Uebel zur Erscheinung komme.

Selbst in der auf diese Weise beschränkten Aufgabe, welche dem Staatsorganismus in der Beförderung der Interessen der Volksangehörigen gestellt ist, bleibt dessen Thätigkeit immer noch ein Gebiet von so unermesslicher Ausdehnung überlassen, dass er durch die Beschränktheit seiner Kräfte und Mittel darauf hingewiesen ist, für die Beförderung der besondern Zwecke, welche einzelne Volksangehörigen verfolgen, fast gar

nichts thun zu können; indem es seine Kräfte und Mittel ohnedem schon übersteigt, wenn er in seinem Gebiete für die Beförderung der Zwecke, welche in dem irdischen Dasein und der Natur des Menschen wesentlich begründet sind, der allgemeinen irdischen, menschlichen Lebenszwecke, so thätig zu sein sich bestrebt, als im Interesse der einzelnen Volksangehörigen zu wünschen ist. Da, wie bereits (§. 9) näher erörtert worden ist, der Mensch in dem ihm dazu gegebenen Raume, seiner irdischen Natur gemäss, die allgemeinen Lebenszwecke zu verfolgen hat: sich körperlich, geistig und sittlich zu erhalten und zu vervollkommnen und das irdische Leben zu geniessen; so möchte es am einfachsten und natürlichsten sein, den Inhalt der Gesammtthätigkeit des Staatsorganismus für die in diesen Zwecken begründeten Interessen, der Polizeiverwaltung, nach Massgabe dieser Zwecke und deren Verfolgung im Volksleben zu ordnen und demnach zu erörtern:

I. die Sorge für die Verhältnissmässigkeit der Räumlichkeit, in welcher die Volksangehörigen diese allgemeinen Lebenszwecke zu verfolgen haben, für die Zulänglichkeit des Staatsgebietes hierzu, für eine angemessene Volkszahl (Bevölkerungspolizei);

II. die Sorge für den Körper der Volksangehörigen, deren Leben und Gesundheit, (Medizinalpolizei, Theuerungspolizei, Armenpolizei, Schutz der Persönlichkeit gegen Lebensgefahr durch Einwirkungen der leblosen Aussenwelt und durch Thiere);

III. die Sorge für die Seele der Volksangehörigen, für deren geistige, sittliche und religiöse Interessen (öffentlicher Unterricht, Sittenpolizei, Beförderung des Gottesdienstes);

IV. die Sicherstellung und Beförderung der Interessen der Volksangehörigen an einer, der staatlichen

Ordnung angemessenen Bewegung derselben auf den Grundlagen des Volkslebens,

A. in Hinsicht der Persönlichkeit der Volksangehörigen,

B. in Hinsicht des Eigenthumes, und zwar

a) des Erwerbes desselben,

aa) des unbeweglichen (Ackervertheilung),

bb) des beweglichen (Kapital- und Creditwesen),

b) der Erhaltung desselben (Feuer-, Wasser-Polizei, Assecuranzanstalten),

C. in Hinsicht der Arbeit, verwendet

AA. auf Erzeugung von Rohstoffen,

a) durch Landwirthschaft und Viehzucht (Landwirthschaftspolizei),

b) durch Waldbau (Forstpolizei),

c) durch Bergbau (Bergwerkspolizei),

BB. auf Gewerbeerzeugnisse (Gewerbepolizei),

CC. auf Handel (Handelspolizei);

V. die Beförderung der Interessen des Volkes in Hinsicht des Rechtes und Unrechtes (Rechtspolizei);

VI. die Sorge für ein vernünftiges Geniessen des irdischen Lebens.

Die Massregeln, welche der Staatsorganismus in diesen verschiedenen Beziehungen zu ergreifen hat, dienen indessen nicht immer zur Beförderung eines dieser Interessen, sondern befördern öfter mehrere derselben zugleich, und es scheint da, wo dies der Fall ist, am angemessensten zu sein, dieselben da in ihrem ganzen Zusammenhange zu besprechen, wo sich die erste oder beste Gelegenheit hierzu zeigt.

§. 121.

I. Von der Sorge für ein richtiges Verhältniss der Volkszahl zum Staatsgebiete.

Bevölkerungspolizei.

I. Sowohl für die einzelnen Volksangehörigen, als für die Gesammtheit derselben und für den Staatsorganismus liegen sehr wesentliche Interessen in einem angemessenen Verhältnisse der Volkszahl zum Staatsgebiete und den Mitteln, welche dieses zur Verfolgung der allgemeinen Lebenszwecke der Volksangehörigen darbietet, die bald im Einklange, bald im Widerspruche mit einander hervortreten. Wenn die Bevölkerung im Verhältnisse zum Staatsgebiete zu sparsam ist, so kommt zwar auf die einzelnen Volksangehörigen, welche sich mit der Erzeugung von Rohstoffen beschäftigen, ein grösserer hierzu geeigneter Raum des Staatsgebietes zu deren ausschliesslicher Benutzung, und sie können in Folge hiervon mehr von diesen Rohstoffen an Andere abgeben. Für Diejenigen, welche sich mit der Verarbeitung von Rohstoffen zu Gewerbeerzeugnissen beschäftigen, hat dies aber den Nachtheil, dass sie eben deshalb weniger Gelegenheit haben, ihre Gewerbeerzeugnisse im Staatsgebiete abzusetzen, weil eine geringere Anzahl von mit der Erzeugung von Rohstoffen beschäftigten Volksangehörigen nicht nur an und für sich einen geringeren Bedarf an Gewerbserzeugnissen hat, als eine grössere Anzahl derselben, sondern auch in der grösseren räumlichen Entfernung der einzelnen Volksangehörigen, welche sich mit der Erzeugung von Rohstoffen beschäftigen, von anderen Volksangehörigen eine natürliche Veranlassung zur Vereinfachung ihrer Bedürfnisse an Gewerbserzeugnissen liegt. Wenn nun die Produzenten von Rohstoffen

nicht vortheilhafte Gelegenheit zum Absatze ihrer Erzeugnisse nach dem Auslande haben; so hat dieser die Produzenten von Gewerbeerzeugnissen treffende Nachtheil auf die Produzenten von Rohstoffen wiederum die Rückwirkung, dass dann jene weniger Mittel haben, diesen ihre Rohstoffe zu bezahlen, und sich daher im Verbrauche derselben beschränken. Aber auch für die Gesammtheit des Volkes ergiebt sich aus einer zu geringen Bevölkerung der Nachtheil, dass in Folge solcher Unverhältnissmässigkeit die natürliche Beweglichkeit des Volkslebens und die Lebhaftigkeit des Verkehrs herabgestimmt werden, so dass eine tüchtige Rührigkeit im Austausche der Bedürfnisse sich nicht leicht gestalten kann, welche doch von so ungemein segensreichen Folgen für den Aufschwung des Volkes zum Wohlstande und zum Fortschreiten in geistiger und sittlicher Vervollkommnung begleitet zu sein pflegt. Für den Staatsorganismus endlich liegt in dem Allen ein wesentliches Hinderniss, seine Berufsthätigkeit mit solcher Fülle von ihm zu Gebote stehenden körperlichen Kräften und anderen Mitteln zu entwickeln, als zum Schutze und Heile des Volkes zu wünschen und im Verhältnisse zu dem Umfange seines Gebietes möglich wäre.

Eine verhältnissmässig zu grosse Bevölkerung hat dagegen für die Production von Rohstoffen zwar den Vortheil, dass dann von den Produzenten Anstrengungen gemacht werden, mehr zu produziren und an den Productionskosten verhältnissmässig zu ersparen, dass diese Anstrengungen auch meist von einem glücklichen Erfolge begleitet sind; da aber, in Folge des in einer zu zahlreichen Bevölkerung begründeten Dranges der Concurrenten zum Erwerbe des Grundeigenthumes der Raum, welchen die Einzelnen zu ihrem Antheile ausschliessend zur Production von

Rohstoffen zu benutzen haben, nothwendig immer mehr verengt werden muss, und in Folge hiervon die Gesammtheit der Produzenten von Rohstoffen für sich selbst mehr hiervon verbraucht, als eine weniger zahlreiche: so wird hierdurch der durch die gesteigerte Production erzielte Mehrbetrag der gewonnenen Rohstoffe zum Theil oder auch wohl ganz aufgewogen, ja selbst wohl noch überwogen; so dass an Andere davon nicht viel mehr, nur eben so viel, oder wohl gar nur noch weniger abgesetzt werden kann, als bei einer geringeren Bevölkerung möglich wäre. Da nun zugleich der Bedarf an Lebensmitteln für die grössere Anzahl der übrigen Volksangehörigen, welche sich nicht mit der Production von Rohstoffen beschäftigen, grösser wird; so reichen am Ende die im Staatsgebiete erzeugten Rohstoffe für den Bedarf der Volksangehörigen nicht mehr aus, und es muss dann nothwendig Noth und Elend im Volke sich verbreiten, wenn es an Gelegenheit oder an Mitteln fehlt, das Fehlende am Bedarfe von Rohstoffen vom Auslande zu beziehen. Für die Produzenten von Gegenständen des Gewerbfleisses hat die Vergrösserung der Volkszahl zwar den Erfolg, dass der Bedarf an solchen Gegenständen im Ganzen sich vermehrt, dass aber auch die Concurrenz zum Gewerbebetriebe sich steigert, und in Folge hiervon auf die einzelnen Gewerbetreibenden ein noch geringerer Antheil des Absatzes zum Verbrauche hiervon kommen kann, als bei einer geringeren Anzahl der Bevölkerung der Fall sein würde. Die Concurrenz wird nun zwar meist zugleich eine verbesserte und mit geringeren Productionskosten verknüpfte Fabrikation zur Folge haben, demungeachtet aber vielleicht am Ende für viele einzelne Gewerbetreibenden nicht einmal so viel übrig bleiben, dass sie von dem Reinertrage ihres Gewerbes ihre Bedürfnisse bestreiten können.

Die Gesammtheit des Volkes kann sich natürlich bei dem Einflusse solcher Uebelstände nicht so wohl befinden, als zu wünschen ist; das Volksleben geräth durch dieselben aus einer gesunden Beweglichkeit in eine fieberhafte Aufregung, die heilsame Rührigkeit desselben wird zur Hast, das eigene Bedürfniss und die Concurrenz regen dann nicht bloss wohlthätig zu einem regelmässigen geordneten Verkehre an, erzeugen vielmehr ein, mit Sturm und Wirbelwinden zu vergleichendes Hindrängen zum Einholen und Ueberflügeln anderer Concurrenten. Solche Erscheinungen sind keine Anzeichen von Gesundheit, sondern von Siechthum des Volkslebens, und da in solchen Zuständen, wie ohne nähere Erörterung einleuchtet, die Masse der Collisionen, welche das Volksleben schon in gesunden Zuständen naturgemäss erzeugt, eine immer grössere Ausdehnung gewinnt; so leidet auch der Staatsorganismus gar sehr unter der Einwirkung derselben auf seine Thätigkeit; indem die Anforderungen an diese dadurch immer mehr gesteigert werden und er sich genöthigt sieht, in Folge derselben die Volksangehörigen mit Leistungen an Körperkräften und Geldmitteln mehr in Anspruch zu nehmen, wodurch der Gewinn an physischer Kraft, welchen eine grössere Bevölkerung zur Verwendung auf den Schutz des Volkes nach Aussen hin ihm gewähren könnte, nicht bloss aufgewogen, sondern weit überwogen werden kann.

Wie indessen dem einzelnen Menschen, der noch nicht völlig in Siechthum verfallen ist, eine natürliche Heilkraft innewohnt, die für das Ausscheiden krankhafter Erregungen thätig ist, so gehen auch aus dem Volksleben, so lange es noch nicht völlig in Siechthum versunken ist, naturgemässe Bestrebungen hervor, die solchen Unverhältnissmässigkeiten zwischen Volkszahl und Dem, was das Staatsgebiet an Mitteln

zur Verfolgung von Zwecken der Volksangehörigen darzubieten vermag, entgegenwirken. Im Allgemeinen möchte zu behaupten sein, dass die natürliche Ausstattung des Menschen nach einer immer weiter anwachsenden Vermehrung des menschlichen Geschlechtes hindrängt. Dieser Drang wird indessen durch das Volksleben allein schon ohne alle Mitwirkung des Staatsorganismus dazu, naturgemäss, bald gesteigert, bald gemildert, bald durch Einflüsse, die höchst erfreulich, bald durch Einwirkungen, die wahrhaft zu bedauern sind. Was der Volkszahl zugehet, ist die Wirkung von Geburten und Einwanderungen; was ihr abgeht, die Wirkung von Todesfällen und Auswanderungen. Uebersteigt die Summe der Fälle der ersten Art die der Fälle der letzten Art, so wächst die Volkszahl im Ganzen, und fällt, wenn das Gegentheil Statt findet. Bei verhältnissmässig zu geringer Anzahl eines Volkes wird in der Regel der Drang zum Heirathen und in Folge hiervon die Anzahl der Geburten, zugleich auch die Lust zum Einwandern sich steigern, und hierdurch bewirkt werden, dass die Volkszahl im Ganzen, selbst wenn die Anzahl der Todesfälle und der Auswanderungen in demselben Verhältnisse bleibt, sich eher vermehrt, als vermindert. Im Falle einer Uebervölkerung wird der Drang zum Heirathen sich vermindern, weil in Folge derselben die Aussichten zur Begründung eines gesicherten Hausstandes und Familienlebens sich verengen, und dies wird wiederum die Wirkung haben, dass die Ausschweifungen in Befriedigung des Geschlechtstriebes noch mehr überhand nehmen, welche die Zeugungskraft zerstören oder vermindern können, so dass eine verhältnissmässig geringere Anzahl von Geburten im Volke erfolgt; auch werden dann schwerlich Viele Lust zum Einwandern noch haben. Dagegen wird die An-

zahl der Todesfälle, in Folge des Mangels an für alle Volksangehörigen hinreichendem Erwerbe und der hieraus hervorgehenden Entbehrungen an zu einer gedeihlichen Erhaltung des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Mitteln, ferner in Folge von Ausschweifungen, Lastern und manchem andern Jammer und Elende, welche massenhafter aus solchen Zuständen sich entwickeln, sich vermehren, und hierdurch, so wie durch den sich steigernden Drang, solchen Zuständen durch Auswanderung zu entgehen, die Volkszahl im Ganzen sich eher vermindern, als erhöhen.

Alles, was das Volksleben hiernach selbst vollbringt, um eine der Grösse und den Hilfsquellen des Staatsgebietes entsprechende Verhältnissmässigkeit der Volkszahl herzustellen, möchte, bei der hohen Bedeutung der in dieser Verhältnissmässigkeit begründeten Interessen der einzelnen Volksangehörigen, der Gesammtheit derselben und des Organismus des Staates selbst jedoch nicht ausreichen, um die Erörterung der Frage: ob in diesen Interessen eine hinreichende Veranlassung zu einer sittlich zu rechtfertigenden Berufsthätigkeit des Staatsorganismus für Beförderung derselben liege und welche zweckmässige und sittlich gestattete Mittel ihm für dieselbe zu Gebote stehen, hier als überflüssig erscheinen zu lassen. Bei dieser Erwägung tritt vor Allem das Bedenken hervor, dass der Staatsorganismus als Erscheinung im Ganzen der Menschheit sich von den Rücksichten nicht lossagen kann, welche in dem Verhältnisse des Menschen zur Menschheit begründet sind (§. 16), wenn er wahrhaft sittlich handeln will und Werth auf den Beifall der Vernunft legt. So lange als die Erde anderwärts noch hinreichenden Raum für die Verfolgung irdischer menschlicher Lebenszwecke darbietet, so lange es noch Völker giebt, die Mangel an einer angemessenen Be-

völkerung leiden und ihr Gebiet gegen Einwanderungen nicht verschliessen; so lange möchte der Staatsorganismus gegen die sittlichen Rücksichten anstossen, welche er auf die Entwickelung der ganzen Menschheit durch die ihr hierzu verliehene eigene Kraft zu nehmen sich gedrängt fühlen sollte, wenn er eine Zunahme der Bevölkerung in seinem eigenen Gebiete zu verhindern suchte. Dem religiösen Menschen insbesondere möchte es als eine Vermessenheit erscheinen, der von Gott vorgesehenen Weltordnung, nach welcher das menschliche Geschlecht sich erfahrungsmässig durch die Vollziehung von Naturgesetzen erhält und vermehrt, vorzugreifen und zu diesem Behufe die Wirksamkeit dieser Naturgesetze dann hemmen zu wollen, wenn deren Wirkungen im eigenen Staatsgebiete als Uebelstände hervortreten, die vielleicht nur als solche erscheinen, während sie in der That nicht geahnete, höchst wohlthätige Folgen für das in demselben wohnende Volk selbst haben können und jeden Falles ganz augenscheinlich in Vortheile für andere Völker umschlagen und für das ganze Menschengeschlecht heilsam sein können. In diesem Bedenken liegt eine Aufforderung für den Staatsorganismus, sich mit seinem Einflusse auf die Verhältnissmässigkeit der Volkszahl überhaupt in enge Schranken zu ziehen, lieber zu wenig, als zu viel hierin zu thun, jeden Falles in der Wahl der zu ergreifenden Mittel sehr vorsichtig zu sein, und dies um so mehr, als zugleich die richtige Erkenntniss der Unverhältnissmässigkeit der Volkszahl, besonders der Uebervölkerung ihre grossen Schwierigkeiten hat. Denn wenn auch der Staatsorganismus den Betrag der Volkszahl durch Abschätzung nach einem aus Erfahrungen bekannten Massstabe, wie nach der Zahl der Wohnhäuser, der Feuerstellen, nach dem Umfange des Verbrauches an unentbehrlichen

Lebensmitteln, wie Getreide und Salz, der Anzahl der Todesfälle, der Geburten, der geschlossenen Ehen, mit Hinzurechnung der Eingewanderten und nach Abrechnung der Ausgewanderten, ohngefähr, und durch Volkszählung ganz bestimmt zu ermitteln vermag; so ist es doch völlig unmöglich, nur mit einiger Sicherheit abzuschätzen, wie viel Menschen verhältnissmässig im Staatsgebiete leben können. Denn die Grössen, nach welchen dies abzuschätzen wäre, wie der Umfang der Bedürfnisse der einzelnen Volksangehörigen und der Mittel zu deren Befriedigung, der Masse der Erzeugnisse an Rohstoffen und Fabrikaten, welche das Staatsgebiet wirklich darbietet, oder doch bei gesteigerter Production liefern könnte, der wirklichen oder doch möglichen Einfuhr solcher Mittel vom Auslande, wie der Ausfuhr nach demselben, der möglichen Beschränkung im Verbrauche derselben, der Einflüsse der Concurrenz auf die Preise derselben, wie die Bedeutung mancherlei anderer Umstände, die auf Production, Consumtion und den Preis der Bedürfnisse einwirken, sind so unbestimmt und das auf jene Abschätzung gerichtete Urtheil ist daher so ungemein relativ, dass der Staatsorganismus, wenn er eine Ueberzeugung davon zu gewinnen strebt, nur in einem Gebiete von so grenzenloser Unbestimmtheit hin- und herschwanken kann, dass der Einfluss Desjenigen, was er für das Interesse an der Verhältnissmässigkeit der Volkszahl zu thun vermag, in einem Bereiche von solcher Ausdehnung kaum noch irgend eine Bedeutung hat. In Folge hiervon sieht sich der Staatsorganismus dazu gedrängt, eine solche Abschätzung lieber gar nicht zu unternehmen, sondern sich darauf zu beschränken, die Ueberzeugung von der Verhältnissmässigkeit der Volkszahl aus Symptomen des practischen Volkslebens zu schöpfen. Für eine bevorstehende oder bereits vor-

handene Uebervölkerung spricht es, wenn in einem Lande die ganze bauwürdige Oberfläche in Privatbesitze sich befindet, und die Antheile der einzelnen Grundbesitzer davon nur von geringem Umfange, wenn Waldungen und Weiden auf das Nothwendige beschränkt sind, wenn die Mehrheit der Volksangehörigen sich mit der Production von Fabrikaten beschäftigt, sich in grossen Städten oder überhaupt enger zusammendrängt, wenn mehr Rohstoffe eingeführt, als ausgeführt werden. In solchen Zuständen ist auch die Anzahl der jährlich geschlossenen Ehen, erfolgten Geburten, Todesfälle, Einwanderungen und Auswanderungen besonders zu beachten. Werden ungewöhnlich viel Ehen abgeschlossen, übersteigt die jährliche Anzahl der Geborenen die der Gestorbenen, der Einwandernden die der Auswandernden; so sind dies Anzeigen einer Hinneigung des Volkes zur Uebervölkerung. Werden dagegen unverhältnissmässig wenig Ehen abgeschlossen, übersteigt die jährliche Anzahl der Gestorbenen und Ausgewanderten die der Geborenen und Eingewanderten andauernd; so lässt sich hieraus auf eine bereits vorhandene Uebervölkerung schliessen. Symptome für eine zu geringe Bevölkerung sind vorhanden, wenn die Antheile der Volksangehörigen an fruchtbarem Grundeigenthume verhältnissmässig gross sind, deren Bearbeitung nachlässig und unwirthschaftlich betrieben wird, wenn es viele und zum Theil nur geringen Nutzen gewährende Waldungen und Weiden im Lande giebt, wenn der Gewerbfleiss unbedeutend ist, die Mehrheit der Volksangehörigen in Dörfern und in weiten Entfernungen von einander wohnt, wenn häufig Einwanderungen, aber selten Auswanderungen erfolgen. In solchen Zuständen ist dann wiederum aus verhältnissmässig wenigen Ehen und aus einem Ueberschusse der jährlichen Anzahl der Gestorbe-

nen und Ausgewanderten über die der Geborenen und Eingewanderten auf noch anwachsenden Mangel an hinreichender Bevölkerung, dagegen aus verhältnissmässig zahlreichen Ehen und aus einem Ueberschusse der jährlichen Anzahl der Geborenen und Eingewanderten über die der Gestorbenen und Ausgewanderten auf eine Abnahme des Mangels an hinreichender Bevölkerung zu schliessen.

Zur Beförderung eines verhältnissmässigen Standes der Bevölkerung dient eine Einwirkung sowohl direkt auf die Volkszahl, wie auf den Gesundheits- und Nahrungszustand der Bevölkerung. In erster Hinsicht liegen nur Ehen, Einwanderungen und Auswanderungen als Verhältnisse vor, bei welchen eine solche Einwirkung denkbar ist. Rücksichtlich des Einflusses des Staatsorganismus auf die Eingehung von Ehen hat derselbe indessen zu bedenken, dass eine physisch oder geistig wirkende Nöthigung des Staates zur Eingehung von Ehen unter keiner Voraussetzung sittlich zu rechtfertigen ist; weil der Staatsorganismus dadurch mit der Selbstbestimmung der Menschen und dem Wesen der Ehe in einen durchaus unlösbaren, mit der Vernunft unverträglichen Widerspruch treten würde. Eine befördernde Anregung dazu möchte zwar als sittlich statthaft erscheinen; aber wenn sie unmittelbar auf die Selbstbestimmung wirken soll, wie durch Bewilligung von Vortheilen an Ausstattung oder anderen Prämien an Diejenigen, welche sich verheirathen, oder durch Bedrohung Derjenigen, welche keine vernünftige sittliche Erwägung abhält, sich zu verheirathen, mit Nachtheilen, wie zum Beispiel durch eine Hagestolzensteuer, als unzweckmässig und von viel zu geringem Erfolge für Dasjenige, was dadurch bewirkt werden soll. Es bliebe dem Staatsorganismus demnach in dieser Beziehung nur übrig, sich auf eine mittelbare

Anregung der Selbstbestimmung zu beschränken; indem er die Hindernisse zu beseitigen sucht, welche sich dem Entschlusse zum Heirathen entgegenstellen, insbesondere durch Erweiterung der Aussichten auf die Begründung eines volkswirthschaftlich und rechtlich möglichst gesicherten Hausstandes, durch sittlich und rechtlich für zulässig zu erachtende möglichste Beseitigung der positiven Bestimmungen, welche manche Volksangehörige zur Ehelosigkeit zwingen, wie die Krieger, Mönche und Nonnen. Ein auf Abhalten vom Heirathen gerichteter Einfluss des Staatsorganismus hat dagegen die sittlichen Bedenken gegen sich, dass derselbe dadurch einem Naturgesetze, auf welchem die Erhaltung des Menschengeschlechtes beruhet, und zwar gerade in der edelsten Form der Vollziehung desselben und der Selbstbestimmung der Volksangehörigen gegenüber tritt, die er durch die staatliche Ordnung so wenig als nur irgend möglich beschränken sollte. Durch diese sittlichen Bedenken sollte daher der Staatsorganismus sich aufgefordert fühlen, die Eingehung von Ehen aus Rücksicht auf den Stand der Bevölkerung nur wegen gar zu zarten Alters, wegen Zeugungsunfähigkeit und wegen einer so entschiedenen Unfähigkeit zur Erhaltung einer Familie, wie sie bei Almosenempfängern, nicht aber bei dürftigen Menschen vorliegt, die zwar kein Vermögen, aber ihre volle Gesundheit und hinreichende Kraft zum Erwerbe durch Arbeit haben, zu hindern.

Zwang des Staatsorganismus zum Auswandern erscheint als sittlich durchaus unstatthaft, dagegen Beförderung des Entschlusses zum Auswandern oder Einwandern durch vom Staatsorganismus zu gewährende Vortheile nicht nur als sittlich gerechtfertigt, sondern auch, nach Umständen, als rathsam und zweckmässig.

Dass durch Beförderung des Gesundheits- und Nahrungsstandes der Bevölkerung auch auf die Herstellung einer verhältnissmässigen Volkszahl zugleich mit hingewirkt werden kann, möchte ohne nähere Erörterung einleuchten und daher um so mehr genügen, hier nur hierauf hinzuweisen, als Dasjenige, was der Staatsorganismus für diese Interessen zu thun hat, ohnedem weiter unten (§. 122—125) näher erörtert werden wird.

§. 122.

II. Von der Sorge für den Körper der Volksangehörigen, für deren Leben und Gesundheit.

A. Medizinalpolizei.

II. Die Rücksichten, welche der Mensch auf die Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit, so wie auf die Ausbildung seines Körpers zu nehmen hat, sind bereits (§. 10) näher besprochen worden. Die Beachtung dieser Rücksichten ist für jeden einzelnen Volksangehörigen, folglich auch für deren Gesammtheit, das ganze Volk, und mithin zugleich für den Staatsorganismus, der seine Thätigkeit für die Zwecke der Volksangehörigen eintreten zu lassen hat, mittelbar, aber auch unmittelbar in so fern von der höchsten Wichtigkeit, als derselbe des Lebens und der Gesundheit der Volksangehörigen bedarf, um vom Volke die Mittel zu empfangen, die ihm zu Gebote stehen müssen, um sich als Organismus erhalten zu können; indem es einleuchtet, dass nur lebende Volksangehörige überhaupt solche Mittel zu gewähren im Stande sind, und Gesunde, körperlich gut Ausgebildete jeden Falles besser, als Kranke und Unbeholfene. Wenn daher der Staat die Volksangehörigen in

Dem, was sie für die Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit, so wie für ihre körperliche Ausbildung zu thun haben, unterstützt; so befördert er damit höchst wichtige Interessen der einzelnen Volksangehörigen, des ganzen Volkes, und mittelbar und unmittelbar zugleich die seines eigenen Organismus. Die Sorge des Staatsorganismus für Leben und Gesundheit der Volksangehörigen umfasst:

A. die wegen der Krankheiten (Medizinalpolizei),

B. die wegen Sicherstellung der Befriedigung des nothwendigsten Lebensbedarfes des Körpers an Nahrungsmitteln, Wohnung und Feuerung,

a) im Allgemeinen (Theuerungspolizei),

b) für Einzelne (Armenpolizei),

C. die wegen Schutzes der Persönlichkeit gegen Lebensgefahr und Körperverletzungen durch Einwirkung der leblosen Aussenwelt und der Thiere zu ergreifenden Massregeln.

A. Medizinalpolizei.

Die Berufsthätigkeit der Medizinalpolizei hat nach dem Ziele hinzuwirken, dass weniger Krankheiten der Volksangehörigen entstehen und die wirklich entstandenen geheilt werden.

AA. In Hinsicht der befördernden Mitwirkung des Staatsorganismus zur Beseitigung oder Verminderung des Entstehens von Krankheiten ist zuvörderst klar, dass derselbe gar nicht im Stande ist, zu verhüten, dass Menschen mit Mängeln oder Schwächen des körperlichen Organismus geboren werden, welche einer regelmässigen Lebensdauer, körperlichen Entwickelung und Gesundheit entgegenstehen; dass er auch nicht gänzlich verhindern kann, dass dergleichen besondere organische Fehler und Schwächen erst nach

der Geburt, in Folge unzweckmässigen Verhaltens, entstehen und andauernde Ursachen zum Siechthume der damit Behafteten werden, vielmehr höchstens durch Belehrung über ein zweckmässiges Verhalten, rathend, solchen Unfällen entgegenzuwirken vermag. Die Möglichkeit, Etwas dafür zu thun, dass dergleichen organische Schwächen und Fehler wenigstens nicht auf spätere Generationen forterben, läge zwar allerdings vor; indem der Staatsorganismus die Verheirathung der mit denselben Behafteten verbieten könnte. Einer solchen Massregel steht indessen ein sittliches Bedenken von hoher Bedeutung insofern entgegen, als zwar allerdings die Erfahrung nicht zu bestreiten ist, dass dergleichen Uebel von Eltern auf Kinder fortgepflanzt werden können, wohl aber die, dass ein solches Forterben ohne Ausnahme, ja selbst nur in der Mehrheit der Fälle Statt finde. Der Staatsorganismus kann sich daher nicht verhehlen, dass er durch ein solches Verbot der Selbstbestimmung der Volksangehörigen, die noch dazu bei der Eingehung von Ehen doch keineswegs nur den Zweck der Kinderzeugung, sondern auch noch andere Zwecke verfolgen können, welche für ganz vernünftig zu erachten sind, auf eine sittlich nicht zu rechtfertigende, die Schranken, welche er bei der Beförderung der Interessen der Volksangehörigen sich zu setzen hat (§. 120), weit überschreitende Weise sich gegenüber stellen würde. Er hat sich daher einer solchen Massregel um so mehr zu enthalten, als er bei der Ausführung derselben noch auf andere sittliche Bedenken stossen würde; indem ein solches Verbot nur durch Mittel, wie zum Beispiel eine vorgängige Untersuchung der physischen Beschaffenheit Derjenigen, welche sich verheirathen wollen, oder Bedrohung Derjenigen, welche dieses Verbot übertreten, mit Strafe, oder Trennung solcher Ehen, aufrecht erhalten werden

könnte, die mit der Wichtigkeit des Zweckes, welchen der Staatsorganismus durch ein solches Verbot zu verfolgen suchte, in offenbarem Missverhältnisse stehen würden, ja für unbedingt sittlich unstatthaft zu erachten wären.

Selbst in solcher Beschränkung steht indessen dem Staatsorganismus für eine auf Verhinderung oder Verminderung der Entstehung von Krankheiten gerichtete segensreiche Thätigkeit immer noch ein weites Feld offen. Er kann insbesondere

a) dafür besorgt sein, die auf Leben und Gesundheit nachtheilig einwirkenden Einflüsse zu beseitigen, welche

aa) bei der physischen Erziehung der Kinder hervortreten können; indem er eine zweckmässige Wahl gesunder Ammen auf angemessene Weise befördert; indem er dafür sorgt, dass Eltern, die durch ihren Erwerb gehindert sind, kleine Kinder unter gehöriger häuslicher Aufsicht zu halten, solche bei Tage in Bewahrungsanstalten und Kleinkinderschulen unterbringen, zu deren Errichtung der Staatsorganismus die Privatwohlthätigkeit, oder die Gemeinden durch Unterstützung und andere Ermunterung anregen und da, wo dies ohne Erfolg bleibt, soweit als seine Mittel dazu ausreichen, vorzüglich an Orten, wo das Bedürfniss derselben dringend hervortritt, auf seine alleinigen Kosten vorschreiten sollte; indem er ferner, vorzüglich in den städtischen Schulen und ganz besonders in den Gymnasien den Unterricht in geregelter Uebung der körperlichen Kräfte, in Leibesübungen (Gymnastik), als festen gleichberechtigten Lehrgegenstand aufnimmt; indem er auch noch in anderer Hinsicht im Allgemeinen der Rücksicht für die Gesundheit der Schüler und Schülerinnen die sorgfältigste Beachtung widmet, damit der Schulunterricht der kör-

perlichen Entwickelung und der Erhaltung der Gesundheit nicht hinderlich sei und nicht etwa gar Veranlassung zu organischen Fehlern und Schwächen, Siechthum und Krankheit werde; indem er verhindert, dass Kinder zu früh, oder im Uebermass, zum grossen Nachtheile für ihre körperliche, geistige und sittliche Ausbildung, zu Gewerb- vorzüglich Fabriksarbeiten verwendet werden, und zu diesem Behufe etwa anordnet, dass Kinder unter zehn Jahren gar nicht, von zehn bis vierzehn Jahren nur während der Hälfte des Tages, von vierzehn bis achtzehn Jahren am Tage nicht über zehn Stunden, in der Nacht aber gar nicht zu solchen Arbeiten zugelassen werden sollen.

bb) Veranlassungen zum Entstehen von Krankheiten können ferner in der Gesundheit nachtheiligen Beschaffenheiten der auf den Markt, oder sonst zum Verkaufe gebrachten Lebensmittel und andern Verbrauchsgegenstände liegen. Der Staatsorganismus hat daher diesen Verkauf hinreichend zu beaufsichtigen, und möglichst zu verhindern, dass kein ungesundes oder schlechtes Fleisch, keine Fische, deren Genuss der Gesundheit nachtheilig ist, keine der Gesundheit schadenden Früchte, namentlich auch keine Kartoffeln und kein Obst, so lange sie noch unreif sind, kein der Gesundheit nachtheiliges Getreide, kein ungesundes Backwerk, besonders auch kein mit schädlichen Farben übermaltes Zuckergebackenes, keine giftigen Schwämme, kein aus schädlichen Bestandtheilen zubereitetes oder mit denselben vermischtes Getränk, wie Wein, Bier, Branntwein und Milch, kein der Gesundheit nachtheiliger Essig, Rauch-, Schnupftabak, keine schädlichen Schminken und Schönheitswässer, Oele oder Salben zum Verkaufe kommen; vielmehr dafür zu sorgen, dass nur gesunde Lebensmittel zu angemessenen Preisen und so weit sie

zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unbedingt erforderlich sind, in angemessener Menge zum Verkaufe gestellt werden. Ganz besonders ist auch für zum Bedarfe hinreichendes gesundes Wasser durch Brunnen und Wasserleitungen, und der Reinlichkeit wegen, wo möglich, zugleich für fliessendes Wasser in den Strassen der Städte zu sorgen.

cc) Höchst nachtheilig für die Gesundheit, ja selbst lebensgefährlich kann auch die Zubereitung und Aufbewahrung von Speisen und Getränken in hierzu nicht geeigneten Gefässen, wie zum Beispiel in unverzinnten kupfernen Gefässen, und das Kochen in nicht völlig gar gebrannten oder schlecht glasirten Töpfen, ferner das Spielen der Kinder mit Sachen, die mit giftigen Farben bemalt sind, werden, und der Staatsorganismus sollte sich hierdurch veranlasst finden, durch Belehrung, Aufsicht und Verbot des Verkaufes den schädlichen Gebrauch solcher Gegenstände zu verhindern.

dd) Manche Veranlassungen zu Krankheiten liegen ferner in ungesunden Lagen und Beschaffenheiten der Wohnungen, deren Beseitigung hauptsächlich der Thätigkeit des Staatsorganismus vorbehalten bleibt, da die einzelnen Volksangehörigen nur in Hinsicht der einzelnen Wohnhäuser Etwas, rücksichtlich der ganzen Wohnorte aber wenig oder gar nichts zu thun vermögen. Viel kann in dieser Beziehung durch Austrocknen von Sümpfen und durch zweckmässige Bauanlage der geschlossenen Wohnorte geschehen, am meisten bei der Neuanlage von Wohnorten oder einzelnen Strassen derselben; indem dafür gesorgt wird, dass die letzten luftig sind und beide Seiten derselben eine gleich günstige Lage gegen die Sonne haben, was dadurch zu erreichen ist, dass die Strassen im Verhältniss zu der Höhe der Häuser breit

genug und geradlinig sind, und in ihrer Richtung die Sonnenlinie unter einem Winkel von fünf und vierzig Graden durchschneiden. Für schon bestehende geschlossene Wohnorte kann natürlich verhältnissmässig nicht so Viel, aber immer doch noch Manches geschehen, wie zum Beispiel durch Abbruch hoher Stadtmauern und Ausfüllung von Stadtgräben nicht befestigter Orte, Verbreiterung und Geradelegung schlecht angelegter Strassen, Durchbrechen der Sackgässchen, Verbot der weit in die Strassen einspringenden Säulengänge, Vordächer, Erker und Treppen, Abbruch alter unnützer Gebäude, die weder historischen Werth noch Kunstwerth haben, und Verwendung des dadurch gewonnenen Raumes zu öffentlichen Plätzen. In wie weit dergleichen Verbesserungen in Eigenthumsrechte der Privatpersonen eingreifen, sind sie sehr kostspielig; indem sie gegen deren Willen nicht ausgeführt werden können, deren Zustimmung daher durch bedeutende Geldopfer zu bewirken ist. Die Ausführung derselben wird daher meist auf passende Gelegenheiten verschoben werden müssen, vorzüglich auf solche, bei welchen die Eigenthümer der Häuser in Folge von Feuersbrünsten, oder aus andern Gründen zu Neubauten genöthigt sind, wo denn eine geringere Entschädigung für Beeinträchtigung der Privateigenthümer in ihren Rechten ausreichen wird, um dergleichen Verbesserungen allmählig durchzuführen. In Hinsicht der Einrichtung der einzelnen Wohnhäuser sind dem Staatsorganismus durch die ihm gebotenen Rücksichten auf die Selbstbestimmung der Eigenthümer derselben Schranken gesetzt, die er nicht wohl unbeachtet lassen kann; indessen möchte er nicht zu weit gehen, wenn er das Vermiethen von Kellerwohnungen und das Beziehen neu gebaueter, noch nicht gehörig ausgetrockneter Wohnungen von Miethsleuten untersagt,

wenn er anordnet, dass die Fussboden der Erdgeschosse neuer Wohnhäuser höher liegen müssen, als das Strassenpflaster, wenn er angemessene Vorschriften über die Einrichtung der Feuerstätten und Latrinen, über die geringste Höhe der Zimmer und Grösse der Fenster erlässt, und die Werkmeister dafür verantwortlich macht, dass kein Material zum Baue von Wohnhäusern verwendet wird, welches die Feuchtigkeit zu sehr anzieht. Vorzüglich zu beachten ist ferner die Reinlichkeit der Wohnorte, welche durch angemessene Massregeln zu befördern ist, namentlich durch Pflastern der Strassen, durch fliessendes Wasser in deren Rinnen, und wo dieses nicht zu beschaffen ist, durch Beförderung eines möglichst raschen Abflusses der Flüssigkeiten aus denselben; durch das Kehren der öffentlichen Plätze und Strassen und Wegschaffung des Unrathes, welches hinsichtlich der Strassen bis zur Mitte derselben den Eigenthümern der anliegenden Häuser zur Pflicht gemacht werden kann; durch Verlegung des Betriebes unreinlicher oder übele Gerüche verbreitender Gewerbe an die äussersten Grenzen der Städte. Von besonderer Wichtigkeit für die Gesundheit der Wohnorte ist auch die Lage der Begräbnissplätze. Bei Kirchen und mitten in der Stadt sollten sie gar nicht geduldet werden, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten ausserhalb der Wohnorte, wo möglich in hoher Lage und nach Norden oder Nordost. Auch müssten sie gross genug sein, um möglichst zu verhindern, dass die Gräber vor gänzlicher Verwesung der Leichen zu anderweiter Benutzung wieder zu öffnen wären, welche nach Massgabe der Ursache derselben an manchen Orten früher, an anderen Orten später eintritt. Mehr möchte indessen in dieser Beziehung nicht zu verlangen sein, als dass dieselben für eine ganze Generation

der Ortsbewohner, also bei einer Sterblichkeit von einem Todesfalle jährlich auf 35 Bewohner, auf 35 Jahre ausreichen, wozu bei geordneter Reihefolge, vier Gräber auf eine rheinische Quadratruthe gerechnet, für je 720 Einwohner ein Morgen Landes zu 180 Quadratruthen erforderlich sein würde.

b) Der Staatsorganismus kann ferner Massregeln gegen die Weiterverbreitung von besonders lebensgefährlichen und hochansteckenden Krankheiten ergreifen, indem er

aa) deren Einschleppung vom Auslande, insbesondere der orientalischen Pest und des gelben Fiebers, durch Quarantänemassregeln zu verhindern sucht, in Folge welcher Personen, Schiffe und Vieh, die aus Gegenden kommen, in welchen dergleichen Krankheiten gegenwärtig hausen, auf angemessene Zeit und Weise abgesondert, und Waaren, die von daher eingebracht werden, vom Ansteckungsstoffe gereinigt werden;

bb) das Weiterumsichgreifen solcher Krankheiten im Staatsgebiete, wenn sie in demselben bereits ausgebrochen sind, dadurch zu verhindern sucht, dass er einzelne Personen, Wohnhäuser, Strassen, Orte, Bezirke von den übrigen absondert, und auch sonst noch Dem entsprechende, sittlich zulässige Massregeln ergreift, insbesondere den unter *a* bezeichneten Massregeln eine möglichst noch gesteigerte Sorgfalt widmet;

cc) die Ansteckungskraft solcher Krankheiten zu vernichten sucht, wie hinsichtlich der Menschenpocken durch Anordnung allgemeiner Kuhpockenimpfung, deren Durchführung selbst mit Zwang hinreichend dadurch zu rechtfertigen ist, dass eine solche Beeinträchtigung der Selbstbestimmung so geringfügig ist, dass sie der Wirksamkeit, der Gemein-

nützigkeit dieser Massregel und der Grösse des durch dieselbe zu beseitigenden oder wenigstens zu vermindernden Uebels gegenüber, keinen Anspruch auf irgend eine Beachtung machen kann, als höchstens den, dass die Impfung stets auf Kosten des Staatsorganismus geschehen sollte.

c) Schutzmassregeln gegen Krankheiten, die in miasmatischen Erscheinungen ihre Ursache haben, sind deshalb sehr schwierig, weil das die Krankheiten veranlassende Miasma nur selten mit Sicherheit zu erkennen und dessen Einfluss fast niemals zu beseitigen ist. Der Staatsorganismus wird sich daher meist in der Lage befinden, sich auf öffentliche Belehrung über ein angemessenes Verhalten in solchen Zuständen und auf gesteigerte Sorgfalt für die Ausführung der allgemeinen unter *a* näher bezeichneten Massregeln beschränken zu müssen.

BB. Die Thätigkeit des Staatsorganismus, welche zur Heilung bereits eingetretener Krankheiten fördernd mitwirkt, umfasst

a) die Herbeischaffung von Hilfe gegen dieselben im Allgemeinen, indem der Staatsorganismus

aa) für das Vorhandensein eines hierzu tüchtigen ärztlichen Personales, durch Unterhaltung von Unterrichtsanstalten für die Ausbildung von Aerzten für innere Kuren, von Wundärzten, Hebammen und Apothekern sorgt und deren practische Thätigkeit von einer gründlichen Prüfung ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit abhängig macht;

bb) die Benutzung desselben in Krankheitsfällen dadurch erleichtert, dass jeden Falls kein Mangel an demselben fühlbar werde, dessen practische Thätigkeit vielmehr auf eine passende Weise sich über das ganze Staatsgebiet verbreiten kann; dass auch die Kosten dieser Benutzung nicht übermässig sind, und

durch eine die hierbei zu nehmenden Rücksichten, zu welchen auch der Nahrungsstand dieses Personals gehört, genügend beachtende Taxe festgestellt werden. Wenn aber der Staatsorganismus dem Erwerbe des ärztlichen Personales durch Anordnung einer Taxe Schranken setzt; so wird er dadurch fast mit Nothwendigkeit zu einer noch weiteren Beschränkung der Praxis dieses Personales fortgezogen; indem er sich gedrängt sieht, jene Beschränkung aus Rücksicht für einen einigermassen gesicherten Nahrungsstand des ärztlichen Personales dadurch auszugleichen, dass er die Anzahl der zur Praxis Zuzulassenden beschränkt, was in mancher andern Hinsicht nicht unbedenklich ist.

cc) Quacksalbereien sind im Allgemeinen möglichst zu verhindern, weil durch dieselben der Gesundheit sehr häufig geschadet wird. Es erscheint auch nur als eine nothwendige Folge der Massregel: das mit der Heilung beschäftigte Personal zu prüfen, ehe es zur Praxis zugelassen wird, wenn nicht geprüften Personen die Beschäftigung mit der Heilung Anderer nicht gestattet, sondern bei Strafe verboten wird. Dagegen möchte der Staatsorganismus die Schranken, welche er bei seiner Thätigkeit sich zu setzen hat, überschreiten, wenn er die Kranken selbst und Diejenigen, deren Obhut sie zunächst anvertraut sind, namentlich die Eltern zarter Kinder, durch Zwangsmassregeln in der Selbstbestimmung bei der Wahl der Personen, durch welche sie Rath und Hilfe für sich und die Ihrigen bei Krankheiten suchen, und der Mittel, durch welche die Heilung bewirkt werden soll, beschränken wollte, und zwar um so mehr, je weniger er die Erfolge des geprüften und angestellten, oder zur Praxis zugelassenen Personales verbürgen kann; je weniger er diesen Zwang durchzuführen vermag, da er

Denjenigen, welche für sich oder die Ihrigen der Heilung von Krankheiten bedürfen, doch in keinem Falle wehren könnte, ärztlichen Rath und Arznei vom Auslande her sich zu verschaffen; je weniger die Erfahrung wegzuleugnen ist, dass es sehr viele Personen giebt, welche ohne alle gründliche arzneiwissenschaftliche Ausbildung sogenannte Hausmittel, wie Magentropfen, Salben, Pflaster, heilende Essenzen und Oele zum äusseren Gebrauche, ganz zweckmässig anzuwenden wissen, und mit gutem, bisweilen selbst mit wirklich, oder doch nach der Ueberzeugung der Kranken besserem Erfolge, als durch die Hilfe geprüfter Aerzte zu erwarten wäre, anwendeten.

dd) Der Staatsorganismus kann ferner auf die Heilung von Krankheiten wohlthätig einwirken durch die Sorge für die materiellen Heilmittel; indem er

1) anordnet, dass dieselben nur von gehörig unterrichteten, geprüften, ausschliesslich, und zwar durch ein persönliches, nicht aber durch ein dingliches, in mancher Hinsicht bedenkliches Privilegium berechtigten Apothekern verabreicht werden dürfen, die verbunden sind, stets einen hinreichenden Vorrath von Arzneistoffen zu Arzneien, welche nach einer bestimmten Vorschrift (Pharmakopoe) und nach den hierauf bezüglichen Rezepten angefertigt werden, und einen festgesetzten Preis (Taxe) haben, zu halten, und in ihrer Thätigkeit durch Untersuchung des Zustandes ihrer Offizinen und Vorräthe, und wie es sonst noch geschehen kann, vom Staatsorganismus beaufsichtigt werden. Für unbedenklich möchte es zu halten sein, den Apothekern zu gestatten, Hausmittel der unter *a, cc* näher bezeichneten Art, die nicht scharf wirken, unter der Bedingung: eine allgemeine schriftliche Bezeichnung des äusseren und eine genauere des inneren Gebrauches derselben beizufügen, auch ohne ärztliche

Rezepte zu verabfolgen. Der Staatsorganismus vermag ferner in dieser Hinsicht fördernd mitzuwirken, wenn er

2) für einen gefahrlosen und heilbringenden Gebrauch von Bädern in so weit sorgt, dass er

α) bestimmte Stellen in den Flüssen nach vorgängiger Untersuchung genau bezeichnet, an welchen im Freien, ohne Lebensgefahr, ohne Verletzung des Anstandes und ohne Aergerniss der Vorübergehenden gebadet werden kann, und die Errichtung von Anstalten zum Baden in geschlossenen Räumen erleichtert; wenn er

β) die Mineral- und Gesundbrunnen, wenn sie Privatbesitzern eigenthümlich gehören, gegen Uebertheuerung, wie gegen Unzweckmässigkeit der Einrichtung und Instandhaltung in Aufsicht nimmt, und dafür sorgt, dass sie auch Aermeren zugänglich sind, wenn sie aber Staatseigenthum sind, die Beachtung der eben bezeichneten Rücksichten in noch gesteigertem Masse zur Aufgabe der für dieselben anzuordnenden Staatsverwaltung macht.

3) Wenn durch Privatunternehmung und Privatwohlthätigkeit gar nicht, oder nicht hinreichend auch zum Besten armer Volksangehörigen für Anstalten gesorgt ist, in welchen Irre geheilt, oder doch aufbewahrt, Blinde und Taube geheilt oder unterrichtet werden; so hat der Staatsorganismus dergleichen Anstalten, wenn seine Mittel hierzu ausreichen, wenigstens für Diejenigen zu errichten, welche die Kosten der Unterbringung in eine Privatanstalt der Art nicht zu bezahlen vermögen. Auch die orthopädischen Anstalten sollten einer besondern staatlichen Beachtung nicht entbehren, wenn auch, wegen Beschränktheit der Staatsmittel, nur in so weit, dass sie den niederen Volksklassen nicht ganz unzugänglich blieben.

b) Ausser diesen allgemeinen Massregeln, durch welche der Staatsorganismus bei der Heilung menschlicher Krankheiten mitzuwirken vermag, bleiben dessen fördernder Thätigkeit noch Massregeln vorbehalten, die er unter Voraussetzung besonderer Umstände ergreifen kann, von welchen hier hervorzuheben sind:

aa) die zu Zeiten, in welchen Epidemien im Staatsgebiete herrschen, Behufs der Heilung der von denselben Ergriffenen zu nehmenden Massregeln. In solchen Fällen hat der Staatsorganismus der unter *a* besprochenen allgemeinen Massregeln, welche für gewöhnliche Zeiten berechnet sind, eine den dringenderen Ansprüchen an seine fördernde Mitwirkung entsprechende gesteigerte Beachtung zuzuwenden; indem er das ärztliche Personal verhältnissmässig einstweilen vermehrt, seine Aufsicht über Apotheken und gegen Quacksalbereien verstärkt, dürftigen Kranken Geldunterstützungen gewährt, für Krankenwärter und für Unterbringung von Kranken in auf solche Zeiten besonders einzurichtende Krankenhäuser sorgt, und wenn das Personal des Staatsorganismus nicht ausreicht, um alle diese Massregeln in gehörigem Zusammenhange zweckmässig zu leiten und auszuführen, für solche Zustände eine ausserordentliche Gesundheitsbehörde einsetzt. Besondere Massregeln sind ferner zu ergreifen

bb) für die Heilung von einzelnen Kranken, die für ihre Heilung nicht hinreichend selbst zu sorgen im Stande sind, namentlich

1) von Dürftigen durch Anstellung von Armenärzten, Bewilligung von unentgeltlich zu verabreichenden Arzneien, Aufnahme in zu diesem Behufe errichtete Krankenhäuser, Anregung zur Stiftung von dieser Sorge sich widmenden Vereinen und Verbin-

dungen, wie solche zum Beispiel die katholische Kirche in den barmherzigen Schwestern hat, und Beförderung und Unterstützung derselben in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit;

2) von Personen, welche zwar die zu ihrer Heilung erforderlichen Geldmittel besitzen, aber der liebevollen Pflege entbehren, welche Kranke in ihrer Familie finden; indem er dieselben, unter Bedingung der Erstattung der Kosten, in die Krankenhäuser aufnimmt.

cc) Auch in Hinsicht der Scheintodten sind besondere Massregeln dahin zu ergreifen, dass sie nicht lebendig begraben, sondern vom Tode errettet werden. Diese können bestehen in der Anordnung, dass kein Todter begraben werden darf, dessen Tod nicht nach vorgängiger Leichenschau, durch hierzu ermächtigte ärztliche und andere Personen amtlich bescheinigt ist; oder auch in der Errichtung und gehörigen staatlichen Beaufsichtigung von Leichenhäusern, in welchen die Leichen, mit gehöriger Beachtung der Möglichkeit der Wiederbelebung, so lange aufbewahrt werden, bis unverkennbare Spuren der Verwesung eingetreten sind. Die letzte Massregel lässt sich indessen als Regel ohne Ausnahme nicht erzwingen, da der Staatsorganismus mit dem Beifalle der Vernunft dem edelen Gefühle der Pietät für die Todten, welches die Familie anregt, die Sorge für die irdischen Ueberreste ihrer Hingeschiedenen selbst zu übernehmen, sich nicht widersetzen kann, vielmehr da, wo solche Pietät mit ihren wohlbegründeten Ansprüchen hervortritt, derselben nachgeben, und sich mit der ersten Massregel, der Leichenschau, begnügen sollte. Besonders zu beachten sind diejenigen Fälle eines möglichen Scheintodes, in welchen durch äussere, mechanisch wirkende Einflüsse die Lebenskraft plötzlich

ausser Thätigkeit gesetzt worden ist, wie bei aus dem Wasser Gezogenen und Erhenkten. Für solche Fälle ist anzuordnen, dass schleunigst Wiederbelebungsversuche gemacht werden. Diese geschehen am zweckmässigsten nach Anordnung eines Arztes; da aber ein solcher oft nicht so schleunig herbeizuschaffen ist, als zur Sicherung des Erfolges erforderlich wäre; so ist dafür zu sorgen, dass die Kenntniss davon, wie solche Versuche zweckmässig vorzunehmen sind, durch Unterricht in den Schulen und sonst durch Belehrung in den Gemeinden allgemein verbreitet sei.

CC. Die medizinalpolizeiliche Thätigkeit des Staatsorganismus erfordert grossentheils auch wissenschaftliche Fachkenntnisse, die bei den im Allgemeinen mit der Polizeiverwaltung beauftragten Behörden nicht vorauszusetzen sind. Dem Staatsorganismus ist daher hierdurch die Aufgabe gestellt, sich der Verfügung über solche wissenschaftliche Fachkenntnisse dadurch zu versichern, dass er mit der Heilkunde ganz vertrauete, kenntnissreiche und umsichtige Fachmänner in seinen Organismus aufnimmt; indem er den Gerichts- und Polizei-Unterbehörden für gerichtsärztliche und medizinalpolizeiliche Angelegenheiten ärztliche Einzelpersonen, unter der Benennung: Amts- oder Kreisphysiker (Aerzte) oder Chirurgen (Wundärzte) zuordnet, in die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Mittelbehörden Fachmänner, die mit dem Medizinalwesen hinlänglich vertraut sind, als Mitglieder aufnimmt, und als höchste technische Instanz eine aus ausgezeichneten Aerzten und einigen tüchtigen Apothekern gebildete Central- oder Ober-Medizinalbehörde einsetzt, die nicht anzuordnen und nicht zu vollziehen, sondern nur zu begutachten, zu berathen, die practische Fachthätigkeit des mit dem Medizinal-

wesen beschäftigten Personales und der Apotheker zu überwachen und hierin bemerkte Mängel, sowie Vorschläge zur Verbesserung bei der allgemeinen Centralpolizeibehörde zur Sprache zu bringen, auch die technische Prüfung der Bewerber um die Zulassung zur practischen ärztlichen Wirksamkeit und zum Betriebe des Apothekergeschäftes zu besorgen hat.

§. 123.

B. Von der Sicherstellung der nothwendigsten Bedürfnisse des Körpers an Nahrungsmitteln, Wohnung und Feuerung.

AA. Im Allgemeinen. (Theuerungspolizei.)

B. Eine angemessene Befriedigung des Bedürfnisses an zur Erhaltung des irdischen Lebens so unerlässlich nothwendigen Bedürfnissen, dass deren Entbehrung, früher oder später, Leben und Gesundheit des Körpers zerstört, wie nothdürftige Nahrung, Wohnung und Feuerung, kann im Volksleben dadurch gehindert werden, dass entweder der Vorrath an solchen Mitteln zu gering für den Bedarf, oder der Preis derselben so hoch ist, dass die zur Anschaffung eines nothdürftigen Bedarfes hiervon zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen. Das Missverhältniss zwischen Vorrath und Preis solchen Lebensbedarfes und dem Betrage des letzten und der verfügbaren Mittel zur Anschaffung desselben kann entweder

AA. für die Gesammtheit des Volkes, oder wenigstens für grosse Mehrheiten von Volksangehörigen, und zwar

1) dauernd, oder

2) vorübergehend, nur zu manchen Zeiten, oder

BB. nur für einzelne Volksangehörige (Arme) vorliegen.

Die Thätigkeit des Staatsorganismus, welche in jener allgemeinen Unverhältnissmässigkeit ihre Veranlassung findet, wird als Theuerungspolizei, diejenige, welche sich auf die bei den Armen hervortretende beschränkt, als Armenpolizei näher bezeichnet.

AA. Theuerungspolizei.

1) In Hinsicht der dauernden Unverhältnissmässigkeit wird es darauf ankommen, die Ursachen derselben zu erforschen und richtig zu erkennen, und demnächst die Mittel zu erwägen, durch welche dieselbe beseitigt oder wenigstens vermindert werden kann.

a) Die Ursachen, aus welchen eine solche dauernde Unverhältnissmässigkeit hervorgeht, liegen theils

aa) in Naturverhältnissen, wie die Unfruchtbarkeit des Erdbodens oder des Himmelstriches, theils

bb) in Zuständen des Volkslebens, wie in Uebervölkerung, Trägheit, Unwissenheit und der Bodenkultur nachtheiliger Lebensweise und Beschäftigung des Volkes, unzweckmässiger Grösse der Landgüter, besonderen Richtungen der Verkehrsverhältnisse, wie namentlich Rückhalten der Produzenten mit dem Verkaufe solcher Mittel, oder Aufkaufen derselben durch die Spekulanten, theils

cc) in Mängeln der staatlichen Ordnung und Einrichtungen, wie in fehlerhaften Abgabensystemen, welche die Produzenten der Bodenerzeugnisse unverhältnissmässig drücken, persönlicher Unfreiheit dieser Produzenten, Beschränkung der Bodenkultur

durch Zehnten, Weidegerechtigkeiten, Brachzwang, Verbot von Kulturveränderungen, Monopolen der Produzenten, den Consumenten nachtheiligen Privilegien der Müller, Bäcker und Fleischer, schlechter Beschaffenheit der Verbindungen zu Lande und zu Wasser, Handelsmonopolen, unzweckmässiger Anlegung und Vertheilung der Märkte für die Bodenerzeugnisse, oder Bedrückung derselben mit Abgaben und beschwerlichen Einrichtungen, unzweckmässigen Beschränkungen des Verkehrs, durch Polizeitaxen, in Hinsicht der Zeit, des Ortes und der Besteuerung der Einfuhr.

In Hinsicht der Steigerung des Preises der Nahrungsmittel, der Wohnungen und der Feuerung ist zu beachten, dass dieselbe auch nur scheinbar sein kann, wenn sie nämlich nur Folge einer bedeutenden Vermehrung des in Verkehr gebrachten Vorrathes von Golde und Silber ist, wodurch natürlich der Preis der zur Erhaltung des Lebens nöthigen Mittel allgemeinen Bedarfes nothwendig sich steigern muss, weil es in der Natur der Verhältnisse liegt, dass der in deren Nutzen und Unentbehrlichkeit für das Leben begründete Werth dieser Mittel und nicht die unmittelbare Brauchbarkeit des Goldes und Silbers zur Verfolgung von menschlichen Zwecken der Massstab ist, nach welchem vorzugsweise der Werth dieser Verbrauchsgegenstände im Allgemeinen abgeschätzt wird und deren Preis im Verkehre sich ordnet.

b) Die Mittel, welche zur Beseitigung oder Verminderung der Unverhältnissmässigkeit des Vorrathes und Preises des Lebensbedarfes zu dem Betrage des letzteren und den Mitteln, welche zur Anschaffung derselben zu Gebote stehen, angewendet werden können, haben theils die Vermehrung des Vorrathes, oder Verminderung des Verbrauches davon, oder die Herabsetzung des für denselben zu zahlenden Preises, theils

die Vermehrung der Mittel zur Bezahlung dieses Preises zum Ziele.

aa) Als Mittel zur Herstellung eines besseren Verhältnisses des Betrages des Vorrathes und zur Herabsetzung des Preises des Lebensbedarfes, in Hinsicht welches auf Dasjenige verwiesen wird, was bereits im Allgemeinen über den Massstab gesagt worden ist, nach welchem im Volksleben der Werth (§. 61) und der Preis (§. 63) der Verkehrsgegenstände sich ordnet, sind hier hervorzuheben:

aaa) Vermehrung des Vorrathes durch gesteigerte Production im Inlande und Zufuhr vom Auslande;

bbb) Beschränkung des Umfanges (der Quantität) des Erforderlichen; indem bei Verfolgung des Zweckes der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit immer noch ein weiter Raum zwischen Dem bleibt, was unerlässlich ist, und Dem, was zu wünschen wäre; so dass für die Selbstbestimmung eine Wahl bleibt, welche, ohne den Zweck aufzugeben, gestattet, von Diesem nach Jenem hin herabzugehen;

ccc) Veränderung in der Wahl der Mittel zur Verfolgung des Zweckes der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit; indem an die Stelle der kostspieligeren, wohlfeilere, die eben so gut, oder doch hinreichend, und wenigstens nothdürftig dem Zwecke entsprechen, gesetzt, wohlfeilere Surrogate für den theureren, gebräuchlichen Lebensbedarf erforscht und verwendet werden, mit Ausschluss, oder wenigstens Verminderung des Verbrauches des theureren;

ddd) Verminderung der auf die Herbeischaffung des Lebensbedarfes verwendeten Productions- und Handelskosten;

eee) Verminderung der Concurrenz beim Verbrauche des Lebensbedarfs und Steigerung

der Concurrenz bei der Herbeischaffung desselben im Allgemeinen.

bb) Die Vermehrung der Mittel zur Bezahlung des Preises für das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Erforderliche kann bewirkt werden:

aaa) durch Beschränkung in der Befriedigung weniger dringender Bedürfnisse,

bbb) durch Vermehrung der Behufs der Verfolgung von Zwecken im Allgemeinen zu Gebote stehenden Mittel.

Es leuchtet ein, dass das Volk selbst das Meiste von Dem, was zur Herstellung eines befriedigenden Verhältnisses des Vorrathes und Preises des Lebensbedarfes zu den Mitteln, welche zur Anschaffung desselben zu Gebote stehen, geschehen kann, selbstthätig zu vollbringen hat, und das Volksleben wird mit der ihm inwohnenden, durch den Drang des Bedürfnisses und die Macht der Concurrenz beim Austausche und der Arbeit angeregten eigenen Kraft diese Aufgaben auch meist lösen, obgleich wohl selten ohne langwieriges Ringen mit höchstbedauerlichen Uebelständen in schmerzhaften Verzuckungen. In Hinblick auf ein solches Ringen der eigenen Lebenskraft des Volkes sollte daher der Staatsorganismus nach den Anforderungen der Vernunft durch seinen Beruf sich aufgefordert fühlen, da, wo es ohnmächtig anstrebt, wo ein befriedigender Erfolg desselben nur in ferner Aussicht steht, wo es nur unter bedauerlichen Erscheinungen sich durchzuarbeiten vermag, dem Volke darin beizustehen; indem er theils das Volk in Beseitigung oder Verminderung der Einwirkung der Ursachen der Unverhältnissmässigkeit, welche in Naturverhältnissen und Zuständen des Volkslebens liegen, unterstützt, theils die Ursachen, welche in Fehlern der staatlichen

Ordnung und Unvollkommenheiten seiner eigenen Einrichtung liegen, dadurch beseitigt, dass er das Fehlerhafte gänzlich aufhebt, oder durch Besseres und Zweckmässigeres ersetzt, und die Unvollkommenheiten bei angemessenen Neugestaltungen möglichst zu vermeiden sucht. Die Anforderungen der Vernunft, welche zu einer solchen Thätigkeit des Staatsorganismus anregen, liegen in dem Interesse von höchster Bedeutung, welches der Zweck der Erhaltung des Lebens der Volksangehörigen für diese selbst, als unerlässliche Bedingung ihres irdischen Daseins und der Lösung der mit demselben gestellten Aufgabe der geistigen und sittlichen Vervollkommnung hat; welches mit diesem Zwecke für das Volksleben verknüpft ist, dessen Bewegung und segensreiche Wechselwirkung auf seinen Grundlagen nur dann wahrhaft gedeihlich sein kann, wenn nicht grosse Massen von Volksangehörigen nur darauf angewiesen sind, gegen den Drang der allerdringendsten Lebensbedürfnisse mit grossen Anstrengungen anzukämpfen, ja selbst mit diesem noch ohne hinreichenden Erfolg, und durch Mangel am Unerlässlichen nur zu leicht sich hinreissen lassen, gefährliches Unrecht zuzufügen, oder genöthigt sind, wegen ihres Lebensunterhaltes Andere zu belästigen; welches für den Staatsorganismus selbst in diesem Zwecke begründet ist, dessen Berufsthätigkeit für die Erhaltung der staatlichen Ordnung durch ein angemessenes Verhältniss zwischen Dem, dessen die Volksangehörigen zur Erhaltung ihres Lebens bedürfen, und den Mitteln, die sie darauf zu verwenden vermögen, sehr befördert, und durch eine hierin hervortretende massenhafte Unverhältnissmässigkeit ganz ungemein erschwert wird. In Interessen von solcher Bedeutung liegt ein hinreichend sittlich gerechtfertigter Beweggrund für den Staatsorganismus,

c) angemessene Massregeln zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen dem zur Erhaltung des Lebens der Volksangehörigen Erforderlichen und den zur Herbeischaffung desselben ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu ergreifen, welche

aa) das Ringen des Volkslebens nach Beseitigung der Hindernisse desselben, welche in Naturverhältnissen und mangelhaften Zuständen des Volkslebens selbst liegen, unterstützen. Massregeln der Art sind:

aaa) Erforschung von Mitteln, durch welche die Unfruchtbarkeit des Bodens und des Himmelsstriches vermindert wird, welche das Ergebniss seiner eigenen Thätigkeit oder seiner Beförderung naturwissenschaftlicher Bestrebungen sein kann, die bereits Manches in dieser Beziehung gethan haben und ohne Zweifel immer noch mehr werden thun können, Belehrung des Volkes über solche Mittel, und Aufmunterung desselben zu deren Anwendung durch Wort, practische Beispiele, Prämien und Unterstützungen;

bbb) Beförderung der Auswanderung im Falle der Uebervölkerung, Aufmunterung zur Beschäftigung mit der Landwirthschaft und zum Fleisse im Betriebe derselben; Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Kenntnisse, durch Beförderung der darauf gerichteten Bestrebungen der Wissenschaft, durch Errichtung von landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, durch Anlegung von Musterwirthschaften, durch Belehrung des Volkes über erprobte Erfahrungen und durch Aufmunterung zur Benutzung derselben durch Prämien und Unterstützungen; Gegenwirkung gegen unzweckmässige Grösse der Landgüter, so wie gegen das Rückhalten der Produzenten mit dem Verkaufe ihrer Bodenerzeugnisse durch zulässige

Mittel, die zur Vermeidung übermässiger Beengung der Selbstbestimmung indessen sich auf Massregeln beschränken sollten, welche die Produzenten aus Rücksicht auf ihren eigenen Vortheil anregen, mit ihrem Rückhalten nachzulassen, wie durch Verkauf von dem Staatsorganismus gehörenden Vorräthen, die vom vorigen Jahre her für Zeiten der Theuerung zu diesem Behufe in Bereitschaft gehalten, oder auf Staatskosten im Auslande zur rechten Zeit eingekauft wurden; Beschränkung des Auf- und Vorkaufs der Spekulanten durch Verbot desselben, wenn der Preis eine bestimmte aussergewöhnliche Höhe erreicht hat; Erforschung wohlfeilerer Surrogate, Belehrung darüber und Aufmunterung zu deren Anwendung; Mitwirkung zur Verminderung der Productions- und Handelskosten durch Verbesserung der Weise der Bewirthschaftung und dem Handel gemachte Begünstigungen; Beförderung der Einfuhr und Beschränkung der Ausfuhr durch Besteuerung, wenn der inländische Marktpreis dauernd eine bestimmte beträchtliche Höhe erreicht hat; Hinwirken auf die Vermehrung des Erwerbes derjenigen Volksangehörigen, welche sich nicht mit der Bodencultur beschäftigen, sondern auf andere Weise ihren Lebensunterhalt gewinnen.

bb) In Hinsicht der Mängel der staatlichen Ordnung und Einrichtungen ist das Wenigste, was die Vernunft von dem Staatsorganismus zu verlangen hat, dass er sich bemühe, solche richtig zu erkennen; indem er dieselben theils selbstthätig zu erforschen sucht, theils, wenn sie gelegentlich ihm bemerkbar werden, nicht unbeachtet lässt; dass er deren schädlichen Einfluss auf das Volksleben gründlich würdigt, dieselben mit rücksichtsvoller Beachtung bestehender subjectiver Privatrechte, die er möglichst zu schonen, und wo dies nicht angeht, durch Uebereinkunft mit

dem Berechtigten, oder durch Anwendung des äussersten Rechtes *(jus eminens)*, wo diese zulässig ist (§. 93, 99), gegen hinreichende Entschädigung aufzuheben hat, beseitigt, und wo in Folge hiervon eine Lücke in der staatlichen Ordnung oder den staatlichen Einrichtungen entsteht, dieselbe durch dem Zustande des Volkslebens entsprechende Neugestaltungen ausfüllt. Die Massregeln, welche in dieser Beziehung ergriffen werden können, eröffnen dem Staatsorganismus ein ausgedehntes Gebiet höchst segensreicher Wirksamkeit, deren Einzelheiten aus den eben besprochenen Ursachen nach dem Gesetze des Grundes leicht zu entnehmen sind, so dass es hier genügen wird, nur im Allgemeinen zu bemerken, dass da, wo beim Ergreifen derselben die Interessen verschiedener Nahrungsstandklassen mit einander in Collision treten, der Zweck dieser Massregeln gebietet, die Interessen derjenigen Klassen, welche Mittel genug besitzen, oder gar verschwenden, um sich Genüsse zu verschaffen, die Kosten verursachen (§. 59, Z. 4, 5, 6, 7), gegen die Interessen Derjenigen, welchen es an Mitteln hierzu fehlt (§. 59, Z. 1, 2, 3), unbedingt zurücktreten zu lassen; weil die Unzulänglichkeit der Mittel, welche zur Anschaffung des nothwendigsten Lebensbedarfes an Nahrungsmitteln, Wohnung und Feuerung erforderlich sind, nur bei diesen letzten Klassen so scharf hervortritt, dass der Staatsorganismus überhaupt nur hierdurch dringend dazu sich berufen fühlen kann, denselben abzuhelfen; weil zugleich, wenn alle anderen Massregeln zur Beseitigung jener Unzulänglichkeit nicht ausreichten, der Staatsorganismus sich genöthigt sehen würde, Massregeln zu ergreifen, durch welche Diejenigen, welche mehr haben, als sie zur Lebensnothdurft bedürfen, mittelbar durch erhöhete allgemeine Steuern oder unmittelbar durch besondere Steuern

genöthigt würden, so viel von ihrem Ueberflusse abzugeben, als den in Dürftigkeit Lebenden an Mitteln fehlt, die zur Erhaltung ihres Lebens unerlässlich erforderlich sind (§. 124).

2) Was demnächst die vorübergehende, nur zu manchen Zeiten eintretende, oder vermehrte allgemeine Unzulänglichkeit des Lebensbedarfes oder der zu dessen Anschaffung erforderlichen Mittel anbetrifft; so liegen

a) deren Ursachen in ungewöhnlichen, die durchschnittliche Production vermindernden, oder den durchschnittlichen Verbrauch steigernden, oder die auf diesen zu verwendenden Mittel vermindernden Erscheinungen, die theils in der Natur, wie Misswachs, Frost, Ueberschwemmung, Sturm oder Hagel, Verheerung durch schädliche Thiere oder Feuersbrünste, theils im Volksleben, wie politische Unruhen, Krieg, die Einflüsse im Auslande entstandener Theuerung auf Handelsspekulation, Ausfuhr und Verminderung der Einfuhr, Stocken im Absatze der Gewerbeerzeugnisse, hervortreten.

b) Als Massregeln, welche der Staatsorganismus zur Beseitigung oder Verminderung der in solchen Ursachen begründeten Unzulänglichkeit der Mittel zur Anschaffung des zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Erforderlichen ergreifen kann, möchten zu rechtfertigen und zu empfehlen sein: Vermehrung der Vorräthe durch Beförderung der Einfuhr aus dem Auslande, wozu der Handel angeregt werden kann, wenn die Einfuhrzölle und Handelsabgaben für Benutzung der Verbindungsanstalten zu Lande und zu Wasser einstweilen aufgehoben oder ermässigt werden, wozu aber der Staatsorganismus auch selbstthätig für eigene Rechnung schreiten kann; Erschwerung der Ausfuhr durch Ausfuhrzölle; Belehrung über eine angemessene

Sparsamkeit im Verbrauche und Anregung zum Gebrauche von Surrogaten; Veranstaltungen, welche zum Zwecke haben, durch eine bessere und massenhaftere Zubereitung der Nahrungsmittel die auf dieselben zu verwendenden Kosten zu vermindern, wie bei den Rumfordischen Suppen; geschärfte Aufsicht über die Gewerbthätigkeit der Müller, Fleischer, Bäcker und Brauer, so wie auf die Vor- und Aufkäufer und Spekulanten; Vertheilung von Lebensmitteln aus den Vorräthen des Staatsorganismus, oder Verkauf derselben zu einem herabgesetzten Preise an die zu den dürftigen Volksklassen Gehörigen; Ausdehnung dessen, was in Zeiten, wo keine Theuerung Statt findet, zur Unterstützung einzelner Armen und des Proletariats geschieht (§. 124), auf ganze Nahrungsklassen (§. 59, Z. 1, 2, 3), namentlich durch Anregung der Privatwohlthätigkeit zu umfangreicheren Unterstützungen, durch Steigerung der Gaben der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten; Unterstützung grosser Gewerbsunternehmungen durch Vorschüsse, wenn sie in Folge durch die Theuerung verminderten Absatzes genöthigt wären, ihre Produktion zu beschränken und hierdurch veranlasst würden, eine Anzahl von Arbeitern zu entlassen; einstweilige Erweiterung der Gelegenheiten zum Arbeitserwerbe durch ausserordentliche, viele Hände beschäftigende, öffentliche Unternehmungen und Arbeiten für Rechnung des Staates.

Wenn die Unzulänglichkeit der Vorräthe des zur Erhaltung des Lebens Erforderlichen, oder die Steigerung des Preises des letzten einen so hohen Grad erreichen, dass eine Hungersnoth entsteht; so fordert der Beruf des Staatsorganismus die höchsten Anstrengungen, um dieselbe zu beseitigen, ja selbst von dem äussersten Rechte *(jus eminens)* den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, um das Elend, welches dieselbe

über das Volk verbreitet, das grosse Massen von Volksangehörigen bis zur Verzweiflung treiben, und in dieser zur Ueberschreitung aller sittlichen und durch die staatliche Ordnung gesetzten Schranken fortreissen kann, abzuwenden, oder doch möglichst zu mildern.

§. 124.

BB. Armenpolizei.

BB. Die Sorge des Staatsorganismus für Unterstützung derjenigen Armen, welchen es an hinreichenden eigenen Mitteln mangelt, um das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Erforderliche an Nahrungsmitteln, Wohnung, Feuerung und Kleidung anzuschaffen, findet schon in dem bereits (§. 123, Z. 1, *b*) besprochenen Interesse von höchster Bedeutung, welches die einzelnen Volksangehörigen, das ganze Volk und der Staatsorganismus mittelbar und unmittelbar daran haben, dass die traurigen Folgen, welche aus einem solchen Mangel hervorgehen, beseitigt werden, in soweit eine sittliche Rechtfertigung, als der Staatszweck auch eine billige Rücksicht auf die Beförderung der Interessen der Volksangehörigen in sich schliesst (§. 28), und der Staatsorganismus daher durch die Vernunft sich aufgefordert fühlen muss, für die Unterstützung der Armen möglichst besorgt zu sein. Damit wäre aber noch nicht nachgewiesen, dass eine solche Unterstützung mit dem Drange der Nothwendigkeit geboten sei. Gleichwohl ist die Frage: ob die Vernunft fordere, einen solchen Drang der Nothwendigkeit anzuerkennen, oder nicht, von der höchsten Wichtigkeit für die richtige Würdigung des Umfanges der Aufgabe, welche der Staatsorganismus hinsichtlich der Unterstützung der Armen zu lösen hat, und es

liegt daher das Bedürfniss vor, dieselbe hier noch näher zu erörtern. Auf dem kürzesten Wege wird dies geschehen können, wenn darauf hingewiesen wird, dass das Volksleben sich am naturgemässesten und vernünftigsten gestaltet, wenn es auf den Grundlagen des ausschliessenden Besitzthumes der Arbeit und der Concurrenz im Austausche des Besitzthumes und der Arbeit sich bewegt (§. 24). Wenn nun der Staatsorganismus sich hierdurch bewogen fühlt, eine staatliche Ordnung einzuführen und aufrecht zu erhalten, welche einem auf diesen Grundlagen sich bewegenden Volksleben entspricht; so kann er bei der Würdigung der sittlichen Zulässigkeit einer solchen staatlichen Ordnung das Bedenken nicht unberücksichtigt lassen, dass er durch dieselbe vielfach mit Dem in Widerspruch treten kann, was in der Natur des Menschen als gegeben vorliegt, dass nämlich der Mensch unter dem Drange eines Naturgesetzes steht, welches sein irdisches Leben von einer Thätigkeit für dasselbe abhängig macht, die ihn mit der Aussenwelt nothwendig in Verbindung bringen muss, um aus derselben zu erwerben, was ihm an Erfordernissen zur Erhaltung seines irdischen Lebens noch fehlt (§. 58). Denn in der naturgemässen Thätigkeit, zu welcher der Mensch durch dieses Naturgesetz sich gedrängt fühlt, wird derselbe durch die Ausschliesslichkeit des Besitzthumes beschränkt, und er könnte hierdurch und durch die Concurrenz im Austausche und der Arbeit in den Fall kommen, durch die staatliche Ordnung selbst verhindert zu sein, jenen Drang befriedigen zu können, wenn er nämlich kein ausschliessendes Besitzthum zum Austausche zu verwenden hätte und vom Erwerbe durch Arbeit wegen der Concurrenz Anderer zu derselben ausgeschlossen würde. Eine staatliche Ordnung nun, die selbst Veranlassung zu einem Uebelstande von

solcher Bedeutung gäbe, könnte nicht für wahrhaft vernünftig gelten, wenn sie nicht für Beseitigung eines solchen Widerspruches mit dem Drange des in der Natur des Menschen Gesetzten zugleich mitsorgen wollte, und es erscheint daher als eine nach dem Gesetze des Grundes mit Nothwendigkeit sich ergebende Folgerung aus einer solchen staatlichen Ordnung, dass dem Staatsorganismus obliege, für die Unterstützung von Armen, die nicht genug haben und nicht genug erwerben, um die Bedürfnisse zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit befriedigen zu können, so weit zu sorgen, dass sie nicht wegen Mangels an dem unerlässlich hierzu Erforderlichen umkommen.

Bei der Erfüllung dieser Obliegenheit wird er vielfach von einzelnen Volksangehörigen unterstützt, die theils dem Zuge edler, dem Menschen von Natur inwohnender und durch positive Religionen gepflegter und noch mehr belebter Gefühle folgend, theils die von der Vernunft gebotenen Rücksichten, welche in dem Verhältnisse des Menschen zur ganzen Menschheit und zu einzelnen Menschen begründet sind (§. 16), richtig sittlich würdigend, von ihrem Ueberflusse an Mitteln zur Verfolgung ihrer Zwecke an Arme abgeben, um deren Noth durch den Drang unerlässlicher Bedürfnisse, welche diese nicht hinreichend befriedigen können, zu mildern. Da hierdurch die Last, welche die Unterstützung der Armen dem Staatsorganismus auferlegt, erleichtert wird, so ist die Privatwohlthätigkeit eine erfreuliche Erscheinung für den Staatsorganismus, und dieser wird am besten thun, wenn er sie rein als solche auffasst, und selbst darüber hinwegsieht, wenn sie mitunter nicht ganz verständig in der Wahl der Unterstützten, oder der Beschaffenheit und des Betrages ihrer Gaben ist, und dadurch möglicher Weise auch schädlich wirkt; indem auf solche Weise

Müssiggänger in ihrer Faulheit, Unwürdige und Unverschämte in der Frechheit, mit welcher sie Würdigeren und Bescheidenen den für diese besser zu verwendenden Segen der Privatwohlthätigkeit entziehen, bestärkt werden. Denn die Befriedigung, welche Privatwohlthaten deren Gebern gewähren, liegt eben vorzüglich in dem Bewusstsein des völlig unbeschränkten Waltens aus eigenem Antriebe in freier Selbstbestimmung, und der Staatsorganismus entspricht daher den Anforderungen der Vernunft, wenn er sich jeden Einflusses enthält, welcher dem wohlbegründeten Anspruche auf eine solche Befriedigung hindernd, ja selbst nur ordnend gegenüber tritt. Er sollte sich daher darauf beschränken, fördernd mitzuwirken; indem er auf Umstände, welche ganz besonders zur Privatwohlthätigkeit auffordern, aufmerksam macht, wohlthätigen Vereinen und Stiftungen seine Theilnahme durch belobende Anerkennung, hilfreichen Schutz und Erleichterung an Abgaben, im Vermögenserwerbe und wie es sonst geschehen kann, bethätigt, übermässige Belästigungen durch Müssiggänger, Unwürdige und Unverschämte zu verhindern sucht, und von dem Wirken der Privatwohlthätigkeit, wohin auch Das zu rechnen ist, was Kirchen für die Armen thun, soweit dies ohne die Wohlthäter unangenehm berührende Zudringlichkeit geschehen kann, Kenntniss nimmt, um richtiger bemessen zu können, was ihm selbst zu thun noch übrig bleibt.

Der Umfang des letzten wird immer noch sehr ausgedehnt sein und höchst bedeutende Mittel in Anspruch nehmen. Für das Aufbringen dieser Mittel sind zwei Systeme denkbar; indem der Staatsorganismus die Armenpflege durch seine Diener besorgen lassen und die dazu erforderlichen Mittel aus dem ihm zu Gebote stehenden allgemeinen Staatseinkommen

bestreiten, oder die einzelnen Gemeinden dazu anhalten kann, dass Beides von ihnen unter seiner Oberaufsicht geschehe. In beiden Fällen fällt am Ende die Aufbringung der von der Armenpflege in Anspruch genommenen materiellen Mittel denjenigen Volksangehörigen zur Last, welche mehr Einkommen haben, als zur Befriedigung ihrer eigenen unerlässlichen Lebensbedürfnisse erforderlich ist, und der Staatsorganismus kann daher unbedenklich bei der Wahl zwischen beiden Systemen sich ausschliessend durch Gründe der Zweckmässigkeit bestimmen lassen. Diese sprechen mit entschiedenem Uebergewichte für die Ueberlassung der Armenpflege an die Gemeinden; indem diese nicht nur die Persönlichkeit und das Bedürfniss der Armen, so wie das Walten der Privatwohlthätigkeit am besten zu übersehen vermögen, sondern auch gar Manches thun können, um dem Versinken in Armuth zuvorzukommen und den Verarmten auch noch auf andere Weise, als durch Armenunterstützung zu helfen, übrigens jeden Falles die wegen des erforderlichen tieferen Eindringens in Einzelheiten ungemein mühevolle und zeitraubende Verwaltung der Armenpflege fast ohne alle Geldkosten und dennoch besser als der Staatsorganismus durch seine Diener, mit möglichster Beachtung aller hierbei zu nehmenden Rücksichten, zu besorgen im Stande sind. Die Last des Aufbringens der Mittel, welche die Armenunterstützung in Anspruch nimmt, vertheilt sich nach beiden Systemen zwar etwas verschieden auf die einzelnen Volksangehörigen; da indessen das natürliche Verhältniss der Armen zur Gemeinde ein engeres ist, als das zu dem ganzen Volke, und mithin die übrigen Gemeindemitglieder für die Armen die eigentlichen Nächsten sind, an deren Menschlichkeit und Hilfe sie naturgemäss in ihrer Noth verwiesen sind: so möchte das in dieser Ver-

schiedenheit liegende Bedenken nicht weiter massgebend sein, als dahin, dass der Staatsorganismus aus demselben Veranlassung nehmen möge, eine Beihilfe aus den für Staatszwecke im Allgemeinen zu Gebote stehenden Mitteln solchen Gemeinden zu gewähren, für welche die Unterstützung ihrer Armen eine ihre Kräfte übersteigende, oder, im Vergleiche zu den meisten anderen Gemeinden, ganz unverhältnissmässige Last sein würde.

Wenn überhaupt nicht mehr für die Armen geschehen kann, als dafür zu sorgen, dass sie nicht wegen Mangels an dem zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Erforderlichen umkommen; so ist damit natürlich eine Wahl aus den zu unterstützenden Armen, nach Massgabe ihrer sittlichen Würdigkeit, oder gar ihres früheren Standes ausgeschlossen; indessen kann selbst dann immer noch möglich sein, die sittliche Würdigung der Armen durch die Art und Weise der Unterstützung zur Geltung zu bringen, und jeden Falles ist sie dann zu beachten, wenn Mittel zu Gebote stehen, um mehr als das unerlässlich Erforderliche für die Armen zu thun.

Die Thätigkeit der Armenpflege umfasst:

I. die Sorge für die einzelnen Armen, und zwar

1) die Erforschung der Ursachen der Armuth;

2) die Erwägung der Mittel zur Beseitigung dieser Ursachen;

3) die Wahl in Art und Weise der Armenunterstützung;

4) die Massregeln gegen Belästigung durch Bettler;

5) das Aufbringen der Mittel zur Armenunterstützung.

II. das Einschreiten gegen die Massenarmuth, das Proletariat.

I. Die Sorge für die einzelnen Armen fordert

1) zunächst dazu auf, die Ursachen der Einzelarmuth im Allgemeinen und in jedem besondern Falle zu erforschen. Die Armuth kann

a) selbstverschuldet sein, durch Müssiggang, Liederlichkeit, Luxus und Verschwendung, Unbesonnenheit bei Begründung eines Hausstandes ohne genügende Aussicht auf das hierzu erforderliche Einkommen, durch Verwegenheit im Spekuliren und Projecte machen, oder

b) unverschuldet, wenn sie aus Mangel an lohnender Arbeit entsteht, weil der regelmässige Absatz der Erzeugnisse des gewohnten Erwerbes stockt, oder wegen Umgestaltung in der Production, oder in der Weise, wie die Consumenten ihr Bedürfniss befriedigen, gänzlich aufhört, oder die Concurrenz in der Production durch die Anzahl der damit beschäftigten Arbeiter oder durch übermässige Einfuhr vom Auslande zu hoch gesteigert ist; wenn Unfähigkeit oder beträchtliche Verminderung der Arbeitsfähigkeit, oder besondere Unglücksfälle eintreten, durch welche der Arbeiter das zum Betriebe seines Gewerbes erforderliche Kapital, oder dessen Familie ihn selbst, als ihren Ernährer, verliert, oder anhaltend unerlässliche Ausgaben veranlasst werden, die das Einkommen übersteigen; wenn sie in Mängeln des Volkslebens oder der staatlichen Ordnung und Einrichtungen begründet ist, von welchen bereits (§. 123) die Rede gewesen ist.

2) In Hinsicht der Mittel, welche dem Staatsorganismus zu Gebote stehen, um den schädlichen Folgen dieser Ursachen gegenüber zu treten und dieselben zu beseitigen, ist

a) nicht zu verkennen, dass der Staatsorganismus weder ein befugtes Uebergewicht über die Selbstbestimmung der Volksangehörigen, noch ausreichende Mittel der Ausführung zur Verfügung hat, um der Selbstverschuldung der Armuth durch Liederlichkeit, Luxus, Verschwendung und Verwegenheit im Spekuliren und Projectemachen nur mit einigem Erfolge entgegentreten zu können. Etwas darf und kann er aber gegen den Müssiggang thun; indem er die Jugend zur Arbeit und zum Fleisse durch Belehrung beim gewöhnlichen Unterrichte, in Industrieschulen, Anstalten für verwahrlosete Kinder, durch Unterbringen zum Erlernen von Gewerben erziehet und gewöhnt, und hierdurch Einzelne abzuhalten sucht, sich dem Müssiggange hinzugeben, erwachsene Müssiggänger aber auf einige Zeit in Zwangsarbeitshäusern zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes anhält, und sie durch erzwungenes Arbeiten, dessen Ueberschuss über die Erhaltungskosten er ihnen, theils zur Bestreitung kleiner Ausgaben für einen wohlfeilen und mässigen Genuss überlässt, theils bis zu ihrer Entlassung aufspart, vom Müssiggange zu entwöhnen sucht. Hierzu möchte der Staatsorganismus sich dann für sittlich befugt halten dürfen, wenn ein Müssiggänger den Staatsorganismus oder Volksangehörige durch seinen Müssiggang, namentlich durch Bitten um Almosen belästigt, weil dann eine solche Massregel als nothwendige Folge eines Missbrauchs seiner Selbstbestimmung und der vom Staatsorganismus anerkannten Obliegenheit: dafür zu sorgen, dass kein Volksangehöriger wegen Mangels an dem zur Erhaltung des Lebens unerlässlich Erforderlichen umkomme, erscheint. Nicht weniger möchte der Staatsorganismus, mit dem Beifalle der Vernunft, den Gemeinden einen Einfluss darauf einräumen dürfen, dass die Anzahl der von ihnen zu unterstützen-

den Armen nicht dadurch vermehrt werde, dass Familiensöhne aus ihrer Familie heraustreten, um, ohne begründete Aussicht auf einen wenigstens einigermassen gesicherten Erwerb, einen eigenen Hausstand in ihrem Bereiche zu begründen, oder mittellose Personen von auswärts sich in die Gemeinde eindrängen, wenn er sich hierbei nur vorbehält, einen solchen Einfluss in einzelnen Fällen, nach seinem Ermessen, unwirksam zu machen, sobald derselbe von der Gemeinde auf eine unbillige Weise geltend gemacht wird. Was demnächst

b) die Massregeln anbetrifft, welche der Staatsorganismus zur Verhütung unverschuldeter Armuth zu ergreifen vermag; so wird derselbe ausser Demjenigen, was er im Allgemeinen (§. 123, Z. 1, *c*) zu thun sich bewogen fühlen sollte, um ein richtiges Verhältniss zwischen dem zur Erhaltung des Lebens Erforderlichen und den zur Anschaffung desselben zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen, nicht viel für diesen Zweck noch thun können, als in Ergreifung jener Massregeln um so thätiger zu sein, damit dadurch zugleich der Umfang der begründeten Ansprüche auf Armenunterstützung beschränkt werde. In dieser Absicht kann er namentlich besonders Hilfsbedürftigen ihre Gewerbeerzeugnisse abkaufen, und auf Staatsrechnung, wenn auch mit Schaden, wieder verkaufen, was indessen in der Ausführung seine Bedenken hat; er kann auf Staatsrechnung nützliche, wenn auch nicht unerlässlich nothwendige Strassen-, Land- und Wasserbauten unternehmen, welche viele Hände beschäftigen, und die Arbeit an denselben vorzugsweise Armen zuwenden, oder auch zu gleichen Zwecken neue Erwerbszweige einführen und durch Arme betreiben lassen; er kann im Staatsgebiete, wenn in demselben grosse Strecken unbebaueten, aber bauwürdigen Lan-

des sich befinden, Armenkolonien errichten, oder die Auswanderung arbeitsfähiger Armen, Behufs der Niederlassung im Auslande, durch gewährte Unterstützung ermöglichen; er kann Werkhäuser errichten, in welchen Arme Unterkommen, Gelegenheit zur Arbeit und zum Absatze für eigene Rechnung finden, Industriemagazine anlegen, durch welche besonders verschämten Armen die Gelegenheit erleichtert wird, durch lohnende Arbeit für Andere sich zu erhalten. Die traurigen Folgen der Arbeitsunfähigkeit vermag der Staatsorganismus dann, wenn sie angeboren ist, oder auf ungewöhnlich früh eingetretener, andauernder Schwäche des Körpers oder des Geistes beruhet, zwar nur durch Armenunterstützung zu mildern; er kann aber Massregeln ergreifen, durch welche den Volksangehörigen die Aussicht eröffnet wird, bei Zeiten selbstthätig dafür zu sorgen, dass es ihnen im Alter und in Krankheitsfällen nicht an Mitteln fehlt, sich zu erhalten; indem er die Errichtung von Leibrenten- und Tontinen-Anstalten, von Sparkassen und Krankenkassen befördert und zu deren Benutzung aufmuntert. In gleicher Weise kann er den Volksangehörigen behilflich sein, durch eigene Kraft sich gegen die Noth zu schützen, welche durch Todesfälle, öfter vorkommende bestimmte Unglücksfälle, oder vorübergehenden Mangel an Mitteln zur Anschaffung unerlässlichen Lebensbedarfes veranlasst wird; indem er die Errichtung von Sterbekassen, Versicherungsanstalten gegen Schaden durch Feuer, Hagel oder Viehseuchen, von Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten befördert und zu deren Benutzung aufmuntert; indem er die Begründung von Bürgerrettungsanstalten, Vorschusskassen, Pfand- und Leihhäusern begünstigt.

3) Bei der Unterstützung der Armen ist vor

Allem dahin zu streben, dass sie in Art und Weise und in ihrem Umfange dem Zwecke, dem vorliegenden Mangel an unerlässlich Erforderlichem so gut als irgend möglich abzuhelfen, entspreche, und zugleich das edele Gefühl, in welchem für den Werth der äusseren Ehre empfängliche Gemüther durch den Empfang von Armenunterstützungen bedrückt werden, da, wo es vorauszusetzen ist, geschont werde. Besser ist es jeden Falls, dem Mangel durch gewährten Arbeitsverdienst abzuhelfen, als durch unentgeltliche Gewährung der Mittel zur Abhilfe der Noth, und wo Jenes nicht möglich, oder nicht ausreichend ist, erscheint es im Allgemeinen rathsam, Das, was erforderlich ist, nicht in Gelde zu gewähren, sondern durch Verabreichung von Nahrungsmitteln, Kleidung, Arznei in Natur und unentgeltlich gewährte Wohnung, Feuermaterial, ärztliche Hilfe, Schulunterricht der Kinder, Gerechtigkeitspflege und so weiter. Die unterstützten Armen bleiben entweder in ihren eigenen Wohnungen, und werden dann als Hausarme (nicht zu verwechseln mit denjenigen Armen, welche in den Häusern der Privatwohlthäter Unterstützung empfangen) näher bezeichnet, oder sie werden, Behufs der Verabreichung des zum Lebensunterhalte Erforderlichen, in hierzu errichtete öffentliche Anstalten aufgenommen.

a) Bei Hausarmen ist vor Allem gründlich zu erforschen, ob wirklich und woran sie Mangel leiden, und wie viel geschehen muss, um ihrer Noth abzuhelfen. Die ihnen zu gewährende Unterstützung ist entweder

aa) eine regelmässige, dauernde, welche jedoch vollkommen Arbeitsfähigen nur durch gewährten Arbeitsverdienst für besondere nützliche Beschäftigung, theilweise noch Arbeitsfähigen nur durch einen Zuschuss zum Arbeitsverdienste, und nur völlig Arbeits-

unfähigen durch hinreichende Verabreichung der zu ihrem Lebensunterhalte erforderlichen Mittel bewilligt werden sollte; oder

bb) eine ausserordentliche bei durch Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen, oder sonst gesteigerten Ausgaben.

b) Die der Armenunterstützung gewidmeten öffentlichen Anstalten sind theils zur Aufnahme von Armen im Allgemeinen, wie Hospitäler, theils zur Aufnahme besonderer Klassen derselben, wie der invaliden Krieger, Blinden, Taubstummen, Waisen und Findlinge bestimmt. Eine zweckmässige Einrichtung derselben ist ein Gegenstand, der die höchste Beachtung erfordert, die der Staatsorganismus durch sorgsame Leitung und Beaufsichtigung ihrer Verwaltung und durch ein, von verderblicher Selbstgenügsamkeit sich fernhaltendes, nie ermüdendes Streben nach Verbesserung zu bethätigen hat. Von der grössten Bedeutung für ein solches Streben sind besonders die practischen Erfahrungen, welche vorzüglich in der Christenheit seit einer Reihe von Jahrhunderten gemacht worden sind, die in Lehre und Beispiel ihres Herrn und Meisters noch eine besondere religiöse Aufforderung findet, sich der Armen anzunehmen, und der Staatsorganismus sollte sich hierdurch bewogen fühlen, Veranlassung zu geben, solche Erfahrungen durch befähigte Männer, die von Zeit zu Zeit nach dem Auslande gesendet werden, um an Ort und Stelle zu beobachten, was dort an Gutem in dieser Beziehung geschieht, oder auch vernachlässigt wird, kennen zu lernen und demnächst das Beobachtete practisch zum Vortheile der Armenpflege in seinem eigenen Gebiete benutzen zu können. Noch besonders zu erwägen ist die Frage: ob es zweckmässig sei, nach dem Beispiele mancher Staaten Findelhäuser einzurichten, in

welche ohne alle Untersuchung jedes der öffentlichen Pflege dargebotene Kind aufgenommen wird. Bei aller Anerkennung des sittlichen Werthes, welchen der edele Zweck hat, der durch solche Findelhäuser erreicht werden soll, liegen indessen mit demselben gemachte Erfahrungen vor, die den Staatsorganismus bestimmen sollten, solche Findelhäuser nicht einzurichten, vielmehr die bereits bestehenden wieder aufzuheben, weil diese Erfahrungen bestätigen, was auch ohne dieselben schon aus einer unbefangenen Würdigung der Natur des Menschen und seiner natürlichen Verhältnisse sich ergiebt: dass nämlich solche Findelhäuser die Unzucht befördern, den Findlingen den so ungemein segensreichen Einfluss der Mutterliebe entziehen, ja selbst den natürlichen Anhang für das ganze Leben, welchen so viele Dürftige immer noch in ihrer Familie haben, dass sie höchst kostspielig sind, und in der Regel weniger nützen, als schaden; indem durch die Praxis ein bedeutender Einfluss derselben auf Verminderung der Fälle des Kindermordes nicht nachzuweisen ist, wohl aber, dass verhältnissmässig viel mehr Findelkinder sterben, als andere Kinder, und dass die Erziehung der Findelkinder nur selten erfreulich gedeihet. Zur Unterbringung von Waisen in Waisenhäuser möchte nur in Zeiten zu schreiten sein, in welchen die Sittenlosigkeit im Volke so vorherrschend ist, dass die Gelegenheit, Waisen in gut gesitteten Familien zur Erziehung unterzubringen, sehr erschwert wird.

4) Wenn die Last der Armenunterstützung den Gemeinden aufgelegt wird; so erscheint es als eine nothwendige Folge hiervon, dass der Staatsorganismus Massregeln ergreift, um dieselben gegen Belästigung durch Bettler zu schützen; gegen einheimische Kinder durch Bestrafung der Eltern, welche ihren Kindern gestatten, oder sie gar wohl verleiten, zu betteln, und

durch Erziehung dieser selbst zur Arbeit; gegen einheimische Erwachsene durch Verbot des Bettelns unter Androhung angemessener Strafen, oder der Einlieferung in ein Zwangsarbeitshaus, vorzüglich für den Fall gewerbemässig getriebenen Bettelns; gegen fremde Bettler durch Zurückweisung, wenn sie das Staatsgebiet zu betreten gedenken, durch Ausweisung, wenn sie sich bereits in demselben befinden. Es kann indessen Fälle geben, in welchen es zu hart erscheint, das Ansprechen der Privatwohlthätigkeit gänzlich zu untersagen, wie bei besonderen, das Vermögen zerrüttenden unverschuldeten Unglücksfällen, zum Beispiel durch Brand, Ueberschwemmung und dergleichen, und es möchte hinreichend sittlich zu rechtfertigen sein, wenn der Staatsorganismus den hierdurch Betroffenen das Ansprechen der Privatwohlthätigkeit oder das Sammeln von Collecten für dieselben ausdrücklich gestattet.

5) Zur Ausführung der Armenunterstützung sind theils Mittel an Gelde und Verbrauchsgegenständen, theils angemessen organisirte besondere Armenbehörden erforderlich.

a) Die Mittel an Gelde und Verbrauchsgegenständen können gewährt werden: durch Stiftungen, deren Begründung der Staatsorganismus durch Anregung dazu möglichst zu befördern, die er heilig zu halten und zu schützen hat, sobald sie begründet sind; durch Zuweisung besonderer Einnahmen, wie Geldstrafen, Dispensationsgebühren; durch Ueberlassung von bauwürdigem, bisher unbebaueten Grund und Boden zur Kultur durch arbeitsfähige Arme; durch Veranstaltung von Conzerten und Theatervorstellungen zum Besten der Armen; durch Sammlungen bei besonderen sich ereignenden Unglücksfällen, in Opferstöcken der Kirchen, in Armenbüchsen, die an öffentlichen Orten

ausstehen; durch bestimmte freiwillige jährliche Beiträge der Gemeindemitglieder. Wenn Das, was hierdurch in einer Gemeinde aufgebracht wird, nicht ausreicht, so hat dies entweder darin seinen Grund, dass diese Gemeinde unvermögend ist, Hinreichendes zu gewähren, oder dass es vielen Gemeindemitgliedern an gutem Willen hierzu fehlt. Im ersten Falle würde der Staatsorganismus einer solchen Gemeinde einen angemessenen Zuschuss zur Armenunterstützung zu bewilligen haben; im zweiten Falle aber wäre eine Gemeindesteuer einzuführen, durch welche das zur Armenunterstützung noch Erforderliche aufgebracht wird. Eine solche Steuer ist durch Das, was oben über die Nothwendigkeit der Armenunterstützung gesagt worden ist, hinreichend sittlich zu rechtfertigen; sie hat aber das Bedenken gegen sich, dass Denjenigen, welche bis dahin freiwillige jährliche Beiträge zur Armenunterstützung bewilligten, dadurch die Befriedigung entzogen wird, welche sie im freiwilligen Darbringen von Opfern ihrer Menschenliebe bisher fanden, und daher Viele von denselben diese freiwilligen Beiträge nach Einführung einer Armensteuer verweigern, oder wenigstens herabsetzen werden. Dieses Bedenken möchte indessen grossen Theiles dadurch beseitigt werden können, wenn beide Massregeln mit einander verbunden werden; indem eine auf das Einkommen begründete Klassensteuer (§. 72), welche bestimmt, wieviel jedes Gemeindemitglied wenigstens jährlich zur Armenunterstützung zu zahlen hat, eingeführt, zugleich aber zur Bewilligung freiwillig höherer jährlicher Beiträge aufgefordert, und der ganze Betrag Dessen, was hiernach auf die Gemeindemitglieder kommt, zusammen als deren Beitrag zur Armenunterstützung erhoben wird. Nächst einer solchen Klassensteuer möchte an Orten, in welchen ohnedem eine dieselben allein tref-

fende indirecte Steuer erhoben wird, ein Zuschlag zu dieser, neben freiwilligen bestimmten Beiträgen, zu empfehlen sein.

b) Zu einer zweckmässigen und gründlichen Armenpflege ist durchaus erforderlich, dass, unter Aufsicht der allgemeinen Polizeibehörde, in jeder Gemeinde eine aus unbesoldeten Gemeindemitgliedern gebildete Ortsarmenbehörde bestehe, die wenigstens fünf Mitglieder haben sollte, welcher zur Besorgung der Einzelheiten in grossen Orten, die in eine verhältnissmässige Anzahl von Bezirken einzutheilen wären, für jeden dieser Bezirke ein Armenaufseher (Armenpfleger) beizugeben wäre.

II. Die ganze Klassen des Volkes treffende Dürftigkeit, die Massenarmuth, ist eine überaus betrübende und gefährliche, für den Staatsorganismus wahrhaft entsetzliche Erscheinung. Wie traurig die Lage der Proletarier ist, bedarf hier keiner Schilderung. Mit welchen Gefahren die staatliche Ordnung durch diese, auf einem schmalen Pfade zwischen den Grundfesten derselben und ihrer Noth sich fortbewegenden Unglücklichen bedrohet wird, wenn, wie so oft geschieht, dieser Pfad sich so beengt, dass ganzen Massen derselben keine andere Wahl bleibt, als in den Abgrund zu versinken, oder, gedrängt durch die Macht des Bedürfnisses, in verzweifelter Nothwehr mit roher Gewalt gegen diese Grundfesten anzukämpfen, ist leicht zu ermessen. Ganz entsetzlich aber ist für den Staatsorganismus das Gefühl seiner Ohnmacht, zur Beseitigung solchen Jammers so Erhebliches thun zu können, als erforderlich wäre, um zu verhindern, dass die Elemente des Volkslebens selbst erst in gewaltigen Krämpfen und lebensgefährlichen Krisen austoben müssen, um es aus solchen krankhaften Zuständen geheilt wieder hervorgehen zu lassen, wenn auch nur mit dem

Erfolge, dass das Proletariat sich dann sehr vermindert haben wird, aber nur dadurch, dass grosse Massen desselben in Jammer und Elende umgekommen sind. Bei solchen Krämpfen und Krisen darf der Staatsorganismus, selbst im Gefühle seiner Ohnmacht, dieselben gänzlich beseitigen zu können, dennoch die Hände nicht in den Schooss legen, um die Wirkungen der eigenen Kräfte des Volkes auf deren Beseitigung abzuwarten; hat er vielmehr die grössten Anstrengungen mit den (§. 123) bereits besprochenen Massregeln zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Volksangehörigen Erforderlichen und deren Mitteln zur Anschaffung desselben zu machen, und zur Sicherstellung eines möglichst ausgedehnten Erfolges denselben die grössten Opfer zu bringen, ja solche selbst von Denjenigen, welche bei solcher Noth noch in Ueberflusse leben, zu dem besonderen Zwecke der Verminderung derselben zu verlangen. Die Wirkungen solcher Massregeln werden indessen immer gegen Das, was zu wünschen wäre, zurückbleiben, wenn das Proletariat mit seinem Jammer einmal da ist. Besseren Erfolg kann der Staatsorganismus erwarten, wenn er das Proletariat, ehe es zu einem Strome von so verheerender Gewalt anwächst, in seinen Quellen zu verstopfen und abzuleiten sucht. Die Hauptursachen des Proletariats sind im Allgemeinen die Uebervölkerung, für das Ackerbauproletariat übertriebene Zerstückelung des Grundeigenthumes, für das Gewerbeproletariat das Fabrikwesen und die Gewerbefreiheit.

Was gegen Uebervölkerung zu thun ist, und wie wenig dies ausreicht, ist bereits (§. 121) besprochen worden. Dem Uebermasse der Zerstückelung von Grund und Boden kann durch eine zweckmässige

Ackerbaugesetzgebung, von welcher weiter unten (§. 136) die Rede sein wird, entgegengetreten, und wo Staatsdomainen in der Feldflur sind, auf die mildeste Weise eine angemessene Ackervertheilung vermittelt werden. Dass Fabriken auch ihre grossen Nachtheile, vorzüglich für den Nahrungsstand der niederen Volksklassen (§. 59, Z. 1, 2, 3) haben, ist eben so wenig zu bestreiten, als dass sie dem Volke Vortheile von solcher Bedeutung gewähren, dass an Abschaffung oder an ein Verbot derselben vernünftigerweise gar nicht zu denken ist, am wenigsten dann, wenn das Volk mit anderen Völkern, die Fabriken haben, in lebhaftem Verkehre steht, dass der Staatsorganismus vielmehr nur dahin zu wirken hat, dass den inländischen Fabriken möglichst erleichtert wird, die Concurrenz mit ausländischen Fabriken nicht bloss vertragen, sondern, wo möglich, noch überflügeln zu können, gleichzeitig aber, soviel in seiner Macht und seinen Kräften liegt, die allerdings nicht so weit reichen, als zu wünschen wäre, dafür zu sorgen hat, dass der Zustand der Fabrikarbeiter erträglich sei, dass sie namentlich einen angemessenen Lohn für ihre Arbeit empfangen, dass ihre Noth bei Stockungen im Handel gemildert werde, dass sie nicht zu feindseligen Gesinnungen gegen die Fabriksunternehmer, gegen die wohlhabenden Nahrungsstandklassen (§. 59, Z. 4, 5, 6), gegen die staatliche Ordnung und den Staatsorganismus aufgeregt werden, sich vielmehr in frommer Duldung und Zufriedenheit mit dem ihnen zugetheilten bescheidenen Loose begnügen, dass Veranlassungen zur Unsittlichkeit möglichst beseitigt, und dagegen Zucht und Ordnung unter ihnen befördert werden, wozu vorzüglich dient, wenn dafür gesorgt wird, dass sie sich in ihrem Hause und in ihren häuslichen Beschäftigungen wohlbehaglich fühlen. Besonders wohlthätig wirkt in die-

ser Beziehung, wenn es möglich gemacht werden kann, dass jedem Fabrik- und Handarbeiter, der einen eigenen Haushalt hat, Gelegenheit gegeben wird, ein Stück Landes von 40 bis 50 Quadratruthen zum Kartoffel- und Gemüsebau zu erpachten, der von der Frau und den Kindern betrieben werden kann, und selbst dem Familienvater oft noch zu einer gesunden Erholung in freier Luft dienen kann.

Der Nutzen der Gewerbefreiheit für das Volksleben ist ganz ungemein überschätzt worden, während die nachtheiligen Folgen derselben, die auch ohne practische Erfahrung so leicht zu übersehen sind, viel zu wenig und meist erst dann beachtet wurden, wenn sie bereits mit kaum zu überwältigender Gewalt droheten. Durch die Gewerbefreiheit geräth das von Einzelnen betriebene Gewerbe, in Folge der gewaltigen Macht unbeschränkter Concurrenz, nicht bloss in eine beschleunigte Bewegung, sondern in einen Wirbel gegen einander wirkender Kräfte, der wie eine Lawine immer grössere Massen von Volksangehörigen in den Abgrund des Proletariats fortreisst. Der alte Handwerker wird Proletarier, weil er von jüngeren kräftigeren Concurrenten überflügelt wird und deren Concurrenz nicht ertragen kann. Die jüngeren Handwerksgenossen drängen sich dazu, ihr Gewerbe sobald als möglich für eigene Rechnung zu betreiben, wodurch sich die Anzahl der Gewerbetreibenden in so hohem Grade anhäuft, dass ein grosser Theil derselben nicht mit fortkommen kann, sondern zurückbleibt und das Proletariat vermehrt. Bei früher Besetzung als Gewerbetreibende sind sie zugleich genöthigt, sich in früher Jugend, durchschnittlich vielleicht zehn Jahre früher, zu verheirathen, als unter Voraussetzung des Innungswesens, und haben dann zehn Jahre längere Zeit, Proletarier zu erzeugen. Dieses mit der Gewerbefreiheit

unzertrennlich verbundene massenhafte Hervortreten solcher Uebelstände sollte daher für den Staatsorganismus eine Mahnung sein, den innungsmässigen Betrieb der einzelnen Handwerker, mit möglichster Beseitigung der Uebelstände, welche mit demselben verknüpft zu sein pflegen, beizubehalten, und da, wo er der Gewerbefreiheit hat weichen müssen, wieder einzuführen.

§. 125.

C. Massregeln zum Schutze der Persönlichkeit gegen Lebensgefahr durch die Einwirkungen der leblosen Aussenwelt und durch Thiere.

C. Bei der Bewegung im Volksleben und dem Verkehre sind die Volksangehörigen manchen, ihren Körper bedrohenden Gefahren ausgesetzt, die vorzüglich bei Benutzung zum gemeinschaftlichen Gebrauche verbleibender Räumlichkeiten oder bestimmter Veranstaltungen, beim Betriebe mancher Gewerbe, aus Unkenntniss oder Unvorsichtigkeit hervortreten, oder in Natur, Instinkt, Krankheit mancher Thiere begründet sein können. Die Volksangehörigen haben ein wesentliches Interesse dabei, dass solche Gefahren möglichst beseitigt werden, und da hierzu ihre eigene Kraft und Vorsicht nicht ausreicht, so sollte der Staatsorganismus es als zu seinem Berufe gehörig anerkennen, für die Abwendung solcher Gefahren möglichst besorgt zu sein. Zu diesem Behufe hätte derselbe

1) den Strassen in bewohnten Orten, den Land- und Wasserwegen ganz besondere Sorgfalt zu widmen, damit Die, welche solche benutzen, keinen Schaden leiden, insbesondere das Einstürzen von Gebäuden, Brücken und Stegen an und auf denselben, das Herabfallen von Lawinen, Erd- und Steinmassen und an

Gebäuden nicht gehörig befestigten Gegenständen, das Hineinwerfen oder Stehenlassen, vorzüglich im Dunkeln, von nicht dahin gehörenden Gegenständen, das Hinabstürzen in die Tiefe oder in das Wasser von denselben, zu schnelles Reiten und Fahren, ingleichen Schlittenfahren ohne Geläute, unbewachtes Stehenlassen von Pferden, das Fallen beim Glatteise oder Schneefalle in den Strassen bewohnter Orte, unvorsichtiges Schiessen in der Nähe der Strassen durch angemessene Massregeln zu verhindern, das Scheitern und Stranden der Schiffe durch Errichtung von Leuchtthürmen, Bezeichnung der gefährlichen Stellen mit Tonnen, oder wie es sonst am besten geschehen kann, und durch die Sorge für die Bereitschaft zuverlässiger Lootsen möglichst zu verhüten;

2) das Gehen und Fahren auf den Strassen bei Nacht durch hinreichende Erleuchtung derselben zu erleichtern; das Reisen durch Beaufsichtigung der gehörigen Beschaffenheit und Ausrüstung der Segelschiffe und Dampfboote, der Lokomotiven, Personenwagen und Schienenwege der Eisenbahnen, wie der sonst noch als regelmässige Fahrgelegenheiten vom Publikum benutzten Wagen möglichst zu sichern;

3) Unglück beim Gedränge grosser Massen von Menschen in Strassen und an öffentlichen Versammlungsorten durch angemessene Vorkehrungen, insbesondere durch zweckmässige, das schnelle Herauskommen bei entstandenem Feuer in denselben erleichternde Anlage der Theatergebäude, durch Untersuchung der gehörigen Festigkeit der für öffentliche Feierlichkeiten oder Belustigungen errichteten Schaugerüste und Räumlichkeiten, durch Herstellung einer angemessenen Ordnung im Allgemeinen zu verhüten;

4) den Betrieb mancher Gewerbe und Beschäftigungen, welche für Diejenigen, die damit zu

thun haben, oder auch für Andere leicht körperlich gefährlich werden können, jeden Falles in so weit zu beachten, dass er die dabei hervortretenden schädlichen Einflüsse zu erforschen sucht, vor denselben warnt, wo Vorsicht schon ausreicht, um denselben entgegenzutreten, zu dieser auffordert und anhält, wo aber diese nicht genügt, dieselben durch angemessene Massregeln gänzlich zu beseitigen sucht, dass er namentlich die Gefahr durch Explosionen in Fabriken von Schiesspulver und Knallsilber, Gasanstalten, Pulvermagazinen und von Dampfmaschinen von den dabei Beschäftigten durch Anordnung von Vorsichtsmassregeln und deren strengste Handhabung, von Anderen aber dadurch abzuwenden sucht, dass er die Lokalitäten für solche Gewerbe und Beschäftigungen in der Nähe von bewohnten Gebäuden und von Orten, welche besonders häufig betreten werden, nicht duldet;

5) Vorkehrungen gegen gefährliche Thiere zu treffen, indem er dazu anhält, dass Diejenigen, welche in Behältern aufbewahrt werden, aus diesen nicht entkommen können, diejenigen aber, welche ihre volle Freiheit haben, todtgeschossen, und diejenigen, welche zu den Hausthieren gehören, möglichst unschädlich gemacht werden, wie Bullen durch Bretter vor der Stirn oder Knippel um den Hals, Hunde durch Anlegen von Maulkörben, und wenn sie toll, oder von tollen Hunden gebissen sind, durch Todtschiessen.

§. 126.

III. Von der Sorge für die Seele der Volksangehörigen.

Einleitung.

III. Für seine Seele sorgt der Mensch, wenn er sich zu befähigen sucht, von den zum geistigen Schaffen ihm zu Gebote stehenden Denkformen (Begriffen, Urtheilen, Ideen) richtigen Gebrauch zu machen, und positive Kenntnisse in sich aufnimmt, wenn er sich geistig ausbildet, und bei Anwendung dieser Denkformen und Kenntnisse auf das practische Leben sein Gemüth heil zu erhalten, seinen innern Frieden sich zu bewahren strebt. Die Ausbildung des Geistes wird erleichtert und befördert durch Unterricht, der innere Friede wird gewonnen durch Beachtung der Gebote des individuellen Sittengesetzes oder Gewissens beim Handeln, und zur Beseeligung erhoben durch Anerkennung und Bewahrung einer innigen Gemeinschaft mit Gott. Da der Mensch durch seine Vernunft zu der Erkenntniss gelangt, dass es zu der ihm mit seinem irdischen Dasein gesetzten Aufgabe gehört, sich geistig und sittlich zu erhalten und immer mehr zu vervollkommnen (§. 9); da der Mensch ferner schon durch eigenes Nachdenken zu der Ahnung einer Fortdauer der Seele nach dem Ableben des Körpers gelangt (§. 9), verbunden mit der Ueberzeugung, dass für das Fortleben der Seele in diesem Jenseits die Art und Weise, wie der Mensch seine irdische Aufgabe zu lösen versucht hat, von dem folgenreichsten Einflusse sein müsse; da endlich bei religiösen Menschen, die an Gottes Offenbarungen glauben, diese Ahnung zum Hoffen mit Zuversicht auf Gottes Verheissungen er-

starkt: so ist leicht zu ermessen, dass die Ausbildung des Geistes und das Gewinnen des Friedens des Gemüthes Interessen von der höchsten Bedeutung für die einzelnen Volksangehörigen sind. Wenn diese Interessen der Einzelnen möglichst gefördert werden, so ist dies zugleich höchst wohlthätig für das ganze Volk, wie für den Staatsorganismus. Für jenes in so fern, als das Volksleben um so lebendiger, segensreicher und friedlicher sich gestalten kann, je vernünftiger, geistig ausgebildeter, sittlicher und religiöser die einzelnen Volksangehörigen sind; für den Staatsorganismus in so weit, als solche Volksangehörigen um so besser im Einklange mit der staatlichen Ordnung sich erhalten werden, wenn diese selbst nur auf wahrhaft vernünftigen und sittlichen Grundsätzen beruhet. Hierin liegt aber eine dringende Aufforderung für den Staatsorganismus, diesen überaus wichtigen Interessen möglichst förderlich zu sein,

A. der geistigen Ausbildung durch öffentlichen Unterricht,

B. der Sittlichkeit durch Einschreiten gegen die Unsittlichkeit (Sittenpolizei),

C. der Gottgemeinschaft durch Schutz und Beförderung des gemeinsamen Gottesdienstes.

§. 127.

A. Von Beförderung der geistigen Ausbildung.

Oeffentlicher Unterricht. Allgemeines.

A. Die geistige Ausbildung des Menschen erfordert mannigfache Mittel, deren Umfang zu bedeutend ist, als dass alle Volksangehörigen, ja selbst nur die Mehrheit derselben im Stande sein könnte, sich dieselben durch eigene Selbstthätigkeit zu verschaffen

und die dadurch veranlassten Kosten selbstthätig allein aufzubringen. Grosse Massen von Volksangehörigen sind daher durch die Unzulänglichkeit ihrer eigenen Kräfte und Mittel darauf hingewiesen, mit Anderen zusammenzutreten, um in Gemeinschaft mit denselben dem Ziele der geistigen Ausbildung, der sie oder die Ihrigen bedürfen, entgegen zu gehen. Da Viele zugleich am Unterrichte Theil nehmen können, so ist eine solche Gemeinschaft vollkommen naturgemäss und vernünftig. Sie verzögert auch das Gelangen der Einzelnen zum Ziele im Allgemeinen nicht, sondern befördert erfahrungsmässig solches eher noch. Einer solchen Gemeinschaft würde indessen mancher Widerspruch Einzelner entgegentreten, der eine erfreuliche und gesicherte Gestaltung derselben hindern würde. Dieses Hinderniss ist mit Sicherheit nur durch das Hinzutreten des Staatsorganismus zu beseitigen, welcher daher als zu seinem Berufe gehörig anzuerkennen hat, jeden Falles dafür zu sorgen, dass die einzelnen Volksangehörigen gemeinschaftliche Gelegenheit, diejenige geistige Ausbildung zu erlangen, welche Niemand bei der Bewegung im Volksleben, wie es eben gestaltet ist, entbehren kann, nicht nur haben, sondern sie auch wirklich benutzen; ausserdem auch noch möglichst dahin zu wirken, dass eine über das Unentbehrliche hinausgehende Ausbildung des Geistes möglichst befördert werde. Bei der Erwägung der Massregeln, welche er zu ergreifen hat, um die ihm hiermit gestellte Aufgabe zu lösen, hat er vor Allem mit Bestimmtheit richtig aufzufassen, welcher Grad von geistiger Ausbildung für jeden Volksangehörigen zur Zeit unentbehrlich ist.

Für ein Volksleben, wie es jetzt bei den gesitteten Europäischen Völkern gestaltet ist, möchte Jedem unentbehrlich sein: Entwickelung und Uebung der

Denkkraft bis zu dem Grade, der für die richtige Würdigung der einfachsten Lebensverhältnisse erforderlich ist; Lesen, weil der Staatsorganismus vielfach der Schrift sich zu bedienen hat, um mit den Volksangehörigen unmittelbar sich in Verbindung zu setzen, weil insbesondere bei christlichen Völkern die Einrichtung ihres Gottesdienstes hinreichende Fertigkeit im Lesen voraussetzt; Schreiben, weil Diejenigen, welche es nicht verstehen, bei den einfachsten Verkehrsverhältnissen nicht mit voller Selbstständigkeit sich bewegen können und daher gegen Andere zurückbleiben; aus demselben Grunde eine solche Kenntniss der Rechtschreibung, als erforderlich ist, um Gedanken einfach, aber deutlich und bestimmt auszudrücken und niederschreiben zu können; vom Rechnen so viel, als selbst in den einfachsten Verkehrsverhältnissen erforderlich ist, um nicht wegen grober Unwissenheit getäuscht zu werden; bei christlichen Völkern ausserdem noch Religionsunterricht und etwas Singen, weil beides für die Theilnahme am christlichen Gottesdienste erforderlich und Christus Lehre in Wort und Beispiel so wahrhaft göttlich einfach ist, dass selbst die zarteste Jugend für dieselbe bereits empfänglich und zur Gewöhnung an eine christliche Gottgemeinschaft geeignet sein kann, welche um so vollständiger das ganze Gemüth auszufüllen vermag, je früher sie ihre Wurzeln in demselben eingeschlagen hat. Die Fürsorge dahin, dass kein Volksangehöriger an diesem Unentbehrlichen Mangel leide, hat der Staatsorganismus als eine Aufgabe anzusehen, die er unerlässlich, durch alle ihm zu Gebote stehenden, sittlich zu rechtfertigenden Mittel zu lösen hat; indem er dafür besorgt ist, dass Volksschulen eingerichtet werden, und dass die Kinder der Volksangehörigen dieselben auch wirklich besuchen. Als Folge

der den Adscendenten obliegenden positiven Verpflichtung, für die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung ihrer Descendenten zu sorgen (§. 90, *a*, *bb*), ist es hinreichend sittlich zu rechtfertigen, wenn der Staatsorganismus die Adscendenten selbst durch Zwang dazu anhält, ihren Descendenten mindestens den eben bezeichneten Unterricht im Unentbehrlichen ertheilen zu lassen und die Gemeinden dazu nöthigt, die Mittel zur Errichtung einer Volksschule für die Gemeinde aufzubringen, deren Besuch auch Denjenigen freistehen muss, die zu deren Erhaltung nichts beizutragen vermögen. Nur dann, wenn eine Gemeinde zu arm ist, um die hierdurch veranlassten Kosten bestreiten zu können, würde der Staatsorganismus für seine Obliegenheit zu erkennen haben, einen Beitrag hierzu aus allgemeinen Staatsmitteln zu gewähren.

Mit dieser Fürsorge für das Unentbehrliche erfüllt der Staatsorganismus, bei richtiger Würdigung der hohen Bedeutung, welche die Ausbildung des Geistes für die einzelnen Volksangehörigen, das Volk und den Staatsorganismus selbst hat, immer aber nur erst zur höchsten Nothdurft seinen Beruf, aber nicht so vollständig, als er sich bestreben sollte. Will er diese Aufgabe vollständiger lösen; so muss er dafür sorgen, dass den Volksangehörigen Gelegenheit gegeben sei, ihren Geist über das Unentbehrliche hinaus auszubilden, welche sie durch ihre eigenen Kräfte, Mittel und selbstthätigen Anstrengungen sich nicht zu verschaffen vermögen und daher darauf angewiesen sind, deren Herstellung fast allein von der Hilfe des Staatsorganismus zu erwarten. Da indessen eine solche, über das Unentbehrliche hinausgehende geistige Ausbildung nicht für alle Volksangehörigen unbedingt erforderlich, sondern nur für Viele und den Staatsorganismus selbst höchst wünschenswerth ist; so wird der

Staatsorganismus auch andere von ihm zu beachtende Rücksichten hierbei zu erwägen haben, um vernünftig zu ermessen, wie weit er gehen mag, um solchen Erwartungen nach Billigkeit zu entsprechen.

Das, was überhaupt zur Ausbildung des Geistes geschieht, kann Kindern oder Erwachsenen, dem männlichen oder weiblichen Geschlechte dienen. Der Nutzen der Trennung beider Geschlechter ist bei Volksschulen vielfach überschätzt worden und möchte in keinem Falle da, wo eine Schule für eine Gemeinde ausreicht, genügen, um die Einrichtung zweier Schulen daselbst zu rechtfertigen. In Orten aber, wo ohnedem wenigstens zwei Schulen einzurichten sind, möchte es jeden Falles zu empfehlen sein, beide Geschlechter beim Unterrichte von einander zu trennen, was beim Unterrichte, der über das Unentbehrliche hinausgeht, schon wegen Verschiedenheit der für jedes der beiden Geschlechter geeigneten Lehrgegenstände erforderlich ist. Der Umfang der Lehrgegenstände, in welchen die Jugend in den Schulen zu unterrichten ist, muss nach den verschiedenen Beschäftigungen bemessen werden, welche den Schülern im practischen Leben muthmasslich bevorstehen. Diese fallen hinsichtlich der männlichen Jugend in drei Hauptrubriken: Handarbeiten, die keine besondere technische Kenntniss voraussetzen, technische Gewerbearbeiten und wissenschaftliche Leistungen. Diesen Beschäftigungen entspricht die Einrichtung von Volksschulen für künftige Handarbeiter, von Realschulen für künftige Gewerbetreibende und von Gelehrtenschulen für künftige Gelehrte. Das weibliche Geschlecht erfüllt im Allgemeinen seinen Lebensberuf hauptsächlich durch die Sorge für die Familie und das Hauswesen. Die Weise, in welcher dieser Lebensberuf erfüllt wird, richtet sich indessen nach dem Wohlstande der Volks-

angehörigen, und dieser ist daher massgebend für den Umfang der geistigen Ausbildung des weiblichen Geschlechtes. Nach Massgabe der Mittel, welche den Volksangehörigen zur Verfolgung ihrer Zwecke zu Gebote stehen und des Gebrauches, den sie davon machen, sind die Volksangehörigen in verschiedene Wohlstandsklassen einzutheilen (§. 59), und es möchte daher als angemessen sich herausstellen, hieran anknüpfend, für die geistige Ausbildung der weiblichen Jugend der niederen Klassen des Volkes (§. 59, Z. 1, 2, 3) in Volksschulen, für die der Mittelklasse (Z. 4) in mittleren Töchterschulen, für die der höheren Klassen (Z. 5, 6) in höheren Töchterschulen zu sorgen.

§. 128.

AA. Vom Unterrichte der Jugend
a. der männlichen.

AA. Die Jugend, und zwar

a) die männliche ist

aa) in der Volksschule in Dem zu unterrichten, was jedem Volksangehörigen für seine künftigen Beschäftigungen unentbehrlich ist (§. 127), also im richtigen Denken, Lesen, Schreiben, Rechtschreiben, in den Anfangsgründen des Rechnens im Kopfe und auf der Tafel, beides Hand in Hand gehend, in der Religion, im Singen und einigen gemeinnützigen, wenn auch nicht gerade unentbehrlichen Kenntnissen von der Erd- und Naturbeschreibung, von der Naturlehre, von der vaterländischen Geschichte, von der Zeitrechnung, von dem Allgemeinsten der staatlichen Einrichtung des Vaterlandes, von der körperlichen und geistigen Natur des Menschen. Der Religionsunter-

richt in christlichen Schulen kann nur christlich sein. Am besten ist es, wenn für jede christliche Confession eine besondere Volksschule eingerichtet wird. Wo dies aber die zu Gebote stehenden Mittel nicht gestatten, da ist es vernünftig und billig, in für Schüler verschiedener christlicher Confessionen bestimmten Volksschulen von den Unterscheidungslehren der verschiedenen christlichen Bekenntnisse ganz abzusehen. Wenn man dies nur ernstlich anstrebt, so wird sich zeigen, dass die Ausführung möglich ist, wenn der Religionsunterricht nicht an die für die zarte Jugend ohnedem nicht ganz geeignete Bibel, sondern an ein besonders dafür bearbeitetes Lehrbuch, in welchem die biblische Geschichte die Hauptsache ist, anknüpft. Der confessionelle christliche Religionsunterricht wäre dann ausschliessend der Kirche zu überlassen. Wenn Juden und ihre Anhänger verlangen, dass noch weiter vorgeschritten, und in den Schulen eines christlichen Volkes ein Religionsunterricht eingeführt werde, der auch ihnen mundrecht ist; so erkennt der echte Christ in einem solchen Verlangen nicht nur eine völlig unberechtigte Anmassung, sondern sogar eine empörende Unverschämtheit, und in dem Eingehen des Staatsorganismus hierauf eine völlig unsinnige Uebertreibung zulässiger und löblicher christlicher Duldung, welche nothwendig dem echten Christenthume, wie dem echten Judenthume gleich verderblich werden muss. Die Theilnahme an dem Unterrichte in christlichen Schulen kann übrigens jüdischen Kindern unbedenklich gestattet werden; nur muss es von dem Willen der Eltern derselben abhängen, ob sie auch am christlichen Religionsunterrichte Theil nehmen sollen, oder nicht. Der Unterricht in den eben bezeichneten gemeinnützigen Kenntnissen kann am besten mit den Denkübungen und dem Unterrichte im Lesen, zum Theil

auch im Schreiben verbunden werden. Von grossem Nutzen ist es, wenn Volksschulen zugleich dazu dienen, die Jugend frühzeitig an regelmässiges Arbeiten zu gewöhnen. Es können hierzu besondere Anstalten, Industrieschulen, eingerichtet werden. Auch kann es von Nutzen sein, wenn der Jugend, die aus den gewöhnlichen Volksschulen bereits entlassen ist, ohne Nachtheil für die Theilnahme am Gottesdienste Gelegenheit zu weiterer geistiger Ausbildung gegeben wird.

Es ist bereits (§. 127) erörtert worden, dass die Theilnahme an dem Unterrichte in Volksschulen hinsichtlich Derjenigen, für deren hinreichenden Unterricht nicht besser noch anderweit nachweislich gesorgt ist, zu erzwingen wäre, und dass die Last der Erhaltung dieser Schulen zunächst den Gemeinden am angemessensten zufalle, und nur, wenn diese zu dürftig sind, ganz oder zum Theile dem Staatsorganismus obliege. Diese Last besteht hauptsächlich in dem Aufbringen der Mittel, zur Herstellung und Erhaltung der Schulhäuser und zu einer ausreichenden Besoldung der Schullehrer. Die letzte kann gewährt werden, theils durch freie Wohnung und bestimmte Bezüge an Lebensmitteln, Holz und Gelde, welche dem Schullehrer durch Stiftungen und allgemeine Gemeindebeiträge, oder hilfsweise durch den Staatsorganismus zugehen, theils durch ein Schulgeld, das für jedes Kind, welches die Schule besucht, zu zahlen ist. Die Einführung eines Schulgeldes hat im Allgemeinen, nach der Erfahrung, mehr für, als gegen sich. Nur ist jeden Falles für den unentgeltlichen Unterricht der Kinder, nicht bloss der Almosenempfänger, sondern auch derjenigen dürftigen Gemeindeglieder zu sorgen, welche zwar über die Mittel zu verfügen haben, die zur Anschaffung des für das Leben und die Gesund-

heit unerlässlichen Bedarfes erforderlich sind, aber auf die geistige Ausbildung keine Kosten zu verwenden vermögen (§. 59, Z. 2). Dies möchte am besten durch Festsetzung einer ausreichenden Anzahl von Freistellen, welche der Gemeindevorstand zu vergeben hat, zu bewirken sein. Es ist aber ausserdem noch für die theoretische und practische Ausbildung der Lehrer zu ihrem Berufe, als solche, zu sorgen. Dies geschieht am gründlichsten durch Errichtung von Schullehrer-Seminarien, welchen, zur practischen Uebung der in der pädagogischen Ausbildung bereits Vorgerückten, Elementarschulen beizugeben sind, in welchen die älteren Seminaristen unter Aufsicht ihrer Lehrer thätig sind. Die Kosten, welche die Erhaltung der Schullehrer-Seminarien verursacht, hätte der Staatsorganismus aus den für Staatszwecke im Allgemeinen zu Gebote stehenden Mitteln zu bestreiten.

bb) Die Realschulen können nach dem Umfange der Aufgabe, welche durch dieselben zu lösen ist, verschieden und entweder niedere oder höhere Realschulen oder politechnische Institute sein.

aaa) Für die niederen Realschulen, die man auch Bürgerschulen nennen kann, sind passende Lehrgegenstände: eine höhere Ausbildung in allem Dem, worin in den Volksschulen unterrichtet wird und, anstatt eines bloss gelegentlichen Unterrichtes in gemeinnützigen Kenntnissen, ein besonderer Fachunterricht in den Anfangsgründen der Mathematik, Naturlehre, Geschichte, Erdbeschreibung und technische Fertigkeit im Zeichnen nach Körpern. Die Theilnahme am Unterrichte in solchen Realschulen kann natürlich nicht erzwungen werden, und deshalb deren Erhaltung auch nicht den Gemeinden, sondern nur den Eltern der Schüler, durch Entrichtung eines höheren Schulgeldes als in den Volksschulen, welches

zugleich zur Verminderung zu grossen Dranges nach der Aufnahme in solche Realschulen dient, und dem Staatsorganismus zur Last fallen.

bbb) Für die in niederen Realschulen ausgebildeten Schüler, welche für das Gewerbe, dem sie sich widmen wollen, einer noch weiteren geistigen Ausbildung bedürfen, wären höhere Realschulen zu errichten, welche zum Ziele hätten, das Wissen und Können der Schüler in den Lehrgegenständen der niederen Realschulen noch zu steigern und den Umfang der Lehrgegenstände durch Unterricht in den höheren Lehren der reinen Mathematik, practischen Geometrie, Mechanik, in den Anfangsgründen der Chemie und Technologie, im Modelliren nach Körpern und in den am weitesten verbreiteten lebenden Sprachen zu erweitern. Irgend ein Zwang zum Besuche solcher Schulen fände nicht Statt, und durch ein noch mehr erhöhetes Schulgeld wären der Andrang nach denselben zu vermindern und die Kosten zum Theile aufzubringen, welche übrigens der Staatsorganismus aus allgemeinen Staatsmitteln zu tragen hätte.

ccc) Für eine noch höhere geistige Ausbildung, welche manche Gewerbe erfordern, ist, wenn Mittel hierzu zu Gebote stehen, die Errichtung von politechnischen Schulen sehr zu wünschen, welche zum Ziele haben, das in einer höheren Realschule gewonnene Wissen und Können noch weiter zu vervollkommenen und für manche besonders wichtige und den Geist vorzüglich in Anspruch nehmende Gewerbe Fachunterricht zu ertheilen, insbesondere zur Ausbildung von Baumeistern, Civil-Ingenieuren, Maschinenbaumeistern, Grosshändlern. Die Ausschliessung jeden Zwanges zur Theilnahme, angemessenes Schulgeld und demnächst Erhaltung auf Staatskosten möchten bei solchen Anstalten noch augenscheinlicher, als bei den

übrigen Realschulen, aus der Natur der Verhältnisse sich ergeben.

cc) Die Gelehrtenschulen sind theils niedere, Progymnasien, theils mittlere, Gymnasien, theils Hochschulen, Universitäten.

aaa) Die Progymnasien und Gymnasien können mit einander vereint werden, wie in mannigfacher Hinsicht rathsam und auch wirklich gebräuchlich ist. Die Aufgabe dieser Schulen besteht in einer gründlichen Vorbereitung der Schüler für den Unterricht, den sie auf einer Hochschule zur Befähigung für eine theoretische oder practische wissenschaftliche Berufsbeschäftigung zu empfangen haben. Wenn diese Vorbereitung nicht auf einen bestimmten künftigen wissenschaftlichen Beruf bezogen wird; so kann sie nur das Wissen und Können der Schüler zum Ziele haben, welches für jede gründliche wissenschaftliche Beschäftigung erforderlich ist, und jede besondere gelehrte Fachkenntniss wäre damit ausgeschlossen. Der Umfang des für eine gründliche wissenschaftliche Beschäftigung im Allgemeinen Erforderlichen ist auch in der That von solcher Ausdehnung, dass dessen Aneignung die ganze Jugendzeit bis zum achtzehnten oder zwanzigsten Lebensjahre, in welchem die zum Besuche einer Hochschule erforderliche geistige und sittliche Reife einzutreten pflegt, so vollständig ausfüllt, dass zur Vorbereitung auf besondere gelehrte Fachwissenschaft vor dem Abgange auf eine Hochschule keine Zeit übrig bleibt. Hierüber möchten auch die meisten pädagogischen Fachmänner wohl einverstanden sein, sowie darin, dass der Schwerpunkt des Gymnasialunterrichtes in der Befähigung der Schüler zu einem richtigen, sichern und gewandten Gebrauche der Denkformen liege. In Hinsicht des Inhaltes aber, an welchen die Uebung im Gebrauche der Denkformen

anzuknüpfen habe, gehen deren Ansichten in entgegengesetzter Richtung sehr aus einander, selbst bis zu den äussersten Grenzen hin, an welchen dem Unbefangenen mit Bestimmtheit zu Tage liegt, dass in dieser Richtung nicht mehr zur Wahrheit zu gelangen ist. Manche Pädagogen sind der Meinung, dass die Gesittung der alten klassischen Völker, der Griechen und Römer, den Hauptstoff für den Gymnasialunterricht in völlig hinreichendem Masse abgebe, die Gesittung der Gegenwart, die sich im Vergleiche zu jener meist nur als ein Zerrbild darstelle, aber nichts Erhebliches darbiete, das in jenem Hauptstoffe nicht bereits enthalten wäre; während Andere behaupten, dass die Gesittung der Zeit, in welcher die Wissenschaft mit ihren Forschungen sich bewegt und zu deren Nutzen sie auf das practische Leben angewendet werden soll, der eigentliche natürliche Hauptstoff für den Gymnasialunterricht sei, die Kenntniss der Gesittung der alten klassischen Völker aber nur noch den Werth habe, welchen die Geschichte des Alterthums überhaupt hat, dagegen für das heutige Volksleben keine practische Bedeutung mehr habe. Beide Ansichten möchte indessen der Vorwurf der Uebertreibung und grosser Einseitigkeit treffen. Denn die Gesittung des klassischen Alterthums hat für uns jetzt jeden Falls noch insofern hohe Bedeutung, als die unserige hauptsächlich aus derselben hervorgegangen ist, als der Gesammtinhalt vieler Zweige unserer heutigen Wissenschaft, Das, was die alten klassischen Völker für dieselbe gethan haben, mit umfasst, als besonders aus den Schriften des klassischen Alterthums uns fast überall eine höchst einfache, gesunde, practische Lebensweisheit entgegentritt, die jeden Falls Denjenigen, deren Lebensberuf nicht ausschliessend oder vorzugsweise in phylosophischen Forschungen besteht, viel zugänglicher ist, als der

Inhalt der phylosphischen Schriften der neuesten Zeit, und reichen Stoff zum Nachdenken und vielseitige Gelegenheit zur Uebung im Gebrauche der Denkformen darbietet. Hierzu kommt noch, dass eine gründliche Kenntniss der griechischen und lateinischen Sprache bei den meisten wissenschaftlichen Beschäftigungen ganz unentbehrlich ist, weil die Quellen und Urkunden für den Inhalt derselben und viele dabei zu benutzende Bücher in diesen Sprachen geschrieben sind. Bei aller Anerkennung des hohen Werthes, welchen die Kenntniss der Gesittung des Alterthums und das Anknüpfen an dieselbe für den Unterricht in den Gymnasien hat, ist aber nicht zu verkennen, dass unsere heutige Gesittung nicht nur einen ganz entschiedenen Einfluss auf Stand und Inhalt der Wissenschaft äussert, und in vielfacher Hinsicht gesteigerte und selbst ganz neue Anforderungen an die Leistungen der Wissenschaft zu machen hat, für welche die Kenntniss der Gesittung des Alterthumes nicht genügend vorzubereiten vermag, sondern auch manchen vorzüglich geeigneten Stoff zur Ausbildung der Denkkraft und ganz besonders des Scharfsinnes darbietet. Hiernach möchte es denn rathsam sein, keiner von diesen beiden extremen Ansichten sich hinzugeben, sondern bei der Anordnung des Lehrstoffes für den Gymnasialunterricht den hohen Werth, welchen die Kenntniss der Gesittung des klassischen Alterthumes für denselben hat, anzuerkennen, aber nicht zu überschätzen, dabei jedoch den Reichthum, welchen die heutige Gesittung für denselben darbietet, nicht gering zu schätzen, sondern möglichst für den Zweck der Verbreitung nutzbar zu machen. Hiernach möchten denn, unter der Voraussetzung, dass die in die unterste Klasse der Gelehrtenschulen Eintretenden in der Volksschule, oder besser noch in einer besonders hierzu be-

stimmten Elementarschule ungefähr so viel gelernt haben, als in der Volksschule zu erlernen ist, als Lehrgegenstände für den Gymnasialunterricht sich eignen: weitere Fortbildung in dem in der Volks- oder Elementarschule bereits Erlernten in den unteren Klassen, ausserdem gründliche Kenntniss und Fertigkeit in der lateinischen, griechischen und für künftige Theologen und Philologen auch in der hebräischen, in der vaterländischen und in einer oder zweien von den am weitesten verbreiteten neuern lebenden Sprachen, Mathematik, Physik, Erdbeschreibung, Geschichte, Alterthümer, und so viel Kenntniss von der vaterländischen Staatsverfassung, als dazu gehört, um sich selbstständig für das practische Leben in derselben zurecht zu finden. Der Religionsunterricht wäre in den Gymnasien christlicher Völker ununterbrochen bis zum Austritte aus denselben fortzusetzen. Höchst wünschenswerth wäre auch ein vorbereitender und übersichtlicher Unterricht in der Philosophie, namentlich in der Logik, Metaphysik und Psychologie, weil besonders diese Zweige der Philosophie jeder wissenschaftlichen Beschäftigung ungemein förderlich sein können. Bei der so schwer zu vermeidenden Ueberfüllung des Gymnasialunterrichtes mit noch nothwendigern Lehrgegenständen möchte dies indessen nur dann ausführbar sein, wenn nach Beendigung des übrigen Gymnasialunterrichtes und nach bestandener Reifeprüfung, vor dem Abgange zur Hochschule, noch ein halbes Jahr ausschliessend diesen philosophischen Studien gewidmet werden könnte, was sehr segensreich für eine gründliche Vorbereitung zu jedem wissenschaftlichen Berufe sein würde. Vorzügliche Beachtung verdient eine zweckmässige Behandlung der Schüler, die zum Ziele haben muss, vorlaute Selbstgenügsamkeit zu dämpfen, geregelten Fleiss zu erhalten, ohne Lieblingsbeschäf-

tigungen auszuschliessen, die körperliche Gesundheit (§. 122), Sittenreinheit und Lebensfrische zu bewahren, allzufrühes Altwerden aber zu verhindern.

Die Kosten der Erhaltung der niederen und mittleren Gelehrtenschulen würden, wie bei den Realschulen, theils durch ein angemessenes Schulgeld aufzubringen, theils vom Staatsorganismus aus dem allgemeinen Staatseinkommen zu bestreiten sein.

bbb) Die Hochschulen sind dazu bestimmt, den auf den niederen und mittleren Gelehrtenschulen Vorbereiteten Gelegenheit zu geben, ihre Vorbildung zu einem wissenschaftlichen Berufe vollenden zu können, und sowohl hierdurch, als auch sonst noch durch Erleichterung der Forschungen und der schriftstellerischen Thätigkeit gelehrter Männer der practischen Ausbeutung, Erhaltung und Fortbildung der Wissenschaften förderlich zu sein. Es ist allerdings denkbar, für jeden Hauptzweig der Wissenschaft eine besondere Hochschule zu errichten, aber leicht einzusehen, dass dies eine höchst mangelhafte Einrichtung wäre, weil sie unvermeidlich zu grosser Einseitigkeit hinführt und der gelehrten Gesammtbildung hinderlich ist, die für jeden Gelehrten eine Zierde, ja beim Aufschwunge zu höheren Leistungen unentbehrlich ist. Diese gelehrte Gesammtbildung ist nur da zu erlangen und zu befördern, wo die Wissenschaft nicht in ihre einzelnen Theile zersplittert, sondern in natürlicher Verbindung und lebendiger Wechselwirkung ihrer einzelnen Zweige, als Grosses und Ganzes in massenhafte Erscheinung tritt, um die wissenschaftlichen Schätze, welche die Menschheit in einer Reihe von Jahrhunderten aufgespeichert hat, zum practischen Gebrauche und zum weiteren Forschen und Sammeln zu spenden. Practische Erfahrungen über die Erfolge von Versuchen, welche man mit Sonderschulen (Lyceen) gemacht

hat, liefern höchst bedauerliche Beweise solcher verknöchernden Einseitigkeit; indem aus denselben zwar allerdings auch brauchbare Geschäftsmänner hervorgingen, meist aber nur solche, die maschinenmässig leisteten, wozu sie abgerichtet waren, nicht aber solche, welche den Beruf, einem grossartigen Organismus anzugehören, würdig und geistvoll zu erfüllen vermochten. Kein Unbefangener möchte daher im Zweifel darüber sein, dass Universitäten den Lyceen als gelehrte Hochschulen unbedingt vorzuziehen seien.

Universitäten sind die grossen Sammelplätze der Ideen. Diese ätherischen Gebilde hochbegabter Seelen sind indessen so elastischer Natur, dass sie jeder Fessel sich entziehen, indem sie nicht erscheinen, wo diese drohet, und verschwinden, oder versiechen, wo sie drückt (§. 6). Die Wissenschaft fordert daher mit dem Beifalle der Vernunft von dem Staatsorganismus Lehrfreiheit, so lange sie nicht die Schranken der staatlichen Ordnung durchbricht, und Lernfreiheit. Ein Durchbrechen der Schranken der staatlichen Ordnung würde den Lehrern zur Last zu legen sein, wenn sie die Jugend, die sie zur practischen Brauchbarkeit für einen wissenschaftlichen Lebensberuf heranbilden sollen, durch Lehren verführen wollten, welche gegen das Bestehende, dessen Erhaltung und Pflege den Lernenden dereinst anvertrauet werden soll, anstossen. Die Lehrer würden hierdurch die Schuld auf sich laden, den Beruf nicht zu erfüllen, für welchen sie angestellt sind, und der Staatsorganismus ist daher für vollkommen sittlich berechtigt zu erachten, solche pflichtvergessenen Lehrer anzuhalten, ihren Beruf zu erfüllen, oder sie aus ihrer Stellung zu entfernen. Am augenscheinlichsten ist dies bei den Lehrern der Rechtswissenschaft und der Theologie, die ganz entschieden gegen die übernommenen Berufspflichten anstossen wür-

den, wenn sie in ihrer Lehre gegen die bestehende Organisation des Staates oder gegen ein ganz entschieden von der Kirche festgesetztes Dogma auftreten wollten. Zur Beseitigung jedes Zweifels über die Befugniss des Staatsorganismus zu einem disciplinarischen Einschreiten gegen solche pflichtwidrigen Lehrer möchte es indessen immerhin rathsam sein, solches ausdrücklich in der Bestallung der Professoren und bei der Zulassung der Privatdocenten zu bevorworten.

Die Lernfreiheit hat allerdings auch ihre Schattenseiten; indem es bekannt genug ist, dass gar Mancher, welcher sich auf der Universität befindet, nichts weniger treibt als wissenschaftliche Studien, sondern seine Zeit vergeudet, und körperlich, geistig und sittlich verkommt, mancher Andere zwar fleissig und ordentlich ist, aber seinen Studien nicht in gehöriger, sondern verkehrter Weise obliegt, so dass er am Ende nicht so viel lernt, als in derselben Zeit und mit derselben Anstrengung möglich gewesen wäre. In erster Hinsicht kann indessen der Staatsorganismus nichts Wesentliches thun, ohne auf eine unzulässige Weise in die Selbstbestimmung der Volksangehörigen einzugreifen. Wer jemals selbstständig sein soll, muss doch jeden Falles in irgend einer Zeit seines Lebens den Anfang damit machen, es sein zu wollen, und gerade zu diesem Anfange ist der Aufenthalt auf der Universität vorzugsweise geeignet, wo zwar die Fesseln des Schulzwanges gelöset sind, aber einige Abhängigkeit von der Familie und ein zeitweiliges Verweilen in derselben noch fortdauert; derselbe ist daher zugleich eine vortreffliche Schule zur Ausbildung eines gediegenen männlichen Characters. In Hinsicht der Verirrungen in der Weise des Studirens könnte dagegen Etwas dadurch geschehen, dass wenigstens für das erste

Halbjahr der Studienzeit der Studienplan für die Studirenden zwangsweise zweckmässig geregelt würde, damit nicht völlig Unsinniges aus Unerfahrenheit begonnen werde, oder dass wenigstens beim Einschreiben als Student ein gedruckter Lehrplan für das erste Halbjahr den Studirenden in die Hand gegeben würde, den sie benutzen könnten, wenn sie wollten, was ihrem Ermessen zu überlassen wäre.

Ungemein viel hängt von einer zweckmässigen Wahl der Lehrer ab, welcher es sehr förderlich sein kann, wenn die Möglichkeit, Vorlesungen in der Hochschule als Privatdocent zu halten, erleichtert wird und bei der Besetzung der besoldeten Lehrerstellen die Entscheidung einer unpartheiischen Staatsbehörde, nach vorgängiger Begutachtung der Universität, übertragen, übrigens aber für eine anständige Besoldung der Lehrer gesorgt wird, welche der Nahrungssorgen überhebt, ohne zugleich weiteren Erwerb durch Honorar für Vorlesungen und schriftstellerische Arbeiten so entbehrlich zu machen, dass er nicht noch zu besonderen Anstrengungen anzuregen vermöchte.

Ausserdem ist für das erforderliche Lehrmaterial an bedeutenden Büchersammlungen, Modellen, Präparaten, physikalischen, chemischen, astronomischen, technologischen Werkzeugen, naturwissenschaftlichen Sammlungen, für eine Anatomie, Hospitäler, einen botanischen Garten, eine Sternwarte und für die erforderlichen Gebäude zu den Hörsälen und den practischen Uebungen zu sorgen. Selbst einige Fechtböden und eine Reitbahn sollten nicht fehlen.

Die alte hergebrachte Organisation der Hochschulen in einige Fakultäten und deren Zusammentreten zum akademischen Senate und der ganzen Universität, mit dem Rektor an der Spitze, ist naturgemäss und vielfach bewährt. Für die in der Regel

ziemlich umfangreiche Verwaltung wäre jeden Falles ein gewandter Geschäftsmann dem akademischen Senate beizugeben. Auch möchte bei weitem mehr für die Beibehaltung oder Wiedereinführung besonderer Universitätsgerichte sprechen, als dagegen; da eine solche Einrichtung der eigenthümlichen Stellung der Studirenden in der Uebergangszeit von der Kindheit zur Männlichkeit, welcher einige Nachsicht und andere Disciplin sehr wohlthätig sein können, ganz besonders zusagt, ohne von irgend einem wesentlichen Nachtheile für die staatliche Ordnung begleitet zu sein.

Als Universitätsort erscheint weder eine kleine, abgelegene Provinzialstadt, noch eine grosse, volkreiche Hauptstadt angemessen; erstere nicht wegen der Kleinstädterei, zu welcher sie manche Lehrer unwillkührlich herabzieht; diese nicht wegen der Störungen durch unablässiges Rasseln der Wagen, wegen der erleichterten und zu vielfachen Vermischung der Lehrgeschäfte mit anderen Staatsgeschäften, wegen der Verlockung der Studirenden von ihren wissenschaftlichen Zwecken und wegen Verführung derselben zur Zerstreuung, Genusssucht und Liederlichkeit. Am geeignetsten möchte eine Stadt von mittler Grösse an einer grossen Weltstrasse sein. Die Kosten der Erhaltung der Universität, für welche die von den Studirenden zu zahlenden Honorare nicht ausreichen, hat der Staatsorganismus, soweit sie nicht durch Stiftungen gedeckt sind, aus allgemeinen Staatsmitteln zu tragen.

dd) Zu Sonderschulen geben besondere Beschaffenheiten, entweder

aaa) der Schüler, wie die der Blinden und Taubstummen, oder

bbb) der für dieselben erforderlichen Oert-

lichkeiten Veranlassung, wie zu Bergbau-, Schifffarth-, Schiffbauschulen, landwirthschaftlichen, forstwirthschaftlichen, thierarzneilichen Unterrichtsanstalten, Kriegsschulen.

§. 129.

b. Vom Unterrichte der weiblichen Jugend.

b) Bei der Erziehung der weiblichen Jugend ist sowohl die Verschiedenheit des ganzen Typus des weiblichen Geschlechtes von dem des männlichen Geschlechtes, als auch die des künftigen Berufes des Weibes von dem des Mannes und die Stellung beider gegen einander zu beachten. Das Gemüth des Weibes ist in der Regel empfänglicher für Gefühle, als das des Mannes, und es wird daher in der Regel mehr durch diese im Leben geleitet, während der Mann im Allgemeinen mehr durch Grundsätze sich zum Handeln bestimmen lässt. Das Weib ist daher von der Natur selbst vorzugsweise dazu ausgestattet, Verhältnisse im Einklange zu erhalten und zu verschönern, welche hauptsächlich durch edele Gefühle getragen werden, wie die Ehe, durch Liebe und Achtung, und das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern, durch Liebe, Gehorsam, Achtung und Dankbarkeit (§. 17, 18). Mit Zucht, Sanftmuth und Liebe, in stillem sorglichen Fleisse, das Hauswesen in Ordnung zu erhalten, wo möglich selbst mit Geschmack, damit der Mann im Hause nach den Anstrengungen seines Berufes sich wohl fühle und in liebevollem Umgange sich erhole und erquicke, ihm das Leben zu verschönern und die Kinder häuslich, gut und fromm zu erziehen, ist der schöne Beruf des Weibes, und für diesen muss es erzogen werden. Das meiste muss allerdings das Familienleben selbst hierfür thun; allein der öffentliche Un-

terricht der weiblichen Jugend kann segensreich hierzu mitwirken, vorzüglich da, wo das Familienleben nicht so musterhaft ist, als es sein sollte, oder wo die Mittel der Familie zu beschränkt sind, um selbstständig für einen zweckmässigen, auf besondere Beschaffenheiten berechneten Unterricht im Hause zu sorgen, der zweckmässig geleitet, unter Umständen allerdings oft noch erfolgreicher sein kann. Es ist bereits (§. 127) darauf hingewiesen worden, dass der Wohlstand der Familie massgebend für die geistige Ausbildung des weiblichen Geschlechtes ist, und dass es zweckmässig sei, für dieselbe durch öffentlichen Unterricht in drei verschiedenen Arten von Schulen Gelegenheit zu geben, in Volksschulen, mittleren und höheren Töchterschulen.

aa) In der Volksschule würde die weibliche Jugend der niederen Klassen des Volkes (§. 59, Z. 1, 2, 3) Unterricht zu empfangen haben. Dieser Unterricht kann derselben mit der männlichen Jugend zusammen in derselben Schule ertheilt werden, wo die Trennung der Geschlechter wegen Mangels an den dazu erforderlichen Mitteln nicht ausführbar ist (§. 127). Die Lehrgegenstände wären dieselben wie in der Volksschule für die männliche Jugend (§. 128, *a, aa*). Sehr erwünscht wäre es freilich, wenn daneben der weiblichen Jugend besonderer Unterricht in weiblichen Arbeiten, im Stricken und Nähen, ertheilt werden könnte.

bb) In jeder Stadt, welche einige Tausend Einwohner hätte, wäre eine mittlere Töchterschule einzurichten, welcher die Aufgabe zu stellen wäre, eine höhere Ausbildung in allem Dem, worin in der Volksschule unterrichtet wird, zu erzielen, und, anstatt des gelegentlichen Unterrichtes in gemeinnützigen Kenntnissen, einen besonderen Fachunterricht in den An-

fangsgründen der Natur- und Erdbeschreibung, der Geschichte, im Stricken, Nähen und Musterzeichnen zu ertheilen.

cc) Den höheren Töchterschulen, welche für Städte von mehr als Zwanzig Tausend Einwohner sehr zu empfehlen sind, wäre dann vorbehalten, höheren Anforderungen in allem Dem, was die mittleren Töchterschulen für den Unterricht zu leisten vermögen, zu entsprechen, und ausserdem Unterricht im Französischen und Englischen, Sticken, Zeichnen nach der Natur zu ertheilen und durch Aneignung einiger logischen, psychologischen und ästhetischen Kenntnisse zur tieferen Auffassung des geistigen Lebens des Menschen und seines Wirkens für Wissenschaft und Kunst Anleitung zu geben und besser zu befähigen.

In Hinsicht der Kosten, welche die Erhaltung der Schulen für die weibliche Jugend veranlasst, ist, wegen Gleichheit der Gründe alles Dasjenige massgebend, was hinsichtlich der Schulen für die männliche Jugend gesagt worden ist.

§. 130.

c. Von den Schulbehörden.

c) Die Sorge des Staatsorganismus für den öffentlichen Unterricht des Volkes nimmt die Thätigkeit des Staatsorganismus in so ausgedehnter und eigenthümlicher Weise in Anspruch, dass dieselbe den allgemeinen Polizeibehörden allein nicht füglich übertragen werden kann. Die eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten, die Herbeischaffung und Verwendung der Mittel zur Erhaltung der Schulen, der dabei und sonst etwa erforderliche Zwang könnten allerdings den allgemeinen Polizeibehörden übertragen werden; zur Anordnung Dessen, was die Schule zu leisten hat, und

zur Aufsicht über Das, was sie wirklich leistet, sind indessen diese, nach der Vorbildung, welche von den dabei Angestellten zu verlangen ist, nicht nothwendig überall geeignet; hierzu gehören besondere technische Fachkenntnisse. Hierzu kommt ferner noch, dass die Schule und die Kirche in dem engsten Zusammenhange stehen, der ohne die nachtheiligsten Folgen nicht zerstört werden kann. Die Schule dient der Kirche, indem sie zum religiösen und kirchlichen Leben vorbereitet, und die Kirche pflegt die Keime und Knospen, welche die Schule im Geist und Gemüthe der Jugend hervorgetrieben hat, damit sie im practischen Leben fruchtbringend für das Heil der Seele sich fortentwickeln. Es ist daher naturgemäss und hat den vollen Beifall der Vernunft, wenn der Staatsorganismus die Sorge für die Schule und die Kirche denselben Behörden in der Art überlässt, dass die Volksschule unter Spezialaufsicht der Ortspfarrer, welchen für Verwaltungsangelegenheiten die Gemeindevorstände beigegeben wären, stehen, und diese besondern Spezialaufsehern, Kreis-Schulinspektoren, die aus der Zahl der Pfarrer gewählt würden, als Zwischenbehörden zunächst untergeben sind. Die Schulinspektoren und Vorstände der Real-, Töchter-, niedern und mittlern Gelehrtenschulen ständen dann unter der allgemeinen Polizeimittelbehörde, welcher auch pädagogische Fachmänner beigegeben wären. Bei christlichen Völkern, deren grosse Mehrzahl aus Protestanten besteht, kann füglich das geistliche Consistorium zugleich als Schulmittelbehörde eintreten. Die sämmtlichen Mittelschulbehörden wären dann wiederum einer Centralbehörde für Schul- und Kirchenangelegenheiten zu untergeben, welche entweder ausschliessend für diese Angelegenheiten zu organisiren, oder auch anderen Staatszwecken noch

dienend, durch Beigebung von pädagogischen und kirchlichen Fachmännern zur sachgemässen Leitung dieser Angelegenheiten zu befähigen wäre. Der bei allen diesen Geschäften erforderliche Zwang wäre von den Schulbehörden anzuordnen und von den gewöhnlichen allgemein zuständigen Gerichten und Polizeibehörden auszuführen.

§. 131.

BB. Von der geistigen Fortbildung der Erwachsenen.

BB. Auch für die weitere geistige Fortbildung der Erwachsenen kann der Staatsorganismus in mehrfacher Hinsicht segensreich wirken, und wenn ihm hinreichende Mittel hierzu zu Gebote stehen, so findet er mit dem Beifalle der Vernunft sich hierzu berufen. Dies kann geschehen:

1) durch belehrende Sammlungen, welche er auf eigene Kosten anlegt und erhält, oder in Anregung bringt. Dahin gehören insbesondere

a) Büchersammlungen für Gemeinden, deren jede wenigstens einen kleinen Vorrath von Büchern besitzen sollte, aus welchen sie bei manchen Vorfallenheiten des practischen Lebens sich einen sachgemässen Rath erholen könnte, für Unterrichtsanstalten, für Staatsbehörden und für die wissenschaftlichen Bestrebungen des ganzen Volkes im Allgemeinen;

b) naturwissenschaftliche Sammlungen von Naturalien, physikalischen, mathematischen und astronomischen Instrumenten;

c) Maschinen und Modellsammlungen.

2) Fördernd kann er ferner wirken durch Bewilligung von Geldunterstützungen an talentvolle junge Männer, von welchen höhere Leistungen in der Kunst,

in Wissenschaften oder Gewerben zu erwarten sind, wenn ihnen die Mittel zur Ausbildung in ungestörter Musse und auf Reisen gewährt werden; an bereits bewährte Männer von grosser geistiger Bedeutung, um sie der von ihren Forschungen sie abziehenden Sorgen für den Erwerb des täglichen Brotes zu überheben; an Diejenigen, welche Neues von grosser Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe erforscht haben, um sie dafür zu belohnen, zu fortgesetzten Anstrengungen aufzumuntern und ihnen die Bekanntmachung des Erforschten zum Besten des Volkes zu erleichtern; ingleichen

3) durch Ehrenbezeugungen, indem er solchen verdienten Männern, Titel, Rang oder Orden verleihet.

4) Besonders wichtig sind für diesen Zweck endlich die Akademien, Vereine von geistig hochgestellten Männern, welchen Vortheile zugewiesen werden, um der Wissenschaft oder der Kunst dadurch förderlich zu sein, dass sie gemeinsam über geistige Leistungen sich berathen und durch planmässiges Zusammenwirken zu vollbringen suchen, was die Kräfte der Einzelnen übersteigt; dass sie, wo dem Staatsorganismus daran gelegen ist, collegialische gründliche Prüfungen und Würdigungen neuer geistigen Schöpfungen übernehmen, und die durch Gehalt und andere Vortheile ihnen gewährte sorgenfreie und ehrenvolle Stellung um so eifriger zu höheren eigenen Leistungen in der Kunst und Wissenschaft benutzen. In letzter Hinsicht liegt der Einwurf sehr nahe, dass, weil die Ideen überhaupt keine Fesseln dulden (§. 128), damit auch die Möglichkeit jedes Hinwirkens auf deren Hervortreten ausgeschlossen sei. Dieser Einwurf ist indessen nur scheinbar begründet. Nicht der Erweckung neuer Ideen sollen die den Akademikern gewährten Gehalte

und Vortheile förderlich sein, sondern nur dazu dienen, dass der Drang der Sorge für den Bedarf des alltäglichen Lebens dieselben nicht verscheuche; indem Ideen vorzüglich in Zuständen geschärfter geistiger Sammlung und von körperlichen Einflüssen entfesselten Aufschwunges der Seele hervorzutreten pflegen und jeden Falles der Musse zur Prüfung und weiteren Verfolgung bedürfen. Der Gewinn, welcher aus der Verbesserung der äusseren Lage hochbegabter Männer durch die Aufnahme in eine Akademie für Wissenschaft und Kunst hervorgeht, möchte hiernach nicht zu bezweifeln, vielmehr gerade als der Hauptbewegungsgrund für die Errichtung derselben anzusehen sein. Wenn übrigens die Erfolge der Akademien nicht so massenhaft hervortreten, als erwartet wird; so hat dies theils darin seinen Grund, dass diese Erwartungen übertrieben werden, theils darin, dass der Einfluss der Akademien weniger in schöpferischen Gestaltungen als im fördernden Befruchten hierzu erkennbar ist, und daher weniger in die Augen fällt.

§. 132.

B. Von dem staatlichen Einschreiten gegen die Unsittlichkeit (Sittenpolizei).

B. Aus dem, was oben (§. 7, 8) über das Wesen der menschlichen Handlungen und über deren practische Gestaltung nach den Geboten des individuellen Sittengesetzes gesagt worden ist, erhellet ohne weitere Erörterung, dass es der Natur des Menschen widerstreben würde, wenn der Staatsorganismus sich die Aufgabe stellen wollte, die Volksangehörigen durch positiven Zwang zur Sittlichkeit anzuhalten. Ein solches Beginnen würde erfolglos sein, weil der menschliche Körper zum Handeln nur durch die eigene

geistige Thätigkeit der ihn belebenden Seele in Bewegung gesetzt werden kann; zugleich der Vernunft widersprechend, weil diese eine erzwungene Handlung niemals für eine sittliche Handlung anerkennen kann, und, selbst abgesehen hiervon, unsittlich, weil der Staatsorganismus durch einen solchen Zwang sich eine Macht anmassen würde, die weit über die Grenzen hinausginge, welche er nach den Anforderungen der Vernunft sich selbst zu setzen hat, um dem ihm gesetzten Staatszwecke zu entsprechen (§. 28). Der Staatsorganismus hat daher zuvörderst anzuerkennen, dass er bei seiner Sorge für die Sittlichkeit der Volksangehörigen jedes solchen positiven Zwanges sich zu enthalten habe. Eine Beförderung des sittlichen Zustandes im Volke durch anregende Einwirkung auf die Selbstbestimmung der Volksangehörigen wäre hiermit allerdings noch nicht ausgeschlossen. Es kann auch in der That beim Unterrichte der Jugend in den Schulen Manches zu diesem Zwecke, bei Gelegenheit der Uebung in den Denkformen, geschehen, und der Staatsorganismus muss sich daher durch die hohe Bedeutung, welche der sittliche Zustand des Volkes für die einzelnen Volksangehörigen, für das Volksleben und für ihn selbst hat, berufen fühlen, den Lehrern der Schulen die Aufgabe zu stellen, die ihnen anvertraute Jugend durch Wort und Beispiel zur Sittlichkeit zu erziehen. Er kann auch ferner durch Belohnung und öffentliche Belobung aufopfernden oder beharrlichen sittlichen Verhaltens, wie der Rettung eines Mitmenschen mit eigner Lebensgefahr durch Verleihung von Rettungsmedaillen; armer Mädchen, die einen musterhaften sittlichen Lebenswandel führten, durch Ausstattung bei ihrer Verheirathung; der Dienstboten, welche derselben Familie in einer langen Reihe von Jahren treu und ehrlich dienten, durch Gewährung von Geld-

prämien, fördernd mitwirken. Viel mehr, als dies, möchte aber nicht in seiner Macht stehen, und er wird sich daher selbst eingestehen müssen, dass er darauf angewiesen ist, das Meiste von Dem, was sonst noch zur Hebung des sittlichen Zustandes im Volke zu wünschen ist, von der geistigen Entwickelung der Menschheit im Grossen und Ganzen durch den wohlthätigen Einfluss der Religion und des Familienlebens zu erwarten. Er kann aber dabei nicht verkennen, dass ihm selbst in solcher Beschränktheit immer noch ein weites Gebiet segensreicher Thätigkeit offen steht, wenn er die Hindernisse möglichst zu beseitigen sucht, die sich diesem wohlthätigen Einflusse entgegenstellen. In Hinsicht des Raumes für diese Thätigkeit tritt indessen aus dem Wesen des Familienlebens (§. 17, 18) wiederum eine Beschränkung derselben in sofern hervor, als dieses von Gefühlen getragen wird, deren Einwirkung durch jeden von aussen kommenden Zwang mehr gestört als befördert wird, und der Staatsorganismus hat sich daher, nach den Anforderungen der Vernunft, darauf zu beschränken, dessen stillem Wirken nur dann gegenüber zu treten, wenn die Eltern ihre rechtliche Verpflichtung zur sittlichen Erziehung der Kinder (§. 90) auffallend vernachlässigen, indem er jene dann durch angemessene Massregeln zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten sucht, und, wenn diese ohne Erfolg bleiben, selbst bis zur gänzlichen Entfernung der Kinder aus ihrer eigenen, sittlich versunkenen Familie und zur Erziehung derselben auf seine Kosten fortschreitet. In dem Raume dagegen, welcher nicht einzelnen Familien zur ausschliesslichen Verfügung vorbehalten ist, sondern Allen, oder doch Vielen im Volke zur gemeinschaftlichen Benutzung für ihre Zwecke offen steht, kann und soll der Staatsorganismus desto entschiedener jeder in derselben sich zeigenden

Unsittlichkeit entgegentreten. Denn in diesem Raume, namentlich in den öffentlichen Strassen und Plätzen, in den Jedem offenstehenden öffentlichen Versammlungsorten und Gasthäusern ist er ohne allen Zweifel berufen, mit seiner Oberaufsicht über die Bewegung des Volkes in denselben zu walten, die Ordnung und die Bedingungen für dieselbe vorzuschreiben und zu handhaben, ganz besonders dafür zu sorgen, dass eine friedliche gemeinschaftliche Benutzung derselben ermöglicht, und kein Einzelner dabei in der vernünftigen Verfolgung seiner Zwecke weiter gestört werde, als durch die gemeinschaftliche Benutzung wesentlich bedingt ist. Eine Störung in ihren von der Vernunft gebilligten Interessen würden die Volksangehörigen aber erfahren, wenn sie bei ihrer befugten Benutzung in diesen zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten auf unsittliche Erscheinungen stiessen, die entweder ihr sittliches Gefühl verletzen, oder sie selbst, oder die ihrer Obhut Anvertraueten zur Unsittlichkeit anreizen oder verführen könnten, und der Staatsorganismus hat es daher als eine ihm gestellte Aufgabe zu erkennen, dergleichen anstössige oder verführerische unsittliche Erscheinungen aus den zur gemeinschaftlichen Benutzung dem Volke offen stehenden Räumlichkeiten fern zu halten. Von solchen Erscheinungen sind besonders hervorzuheben:

1) In Hinsicht der Geschlechtsverhältnisse, das Herumtreiben, Anreizen und Verlocken zur Unzucht von Seiten liederlicher Dirnen in dergleichen Räumlichkeiten, welchen solches bei Gefängnissstrafe und für den Fall der Wiederholung bei Zwangsarbeitsstrafe zu verbieten wäre. Ueberhaupt wären alle Personen, welche in unzüchtigem Zusammensein mit Personen anderen Geschlechtes in dergleichen Räumlichkeiten betroffen werden, sofort zu verhaften, und

wenigstens bis zum andern Morgen früh in Haft zu halten. In Hinsicht der Blutschande, Kuppelei und Lohnhurerei ist bereits oben (§. 116, *aa*, *bbb*) angedeutet worden, dass der Staatsorganismus für hinreichend sittlich gerechtfertigt zu erachten sein möchte, wenn er diese Unsittlichkeiten strafrechtlich ahndet, und die Polizeiverwaltung wird daher um so mehr sich hierdurch aufgefordert fühlen, besonders zur Entdeckung der Personen, welche Kuppelei und Lohnhurerei treiben, mitzuwirken. Wenn aber, im Widerspruche hiermit, es Staatsregierungen gegeben hat, die aus Gesundheitsrücksichten sich dazu fortreissen liessen, Bordelle zu dulden, ja wohl zu privilegiren, zu schützen und zu beaufsichtigen, in der an und für sich gut gemeinten, aber der Erfahrung nach meist getäuschten Hoffnung, dadurch die greulichen Folgen der Lustseuche zu mildern; so kann die Vernunft darin nur ein bedauernswerthes Beispiel davon erkennen, wie weit sich Regierungen verirren können, welche die ihnen gestellte Aufgabe nicht im Zusammenhange, sondern in ungerechtfertigter Einseitigkeit auffassen, und nicht von dem festen Willen durchdrungen sind, bei allem ihrem Thun und Lassen unbedingt im Einklange mit ihrem eigenen Sittengesetze sich zu verhalten. Denn einem wahrhaft sittlichen Staatsorganismus widerstrebt es schlechterdings, sich um irgend eines Nutzens willen da irgend wie zu betheiligen, wo Etwas geschieht, das von Grund aus unsittlich ist, und durch seine Mitwirkung niemals sittlich rein werden kann. Anstössig und verführerisch sind ferner unzüchtige Darstellungen auf der Schaubühne, in Bildern und Schriften, und daher ebensowohl Gegenstände der polizeilichen Beachtung, wie alle zur Unzucht leicht Gelegenheit gebenden Zusammenkünfte von Personen beider Geschlechter auf öffentlichen Tanzsälen, in Ba-

dehäusern und bei Nachtzeit, selbst in den Kirchen, wie zum Beispiel in der Christnacht. Sodomie wäre mit Gefängnissstrafe von einigen Monaten und lebenslänglicher Verbannung von dem Orte, wo sie getrieben wurde, zu ahnden. Sehr verführerisch ist ferner

2) der Genuss geistiger Getränke, höchst anstössig zugleich im Falle der Unmässigkeit in seiner unmittelbaren Wirkung, der Trunkenheit, und verderblich durch den entsittlichenden mächtigen Einfluss, welchen eine solche Unmässigkeit in ihrem Gefolge zu haben pflegt. Wenn auch der Staatsorganismus hierin durch positive Massregeln nicht Mass und Ziel zu setzen vermag, so gebricht es ihm doch nicht an zulässigen Mitteln, die solcher Völlerei mittelbar entgegenwirken, wie Beschränkung der Anzahl der Schenk- und Gasthäuser, Bestimmung der Stunde, bis zu welcher der Aufenthalt in denselben gestattet sein soll, Verbot des Creditgebens in denselben, Verbot gar zu kleiner Branntweinbrennereien, weil diese häufig durch Verleitung zum Trunke sich Absatz zu verschaffen suchen, Verbot des Hausirens mit geistigen Getränken, hohe Besteuerung derselben, geistige Einwirkung auf die Selbstbestimmung zur Mässigkeit durch Gewerbeinhaber in Hinsicht ihrer Arbeiter, Verbreitung zweckmässiger, gegen die Trinksucht gerichteter Volksschriften, Beförderung des Genusses anderer gesunder Getränke und der Stiftung von Mässigkeitsvereinen. Jeden Falles sind Betrunkene, wenn sie an öffentlichen Orten und in Gasthäusern betroffen werden, sofort zu verhaften, und so lange in Haft zu halten, bis sie wieder nüchtern sind.

3) Von wahrhaft grauenvollem, sittenverderblichen Einflusse ist ferner das Hazard- oder Glücksspiel, dessen bereits oben (§. 116) gedacht wurde, und der Staatsorganismus erscheint daher gewiss nicht als un-

gerechtfertigt, wenn er mit der äussersten Strenge demselben entgegentritt und dasselbe im Allgemeinen verbietet, alle Spielschulden für nichtig erklärt, diejenigen, welche solches treiben, bestraft, und ganz vorzüglich die Bankhalter, insbesondere diejenigen, welche das Bankhalten als Gewerbe treiben, das ganze Gewicht seiner Macht fühlen lässt. Es möchte nicht für übertrieben gelten dürfen, wenn alles in einem Zimmer, in welchem Hazardspiel getrieben wird, bei Personen, auf dem Spieltische, in Behältnissen, oder sonst wo befindliche Geld, zum Besten der Ortsarmenkasse, nach Abzug eines Antheiles für den Entdecker, in Beschlag genommen und die Bankhalter auf einige Monate mit Gefängniss bestraft, sodann unter polizeiliche Aufsicht gestellt und im Wiederholungsfalle mindestens auf ein Jahr in ein Zwangsarbeitshaus gesperrt würden. Die Entdeckung der Localitäten, in welchen das Glücksspiel heimlich getrieben wird, und der Bankhalter von Gewerbe wäre von den Polizeibehörden eifrigst zu betreiben, jedoch mit aller irgend zulässigen Enthaltung ungerechtfertigten plumpen Hineintappens in das Privat- und Familienleben der Volksangehörigen. Regierungen, welche öffentliche Spielhäuser und öffentliches Glücksspiel auf Märkten und bei Volksfesten dulden, welche sogar selbst Glücksspiel in Lotterie und Lotto auf Staatsrechnung treiben, trifft derselbe Vorwurf, wie diejenigen, welche Bordelle dulden und beaufsichtigen (Z. 1), ja ein noch härterer dann, wenn sie eine solche Unwürdigkeit für Geld treiben. Selbst die Verwendung solchen Gewinnes zu wohlthätigen Zwecken kann da, wo die Vernunft die Sitten richtet, doch gegen einen Vergleich mit den oftgenannten Krispin nicht schützen (§. 8). Hoffentlich ist die Zeit nicht fern, in welcher solcher Unfug endlich ganz aufhört.

4) Misshandlungen von Menschen und selbst von Thieren durch Uebertreibung, Ueberlastung, Hetzen, Veranstaltung von Thierkämpfen und andern Martern, aus Bosheit, Muthwillen, oder zum Vergnügen, welche in gemeinschaftlich benutzten Räumlichkeiten verübt werden, sind von den Polizeibehörden nicht zu dulden, sondern mindestens durch Verhaftung der Thäter und deren Gefangenhaltung bis zum anderen Morgen zu ahnden. Selbst dann, wenn dergleichen Rohheiten in Privathäusern an Personen verübt werden, die in abhängigen Verhältnissen leben, wie Ehefrauen, Kinder und Dienstboten, hat die Polizei mit angemessenen Massregeln einzuschreiten.

5) Auffallende Verstösse gegen den hergebrachten Anstand an öffentlichen Orten, wie unzüchtige Entblössungen oder Befriedigungen natürlicher Bedürfnisse, Belästigung der Vorübergehenden durch Verhöhnung, Beschimpfung und Beschmutzen, Schlägereien, sind mindestens durch sofortiges Verhaften der Thäter und Gefangenhaltung bis zum anderen Morgen von der Polizeibehörde zu ahnden, mit Vorbehalt deren privatrechtlicher oder strafrechtlicher Folgen.

§. 133.

C. Von dem Schutze und der Beförderung der Gottesverehrung.

a. Allgemeines.

C. Wer jemals, niedergedrückt von Gram über den Verlust eines theuern dahin geschiedenen menschlichen Wesens, von Kummer über anderes Missgeschick, von dem Elende der Entbehrung selbst des Nothdürftigsten für die Erhaltung des irdischen Lebens, von Vorwürfen über sein eigenes Thun und Treiben,

mit zerissenem Herzen sich in Gottes Schooss flüchtete, und an dieser heiligen Stätte Hoffnung, Trost, Hilfe und Ruhe fand; wer jemals im Vollgenusse des Glückes und der Freude sich mit seinen Gedanken zu Gott erhob, und gereinigt von der Verblendung des Uebermuthes, zu welchem Glück und Freude so leicht hinreissen, den verlorenen richtigen Lebensweg zum Heile der Seele unter solchen Verlockungen wieder fand; wer jemals, von Eigendünkel, Stolz und Eitelkeit aufgeblähet, im Geiste von Gottes Majestät und Pracht getroffen, seine Stellung im irdischen Leben besser zu würdigen lernte; wessen von Hass, Feindschaft, Rache, Bosheit, Neid oder irgend einer anderen hässlichen Leidenschaft erfülltes Gemüth durch den Gedanken an den allliebenden und allgütigen Gott geläutert wurde; wer jemals in dem Gedanken an Gott einen sichern Anhalt für sein Handeln, eine Kräftigung seines Willens gewann; der wird es ahnen, welche beseligende Kraft in der Erhebung des Gemüthes zu Gott liegt; und wer durch solche Ahnungen zu dem beharrlich festgehaltenen Entschlusse gelangt, sein irdisches Dasein als Vorbereitung für ein höheres geistiges Leben jenseits des Grabes, sich selbst aber in allen Wechselfällen des Lebens in unzertrennlicher Beziehung zu Gott aufzufassen; der wird keiner anderen Lösung der Räthsel des irdischen Daseins bedürfen, der wird schon hinieden Gottes Frieden und mit ihm einen Vorgeschmack der Seligkeit haben, welche die Gnade des allliebenden Gottes ihm jenseits des Grabes verheisst, der wird es tief empfinden, dass seine Gemeinschaft mit Gott sein höchstes Gut, und dessen Besitz von so unermesslichem Werthe für ihn ist, dass jeder andere Werth im Vergleiche zu diesem verschwindet. Dieses höchste Gut in seiner ganzen Fülle gehört indessen nicht zu der natürlichen Ausstattung des Men-

schen, sondern dessen Gemüth ist nur ein für dasselbe geeigneter Boden, von dem sich höchstens ahnen, keineswegs aber bestimmt behaupten lässt, dass die Keime, aus welchen diese Gottgemeinschaft sich entwickelt, in demselben verborgen liegen. Erweckt wird sie erst durch Belehrung oder eigenes geistiges Schaffen, und, durch solche Befruchtung hervorgebrochen aus den Keimen, angeeignet durch das eigene Urtheil, vollgestaltet, erhalten und befestigt durch eine so unablässige Pflege des sie belebenden Gedankens, dass derselbe das Gemüth mit der grössten Innigkeit durchdringt und ganz ausfüllt. Jede Vergegenwärtigung dieses belebenden Gedankens ist ein Ausdruck solcher Gottgemeinschaft, ein stiller Gottesdienst, eine Huldigung des ewigen Gottes an dem Altare, welchen dieser in den Herzen der Menschen sich errichten liess. Ungemein förderlich ist aber zugleich der Gottgemeinschaft die Erhaltung und Vervollkommnung der richtigen Auffassung derselben durch fortgesetzte Belehrung und gemeinschaftliche Gottesverehrung der Gläubigen in regelmässig geordneten Versammlungen. Jeder Volksangehörige hat daher ein dringendes Interesse daran, dass ihm Gelegenheit zum Empfange solcher Belehrung und zu einer solchen geordneten gemeinschaftlichen Gottesverehrung eröffnet sei, und der Staatsorganismus muss sich hierdurch um so mehr aufgefordert fühlen, diesem Interesse möglichst förderlich zu sein, als der Friede im Volke am besten verbürgt ist, wenn Gott in den Herzen der Volksangehörigen thront, da Gotterfüllte Menschen, um ihres eigenen innern Friedens willen, gegen die vernünftig geübte Macht des Staatsorganismus nicht anstreben werden.

Eine gemeinschaftliche Gottesverehrung ist indessen nur unter der Voraussetzung denkbar, dass eine

Mehrheit von Menschen in ihren Begriffen von Gott und von den Verhältnissen der Menschen zu demselben wesentlich übereinstimmen. Eine solche Uebereinstimmung kann aber deshalb nicht das Ergebniss völlig selbstständigen Waltens der menschlichen Vernunft sein, weil viele Menschen durch das Urtheil ihrer Vernunft zwar zu dem Glauben an das Dasein Gottes gelangen können (§. 15), nicht aber zu einer übereinstimmenden bestimmten Vorstellung von dem Wesen Gottes. Denn jedes menschliche Urtheil ist individuell, was ganz vorzüglich dann, wenn es nicht unmittelbar an die Wahrnehmung sinnlicher Erscheinungen anknüpft, sondern Schlussfolgen aus denselben zieht, die nicht mit Nothwendigkeit durch jene Wahrnehmungen bedingt sind, sehr auffällig hervortritt. In solchen Fällen bewegt die forschende Vernunft sich in dem Gebiete der Möglichkeiten und Ideen, in einem Reiche von so unermesslicher Ausdehnung, dass es fast wunderbar wäre, wenn zwei Menschen an einer Stelle in demselben zusammentreffen und neben einander stehen bleiben sollten. Nichts ist daher natürlicher, als dass von vielen Tausenden von Menschen, die nur durch ihre Vernunft zu der Ueberzeugung von dem Dasein Gottes gedrängt werden, jeder Einzelne eine in Hauptpunkten ganz verschiedene Vorstellung von dem Wesen Gottes haben müsse; da aber die Weise, in welcher der Mensch Gott vernünftig zu verehren hat, durch seinen Begriff von diesem höchsten Wesen wesentlich bedingt wird: so liegt es am Tage, dass unter solchen das Wesen Gottes ganz verschieden begreifenden Menschen eine Alle befriedigende und wahrhaft erhebende gemeinschaftliche Verehrung Gottes nicht möglich ist. Eine solche setzt daher Gläubige voraus, die sich zu einer Religion bekennen, welche das Wesen Gottes und das Verhältniss der Menschen zu diesem höchsten

Wesen bestimmt auffasst, eine positive Religion. Das Dasein einer solchen positiven Religion in der Wirklichkeit ist unerlässlich für jede Gemeinschaft in der Gottesverehrung. Für die Innigkeit einer solchen Gemeinschaft ist es ungemein erspriesslich, wenn Diejenigen, welche sich zu derselben Religion bekennen, auch in der Ueberzeugung von der Weise der göttlichen Beglaubigung derselben übereinstimmen, aber nicht unbedingt erforderlich. Es erscheint vielmehr zulässig, dass von den Anhängern einer solchen positiven Religion, welche zu ihrem Glauben daran, dass Gott in derselben die richtige Erkenntniss seines Wesens und das Verhältniss der Menschen zu ihm durch seine unmittelbare Mittheilung hierüber geoffenbaret hat, sich durch die Ueberlieferungen der Geschichte dieser Religion von den Mittheilungen der Stifter derselben über ihre übermenschliche Ausrüstung mit der richtigen Erkenntniss Gottes durch göttliche Eingebung und über ihre göttliche Sendung zur Verkündigung dieser Eingebung bestimmen lassen, Manche hierzu durch den Glauben an die geschichtlichen Ueberlieferungen von den Weihsagungen, welche das künftige Erscheinen dieser Gottgesandten vorher verkündeten und durch die Wunder, welche dieselben verrichteten; Andere dagegen durch die innere Vortrefflichkeit und Gotteswürdigkeit dieser Religionslehre und deren siegreiche Verbreitung unter den schwierigsten Verhältnissen und grausamsten Verfolgungen bewogen werden. Sogar die Möglichkeit ist noch zuzugeben, dass selbst Solche mit Andacht an der gemeinschaftlichen Gottesverehrung nach einer positiven Religion Theil nehmen können, welche derselben lediglich deshalb anhängen, weil sie ihnen als die vortrefflichste und gotteswürdigste von allen positiven Religionen erscheint, die aber Zweifeln daran nicht un-

zugänglich sind, ob deren Stifter wirklich durch unmittelbare göttliche Eingebung zur Stiftung dieser positiven Religion übermenschlich ausgerüstet und zu deren Verbreitung göttlich gesendet, oder zwar nur mit den gewöhnlichen menschlichen Denkformen ausgestattet war, aber im Aufschwunge höchster menschlicher Begabung das Wesen Gottes und des Verhältnisses des Menschen zu demselben besser und gotteswürdiger erkannte, als alle andere Menschen vor ihm, und getroffen von der Allgewalt des in ihm aufgegangenen Lichtes, zur innigsten Gottgemeinschaft erhoben, in der Beseligung durch diese sich für durch eine aussergewöhnliche besondere That Gottes erleuchtet und zur Verbreitung des ihm aufgegangenen Lichtes unter den Menschen gesendet hielt, ohne es in Wahrheit zu sein.

Der Inbegriff derjenigen Anhänger einer positiven Religion, welche sich an einem hierzu bestimmten Orte (Kirche, Tempel, Hain, Bethaus) zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung versammeln, wird als Religionsgemeinde bezeichnet. Die geistige Thätigkeit in deren Versammlungen besteht theils im eigentlichen Gottesdienste, in der Verkündigung der Lehre von Gott und der Vollziehung der religiösen Gebräuche durch die Diener Gottes (Priester, Geistliche), theils in dem Empfange dieser Lehre und in der Erbauung durch dieselbe und die religiösen Gebräuche zur Erhebung des Gemüthes zu inniger Gottgemeinschaft von Seiten der Gläubigen (Laien).

Sämmtliche Gemeinden einer positiven Religion können entweder kraft ausdrücklicher Anordnung des Stifters derselben, oder in Folge einer natürlichen Entwickelung aus dem geistigen Zusammenhange der Uebereinstimmung in der Gotterkenntniss, durch einen allgemeinen Organismus (Kirche), zu einem Ganzen

vereint sein, das entweder sämmtliche auf der Erde wohnende Anhänger dieser Religion (allgemeine Kirche), oder nur die eines Landes (Landeskirche) umfasst. Der Beruf dieses Organismus ist die Kirchenregierung, deren höchster Inhaber entweder eine einzelne Persönlichkeit (Monarchie), oder eine Mehrheit menschlicher Persönlichkeiten (Polyarchie), und in beiden Fällen die Kirchenregierung entweder unbeschränkt (autokratisch), oder durch Mitwirkung der Gläubigen beschränkt (synkratisch) auszuüben befugt sein kann. Jede dieser Formen hat ihre eigenthümlichen Vorzüge und Mängel. Im Allgemeinen möchte aber zu behaupten sein, dass jeden Falls die Anordnung des Stifters der positiven Religion vor allem Anderen massgebend ist, wo aber diese eine Wahl zulässt, eine polyarchisch-synkratische Regierungsform, eine Kirchenregierung, an deren Spitze eine aus geistlichen und nichtgeistlichen Gläubigen zusammengesetzte Synode steht, sich deshalb vorzugsweise des Beifalles der Vernunft zu erfreuen haben möchte, weil diese Form mehr als jede andere dem rein geistigen Wesen inniger Gottgemeinschaft zu entsprechen scheint.

Gegenstand der Thätigkeit der Kirchenregierung ist:

1) die Sorge für die Erhaltung der Lehre in ihrer Reinheit und in dem Geiste ihres Stifters, durch Fernhaltung offenen Widerspruches gegen klare und unzweideutige Lehrsätze *(dogma)* von der Belehrung der Gläubigen und Fortbildung der Lehre im Geiste des Stifters in allem Dem, was den Gläubigen minder vollständig geschichtlich überliefert ist, und ohne Widerspruch mit klaren Lehren und Andeutungen des Stifters für Erläuterungen und Vervollständigungen Raum lässt;

2) die Sorge für die Heilighaltung der von dem Stifter selbst vorgeschriebenen gottesdienstlichen Gebräuche und für eine der geistigen Ausbildung und den Bedürfnissen der Gläubigen entsprechende Anordnung des Gottesdienstes (Liturgie) in allen den Einzelheiten, welche der Stifter nicht selbst vorgeschrieben hat, im Geiste desselben, mit Vermeidung jeden Widerspruches gegen diesen;

3) die Erhaltung der Kirchendiener im Allgemeinen und der anderen Gläubigen, vorzüglich bei der gemeinschaftlichen Gottesverehrung, in kirchlicher Zucht und Ordnung.

In Hinsicht der Form ihrer Thätigkeit äussert die Kirchenregierung sich entweder gesetzgebend oder vollziehend. Vollziehend insbesondere durch Ausbildung und Anstellung der Kirchendiener, durch Anwendung oder Ansprache des zum Schutze der Kirche Erforderlichen und durch Herbeischaffung der Mittel, welche der öffentliche Gottesdienst und die Erhaltung des kirchlichen Organismus in Anspruch nimmt.

§. 134.

b. Von den durch die Kirche begründeten Verhältnissen insbesondere.

In der Gemeinschaft der Gottesverehrung sind als nähere Beziehungen begründet die Verhältnisse der Mitglieder der Religionsgemeinde unter einander, zur Gemeinde und zu den Personen, welche den Gottesdienst für dieselbe verwalten, und die der Kirche zu den Gläubigen, für deren Gottesdienst sie organisirt ist, zu den beim Gottesdienst in den einzelnen Religionsgemeinden thätigen Personen, zu andern kirchlichen Organismen und zum Staatsorganismus.

1) Die Gläubigen, welche sich an einem Orte zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung versammeln, sind durch die Gemeinschaft des Zweckes, welchen sie verfolgen, zunächst selbst untereinander näher vereint und zugleich mit den Personen, durch welche sie religiöse Erkenntniss und Erbauung empfangen, näher verbunden. Nach dem Gesetze des Grundes folgt hieraus, dass sie die Mittel, welche diese Gemeinschaft der Gottesverehrung und eine anständige Besoldung der für die Gemeinde angestellten Diener Gottes und der Kirche erfordert, aufzubringen, Alles, was diese Gemeinschaft stört, zu unterlassen und dieselbe nach Kräften zu fördern haben; dass sie insbesondere den für sie angestellten Geistlichen die Achtung und Ehrerbietung beweisen, welche ihre Stellung zu ihnen erfordert, deren Belehrung mit gläubigem Vertrauen empfangen und dem von ihnen besorgten Gottesdienste mit Andacht beiwohnen sollten. In der Natur der Sache liegt es übrigens, dass der Eintritt in die Religionsgemeinde Jedem, der durch hinreichende Belehrung dazu vorbereitet ist, eben so wohl zustehen sollte, als der Austritt aus derselben, letzteres natürlich mit Vorbehalt der Erfüllung der als Mitglied der Religionsgemeinde privatrechtlich übernommenen besonderen, noch bestehenden Verbindlichkeiten, Jedem frei stehen muss.

2) Die Geistlichen haben sich in ihrem Berufe als Religionslehrer streng an die Lehren des Stifters der Religion, demnächst aber an die in der Kirche hergebrachte Auslegung derselben zu halten, und bei der Entwickelung der Folgerungen aus Beiden einen vernünftigen und gewissenhaften Gebrauch von den dem Menschen zu Gebote stehenden Denkformen zu machen, besonders jeden Widerspruch mit jenen Beiden und jede willkührliche und ungerechtfertigte Aus-

legung zu vermeiden, bei der ihnen anvertraueten Besorgung des Gottesdienstes die in der Kirchenagende vorgeschriebenen und sonst in der Gemeinde hergebrachte Liturgie gewissenhaft zu beachten, sich aller Willkühr hierin zu enthalten, der Seelsorge in der Gemeinde mit gottergebenem Eifer zu pflegen, und die Kirchenzucht zwar mit entsprechender Würde, jedoch zugleich mit der Liebe und Milde zu handhaben, welche besser, als rücksichtslose Strenge die Abirrenden zu einer friedsamen und heilbringenden Gemeinschaft in Gott zurückzuführen geeignet ist.

3) Die Kirchenregierung steht zu den Religionsgemeinden und den für dieselben berufenen Geistlichen in dem Verhältnisse, dass sie denselben im Bereiche ihrer oben (§. 133, Z. 1, 2, 3) näher bezeichneten Berufsthätigkeit vorgesetzt ist. Diese Stellung lässt sich im Allgemeinen, schon nach dem Gesetze des Grundes, näher übersehen, und es wird hier genügen, hervorzuheben:

a) dass in Hinsicht der Lehre die Kirchenregierung völlig unbefugt ist, einen unzweideutig überlieferten, klaren Lehrsatz des Stifters der Religion irgend wie abzuändern und den Geistlichen und der Gemeinde zuzumuthen, einer solchen Abänderung beim Lehren, beim Gottesdienste und beim Glauben, im Widerspruche mit der eigenen vernünftigen Ueberzeugung, sich zu fügen. In Hinsicht des Glaubens ist es überhaupt völlig unausführbar, den Inhalt desselben vorzuschreiben. Der Mensch glaubt Etwas nicht deshalb, weil er es glauben soll, ja nicht einmal deshalb, weil er es glauben will, sondern stets nur deshalb, weil er, gedrängt durch sein selbstständiges Walten mit den ihm gegebenen Denkformen, es glauben muss. Dagegen lässt sich allerdings vorschreiben, was in der Religionsgemeinde gelehrt werden soll. Die Kirchen-

regierung würde aber sich einer Macht anmassen, die ihr mit dem Beifalle der Vernunft niemals zustehen kann, wenn sie den Geistlichen, welche dazu berufen sind, eine positive Gotteslehre in ihrer Reinheit vorzutragen, gebieten wollte, irgend Etwas zu lehren, was mit der Lehre des Stifters im Widerspruche stände, und somit die letztere abzuändern. Dagegen darf sie sich wohl für befugt halten, Veranlassung zu geben, dass durch eine Vertrauen erweckende Autorität Lehrsätze, die so überliefert sind, dass sie eine mehrfache Deutung zulassen, im Geiste des Stifters erläutert, Lehren, die zu einer dem Geiste des Stifters nicht widersprechenden tiefern Durchbildung Raum geben, weiter ausgebildet, und offenbare Irrthümer, die sich in die Lehre des Stifters eingeschlichen haben, als solche nachgewiesen werden. Eine solche Autorität kann mit dem Beifalle der Vernunft nur einer grösseren Anzahl von Personen anvertrauet werden, welche andern Gläubigen durch bewährtes tieferes Eindringen in Wort und Geist der Gotteslehre voranleuchten. In der Regel werden solche Personen nur unter den Religionslehrern und Geistlichen zu finden sein; immerhin aber wird es bei den Laien Vertrauen erwecken, wenn sich auch Laien von tiefer Einsicht unter denselben befinden, welche die Gotteslehre nicht mit schulgerechter Schriftgelehrsamkeit, sondern in geistvoller Unbefangenheit so auffassen, wie der Geist des Stifters die gläubige Seele frommer Laien zu durchdringen pflegt. Jeder Einfluss, den die Kirchenregierung auf das Urtheil einer solchen Autorität ausüben möchte, würde der Vernunft widersprechen, welche vielmehr fordert, dass dieses Urtheil nur der Ausdruck völlig selbstständigen gewissenhaften Schaffens nach den Gesetzen des Denkens sein dürfe. Es wäre ein völliges Verkennen ihrer Stellung, wenn die Kirchenregierung

sich selbst eine solche Autorität, als im Allgemeinen in ihrem Berufe begründet, anmassen wollte; eine solche Autorität könnte die Kirchenregierung sich selbst höchstens in dem Falle nur beilegen, wenn sie durch eine aus geistlichen und nicht geistlichen Gläubigen zusammengesetzte Synode an der Spitze gebildet würde.

b) Die Kirchenregierung würde sich ferner eine völlig unbefugte Anmassung zu Schulden kommen lassen, wenn sie gottesdienstliche Gebräuche, die der Stifter der Religion selbst vorgeschrieben hat, abändern wollte. In Hinsicht alles Dessen, was ausserdem noch im Laufe der Zeit in der Liturgie gebräuchlich geworden ist, darf sie sich dagegen freier bewegen; immerhin aber wird sie wohl thun, wenn sie Das, woran die Gemeinden gewöhnt sind, unabgeändert fortbestehen lässt, insofern es dem Geiste des Stifters nicht widerspricht, nicht als missbräuchlich eingeschlichen sich darstellt, und der vernünftigen geistigen Auffassungsweise des in der Gemeinde jetzt lebenden Geschlechtes zusagt, wenn sie selbst da, wo eine Abänderung als vernünftig erscheint, das Bessere nicht mit schroffer Gewalt, sondern, wo möglich, mit Zustimmung der Gemeinde einführt, wo diese aber nicht zu erlangen ist, jeden Falles mit aller zulässigen Schonung und Milde anbahnt, weil sie sonst die Andacht beim Gottesdienste stören würde, anstatt sie fördern zu sollen.

c) Da der Kirchenregierung im Allgemeinen obliegt, der gemeinschaftlichen Gottesverehrung und einer würdigen Feier des Gottesdienstes förderlich zu sein; so kann ihr auch die Befugniss nicht abgesprochen werden, vom Gottesdienste Dasjenige fern zu halten, wodurch die Andacht der Gläubigen bei demselben gestört wird. Dies letzte geschieht, wenn die

Diener Gottes und der Kirche durch ihre amtliche Thätigkeit oder ihren Lebenswandel, oder Mitglieder der Religionsgemeinde durch ihre Haltung beim Gottesdienste oder durch ein unkirchliches und nnsittliches Leben gotterfüllten Gemeindemitgliedern bei der Gemeinschaft in Gott mit ihnen anstössig werden. Die Beseitigung solcher Anstössigkeit ist der Zweck und Grund der kirchlichen Zucht, und die staatliche Anerkennung der Macht, welche der Kirche hierzu zu Gebote stehen soll, der Massstab für die Ausübung derselben. Die Vernunft kann nur die Anerkennung einer solchen Macht der Kirche von dem Staatsorganismus fordern, welche in dem Berufe der Kirchenregierung wesentlich begründet ist, und welche sie zugleich selbstständig auszuüben vermag. Hiernach würde die berufsmässige Befugniss der Kirchenregierung zur Handhabung der Zucht gegen anstössige Geistliche auf Ermahnung, Verweis, Gehaltsabzüge, einstweilige Entfernung oder gänzliche Entlassung aus dem Dienste Gottes und der Kirche, und gegen anstössige Laien auf Ermahnung, Ausschliessung von der Theilnahme an den heiligen Gebräuchen, am Gottesdienste, ja selbst von der Religionsgemeinschaft beschränkt sein. Mehr als dies sollte der Staatsorganismus der Kirche auch nicht gestatten; vielmehr für Fälle, wo dies nicht genügt, die Kirchenregierung darauf verweisen, die staatliche Hilfe für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen, jede unbefugte Selbsthilfe der Kirchenregierung aber wie an anderen Volksangehörigen ahnden. Die Geschichte weiset allerdings nach, dass die Kirche, mit Zulassung der Staatsregierungen, die Kirchenzucht in viel ausgedehnterer Weise handhabte, zugleich aber in den Beispielen der kirchlichen Interdicte, Ketzer- und Hexenverfolgungen, bis zu welchen unseligen Verirrungen, ja völligem Wahn-

sinne und aller Vernunft widersprechenden Grausamkeiten und Abscheulichkeiten die Kirchenregierung sich fortreissen liess, ihr selbst, dem geistig versunkenen Volke und elenden fürstlichen Schwächlingen zur ewigen Schande. Dergleichen Ausschritte der Kirchenregierung über die natürlichen Grenzen ihrer Macht können auch durch die Zeit, dem Staatsorganismus gegenüber, niemals zu rechtlichen Befugnissen sich gestalten und daher, als eingeschlichene Missbräuche, zu jeder Zeit von diesem beseitigt werden.

Das so eben (*a*, *b*, *c*) näher erörterte Verhältniss der Kirche zu den ihr angehörigen Geistlichen und Laien bedingt denn auch nothwendig, dass die Kirchenregierung selbstständig für die Ausbildung der Diener Gottes und der Kirche und für deren Anstellung sorgt. Als etwas Unorganisches erscheint jeden Falles die privatrechtlich begründete Befugniss Anderer zur Ernennung der Geistlichen in einer bestimmten Gemeinde; am meisten die der Patrone; weniger zwar, aber immer noch, die der Gesammtheit der Gemeindemitglieder. Die Kirchenregierung hat indessen nun einmal in der Bedrängniss durch die Masse der Mittel, welche ein würdiger Gottesdienst erfordert, solchen Auswüchsen den Eingang in den kirchlichen Organismus gestattet, und da der Staatsorganismus solchen privatrechtlich begründeten Befugnissen seinen privatrechtlichen Schutz nicht wohl verweigern kann; so ist die Kirchenregierung darauf beschränkt, die Anstellung der auf solche Weise zu berufenden Geistlichen von ihrer Prüfung und Bestätigung derselben abhängig zu machen, welcher Befugniss der Staatsorganismus, selbst solchen Berechtigungen gegenüber, seine Anerkennung nicht wird versagen können.

4) Neben der jüdischen, christlichen und

muhammedanischen Religion, welche in dem Glauben an einen einigen Gott übereinstimmen, ist eine grosse Anzahl heidnischer Religionen über die Erde verbreitet. Es liegt in der Natur der Sache, dass jede der für die verschiedenen Religionen gestifteten Kirchen sich im Volke und in der Menschheit im Allgemeinen geltend zu machen sucht; da aber keine derselben die Anhänger der andern davon zu überzeugen vermag, dass sie, etwa wegen der innern Vortrefflichkeit ihres Glaubens, wegen ihres höheren Alters, wegen der Anzahl ihrer Anhänger, oder als Stammmutter der andern, höher stehe, als jede andere: so fordert die Vernunft, dass nebeneinander stehende Kirchen sich gegenseitig dulden und demnach einander nicht thätlich angreifen, oder ihre Anhänger ermuntern, dies zu thun, nicht auf einander schimpfen, einander nicht verächtlich machen, überhaupt nicht unrecht oder unsittlich gegen einander handeln. Selbst mit förmlichen Controverspredigten möchte Gott eben so wenig, als mit hinterlistig getriebenem Proselytenmachen gedient sein. Beides muss vielmehr die Vernunft als unwürdigen Dienst Gottes verwerfen; nicht eben so das Bestreben eines liebevollen und Gottbeseligten Gemüthes, Andere, aus Rücksicht auf diese selbst, für gleiche Beseligung empfänglich zu machen. Hierin und besonders in den Bestrebungen der mit aufopfernder Liebe und selbst mit Todesgefahr für die Verbreitung ihres Glaubens in der Menschheit wirkenden Missionare kann die Vernunft nur etwas Verdienstliches erkennen.

5) Wenn sowohl die Kirche als der Staatsorganismus die Verhältnisse der Kirche im Volke in der oben (Z. 1, 2, 3, 4) besprochenen Weise auffassten, so würden Beide auch in den hieraus zu ziehenden Folgerungen, welche für die richtige Würdigung ihrer Stellung

zu einander massgebend sind, im Wesentlichen einverstanden sein. Die zum Staatsorganismus gehörenden Persönlichkeiten, mit Einschluss des Staatsoberhauptes, würden dann einsehen, dass sie in ihrer Stellung als Privatpersonen in derselben Weise an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste Theil nehmen, wie alle übrigen Bekenner zu demselben Glauben, dass ihnen also in dieser ihrer Eigenschaft die Kirchenregierung vorgesetzt ist. Dagegen würde aber auch die Kirchenregierung dann begreifen und beherzigen, dass sie, als im Staatsgebiete hervortretende äussere Erscheinung, der Alles überragenden Macht des Staatsorganismus unterworfen ist, wie alles Andere, das sein Dasein im Staatsgebiete bekundet, und dass sie daher der in diesem bestehenden staatlichen Ordnung sich zu fügen hat, wie jeder andere Volksangehörige. Hiernach hätte denn sowohl der Staatsorganismus wie die Kirche den Hauptzweck, welcher ihnen durch ihren Beruf gesetzt ist, in Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von einander zu verfolgen; womit indessen nicht ausgeschlossen wäre, dass beide hierbei in der natürlichen Wechselwirkung ihrer Thätigkeit stehen können und in der Regel werden, dass die Kirche, indem sie für ihren eigenen Zweck thätig ist, dadurch zugleich dem Zwecke des Staatsorganismus dient, ohne es eben zu wollen, oder zu sollen, und so auch der Staatsorganismus, indem er im Allgemeinen für die staatliche Ordnung und die Interessen der Volksangehörigen sorgt, auch dem Zwecke der Kirche förderlich ist, ohne gerade dies zu wollen oder zu müssen. Hiermit wäre die Stellung der Kirche zum Staatsorganismus im Allgemeinen so weit bezeichnet, dass die Einzelheiten der gegenseitigen Verhältnisse nach dem Gesetze des Grundes sich hieraus ergeben würden. Da indessen manche dieser Einzelheiten nicht in völlig entschiede-

ner Klarheit vorliegen, oder doch oft verkannt worden sind, so sind einige von denselben hier hervorzuheben. Zunächst bietet sich

a) die Frage zur Erwägung dar: ob das Staatsoberhaupt zugleich Oberhaupt der Kirche sein könne? Diese Frage ist nicht unbedingt zu verneinen; eine solche Vereinigung kann vielmehr unter der Voraussetzung: dass die Kirchenregierung sich innerhalb der Grenzen hält, welche sie nach den Anforderungen der Vernunft sich setzen sollte (Z. 3), sehr erspriesslich für die Kirche sein. Sie hat indessen immerhin das Bedenken gegen sich, dass ein Ueberschritt der Kirchenregierung über diese Grenzen um so gefährlicher für die Gläubigen werden kann, wenn das Oberhaupt der Kirche zugleich Inhaber der höchsten Staatsgewalt ist und sich im Besitze derselben versucht fühlen könnte, sich mit solchen Ueberschritten auf eine unnatürliche Weise durch diese alle Volksangehörigen überragende Macht geltend zu machen. Die Geschichte weiset in einer Reihe von Jahrhunderten Beispiele einer solchen Vereinigung nach. Die heidnischen Römischen Kaiser verwalteten zugleich das Amt des *Pontifex maximus;* im Wesentlichen waren es später die griechischen Kaiser, die in Konstantinopel an der Spitze der griechischen Kirchenregierung standen; in Russland ist seit Peter dem Grossen der Kaiser die höchste Instanz der Kirchenregierung, wie bei den Protestanten die meisten protestantischen Regenten seit der Reformation in ihren Ländern die Regierung der protestantischen Kirche führten. Die Geschichte bezeugt zugleich, dass dies oft zum Heile der Kirche gereichte, nicht minder aber giebt sie von grauenvollen Erscheinungen Kunde, die daraus hervorgingen, wie die unseligen, Jahrhunderte lang fortgesetzten Streitigkeiten der Hoftheologen zu Konstantinopel über die übermenschlichen Verhält-

nisse der Person Christi, die Dogmengesetze und Ketzerverfolgungen der griechischen Kaiser, und der Glaubenszwang, zu welchem sogar protestantische Fürsten sich hinreissen liessen. Die Geschichte weiset indessen nicht zugleich nach, dass dergleichen Ausschritte der Kirche, an deren Spitze das Staatsoberhaupt stand, eigenthümlich waren; im Gegentheile bezeugt sie, dass die Hierarchie der Römisch-Katholischen Kirche gerade in den Zeiten, in welchen sie am unabhängigsten von der Macht der weltlichen Fürsten dastand, sich zu den empörendsten Anmassungen und Missbräuchen ihrer Gewalt über die Gläubigen fortreissen liess, wie zu dem widernatürlichsten Glaubensdespotismus, der sich in den scheusslichsten Gestalten der Inquisition, Hexenprozesse, Interdicte und Ketzerhinrichtungen offenbarte. In Hinblick auf solche einander gegenüberstehende Belege der Geschichte möchte das Staatsoberhaupt durch die Vernunft sich aufgefordert fühlen, nicht danach zu streben, die Kirchenregierung in die Hand zu nehmen, wenn es nicht bereits im Besitze derselben sich befindet, dagegen dieselbe auch nicht aufzugeben, wenn es auf sittlich zulässige Weise bereits Inhaber derselben ist. Nur wenn das Staatsoberhaupt bisher autokratisch an der Spitze einer Kirchenregierung stand, möchte ihm zu empfehlen sein, sich selbst durch Beiordnung einer Synode in dogmatischer und liturgischer Hinsicht zu beschränken und in diesen Beziehungen freiwillig zur monarchisch-synkratischen Form der Kirchenregierung überzugehen (§. 133). Völlig unausführbar ist eine gänzliche Vereinigung der Regierung der Kirche mit der des Staatsorganismus, wenn eine Kirche sich über verschiedene Staatsgebiete als ein organisches Ganzes ausdehnt, wie die Römischkatholische Kirche. Nur in einem dieser Staatsgebiete

könnte das sichtbare Oberhaupt einer solchen Kirche zugleich Oberhaupt des Staatsorganismus sein; dagegen wäre die Stellung der Staatsoberhäupter, welche in den übrigen dieser verschiedenen Staatsgebiete herrschten, an der Spitze einer solchen Kirche etwas durchaus Unorganisches, dem Begriffe des Katholicismus durchaus Widersprechendes, und denselben geradezu Aufhebendes. Die Vernunft gebietet daher diesen Oberhäuptern, eine solche Stellung gar nicht anzustreben; vielmehr eine solche Kirche in ihren hergebrachten Kirchenregierungsbefugnissen zu belassen und zu schützen, insofern solche sich nicht missbräuchlich eingeschlichen haben, oder der Vernunft unbedingt widersprechen, in welchen Fällen der Staatsorganismus sich zwar für sittlich gerechtfertigt halten dürfte, auf die Beseitigung solcher Ausschritte im Wege der Verhandlung mit dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche zu dringen, des Beifalles der Vernunft sich aber nicht erfreuen würde, wenn er selbst bis zur gewaltthätigen Ausübung eines eigenmächtigen Reformationsrechtes vorschreiten wollte. Es kann übrigens bei den Unvollkommenheiten alles menschlichen Vollbringens nicht fehlen, dass aus einem Verhältnisse des Staatsorganismus zu Kirchenobern, die persönlich im Staatsgebiete nicht anzutreffen sind, mancherlei Zerwürfnisse hervortreten müssen, die dazu Veranlassung geben können, die gegenseitigen Verhältnisse vertragsmässig (durch Concordat) festzustellen.

b) Bei völliger Enthaltung aller ungerechtfertigten Einmischung in die Kirchenregierung ist indessen der Staatsorganismus schon durch den ihm gesetzten Staatszweck allein hinreichend gerechtfertigt, wenn er darauf achtet und hält, dass die Kirchenregierung im Staatsgebiete auf eine mit der staatlichen Ordnung verträgliche Weise gehandhabt werde. Der Inbegriff

der hierauf gerichteten Thätigkeit des Staatsorganismus ist die demselben zustehende Oberaufsicht über die Kirchenregierung in seinem Gebiete. In Folge derselben macht er die Begründung eines neuen kirchlichen Organismus im Staatsgebiete von seiner Zustimmung abhängig, die er verweigert, wenn solcher der staatlichen Ordnung nicht förderlich oder wohl gar hinderlich sein würde, ohne sich deshalb einer Bestätigung aller Diener der Kirche anzumassen, was die Vernunft nicht billigen könnte; versagt er Persönlichkeiten, die durch ihre Thätigkeit im Kirchendienste den Frieden im Volke stören, als Ausländern die Erlaubniss zum Einwandern in das Staatsgebiet, als Inländern die Ausübung ihres Kirchenamtes; verweigert er jeder Thätlichkeit, durch welche eine Kirche Geistesdespotie oder Gewissenszwang über ihre Angehörigen oder gar über Andere auszuüben versuchen möchte, nicht nur seine Mitwirkung, sondern widersetzt er sich derselben, wenn sie eigenmächtig von der Kirche geübt werden möchte; beaufsichtigt er die Verwaltung des Kirchenvermögens in so weit, dass Vergeudung desselben von dem lebenden Geschlechte zum Nachtheile zukünftiger Generationen, Verwendung desselben zu Zwecken, die der Kirchengemeinde fremd sind, verhindert werden; verlangt er von den Geistlichen den gebräuchlichen Huldigungseid wie von allen übrigen Volksangehörigen, jedoch, wie die Vernunft gebietet, nur in einer Form, die für das Gewissen des Schwörenden nicht verfänglich ist und denselben nicht mit dem Gehorsam in Widerspruch bringt, den er seinen geistlichen Vorgesetzten zugeschworen hat, und welcher mit einer vernünftigen staatlichen Ordnung sich wohl verträgt; verhindert er die Ausführung kirchlicher Verordnungen, welche mit der staatlichen Ordnung unverträglich sind. In letzter Hinsicht möchte er

gegen eine Kirche, die ihre Oberen im Auslande und bereits mehrfach das Streben bekundet hat, sich in ihren Verordnungen über die staatliche Ordnung hinwegzusetzen, oder wohl gar in einen ungerechtfertigten Widerspruch mit derselben zu treten, selbst nicht zu weit gehen, wenn er dieselbe eine Zeitlang ganz besonders deshalb beaufsichtigte und jede Wirksamkeit einer Verordnung solcher auswärtigen Kirchenoberen im Staatsgebiete von seiner vorgängigen Prüfung und Billigung *(placitum regium)* abhängig machte; dagegen auf den Beifall der Vernunft nicht rechnen können, wenn er mit einer solchen Massregel ohne alle von einer Kirche gegebene Veranlassung vorschreiten, mit derselben niemals wieder nachlassen und der Kirche das verlorene Vertrauen nicht wieder schenken, oder gar den gesammten Geschäftsverkehr der Geistlichen mit ihren auswärtigen Oberen fortwährend unter eine solche besondere Aufsicht nehmen wollte.

c) Dagegen fordert die Vernunft, dass der Staatsorganismus seine Alles im Staatsgebiete überragende Macht nicht nur niemals gegen die Gottgemeinschaft im Gemüthe der Volksangehörigen wende, sondern zum Schutze jedes gemeinschaftlichen Gottesdienstes, der im Staatsgebiete geübt wird und nicht mit der staatlichen Ordnung in Widerspruch tritt, gegen Störungen Anderer geltend mache. Er hindert daher keinen Volksangehörigen, Gott und die Gemeinschaft mit demselben nach seiner eigenen Ueberzeugung aufzufassen und zu begreifen, und überlässt demselben, nach seinem Gutbefinden derjenigen Religionsgemeinde beizutreten, mit welcher er Gott gemeinschaftlich verehren will, ja er übersieht es sogar, wenn ein Volksangehöriger sich zu gar keiner positiven Religion bekennt, obgleich ihm die Irreligiosität der Volksangehörigen keineswegs gleichgültig sein kann. Jede im Staatsge-

biete bestehende, mit seiner Zulassung bereits begründete (*b*) Religionsgemeinde, welche sich in den Schranken der staatlichen Ordnung hält, ist ihm eine befugte Erscheinung im Staatsgebiete, die er gegen Störungen bei ihrem gemeinschaftlichen Gottesdienste schützt; indem er von den zur Gottesverehrung bestimmten Räumen jedes die Andacht störende Aergerniss fern hält, ja zu Gunsten derjenigen Religionsgemeinde, zu welcher eine grosse Mehrheit von Ortseinwohnern gehört, an den dem Gottesdienste geweiheten Tagen selbst für Andere den die Andacht störenden gewöhnlichen täglichen Verkehr beschränkt (Sonntagsfeier). Er duldet dagegen in seinem Gebiete keine religiösen Gebräuche, welche gegen die staatliche Ordnung anstossen, wie Menschenopfer, oder das freiwillige oder unfreiwillige Verbrennen nachgelassener Wittwen, noch irgend ein Herrschen der einen Kirche über die andere (herrschende Kirche), sondern verlangt von allen im Staatsgebiete bestehenden Kirchen, dass sie sich friedlich gegen einander verhalten, wie die Vernunft ihnen gebietet (Z. 4). Wird der von neumodischen Staatsmännern, welche ihren Mangel an Tiefe unter pikanten Phrasen zu verbergen trachten, aufgestellte Satz: der Staat ist atheistisch, so aufgefasst; so möchte nichts weiter gegen denselben einzuwenden sein, als dass dessen Ausdruck zweideutig, unklar und für eine so hochwichtige Angelegenheit zu fratzenhaft ist; wird aber der Sinn mit dieser Phrase verbunden, dass der Staatsorganismus ganz unbeachtet lassen solle: ob die menschlichen Persönlichkeiten, von welchen er getragen wird, sich zu einer positiven Religion bekennen und zu welcher, und dass er bei der Feststellung der staatlichen Ordnung von der positiven Religion der Volksangehörigen gänzlich absehen solle; so hat dies nicht den Beifall der Vernunft. Denn das Staatsober-

haupt steht als menschliche Persönlichkeit ganz wie andere Volksangehörige unter dem Drange des Bedürfnisses einer innigen Gottgemeinschaft in seinem Gemüthe und einer Vereinigung mit Andern zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, wird sich daher ebenfalls zu einer positiven Religion bekennen, und in Folge hiervon das irdische Leben und seinen Beruf für dasselbe im Geiste dieser positiven Religion auffassen. Nichts ist daher natürlicher, als dass es die Ausführung seines Willens nach dieser Auffassungsweise bei Persönlichkeiten, die sich mit ihm zu derselben Religion bekennen, für besser verbürgt halten wird, als bei Persönlichkeiten, die sich zu einer anderen oder wohl gar zu keiner positiven Religion bekennen. Aber auch bei der Gestaltung der staatlichen Ordnung wird der Staatsorganismus die positive Religion der Volksangehörigen als eine im Volksleben hervortretende Erscheinung nicht völlig unbeachtet lassen können, wie bei den so tief eingreifenden positiven Bestimmungen über den Eid und die Ehe, und er handelt vernünftig, wenn er hierbei, mit Vorbehalt der im Wesen der positiven Religion anderer Volksangehörigen begründeten Modificationen, den Inhalt der positiven Religion der Mehrheit der Volksangehörigen vorzugsweise als massgebend berücksichtigt. Wenn daher ein Staat, an dessen Spitze ein Staatsoberhaupt steht, das sich zur christlichen Religion bekennt, einem Volke vorsteht, das in der Mehrheit ebenfalls der christlichen Religion anhängt, ein christlicher Staat genannt wird, so ist das keine Phrase, sondern eine Bezeichnung, die in der Natur der Verhältnisse begründet und in der Wirklichkeit nicht ohne Bedeutung ist, mit dem Beifalle der Vernunft aber nicht zu der Folgerung berechtigen kann, dass den Bekennern anderer Religionen

Duldung und Raum für ihren Gottesdienst in dem Gebiete eines solchen Staates zu versagen wäre.

d) Durch die hochwichtigen Interessen, welche in der Gottgemeinschaft im Gemüthe und in der gemeinschaftlichen Gottesverehrung für die einzelnen Volksangehörigen, das ganze Volk und den Staatsorganismus begründet sind (§. 133), ist der Staatsorganismus aber auch nach Massgabe der allgemeinen, oben (§. 133) aufgestellten Grundsätze berufen, den Zwecken der in seinem Gebiete bestehenden Kirchen möglichst förderlich zu sein; indem er dürftige Religionsgemeinden, welche die durch den Gottesdienst und die gemeinschaftliche Gottesverehrung in Anspruch genommenen Mittel nicht aufzubringen vermögen, aus dem Staatseinkommen in angemessener Weise unterstützt; den zur Ausbildung von Religionslehrern und Kirchendienern bestimmten Anstalten Zuschüsse gewährt, und wo es der Kirche an allen Mitteln zur Erhaltung derselben fehlt, solche auf Kosten des Staatsorganismus übernimmt; indem er eine heilsame Verbindung der Schule mit der Kirche herstellt, und besonders für einen, dem religiösen Bedürfnisse der Schüler entsprechenden zweckmässigen Religionsunterricht in den Schulen (§. 127), am besten durch den Ortsgeistlichen selbst, sorgt; indem er ferner jede Kirche und deren Diener nicht nur selbst mit Anstand und Würde behandelt, seine Anerkennung der Heiligkeit ihres Berufes öffentlich bekundet, die Diener der Kirche, welche Vorzügliches in ihrem Berufe leisten, in derselben Weise, wie seine eigenen Diener, ehrenvoll auszeichnet, sondern auch an Anderen es ahndet, wenn sie gegen die besondere Achtung anstossen, welche der Kirche und deren Dienern in Folge ihrer Stellung im Volke gebührt.

§. 135.

IV. Von der Sicherstellung und Beförderung der Interessen der Volksangehörigen an einer der staatlichen Ordnung angemessenen Bewegung derselben auf den Grundlagen des Volkslebens.

A. In Hinsicht der Persönlichkeit derselben.

IV. Die Sorge für die Interessen der Volksangehörigen an einer angemessenen Bewegung derselben im Volksleben umfasst in einer staatlichen Ordnung, die auf Besitz, Arbeit und Concurrenz im Austausche des Besitzthumes und in der Arbeit begründet ist: die Sicherstellung der Persönlichkeit der Volksangehörigen gegen jeden in der staatlichen Ordnung nicht nothwendig begründeten unnatürlichen Zwang, der sie von der Theilnahme an dieser Bewegung gänzlich oder zum Theile ausschliesst, so wie die Beförderung der Interessen derselben beim Erwerbe und der Erhaltung des Eigenthumes und beim Erwerbe durch Arbeit.

A. Ein in der staatlichen Ordnung nicht nothwendig begründeter, unnatürlicher Zwang wäre es, wenn ein Mensch

a) als Sklave eines Andern gänzlich, oder

b) als Leibeigner desselben zum Theile

an der freien Verfügung über seine Persönlichkeit verhindert, und von der Concurrenz beim Erwerbe und Austausche des Eigenthumes und von der Arbeit zu seinem eigenen Vortheile ausgeschlossen wäre. Insbesondere ist

a) die Sklaverei ein Verhältniss der Persönlichkeit, das mit einer vernünftigen Auffassung der Natur des Menschen schlechterdings unverträglich ist; indem der Mensch durch dieselbe verhindert wäre, die

Aufgabe seines irdischen Lebens so zu lösen, wie die Vernunft fordert, für welche die Selbstbestimmung in der Verfügung über seine Persönlichkeit unerlässlich ist (§. 9, 10). Es widerspricht daher der Vernunft, Sklave zu sein, und ist unsittlich zugleich, einen Menschen als Sklaven zu behandeln (§. 16). Die Vernunft gebietet dem Staatsorganismus daher unbedingt, sich bei einer solchen Unsittlichkeit nicht zu betheiligen, und fordert von ihm, dieselbe in seinem Gebiete nicht zu dulden. Dies genügt vollkommen zur sittlichen Rechtfertigung des Staatsorganismus, wenn er nicht nur seinen staatlichen Schutz für jeden privatrechtlichen Anspruch an einen Sklaven seinen eigenen Volksangehörigen, wie den Angehörigen anderer Völker durchaus versagt, sondern auch jede Ausübung einer Macht über einen als Sklave gehaltenen Menschen, die nicht auf die nämliche Weise begründet worden ist, wie die staatliche Ordnung in Beziehung auf alle andern Volksangehörigen zulässt, ganz auf dieselbe Weise ahndet, wie an allen anderen Volksangehörigen, die sich eine unbefugte Macht über andere Volksangehörigen anmassen. Es fehlt aber auch nicht an anderen Gründen, welche den Staatsorganismus ausserdem noch zu bewegen geeignet sind, die Sklaverei in seinem Gebiete nicht zu dulden. Namentlich ist die Sklaverei in hohem Grade unzuträglich für das Volksleben; weil der Sklave, der durch seine Arbeit Nichts für sich selbst, sondern nur für seinen Herrn erwirbt, den er in der Regel schon wegen des unnatürlichen Zwanges, den dieser gegen ihn geltend macht, hassen wird, in der Regel schlecht arbeitet und leichter erschlafft und erkrankt, als ein anderer Arbeiter, der durch den Gedanken an den Lohn seiner Arbeit zur freiwilligen Thätigkeit angeregt und beim Arbeiten geistig getragen wird; weil das Beisammenleben in

einem so unnatürlichen Verhältnisse den Herrn wie den Sklaven sittlich entwürdigt und das ganze Volk leicht in einen Zustand allgemeiner sittlichen Versunkenheit herabzieht, der nicht ohne gefährliche Fortwirkung auf die staatliche Ordnung bleibt; weil die Sklaverei einen wünschenswerthen Anwachs der Bevölkerung hemmt; weil sie den Absatz der Gewerbetreibenden lähmt, indem die Sklaven selbst keine Mittel besitzen, um Gewerbeerzeugnisse bezahlen zu können, und der Herr sie auf das Allernothdürftigste beschränkt; weil sie endlich die Kräfte, deren der Staatsorganismus bedarf, um das Volk gegen andere Völker zu schützen, in doppelter Hinsicht schwächt, indem er auf Sklaven, als Krieger, sich nicht verlassen kann, und sogar die Dienste seiner Krieger zum Theile dazu mit verwenden muss, um die Sklaven in seinem Gebiete in Ordnung zu halten.

Die Summe alles Dessen, was hiernach gegen die Sklaverei einzuwenden ist, fällt so entschieden und so gewaltig in das Gewicht, dass selbst derjenige Staatsorganismus, welcher die Sklaverei als etwas Bestehendes in seinem Gebiete vorfindet, von der Vernunft gedrängt wird, dieselbe abzuschaffen. Die Vernunft erblickt in der Sklaverei eine Versündigung an der Menschheit, die, sobald sie von dem Staatsorganismus als solche erkannt worden ist, ihm nur als ein Uebel erscheinen kann, das bereits zu lange geduldet worden und daher so schnell als möglich zu beseitigen ist. Träfe die Verschuldung dieses Uebels die Volksangehörigen allein, so würde der Staatsorganismus sich jeder Rücksicht auf dieselben hierbei für überhoben erachten dürfen. Eine solche Annahme erscheint aber vor der Vernunft nicht als gerechtfertigt; vielmehr weiset diese den Staatsorganismus mit Entschiedenheit darauf hin, dass seine Verschuldung an dieser Versün-

digung bei weitem grösser ist, als die der Volksangehörigen, weil er die Sklaverei bis dahin als Erscheinung im Volksleben duldete, und zuliess, dass dieselbe, im Volke eingewurzelt, mancherlei Gestaltungen befugter privatrechtlicher Autonomie hervortreiben konnte, die ihm keine andere Wahl lassen, als dieselben entweder zu schützen, oder durch Anwendung des ihm zustehenden äussersten Rechtes (*jus eminens* §. 93), gegen hinreichende Entschädigung der Volksangehörigen für den dadurch veranlassten Verlust an ihren Privatrechten, zu beseitigen. Zu dem letzten darf sich der Staatsorganismus mit dem Beifalle der Vernunft für sittlich befugt, ja dringend aufgefordert halten; er kann dabei aber weder unerwogen lassen: ob er über die Mittel, welche hierdurch in Anspruch genommen werden, zu gebieten hat, noch über die Gefahren sich hinwegsetzen, welche aus einem plötzlichen Uebergange der Sklaven zur Unabhängigkeit und freien Bewegung im Volksleben für die staatliche Ordnung und für die Sklaven selbst hervorgehen können. Den verschiedenen bei der Aufhebung der Sklaverei zu nehmenden Rücksichten möchte es entsprechen, wenn dieselbe etwa auf folgende Weise durch gesetzliche Bestimmungen ausgeführt würde:

1) Alle im Staatsgebiete befindlichen Sklaven bleiben zwar, ohne Anspruch auf Lohn und auf die Berechtigung, das Verhältniss zu ihrem Herrn aufheben zu dürfen, ferner im Dienste ihres Herrn, der ihnen dagegen allen nothdürftigen Lebensbedarf unentgeltlich zu gewähren hat, treten aber übrigens sofort ganz in das Verhältniss des freiwillig in den Dienst getretenen Hausgesindes;

2) Ohne gerichtlich erklärte Zustimmung des Sklaven kann dieses Dienstverhältniss zwar an Inländer, nicht aber an Ausländer übertragen, der Sklave auch

nicht gezwungen werden, mit seinem Herrn nach dem Auslande auszuwandern. Wer diese gesetzliche Bestimmung übertritt, oder selbst nur zu umgehen sucht, verliert sofort jeden Anspruch auf den Sklaven, welcher dadurch frei wird;

3) Jeder Sklave, der vom Auslande her im Staatsgebiete anlangt, wird sofort, ohne alle Entschädigung des Herrn, völlig frei;

4) Jedes von einer Sklavin geborene Kind ist frei und wird einer auf Staatskosten hierzu zu errichtenden Anstalt übergeben, die für dessen Erhaltung wie für Waisen sorgt. Der Herr der Mutter eines solchen Kindes ist verpflichtet, dieselbe dieser Anstalt, gegen hinreichende Entschädigung, auf ein halbes Jahr zur Ernährung und Pflege ihres Kindes zu überlassen;

5) Es wird auf Staatskosten eine Anstalt errichtet, die

a) soweit ihre Mittel ausreichen, im Staatsgebiete befindliche Sklaven loskauft, um sie freizugeben;

b) Sklaven, die von ihren Herren freigelassen wurden, wenn sie arbeitsunfähig sind, den erforderlichen Lebensbedarf gewährt, wenn sie aber arbeitsfähig sind, zu ihrem Unterkommen und ihrem Erwerbe durch Arbeit als Freie behilflich ist.

Die Anstrengungen, welche grosse Seemächte der Unterdrückung der Sklaverei widmeten und noch fortwährend widmen, sind höchst erfreuliche Erscheinungen, aber, insofern sie ausserhalb deren Gebietes gegen Angehörige anderer unabhängigen Völker durch Zwangsmassregeln geltend gemacht werden, vor der Vernunft doch nicht völlig zu rechtfertigen. Dennoch wird der Menschenfreund sich kaum der Regung seines Herzens erwehren können, welches ihn drängt, einer solchen Verwendung der Uebermacht zu einer

unbefugten Ahndung empörenden Unrechtes seinen Beifall zuzujauchzen.

b) Auch die Leibeigenschaft, deren Wesen darin besteht, dass ein Mensch dem andern, so zu sagen, mit seinem Leibe zu Diensten und anderen Leistungen verhaftet und so fest verpflichtet ist, dass er ohne den Willen des Leibherrn von dieser Unterwürfigkeit sich nicht losmachen kann, in dieselbe sogar seine Kinder durch deren Geburt mit hineinzieht, ist ein unnatürliches, unwürdiges, für den Leibherrn unsittliches und für das Volksleben höchst unzuträgliches Verhältniss, welches aus den obigen, gegen die Sklaverei sprechenden Gründen, obgleich diese bei ihrer Anwendung auf die Leibeigenschaft nicht ganz mit derselben Schwere in das Gewicht fallen, von dem Staatsorganismus nicht zu dulden, und da, wo es als bestehend vorgefunden wird, gegen angemessene Entschädigung des Leibherrn abzuschaffen ist.

§. 136.

B. In Hinsicht des Erwerbes und der Erhaltung des Eigenthumes.

a. Des Erwerbes des Eigenthumes.

aa. Des unbeweglichen.

B. Die Interessen der Volksangehörigen an dem Eigenthume treten theils

a) bei dessen Erwerbe, theils

b) bei dessen Erhaltung hervor.

a) Bei dessen Erwerbe ist zu unterscheiden der des unbeweglichen und der des beweglichen Eigenthumes.

aa) Das unbewegliche Eigenthum dient theils

zum Bewohnen und als Werkstatt für den Betrieb der mit der Bearbeitung der Rohstoffe beschäftigten Gewerbe, theils zur Production von Rohstoffen. In erster Beziehung möchte die Behauptung keiner weiteren Erörterung bedürfen, dass es dem Interesse der Volksangehörigen im Allgemeinen, wie dem der staatlichen Ordnung und des Staatsorganismus am besten zusage, wenn die Concurrenz beim Erwerbe des unbeweglichen Eigenthumes zu diesem Zwecke allen Volksangehörigen unbehindert offen steht; indem es einleuchtet, dass dann die allgemeinen positiven privatrechtlichen Bestimmungen vollkommen ausreichen, um den individuellen Bedürfnissen der Volksangehörigen auf eine deren Mitteln und der staatlichen Ordnung angemessene Weise beim Verkehre mit solchem unbeweglichen Eigenthume zu entsprechen. Ob dasselbe von dem Erwerbe des unbeweglichen Eigenthumes Behufs der Gewinnung von Rohstoffen zu behaupten sei, bedarf dagegen einer näheren Erörterung, die am natürlichsten mit der Erforschung der Interessen beginnen wird, welche in der Production von Rohstoffen begründet sind. Die mit ihren Interessen hierbei Betheiligten sind zunächst die einzelnen Volksangehörigen, welche theils die einzelnen Rohstoffe verzehren oder verarbeiten, die Consumenten, theils mit dem Gewinne von Rohstoffen sich beschäftigen, die Produzenten, welche, soweit sie selbst Rohstoffe verzehren, zugleich Consumenten sind. Die Produzenten sind bei der Beschäftigung mit dieser Production in verschiedener Weise betheiligt. Sie können solche als Eigenthümer, oder als Pächter, oder als sonst zur Benutzung des Grundeigenthumes Berechtigte unternehmen. Sie können solche ferner als Hauptbeschäftigung, oder als Nebenbeschäftigung für eigene Rechnung, oder gegen Empfang von Lohn

für Rechnung eines Anderen betreiben, und wären hiernach in folgende Hauptklassen einzutheilen:

aa) beim Gewinne von Rohstoffen beschäftigte Lohnarbeiter;

bb) solche, welche die Erzeugung von Rohstoffen für eigene Rechnung betreiben, und zwar

aaa) als Nebenbeschäftigung neben der Hauptbeschäftigung, durch welche sie ihren Unterhalt erwerben,

bbb) als ihren Hauptnahrungszweig,

1) ausschliessend mit ihren und ihrer Familie eigenen körperlichen Kräften,
2) theilweise mit eigenen körperlichen Kräften unter Mitwirkung von Lohnarbeitern,
3) ausschliessend durch Lohnarbeiter, unter Anordnung und Beaufsichtigung des Betriebes, ohne Mitwirkung durch eigene körperliche Kräfte.

Es leuchtet ein, dass bei der Verschiedenheit der Zwecke, welche die Consumenten und die verschiedenen Klassen der mit der Production von Rohstoffen Beschäftigten verfolgen, die Art und Weise, wie diese Beschäftigung betrieben wird, nicht ohne Einfluss auf das Interesse, welches sie an der Production haben, bleiben kann, und zwar bei der Production jeder Art von Rohstoffen meist auf verschiedene Weise. Es wird indessen hier genügen, das Verhältniss dieses Einflusses bei der für das Volksleben wichtigsten aller Productionen von Rohstoffen, bei der mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigten Landwirthschaft nachzuweisen. Bei dieser stimmt das Interesse der Consumenten und aller mit der Production Beschäftigten, abgesehen von besonderen gesetzten Zwecken, darin im Wesentlichen überein, dass die Verfolgung der allgemeinen Lebenszwecke Aller um so mehr gefördert wird,

je grösser und brauchbarer die erzeugte Masse der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ist. In mehrfacher anderer Hinsicht stehen aber die Interessen der bei der landwirthschaftlichen Production Betheiligten nicht neben einander, sondern in gegenseitigem Widerspruche einander gegenüber. Im Interesse der Consumenten liegt es, dass die Produzenten von ihren Erzeugnissen selbst so wenig als möglich verbrauchen, damit sie desto mehr davon in den Verkehr bringen können, und durch die auf solche Weise gesteigerte Concurrenz der Verkäufer der Preis dieser Erzeugnisse ermässigt werde, der dem Interesse jener überhaupt um so mehr zusagt, je geringer er ist; während es im Interesse Derjenigen, welche landwirthschaftliche Production für eigene Rechnung treiben, liegt, vor Allem ihr eigenes Bedürfniss an Rohstoffen zu befriedigen, demnächst aber Das, was sie hiervon übrig behalten, zu möglichst hohen Preisen zu verkaufen. Dieser Widerspruch der Interessen, vorzüglich in Hinsicht des Preises, bleibt indessen nicht bei allen Consumenten ungehoben; er findet vielmehr, namentlich bei denjenigen Consumenten, welche sich mit künstlichem Gewerbe und Handel mit dessen Erzeugnissen beschäftigen, darin durch den Verkehr eine naturgemässe Lösung, dass der Absatz und der Preis ihrer Waaren, wenn nicht andere Gründe entgegenwirken, in der Regel um so mehr gesteigert wird, jemehr die Produzenten der landwirthschaftlichen Erzeugnisse durch deren Absatz an Mitteln erübrigen, diese Waaren bezahlen zu können. Aber auch die Interessen der verschiedenen Klassen der mit der Production der landwirthschaftlichen Erzeugnisse Beschäftigten stehen in mehrfacher Hinsicht einander widersprechend gegenüber. Denn dem Interesse des landwirthschaftlichen Lohnarbeiters sagt es zu, dass Diejenigen, welche Landwirthschaft für eigene Rechnung

treiben, entweder gar nicht, oder doch so wenig als möglich selbst Hand anlegen, um körperliche Arbeit dabei zu verrichten, so dass deren Interesse durch die oben unter *bbb*, 3 bezeichnete Klasse von Landwirthen (grosse) am meisten, durch die zur Klasse *bbb*, 2 Gehörigen (Anspänner) weniger, durch die Landwirthe der Klasse *bbb*, 1 (Kossathen) gar nicht entsprochen wird. Alle, welche Landwirthschaft für eigene Rechnung betreiben, stehen ferner mit ihren Interessen in so fern als Widersacher einander gegenüber, als Jeder von ihnen, der etwas absetzt, den Verkehr, auf welchen er mit allen Uebrigen zugleich angewiesen ist, für sich allein benutzt, und, soweit dies geschiehet, die gemeinschaftliche Gelegenheit zum Absatze für die Uebrigen, welche darauf angewiesen sind, vermindert.

Es ist kaum denkbar, dass bei dem natürlichen Gegeneinanderwirken dieser verschiedenen Interessen durch die Macht der Concurrenz allein sich eine solche Vertheilung des zur landwirthschaftlichen Benutzung geeigneten Bodens practisch gestalten könne, welche den Widerspruch der dabei hervortretenden Interessen möglichst beseitigte, jedem derselben eine billige Berücksichtigung gewährte, und auf diese Weise den im Volksleben hervortretenden Missklang dieser Interessen verminderte, oder wohl gar einen völligen Einklang derselben herstellte. Da nun aber gleichwohl eine so gestaltete Vertheilung der zur landwirthschaftlichen Benutzung geeigneten Grundstücke eine Angelegenheit von der höchsten Wichtigkeit für die Volksangehörigen, die staatliche Ordnung und den Staatsorganismus ist; so muss der Staat um so mehr sich berufen fühlen, derselben seine Fürsorge zuzuwenden, als der Landbau eine Beschäftigung ist, die vorzugsweise dazu beitragen kann, die Masse des Volkes sittlich zu halten und zu heben, als derselbe dem Körper sehr zuträglich

ist, indem er diesen kräftigt und daher ganz besonders auch dazu dienen kann, die Volksangehörigen zur Vertheidigung des Vaterlandes als tüchtige Krieger vorzubilden. Bei der Aufstellung eines Systems der Ackervertheilung sind indessen so manche eigenthümliche Verhältnisse des Verkehrs im Volke und desselben mit anderen Völkern, und besondere Beschaffenheiten des Klimas, der geographischen Lage, des Grund und Bodens und so weiter massgebend, dass kein Versuch, ein allgemein passendes System derselben aufstellen zu wollen, in weiteren Kreisen der Verständigsten im Volke Anerkennung finden möchte. Nur über die Unzulässigkeit der beiden Extreme: der Zersplitterung des Landbaues für eigene Rechnung unter eine solche Masse von einzelnen Volksangehörigen, dass auf keinen derselben mehr käme, als eine Fläche, auf welcher etwa 10 bis 15 (Berliner) Centner Roggen erbauet werden könnten, und der ausschliesslichen Vertheilung der gesammten zum Landbau geeigneten Grundfläche des Staatsgebietes in 500 bis 1000 mal so grosse Güter, würde in jenen Kreisen Uebereinstimmung herrschen. Denn es ist völlig klar, dass beim ausschliessenden Betriebe des Landbaues in so kleinem Massstabe die damit Beschäftigten nicht einmal so viel produziren würden, als sie selbst mit den Ihrigen verzehren, und dass beim ausschliesslichen landwirthschaftlichen Betriebe in so grossem Massstabe von den damit Beschäftigten nur einige wenige im Ueberflusse leben (§. 59, Z. 5), alle Uebrigen aber, mit Ausnahme etwa einiger Verwalter, den niedrigsten Volksklassen angehören würden, die Concurrenz der Mittelklasse (§. 59, Z. 4), des eigentlichen Kernes des Volkes, beim Landbau aber gänzlich ausgeschlossen wäre, hieraus aber unter der mit der Landwirthschaft beschäftigten Bevölkerung ein Wohlstandszustand sich ergeben würde, der

sehr weit von dem Ideale entfernt wäre, welches oben (§. 59) näher besprochen worden ist. Sobald indessen beide Extreme nicht ausschliesslich zur Geltung kommen, erscheinen weder solche kleine, noch solche grosse Güter als unzulässige Erscheinungen im Volksleben; im Gegentheile hat der kleine Grundbesitz den grossen Nutzen für das Volksleben, dass er den niederen Volksklassen eine Gelegenheit zu einer für den Körper wohlthätigen, einfachen, erfreulichen und einträglichen Beschäftigung in den Stunden gewährt, welche die regelmässige Berufsarbeit übrig lässt; der grosse Güterbesitz aber den Vortheil, dass die Intelligenz sich dabei besser geltend machen, ein erspriesslicher Wechsel zwischen Halm- und Blattfrüchten, ein schwunghafter Bau von Oelfrüchten, eine Mannigfaltigkeit in der Wahl der Früchte, Viehzucht in grossem Massstabe, eine angemessene Arbeitstheilung, der Gebrauch von Maschinen eingeführt, eine vortheilhafte Verbindung des Landbaues mit einer fabrikmässigen Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe hergestellt, mannigfache Ersparniss an den Productionskosten in Hinsicht der Einrichtung der Wirthschaftsgebäude und durch Einkäufe im Grossen gemacht werden kann, und umfangreiche Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen ausgeführt werden können, welches Alles bei Gütern von geringem Umfange völlig, oder doch grossen Theiles unausführbar ist, jeden Falls aber practisch unterbleiben wird.

Aus dem Allen möchte sich wenigstens so viel ergeben, dass wenn der Staatsorganismus auf der einen Seite Bedenken tragen muss, die Vertheilung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes allein vom Zufalle abhängen zu lassen, auf der anderen Seite auch nicht verkennen kann, dass die Aufstellung eines im ganzen Staatsgebiete durchgreifenden festen Systemes der

Ackervertheilung vor der Vernunft nicht zu rechtfertigen ist, ihm kaum eine andere Wahl bleibt, als wenigstens darüber zu einem bestimmten Beschlusse zu gelangen zu suchen, nach welcher Richtung hin sein Streben sich zu wenden habe, um eine zweckmässige, die verschiedenen Interessen möglichst in Einklang bringende Vertheilung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes zu erhalten, anzubahnen, oder zu befördern. Ein Ideal dieses Strebens, das keine Klasse der betheiligten Consumenten und Produzenten mit ihren Interessen ganz unberücksichtigt liesse, wäre etwa Folgendes:

Der gesammte landwirthschaftliche Grundbesitz wird in der Art vertheilt, dass ein Theil davon, etwa der vierte Theil des Ganzen, bis zu Stücken, auf welchen etwa zwei (Berliner) Centner Roggen geerntet werden können, willkührlich theilbar ist, der übrige Theil aber geschlossene Güter bildet, die untheilbar sind und nur als Ganzes von einem Besitzer auf den anderen übergehen können. Von diesen geschlossenen Gütern, drei Viertheilen des Ganzen, wird ein Theil, etwa ein Achttheil des Ganzen, unter Landbauer (Kossathen) vertheilt, die ihr Land ganz ohne Lohndiener bearbeiten und, als zu der höchsten von den niederen Volksklassen gehörig (§. 59, Z. 3), nothdürftigen Unterhalt davon allein haben können, und demnach etwa so viel Land besitzen, als zum Erbauen von 100 bis 200 (Berliner) Centner Roggen erforderlich ist; ein anderer Theil, etwa drei Achttheile des Ganzen, wird auf Landbauer (Anspänner) vertheilt, die der Hilfe von Lohnarbeitern bedürfen, aber auch selbst mit Hand anlegen, zum Mittelstande gehören (§. 59, Z. 4), und demnach etwa so viel Land zu bebauen haben, als zum Gewinnen von 400 bis 800 Centner Roggen erforderlich ist; der letzte Theil, ein

Viertheil des Ganzen, wird unter grosse Gutsbesitzer vertheilt, die die Landwirthschaft ausschliessend durch Lohnarbeiter unter ihrer Anordnung und Leitung, ohne Mitwirkung durch eigene körperliche Kräfte betreiben, zur Klasse der Wohlhabenden (§. 59, Z. 5) gehören, und so viel Land besitzen, als zum Erbauen von 3000 bis 10,000 Centner Roggen erforderlich ist. Sehr wünschenswerth wäre es zugleich, wenn dafür gesorgt werden könnte, dass in kleinen und Mittelstädten (etwa bis zu 15,000 Einwohnern) wohnende Familienväter, die zu den niederen Volksklassen gehören, Gelegenheit hätten, ein Stück Land, in Düngung des zweiten Jahres, von einem Flächenraume, der zur Erbauung von zwei Centner Roggen erforderlich wäre, billig zu pachten, um Kartoffeln und Gemüse darauf zu bauen, und dadurch in Mussestunden sich selbst, Frau und Kinder nützlich und wohlthätig für den Körper zu beschäftigen. Eine solche oder wenigstens ähnliche Vertheilung des Grundbesitzes ist auch in vielen Gegenden, vorzüglich Deutschlands, im practischen Gebrauche, und der Staatsorganismus sollte dieselbe da, wo er sie vorfindet, zu erhalten suchen und pflegen. Wo dies aber nicht der Fall ist, da findet deren Einführung grosse Schwierigkeiten. Denn das dabei vorliegende Interesse möchte in keinem Falle so dringend sein, dass dasselbe die Anwendung des äussersten Rechtes (*jus eminens* §. 93) sittlich rechtfertigen könnte, und freiwillig würden die Eigenthümer der landwirthschaftlichen Grundstücke sich schwerlich Behufs der Einführung einer solchen Ackervertheilung eine Beschränkung in ihrer wohlerworbenen privatrechtlichen Verfügung über ihren Grundbesitz gefallen lassen. Der Staatsorganismus ist daher mit seinen Bestrebungen, sein Ideal der Ackervertheilung immer mehr zu verwirklichen, auf passende

Gelegenheiten verwiesen, bei welchen die Ausführung derselben geschehen kann, ohne auf sittlich nicht zu rechtfertigende Weise in bestehende subjective Privatrechte einzugreifen. Solche Gelegenheiten findet er bei Ablösungen der Reallasten mit Zusammenlegung der Grundstücke, welche derselbe Eigenthümer in einer Feldflur besitzt, bei der von seiner Genehmigung abhängenden Vertheilung oder Veräusserung von Gemeindegütern; indem er seine Mitwirkung bei beiden an die Bedingung der Bildung von geschlossenen Gütern knüpfen kann, ferner beim Zerschlagen grosser Massen von Staatsgrundeigenthume. Einem Uebermasse der Anzahl der grossen Güter kann er durch Beschränkung der Veräusserung an Klöster, Kirchen und Güterfideicommisse, durch Beförderung der Veräusserung aus der sogenannten todten Hand entgegenwirken, so wie durch Beseitigung der Hindernisse, welche der Verwandelung der Fideicommiss- und Lehnsgüter in freies Eigenthum entgegenstehen; indem er, mit gehöriger Beachtung der Rechte und Interessen der dabei Betheiligten, die rechtlichen Bedingungen feststellt, unter welchen dieselbe zulässig sein soll.

Von besonderer Wichtigkeit ist es auch für den Landbau, dass wenigstens jeder Eigenthümer eines geschlossenen Landgutes seinen in einer Feldflur belegenen Grundbesitz beisammen habe, und jeder Grundeigenthümer auf einem Communications- oder Gemeindefeldwege zu seinen Grundstücken Behufs der Bearbeitung und Benutzung derselben gelangen könne. Auch die Nähe des Grundeigenthumes an den Wohnungen der Besitzer ist für die letzten sehr vortheilhaft, wie sich leicht einsehen lässt, eine solche Einrichtung auf grossen Feldfluren aber nur dadurch zu ermöglichen, dass einzelne Grundeigenthümer ihre

Wohnungen und Wirthschaftsgebäude nicht im Orte selbst, sondern in einiger Entfernung von demselben haben. Sie entbehren aber dann grossen Theiles der Vortheile, welche das nahe Beisammenwohnen gewährt, und selbst dem Staatsorganismus erwachsen hierdurch manche Unzuträglichkeiten, so dass eine solche Einrichtung nicht unbedingt zu empfehlen sein möchte. Eine zweckmässige Feldeintheilung ist nach dem Allen ein Gegenstand, den der Staatsorganismus nicht völlig unbeachtet lassen kann. Da indessen ein hinreichender Grund, dieselbe durch Anwendung des äussersten Rechtes (§. 93) durchzusetzen, nicht vorliegt; so möchte der Staatsorganismus darauf beschränkt sein, jede sich ihm darbietende Gelegenheit zu benutzen, wo er derselben auf andere Weise förderlich sein kann.

§. 137.

bb. Des beweglichen Eigenthumes.

bb) Zum Austausche derjenigen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse, welche der solcher Mittel Bedürfende nicht bereits besitzt, ist Vermögen erforderlich, über welches derselbe verfügen kann, um von Andern zu erlangen, dass sie ihm diese Mittel durch Austausch gegen Gegenstände, die zu diesem Vermögen gehören, überlassen. Er bedarf also, um sein Bedürfniss an Mitteln zur Verfolgung seiner Zwecke bestreiten zu können, eines hierzu ausreichenden Vorrathes von verfügbarem Eigenthume, und damit dieser sich nicht erschöpfe, eines jährlichen Einkommens von solchem Eigenthume, welches er im Verkehre erwirbt. Als Gegenstände solchen Austausches sind vorzugsweise nur bewegliche Sachen geeignet, wenn auch nicht zu behaupten ist, dass unbewegliches Eigen-

thum gänzlich untauglich hierzu sei. Wer sich mit Dem, was er besitzt, vernünftig einrichten will, das heisst so, dass er von seinem Vermögen und seinen Einnahmen seine Ausgaben nachhaltig bestreiten kann, muss, wenn er der Mittel, deren er zu den letzten bedarf, auch in ungewöhnlichen Fällen versichert sein will, dafür sorgen, dass er von seinem zum Austausche verfügbaren Vermögen und seinen Einnahmen noch Etwas übrig behält, das er zu seinen Ausgaben in dergleichen ungewöhnlichen Fällen verwenden kann. Er muss hierzu von seinem gewöhnlichen regelmässigen Einkommen etwas ersparen. Am besten wird er gesichert sein, wenn er in Voraussicht solcher Fälle bereits Etwas erspart hat und aufbewahrt. Hat er dies nicht gethan, so muss er in solchen Fällen die Hilfe Anderer ansprechen, um dem Drange des Bedürfnisses genügen zu können. Diese Hilfe von einer reinen Freigebigkeit Anderer zu erwarten, ist nicht nur eines selbstständigen Menschen unwürdig, sondern auch meist nur von dem Erfolge begleitet, dass allenfalls der dringendsten Noth abgeholfen wird. Diese Hilfe kann aber auch auf die Weise erlangt werden, dass das Erforderliche dargeliehen wird, was mit der sittlichen Würde und Selbstständigkeit des Schuldners verträglich ist, wenn er eine begründete Aussicht hat, das Dargeliehene zur rechten Zeit zurückzahlen zu können. Wenn diese Aussicht nur auf der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit beruhet, von dem künftigen Einkommen Etwas erübrigen zu können; so ist der Schuldner wiederum auf Sparsamkeit in seinem Haushalte verwiesen. Immerhin wird er aber hierbei auch noch mit der Schwierigkeit zu kämpfen haben, Jemand zu finden, der gutwillig genug ist, auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer solchen Aussicht hin ein Darlehen zu geben, wenn ihm nicht noch eine be-

sondere Sicherheit für dessen Rückzahlung gewährt werden kann. Mancher gute Hausvater, der durch seine Thätigkeit ein auch für die Bedürfnisse der Seinigen hinreichendes Einkommen erwirbt, wird aber, wenn er diese lieb hat, auch des Gedankens an die hilflose Lage sich nicht erwehren können, welche denselben nach seinem Tode bevorsteht, und sich hierdurch gedrängt fühlen, für dieselben, in Voraussicht dieses Falles, noch bei seiner Lebenszeit zu sorgen. Im Volksleben bieten sich ferner manche Gelegenheiten dar, Vermögen und Einkommen durch grössere Unternehmungen zu erwerben, die unbenutzt bleiben müssen, weil es den einzelnen Volksangehörigen an den dazu erforderlichen Mitteln gebricht, und auch deren Credit nicht dazu hinreicht, sich diese Mittel von Anderen zu verschaffen, die aber ausführbar sind, wenn eine Anzahl von Volksangehörigen ihre Mittel vereinigt, um solche Unternehmungen zu betreiben. Es werden sich daher Manche im Volke finden, die hierdurch angeregt werden, mit Andern zu solchen Unternehmungen in eine Gesellschaft zusammenzutreten. In allen diesen und ähnlichen Erscheinungen des Volkslebens sind Interessen von hoher Wichtigkeit für die einzelnen Volksangehörigen begründet, deren Verfolgung in den gewöhnlichen allgemeinen Verkehrsverhältnissen zwar zunächst Sache dieser letzteren ist, die aber durch besondere Einrichtungen und Anstalten sehr wesentlich gefördert werden können. Solche Einrichtungen und Anstalten werden mannigfach, auch ohne Zuthun des Staatsorganismus, lediglich durch die Wechselwirkung der gegenseitigen Bedürfnisse und durch die belebende Kraft der Concurrenz zum Erwerbe, welche die Volksangehörigen zur Theilnahme an der Bewegung auf den Grundlagen des Volkslebens in Thätigkeit setzt, auf eine der staatlichen Ordnung

nicht widerstrebende Weise begründet werden und sich erhalten können, und der Staatsorganismus möchte daher durch seinen Beruf nicht mit dem Drange der Nothwendigkeit unabweislich darauf verwiesen sein, solchen Anstalten nicht bloss seine allgemeine Thätigkeit für die staatliche Ordnung, sondern auch noch eine ganz besondere Fürsorge zuzuwenden. Gleichwohl wird er sich durch eine richtige Auffassung des ihm gesetzten Staatszweckes (§. 28) berufen fühlen, der Begründung und practischen Wirksamkeit solcher Anstalten und Einrichtungen möglichst förderlich zu sein, wenn dies den sittlich zu billigenden Interessen der Unternehmer, oder Derjenigen, welche sie benutzen, oder sonst dabei betheiligt sind, entspricht. Dies kann in vielfachen Beziehungen der Fall sein; für die Unternehmer namentlich in sofern, als sie zu ihrem Zwecke besonderer privatrechtlicher Bestimmungen, der Begünstigung durch Anwendung des äussersten Rechtes (§. 93), wie zur Anlage von Eisenbahnen, oder zu ihrer Begründung und Wirksamkeit irgend einer Gewährleistung des Staatsorganismus für ein besonderes Vertrauen zu ihrer Verwaltung bedürfen; für Diejenigen, welche sie benutzen, oder sonst, ohne Theilnehmer zu sein, ein Interesse an der Thätigkeit des Unternehmens haben, insofern, als ihnen eine staatliche Gewährleistung dafür, dass dessen Verwaltung dem Vertrauen, welches sie in Anspruch nimmt und zu ihrer Thätigkeit bedarf, wirklich entspreche, in der That gemeinnützig sei, und Niemand auf widerrechtliche Weise in sittlich zu billigenden Interessen gefährde, sehr erwünscht sein muss. Es ist nicht zu verkennen, dass der Staatsorganismus in seinem Berufe allein keine hinreichende Veranlassung finden kann, Wünschen der letzten Art wider Willen der Verwaltung des Unternehmens zu entsprechen; indem

diese dieselbe Anerkennung ihrer sittlichen Unbescholtenheit von Seiten des Staatsorganismus in Anspruch nehmen darf, wie alle anderen Volksangehörigen, und, insofern als die Benutzung solcher Anstalten nicht erzwungen werden kann, zunächst Sache Derjenigen, welche sich mit ihrem Interesse bei denselben betheiligen wollen, es ist, gehörig zu erwägen: ob sie dieser Verwaltung Vertrauen schenken können und wollen, dass mithin die Beaufsichtigung solcher Anstalten, welche zu einer hinreichenden Gewährleistung der Art wesentlich erforderlich wäre, ohne einen besondern Grund nicht zu rechtfertigen sein möchte. Ein solcher besonderer Grund würde aber vorliegen, wenn der oder die Unternehmer der Anstalt eine solche Beaufsichtigung selbst beantragten, oder der Staatsorganismus derselben besondere Begünstigungen gewährte; wogegen er sich eine besondere Beaufsichtigung der Verwaltung bedingen kann, um sich fortdauernd in der Ueberzeugung erhalten zu können, dass das Unternehmen einer solchen Begünstigung würdig ist, dass es rechtlich, gemeinnützig und nicht etwa bloss, oder übermässig eigennützig betrieben wird. Unter derselben Voraussetzung überschreitet der Staatsorganismus auch seine sittliche Befugniss nicht, wenn er sich zugleich einen Einfluss auf die Organisation der Thätigkeit der Anstalt ausbedingt, insbesondere dafür sorgt, dass dieselbe durch den Organismus der Anstalt selbst überwacht werde, wobei die Anordnung der Oeffentlichkeit der Rechtfertigung der Verwaltung vorzüglich zu empfehlen ist, dass ferner alle die Verwaltung betreffenden Streitigkeiten auf möglichst einfache Weise geschlichtet werden. Eine Beförderung solcher Unternehmungen in der eben bezeichneten Weise erscheint nach dem Allen als empfehlenswerth; nicht eben so unbedenklich und gerechtfertigt eine Un-

terstützung derselben mit allgemeinen Staatsmitteln, durch Gewährung von bleibenden Zuschüssen oder Vorschüssen, um den Anfang zu erleichtern, oder durch Gewährleistungen, in Folge welcher der Staatsorganismus in Anspruch genommen werden kann. Denn bei der Verwendung allgemeiner Staatsmittel kommt als massgebend zur Erwägung, dass durch dieselben vorzugsweise die Staatsausgaben zu bestreiten sind, welche zum Schutze der staatlichen Ordnung unerlässlich nothwendig sind, demnächst diejenigen, welche den Interessen sämmtlicher Volksangehörigen dienen, so dass nur von Dem, was dann noch übrig bleibt, Ausgaben bestritten werden können, die den Interessen der einzelnen Volksangehörigen förderlich sind. Die Masse der Gelegenheiten zu Ausgaben der letzten Art ist aber so umfangreich, dass der Staatsorganismus sich auf Verwendung von diesem Reste seiner Mittel für Beförderung von solchen Interessen beschränkt sieht, welche für die Volksangehörigen von noch höherer Bedeutung sind, als die eben besprochenen; so dass für diese letzten nur selten Etwas, oder doch nur sehr Geringes von allgemeinen Staatsmitteln noch verfügbar sein wird, das etwa für einige der gemeinnützigsten von diesen Anstalten zu verwenden wäre. Selbst eine blosse Empfehlung der Benutzung solcher Anstalten ist nicht immer unbedenklich; indem der Staatsorganismus durch dieselbe jeden Falles eine moralische Verantwortlichkeit übernehmen würde; im Gegentheile möchte der Staatsorganismus unter Umständen sich bewogen finden dürfen, gegen betrügerische Verlockungen zu einer solchen Benutzung einzuschreiten. Die einzelnen Anstalten und Einrichtungen der eben bezeichneten Art sind vorzüglich folgenden Interessen förderlich:

1) der Erleichterung einer Sicherstellung des

zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes erforderlichen Vermögens und Einkommens,

a) durch Anstalten zur sicheren, bequemen und vortheilhaften Anlegung von Ersparnissen, deren Nutzen vorzüglich darin liegt, dass sie zur Sparsamkeit anregen, an dieselbe gewöhnen und den Eingebungen des zur Verwendung des Ersparten aufregenden Augenblickes einige Schranken setzen, die einer besonnenen Ueberlegung förderlich sind, ohne die Verfügung über das Ersparte übermässig zu beschränken. Dergleichen Sparkassen können entweder

aa) zum Sparen im Allgemeinen, oder

bb) zum Sparen für besondere Vorfallenheiten und Zwecke, wie Krankheiten, Begräbnisse, Ausstattung von Töchtern, Studien der Söhne, Begründung eines Gewerbes und so weiter,

begründet sein. Eine solche Erleichterung kann ferner gewährt werden

b) durch Anstalten zum Verschaffen von Vermögen oder Einkommen nach dem Tode einer bestimmten Person, wie durch die unter der unlogischen Benennung: Lebensversicherungsanstalten bekannten Unternehmungen, welche gegen eine jährliche Einzahlung nach dem Tode einer bestimmten Person ein Kapital gewähren, wie die Wittwen- und Waisenkassen, die gegen Kapitaleinzahlung, oder gegen jährliche Beiträge, oder gegen beides zusammen den Nachgelassenen einer bestimmten Person nach deren Tode ein jährliches Einkommen zusichern;

c) durch Anstalten zur Sicherstellung eines jährlichen lebenslänglichen Einkommens in Folge einer Kapitalanlage auf Leibrenten oder Tontinen (§. 76).

2) Dem individuellen Credite sind, ausser den privat- und prozessrechtlichen gesetzlichen Bestim-

mungen über Pfandrecht, Wechselrecht und Hilfsvollstreckung, die landwirthschaftlichen und andere Creditvereine, Leihhäuser, Giro- und Zettelbanken förderlich.

3) Eine für das Volksleben oft sehr segensreiche Vereinigung von Vermögen zu bestimmten Zwecken wird bewirkt durch Actiengesellschaften (§. 145, A, f) und die staatliche Gesammtverwaltung von Depositen aus dem Vermögen der Mündel, Kirchen, milden Stiftungen und so weiter.

Alle diese verschiedenen unter Zahl 1 und 2 benannten Anstalten können auf Rechnung des Staatsorganismus, von Gemeinden, einzelnen Unternehmern, oder ganzen Gesellschaften derselben unternommen werden, oder auch auf Gegenseitigkeit Derjenigen, welche sie benutzen, beruhen. Das letzte möchte vorzugsweise zu empfehlen sein. Anstalten, bei welchen Gewinn und Verlust grossen Theiles auf dem Zufalle oder ungewissen Ereignissen der Zukunft beruhet, wie Lebensversicherungs-, Wittwen- und Waisen-, Leibrenten- und Tontinen-Anstalten, möchten, wegen der nahen Verwandtschaft dieser Geschäfte mit dem Glücksspiele, in den Händen von Privatunternehmern gegen Missbrauch und Habsucht keine hinreichende Sicherheit gewähren. Zur Verwaltung auf Rechnung des Staatsorganismus möchten nur Wittwen- und Waisenkassen für Staatsdiener, Leibrenten- und Tontinengeschäfte, in Verbindung mit dem Staatsschuldenwesen, und, wie sich von selbst versteht, die Gesammtverwaltung der gerichtlichen Depositen; zur Verwaltung für Rechnung von Gemeinden und Corporationen nur auf Gegenseitigkeit gegründete Sparkassen und Creditanstalten geeignet sein.

§. 138.

b. Der Erhaltung des Eigenthumes.

b) Es liegt nach den bereits (§. 137) besprochenen Gründen am Tage, dass es für die Volksangehörigen von dem grössten Interesse ist, sich ihr erworbenes Eigenthum auch zu erhalten, um über dasselbe zur Verfolgung ihrer Zwecke verfügen zu können. Das Meiste können die Volksangehörigen selbst hierzu thun, wenn sie von ihrer Selbstbestimmung einen vernünftigen Gebrauch machen; es treten aber auch oft, ohne ihr Verschulden, Ereignisse und Unglücksfälle ein, welche Verlust oder Beschädigung des Eigenthumes zur Folge haben können. Manche Verluste oder Beschädigungen dieser Art vermögen die Volksangehörigen schon durch ihre eigene Bemühung oder Vorsicht abzuwenden, oder doch zu vermindern; andere sind überhaupt durch menschliches Thun oder Lassen nicht zu verhindern, wie manche schädlichen Einflüsse der Elemente, namentlich der Erdbeben, Stürme, des Hagels, ungewöhnliche Trockniss oder Nässe, des Frostes; gegen noch andere reichen zwar die selbstständigen Bemühungen Einzelner nicht aus, wohl aber kann durch ein geregeltes, gehörig geleitetes Zusammenwirken Vieler im Thun und Lassen Viel geschehen, um die schädlichen Einflüsse derselben auf das Eigenthum abzuwehren, oder doch zu mildern, namentlich gegen Verheerung durch Feuer, Wasser, schädliche Thiere und Thierkrankheiten. Die gemeinsame Gefahr wird zwar Diejenigen, welche durch dieselbe bedrohet werden, zu einem Zusammenwirken auf Beseitigung derselben drängen; bei der Masse des zu Vollbringenden, bei der Kürze der dazu gegebenen Zeit, bei der Aufregung durch die jeden Betheiligten bevorstehende eigene Gefahr ist aber nicht zu erwarten, dass dieses

Zusammenwirken ohne Autorität, die Alle unbedingt anzuerkennen haben, mit der gehörigen Besonnenheit werde ausgeführt werden, und den Erfolg haben werde, der mit den darauf verwendeten Kräften zu ermöglichen wäre. Das Bedürfniss einer mit Macht über alle Betheiligten ausgerüsteten Autorität, welche die Sache in die Hand nimmt, liegt daher entschieden vor, und da der Staatsorganismus ein so wichtiges Interesse der Volksangehörigen nicht unberücksichtigt lassen darf; so kann er nicht verkennen, dass er durch den ihm gesetzten Staatszweck dazu berufen ist, diese Autorität selbst zu sein. Nur in seiner Macht liegt eine hinreichende Bürgschaft dafür, dass der Erfolg eines solchen Zusammenwirkens nicht als Zufall, ja fast als ein Wunder, sondern als Consequenz vernünftigen Waltens hervortrete, und dass nicht aus manchen solchen Ereignissen, wie bei Feuers- oder Wassersgefahr oder ansteckenden Thierkrankheiten, mit der staatlichen Ordnung unverträgliche Collisionen hervorgehen, deren Vermittelung der Staatsorganismus jeden Falles als eine mit seinem Dasein unerlässlich verbundene Obliegenheit anzuerkennen hat.

Eine völlige Abwehr alles Verlustes und jeder Beschädigung an Vermögen durch dergleichen Ereignisse wird indessen selbst durch die zweckmässigsten Massregeln, die der Staatsorganismus gegen dieselben ergreift, nicht erreicht werden; auch ist, wegen der Unvollkommenheit alles menschlichen Vollbringens, nicht einmal darauf zu rechnen, dass die angeordneten Massregeln ganz zweckmässig sein und so ausgeführt werden, wie es sein sollte. In Folge hiervon wird die Volksangehörigen immer noch mancher Schaden treffen, der unabgewendet bleibt, wozu auch noch der durch Ereignisse und Unglücksfälle kommt, gegen welche Mittel der Abwehr nicht zu Gebote stehen,

oder wenigstens noch nicht bekannt sind. Es kann daher nicht fehlen, dass immer noch manche Volksangehörige durch dergleichen Ereignisse hart in ihrem Wohlstande betroffen werden, oft so hart, dass sie die Folgen eines solchen Unglückes durch eigene Kraft zeitlebens nicht zu überwinden vermögen. Solcher Hilflosigkeit gegenüber liegt der Gedanke an gegenseitige Hilfe in der Noth sehr nahe; ein edeler menschlicher Gedanke und für den Christen ein Gebot Gottes, für dessen Ausführung ein vollkommen zweckmässiges Mittel zu Gebote steht, das eben so einfach ist, als jener Gedanke selbst, nämlich eine Einrichtung, nach welcher Viele Geringes von dem Ihrigen abgeben, damit wenigen Anderen, die durch solche Unglücksfälle betroffen werden, eine Hilfe gewährt werde, die für diese von Bedeutung ist, ja von der höchsten Wichtigkeit sein kann. Eine solche Einrichtung kann entweder auf Gegenseitigkeit beruhen, oder in der Art veranstaltet sein, dass einzelne Unternehmer, oder eine Actiengesellschaft die Versicherung gegen solche Unglücksfälle für eine angemessene Zahlung (Prämie) übernehmen. In beiden Fällen wird Denjenigen, welche solche Anstalten benutzen, erwünscht sein, wenn der Staatsorganismus die Zuverlässigkeit der Organisation und Geschäftsthätigkeit der Verwaltung derselben dahin prüft, ob solche Unternehmungen die Vermuthung für sich haben, nicht allein des Gewinnes wegen, sondern wahrhaft gemeinnützig betrieben zu werden, und nachhaltig im Stande zu sein, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; ja selbst dem wohlverstandenen Interesse nicht auf Gegenseitigkeit beruhender, rechtlicher Unternehmungen der Art, wird es förderlich sein, wenn in Folge einer solchen Prüfung und der öffentlichen Bezeugung eines günstigen Ergebnisses derselben in der Form einer Genehmigung

des Geschäftsbetriebes des Unternehmens im Staatsgebiete vom Staatsorganismus bekundet wird, dass ein solches Unternehmen Vertrauen verdiene. Hierdurch möchte es hinreichend gerechtfertigt sein, wenn der Staatsorganismus den Geschäftsbetrieb solcher Anstalten in seinem Gebiete von seiner Genehmigung abhängig macht, und solchen an angemessene Bedingungen knüpft, welche die Sorge für die Erhaltung der staatlichen Ordnung als rathsam erscheinen lässt, damit dieser Geschäftsbetrieb segensreich für das Volksleben wirke, und nicht zum Nachtheile desselben, zu Missbräuchen und Unrechte umschlage. Der Staatsorganismus darf sich ferner für berufen halten, die Thätigkeit solcher Anstalten wie alle übrigen Erscheinungen im Staatsgebiete fortwährend im Allgemeinen in Aufsicht zu halten. Zu einer besonderen Beaufsichtigung durch einen Staatscommissar, oder sonst, möchte indessen im Allgemeinen kein Grund vorliegen, eine solche daher nur unter besonderen Umständen zu rechtfertigen sein.

In Hinsicht der Einzelheiten des so eben Besprochenen möchten hier nur hervorzuheben sein:

aa) rücksichtlich der Massregeln zur Abwendung solcher Unglücksfälle,

1) die Massregeln gegen Zerstörung des Eigenthumes durch Feuer, welche den Zweck haben, theils Feuersbrünste zu verhüten, oder deren Umsichgreifen Schranken zu setzen, indem für eine zweckmässige Bauordnung, für Entfernung feuergefährlicher Magazine und Werkstätten aus der Nähe bewohnter Häuser gesorgt wird, feuergefährliche Handlungen und Gewohnheiten, insbesondere Unvorsichtigkeit beim Tabackrauchen, mit Licht, Feuerwerken, Pulver und bei Aufbewahrung der Asche verboten und bestraft, Vorkehrungen bei ausserordentlichen feuergefährlichen

Gelegenheiten, wie bei Erleuchtungen, Volksfesten, Durchfuhr von Pulvervorräthen und Artillerieparken getroffen werden; theils gegen Feuersgefahr sich zu rüsten, indem für Löschmittel, sowohl an hinreichenden Wasservorräthen, wie an gutbeschaffenen Feuergeräthschaften und für die Bereitschaft einer gut organisirten Hilfeleistung durch menschliche Kräfte bei entstandenem Feuer gesorgt wird; theils die menschliche Hilfe bei wirklich entstandenem Feuer möglichst schnell herbeizuschaffen und zweckmässig zum Löschen des Feuers und zum Retten der dem Verbrennen ausgesetzten Menschen und Geräthschaften zu verwenden; theils endlich nach beendigtem Brande die Brandstätte gehörig zu bewachen und aufzuräumen, den Abgebrannten Lebensmittel darzureichen, und für ihr augenblickliches Unterkommen zu sorgen, die Feuergeräthschaften genau zu untersuchen, und die Entstehungsursache der Feuersbrunst zu erforschen.

2) Die Massregeln gegen Wassersnoth sind theils darauf gerichtet, den raschen Abfluss des Wassers im Strombette durch zweckmässige Durchstiche, Abbruch von Verengungen, Ausbaggern von Sand- und Morast-Anhäufungen zu befördern; theils darauf, den Ueberschwemmungen durch grosse Wasseranhäufung, welche das Flussbette nicht zu fassen vermag, Schranken zu setzen, indem nach einem allgemeinen Plane für das ganze Stromgebiet, auf Kosten derjenigen, welche dadurch geschützt werden, Deiche oder Wälle unter Mitwirkung und Leitung des Staatsorganismus angelegt, nach Massgabe einer zweckmässigen Deichordnung erhalten und bei Hochwasser noch ganz besonders bewacht und beschützt werden; theils endlich darauf, dass der rasche und leichte Abgang des Eises möglichst befördert wird, indem versucht wird, Eisschütze zu zerstören, und Wassergebäude

durch Eisbrecher, Verpfählungen und Beschwerungen gegen die Wirkungen der Eismassen zu schützen.

3) Auch gegen Verheerungen durch schädliche Thiere, wie Hamster, Feldmäuse, Krähen, Elstern, Sperlinge, Raupen, Maikäfer und Heuschrecken, lassen sich Massregeln ergreifen, die indessen meist nur dann von bedeutendem Erfolge sein können, wenn sie im Grossen und Ganzen, im Zusammenwirken aller Bewohner einer Gegend ausgeführt werden, also auf eine Weise, die nur dadurch ermöglicht wird, dass dieselben vom Staatsorganismus ausgehen, der sich hierzu durch das grosse Interesse, welches sie für die Volksangehörigen haben, für hinreichend berufen halten darf.

4) Auch gegen die Verheerungen durch Krankheiten der Hausthiere kann und darf der Staatsorganismus in ähnlicher Weise wirksame Massregeln ergreifen, wie gegen die verderblichen Einflüsse der menschlichen Krankheiten (§. 122).

bb) Als Veranlassung zur Begründung von Anstalten, welche die einzelnen Volksangehörigen gegen die nachtheiligen Folgen von Unglücksfällen, die ihr Eigenthum betreffen, durch eine ihnen zu zahlende Entschädigung sicherstellen, erscheinen vorzüglich geeignet: Brandschäden, Wasserschäden, weniger die durch Ueberschwemmung, als die, welche die Schiffe, vorzüglich bei Seereisen treffen, Hagelschäden und Viehsterben. Dergleichen Versicherungen sind für die Interessen vieler Volksangehörigen oft von grosser Bedeutung, und der Staatsorganismus sollte hierin eine Aufforderung finden, dergleichen Versicherungsanstalten möglichst förderlich zu sein, wobei er aber zugleich die Gefahren zu beachten hätte, welche aus solchen Anstalten für die staatliche Ordnung hervorgehen können, die namentlich bei den Feuerversicherungsanstal-

ten in der durch dieselben beförderten Unvorsichtigkeit beim Gebrauche von Feuer und Licht und in dem Reize liegen, dieselben zu verbrecherischen gewinnsüchtigen Handlungen oder Unterlassungen zu benutzen, auch das Bedenken nicht unbeachtet lassen sollte, dass bei manchen dieser Anstalten, vorzüglich bei den Hagelversicherungsanstalten, eine Verhältnissmässigkeit zwischen Prämien und Gefahr gar nicht zu veranschlagen, daher die Möglichkeit eines unbilligen, unverhältnissmässig grossen Gewinnes eben so wenig ausgeschlossen ist, als die Möglichkeit der Unzulänglichkeit der Mittel, welche der Anstalt zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu Gebote stehen; weshalb denn der Staatsorganismus nur solchen Hagelversicherungsanstalten den Geschäftsbetrieb in seinem Gebiete gestatten sollte, die auf Gegenseitigkeit in einem weit ausgedehnten Bereiche beruhen.

§. 139.

C. In Hinsicht des Erwerbes durch Arbeit.

Einleitung.

C. In einem Volksleben, das auf den Grundlagen des Besitzes, der Arbeit und der Concurrenz im Austausche und der Arbeit sich bewegt (§. 24), ist es für alle Volksangehörigen von der höchsten Wichtigkeit, dass die Concurrenz zur Arbeit und der Erwerb durch dieselbe nicht nur gehörig gesichert seien, sondern auch möglichst befördert werden, und der Staatsorganismus kann es daher nicht verkennen, dass er es als seinen Beruf anzuerkennen hat, die Volksangehörigen bei der Concurrenz zur Arbeit und bei dem Erwerbe durch dieselbe nicht nur durch Feststellung einer entsprechenden staatlichen Ordnung und deren Hand-

habung sicher zu stellen, sondern auch ausserdem noch den hierbei hervortretenden Interessen derselben möglichst förderlich zu sein. Das erste geschieht durch die privatrechtliche und strafrechtliche Thätigkeit der Justizverwaltung. Das letzte ist der Polizeiverwaltung vorbehalten, die eine für den Erwerb durch Arbeit höchst segensreiche Thätigkeit zu entwickeln vermag; indem sie den Einfluss von Verhältnissen, Beschaffenheiten und Umständen theils befördert, insofern er dem Erwerbe durch Arbeit zuträglich, theils möglichst zu beseitigen sucht, insofern er der Erwerbsthätigkeit der Volksangehörigen hinderlich ist. Ein solcher Einfluss kann theils in Zuständen der leblosen Aussenwelt, in der Natur der Menschen und deren Thätigkeit, in Richtungen und Gestaltungen des Volkslebens, theils in positiven privatrechtlichen und polizeilichen Anordnungen des Staatsorganismus begründet sein, und der Staatsorganismus hat daher solchen Erscheinungen seine aufmerksame Beachtung zu widmen, dieselben richtig aufzufassen, und mit seiner Macht auf eine sittlich zulässige Weise überall helfend einzugreifen, soweit die ihm hierzu zu Gebote stehenden Mittel solches gestatten. Auf solche Weise dient er nicht nur den Interessen der einzelnen Volksangehörigen, sondern auch dem ganzen Volke und sich selbst, als Organismus; indem er seine Aufgabe, die staatliche Ordnung zu erhalten, dadurch sehr wesentlich sich erleichtert. Für die Massregeln, welche der Staatsorganismus zu diesem Zwecke zu ergreifen hat, sind die allgemeinen Grundsätze für das Verhalten der Polizeiverwaltung (§. 120) massgebend, und es wird daher genügen, hier besonders nur hervorzuheben, dass, mit Ausnahme der bereits (§. 124) besprochenen Massregeln gegen Müssiggänger, ein Zwang zum Erwerbe durch Arbeit nicht zu rechtfertigen ist, weil derselbe

übermässig in die Selbstbestimmung der Volksangehörigen eingreifen würde, deren Sache es ist, zunächst selbst für ihren Erwerb durch Arbeit zu sorgen; dass ferner der Beruf des Staatsorganismus, den Volksangehörigen beim Erwerbe durch Arbeit beizustehen, nicht mit einem Drange solcher Nothwendigkeit zu erfüllen ist, welche die Anwendung des äussersten Rechtes zu rechtfertigen vermöchte, insofern nicht sonst noch Umstände vorliegen, welche als eine genügende Veranlassung hierzu anzusehen sind (§. 93, 99). Bei dieser letzten Behauptung wird indessen eine privatrechtliche gesetzliche Bestimmung, nach welcher privatrechtliche Gemeinschaften durch einseitige Willenserklärung auflösbar sind, vorausgesetzt (§. 99). Eine solche Bestimmung fordert die Vernunft im Allgemeinen und nicht bloss in der vorliegenden Beziehung aus dem Grunde, weil eine Gemeinschaft nur dann gedeihlich bestehen kann, wenn die bei derselben Betheiligten bei ihrem Walten in dieser Gemeinschaft so völlig übereinstimmen, dass das dieses Walten bestimmende Wollen sämmtlicher einzelnen Betheiligten nicht als irgendwie von einander verschieden, sondern in derselben entschiedenen Einheit hervortritt, wie das Wollen einer einzelnen menschlichen Persönlichkeit. Ohne eine solche Einheit des dazu bestimmenden Willens ist ein gemeinsames Handeln im Interesse der Gemeinschaft nicht möglich; die Betheiligten treten vielmehr da, wo diese Einheit fehlt, mit ihrem Handeln entweder in Widerspruch mit einander, oder handeln, Einer durch den Andern gehindert, gar nicht für die Gemeinschaft. Es kann ganz vernünftig sein, bei Begründung einer solchen Gemeinschaft vorauszusetzen, dass eine Uebereinstimmung des Wollens der Betheiligten bei ihrem Walten im Interesse der Gemeinschaft Statt finden werde; wenn diese Voraussetzung aber späterhin als

irrig sich ausweiset: so entsteht ein, vorzüglich im Gemüthe tief empfundenes, höchst widerwärtiges Verhältniss, und treten oft Collisionen des Willens hervor, die nicht anders vernünftig auszugleichen sind, als durch Wiederaufhebung einer solchen Gemeinschaft. Da dem Staatsorganismus recht eigentlich sein Dasein dazu gegeben ist, die Quellen von Collisionen der Volksangehörigen zu verstopfen; so fordert die Vernunft von ihm, durch entsprechende privatrechtliche Bestimmungen zu ermöglichen, dass dieser Schritt einseitig geschehen könne, indem er die Bedingungen und Folgen feststellt, unter welchen er gestattet sein solle. Das Wesentlichste dieser Feststellung möchte eine angemessene Ausgleichung wegen des Verlustes oder Gewinnes sein, welcher aus einem solchen einseitigen Ausscheiden für den andern Betheiligten hervorgeht; bei welcher es für massgebend zu erachten sein möchte, zu verhindern, dass die Befugniss zum Ausscheiden nicht gemissbraucht werde; welches am angemessensten durch eine Bestimmung geschieht, die den Zweck hat, zu verhüten, dass der einseitig Ausscheidende hiervon einen Geldgewinn und der andere Betheiligte einen Schaden an Geldwerthe habe, und dadurch bewirkt werden kann, dass für Fälle, in welchen der Gewinn des einseitig Ausscheidenden zu einem grösseren Geldwerthe anzuschlagen ist, als der Schaden, welchen der andere Betheiligte hierdurch erleidet, jener Gewinn, und für Fälle, in welchen der Schaden des andern Betheiligten höher zu würdigen ist, als der Gewinn des einseitig Ausscheidenden, jener Schaden als Massstab der Ausgleichung festgesetzt wird. Wenn eine privatrechtliche Bestimmung in der eben bezeichneten Art nicht bereits besteht, so würde in der Sorge für das Interesse der Volksangehörigen am Erwerbe durch Arbeit allein schon eine hinreichende Veranlassung liegen, dieselbe

gesetzlich zu begründen. Steht nun nach der obigen Erörterung dem Staatsorganismus zur Beförderung der Interessen der Volksangehörigen am Erwerbe durch Arbeit weder die Anwendung von Zwange zu, erscheint auch weder der Gebrauch seines äussersten Rechtes als für diesen Zweck hinreichend gerechtfertigt, noch die Verwendung von Geldmitteln, die durch Andere noch dringendere Staatszwecke in Anspruch genommen werden; so sieht er sich darauf beschränkt, vor Allem selbst keine staatlichen Einrichtungen zu treffen, welche dem Erwerbe durch Arbeit hinderlich sind, vielmehr solche, wenn sie bereits bestehen, abzuschaffen, übrigens aber möglichst auf Steigerung der Einsicht der Volksangehörigen durch Belehrung und Beispiel hinzuwirken, und durch ehrende Anerkennung ausgezeichneter Bestrebungen, und, wenn er Mittel dazu übrig hat, durch Geldbelohnungen oder Geldunterstützungen zu einem schwunghaften Betriebe anzuregen und aufzumuntern.

§. 140.

AA. Beförderung der Erzeugung von Rohstoffen.

a. Durch Landwirthschaft und Viehzucht.

Die Erwerbsarbeit kann verwendet werden:

AA. auf Erzeugung von Rohstoffen, und zwar durch Landwirthschaft und Viehzucht, Forstwirthschaft und Bergbau,

BB. auf Bearbeitung der Rohstoffe, oder

CC. auf Handel.

AA. In Hinsicht der auf Erzeugung von Rohstoffen gerichteten Erwerbsarbeit ist

a) in Beziehung auf die Landwirthschaft und

Viehzucht die Wichtigkeit eines zweckmässigen Systemes der Vertheilung des Grundeigenthumes bereits (§. 136) besprochen worden. Ausserdem bieten sich als wichtige Gegenstände der staatlichen, auf die Beförderung der landwirthschaftlichen Interessen zu verwendenden Thätigkeit dar:

aa) die Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens. Hierzu gehört theils Aufwand von Geld, oder Arbeit, oder von beiden, theils die rechtliche Befugniss zu den Unternehmungen, welche zu diesem Behufe gemacht werden. Dem Erwerbe durch Arbeit sind solche Unternehmungen nur dann zuträglich, wenn die dadurch erlangten Vortheile den Werth des auf dieselben Verwendeten überwiegen. Diese Unternehmungen können in Entwässerungen, Bewässerungen, oder Eindeichungen bestehen, bei welchen, wenn sie nur als wahrhaft gemeinnützige, grossartige Anlagen von umfangreicher, ununterbrochener Räumlichkeit ausführbar sind, selbst die Anwendung des äussersten Rechtes (*jus eminens* §. 93) aus den oben bereits besprochenen Gründen ausnahmsweise hinreichend gerechtfertigt erscheint; oder sie können die Urbarmachung grosser Haiden, Landflächen, Sümpfe oder Anger zum Zwecke haben. Für eine angemessene Trockenheit oder Feuchtigkeit der als Acker oder Wiese benutzten Grundstücke ist auch, wie bekannt, der Einfluss der Waldungen nicht ohne Bedeutung, und eine hierauf mit berechnete Behandlung der Waldungen kann dem Acker- und Wiesenbau höchst zuträglich sein. Die Erfolge aller solchen Unternehmungen sind indessen grossen Theiles dadurch bedingt, dass deren Einträglichkeit gründlich vorher erwogen, die Anlage und deren Erhaltung zweckmässig eingerichtet und geleitet werde, und da dies, vorzüglich in dem Falle, wenn solche Veranstaltungen zum Vortheile einer grossen Mehrheit von

Volksangehörigen von diesen selbst unternommen werden, kaum als hinreichend verbürgt erscheinen kann; so vermag der Staatsorganismus eine segensreiche Thätigkeit für solche Unternehmungen zu entwickeln, wenn er die Erfolge derselben durch seine Autorität besser verbürgt; indem er die Leitung der Erwägung, Ausführung und Erhaltung derselben entweder selbst in die Hand nimmt, oder dieselben wenigstens beaufsichtigt.

bb) Zu beachten sind ferner privatrechtliche Verhältnisse, welche einem erfreulichen schwunghaften Betriebe der Landwirthschaft hindernd im Wege stehen, wie Zehnten und Theilgebühren, privatrechtliche Grundgefälle, Frohnen und Weidedienstbarkeiten. Am schädlichsten für die Landwirthschaft sind die Zehnten und Theilgebühren, weil sie vom Bruttoertrage entnommen werden, welcher in der Regel nicht mehr als ein Drittel vom Reinertrage, oft noch viel weniger abwirft; weil die Zehntpflichtigen dadurch höchst ungleich belastet werden; weil die Belastung durch dieselben meist jede Anregung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen oder Anbau wüsten Landes, deren Nutzen dem Zehntberechtigten nach dem Bruttoertrage, den Zehntpflichtigen aber nur nach dem Nettoertrage zu gute kommt, unterdrückt, vorzüglich da, wo Kulturveränderungen der Zustimmung der Zinsherrn bedürfen; weil bei Garbenzehnten sogar das Stroh als Kulturmittel für die zehntpflichtigen Grundstücke verloren geht; weil die Productionskosten durch die Veranstaltungen zur Ueberwachung und Einziehung des Zehnten und zur Aufbewahrung desselben vermehrt werden. Grundgefälle sind vorzüglich dann drückend, wenn sie in der Gewährung ganz verschiedener ungleichartiger Dinge bestehen; Frohnen am drückendsten dann, wenn sie ungemessen sind, weil sie dann nicht bloss

mit dem an und für sich unerfreulichen Gefühle einer fortdauernden Abhängigkeit von Andern, sondern sogar mit dem das Gemüth aufregenden Bewusstsein, der Willkühr eines Andern preisgegeben zu sein, zu leisten sind. Weideservituten sind aber der Production insofern sehr nachtheilig, als sie die Intelligenz und freie Bewegung im Landbau auf eine Weise beengen, die den damit Beschwerten vielfach grösseren Schaden verursacht, als sie dem Berechtigten zum Vortheile gereicht. In Interessen von solcher Bedeutung liegt für den Staatsorganismus eine hinreichend gerechtfertigte Aufforderung, dahin einzuschreiten und mitzuwirken, dass die Begründung neuer Zehntberechtigungen für unstatthaft erklärt wird; dass an die Stelle der als Grundgefälle zu gewährenden verschiedenen ungleichartigen Dinge ein einziger Gegenstand von gleichem Werthe tritt; dass ungemessene Frohnen und unbegrenzte Weidegerechtigkeiten nicht neu eingeführt werden dürfen, und da, wo sie bestehen, wenigstens in gemessene Frohnen und begrenzte Weideberechtigungen, welche nicht von der Willkühr der Berechtigten abhängen, verwandelt werden. Mehr noch als durch alle solche Massregeln wird ein wünschenswerthes Gedeihen der Landwirthschaft durch eine völlige Beseitigung solcher Reallasten befördert werden. Ein sittlich zu rechtfertigendes und, unter Voraussetzung des Vorhandenseins zweckmässiger und ausreichender privatrechtlicher Bestimmungen über die Zulässigkeit eines einseitigen Ausscheidens aus einer privatrechtlichen Gemeinschaft (§. 99), auch privatrechtlich statthaftes Mittel hierzu ist die Ablösung derselben gegen angemessene Entschädigung der Realberechtigten. Denn in Folge jeder solcher Reallast stehen der Realberechtigte und Verpflichtete wegen des Grundstückes, auf welchem sie ruhet, in einer Gemeinschaft der Gesammt-

benutzung desselben, deren Character es nicht widerspricht, wenn jeder derselben einen ganz verschiedenen Nutzen aus demselben zieht. Die privatrechtlichen Bestimmungen wegen der Zulässigkeit eines einseitigen Ausscheidens aus privatrechtlichen Gemeinschaften reichen demnach auch zur einseitigen Durchführung solcher Ablösungen aus. Wäre dies nach Inhalt der bestehenden allgemeinen positiven privatrechtlichen Bestimmungen noch zu bezweifeln; so würde der Staatsorganismus durch dieselben Gründe, welche diese Bestimmung überhaupt zu rechtfertigen vermögen (§. 139), sich bewogen fühlen dürfen, diesen Zweifel durch die Privatgesetzgebung zu lösen. Wo aber auch ein solches Bedürfniss entschieden nicht vorliegt, wird es dem Ablösungsgeschäfte höchst förderlich sein, wenn der Staatsorganismus dasselbe durch zweckmässige gesetzliche Bestimmungen, vorzüglich hinsichtlich des Massstabes für die Qualität und Quantität der zu gewährenden Entschädigung, der Erfordernisse eines entscheidenden Beschlusses solcher Betheiligten, welche nicht als eine einzelne Person, sondern als eine Mehrheit von Personen den andern Betheiligten gegenüber stehen, erleichtert, und mit seiner Autorität bei der Ausführung eintritt; indem er dieselbe durch besonders dazu eingesetzte Behörden unmittelbar selbst besorgt, oder vermitteln und überwachen lässt. Dass dergleichen Ablösungsgeschäfte auch als erwünschte Gelegenheiten zur Ausführung einer zweckmässigen Ackervertheilung und Feldordnung benutzt werden können, ist bereits (§. 136) erwähnt worden.

cc) Befördert wird die Landwirthschaft ferner durch Hebung der practischen landwirthschaftlichen Einsicht, wofür der Staatsorganismus segensreich zu wirken vermag, wenn er landwirthschaftliche Lehranstalten errichtet, in Musterwirthschaften selbst practisch

Landwirthschaft betreibt, um durch sein Beispiel belebend einzuwirken, zur Begründung landwirthschaftlicher Vereine und zur Abfassung und Benutzung lehrreicher Schriften anregt.

dd) Aufmunternd vermag der Staatsorganismus ferner durch Geld- und Ehrenbelohnungen für ausgezeichnete landwirthschaftliche Leistungen mitzuwirken, oder durch öffentliche Bekundung seiner eigenen Werthschätzung der landwirthschaftlichen Beschäftigung, wie zum Beispiel dadurch, dass das Staatsoberhaupt, als Privateigenthümer, selbst practisch Landwirthschaft treibt.

ee) Höchst nachtheilig ist es für den landwirthschaftlichen Betrieb, wenn dessen Erzeugnisse andauernd schwer, oder nur zu unverhältnissmässig niedrigen Preisen abzusetzen sind. Durchgreifende zweckmässige Massregeln gegen solche Zustände haben allerdings ihre grossen Schwierigkeiten; doch kann immerhin wenigstens Manches in dieser Hinsicht geschehen, wie durch Erschweren der Einfuhr, Erleichterung eines vortheilhaften Absatzes nach dem Auslande, Aufkauf und Aufbewahrung von Vorräthen auf Staatsrechnung, insofern begründete Aussicht vorhanden ist, dass der Wiederverkauf ohne Nachtheil, in nicht zu langer Zeit, geschehen kann.

ff) Bei der Viehzucht ist es von besonderem Werthe, eine richtige Wahl vorzüglich nutzbarer Viehstämme zu treffen, das Vieh zweckmässig zu halten, zu nähren und zu pflegen, und die Erzeugnisse der Viehzucht vortheilhaft in den Verkehr bringen zu können. Das Meiste ist hierbei zwar den Volksangehörigen selbst zu überlassen; doch kann der Staatsorganismus fördernd mitwirken, wenn er anerkannt vorzügliche Viehstämme aus dem Stammlande einführt, in besonders dazu geeigneten Staatsdomainen von aller

Vermischung mit andern Viehstämmen rein hält, und zur Verbesserung der Viehzucht verwendet, namentlich die auch für militärische Zwecke so wichtige Pferdezucht dadurch hebt, dass er aus seinen Gestüten fehlerfreie Mutterpferde nur im Falle grossen Ueberflusses verkauft, Beschäler aber gegen oder auch ohne Entschädigung dazu hergiebt, den in seinem Gebiete befindlichen Pferdestamm nach und nach zu verbessern. Bei Rindvieh und Schafvieh sind dergleichen Staatsanstalten weniger erforderlich, weil deren Veredelung weniger kostspielig ist, und daher schon die Macht der Concurrenz ausreicht, dieselbe so weit zu fördern, als den örtlichen landwirthschaftlichen Verhältnissen zuträglich ist. Der Staatsorganismus kann ferner durch Anweisung gesunder Weideplätze gegen angemessene Entschädigung für Vieharten, die besser im Freien gedeihen, und durch Anregung zur Stallfütterung für Vieharten, bei welchen dieselbe vorzuziehen ist, zur zweckmässigen Pflege und Ernährung der Hausthiere beitragen, und dem Verkehre mit Erzeugnissen der Viehwirthschaft durch Begründung von Vieh- und Wollmärkten nützlich sein.

gg) Der Wein-, Obst- und Tabaksbau ist, obgleich er nur Erzeugnisse liefert, welche kein unabweisliches Bedürfniss für die Volksangehörigen sind, doch in sofern nicht ohne Bedeutung für den Staatsorganismus, als er in manchen, besonders dazu geeigneten Gegenden vortheilhaft betrieben und von einer beträchtlichen Anzahl von Volksangehörigen zum Erwerbe durch Arbeit benutzt werden kann. Unter solchen Umständen sollte der Staatsorganismus sich berufen fühlen, auch diesem Zweige der Production durch Verbreitung guter Sorten dieser Gewächse, Belehrung, Prämien und Musteranlagen förderlich zu sein. Dasselbe gilt vom Seidenbau.

§. 141.

b. Durch Forstwirthschaft.

b) Für Diejenigen, die hauptsächlich nur durch den Gewinn, den ihnen die Rohstoffe gewähren, zu deren Production angeregt werden, hat der Waldbau wenig Reiz. Nichts ist natürlicher, als dass der Produzent die Früchte seines Fleisses gern selbst noch ernten möchte. Dazu bietet der Waldbau wenig Aussicht dar, da die Holzansaaten und Pflanzungen so langsam wachsen, dass sie erst nach dreissig bis hundert Jahren, oft noch später erst schlagbar werden. Die natürliche Cultur gelingt nicht immer; oft ist ein abgeholzter Wald nicht wieder in gehörigen Nachwuchs zu bringen. Dann müssen kostspielige künstliche Culturanlagen gemacht werden, deren Gelingen von Zufälligkeiten mancher Art abhängig ist; so dass der Produzent nicht mit einiger Zuversicht voraussehen kann, ob der für dieselben gemachte Aufwand an Kapital nebst Zinsen und Arbeitswerth wieder eingeht, und noch ein Gewinn übrig bleibt. Jeden Falles geht der Austausch der Betriebskosten und der Arbeit gegen den Erlös vom Holze so überaus langsam von Statten, dass von einem Vergleiche mit der Lebhaftigkeit solchen Umsatzes beim Ackerbau kaum die Rede sein kann, der noch dazu verhältnissmässig ungleich mehr Betriebskapital und lohnende Arbeit in Anspruch nimmt. Hierzu kommt noch, dass, wo es an naher Gelegenheit zum Wassertransporte fehlt, das Holz auf weite Entfernungen nicht abzusetzen ist; ferner auch für Diejenigen, welche in dem Falle sich befinden, Kapitalien auf ihr unbewegliches Eigenthum, gegen Verpfändung desselben, aufnehmen zu müssen, die Schwierigkeit hervortritt, dass die Darleiher bei der

Abschätzung der ihnen zu gewährenden Realsicherheit den Werth der Holzbestände nicht gross in Anschlag zu bringen pflegen, weil derselbe theils von Zufälligkeiten, die ausser aller Berechnung liegen, theils von der Willkühr der Schuldner abhängig ist. Am unvortheilhaftesten erscheint es im Allgemeinen für den Betrag des Gewinnes aus der Holzkultur, haubare Bestände noch länger stehen zu lassen, um starke Hölzer zu kultiviren, da nach dem Urtheile der Sachverständigen zum Beispiel bei Kieferbeständen der jährliche Holzzuwachs bei 50jährigem Umtriebe etwa drei Prozent der Holzmasse beträgt, dieser Zuwachs aber im 120sten Jahre bis auf ein Prozent jährlich sich herabstellt, so dass es auf der flachen Hand liegt, dass wenn das durch den Abtrieb von 50jährigem Kiefernholze gewonnene Kapital auf Zinsen ausgethan würde, und diese immer wieder zum Kapitale geschlagen würden, dieses Kapital, mit Einschluss des Gewinnes von einer zweiten Kultur auf demselben Boden, bei weitem höher anwachsen würde, als der Ertrag von einem 120jährigen Umtriebe, insofern durch denselben ebenfalls nur Brennholz producirt wird, und nicht etwa ein Theil der durch solchen Umtrieb gewonnenen Hölzer zu versältnissmässig viel höheren Preisen als Nutzholz abgesetzt werden kann. Hiernach kann es denn nicht fehlen, dass einzelne Volksangehörige bei weitem mehr geneigt sein werden, Waldungen, die sie besitzen, abzuholzen, und den Grund und Boden auf andere Weise zu benutzen, als neue Holzansaaten zu machen, oder alte Waldungen fortzukultiviren. Gleichwohl ist das Holz in mehrfacher Hinsicht so völlig unentbehrlich, dass der Staatsorganismus, bei der ihm obliegenden Sorge für die Interessen der Volksangehörigen, es nicht wohl allein darauf ankommen lassen kann, dass die Macht der Concurrenz und des Bedürfnisses das

Erforderliche davon ohne Weiteres herbeischaffen werde; vielmehr wird er sich berufen fühlen, dahin zu wirken, dass weder Ueberfluss noch Mangel an Holze im Staatsgebiete vorhanden sei, die Holzproduction vielmehr im richtigen Verhältnisse mit dem Bedürfnisse bleibe. Zu diesem Behufe hat er vor Allem sich möglichst davon in Kenntniss zu setzen, wieviel Holz etwa jährlich im Staatsgebiete verbraucht wird, und wieviel zum Verbrauche nachhaltig verfügbar ist. Eine völlig genaue Berechnung ist hierin allerdings kaum möglich, ganz gewiss aber höchst schwierig; indessen wird, bei ernstem Bemühen, wenigstens annähernd ein richtiges Ergebniss sich finden lassen, welches den Weg bezeichnen wird, den der Staatsorganismus im Interesse der Volksangehörigen zu verfolgen hat, wobei aber grosse Vorsicht zu empfehlen ist, damit Holzmangel nicht in Holzüberfluss umschlage, oder Holzüberfluss in Holzmangel.

Aus den eben angeführten Gründen wird der Staatsorganismus wohl kaum Veranlassung haben, auch nur zu erwägen, ob er nicht gegen eine übermässige Holzproduction durch Privatgrundbesitzer einschreiten solle, und selbst dann, wenn eine solche Veranlassung dennoch vorläge, vergeblich nach Gründen suchen, welche Massregeln rechtfertigen könnten, die nur durch irgend einen Zwang durchzusetzen wären. Desto häufiger tritt der entgegengesetzte Fall ein, dass nämlich, in Folge des Widerwillens der Privatgrundbesitzer gegen den Waldbau, Holzmangel vorhanden, oder zu besorgen ist. Gegen die gebräuchliche Auffassung solcher Zustände von Seiten vieler Staatsbehörden ist indessen einzuwenden, dass theils die nachtheiligen Folgen derselben sehr oft überschätzt wurden; indem viel zu wenig in Anschlag gebracht wurde, was die Intelligenz der Volksangehörigen selbst durch Auf-

findung von Surrogaten und Holz ersparenden Einrichtungen zu vollbringen vermöchte, um übermässige Holznoth abzuwenden, theils die gegen diese Zustände ergriffenen Massregeln oft weit über die Grenzen hinausschweiften, welche der Staatsorganismus, aus Rücksicht für die Selbstbestimmung der Volksangehörigen, sich zu setzen hat. Nur in Fällen, welche die Anwendung des äussersten Rechtes (§. 93, 99) zu rechtfertigen vermöchten, also unter Voraussetzung einer mit Evidenz vorauszusehenden, oder bereits vorhandenen grossen Holznoth und vollständigen Mangels an anderen milderen Mitteln, derselben abzuhelfen, könnten allenfalls von besonders dazu eingesetzten technischen Behörden zu überwachende und auszuführende Massregeln, wie gänzliches Verbot aller Rodungen, staatlich erzwungene Holzkulturpläne und staatlich geförderte nachhaltige Bewirthschaftung der Privatforsten, und selbst dann immer nur gegen volle, reichliche Entschädigung der Privatgrundbesitzer für die ihnen hierdurch auferlegte Beschränkung in ihrem Eigenthumsrechte, als statthaft erscheinen. Ein solcher Drang der Umstände wird indessen wohl nur selten einmal nachzuweisen sein, und der Staatsorganismus wird sich daher darauf beschränkt sehen, einer wahren Holznoth dadurch zuvorzukommen und entgegenzuwirken zu suchen, dass er

1) Forstwirthschaft in beträchtlichem Umfange auf eigene Rechnung treibt, wovon bereits (§. 71) die Rede war, und besonders danach strebt, die Staatswaldungen nicht zu vermindern, sondern eher noch nach Bedürfniss zu vermehren, solche durch gute Kulturpläne, richtige Wahl der Betriebsart und zulässige Befreiung (§. 139, 140) von der Forstwirthschaft nachtheiligen Reallasten in bessern Stand zu setzen und durch nachhaltige Haupläne in gutem Stande zu erhalten; dass er

2) für einen kräftigen Schutz der Staats- und Privatwaldungen sorgt; indem er dieselben durch Schutzmannschaften bewachen lässt, Holzfrevel mit angemessenen Strafen bedrohet, nach einem besonders dafür angeordneten möglichst einfachen Verfahren untersucht und bestraft, auch die Neigung zu denselben dadurch zu vermindern sucht, dass arme Leute, in geregelter Ordnung, unter Beaufsichtigung, Raff- und Leseholz sammeln dürfen, oder, auf Kosten der Armenverwaltung, Holz zu einem billigen Preise, oder auch unentgeltlich erhalten, ganz in der Nähe von bewohnten Orten gelegene Staatswaldungen aber lieber gerodet werden.

3) Viel kann auch zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Holzproduction und Holzverbrauch dadurch geschehen, dass der Holzverschwendung entgegengewirkt wird; theils unmittelbar durch Beförderung von Ersparnissen an Feuermaterial, indem durch Belehrung oder sonst, neue Erfindungen von Sparheerden, Sparöfen und so weiter bekannt gemacht und in Gebrauch gebracht, holzersparende Bauweisen eingeführt werden, und der Betrieb von Gewerben, die viel Holz verbrauchen, in wie weit solches als sittlich zulässig erscheint, beschränkt wird; theils mittelbar dadurch, dass nur die niederen Volksklassen (§. 59, Z. 1. 2, 3), gegen eine mässige Forsttaxe, mit dem nothdürftigen Bedarfe von Holze aus den Staatsforsten versehen werden, alles übrige aus denselben zum Verkaufe zu stellende Holz aber öffentlich versteigert wird. Die öffentlichen Holzversteigerungen führen nämlich meist zu dem Ergebnisse, dass durch dieselben die bis zu deren Einführung gebräuchlich gewesenen, durch Forsttaxe festgestellten Holzpreise gesteigert werden. Wäre dies der einzige Erfolg der Holzversteigerungen, so liesse sich in Frage

stellen: ob es des Staatsorganismus würdig sei, gegen ein solches Geldinteresse alle anderen Rücksichten zurückzustellen. Es lässt sich indessen durchaus nicht behaupten, dass die öffentlichen Holzversteigerungen nicht sonst noch von Nutzen wären. Ein solcher Nutzen liegt vielmehr darin: dass Holzversteigerungen das geeignetste Mittel sind, das in den Staatsforsten gewonnene Holz auf eine, alle Beschwerden über Begünstigung Einzelner durch Staatsdiener gänzlich ausschliessende und den allgemeinen Verkehrsverhältnissen entsprechende Weise in den Verkehr zu bringen, ganz entschieden dann, wenn die Staatsforsten den vollständigen Bedarf der Volksangehörigen an Holze zu gewähren nicht im Stande sind; dass auch in der Steigerung der Holzpreise die beste practische Anregung für die Volksangehörigen liegt, auf Erforschung und Benutzung von Holzsurrogaten eifrig bedacht zu sein, und sich daran zu gewöhnen, so wie auf Einrichtungen zu sinnen, durch welche Feuermaterial erspart wird.

§. 142.

c. Durch Bergbau.

c) Zum Bergbau ist natürlich ein Raum erforderlich, in welchem er betrieben wird. Der Raum, in welchem die Schätze des Mineralreiches gefunden werden, kann auf der Oberfläche der Erde liegen, aber auch unter dieser, in der Tiefe der Erde. Um die in der Tiefe liegenden Mineralschätze zu Tage zu fördern, kann entweder das Erdreich, welches über denselben liegt, abgeräumt, oder eine künstliche Bauanlage in die Erde hinein, ein Grubenbau bis zu denselben hin gemacht werden. Auf die letzte Weise wird der Bergbau ohne alle, oder doch mit verhältnissmässig

nur sehr geringer Störung in der Benutzung der Oberfläche ermöglicht; so dass auf dieser Ackerbau, Forstwirthschaft oder andere Benutzungsweisen, und unter derselben Bergbau friedlich neben einander betrieben werden können, und zwar von ganz verschiedenen zu diesen Benutzungsweisen ausschliesslich Berechtigten. Dass auch der unterirdische Bergbau in einer bestimmten Räumlichkeit nur dann mit Sicherheit und Nutzen betrieben werden könne, wenn die Berechtigung dazu einer bestimmten Persönlichkeit, oder einer aus einer Mehrheit von Persönlichkeiten zusammengesetzten organischen Einheit ausschliesslich zusteht, ist leicht einzusehen. Denn die Gründe, welche überhaupt für die Nothwendigkeit der Einführung der Ausschliesslichkeit des Besitzthumes sprechen (§. 93), finden auch auf die zum Betriebe unterirdischen Bergbaues erforderlichen Räumlichkeiten ihre volle Anwendung; es tritt aber hierbei noch besonders scharf hervor, dass der Betrieb unterirdischen Bergbaues kostspielige Anlagen erfordert und sehr bedeutende Betriebskosten in Anspruch nimmt, für welche ein hinreichender Ersatz nur dann zu erwarten ist, wenn der unmittelbare Nutzen derselben Demjenigen, der diesen Aufwand macht, allein zu Statten kommt. Dem Staatsorganismus ist hiermit die Aufgabe gestellt, durch entsprechende positive Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die rechtliche Möglichkeit eröffnet sei, eine solche ausschliessende Berechtigung auf den Bergbau in einer bestimmten Räumlichkeit zu erlangen.

Bei Erwägung des Inhaltes einer solchen positiven Bestimmung ist vor Allem näher zu untersuchen: ob in dem Eigenthume derjenigen Grundeigenthümer, welchen die Benutzung eines Stückes der Oberfläche der Erde und der Verfügung über dasselbe Behufs der Landwirthschaft, des Waldbaues, oder zu anderen

Zwecken ausschliessend zusteht, auch das Eigenthum der unter diesen Stücken der Oberfläche liegenden Mineralschätze mit inbegriffen sei, oder ob dieselben nicht wenigstens einen näheren Anspruch als Andere auf die Besitzergreifung und ausschliessende Aneignung derselben haben möchten. In Hinsicht des unterirdischen Bergbaues möchte zu behaupten sein, dass weder aus dem Wesen eines solchen Eigenthumes an der Erdoberfläche, noch aus der natürlichen Stellung solcher Grundeigenthümer in der staatlichen Ordnung ein hinreichender Grund zu entnehmen sein möchte, solches zu bejahen. Denn Dasjenige, was unter der Oberfläche liegt, ist eben nicht die Oberfläche, sondern etwas Anderes, also an und für sich in der Oberfläche nicht inbegriffen, sondern davon verschieden. Sollte aber die Ausschliesslichkeit des Eigenthumes einer in die Tiefe der Erde hineingehenden Räumlichkeit als Zubehör der Ausschliesslichkeit eines begrenzten Eigenthumes an der Oberfläche der Erde gedacht werden; so könnte dies auf eine entsprechende Weise nicht anders geschehen, als in der Art, dass diese in die Tiefe der Erde hineingehende Räumlichkeit ebenfalls als mit bestimmten Grenzen bezeichnet begriffen wird. An eine physisch wahrnembare Bezeichnung solcher Grenzen ist natürlich nicht zu denken. Man müsste daher auf eine ideale Begrenzung dieser Räumlichkeit bedacht sein, und würde hiermit in das nebelhafte Reich der Möglichkeiten gerathen, in welchem in der Regel kein anderer Drang der Nothwendigkeit zu finden ist, als der des Bedürfnisses, sich an willkührliche Annahmen anzuklammern, oft nur mit dem Erfolge, auf diese Weise durch die Macht der Consequenz am Ende zu einem Widerspruche, oder zu einer Abgeschmacktheit zu gelangen. Eine ziemlich natürliche Annahme wäre zum Beispiel im vor-

liegenden Falle die, sich als ideale Grenze einer solchen, nach der Tiefe hin gehenden Räumlichkeit seitwärts eine durch Linien bestimmte Umgebung zu denken, welche senkrecht von der Grenze der Oberfläche in die Tiefe hinab gingen. Ohne gleichzeitige Annahme einer horizontalen Begrenzung derselben in der Tiefe würde aber die consequente Verfolgung einer solchen Annahme, natürlich nur mit dem Gedanken, mitten durch die Erde hindurch, bis zur entgegengesetzten Seite der Erdoberfläche und zu einem unlösbaren Widerspruche mit den Gegenfüsslern führen, also zu einem Ergebnisse, das unmöglich für vernünftig, wohl aber für abgeschmackt gelten könnte, womit denn die logische Berechtigung zu einer solchen Annahme überhaupt ausgeschlossen wäre. Ein näherer Anspruch auf die Besitzergreifung und ausschliessende Aneignung der Mineralschätze vermittelst des unterirdischen Bergbaues könnte sonst etwa nur noch auf die Behauptung begründet werden, dass die Eigenthümer der Oberfläche die unter derselben liegenden Mineralschätze zugleich thatsächlich mit besitzen, oder dass wenigstens ihnen ausschliessend die physische Möglichkeit gegeben sei, von denselben durch unterirdischen Bergbau Besitz zu ergreifen. Beide Behauptungen würden aber den Beifall der Vernunft nicht haben; weil nur D e r j e n i g e einen Gegenstand besitzt, der sich in der Lage befindet, desselben zu jeder Zeit habhaft zu sein (§. 92), in welcher Lage die Grundeigenthümer in Hinsicht derjenigen unter diesen liegenden Mineralschätze, zu welchen man nur durch unterirdischen Bergbau gelangen kann, sich ohne eine solche Anlage aber eben nicht befinden; weil ferner die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, durch unterirdischen Bergbau, von der Seite, jenseits der Grenzen einer Oberfläche her zu Mineralschätzen zu gelangen,

die senkrecht unter dieser liegen. Hiernach möchte denn der Staatsorganismus hinreichend sittlich gerechtfertigt sein, wenn er das dingliche Recht Derjenigen, welchen die Benutzung eines Stückes der Oberfläche der Erde und die Verfügung über dasselbe Behufs der Landwirthschaft, des Forstbaues, oder zu anderen Zwecken ausschliessend eigenthümlich zusteht, dahin begreift, dass dieselben in Hinsicht Dessen, was unter dieser Oberfläche liegt, zwar zu derjenigen Benutzung und Verfügung ausschliesslich berechtigt sind, welche die Benutzung der Oberfläche und die Verfügung über dieselbe zum Zwecke hat, nicht aber zu einer solchen, die über diesen Zweck hinausgeht. Ganz anders stellt sich das rechtliche Verhältniss beim Gewinnen von Mineralschätzen durch Abräumen der Oberfläche bis zu der Stelle hinab, wo diese liegen. Der thatsächliche Erfolg einer solchen Arbeit ist, dass das, was früher unter der Oberfläche lag, nach dem Vollbringen derselben auf der Oberfläche liegt. Das Abräumen bis zur Lage der Mineralschätze und das Ausbeuten derselben ist dann stets nichts mehr und nichts weniger, als Verfügung über die Oberfläche, und da jeder Grundeigenthümer, schon als solcher, privatrechtlich ausschliessend zu einer solchen Verfügung berechtigt ist; so bedarf er keines anderen Schutzes des Staatsorganismus für die Ausschliesslichkeit eines Unternehmens dieser Art, als dessen, der jedem Grundeigenthümer, als solchem, in Hinsicht der Ausschliesslichkeit der Verfügung über sein Grundeigenthum gewährt wird; so hat er aber auch übrigens nicht mehr und nicht weniger Anspruch auf die Beförderung der in einem solchen Unternehmen begründeten Interessen von Seiten des Staatsorganismus, wie jeder andere Volksangehörige nach Massgabe der Wichtigkeit der seinigen.

Nachdem so eben nachgewiesen ist, dass den Privatgrundeigenthümern weder ein ausschliessliches Recht, noch ein bevorzugter Anspruch auf den Betrieb des unterirdischen Bergbaues unter den ihnen innerhalb bestimmter Grenzen eigenthümlich zugehörenden Theilen der Erdoberfläche zusteht, möchte nicht zu bezweifeln sein, dass der Staatsorganismus sich in der Lage befindet, nach Gründen der Zweckmässigkeit und nach den in dem Bergbau begründeten Interessen einzelner Volksangehörigen, der Gesammtheit derselben und des Staates, als Organismus, eine Wahl dahin zu treffen, für Wen die nach dem Obigen für den unterirdischen Bergbau unerlässlich festzustellende Ausschliesslichkeit eintreten solle, ob entweder

1) für den Staatsorganismus selbst, und zwar

a) für ihn allein, durch Erklärung des unterirdischen Bergbaues zum Regale, oder

b) als Concurrent mit einzelnen Volksangehörigen, oder

2) für einzelne Volksangehörige in bestimmten Bezirken, in Folge ausdrücklicher Ermächtigung durch den Staatsorganismus, die entweder

a) unentgeltlich, oder

b) gegen Entrichtung einer Staatsabgabe, Bergzehnt, ertheilt wird.

Für wesentliche Massregeln, die der Staatsorganismus theils zur Begründung einer Ausschliesslichkeit des unterirdischen Bergbaues, theils zur Beförderung der Interessen am Bergbau, als einer Beschäftigung, die grossen Massen von Volksangehörigen einen einträglichen Nahrungserwerb zu schaffen vermag, im Allgemeinen zu ergreifen berufen ist, sind zu erachten:

1) eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher der unterirdische Bergbau nur mit ausdrücklicher Ge-

nehmigung des Staatsorganismus von einzelnen Volksangehörigen, oder Gesellschaften derselben, unter den zugleich dabei festzusetzenden Bedingungen, betrieben werden darf;

2) die Anwendung des äussersten Rechtes nach Massgabe der (§. 93) besprochenen allgemeinen Grundsätze zum Behufe des Schürfens nach Mineralschätzen und der zum Betriebe unterirdischen Bergbaues erforderlichen Anlagen auf fremdem Grundeigenthume, gegen eine wenigstens vollständige und nach Umständen, wenn grosser Gewinn zu hoffen ist, und die Bewilligung eines Freikuxes als billig erscheint, sogar mehr als vollständige, reichliche Entschädigung;

3) Sorge für technische Belehrung über den zweckmässigen Betrieb des Bergbaues durch Begründung hierzu bestimmter öffentlicher Unterrichtsanstalten (Bergakademien und Bergschulen), durch Verbreitung lehrreicher Schriften, durch Bewilligung von Studien- und Reisegeldern;

4) die Anordnung einer von den Unternehmern selbst gewünschten, oder bei der Ermächtigung zum Bergbau ausdrücklich bedungenen staatlichen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes;

5) Gewährung von Darlehen an Unternehmer, die durch ungünstige Umstände in vorübergehender Geldverlegenheit sich befinden, aber eine wohlbegründete Hoffnung auf eine bessere Zukunft haben, oder in dem Falle sich befinden, zur Erhaltung ihres Bergwerkes in der bisherigen Ergiebigkeit, oder zu einer bedeutenden nachhaltigen Steigerung derselben grossartige Anlagen, wie Führung von Stollen zur Wetter- oder Wasser-Lösung durch lange Strecken, zu machen;

6) Bewilligung von Geldunterstützungen in Fällen der eben bezeichneten Art, welche jedoch nur

dann zu rechtfertigen sein möchten, wenn die Umstände besonders dringend sind, oder dem Staatsorganismus durch den Bergzehnten ein entsprechendes Mittel in die Hand gegeben ist, einen solchen Staatsaufwand zum Nutzen einzelner Volksangehörigen machen zu können, ohne deshalb andere Volksangehörigen mittelbar mit Abgaben zu belasten;

7) Erschwerung der Einfuhr von Mineralschätzen aus dem Auslande mittelst Belastung derselben mit Eingangszöllen, welche indessen beim Golde und beim Silber, wegen deren Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel, im Völkerverkehr als durchaus unstatthaft, bei andern Arten derselben aber immer vorzüglich deshalb bedenklich sein möchte, weil eine solche Massregel allein, oder doch fast nur den bei dem Bergbau Betheiligten zum Vortheile gereicht, die übrigen Volksangehörigen aber belästigt.

§. 143.

BB. Beförderung der mit der Bearbeitung der Rohstoffe beschäftigten Gewerbearbeit.

BB. Ein grosser Theil der nicht zur Erzeugung von Rohstoffen dienenden Arbeiten, mit welchen sich die Volksangehörigen beschäftigen, ist so einfacher Art, dass sie ohne besondere Fachkenntniss leicht ausführbar sind, und theils gar nicht erlernt zu werden brauchen, theils wenigstens in kurzer Zeit sehr leicht zu erlernen sind; wie dies namentlich bei dem grössten Theile der häuslichen Arbeiten der Fall ist, die theils von Mitgliedern der Familie, theils von Lohnarbeitern vollbracht werden. Der Erwerb durch diese Arbeiten wird sich nach Massgabe des bestehenden Privatrechtssystemes auch ohne Zuthun des Staatsorganismus, am natürlichsten durch den Drang des gegenseitigen Be-

dürfnisses, in völlig ungebundener Concurrenz im Volke ordnen. Bei einem anderen Theile dieser Arbeiten aber, bei denjenigen nämlich, welche auf eine mehr oder weniger künstliche Bearbeitung von Rohstoffen verwendet und mit dem Ausdrucke: Gewerbearbeiten näher bezeichnet werden, bedarf die Frage: ob denselben eine völlige Ungebundenheit der Concurrenz, oder eine Organisation, welche die Concurrenz mehr oder weniger beschränkt, zuträglicher ist, einer Erörterung. Es ist hierbei ohne Weiteres zuzugeben, dass in einem Volksleben, das sich auf den Grundlagen der Ausschliesslichkeit des Besitzes und des Erwerbes durch Arbeit in wesentlich ungehinderter Concurrenz beim Verkehre mit denselben bewegt (§. 24, 58), die Möglichkeit einer völligen Ungebundenheit der Concurrenz auch in solchen Arbeiten grundsätzlich ohne Weiteres nicht ausgeschlossen sein kann. Da aber die staatliche Ordnung die Bedingungen für die Bewegung des Volkslebens überhaupt vorschreibt; so kann auf der anderen Seite ebenso wenig bezweifelt werden, dass eine Organisation dieser Concurrenz nicht für unzulässig zu erachten sein würde, wenn Interessen vorlägen, die solche gebieterisch mit dem Drange der Nothwendigkeit forderten. Ein solcher Drang der Nothwendigkeit lässt sich indessen, wie ebenfalls ohne Weiteres zugegeben werden kann, mit dem Beifalle der Vernunft nicht behaupten, und die oben angeregte Frage wird daher hier nur nach Gründen der Zweckmässigkeit zu besprechen sein. Eine Organisation der Gewerbearbeit lässt sich auf mannigfache Weise denken. Es liegt indessen um so weniger ein Bedürfniss vor, ideale Beispiele aufzusuchen, um anschaulich zu machen, wie umfangreich das Gebiet dieser Mannigfaltigkeit ist, als die Geschichte dergleichen Organisationen als practische Beispiele menschlicher Gesittung

nachweiset, die Jahrhunderte lang und zum Theile weit verbreitet waren. Es wird genügen, hier die erblichen Arbeiterkasten, als mit einem auf den Grundlagen des Besitzthumes, der Arbeit und der Concurrenz im Austausche und in der Arbeit sich bewegenden Volksleben unverträglich, und das Zunftwesen, als eine Einrichtung, die bei vielen auf diesen Grundlagen verkehrenden Völkern seit Jahrhunderten im practischen Gebrauche ist, hervorzuheben. Jene näher zu besprechen, liegt hier, wo überhaupt nur von staatlichen Einrichtungen die Rede ist, welche für ein Volksleben der eben bezeichneten Art geeignet sind, kein hinreichender Grund vor; desto mehr für ein näheres Eingehen auf die Interessen, welche in dem Zunftwesen für die verschiedenen bei der Gewerbearbeit Betheiligten begründet sind. Diese Betheiligten sind:

1) die zur Zunft gehörenden Producenten, die Verfertiger der Gewerbserzeugnisse. Diesen gewährt das Zunftwesen, zunächst als Lehrlingen, eine vorzüglich geeignete, geordnete leichte Gelegenheit, von Sachverständigen das Gewerbe gründlich zu erlernen, meist verbunden mit dem grossen sittlichen Vortheile, in der Familie des Lehrherrn von den gerade in noch zartem Alter so ungemein heilbringenden, ja fast unentbehrlichen Segnungen des Familienlebens nicht ausgeschlossen zu sein. Sodann erhält das Zunftwesen die Gesellen im Allgemeinen fortdauernd in der Lage, ihre Gewerbekenntniss und Geschicklichkeit durch Lehre und Beispiel ihrer Meister zu erweitern, und gewährt ihnen besonders eine grosse Erleichterung bei dem in so mancher Hinsicht nützlichen Wandern in der Fremde, zugleich einen mässigen Arbeitserwerb, der ihren Bedürfnissen angemessen ist und ihnen ohne alle die Sorgen zugeht, die nur zu oft mit einem

Gewerbebetriebe für eigene Rechnung verknüpft zu sein pflegen, meist sogar ohne dabei die Behaglichkeit und die wohlthätigen Segnungen des Familienlebens zu entbehren. Dagegen bringt das Zunftwesen aber allerdings zugleich den Nachtheil für sie mit sich, dass die Erfüllung des so natürlichen Wunsches, einen eigenen Herd zu begründen und ihr Gewerbe für eigne Rechnung zu betreiben, durch das Zunftwesen in der Regel weiter hinausgeschoben wird. Wo aber nicht besondere Umstände vorliegen, wird der vernünftige Geselle sich damit hierüber trösten können, dass durch das Zunftwesen auch seine eigene Zukunft als Meister besser gesichert wird, und nicht unempfänglich für den Gedanken sein, dass ein sorgenfreies Leben in näherer Verbindung mit gleichgestellten Zunftgenossen doch auch, vorzüglich in der Jugend, seine Reize und Annehmlichkeiten hat. Für die Meister endlich ist das Zunftwesen insofern vortheilhaft, als ihnen in Folge desselben eine im Allgemeinen besser gesicherte Aussicht in die Zukunft für ihren Nahrungserwerb eröffnet wird; indem durch dasselbe die Macht der Concurrenz der Gewerbearbeit für eigene Rechnung gemildert und ihnen die Möglichkeit erleichtert wird, wenn sie krank oder altersschwach werden, ihr Gewerbe noch mit Gesellen zu betreiben und sich durch den Gewinn an deren Arbeit nothdürftig zu erhalten, oder auch den Umfang ihrer Gewerbearbeit, nach Massgabe der Nachfrage ihrer Kundschaft, durch Annahme oder Entlassung von Gehilfen zu steigern, oder auch zu vermindern. Eine solche Aussicht ist vorzüglich von grossem Werthe, ja fast ein Bedürfniss bei Gewerben, die Fertigkeiten voraussetzen, welche erst nach Jahre langem Lernen und Ueben anzueignen sind und daher auf einem Erwerbsplane beruhen, der ein ganzes Menschenleben umfasst, oder zu ihrer Begründung eines bedeu-

tenden Aufwandes für Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräthschaften und zu ihrem Betriebe bedeutende Vorräthe von Rohstoffen erfordern, und zugleich mit dem Absatze ihrer Erzeugnisse auf die nächste Umgebung angewiesen sind. Einen Nachtheil dagegen erleiden die Meister durch das Zunftwesen, abgesehen von den nicht eben bedeutenden Kosten, welche dieses ihnen verursacht, nur insofern, als sie durch die Berechtigungen von Zünften, zu welchen sie nicht gehören, von Gewerbearbeiten ausgeschlossen werden, für welche sie etwa nicht nur die erforderliche Geschicklichkeit, sondern auch Absatz hätten, während es ihnen vielleicht an Absatze für ihre zunftmässige Arbeit fehlt.

2) Auch Denjenigen, welche der Gewerbearbeit zur Verfolgung für ihre Zwecke bedürfen, den Consumenten, gewährt das Zunftwesen entschiedene Vortheile; indem es absichtlichen Täuschungen mit der Arbeit einigermassen entgegenzutreten geeignet, der Erhaltung der zum Gewerbebetriebe nöthigen oder nützlichen Fachkenntnisse und practischen Kunstgriffe und deren Ueberlieferung an künftige Geschlechter förderlich sein, nach dem Grundsatze der Theilung der Arbeit, auf welchem es mit beruhet (§. 67), zur Steigerung der Arbeitsgeschicklichkeit mit hinwirken, mithin tüchtigere Arbeit verbürgen, wenigstens eine beschränkte Concurrenz der Arbeit unter Umständen selbst da noch einigermassen herstellen kann, wo sie unter ungünstigen Umständen, oder auch zufällig dauernd oder doch bisweilen ganz fehlen könnte. Diesen Vortheilen stehen indessen bedeutende Nachtheile gegenüber, die für die Consumenten daraus hervorgehen können, dass ihnen das Zunftwesen häufig die oft unangenehm fühlbare Unbequemlichkeit verursacht, sich wegen der Befriedigung ihrer Bedürfnisse an Gewerbearbeiten, die füglich von einer Person

ausgeführt werden könnten, an ganz verschiedene Personen wenden zu müssen, übrigens aber durch dasselbe eine für den Verkehr wohlthätige grössere Concurrenz, die sich aus dem Volksleben, wenn das Zunftwesen nicht bestände, entwickeln könnte, zurückgehalten wird, und dass in Folge hiervon die Gewerbeerzeugnisse vertheuert werden; dass ferner auch der Kunstfleiss durch dasselbe gelähmt werden kann, indem die Zunftgenossen an alten lang hergebrachten Gewohnheiten zu hängen und für ein Streben nach Vervollkommnung ihres Gewerbebetriebes durch Anwendung und Ausbeutung neuer Erfindungen für dasselbe nur wenig empfänglich zu sein pflegen.

3) Für die Gesammtheit des Volkes hat das Zunftwesen den grossen Nutzen, dass durch dasselbe eine wünschenswerthe Vertheilung des Wohlstandes im Volke ungemein befördert wird; indem dasselbe der Uebermacht des Kapitals hemmend gegenüber tritt und dadurch bewirkt, dass der Anzahl der zur Mittelklasse (§. 59, Z. 4) Gehörenden eine bedeutende Menge von Gewerbemeistern zugewendet wird, die, wo eine solche Organisation der Arbeit fehlt, durch den gewaltigen Einfluss des Kapitals in die niedrigen Klassen des Volkes (§. 59, Z. 1, 2, 3) herabgedrückt werden würden. Besonders segensreich tritt diese Wirkung in einem Volke hervor, das an Uebervölkerung bereits leidet, oder zu derselben hinneigt; indem das Zunftwesen ein ungemein wirksames Mittel ist, das Ueberfluthen mit dem Gewerbeproletariate, dessen unerschöpfliche Quelle die Gewerbefreiheit ist (§. 124), zu hemmen oder doch zu vermindern. Hierin liegt ein Gewinn für das Volksleben, dessen Gewicht unter Umständen allein schon hinreichen kann, die verschiedenen Vortheile, welche die Gewerbefreiheit gewährt, zu überwiegen, selbst dann noch, wenn die Consumenten

in ihrem Interesse die Wage halten, weil diesen durch das Gewerbeproletariat an Beiträgen zur Armenunterstützung und an Unsicherheit der staatlichen Ordnung Belästigungen erwachsen können, gegen welche die Unbequemlichkeit und die Vertheuerung der Gewerbeerzeugnisse, mit welchen das Zunftwesen sie etwa belasten könnte, weit zurückstehen würden.

4) Dem Organismus des Staates erleichtert das Zunftwesen seine Sorge für die staatliche Ordnung; indem manche sonst zu besorgenden Collisionen der beim Gewerbbetriebe Betheiligten durch die organische Kraft der Zünfte schon am Hervortreten gehindert, und manche, die wirklich hervortreten, durch die Zünfte ausgeglichen werden, diese auch manche Interessen befördern, oder doch vertreten, welche sonst die Beachtung und Thätigkeit des Staatsorganismus aus eigenem Antriebe vielfach in Anspruch nehmen würden, weil sie zu wichtig sind, um unberücksichtigt bleiben zu können. Dem tritt nun aber allerdings die Besorgniss gegenüber, dass jeder Organisation, die grosse Mehrheiten zu einer Einheit des Willens vereint, eine grössere Widerstandskraft gegen die Macht des Staatsorganismus inwohnt. Besonders gefährlich kann dies indessen nur dann für den Staatsorganismus werden, wenn er gestattet, dass die Organisation der Zünfte weiter vorschreitet, als der vom Staatsorganismus zu billigende Zweck derselben erfordert; indem er zugiebt, dass viele Zünfte desselben Gewerbes, oder wohl gar sämmtliche zünftige Gewerbe sich organisch zu einem Ganzen vereinigen, oder für besondere Zwecke in näheren Zusammenhang treten. Sobald der Staatsorganismus dies verhindert, was vollkommen in seiner Macht steht; so ist die Widerstandskraft der Zünfte gebrochen, und jene Besorgniss gänzlich, oder wenigstens hinreichend beseitigt.

Aus diesen Andeutungen über die Natur des Zunftwesens möchte die Vernunft die Schlussfolgen zu ziehen haben, dass der Staatsorganismus es für einen höchst bedenklichen Schritt halten sollte, Zünfte, die er im Volke bereits vorfindet, aufzuheben; dass er insbesondere den Uebergang von dem Zunftwesen zur völligen ungebundenen Gewerbefreiheit nicht für einen Fortschritt zum Ideale einer vernünftigen staatlichen Ordnung, sondern für einen Rückschritt auf dem Wege zur Erreichung desselben halten sollte; dass sogar überwiegende Gründe vorliegen, ein vernünftiges Zunftwesen im Interesse der staatlichen Ordnung einzuführen, wenn er es nicht bereits vorfindet; dass aber jeden Falls sein Beruf erfordert, auf die Organisation der Zünfte und auf deren Thätigkeit einen entschiedenen Einfluss auszuüben, der zum Zwecke hat, den beim Gewerbebetriebe Betheiligten die Vortheile desselben zuzuwenden, zugleich aber die Besorgniss vor den nachtheiligen Folgen möglichst zu beseitigen, welche mit demselben verknüpft zu sein pflegen, oder doch verbunden sein können. Einer solchen Auffassung der Stellung des Staatsorganismus zum Gewerbebetriebe möchte es entsprechen, wenn

1) jeder zunftmässige ausschliessende Gewerbebetrieb von einer ausdrücklichen Bewilligung des Staatsorganismus abhängig wäre, welche indessen nur für solche Gewerbe, die eine Vorbereitung für ein ganzes Menschenleben durch mehrjähriges Lernen und Ueben, und zu ihrer Begründung eines bedeutenden Aufwandes für Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Geräthschaften, oder zu ihrem Betriebe bedeutende Vorräthe von Rohstoffen erfordern, und zugleich mit dem Absatze ihrer Erzeugnisse auf die nächste Umgebung angewiesen sind, und immer nur mit dem Vorbehalte ertheilt würde, ohne Entschädigung und Wider-

spruchsberechtigung der Zunftgenossen durch besondere Bewilligung Einzelnen zu gestatten, dasselbe nach grösserem Massstabe, fabriksmässig, oder in geringerem Umfange, ohne Lehrlinge und Gesellen, oder als Nebenbeschäftigung, wie Webereien der Landleute, zu betreiben, oder auch den bewilligten Zunftzwang überhaupt jeder Zeit wieder aufzuheben; wenn

2) die Bewilligung des zunftmässigen Gewerbebetriebes an angemessene Bedingungen geknüpft würde, die in einer besonderen Urkunde (Innungs- oder Zunft-Brief) unter Ermächtigung des Staatsorganismus festgesetzt würden, und namentlich die Erfordernisse für den Beitritt zur Zunft, insbesondere der zu bestehenden Prüfung der Geschicklichkeit und die dafür zu zahlenden Gebühren, die innere Organisation der Zunft, besonders hinsichtlich des Vorstandes, des Verhältnisses der Meister, der Gesellen und Lehrlinge untereinander, die autonomischen, schiedsrichterlichen Disciplinar-Befugnisse der Zunft, die staatliche Aufsicht zur Erhaltung der Ordnung bei Versammlungen der Zunftgenossen durch einen staatlichen Beisitzer, oder zur Verhütung von Missbräuchen näher bestimmen; welche letzten in dem Ausschlusse von Personen, die unehelich, oder von Eltern geboren sind, welche ein sogenanntes unehrliches Gewerbe betreiben oder betrieben haben, oder wegen deren Religionsbekenntnisses, in ungerechtfertigten übermässigen Belästigungen, Willkührlichkeiten, oder Bevorzugungen beim Eintritte in die Zunft als Lehrlinge, Gesellen oder Meister, hinsichtlich der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und zu zahlenden Gebühren, in Beschränkung der Anzahl der Lehrlinge und Gesellen, die ein Meister halten darf, in unstatthaften organischen Verbindungen oder Verabredungen mit andern Zünften des Inlandes oder Auslandes zu bestehen pflegen; wenn

3) die Belästigung der Consumenten durch den Zunftzwang so weit gemässigt würde, als der das Zunftwesen rechtfertigende Zweck nur irgend gestattet; indem namentlich der Zunftzwang weder der Einfuhr zünftiger Gewerbeerzeugnisse aus dem Auslande für eigene Rechnung, noch dem Handel mit denselben, ja selbst mit inländischen, von Seiten der überhaupt zum Handel Berechtigten und allgemein während der Jahrmärkte, niemals hinderlich sein dürfte; indem auch der Bereich des Zunftzwanges räumlich stets so bestimmt würde, dass immer noch eine hinreichende Concurrenz der Zunftgenossen selbst übrig bliebe; indem ferner bei der Vertheilung der Arbeit auf verschiedene Zünfte nicht ein zu kleiner Massstab angelegt würde, sondern nur einige Hauptrubriken für die Zunftorganisation angenommen würden, welche in mehrern Unterabtheilungen verschiedene ähnliche Gewerbszweige in der Art umfassten, dass diejenigen Zunftgenossen, welche sie betreiben, einen Zunftzwang nicht gegen einander, sondern nur gegen Personen, die nicht zu dieser Zunft gehören, geltend machen dürften; so dass zum Beispiel, wenn etwa der zu verarbeitende Rohstoff den Grund der Vertheilung in die verschiedenen Zünfte abgeben sollte, alle in einem Zunftbezirke wohnenden Gewerbearbeiter in Holz, wie Zimmerleute, Tischler, Stellmacher, Böttcher, Drechsler und Korbmacher zu einer Gesammtzunft der Holzarbeiter mit verschiedenen Unterabtheilungen; alle Gewerbarbeiter in Metall, wie Grobschmiede, Schlosser, Nadler, Zeug-, Messer-, Gold-, Kupferschmiede, Klempner, Drahtzieher, Gelb- und Zinngiesser, Gürtler und Nadler wiederum zu einer, oder auch zwei Gesammtzünften mit verschiedenen Unterabtheilungen vereint werden könnten und so weiter; indem endlich jede Uebereinkunft der Zunftgenossen

über den Preis ihrer Gewerbeerzeugnisse bei Strafe des Ausschlusses aus der Zunft verboten würde.

Wenn der Staatsorganismus einen Theil des Gewerbes durch die Einführung und Gestattung des Zunftwesens einmal monopolisirt hat; so kann derselbe kaum noch ein Bedenken haben, den Erwerb durch die Veröffentlichung neuer Ideen, welche in Werken der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes hervortreten, durch Monopole in der Art zu schützen, dass der Erwerbsvortheil durch diese Veröffentlichung als Entschädigung für die darauf gerichteten Anstrengungen, oder auch als Belohnung für das dadurch um die Menschheit erworbene Verdienst wenigstens auf einige Zeit dem Urheber der Veröffentlichung ausschliessend zugeht; indem er den Nachdruck oder die Nachbildung solcher Werke verbietet, und Erfindungspatente ertheilt. Denn die Gründe, welche den Staatsorganismus hinreichend rechtfertigen, wenn er Zünfte einführt, oder duldet, finden zum Theil auch auf den Nachdruck, die Nachbildung und die Erfindungspatente ihre analoge Anwendung. Für das Verbot des Nachdruckes und der Nachbildung tritt sogar, wenigstens in Hinsicht des Verlegers von Werken der Wissenschaft und Kunst, noch ein besonderer privatrechtlicher Grund hinzu, wenn das bestehende objective Privatrecht die Bestimmung enthält, dass Jeder, der durch eine unbefugte Handlung Veranlassung zur Verletzung eines Andern an seinen Rechten oder an seiner Persönlichkeit gegeben hat, rechtlich verbunden sein solle, denselben für den ihm dadurch zugefügten Schaden vollständig zu entschädigen (§. 96). Denn der Verleger solcher Werke erwirbt vor deren Veröffentlichung das Recht, durch dieselben zu gewinnen, und wird in seinem erworbenen Rechte auf diesen Gewinn durch den Nachdruck und die Nachbildung be-

einträchtigt. Insoweit also gesetzlich festgestellt wird, dass der Nachdrucker und Nachbildende den berechtigten Verleger für den ihm dadurch verursachten Schaden entschädigen solle, ist eine solche Bestimmung nur eine folgerechte Durchführung jenes allgemeinen Rechtssatzes. Das Interesse der Wissenschaft und Kunst möchte indessen gebieten, den auf solche Weise der Veröffentlichung der Werke der Wissenschaft und Kunst und den Gewerbeerfindungen ertheilten Schutz auf eine angemessene Reihe von Jahren zu beschränken, so dass er für Werke der Wissenschaft und Kunst auf etwa zwanzig Jahre, und wenn der Schriftsteller oder Künstler länger lebte, auf dessen Lebenszeit, für Erfindungspatente aber auf höchstens fünf Jahre beschränkt würde.

Die Thätigkeit, welche der Staatsorganismus in den eben besprochenen Beziehungen, besonders in Hinsicht des Zunftzwanges zu entwickeln hat, ist sehr umfangreich; es liegen aber ausserdem noch andere im Gewerbewesen begründete Interessen vor, welche die Beachtung des Staatsorganismus in Anspruch nehmen. Von diesen sind hier hervorzuheben:

1) das Interesse, dass der Gewerbebetrieb einzelnen Volksangehörigen, der Gesammtheit des Volkes und dem Staate selbst, als Organismus, nicht zum Nachtheile gereiche, welches die staatliche Fürsorge insbesondere dahin in Anspruch nimmt: dass Gewerbearbeiten, welche der Gesundheit der Produzenten oder Consumenten schädlich, oder mit einer vernünftigen Auffassung der menschlichen Natur unverträglich sind, wie übermässig lange dauernde Fabrikarbeiten, besonders der Kinder; welche leicht Unglück herbeiführen, oder zu Missbräuchen und Zufügung von Unrecht benutzt werden, oder mit wichtigen Staatsinteressen, wie die Landesvertheidigung, oder mit internationalen

Rücksichten, wie Verhinderung des Schmuggelhandels, in Widerspruch treten können, entweder gar nicht, oder doch nur unter angemessenen Bedingungen und Vorsichtsmassregeln geduldet und in ganz besonders strenger staatlicher Aufsicht gehalten werden; dass ferner Gewerbearbeiten, welche Diejenigen, die derselben bedürfen, in die Lage bringen, Denjenigen, welche sie ausführen, ein besonderes Vertrauen zu schenken, wie den Schlossern, von bescholtenen und unzuverlässigen Personen gar nicht, und wenn Ungeschicktheit in der Ausführung, wie bei Aerzten und Apothekern, leicht gefährlich werden kann, nur von Personen betrieben werden dürfen, die sich über ihre Fachkenntniss und hinreichende Befähigung zu deren practischer Anwendung in gründlichen Staatsprüfungen hinreichend ausgewiesen haben.

2) Ein höchst wichtiges, mit dem Gewerbe verknüpftes Interesse liegt ferner darin, dass es mit Einsicht betrieben werde. Was der Staatsorganismus durch den öffentlichen Unterricht für die Verbreitung der erforderlichen oder doch wünschenswerthen Einsicht unter den Gewerbetreibenden zu thun vermag und sich bewogen finden sollte, ist bereits oben (§. 128, 131) näher besprochen worden. Höchst erspriesslich für die Beförderung der Einsicht im Gewerbeverkehr, und zwar für die Produzenten, wie für die Consumenten und die mit dem Handel Beschäftigten sind aber auch die öffentlichen Gewerbeausstellungen, zu deren angemessenen Beförderung, wohin aber die Gestattung von Lotterien zum Absatze der ausgestellten Waaren, die dem Zwecke mehr zu schaden, als zu nützen pflegen, nicht zu rechnen sein möchte, der Staatsorganismus sich daher berufen fühlen sollte.

3) Die Unterstützung der Gewerbetreibenden mit Kapitalen aus Staatsmitteln möchte denselben zwar

stets höchst willkommen und deren Interessen meist förderlich, aber doch nur unter besonderen Umständen zu rechtfertigen sein, namentlich bei Stockungen des Verkehrs wegen vorübergehender Umstände, Behufs der Begründung eines wichtigen, bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten bedürfenden, im Staatsgebiete noch nicht gebräuchlichen, neuen gemeinnützigen Erwerbszweiges.

4) Dem Interesse der Gewerbetreibenden, sich möglichst leicht mit den Rohstoffen zu versorgen, deren sie zu ihrem Gewerbe bedürfen, kann zwar dadurch entsprochen werden, dass die Ausfuhr solcher Rohstoffe erschwert und die Einfuhr derselben erleichtert wird; der Staatsorganismus würde sich aber den Vorwurf einer grossen Einseitigkeit zuziehen, wenn er beim Ergreifen solcher Massregeln allein das Interesse der Gewerbetreibenden und nicht auch die Rücksichten beachten wollte, die er auf die inländische Production solcher Rohstoffe und die internationalen Verhältnisse zu nehmen hat, welche dem Interesse der Gewerbetreibenden gegenüberstehen. In solchen Collisionsfällen hat er, wenn kein Einklang aller vorliegenden Interessen zu erzielen ist, dem wichtigsten derselben den Vorzug zu geben, und geht da, wo das Urtheil über die verhältnissmässige Wichtigkeit der verschiedenen vorliegenden Interessen schwankt, am sichersten, wenn er sich jeder Begünstigung des einen dieser Interessen, welche dem andern nachtheilig ist, lieber ganz und gar enthält.

5) Ein höchst wichtiges Interesse der Gewerbtreibenden ist in dem Verhältnisse der inländischen Gewerbeproduction zu der des Auslandes begründet; indem ein Uebergewicht in vortheilhafter Production den inländischen Gewerbtreibenden nützlich ist, wenn sie den ausländischen Gewerbebetrieb darin überflügelt;

dagegen nachtheilig, wenn sie durch denselben überflügelt wird. Das geeignetste Mittel, das Gleichgewicht herzustellen, oder ein Uebergewicht zu verschaffen, sind Zölle, und zwar Eingangszölle und Rückzölle. Bevor der Staatsorganismus aber zum Schutze des inländischen Gewerbebetriebes durch solche Mittel schreitet, hat er vor Allem die Ursachen gründlich zu erforschen, in welchen ein solches Uebergewicht begründet ist. Diese Ursachen können

a) solche sein, die durch die inländischen Gewerbe selbst verschuldet sind, oder durch sie selbst beseitigt werden können, wie Mangel an Einsicht, Geschicklichkeit oder Betriebsamkeit, gegen deren Einfluss auf den inländischen Gewerbebetrieb Eingangs- und Rückzölle ganz ungeeignete Mittel sein würden, vielmehr andere bereits (Z. 2) besprochene Mittel zu ergreifen sind, durch welche die Einsicht und Geschicklichkeit gehoben werden, und die Betriebsamkeit angeregt wird; oder sie können

b) in der Verschuldung des Staatsorganismus begründet sein, wie durch hemmende Gewerbeorganisation, Monopole und Gewerbeabgaben; welche Ursachen der Staatsorganismus, wo nicht andere überwiegende, dergleichen Massregeln rechtfertigende Rücksichten entgegenstehen, beseitigen, oder in ihrem nachtheiligen Einflusse auf die Gewerbeverhältnisse wenigstens möglichst zu mildern suchen sollte; oder sie können

c) weder auf Verschuldung der inländischen Gewerbe, noch auf der des Staatsorganismus, sondern auf dem ausländischen Betriebe besonders günstigen örtlichen Umständen, Zuständen und Beschaffenheiten beruhen, wie in wohlfeilerem Bezuge der Rohstoffe, wohlfeilerem Arbeitslohne, grösserem Reichthume an anwendbaren Naturkräften, Maschi-

nen oder Betriebskapitale. Nur wo solche Ursachen des ausländischen Uebergewichtes vorliegen, und zugleich nicht überwiegende Rücksichten entgegenstehen, welche auf die Interessen der Produzenten von Rohstoffen, der Consumenten und der mit dem Handel Beschäftigten, oder auf internationale Verhältnisse, die sich so leicht durch Retorsion geltend zu machen pflegen, zu nehmen sind, möchte der Schutz des inländischen Gewerbebetriebes gegen das Uebergewicht des Auslandes durch Schutzzölle zu rechtfertigen sein, jedoch nicht länger, als bis sich genügend herausgestellt hat, entweder dass der inländische Gewerbebetrieb eines solchen Schutzes nicht mehr bedarf, oder der letzte nicht ausreicht, oder aus andern Gründen nicht dahin führt, den inländischen Gewerbebetrieb nachhaltig in solchen Aufschwung zu bringen, dass er die Concurrenz des Auslandes ertragen kann. Am angemessensten möchte es bei den mannigfachen Bedenken, die den Schutzzöllen entgegenstehen, sein, wenn die Beförderung der Interessen der Gewerbetreibenden durch Eingangszölle nur als Nebenzweck der letzten, als deren Hauptzweck aber das Bedürfniss, den Staatsaufwand zu decken, in das Auge gefasst wird; wobei aber freilich das eigenthümliche Verhältniss zu beachten ist, dass eine Verbindung beider Zwecke dieselben leicht in einen Widerspruch des Erfolges mit einander bringt; indem bei einer solchen Tendenz des Zollsystemes dem Hauptzwecke, nämlich Einkommen an Mitteln zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erlangen, leicht nur deshalb um so weniger entsprochen werden kann, weil der Nebenzweck, das Gewerbe zu schützen, vollständiger erreicht wird, als gerade erforderlich wäre; weil der Eingangszoll nicht bloss eben zur Ausgleichung des ausländischen Uebergewichtes ausreicht, sondern dem inländischen Gewerbebetriebe

sogar ein Uebergewicht zusichert. Es ist daher eine gründliche Erwägung des richtigen Masses der Eingangszölle, die zugleich als Schutzzölle dienen, bei deren Einführung eben so nothwendig, als eine fortdauernde aufmerksame Beobachtung der Wirkungen, die sie für die beiden Zwecke, welchen sie dienen sollen, in der That haben.

Rückzölle möchten wegen des Missbrauches, der mit denselben getrieben werden kann, unter allen Umständen eine sehr bedenkliche Massregel und überhaupt wohl nur in dem Falle zu rechtfertigen sein, wenn ein Gewerbeerzeugniss ausgeführt wird, das aus Rohstoffen oder Halbfabrikaten verfertigt worden ist, für welche beim Bezuge aus dem Auslande eine Eingangssteuer bezahlt werden musste.

§. 144.

CC. Beförderung des Handels.

CC. Der Handel hat nicht nur einen mittelbaren Einfluss auf den Erwerb durch Production von Rohstoffen und Gewerbeerzeugnissen, indem er den Austausch der Producte zwischen Produzenten und Consumenten vermittelt, sondern ist auch für die mit demselben Beschäftigten ein selbstständiges Mittel, durch Arbeit zu erwerben. Die auf den Handel verwendete Thätigkeit greift daher, in Folge dieser Doppelstellung zum Erwerbe durch Arbeit, so entschieden und tief in das Volksleben ein, dass kaum irgend ein Volksangehöriger unberührt durch dieselbe bleiben kann, und ist demnach ein Gegenstand des allgemeinsten Interesse für sämmtliche Volksangehörigen und das ganze Volk, sowie von hoher Bedeutung für den Staatsorganismus selbst, der sich hierdurch berufen fühlen muss, demselben eine befördernde Beachtung zuzuwenden; indem

er theils, wo nicht noch wichtigere Rücksichten vorliegen, vermeidet, der freien Bewegung des Handels im Volke selbst Hindernisse in den Weg zu legen, solche vielmehr, wo er sie findet, zu beseitigen sucht, theils Anstalten und Einrichtungen, welche das Hin- und Herschaffen der Producte und den Absatz derselben erleichtern, möglichst zu befördern strebt. Denn alles, was

a) der freien Bewegung im Handel, der natürlich im Staatsgebiete, wie jede andere in demselben hervortretende Erscheinung, sich innerhalb der Grenzen der allgemeinen staatlichen Ordnung zu halten hat, hemmt, wird von den mit dem Handel Beschäftigten als ein Uebel empfunden, dessen Vermeidung oder Beseitigung von Seiten des Staatsorganismus sie in der wohlbegründeten Ueberzeugung glauben beanspruchen zu dürfen, dass der Handel am besten gedeihet, wenn ihm ausser der allgemeinen staatlichen Ordnung keine besonderen Schranken für seine Thätigkeit gesetzt sind. In der That möchte insbesondere die Vernunft vergeblich nach einem Grunde suchen, der dazu ausreichte, die auf den Handel verwendete Arbeit Staatswegen zu organisiren, da sie im Gegentheile nicht verkennen kann, dass die allgemeine staatliche Ordnung vollkommen ausreicht, die Wendungen desselben auf eine den Bedürfnissen des Volkes entsprechende Weise zu gestalten, wie denn auch erfahrungsmässig der Handel da, wo der Staatsorganismus sich ganz und gar nicht um denselben bekümmert, immer noch besser zu gedeihen pflegt, als da, wo der Staatsorganismus sich unablässig abmühet, denselben zu heben, und nach seinen Ansichten zu ordnen. Ein bald grösseres bald geringeres Wagen ist nun einmal mit jeder Handelsthätigkeit unzertrennlich verbunden. Zu einem solchen Wagen kann naturgemäss nur der eigene

Unternehmungsgeist drängen; jeder andere Drang dazu ist widernatürlich und daher, von Seiten des Staatsorganismus geübt, jeden Falles sittlich bedenklich, wenn dieser nicht zugleich die Verpflichtung übernimmt, die nachtheiligen Folgen eines solchen Dranges von den Gedrängten abzuwenden. Da nun aber die Uebernahme einer solchen Verpflichtung durch die Stellung des Staatsorganismus zum Handel nicht zu rechtfertigen sein würde; so handelt dieser offenbar am vernünftigsten, wenn er ein solches Drängen, von welchem er selbst dann, wenn es von glücklichem Erfolge begleitet wäre, kaum irgend einen Dank zu erwarten hätte, ganz unterlässt, und hinsichtlich der Handelsunternehmungen im Allgemeinen die Tendenz verfolgt, sich aller Anregungen zu denselben zu enthalten, sich vielmehr damit zu begnügen, dieselben so wenig als möglich selbst zu hindern, und nicht zu gestatten, dass dies überhaupt geschehe. Am wenigsten wird der Staatsorganismus sich bei der Verfolgung dieser Tendenz in Hinsicht des inländischen Handels (Binnenhandels) durch zu beachtende Rücksichten gebunden fühlen, aber in dieser Beziehung kaum eine andere positive Thätigkeit zu entwickeln haben, als die Hemmnisse des Handels zu beseitigen, die er selbst erst geschaffen, oder nur zu lange schon geduldet hat, wie Absperrungen einzelner Theile des Staatsgebietes von einander hinsichtlich des Handels, veranlasst durch lokale Erhebung von Verbrauchssteuern im Innern des Landes, oder gewerblichen Zunftzwang und Bannrechte, welche nicht bloss die unzünftige Production im geschlossenen Bezirke, sondern auch die Einführung von Producten in denselben verhindern; wie Handelsmonopole, die er selbst ausübt, oder Einzelnen verliehen hat; wie die Errichtung von Zünften der Kaufleute zum Zwecke der Ausschliessung un-

zünftigen Handels; wie durch andere Rücksichten nicht genügend zu rechtfertigende Beschränkungen besonderer Arten des Handelsbetriebes, namentlich des Hausirhandels, des Trödelhandels und des Kramhandels, die an und für sich ohne alle Beschränkung dem Verkehre sehr zuträglich sein können.

Anders verhält es sich hinsichtlich des Handels mit dem Auslande, bei welchem zwar auch Hindernisse hervortreten, die der Staatsorganismus nur im Interesse des Handels zu würdigen hat, wie Berechtigungen privilegirter Handelsgesellschaften, Monopole für den Handel mit dem Auslande, oder mit Colonieen, bevorzugende Berechtigungen des inländischen Schifffarthsbetriebes, welche Hemmnisse der Staatsorganismus nicht hervortreten lassen, und da wo er sie bereits vorfindet, auf eine rechtliche und sittlich zulässige Weise zu beseitigen suchen sollte; bei dem zum Theile aber auch Verhältnisse einwirken, deren Gestaltung entweder nicht von der Macht des Staatsorganismus allein, oder von Rücksichten abhängt, gegen welche Diejenigen, die auf den Handel zu nehmen sind, zurücktreten müssen. Zu den ersten gehören besonders die internationalen Handelsverhältnisse, deren für den inländischen Handel günstige Gestaltung der Staatsorganismus nicht einseitig durchzusetzen, sondern nur durch Vermittelung seiner Handelsagenten, oder durch Unterhandlung zur Abschliessung dahin führender Handelsverträge anzustreben vermag. Befördernd für den Handel mit dem Auslande, aber im Allgemeinen nicht rathsam und selten hinreichend zu rechtfertigen sind Ausfuhr- und Einfuhrprämien, hindernd dagegen Einfuhr- und Ausfuhrzölle. Insofern diese letzten aus finanziellen Rücksichten, als Mittel, den erforderlichen Staatsaufwand zu bestreiten, oder aus Rücksichten auf den Schutz des Erwerbes

durch Production zu rechtfertigen sind, kann der Handel, wie ohne weitere Erörterung klar ist, eine Voranstellung seiner Interessen gegen solche Rücksichten nicht beanspruchen, da er insbesondere in letzter Hinsicht sonst dem Erwerbe durch inländische Production entgegenwirken würde, anstatt denselben erleichtern und befördern zu sollen; durch eine solche Thätigkeit also die im Verkehre ihm obliegende Aufgabe nicht lösen, sondern derselben widersprechen würde. Insbesondere möchte nicht zu bezweifeln sein, dass der Staatsorganismus nur die Rücksichten für die Finanzen, die Producenten und Consumenten bei solchen Massregeln zu beachten hat, weil nur diese unmittelbar dadurch in ihren Interessen betroffen werden, während der Einfluss derselben auf die Erwerbsinteressen der mit dem Handel Beschäftigten nur mittelbar als Folge der durch dieselben bewirkten veränderten Gestaltung der Verkehrsverhältnisse der Producenten und Consumenten mit dem Auslande hervortritt. Nur gewiss höchst selten möchte einmal, wegen ganz eigenthümlicher Verflechtungen der Verkehrs- und Handelsverhältnisse, der Fall eintreten, dass dennoch die mittelbaren Interessen des Handels als bedeutungsvoller erscheinen könnten, als der eigentliche Hauptzweck, der durch solche Massregeln erreicht werden soll, und wäre dann allerdings ein Gegenstand der Beachtung bei der Erwägung derselben.

b) Von dem entschiedensten Einflusse auf die Interessen des Handels und Verkehrs im Allgemeinen sind die Anstalten und Einrichtungen, welche das Hin- und Herschaffen der Producte und den mündlichen und schriftlichen Geschäftsbetrieb ermöglichen und erleichtern. In einer vorzüglichen Beschaffenheit solcher Anstalten und Einrichtungen kann für die Produzenten, Consumenten und Handeltreiben-

den der bedeutende Gewinn liegen, dass in Folge dieser Vorzüglichkeit an den Handelskosten für Frachten und Correspondenz erspart wird, wenn die Benutzung derselben dadurch wohlfeiler wird, und dass die Zinsen des auf Production und Handel angelegten Kapitales sich vermindern, wenn der Umsatz der Producte dadurch beschleunigt wird. Die eben bezeichneten Anstalten und Einrichtungen bestehen theils in räumlichen Vorrichtungen, die zu diesem Behufe getroffen werden, in der Herstellung von Handels- und Verkehrsstrassen, theils in besonderen Einrichtungen der Weise, wie Personen, Bedarfs- und Verkehrsgegenstände von einem Orte nach einem andern geschafft werden, in Fortbewegungsanstalten.

aa) Strassen. Die Strassen sind theils Landstrassen, theils Wasserstrassen; die Landstrassen bei Völkern, die in der Gesittung bereits vorgeschritten sind, theils gewöhnliche Landfuhrwege, theils künstliche Steinwege (Chausseen), theils Eisenbahnen; die Wasserstrassen theils natürliche, theils künstliche.

1) Landfuhrwege kann kein Volk entbehren, das Ackerbau treibt. Sie finden sich daher bei allen solchen Völkern vor, um theils beim Feldbau, theils zur Verbindung mit den nächsten Ortschaften benutzt zu werden. Zur staatlichen Ordnung gehört es, dass dieselben zu diesem Zwecke brauchbar seien, und der Staatsorganismus wird sich daher für berufen halten, für einen solchen Zustand der Landfuhrwege durch Einschreiten gegen Diejenigen, welche zur Wegebesserung verpflichtet, nach den Anforderungen der Vernunft im Zweifelsfalle die Eigenthümer der anliegenden Grundstücke, hierin aber säumig sind, zu sorgen. Auf solche Verbindungswege der Feld- und Ortsnachbarn war sonst, zu deren und seinem eigenen

Jammer und Leiden, auch der Handel mit seinen schweren Frachtfuhrwerken, ja der Staatsorganismus selbst mit seinen militärischen Fahrzeugen verwiesen. Spätere Geschlechter werden es kaum glaublich finden, dass selbst bei Völkern, die in der Gesittung bereits weit vorgeschritten waren, ein solches Unwesen in der staatlichen Ordnung so lange sich erhalten konnte, und dass überall so spät erst

2) künstliche Steinwege (Chausseen) angelegt wurden, welche das Mass der auf Sandwegen erforderlichen Zugkraft etwa auf den dritten Theil derselben herabsetzen, und besonders für schweres Fracht- und Kriegsfuhrwerk doch ein so wesentliches Bedürfniss sind. Der Hauptgrund dieser in der That merkwürdigen Erscheinung lag wohl in der Kostspieligkeit solcher Anlagen und der Schwierigkeit, die Kosten derselben herbeizuschaffen, die ohne grosse Unbilligkeit weder den mit ihren Grundstücken anliegenden Grundeigenthümern, für welche solche Kunststrassen oft nur geringen Nutzen haben, noch dem Handel allein, weil er diese Strassen nicht allein benutzt, auferlegt werden konnten, während die meisten Regierungen, erfahrungsmässig ohnedem schon fortwährend durch Finanzverlegenheiten vielfach bedrängt, sich natürlich davor scheuten, eine Last von solcher Bedeutung zu Gunsten des Handels auf den allgemeinen Staatsaufwand zu übernehmen. Gleichwohl ist dies die einzige Weise, welche dem Volke eine gesicherte Aussicht auf einen genügend umfangreichen Besitz von künstlichen Steinstrassen eröffnet. Denn ein solches Unternehmen ist überhaupt nur ausführbar, wenn der Staatsorganismus demselben mit der Anwendung seines äussersten Rechtes (§. 93) zu Hilfe kommt, aber mit Ausnahme einiger weniger Strecken, auf welchen der Verkehr besonders belebt ist, nicht einträglich genug, um den Unterneh-

mungsgeist, eines Privatmannes, der bloss die Absicht, zu erwerben, verfolgt, für dasselbe anzuregen, weil der Höhe des zu erhebenden Wegegeldes stets ihre natürlichen, durch die Concurrenz der Benutzung, welche in ihrem Umfange immer grossen Theiles von dem freien Willen der Verkehrenden abhängig bleiben wird, bedingten Grenzen gesetzt sind, die ohne Nachtheil für die Ergiebigkeit nicht überschritten werden können; so dass der Ertrag desselben innerhalb solcher Grenzen in der Regel sehr weit hinter Dem zurückbleiben wird, was mit demselben Aufwande an Arbeit und Kapitale auf andere Weise im Verkehre zu erwerben ist. Bringt nun der Staatsorganismus ausserdem noch in Erwägung, dass künstliche Steinwege nicht nur für einen gedeihlichen Aufschwung des Handels, an welchen so vielseitige hochwichtige Interessen sick knüpfen, deren Beförderung von ihm erwartet wird, sondern auch für die Landesvertheidigung, welche ihm unerlässlich allein obliegt, von der höchsten Bedeutung sind; so möchte er zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Anlegung und Erhaltung guter künstlicher Steinwege auf Staatsrechnung so wesentlich in seinem Berufe begründet sind, dass er Behufs der Durchführung dieser Massregel selbst keinen Anstand nehmen sollte, lieber Ersparnisse an Verwendungen für minder wichtige Interessen zu machen, ja selbst die allgemeinen Abgaben zu erhöhen, um den Ausfall aufzubringen, welcher, nach Abzug des Ertrages eines mässigen Wegegeldes für die Benutzung solcher künstlichen Steinwege, noch zu decken bleibt. Ist nun der Staatsorganismus zu dieser Ueberzeugung und zu dem Beschlusse gelangt, künstliche Steinwege auf Staatsrechnung anzulegen; so wird diese hochwichtige Angelegenheit auch um so planmässiger, umsichtiger, zweckmässiger, den massgebenden Rücksichten und Ver-

kehrsverhältnissen entsprechender betrieben werden können. Da die Ausführung eine sehr umfangreiche, zusammenhängende Räumlichkeit in Anspruch nimmt; so unterliegt, nach den bereits (§. 93) besprochenen Grundsätzen, die Geltendmachung des äussersten Rechtes *(jus eminens)* bei derselben keinen Zweifel.

3) Die Vortheile und Nachtheile, welche aus dem Eisenbahnwesen für den Verkehr sich ergeben, wissenschaftlich zu besprechen, hätte vor zwanzig Jahren noch, wo diese kolossale Erscheinung noch in den Uranfängen ihrer Entwickelung befangen war, für eine zeitgemässe Aufgabe gelten können. Jetzt, wo die Ergebnisse des Eisenbahnwesens auf einem beträchtlichen Theile der Erde Jedermann vor Augen liegen, und vielfach durch eigene Erfahrung zur Anschauung gekommen sind, wäre eine solche Besprechung überflüssig, da die unermesslichen Vortheile, welche die Eisenbahnen durch Wohlfeilheit, Schnellheit, Sicherheit, Regelmässigkeit und Bequemlichkeit der Personen-, Correspondenz- und Waaren-Beförderung dem Verkehre im Grossen und Ganzen gewähren, eben so allgemein bekannt sind, als die Nachtheile, welche für Einzelne, selbst abgesehen von der vorübergehenden Folge, welche die Zeit ausgleicht, dass das gewöhnliche Frachtfuhrwesen durch die Eisenbahnen grossen Abbruch erleidet, jeden Falles daraus sich ergeben, dass sie entfernt von den Eisenbahnen, durch dieselben ungünstiger im Verkehre gestellt, und von demselben zurückgedrängt werden, weil sie von der Concurrenz der in der Nähe der Eisenbahnen Wohnenden überflügelt werden; dass selbst in den an den Eisenbahnen liegenden kleineren Orten, in Folge der räumlichen Ausdehnung der Concurrenz der Bewohner grosser Städte, der Erwerb durch Gewerbeproduction und Handel sich durch die Eisenbahnen eher vermindert, als hebt; dass

endlich die Eisenbahnen ungeheuere Summen an Kapitale in Anspruch nehmen, welche ohne dieselben beim Landbau, beim Gewerbe, oder sonst nutzbar angelegt werden würden. Bei einer unbefangenen Würdigung jener Vortheile und dieser Nachtheile der Eisenbahnen möchte indessen kaum ein Zweifel bleiben, dass in den Eisenbahnen im Ganzen ein grosser Gewinn für das Volk liegt, wenn zugleich in der Oertlichkeit Bedingungen sich vorfinden, die geeignet sind, den bezweckten Nutzen derselben hinreichend zu verbürgen. Eine solche Bürgschaft möchte nur dann für gegeben zu erachten sein, wenn ein so bedeutender Personen- und Waarenverkehr zwischen den beiden Endpunkten der Eisenbahn und auf den Zwischenstationen, die an der Eisenbahn liegen, vorauszusetzen ist, dass die Eisenbahn gut zu rentiren, das heisst durch ihre Einnahmen die Betriebskosten zu decken und ausserdem noch wenigstens landübliche Zinsen und unter günstigen Umständen selbst noch einen Ueberschuss an Zinsen gewähren zu können verspricht, oder die Strecke, welche sie durchläuft, für die Vertheidigung des Landes von besonderer strategischer Wichtigkeit ist. Soll nun ferner erwogen werden, wer vorzugsweise zur Anlegung einer Eisenbahn für berufen zu erachten sein möchte, besonders ob mehr berufen der Staatsorganismus, oder Privatpersonen, und welche von diesen; so ist zwischen Eisenbahnen, die vorzugsweise auf den Verkehr der Volksangehörigen berechnet sind, und solchen, die aus strategischen Rücksichten angelegt werden sollen, zu unterscheiden. In Hinsicht der ersten tritt zunächst hervor, dass Eisenbahnanlagen, weil sie grosse Summen an Kapitale in Anspruch nehmen, überhaupt nur von Denjenigen unternommen werden können, die über Kapital zu verfügen haben. In dieser Lage befinden sich nur die

Kapitalisten, nicht eben so der Staatsorganismus, der seiner organischen Natur nach nicht Kapitalist ist, wohl aber allerdings die Macht hat, sich hinreichende Geldmittel zu verschaffen, mit welchen er nach und nach, oder auch sogleich Eisenbahnen bauen kann. Er könnte zu diesem Behufe allgemeine Staatsabgaben erheben, oder auch Staatsschulden machen. Solchen Massregeln stehen aber erhebliche Bedenken entgegen. Denn allgemeine Staatsabgaben werden Behufs der Bestreitung des allgemeinen Staatsaufwandes erhoben, welchen die Verfolgung des allgemeinen Staatszweckes in Anspruch nimmt, der allerdings auch die Beförderung der Interessen der Volksangehörigen umfasst, jedoch mit der Massgabe, dass hierdurch nicht Mittel in Anspruch genommen werden, welche von Volksangehörigen, die von dieser Beförderung keinen Nutzen haben, mit aufzubringen sind (§. 28). Gegen diese letzte, in der Natur der Verhältnisse begründete, so billige Rücksicht würde nun eben durch eine Verwendung des Ertrages allgemeiner Staatsabgaben zur Anlegung von Eisenbahnen um so schärfer angestossen werden, als unter den Volksangehörigen, wie oben bemerkt wurde, auch Viele sich befinden, die von der Anlegung von Eisenbahnen nicht bloss keinen überwiegenden Nutzen, sondern im Gegentheile offenbaren Schaden haben. Was demnächst das Staatsschuldenmachen anbetrifft; so ist dies in der Regel für eines der schlechtesten Geschäfte zu erachten, welche der Staatsorganismus nur irgend machen kann, sehr oft das Irrlicht, welches dahin verlockt, wo man aus dem Moraste sich nicht wieder emporzuhelfen vermag. Gegen ein Staatsschuldenmachen Behufs Anlegung solcher Eisenbahnen, die vorzugsweise für Verkehrszwecke unternommen werden, ist aber noch besonders einzuwenden, dass der Staatsorganismus als Unterneh-

mer solcher Anlagen sich in den Verkehr des Volkes hinein drängt, wozu er zwar befugt, aber organisch keineswegs berufen ist, also ohne allen Drang der Nothwendigkeit Schulden macht, nicht um seinen Beruf zu erfüllen, sondern im Gegentheile, um über denselben hinauszuschweifen, und sich auf gewagte Unternehmungen einzulassen, selbst auf die Gefahr solcher Volksangehörigen mit, welchen solche Unternehmungen ohnedem schon zum Nachtheile gereichen. Sogar in einen offenbaren Widerspruch mit der Natur der Verhältnisse und seinem Berufe würde der Staatsorganismus in dem Falle treten, wenn er Kapitalisten, die eine Eisenbahn für ihre Rechnung unternehmen wollen, erst seine Mitwirkung zu einem solchen Unternehmen, ohne welche dasselbe nicht ausführbar ist, verweigerte, und dennoch von Kapitalisten verlangte, ihm von ihrem Kapitale darzuleihen, um in den Besitz der erforderlichen Mittel zu gelangen, dasselbe Eisenbahnunternehmen für Staatsrechnung auszuführen. Im Allgemeinen möchte der Staatsorganismus demnach als Regel festzuhalten haben, dass er Eisenbahnen nicht für eigene Rechnung baut und verwaltet, sondern deren Anlage Kapitalisten überlässt, die sich dazu melden. In Folge der grossen Masse des zu solchen Anlagen erforderlichen Kapitales werden dies nur selten einzelne Kapitalisten, sondern fast immer Actiengesellschaften von Kapitalisten sein. Ohne Mitwirkung des Staatsorganismus würde indessen ein solches Unternehmen auf Schwierigkeiten stossen, die nur durch Anwendung des äussersten Rechtes (§. 93), Behufs der Verfügung über die zu der Anlage erforderlichen Räumlichkeiten, und durch ein Monopol auf eine bestimmte Strecke, Behufs der Ausschliessung von Concurrenzbahnen, zu beseitigen sind. Beide Begünstigungen sind aus den (§. 93) besprochenen Gründen, welche für die Zulässigkeit des

äussersten Rechtes sprechen, und nach Analogie Dessen, was für den Zunftzwang (§. 143) angeführt worden ist, hinreichend zu rechtfertigen. Jeden Falles möchten diese Begünstigungen aber an Bedingungen zu knüpfen sein, die geeignet sind, Interessen des Staatsorganismus, des Volkes und einzelner Volksangehörigen zu dienen, welche theils wesentlich in dem Eisenbahnwesen begründet sind, theils auf zulässige und zweckmässige Weise mit demselben in Verbindung gebracht werden können. Für den Inbegriff dieser Bedingungen und ganz besonders auch hinsichtlich der Richtungen der Eisenbahnen im Staatsgebiete, welche für den Verkehr und Handel, wie für die Landesvertheidigung am zuträglichsten sind, ist vor Allem ein gehörig erwogener, gründlich durchdachter, umfassender Plan zu entwerfen, und gegen den Andrang unbesonnener oder eigensüchtig spekulirender Kapitalisten, gemeiner Gauner und Stockgobber mit eiserner Hand festzuhalten, besonders auch mit zu dem Zwecke, durch einen solchen Plan zu verhüten, dass das Nationalvermögen in überflüssigen Eisenbahnanlagen verschwendet werde. Als die wesentlichsten Bedingungen sind hervorzuheben: Vorbehalt einer ganz besonderen staatlichen Oberaufsicht dahin, dass die Anlage und der Betrieb der Eisenbahn so eingerichtet und erhalten werde, dass jede Gefahr, welche daraus für Diejenigen, welche die Eisenbahn befahren, wie für Andere entstehen könnte, beseitigt, oder wenigstens soweit, als durch Vorsicht möglich ist, vermindert wird; dass der Fahrplan den an denselben sich anknüpfenden Interessen, besonders auch den der Postverwaltung, möglichst entspreche; dass für die Bequemlichkeit der Reisenden bestens gesorgt sei; dass dieselben mit den Fahrpreisen nicht auf eine unbillige Weise übersetzt werden; dass die bei der Eisenbahn Angestellten keine unzu-

verlässige Personen sind und die Reisenden selbst anständig und höflich behandeln, auch gegen Unanständigkeiten und Unhöflichkeiten der Reisegefährten in Schutz nehmen; Bestellung eines Staatscommissars, der die Interessen des Staatsorganismus, des Verkehrs und der Actionäre hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Statutes, der Verwaltung gegenüber, wahrnimmt. Ausserdem möchte es nicht unbillig erscheinen, wenn der Staatsorganismus sich für den Fall, dass der Reinertrag der Bahn mehr als Vier vom Hundert des Einlagekapitales (Stammkapitales) beträgt, unentgeltliche oder billige Beförderung eines Postwagens mit jedem Personenzuge, vorzugsweise und wohlfeilere Benutzung der Eisenbahn in dringenden Fällen zur Landesvertheidigung, jedoch mit jeder zulässigen Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse, und als Gewerbsabgabe eine Quote des Ueberschusses über vier Prozent ausbedingt.

Was demnächst diejenigen Eisenbahnen anbetrifft, die vorzugsweise im Interesse der Landesvertheidigung anzulegen sind, welche aber von Privatpersonen nicht unternommen werden, weil sie keine hinreichende Rente in Aussicht stellen; so möchte der Staatsorganismus sich für hinreichend gerechtfertigt halten dürfen, wenn er zur Herstellung der Anlage derselben und zur Erhaltung des Betriebes auf denselben aus dem zum allgemeinen Staatsaufwande Bestimmten, die erforderlichen Mittel entnimmt, oder Staatsschulden zu diesen Zwecken macht; indem solche Eisenbahnen dem Volke im Ganzen, wie jedem einzelnen Volksangehörigen zum Vortheile gereichen, und daher die Bedenken wegfallen, die bei den anderen Eisenbahnen deren Anlegung und Betriebe auf Staatsrechnung entgegenstehen. Zu der Anlage und dem Betriebe von Eisenbahnen, die vorzüglich für militärische Zwecke dienen, kann es

auch ausreichen, wenn der Staatsorganismus Privatunternehmern einen bestimmten Rentenertrag gewährleistet. Diese letzte Weise ist aber deshalb im Allgemeinen nicht zu empfehlen, weil eine solche Gewährleistung nur zu leicht eine grosse Schlaffheit der Verwaltung zur Folge haben kann, und eine Einmischung des Staatsorganismus in die Einzelheiten der Verwaltung bedingt, welche die so wesentlich förderliche Einheit des in den Geschäften waltenden Willens stört, und hierdurch Veranlassung zu manchen Missverhältnissen und Unzuträglichkeiten wird, welche dem Unternehmen und Denjenigen, welche es benutzen, zum grossen Nachtheile gereichen können.

4) In Hinsicht der natürlichen Wasserstrassen möchte in Folge der grossen Interessen, die sich an dieselben knüpfen, dem Staatsorganismus obliegen, dafür zu sorgen, dass deren Benutzung möglichst gefahrlos und bequem sei und die auf dieselben bezüglichen Geschäfte erleichtert werden. Zu diesem Behufe dienen Leuchtthürme, Feuertonnen, Boien, Baken, Flaggen zur Bezeichnung der Untiefen, Lootsenanstalten, Wegräumung von Klippen und hindernden Wasserbauwerken, Ausbaggern des Sandes und Unrathes, Verhütung der Verunreinigung und der für die Schifffarth schädlichen Wasserableitung Behufs der Anlage von Kanälen, Mühlen und Bewässerungen; ferner Häfen, Uferdämme, Leinpfade, Krahne, Docken, Packhöfe und so weiter. Wenn Privatpersonen oder Gemeinden dergleichen Anstalten und Einrichtungen für ihre Rechnung ausführen wollen; so möchte der Staatsorganismus keinen hinreichenden Grund haben, sie daran zu verhindern, wohl aber Veranlassung, darauf zu halten, dass sie zweckmässig eingerichtet, in gutem Stande erhalten werden, und bei deren Benutzung weder Unordnung noch eine Uebersetzung mit den da-

für zu zahlenden Gebühren Statt finde. Finden sich aber keine Privatunternehmer zu solchen Anstalten und Einrichtungen; so sollte der Staatsorganismus sie für Staatsrechnung ausführen, jedoch die für deren Benutzung zu entrichtenden Gebühren mässig und in keinem Falle höher ansetzen, als erforderlich ist, um die Kosten, welche ihm durch dieselben veranlasst wurden, zu decken. Die Anlegung von künstlichen Wasserstrassen, Kanälen, erscheint nur dann als räthlich, wenn Oertlichkeiten in solchen Verkehrsverhältnissen mit einander stehen, oder doch stehen könnten, dass ein bedeutender Waarenzug auf dem Kanale zu erwarten wäre, wie auf Kanälen zwischen zwei schiffbaren Flüssen, Meeren, grossen Fabriks- oder Handelsstädten, zwischen Bergwerken und deren Absatzorten, zwischen einer gewerbreichen Stadt und dem nächsten Seehafen; wenn ferner die Kosten der Anlegung und Erhaltung des Kanales mit dem Nutzen, welchen er gewährt, in einem angemessenen Verhältnisse stehen, dem Ackerbau und Gewerbe durch denselben nicht das erforderliche Wasser entzogen wird, und den Anwohnern keine Gefahr oder Hemmung in ihrem Gewerbe dadurch erwächst. Für die Beantwortung der Frage: ob Kanalbauten von Privatpersonen, oder vom Staatsorganismus zu unternehmen seien, möchte ebenfalls gelten, was in Hinsicht der Anstalten für die Schifffahrt auf natürlichen Wasserstrassen so eben gesagt worden ist.

bb) Die Fortbewegung von Personen und Sachen durch Fuhrleute und Schiffer wird, wenn durch die Privatrechtsgesetzgebung für eine besondere Verantwortlichkeit derselben gesorgt ist (§. 98), sich nach den allgemeinen Festsetzungen der staatlichen Ordnung für den Verkehr am natürlichsten durch die Macht der Concurrenz ordnen; so dass dem Staatsor-

ganismus in dieser Beziehung kaum noch etwas zu thun übrig bleiben wird, als dafür zu sorgen, dass diese Macht nicht durch hemmende Einflüsse, wie Frachtmonopole der Posten, ausschliessende Berechtigungen einzelner Volksangehörigen, Inhaltung einer Reihenfolge in der Concurrenz zum Fortbewegen, Zwangsumschlag- und Stapelgerechtigkeiten, Thorsperren und Sperrgeld, ungerechtfertigte Belästigung mit übermässigem Wege-, Brücken- und Fährgelde und mit Geleitabgaben gelähmt werde. Anders verhält es sich mit dem Postwesen. Bei diesem ist es massgebend, dass der Staatsorganismus desselben für seine schriftliche organische Geschäftsverbindung, bei vorgeschrittener Gesittung des Volkes, gar nicht entbehren kann, und dass dieser dem Staatsorganismus unentbehrliche Dienst nur dadurch völlig sicher zu stellen ist, dass er für denselben eine eigene Staatsanstalt errichtet. Dass die hierdurch veranlassten Kosten zum allgemeinen Staatsaufwande zu rechnen sind, unterliegt keinem Zweifel. Sie können aber höchst bedeutend vermindert, ja völlig gedeckt werden, wenn der Staatsorganismus die für den Staatsdienst ohnedem schon einzurichtenden Posten auch zum Gebrauche der Volksangehörigen eröffnet, wie schon die Billigkeit erfordert. Hierdurch nützt er einer grossen Menge einzelner Volksangehörigen, und wenn er die Briefbeförderung in seinem Gebiete für ein Monopol erklärt; so gereicht dies dem ganzen Volke zum Vortheile, weil es dadurch der auf ihm lastenden Verpflichtung, den Staatsaufwand für die Beförderung der schriftlichen Mittheilungen des Staatsorganismus aufzubringen, gänzlich oder doch grossen Theiles überhoben wird. Hiernach möchte es denn als hinreichend gerechtfertigt erscheinen, wenn der Staatsorganismus das Briefpostwesen für eine ausschliessliche Staatsanstalt erklärt. In Hin-

sicht der Personen-, Geld- und Sachenbeförderung möchte es indessen zu tief in die Verkehrsverhältnisse eingreifen, wenn er dieselben ebenfalls für ein Monopol der Posten erklärte und keine Concurrenz hierin mit denselben gestatten wollte. Dieser Auffassung des Postwesens entspricht der Staatsorganismus, wenn er durch seine Posten für eine schnelle, wohlfeile, nicht auf Ueberschuss berechnete, bequeme und sichere Postbeförderung sorgt, mit unbedingter Schonung des Briefgeheimnisses durch die Postverwaltung selbst, ohne jedoch damit einem gerechtfertigten Eröffnen von Privatbriefen durch die Straf- oder Polizeibehörden unstatthafte Schranken zu setzen. Was so eben über die Regalität des Briefpostwesens gesagt worden ist, gilt auch vom Telegraphenwesen. Bei diesem ist aber ausserdem noch zu beachten, dass die neuesten Fortschritte in der Einrichtung der Telegraphen, welche den Einfluss der Räumlichkeit bei Mittheilungen fast gänzlich aufheben und eine Schnelligkeit für dieselben vermitteln, die fast nur mit der des Gedankenfluges noch zu vergleichen ist, für den Staatsorganismus und die staatliche Ordnung leicht auch so gefährlich werden können, dass der Staatsorganismus es für höchst bedenklich halten muss, sich in der Verwendung derselben für wichtige Zwecke von Andern überflügeln zu lassen, ja solche Privatpersonen, ohne seine besondere Aufsicht, überhaupt zu gestatten. Es möchte daher unabweislich von der Vorsicht geboten sein, das Telegraphenwesen für eine ausschliessliche Staatsanstalt zu erklären, deren Benutzung aber, gegen eine billige Gebühr, auch für den Privatverkehr zu eröffnen. Für den letzten hat dies allerdings den Nachtheil, dass die Beförderung der für denselben bestimmten Mittheilungen der Abfertigung der Staatsnachrichten nachstehen muss. Dieser

Uebelstand könnte und sollte indessen, bei den verhältnissmässig nicht sehr bedeutenden Kosten, welche die Telegraphen verursachen, überall dadurch beseitigt werden, dass die Anzahl der Stränge und des Personales so weit vermehrt würden, dass die Staats- und Privat-Mittheilungen abgesondert befördert werden könnten.

cc) In Hinsicht der Beförderung des Umsatzes sind zu beachten:

1) Handelsmessen, Jahrmärkte und Wochenmärkte. Erste sind vorzüglich da von Nutzen, wo der Handel nur caravanenweise betrieben werden kann, oder ein rasch abzusetzendes Erzeugniss in grosser Masse gleichzeitig zum Angebote gelangt, oder sonst eine gleichzeitige grosse Concurrenz der Käufer und Verkäufer für den Verkehr oder Handel förderlich ist. Die in der neuesten Zeit so ungemein erleichterte und beschleunigte örtliche Verbindung übt auch auf die Messen einen grossen Einfluss aus; so dass die Beschränkung des Messverkehrs auf wenige Orte nahe bevorstehen möchte. Die Anlegung neuer Handelsmessen möchte daher wenigstens jetzt nicht zeitgemäss sein; so wie denn überhaupt zu viel Messen eher auf Zersplitterung der Concurrenz, als auf eine wohlthätige Vermehrung derselben hinwirken. Jahrmärkte sind nur für kleine Städte förderlich, um den Käufern eine grössere Auswahl und wohlfeilere Preise durch Vermehrung der Concurrenz der Verkäufer zu gewähren; Wochenmärkte aber ein Bedürfniss für die Versorgung der Stadtbewohner mit den Erzeugnissen des Landbaues. Die Massregeln, welche der Staatsorganismus in Beziehung auf Handelsmessen, Märkte und Jahrmärkte zu nehmen hat, bestehen im Wesentlichen nur in einer Steigerung der Sorgfalt, welche er auf die Sicherstellung des Verkehrs gegen Unordnungen und

Zufügung von Unrecht und gegen die Gefahren, die mit einem ungewöhnlichen Zusammenflusse von Menschen verbunden zu sein pflegen, im Allgemeinen zu verwenden hat;

2) die Feststellung und Richtigkeit des Masses und Gewichtes ist für den Verkehr ein Gegenstand von Bedeutung, der gegründeten Anspruch auf die Beachtung des Staatsorganismus dahin machen darf, dass die Eintheilung der Längen-, Flächen-, Körper-, Hohl- und Gewicht-Masse auf eine solche Weise gemacht werde, dass für alle ein gleiches, oder wenigstens ähnliches Grundprinzip vorwalte; dass sie gleichförmig im ganzen Staatsgebiete, übereinstimmend mit dem gebräuchlichen Zahlensysteme und möglichst im Einklange mit den bei den benachbarten Völkern üblichen seien; dass die Benennung sprachgebräuchlich, oder wenigstens leicht begreiflich sei; dass ferner durch polizeiliche Anordnungen und Aufsicht Verfälschungen der Masse beim Verkehre möglichst verhütet werden.

3) Das Geldwesen ist bereits (§. 62) näher besprochen worden, so wie

4) der Nutzen, welchen die Banken dem Verkehre gewähren. In Hinsicht der Banken möchte daher hier nur noch anzudeuten sein, welche Stellung zu denselben der Staatsorganismus einzunehmen hat. Wird die Geschichte hierbei zu Rathe gezogen, so ertheilt diese die Belehrung, dass Banken zu Grunde gingen, zahlungsunfähig wurden, oder dem Verkehre nur geringen Nutzen gewährten, weil sie für Rechnung des Staatsorganismus verwaltet wurden, aber auch deshalb, weil der Staatsorganismus sich gar nicht um dieselben bekümmerte. Diese Belehrung weiset darauf hin, dass ein Bankunternehmen, das schon an und für sich aus den hinsichtlich der Eisenbahnen (*b*, *aa*, 3)

besprochenen Gründen für den Staatsorganismus nicht geeignet ist, sondern nur für Kapitalisten, vorzüglich dann, wenn es dem Handel und Verkehr zum Nutzen gereichen soll, nicht eine Staatsanstalt, sondern eine Privatanstalt sein sollte, die von dem Staatsorganismus durch einen Staatscommissar dahin beaufsichtigt wird, dass im Interesse des Staatsorganismus, des Verkehrs und der Theilnehmer das Statut von der Bankverwaltung genau befolgt, insbesondere nicht mehr Noten ausgegeben werden, als das Statut gestattet, und die vorgeschriebene Deckung des laufenden Notenbetrages stets in baarem Gelde, guten Wechseln und leicht zu verwerthenden Papieren vorhanden sei. Eine solche staatliche Beaufsichtigung ist selbst dem Interesse der Bankunternehmer, vorzüglich dann, wenn das Unternehmen auf Actien begründet ist, die auf den Inhaber lauten, förderlich, um das Vertrauen zu ihren Banknoten zu begründen, zu befestigen und zu erhalten; so dass die Unternehmer solche von dem Staatsorganismus sich erbitten sollten, wenn dieser etwa im Zweifel darüber wäre, ob es zu rechtfertigen sei, eine solche Beaufsichtigung unaufgefordert, oder gar wider Willen der Unternehmer eintreten zu lassen.

5) Börsen, Lagerhäuser und Mäkler sind dem Umsatze ebenfalls förderlich, jedoch kaum ein Gegenstand, der den Staatsorganismus zum Einschreiten noch anderweit auffordern möchte, als etwa hinsichtlich der Mäkler dahin, dass er die Hand bietet, ihnen, nach vorgängiger Begründung hinlänglicher Ueberzeugung von ihrer Zuverlässigkeit und Geschäftskenntniss, durch staatliche Vereidigung Vertrauen zuzuwenden, die Taxe für ihre Gebühren feststellt, und unbefugte Zudringlichkeiten derselben vom Verkehre abwendet.

§. 145.

V. Von der Beförderung der Interessen des Volkes in Hinsicht des Rechtes und Unrechtes.

(Rechtspolizei.)

V. Der Schutz des subjectiven Privatrechtes und die möglichste Sicherstellung der staatlichen Ordnung gegen dieselbe gefährdendes Unrecht liegt zwar zunächst der Justizverwaltung ob (§. 85); da diese indessen in ihrem Berufe zur Lösung dieser staatlichen Aufgabe an positiv festgesetzte Formen zu verweisen ist, und sich demnach in Hinsicht der Weise, in welcher sie diesen Beruf zu erfüllen hat, nur innerhalb bestimmter Grenzen bewegen darf: so ist leicht zu ermessen, dass, wie bereits (§. 120) angedeutet worden, eine Mitwirkung der Polizeiverwaltung zur Beförderung der Interessen des Volkes in Hinsicht des Rechtes und Unrechtes um so weniger gänzlich ausgeschlossen sein kann, als alles menschliche Vollbringen an so mannigfachen Unvollkommenheiten leidet, dass überall, wo Etwas, selbst Viel, für eine gute Sache geschieht, die Vernunft die Möglichkeit, dass immer noch mehr für dieselbe geschehen könne, ohne Weiteres zuzugeben sich gedrängt fühlen wird. Von Demjenigen, was die Polizeiverwaltung, ohne alles Eingreifen in die organische Berufsthätigkeit der Justizverwaltung, wie sie im vierten Kapitel näher besprochen worden ist, zur Beförderung der Interessen des Volkes in Hinsicht des Rechtes und Unrechtes zu thun vermag, ist hier namentlich hervorzuheben: die Ermöglichung oder Erleichterung der gerichtlichen Verfolgung von privatrechtlichen Interessen in Fällen, in welchen dieselbe

den Betheiligten selbst unmöglich, oder doch erschwert ist; die durch physischen Zwang durchgesetzte Verhinderung der körperlichen Vollziehung von Handlungen, durch welche Unrecht zugefügt wird, so dass dieselben entweder gar nicht beginnen, oder, bereits begonnen, nicht weiter fortgesetzt werden können; die Unterstützung von Strafbehörden bei der staatlichen Kenntnissnahme von verübten Verbrechen und bei der Ermittelung, Verfolgung und Verhaftung der Thäter und Theilnehmer an denselben.

A. Geeignete Veranlassungen zu einem polizeilichen Einschreiten für privatrechtliche Interessen liegen namentlich:

a) in ehelichen Zerwürfnissen, welche zum Aergernisse im Volke gereichen, oder Gefahr für die dabei Betheiligten besorgen lassen. In solchen Fällen mag die Polizeiverwaltung thun, was der Augenblick dringend erfordert: beschwichtigen, zur Sühne reden, gegen Misshandlungen einschreiten, nach Befinden der Umstände den Ehegatten, der eigenmächtig das gemeinschaftliche Hauswesen verlässt, in dasselbe zurückweisen, übrigens aber die Betheiligten, wenn durch dieses augenblickliche Einschreiten der eheliche Frieden noch nicht hergestellt ist, an das zuständige Ehegericht verweisen.

b) Unter gleicher Voraussetzung mag die Polizeiverwaltung bei auffallend hervortretenden Missständen in den Verhältnissen zwischen Eltern und Kindern jeden Falles in ähnlicher Weise mit der staatlichen Hilfe, zu welcher der Augenblick drängt, vorschreiten; ausserdem aber in Fällen, in welchen Eltern ihre religiösen, sittlichen oder rechtlichen Erhaltungs- und Erziehungspflichten gegen ihre Kinder unverantwortlich vernachlässigen, oder den Einfluss ihrer gesetzlich gebilligten Macht über die Selbstbe-

stimmung derselben missbrauchen, der zuständigen obervormundschaftlichen Behörde Behufs der Bestellung von Vormündern, welche die Interessen solcher Kinder gegen ihre Eltern und sonst zu vertreten haben, und der Anordnung des weiter Erforderlichen Anzeige hiervon machen. Höchst wohlthätig für Erziehung und Pflege der Kinder können Kleinkinderbewahranstalten für die niederen Volksklassen (§. 59, Z. 1, 2, 3) und Anstalten zur Bewahrung verwahrloseter Kinder wirken, deren Einrichtung die Polizeiverwaltung sich daher dringend angelegen sein lassen sollte, theils durch Anregung der Privatwohlthätigkeit dafür, theils auf Staatskosten, insofern Mittel dazu zu Gebote stehen.

c) In ähnlicher Weise wie bei Zerwürfnissen zwischen Ehegatten kann die Polizeiverwaltung auch Veranlassung zum augenblicklichen Einschreiten bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und ihrem Gesinde nehmen. Bei der Frage: ob nicht noch Etwas mehr für dieses Verhältniss geschehen könne und sollte, tritt vor allem massgebend hervor, dass dasselbe eine nahe Verwandtschaft mit dem Familienverhältnisse hat, und daher besser durch die Macht gegenseitiger Gefühle, wie Zuneigung, Dankbarkeit, Gehorsam, Pflichtgefühl und Achtung, als durch positive Bestimmungen getragen zu werden geeignet ist. Dass diese Auffassung der Natur des Gesindedienstverhältnisses wahrhaft vernünftig sei, möchte nicht zu bestreiten sein; sie ist aber in der That auch die im Verkehre gebräuchliche, wie sich daraus ergiebt, dass dieses Verhältniss zwischen Herrschaften und Gesinde, deren Verhalten bereits practisch bewährt hat, dass diese Auffassung die ihrige sei, leichter angeknüpft und länger erhalten wird, als unter Personen, welche diese Auffassung entweder nicht

theilen, oder schlecht befolgen. Hiernach möchte es denn im Allgemeinen als das rathsamste erscheinen, wenn der Staatsorganismus der Macht des Bedürfnisses und der Concurrenz überlässt, dieses Verhältniss nach Massgabe der positiven Bestimmungen über die privatrechtlichen Wirkungen der Verträge autonomisch zu ordnen. Es ist allerdings vielfach der Versuch gemacht worden, durch weit über Einzelheiten sich verbreitende Gesindeordnungen das Dienstverhältniss genauer gesetzlich festzustellen, aber nicht mit dem practischen Erfolge, durch dieselben bessere Dienstherrschaften und besseres Gesinde zu schaffen, sondern im Gegentheile meist mit dem, das Gesinde in Widersetzlichkeit, Ungehorsam und Nachlässigkeit im Dienste zu bestärken. Dieser Erfolg ist keineswegs ein zufälliger, sondern ganz folgerecht darin begründet, dass eine Feststellung des Verhältnisses nach dem Massstabe der dasselbe belebenden Gefühle sich gesetzlich nicht formuliren lässt, bei dem Inhalte der positiven Bestimmungen einer Gesindeordnung daher von einem solchen Massstabe ganz abzusehen, vielmehr von Rechtssätzen auszugehen ist, die nicht durch das Gefühl, sondern nach dem Gesetze des Grundes, durch die Vernunft, gefunden werden. Es ist, wenn man das Wesen dieses Verhältnisses nach seiner Natur, als eine freiwillige und in der Zeit beschränkte Unterordnung unter den Willen eines Andern, als einen Abhängigkeitszustand, auffassen will, was doch unerlässlich erforderlich ist, ungemein schwierig, dies in einer Weise zu thun, die beide Theile wahrhaft zu befriedigen vermöchte und nicht dem Einen oder dem Andern als schroff erscheinen sollte. Entspricht nun auch das practische Verhalten beider Theile nur solchen unbefriedigenden und schroff erscheinenden gesetzlichen Bestimmungen; so verschwindet alles Gemüthliche aus

einem solchen Verhältnisse und mit diesem das Einzige, was wahrhaft mit einer Stellung zu versöhnen vermag, welcher ein grosser Theil der Selbstbestimmung, zu welcher der Mensch seiner Natur nach berufen ist, geopfert werden muss. Hierzu kommt noch die Schwierigkeit und Weitläuftigkeit der Ausführung solcher positiven Bestimmungen, wenn beide Theile über den Thatbestand, auf welchen sie angewendet werden sollen, wie gewöhnlich der Fall ist, nicht einverstanden sind; indem nur selten ein anderes Mittel, als der Eid der Partheien, zum Beweise desselben vorzuliegen pflegt.

d) Da die Polizeiverwaltung zu ihren Geschäften eine grosse Anzahl von Angestellten halten muss, und durch dieselben vielfache Gelegenheit hat, das Volksleben zu beobachten; so kommen ihr Fälle, welche zur Bevormundung Unmündiger, körperlich oder geistig Verwaltungsunfähiger und Abwesender Veranlassung geben, leichter und daher oft früher, als der Obervormundschaftsbehörde zur Kenntniss, und da zur Anzeige solcher Fälle an diese letzte jeder Volksangehörige berechtigt ist; so sollte die Polizeiverwaltung um so mehr zu dergleichen Anzeigen sich berufen fühlen.

e) In Hinsicht des Vermögens, über dessen Benutzung zur Verfolgung ihrer Zwecke Gemeinden und andere Gemeinschaften von Volksangehörigen zu verfügen haben, tritt die eigenthümliche Bewandtniss hervor, dass Gemeinden, wie auch bei manchen anderen Gemeinschaften der Fall sein kann, ihr Dasein von einer Generation zur andern fortziehen, und dass in Folge hiervon die Beschlüsse der in der Gemeinde oder Gemeinschaft lebenden Generation dem Interesse der Geschlechter, welche künftig in denselben leben werden, nachtheilig sein können. In Fällen, in welchen die lebenden Gemeindemitglieder ein solches

Gemeindevermögen zur Verwendung für ihre Zwecke selbst zusammengebracht haben, mag es vor der Vernunft zu rechtfertigen sein, wenn sie es nicht bloss benutzen, sondern gänzlich veräussern; nicht eben so in Fällen, in welchen es von dem lebenden Geschlechte schon vorgefunden wurde, oder sonst auf andere Weise der Gemeinde zugegangen ist. In Fällen der letzten Art entspricht es der staatlichen Ordnung, dass bei dergleichen Verfügungen über das Gemeindevermögen auch das Interesse späterer Generationen eine billige Beachtung finde, und da begreiflicherweise diese solches nicht selbst vertreten können; so darf sich der Staatsorganismus für hinreichend berufen erachten, für sie einzutreten; indem er dergleichen Verfügungen von seiner Zustimmung abhängig macht, und solche nur nach vorgängiger Erörterung und Billigung der Beweggründe gestattet.

f) Der Begründung einer Actiengesellschaft in der Art, dass die Actionaire nur mit dem Nennwerthe der Actien, als dem Betrage der Einlage für dieselben zum Gesellschaftsvermögen, nicht aber mit ihrem übrigen Vermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, ist ein Rechtsgeschäft, das mit einer positiven privatrechtlichen Bestimmung, die nach den Anforderungen der Vernunft in jedem positiven Privatrechte enthalten sein sollte, nach welcher jeder Theilhaber an einer privatrechtlichen Gesellschaft, Dritten gegenüber, mit seinem ganzen Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet sein müsste, in Widerspruch tritt. Die Wirkung einer solchen positiven privatrechtlichen Bestimmung könnte nun zwar durch die dem Volke zu gestattende Autonomie vertragsmässiger Verabredungen beseitigt werden; jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Beseitigung bei jedem einzelnen

Rechtsgeschäfte, durch welches eine solche Actiengesellschaft sich verpflichtete, Gegenstand vollständig bewusster Verhandlung und ausdrücklicher vertragsmässiger Festsetzung wäre. Durch solche Verhandlungen, welche offenbar sehr geeignet wären, Sorglose bedächtig und Aengstliche noch bedenklicher zu machen, würde aber natürlich der Abschluss von Geschäften mit solchen Actiengesellschaften sehr erschwert werden; indem der Schluss sehr nahe liegt, dass wenn die Theilhaber solcher Gesellschaften selbst für nöthig halten, sich wegen der Folgen der Zahlungsunfähigkeit ihres Unternehmens sicherzustellen, es überhaupt nicht rathsam sein möchte, sich auf Geschäfte mit denselben einzulassen, vorzüglich wenn es nicht an anderen, volles Vertrauen verdienenden Concurrenten zum Abschlusse solcher Geschäfte fehlt. Mit den Theilnehmern anonymer Actiengesellschaften, das heisst solchen, die auf Actien begründet sind, welche auf den Inhaber lauten, ist ein unmittelbarer Verkehr aber nicht bloss schwierig, sondern geradezu physisch unmöglich, eben weil Diejenigen, welche zur Zeit des Abschlusses eines Geschäftes Theilhaber sind, im Verkehre nicht bekannt sind. Dabei bliebe allerdings noch die Möglichkeit, mit Bevollmächtigten solcher Actiengesellschaften ein Rechtsgeschäft abzumachen. Wenn aber dann späterhin die anonyme Actiengesellschaft ihre Verbindlichkeit aus einem solchen Geschäfte nicht erfüllte, und deshalb gerichtlich in Anspruch zu nehmen wäre; so würde natürlich in dem deshalb anzustellenden Prozesse zur Sprache kommen, ob der Bevollmächtigte von jedem Einzelnen, welcher zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes Theilnehmer an dem Actienunternehmen war, wirklich rechtsgültig bevollmächtigt sei. Dass es so gut wie gänzlich unmöglich sein würde, dies nachzuweisen, möchte bei einer ano-

nymen Actiengesellschaft, die auf Tausende von Actien begründet ist, deren Inhaber fast täglich andere Persönlichkeiten sind, keiner näheren Ausführung bedürfen, und nach dem Allen genügend dargethan sein, dass nach den allgemeinen positiven Bestimmungen des Privatrechtes und Civilprozesses eine anonyme Actiengesellschaft ohne Weiteres überhaupt nicht geeignet sei, am Verkehre Theil zu nehmen. Gleichwohl können dergleichen Actiengesellschaften dem Verkehre ungemein förderlich sein, wenn es darauf ankommt, gemeinnützige Unternehmungen zu beginnen, auszuführen und zu erhalten, die so grosse Summen an Kapitale in Anspruch nehmen, dass sie für die Kräfte eines Einzelnen oder einiger Einzelnen entweder gänzlich unausführbar, oder ein von der Vernunft nicht zu billigendes übermässig gefährliches Wagniss sein würden. Durch die vielfach sich verzweigenden Interessen, die an dergleichen gemeinnützige Unternehmungen sich knüpfen können, darf der Staatsorganismus daher sich für hinreichend gerechtfertigt erachten, wenn er deren Ausführung durch anonyme Actiengesellschaften ermöglicht, indem er diesen letzteren durch angemessene positive Bestimmungen die Theilnahme am Verkehre eröffnet, und zugleich dabei dafür sorgt, dass die Gefahren, die aus solchen Gesellschaften für den Verkehr hervorgehen können, möglichst beseitigt werden. Einer solchen Aufgabe möchte es im Wesentlichen entsprechen, wenn er bestimmte, dass jede anonyme, oder in ihrer Zahlungsverbindlichkeit auf den Betrag der Einlage beschränkte Actiengesellschaft der ausdrücklichen Genehmigung des Staatsorganismus bedarf, und diese Genehmigung nur dann ertheilte, wenn

1) der Zweck dieser Gesellschaft ein gemeinnütziges Unternehmen ist, dessen Ausführung grosse Summen an Kapital in Anspruch nimmt;

2) eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass der Betrag des zu veranschlagenden Bedarfes an Kapital zusammenkommen und der Ertrag des Unternehmens nachhaltig eine angemessene Rente gewähren werde;

3) ein Statut der Gesellschaft zur staatlichen Genehmigung vorgelegt wird, welches den Zweck, den Betrag des zusammenzubringenden Kapitales und die Berechtigungen und Verpflichtungen der Gesellschaft gegen den Staatsorganismus und dritte Personen feststellt, eine vernünftige, den Verkehr mit der Gesellschaft möglichst sicherstellende Verwaltung unter gehöriger gesellschaftlicher Controle organisirt, und dem Staatsorganismus das Recht vorbehält, die strenge Befolgung des Statutes und die Thätigkeit der Verwaltung im Ganzen, wie in allen Einzelheiten fortwährend in besonderer staatlicher Aufsicht zu halten, und zu diesem Behufe, nach Befinden der Umstände, einen besonderen Staatscommissar anzustellen, welcher den Geschäftsbetrieb der Verwaltung im Interesse des Staatsorganismus, des Verkehrs und der Actionäre zu überwachen hat. Der Vorsicht möchte es ferner

4) angemessen sein, die staatliche Genehmigung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder mit dem Vorbehalte, die Gesellschaft nach einer bestimmten Reihe von Jahren, oder auch, wenn das Unternehmen leicht gefährlich werden kann, sofort, unter staatlicher Erstattung der Einlage, gegen Uebernahme des Gesellschaftsvermögens wieder aufzulösen.

g) Vereinigungen der Arbeiter zu einem gleichmässigen Verhalten gegen die Arbeitgeber, oder der letzten den ersten gegenüber, würden an und für sich den Grundsätzen eines vernünftigen Privatrechtssystemes nicht widersprechen und demnach privatrechtlich nicht für unerlaubt zu erachten sein. Da sie

aber leicht gefährlich werden, und zum Auflaufe, ja selbst Aufstande hinreissen können; so sind sie jeden Falles Erscheinungen, welche die Polizeiverwaltung nicht gänzlich unbeachtet lassen kann. Das Geringste, was diese zu thun haben möchte, wäre daher wohl ein vermittelndes Einschreiten, nach vorgängiger Erforschung und unpartheiischer Würdigung der Ursachen eines hervortretenden Missverhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu dem Zwecke einer billigen Ausgleichung der einander gegenüberstehenden Interessen, einer dauernden Versöhnung und Wiederherstellung guter Verhältnisse. Wenn aber dergleichen Bestrebungen ohne Erfolg bleiben, und solche Vereinigungen zugleich die staatliche Ordnung mit Gefahren bedrohen; so möchte die Polizeiverwaltung für hinreichend gerechtfertigt zu halten sein, wenn sie dieselben bei Strafe verbietet, und mit physischer Macht gegen dieselben einschreitet.

B. Es ist bereits (§. 130) erörtert worden, dass zur Verhütung die staatliche Ordnung gefährdenden Unrechtes zwei Mittel zu Gebote stehen, eine physische Gegenwirkung gegen die körperliche Vollziehung der Handlung, durch welche ein solches Unrecht zugefügt wird, und eine Einwirkung auf die geistige Thätigkeit des Handelnden oder Unterlassenden bei der Selbstbestimmung zum Handeln oder Unterlassen. Die Anwendung des letzten Mittels ist der Thätigkeit der Justizverwaltung vorbehalten. Zur Anwendung des ersten ist, wie bereits angedeutet worden, allerdings nicht oft Gelegenheit; wo sie sich aber zeigt, da ist es offenbar besser, sie zu benutzen, um Unrecht zu verhüten, als Unrecht geschehen zu lassen und dann zu bestrafen. Die Benutzung solcher Gelegenheiten, um Unrecht zu verhüten, ist daher eine Aufgabe, welche die Vernunft der Polizeiverwaltung zu stellen hat; in-

dem sie von derselben fordert, Erscheinungen, welche leicht Veranlassungen zur Zufügung gefährlichen Unrechtes werden können, und Personen, die durch ihr bisheriges Verhalten hinreichende Veranlassung gegeben haben, sie einer Neigung, gefährliches Unrecht zu verüben, für verdächtig zu halten, zu beachten, zu beaufsichtigen und mit der ihr zu Gebote stehenden physischen Macht bereit zu sein, sofort einschreiten zu können, wo bei solchen Erscheinungen, oder von solchen Personen die Zufügung gefährlichen Unrechtes zu besorgen ist, oder gar bereits begonnen hat. Von dem, was sie zur Lösung dieser Aufgabe zu thun hat, ist besonders hervorzuheben:

a) die Beobachtung der Thätigkeit zahlreicher Gesellschaften. Die Polizeiverwaltung darf sich jeden Falles für befugt erachten, von denselben zu verlangen, dass sie sich über den Zweck, den sie verfolgen, ausweisen, und sie, selbst wenn dieser für erlaubt zu erachten ist, dahin zu beaufsichtigen, dass sie ihre Vereinigung nicht benutzen, um zur Verfolgung unstatthafter Zwecke überzuschweifen. In Beziehung auf politische Gesellschaften ist bereits (§. 115) erörtert worden, dass sie nur dann nicht unbedingt unstatthaft erscheinen, wenn sie zum Zwecke haben, einen positiv berechtigten Einfluss auf die Thätigkeit des Staatsorganismus zu regeln, sonst aber, selbst wenn der Zweck, den sie verfolgen, nicht für unsittlich zu erachten ist, jeden Falles bedenkliche Erscheinungen, geheime politische Gesellschaften aber durchaus unstatthaft sind. Die Polizeiverwaltung möchte daher ihre Stellung zu politischen Gesellschaften dahin zu begreifen haben, dass sie solche, die nicht unstatthaft, oder wenigstens nicht verboten sind, durch einen zu deren Versammlungen abzuordnenden umsichtigen Polizeibeamten überwacht, und eine hinreichende physi-

sche Macht bereit hält, um jeden Fortschritt derselben zum Unstatthaften sofort verhindern zu können, solche, die verboten sind, sofort in ihrer Thätigkeit hemmt und dem zuständigen Strafgerichte anzeigt, geheime politische Gesellschaften aber zu erforschen sucht, wenn sie solche entdeckt, an der Fortsetzung ihres geheimen Treibens hindert, und wenn sie verboten sind, wie gegen andere verbotenen politischen Gesellschaften verfährt.

b) Jedes Zusammentreffen einer ungewöhnlichen Menge von Volksangehörigen an demselben Orte kann, selbst dann, wenn der Zweck desselben an und für sich durchaus statthaft ist, wie bei Prozessionen Behufs gemeinschaftlicher Gottesverehrung, bei Messen, Jahr- und Wochenmärkten Behufs des Verkehrs, bei Belustigungen auf Bällen, Maskenbällen, bei Kunstleistungen in Concerten und auf Schaubühnen mannigfacher Art, doch leicht Veranlassung zu Reibungen und einzelnen Unordnungen geben, bei welchen gelegentlich gefährliches Unrecht zugefügt werden kann. Die Polizeiverwaltung hat daher dafür zu sorgen, dass dies verhütet werde; indem sie sich in den Stand setzt, dergleichen Ausschritte sofort bemerken zu können, und sich bereit hält, gegen dieselben mit einer hinreichenden physischen Macht sogleich einzuschreiten. Oeffentliche Volksversammlungen Behufs der Besprechung und Verhandlung über staatliche Angelegenheiten sind nur dann zu gestatten, wenn sie, wie in reinen Demokratieen überhaupt, oder in repräsentativen Staaten Behufs der Wahlen, als zu einer besondern positiven Gestaltung des Staatsorganismus gehörig anzusehen sind; sonst aber, aus den in Hinsicht der politischen Gesellschaften bereits (*a* und §. 115) angedeuteten Gründen, als unorganische Theilnahme an der staatlichen Thätigkeit, die leicht sehr gefährlich für die

staatliche Ordnung werden kann, nöthigen Falles selbst durch Anwendung physischer Macht polizeilich zu verhindern, selbst dann, wenn sie durch die Strafgesetzgebung auch nicht ausdrücklich verboten sein sollten.

c) Ein plötzlicher Volksauflauf kann aus einer lobenswerthen Ursache hervorgehen, wie aus der Absicht, bei Feuersgefahr, oder sonst Hilfsbedürftigen beizustehen; oder aus einer, dem Staatsorganismus wenigstens gleichgültigen, wie aus der Absicht, die Neugier hinsichtlich plötzlich hervortretender, ungewöhnlicher Erscheinungen zu befriedigen; bisweilen aber auch aus einer gefährlichen und strafbaren, wie insbesondere in Fällen der Zusammenrottung einer beträchtlichen Anzahl von Volksangehörigen zum thätlichen Widerstande gegen eine befugte Thätigkeit einzelner Staatsbehörden, zu einem Aufstande gegen die Obrigkeit, oder gar zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassung, zum Aufruhr gegen den Staatsorganismus. In Fällen der letzten Art ist der Auflauf schon der Anfang eines Verbrechens selbst, oder eine Vorbereitung zur Begehung desselben, wogegen die Polizeiverwaltung sofort mit den Massregeln einzuschreiten hat, welche der Drang des Augenblickes erfordert; indem sie namentlich, womöglich zuvörderst die zusammengelaufene Menge zum Auseinandergehen auffordert, insbesondere Diejenigen, welche bloss aus Neugierde, oder in untadelhafter Absicht zugegen sind, vor den Folgen ihres längeren Verbleibens am Orte des Auflaufs verwarnt, sich, nach Befinden der Umstände, gleichzeitig der Unterstützung der bewaffneten Macht versichert, und sodann mit aller ihr zu Gebote stehenden physischen Macht, insofern diese nicht für entschieden unzureichend zu halten und daher erst noch zu verstärken ist, gegen die versammelte Menge

vorschreitet, um dieselbe aus einander zu treiben und Diejenigen, welche am hartnäckigsten widerstehen, oder anscheinend als Rädelsführer thätig sind, Behufs der Untersuchung und Bestrafung zu verhaften. Sobald geschehen ist, was augenblicklich durch Anwendung der physischen Macht zu bewirken war, hat die Polizeiverwaltung dem zuständigen Strafgerichte den Vorfall zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen und zugleich die während desselben Verhafteten an dasselbe abzugeben. Bei Aufläufen anderer Art dagegen hat die Polizeiverwaltung vor Allem die Ursache derselben zu erforschen, und wenn diese lobenswerth, oder wenigstens gleichgültig für den Staatsorganismus ist, nur dafür zu sorgen, dass während des Auflaufes keine Unordnungen, gefährliche Reibungen und Verwickelungen vorkommen, oder doch sofort beseitigt werden; übrigens aber jedes schroffe Einschreiten mit harten, verletzenden Worten, oder gar mit ungerechtfertigter Anwendung roher Gewalt sorgsam zu vermeiden, vielmehr, solange die staatliche Ordnung nicht gestört oder ernstlich bedrohet wird, der Selbstbestimmung jedes Einzelnen zu überlassen, ob er fortgehen oder bleiben will.

d) Zur Verhütung der Staatsverrätherei kann die Polizeiverwaltung in Kriegszeiten allen schriftlichen und persönlichen Verkehr der Volksangehörigen mit dem feindlichen Volke und Staate unterbrechen, den Briefwechsel überhaupt beobachten, und jeden Falles die Staatsdiener verwarnen, alle Gelegenheiten zu vermeiden, bei welchen sie zum Nachtheile des Staatsorganismus und des Volkes ausgehorcht werden könnten.

e) Ein Gegenstand von höchster Bedeutung für die Polizeiverwaltung ist ferner die Beachtung der Thätigkeit der Presse. Bei der dankbarsten Würdi-

gung und Anerkennung der unermesslichen Vortheile, welche diese grossartige, geistreiche Erfindung dem Wissen und Vollbringen in Anwendung der Gedanken auf Kenntniss, Gesittung, Kunst, Gewerbe und Handel und jedem Aufschwunge im Reiche der Ideen bereits gewährt hat, fortwährend zuwendet und auch für die Zukunft verheisst, lässt sich doch nicht verkennen, dass sie, für unsittliche Zwecke verwendet, in gleich grossartiger Weise dem Volke nachtheilig und für die staatliche Ordnung höchst gefährlich werden kann, und, wie die Geschichte genügend nachweiset, auch wirklich vielfach geschadet hat. Die Gemeinheit, Frechheit, Unverschämtheit und Niederträchtigkeit, mit welchen die Presse in der jüngsten Zeit der politischen Aufregung im Herzen von Europa, während welcher sie nur zu lange ungestraft wie ein tolles Ungethüm umhertobte, gemissbraucht wurde, um gefährliches Unrecht zuzufügen und schweres Unheil zu stiften, ist noch in frischem Gedächtnisse. Der Gedanke liegt daher sehr nahe, dass die hochwichtigen Interessen des Staatsorganismus und des Volkes, welche durch die Presse so wesentlich befördert, aber auch so arg gefährdet werden können, die Fürsorge des Staatsorganismus dahin in Anspruch nehmen, dass das Volk sich der reichen Segnungen der Presse erfreuen möge, ohne durch die Nachtheile, welche von derselben zu besorgen sind, bedrückt oder gefährdet zu werden. Wenn auch die Justizverwaltung dafür sorgt, dass gefährliches Unrecht, zu dessen Verübung die Presse gemissbraucht wird, härter bestraft wird, als geschehen würde, wenn die Presse nicht als Mittel zu dessen Ausführung diente (§. 115, 116), und hierdurch dem Missbrauche der Presse ohne Zweifel entgegengewirkt wird; so genügt dies doch nicht, um jenem hochwichtigen Interesse vollständig zu entsprechen, weil die

Justizverwaltung mit dem langsamen, bedächtigen Schritte, auf welchen sie in ihrer Thätigkeit anzuweisen ist, die weite Kreise im Fluge durchschweifende Presse, während sie für die Verübung eines Unrechtes wirksam ist, nicht zeitig genug zu ereilen vermag, und daher mit ihrer Hilfe in der Regel erst dann ankommt, wenn Dem, den das Unrecht trifft, kaum noch damit gedient sein kann. Genügender jenem hochwichtigen Interesse dadurch zu dienen, dass der Unfug, den die Presse treiben könnte, verhindert, oder, wenn er bereits begonnen hat, wenigstens schleunigst in seiner Fortwirkung gehemmt werde, ist daher eine Aufgabe, welche die Vernunft der zur Beförderung der im Volksleben hervortretenden Interessen berufenen Polizeiverwaltung stellt und stellen darf. Als ein völlig wirksames Mittel zur Lösung dieser Aufgabe ist eine allgemeine vorgängige Censur aller Werke der Presse während einer langen Reihe von Jahren im practischen Gebrauche gewesen, grossen Theiles aber auf eine Weise, von welcher schwer auszusagen ist, ob sie dem Volke mehr zum Nutzen, als zum Schaden, den Regierungen aber mehr zur Ehre, als zur Schmach gereichte. Es wurde entweder übersehen, bevor man zur Anwendung dieses Mittels schritt, gründlich zu prüfen, ob dasselbe eben so sittlich zulässig sei, als wirksam; oder verkannt, dass gegen die Anwendung dieses Mittels sehr erhebliche Bedenken vorliegen, von welchen hier als die wesentlichsten hervorzuheben sind: dass eine allgemeine Censur eine ungemein überschwengliche Massregel ist; indem sie die Thätigkeit des Staatsorganismus mehr in Anspruch nimmt und die Volksangehörigen in ihrer Selbstbestimmung beim Verkehre viel allgemeiner und härter bedrückt, als durch den Zweck derselben, bei aller Anerkennung der Wichtigkeit desselben, zu rechtfertigen ist; dass sie zugleich

ungerecht ist, weil sie nicht nur die Schuldigen, welche eine solche, wenigstens zeitraubende Beschränkung verdienen, trifft, sondern noch viel mehr Unschuldige, die in keiner Art Veranlassung zu derselben gegeben haben; dass sie den Staatsorganismus für den durch die Presse verübten Unfug, den die Censur nicht verhindert, Volksangehörigen und andern Regierungen gegenüber verantwortlich macht; dass der Staatsorganismus sich selbst grossen Theiles des Vortheiles beraubt, der für ihn selbst und für das Volk darin liegen kann, dass Mängel der staatlichen Organisation und Thätigkeit von ihm selbst ungehindert, mit Vorbehalt der Bestrafung dabei verübten Unrechtes, öffentlich besprochen werden dürfen; dass Missbräuche in der Ausführung einer allgemeinen Censur bei der Unvollkommenheit alles menschlichen Vollbringens kaum zu vermeiden sind, wenigstens, da alle menschlichen Urtheile immer individuell sind, gewiss nicht Beschwerden, oder doch stille Vorwürfe über einseitige, unbillige, partheiische, willkührliche oder ungerechte Handhabung der Censur; dass ferner in Folge solcher Missbräuche und Vorwürfe, wie der Unmöglichkeit, eine allgemeine Censur jemals so üben zu können, dass sie wenigstens die Mehrheit der Volksangehörigen zu befriedigen vermöchte, diese Massregel stets als etwas Gehässiges empfunden werden wird, dessen Abschaffung dringend gewünscht wird, dessen Beibehaltung aber immer mehr gegen den Staatsorganismus aufregt, je lebhafter die Befähigung zum Gedankenverkehr und das Gefühl des Bedürfnisses desselben in einem Volke hervortritt. Das Gesammtgewicht dieser Bedenken fällt so schwer in die Waage, dass der Staatsorganismus sich hierdurch bewogen fühlen sollte, von einer allgemeinen vorgängigen Censur aller Drucksachen abzustehen, und sich darauf

zu beschränken, durch eine gehörig über alle Einzelheiten sich verbreitende Gesetzgebung die Missbräuche der Presse mit von den Strafgerichtsbehörden zuzuerkennenden und zu vollziehenden angemessenen ernstlichen Strafen zu bedrohen, daneben aber zu bestimmen, dass

1) jeder wegen Pressunfugs bestrafte Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker oder Verbreiter einer Schrift nach Verbüssung dieser Strafe mindestens auf drei Monate, und wenn die verbüsste Strafe länger dauerte, auf eine gleiche Zeit, wie diese, in Hinsicht seiner Mitwirkung bei der Thätigkeit der Presse unter besonders strenge Censur zu stellen und solches öffentlich bekannt zu machen sei; dass

2) kein Drucker, bei Verlust seines Gewerbebetriebes, eine Schrift drucken dürfe, deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger ihm nicht hinlänglich bekannt sind, und unter deren Titel sein Name und Wohnort nicht angegeben ist; dass

3) Jeder, der namentlich, oder als Inhaber eines Amtes in einer Zeitung bezeichnet worden ist, verlangen könne, dass ihm der Verfasser des betreffenden Artikels genannt und hinreichend bezeichnet, auch eine Erwiderung, jedoch höchstens von doppelt so grosser Zeilenzahl, kostenfrei in derselben Rubrik der Zeitung ohne Anstand aufgenommen werde; dass

4) wenn auf die endliche Beschlagnahme und Vernichtung einer Schrift erkannt worden ist, Derjenige, für dessen Rechnung sie in den Buchhandel gebracht wurde, bei Strafe, sein Gewerbe nicht ferner betreiben zu dürfen, wahrheitsgemäss anzugeben hat, wie viel Exemplare der Schrift gedruckt, und an wen sie versendet worden sind, übrigens aber zunächst für die Wiederherbeischaffung der abgegebenen Exemplare, bei

Strafe der Erstattung des doppelten Ladenpreises für jedes fehlende Exemplar, zu sorgen hat.

Ausser der Censur sind auch noch manche andere Massregeln gegen Missbräuche der Presse angewendet worden und noch üblich, wie Niederlegung eines Exemplares jeder Zeitung bei der Polizeibehörde, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, Verbot des Hausirens mit Drucksachen, Belastung der Zeitungen mit Cautionsbestellungen oder Stempelabgaben, Verwarnungen unter Bedrohung mit einstweiliger oder gänzlicher Aufhebung der Befugniss zur Thätigkeit bei Werken der Presse. Diese Massregeln haben indessen zum Theile dieselben Bedenken gegen sich, wie die allgemeine Censur, theils nach der Erfahrung keinen hinreichenden Erfolg gehabt.

f) Zur Verhütung von verbrecherischen Verletzungen der Persönlichkeit an Leben und Gesundheit und des Eigenthumes kann die Polizeiverwaltung ferner auf mannigfache Weise eine erspriessliche Thätigkeit entfalten, namentlich durch Gegenwirkung gegen die Verheimlichung von Schwangerschaften unverehelichter weiblicher Personen; durch Beaufsichtigung des Giftverbrauches; durch Beschränkungen im Besitze oder Gebrauche von Waffen; durch Einschreiten mit physischer Macht gegen in Schlägereien Begriffene; durch polizeiliche Massregeln gegen betrügerisches oder gewaltsames Werben zum Kriegs- oder Seedienste, gegen betrügerisches Verleiten zum Auswandern, gegen rechtswidriges Aufbewahren in Irrenanstalten, oder Zurückhalten in Bordellen, gegen erzwungenes Schaustellen als Sehenswürdigkeit, gegen Beeinträchtigungen des Grundeigenthumes vermittelst Vermessung der Grundstücke und Bezeichnung der Grenzen derselben mit Grenz- und Markzeichen, gegen Frevel an Feldfrüchten und Holze vermittelst des

Verbotes vereinzelter Wohnungen, Sorge für die Anstellung von Feldhütern und des zum Forstschutze erforderlichen Personales, vermittelst angemessenen Einschreitens gegen übermässiges Halten von Feldtauben, gegen Wildschaden und Jagdfrevel; ferner durch polizeilichen Schutz gegen Betrügereien durch falsches Mass und Gewicht, Quacksalben, Geheimmittel, sympathetische Kuren, Schatzgräberei, Geisterbeschwörung und Wahrsagen, gegen Bettler, Landstreicher und Gauner. Höchst wichtig für die staatliche Ordnung ist auch, besonders in letzter Beziehung, ein gut geordnetes Passwesen, welches unverdächtigen Volksangehörigen und Fremden, welchen die Polizeiverwaltung vertrauen darf, das Reisen erleichtert, oder wenigstens nicht bedeutend erschwert, Landstreichern, Gaunern und andern verdächtigen Personen dagegen solches unmöglich macht, oder doch auf eine Weise erschwert, die zugleich geeignet ist, an Orten, wo sie nicht gehörig bekannt sind, auf dieselben aufmerksam zu machen.

C. Die staatliche Kenntnissnahme von verübten Verbrechen und die Ermittelung, Verfolgung und Verhaftung der Thäter und Theilnehmer an denselben liegt amtlich der Justizverwaltung ob. Jeder Volksangehörige sollte aber, selbst wenn solches nicht gesetzlich geboten wäre, es für seine sittliche Obliegenheit halten, dieselbe hierin zu unterstützen, wie bereits (§. 118) angedeutet wurde. Wenn die Polizeiverwaltung der Justizverwaltung eine solche Mitwirkung gewährt; so thut sie demnach im Grunde nicht mehr, als was auch jedem einzelnen Volksangehörigen sittlich obliegt; so geschieht solches nicht etwa deshalb, weil sie besonders dazu berufen wäre, sondern aus dem Grunde, weil sie vorzüglich hierzu geeignet ist; indem sie mit einem zahlreichen Personale versehen ist,

welches im Allgemeinen Vorfallenheiten im Staatsgebiete, an welche sich Interessen des Staatsorganismus oder des Volkes knüpfen, deren Berücksichtigung der Polizeiverwaltung obliegt, zu beachten hat, und daher den Vortheil vor der Justizverwaltung voraushat, mehr Gelegenheit zu haben, von der Verübung eines Verbrechens zu erfahren, früher zur Stelle sein zu können, wo der Drang vorliegt, sofort mit Thatsachen einzuschreiten, und mehr Mittel zu besitzen, um den günstigen Augenblick zu einer kräftigen, entschiedenen und erfolgreichen Thätigkeit richtig zu erkennen und mit Gewandtheit zu benutzen. Diese Vortheile mag die Polizeiverwaltung geltend machen, um der Justizverwaltung in ihrem Berufe behilflich zu sein, dabei aber sorgfältig vermeiden, sich in denselben hinein zu drängen, wo dies unnöthig ist, selbst da vorzugreifen, wo der Augenblick gar nicht hierzu drängt, mit einer bereits begonnenen selbstständigen Thätigkeit der Justizverwaltung irgendwie in Widerspruch zu treten, und hierdurch, oder durch Uebereilung zu hindern und zu hemmen und Erfolge zu vereiteln, die durch ein ungestörtes, folgerichtiges und bedächtiges Vorschreiten zu erzielen gewesen wären. Wenn das practische Verhalten der Polizeibehörden dieser Auffassung ihrer Stellung zur Justizverwaltung in Strafsachen überall entspräche; so würden die Justiz- und Polizeibehörden in ihrer Berufsthätigkeit sich nicht so oft mit einander verwickeln, als im practischen Geschäftsleben zu geschehen pflegt. Die Polizeibehörden würden sich namentlich dann darauf beschränken, sobald sie von der Verübung eines Verbrechens erfahren, dem zuständigen Untersuchungsgerichte Anzeige hiervon zu machen, sich aber gleichzeitig sofort an Ort und Stelle zu begeben, um den Thatbestand zu erforschen, in der Absicht, dem Untersuchungsgerichte davon Mittheilung

zu machen, und zu verhindern, dass irgend Etwas geschehe, wodurch demselben die selbstständige Feststellung des Thatbestandes erschwert werden könnte, zugleich aber nach Spuren zu forschen, welche zur Entdeckung des Urhebers führen könnten, und für die Verfolgung dieser Spuren zu thun, was der Augenblick gebietet, der oft für den Erfolg so entscheidend sein kann; demnächst zwar im Allgemeinen auf die Entdeckung des Thäters bedacht zu sein, ja selbst, wo zu besorgen ist, dass ein Verdächtiger flüchtig werden könnte, zu dessen vorläufiger Verhaftung zu schreiten, jedoch nur, um dem Untersuchungsgerichte Mittheilung von den Ergebnissen der polizeilichen Forschungen zu machen, und den Verhafteten sofort an dasselbe Behufs dessen Vernehmung abzugeben; übrigens aber, sobald das Untersuchungsgericht die Voruntersuchung begonnen hat (§. 118), im Allgemeinen die Regel zu befolgen, dass sie dann nur auf Ersuchen desselben, nicht aber auf eigenen Antrieb, ferner noch in dieser Sache thätig sein dürfen.

§. 146.

VI. Von der staatlichen Sorge für ein vernünftiges Geniessen des menschlichen Lebens.

VI. Das irdische Leben vernünftig zu geniessen, ist einer der beiden allgemeinen Hauptzwecke des menschlichen Lebens, welche die Vernunft als wesentlich in der irdischen Natur des Menschen begründet anzuerkennen hat (§. 9). Es lässt sich indessen nicht zugleich behaupten, dass dieser Lebenszweck mit irgend einem Drange sittlicher Nothwendigkeit zu verfolgen sei, vielmehr nicht verkennen, dass es von der Willkühr des Menschen abhängt: ob und in welchem Umfange er für die Verfolgung dieses Zweckes thätig

sein will. Das Urtheil darüber, was einen vernünftigen Lebensgenuss gewährt, ist dabei so ungemein individuell und relativ, dass die practische Erfahrung leicht zu erklären ist, nach welcher dem einen verständigen Menschen oft durchaus unbegreiflich ist, wie ein anderer ebenfalls ganz vernünftiger Mensch auf eine Weise Genuss haben könne, die ihm solchen nicht gewähren, sondern eher seinen Widerwillen oder Ekel erregen würde. Es erscheint daher als eine durch solche Erfahrungen vollkommen gerechtfertigte Klugheitsregel, über Geschmackssachen mit Andern nicht zu streiten, vielmehr darin Jedem seinen Willen zu lassen, so lange man dadurch nicht in einem Rechte oder Interesse verletzt wird, welches derselbe zu beachten oder zu schonen hätte. Diese Klugheitsregel ist so wesentlich in der Natur der Verhältnisse begründet und zugleich so einfach, dass auch der Staatsorganismus kaum im Zweifel darüber sein kann, dass er am besten thue, dieselbe als Richtschnur seines Verhaltens den Genüssen der Volksangehörigen gegenüber festzuhalten. Da Jedermann es als ein Uebel zu empfinden pflegt, wenn er in seinem Vergnügen gestört wird, so sollte der Staatsorganismus demnach vor Allem selbst sich solcher Störungen enthalten, wo nicht andere wichtige Interessen vorliegen, welche dringend eine Beachtung erfordern, und auch in diesem Falle nur mit der grössten Schonung gegen an und für sich erlaubte und sittlich nicht zu missbilligende Genüsse vorschreiten. Demnächst sollte der Staatsorganismus dafür besorgt sein, dass auch Andere ungerechtfertigte Störungen im Genusse der Volksangehörigen vermeiden. Zum Theile geschieht dies schon durch die bereits besprochenen Massregeln in Hinsicht der Verhütung von Reibungen und einzelnen Unordnungen bei öffentlichen Volksbelustigungen; es kann aber auch

noch auf manche andere Weise geschehen, insbesondere durch Fernhalten auffallender Verstösse gegen die schönen Künste, besonders gegen die schöne Baukunst, so wie alles Dessen, was bei Vielen Widerwillen und Ekel erregt, oder den Genuss stört, von den gemeinschaftlich benutzten Räumlichkeiten, insbesondere den Strassen der Städte, und aus der Nähe der öffentlichen Spaziergänge. Ausserdem hat der Staatsorganismus aber auch bei der Aufführung und Erhaltung öffentlicher Bauwerke und bei der Verwaltung der Staatsdomainen und Staatsforsten vielfache Gelegenheit, für die Genüsse der Verehrer der schönen Künste und der Naturschönheiten thätig zu sein, so wie Dasjenige, was der Staatsorganismus für den öffentlichen Unterricht und vorzüglich für die Fortbildung der Erwachsenen thut (§. 131), wenigstens mittelbar zugleich vielfach den Genüssen der Volksangehörigen zur Beförderung gereicht. Uebrigens aber möchte es nicht zu rechtfertigen sein, wenn der Staatsorganismus von den Mitteln, die ihm zur Bestreitung der Kosten des Staatsaufwandes zu Gebote stehen, Etwas unmittelbar dazu verwenden wollte, Volksangehörigen Genüsse zu verschaffen; weil stets mit Entschiedenheit wird vorausgesetzt werden können, dass noch dringendere staatliche Zwecke vorliegen, für welche nichts, oder doch nicht genug vom Staatsorganismus verwendet wird. Um so dankbarer sollte es daher erkannt werden, wenn Fürsten einen Theil der oft überreichen Mittel, über die sie in ihrer Stellung als Privatpersonen zu gebieten haben, verwenden, um den schönen Künsten, welche Genüsse gewähren, die zu dem Reizendsten gehören, was das Leben zu bieten vermag, und den Künstlern, welche sie treiben, förderlich zu sein; indem sie diese letzten unterstützen, Kunstschätze sammeln, Kunstgärten anlegen, Natur-

schönheiten zugänglich machen und durch den Schmuck der Kunst erhöhen, musikalische Kapellen und Theater halten, oder durch bedeutende Kostenbeiträge unterstützen, um selbst zu geniessen und Andern die Theilnahme an solchen Genüssen zu gestatten; wenn sogar reiche Privatleute dem Beispiele der Fürsten hierin nachfolgen.

§. 147.

Von der Organisation der Polizeibehörden und dem Verfahren derselben.

Die Organisation der Staatsbehörden und die Form der Thätigkeit des Staatsorganismus ist bereits (§. 38 bis 57) im Allgemeinen so ausführlich besprochen worden, dass hinsichtlich der Organisation der Polizeibehörden und des Verfahrens derselben darauf Bezug genommen werden kann, und es genügen möchte, hier nur einiges Wenige hervorzuheben, was der Polizeiverwaltung eigenthümlich ist, namentlich:

1) dass ein grosser Theil der Geschäfte der Polizeiverwaltung besondere Fachkenntnisse erfordert, die erst durch jahrelang fortgesetzte, auf die Erwerbung derselben besonders berechnete Studien zu erlangen sind, und daher nicht bei allen Staatsdienern, die, abgesehen von solchen besondern Fachkenntnissen, sonst zur Thätigkeit in der Polizeiverwaltung geeignet sind, vorausgesetzt werden können, wie ärztliches, pädagogisches, land- und forstwirthschaftliches, den Bergbau, das Gewerbewesen und den Handel betreffendes Wissen. Dieser Umstand ist von wesentlichem Einflusse auf die Organisation der Polizeibehörden und hierbei dahin zu berücksichtigen, dass entweder

a) diejenigen Zweige der Polizeiverwaltung, für welche eine solche besondere Fachkenntniss ein Be-

dürfniss ist, von der allgemeinen Polizeiverwaltung abgesondert, und besondere selbstständige Behörden für dieselben in einzelnen, oder auch allen Instanzen gebildet werden, oder

b) den mit der Polizeiverwaltung im Allgemeinen beauftragten Behörden für solche Zweige der Polizeiverwaltung Fachmänner beigegeben werden, die entweder

aa) nur begutachtend, oder in untergeordneter Stellung, oder

bb) als stimmführende Mitglieder bei der Beschlussnahme und Vollziehung

mitwirken.

In umfangreichen Staaten, in welchen die Masse der Geschäfte der Polizeiverwaltung ohnedem zu gross ist, um von einer allgemeinen Centralpolizeibehörde gehörig übersehen werden zu können, möchte die erste, in Staaten von geringem Umfange aber die zweite Weise vorzuziehen sein.

2) Zu einer tüchtigen Wirksamkeit der Polizeiverwaltung ist durchaus erforderlich, dass die Selbstständigkeit ihrer Unterbehörden möglichst ausgedehnt sei. Dasjenige, was im Allgemeinen (§. 38) von den Vortheilen, die mit einer angemessenen Selbstständigkeit der Staatsbehörden verbunden sind, gesagt worden ist, tritt im Besondern bei den Polizeibehörden deshalb noch schärfer hervor, weil, bei der Vielseitigkeit der polizeilichen Thätigkeit und der Mannigfaltigkeit ihrer Gestaltungen, an eine casuistische Vollständigkeit zu ertheilender allgemeiner Instructionen gar nicht zu denken ist, und die Einholung besonderer Instructionen für einzelne Fälle sehr oft mehr Zeit erfordern würde, als der Drang des Augenblickes gestattet. In ihrer Wirksamkeit für die Erhaltung der staatlichen Ordnung in den zur gemeinschaftlichen Benutzung

offen stehenden Räumlichkeiten, den Strassen, öffentlichen Plätzen und dem freien Felde, dürfen die Polizeibehörden selbst darüber sich hinwegsetzen, was im Allgemeinen festzuhalten ist, dass nämlich Vorschriften für Handlungen und Unterlassungen der Volksangehörigen in der Form von Gesetzen öffentlich bekannt zu machen sind (§. 54); indem die Polizeibehörden sich für berufen erachten dürfen, Ordnung in diesen Räumlichkeiten zu halten, ganz in derselben Weise, wie von jedem Hausherrn in seinem eigenen Hause geschehen darf, das heisst, auf dem kürzesten Wege, durch einfache Kundgebung ihres selbstständigen Willens, ja in dringenden Fällen durch augenblickliche Vollziehung ihres nicht einmal ausgesprochenen Willens die Bedingungen zu handhaben, unter welchen deren Benutzung gestattet sein soll.

3) In Hinsicht der Organisation der Polizeibehörden möchte zwar die allgemeine Regel für alle Staatsbehörden (§. 38, Z. 4) festzuhalten sein, dass dieselben in Central- oder Ober-, Mittel- und Unterbehörden abzutheilen seien; da indessen der Beruf der Polizeiverwaltung erfordert, dass sie in allen Theilen des Staatsgebietes mit ihrer Thätigkeit sogleich zur Stelle sei, dies aber nicht der Fall sein würde, wenn sie nicht wenigstens in jedem Dorfe und jeder Stadt, als den kleinsten politischen Unterabtheilungen des Staatsgebietes (§. 47), ein Organ hätte: so liegt das Bedürfniss vor, dass jeder Unterpolizeibehörde, deren Bezirk mehrere Dörfer oder Städte umfasst, für jeden dieser Orte noch eine Behörde untergeben sei, welche die örtlichen Polizeigeschäfte besorgt. In kleinern Städten und Dörfern kann dies der Vorsitzende des Ortsvorstandes sein, wenn derselbe, wie bereits (§. 47) als angemessen nachgewiesen worden, vom

Staatsorganismus ernannt wird, oder wenigstens der staatlichen Bestätigung bedarf.

4) Da die Geschäftsthätigkeit der Polizeiverwaltung, vorzüglich in Hinsicht der Rechtspolizei (§. 145), vielfach theils durch selbstständige Erforschung und Beobachtung von Thatsachen bedingt ist, theils die Anwendung physischer Macht erfordert; so liegt das Bedürfniss vor, ihr ein hinreichend zahlreiches Erforschungs-, Beobachtungs- und Vollziehungs-Personal beizugeben. In Mittelstädten sind zu diesem Behufe Polizeidiener anzustellen, in grossen Städten militärisch organisirte Polizei- oder Schutzmannschaften. In kleinen Städten oder Dörfern ist es meist herkömmlich, dass die Gemeindemitglieder es als ihre Obliegenheit erkennen, der Ortspolizeibehörde in ihrer Berufsthätigkeit mit körperlicher Hilfe freiwillig beizustehen; wo eine solche Obliegenheit aber nicht anerkannt wird, da möchte eine positive Bestimmung genügen, welche die Verpflichtung zu einer solchen Beihilfe für jedes männliche Gemeindemitglied festsetzt, die, sobald die Ortspolizeibehörde dazu auffordert, zu erfüllen ist, und zwar nach einer bestimmten Reihenfolge, wo die Anordnung und Inhaltung einer solchen als zulässig erscheint. Als höchst wirksam hat sich die Organisation einer besonderen bewaffneten Macht für den allgemeinen Dienst der Polizeiverwaltung (Gensdarmerie zu Fusse und Pferde) erwiesen, deren ordentlicher Dienst in fortwährendem Durchstreifen des Staatsgebietes Behufs der polizeilichen Ueberwachung desselben besteht, die sich aber zugleich zu ausserordentlicher polizeilicher Beihilfe gegen Störungen der staatlichen Ordnung bei besonderen Gelegenheiten, welche grosse Massen von Volksangehörigen an einem Orte zusammenführen, bereit hält. Das stehende Heer ist seinem Begriffe nach die be-

waffnete Macht, welche der Staatsorganismus theils zur Erhaltung der staatlichen Ordnung im Volke, theils zum Schutze des Volkes in seiner Stellung gegen andere Völker, wenn sein friedliches Walten hierzu nicht ausreicht, es vielmehr darauf ankommt, Beeinträchtigungen dieser Zwecke durch physische Macht zurückzuweisen, in Bereitschaft hält (§. 79). Es ist daher schon seinem Begriffe nach dazu berufen, auch der Polizeiverwaltung mit seiner physischen Macht beizustehen, sobald dieselbe auf dem vorgeschriebenen organischen Wege in Anspruch genommen wird. Dieser organische Weg ist bereits (§. 82) besprochen und namentlich auch dabei angedeutet worden, dass bei der Sorge für die Erhaltung der staatlichen Ordnung im Innern öfter die Nothwendigkeit hervortritt, sofort von dem Einschreiten der bewaffneten Macht Gebrauch zu machen, ohne deshalb erst Befehle des Staatsoberhauptes einholen zu können, und daher unbedingt erforderlich sei, den Staatsbehörden, welchen diese Sorge in einem bestimmten Bezirke des Staatsgebietes übertragen ist, die Befugniss einzuräumen, die bewaffnete Macht zur Mitwirkung für diesen Zweck aufzufordern. Die bewaffnete Macht ist daher zwar nicht zu einem selbstständigen Einschreiten zur Erhaltung der staatlichen Ordnung, wohl aber dazu berufen, sich hierzu verwenden zu lassen, sobald sie von derjenigen Staatsbehörde, welcher dieser Beruf übertragen ist, zur Mitwirkung aufgefordert wird. Diese Aufforderung kann eine Mehrheit ideal gedachter Fälle, für welche dann den einzelnen Abtheilungen der bewaffneten Macht von ihren militärischen Vorgesetzten angemessene Dienstweisungen zu ertheilen sind, theils einen wirklich vorliegenden einzelnen Fall betreffen, und die Mitwirkung der bewaffneten Macht zur Erhaltung der staatlichen Ordnung im Volke zerfällt daher in eine allgemeine,

namentlich durch Schildwachen, Ronden, Streifwachen, Bewahrung und Fortschaffung von Gefangenen auszuführende, und in eine besondere, bei Feuer- und Wassersnoth, bei Streifen auf Landstreicher und Gauner, bei Schlägereien, bei Widersetzlichkeiten gegen die Polizeibehörden, bei Volksversammlungen, Auflauf, Aufstand, Aufruhr und andern Vorfallenheiten, durch welche die staatliche Ordnung massenhaft gefährdet ist, oder doch leicht gestört werden könnte. Da die Organisation des stehenden Heeres für seinen Hauptzweck, den Krieg, nicht gestattet, in jedem Dorfe und jeder kleinen Stadt für Zwecke der Polizeiverwaltung eine Abtheilung der bewaffneten Macht stets in Bereitschaft zu halten; so ist man auf den Gedanken gekommen, diesen Mangel durch die Bildung einer Bürgerwehr für einzelne Orte zu ersetzen, der auch hier und dort ausgeführt worden ist, aber nicht mit dem davon erwarteten glücklichen Erfolge für die staatliche Ordnung; indem sich hinlänglich durch die Erfahrung ergeben hat, dass solche Bürgerwehren gewöhnlich mehr schaden, als nützen; weil jeden Falles von den Volksangehörigen viel zu viel Zeit und Geld auf dieselben zu verwenden ist, dieselben daher, sobald der Reiz der Neuheit wegfällt, von verständigen Volksangehörigen als eine drückende Last empfunden werden; weil zugleich die grosse Mehrheit der Bürgerwehrmänner nur zu geneigt zu sein pflegt, die Pflicht ihrer Befähigung zum Bürgerwehrdienste als lächerliche Spielerei zu betreiben, demungeachtet aber den Dünkel zu hegen, von Andern, ja selbst vom Staatsorganismus verlangen zu können, dass ihre öffentliche Stellung als eine Ehrfurcht gebietende betrachtet werde, ja selbst von der ganz unstatthaften Anmassung nicht fern zu bleiben, sich als selbstständige Macht der Alles überragenden Macht des Staatsorganismus gegenüberstellen zu kön-

nen und zu sollen. Ob das der Polizeiverwaltung beizugebende eigene Erforschungs-, Beobachtungs- und Vollziehungspersonal als solches durch eine Dienstkleidung, oder sonst allgemein kenntlich zu machen sei, oder nicht, ist eine Frage, die allein nach Gründen der Zweckmässigkeit zu beantworten sein möchte. Für Vollziehungsangelegenheiten wird es in der Regel besser sein, dass es allgemein kenntlich sei; für das Erforschen und Beobachten würde im Allgemeinen das Gegentheil vorzuziehen sein. Selbst die Zweckmässigkeit der Einrichtung einer geheimen Polizei möchte daher nicht zu bezweifeln sein; in Hinsicht der sittlichen Zulässigkeit einer solchen Einrichtung treten indessen gar manche Bedenken hervor. Denn ein geheimes Ausforschen Anderer in Hinsicht ihres Handelns und Unterlassens, ein Spioniren nach dem, was sie im Verborgenen treiben, halten in der Regel offene, biedere und rechtliche Leute, also gerade die Besten im Volke, für etwas so Unwürdiges und Unehrenhaftes, dass sie verschmähen, sich dazu gebrauchen zu lassen, und der Staatsorganismus kann selbst nicht anders, als diese Ansicht im Allgemeinen vollkommen billigen. Wenn der Staatsorganismus daher offenen, biedern und rechtlichen Leuten zumuthen wollte, bei der geheimen Polizei einzutreten; so würden diese, wenn eine solche Auffassung wirklich auch die ihrige ist, nicht nur dem Staatsorganismus den Vorwurf machen, dass er selbst unsittlich handele, indem er ihnen etwas Unehrenhaftes zumuthe, einen Vorwurf, den der Staatsorganismus überall zu vermeiden eifrig bemüht sein sollte, sondern auch einen solchen Antrag zurückweisen. Will nun der Staatsorganismus überhaupt eine geheime Polizei einführen; so würde er sich demnach mit solchen Anträgen fast nur an Unehrenhafte und Unsittliche, ja selbst an den Aus-

wurf des Volkes wenden können, also an Personen, die er an und für sich für unwürdig halten sollte, zum Staatsdienst verwendet zu werden, weil sie in Folge derselben Gesinnung, die sie geneigt macht, eine solche Stellung anzunehmen, durch ihre practische Wirksamkeit den Staat nur zu leicht in den Fall bringen könnten, eine sittliche Verschuldung auf seinen Organismus zu laden. Im Allgemeinen wird die Polizeiverwaltung daher sich der Errichtung einer geheimen Polizei, als einer sittlich bedenklichen Massregel, so lange zu enthalten haben, als sie sich noch nicht in einem Zustande der Nothwehr gegen ein Uebel befindet, das die staatliche Ordnung bereits ergriffen hat, und mit Gefahren von der höchsten Bedeutung bedrohet, also in einem krankhaften Zustande, dem ähnlich, in welchem der Arzt einen vergifteten Kranken durch Gift zu heilen sucht, weil er kein anderes Mittel kennt, die Wirkung der Vergiftung zu heben. Solche krankhaften Zustände des Volkes treten allerdings in Folge im Verborgenen wirkender politischer Schwärmer und schlauer Volksaufwiegeler zu manchen Zeiten, in Riesenstädten aber, in welchen Gaunern und Landstreichern ihr verbrecherisches Treiben so ungemein erleichtert wird, andauernd als höchst bedauerliche Erscheinungen des Volkslebens hervor. Wenn der Polizeiverwaltung daher keine anderen Mittel zu Gebote stehen, um solche krankhaften Zustände zu beseitigen, oder wenigstens in ihren verderblichen Folgen zu mildern; so mag sie sich für sittlich gerechtfertigt halten, eine geheime Polizei einzurichten, dabei aber hinreichend zugleich dafür sorgen, dass ein gerechtfertigter Vorwurf der Unsittlichkeit einer solchen Massregel fern von ihr bleibe; indem sie sich eifrigst bemühet, ungeachtet jenes angedeuteten, fast allgemein verbreiteten Widerwillens dennoch zuverlässige Personen für eine solche Beschäftigung zu

gewinnen, ihren Agenten auf das Strengste untersagt, sich unsittlicher Mittel zur Verfolgung ihrer amtlichen Zwecke zu bedienen, deren Thätigkeit auf bestimmt bezeichnete Zwecke beschränkt, ihnen unter keiner Bedingung Verhaftungen gestattet, Pflichtwidrigkeiten derselben aber überhaupt mit Strenge ahndet. Uebrigens aber bliebe dem Gutbefinden der Polizeiverwaltung nach Gründen der Zweckmässigkeit überlassen, aus welchen Volksklassen sie die Agenten der geheimen Polizei wählen will, so wie, ob diese sich ausschliessend dem Dienste der geheimen Polizei widmen, oder denselben bei Gelegenheit oder neben ihrer Hauptbeschäftigung im Volksleben verrichten sollen, oder mögen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von den besonderen Gestaltungen des Subjectes der Thätigkeit des Staatsorganismus.

§. 148.

Einleitung.

Nachdem im ersten Abschnitte des zweiten Theiles (§. 32—147) das Wesen der Thätigkeit des Staatsorganismus in dessen Verhältnisse zu den Volksangehörigen im Allgemeinen erörtert worden, sind nunmehr die besonderen Gestaltungen, in welchen das Subject der Thätigkeit des Staatsorganismus erscheinen kann, in nähere Erwägung zu ziehen. Da das Staatsoberhaupt, als der Mittelpunkt des Staatsorganismus, von welchem der über den Volksangehörigen waltende menschliche Wille ausgeht, zu begreifen, und daher auch als dasjenige Subject aufzufassen ist, in dessen

Selbstbestimmung der dem Staatsorganismus inwohnende Bildungstrieb seinen tiefsten Grund hat (§. 34); so beruhet die Verschiedenheit der besonderen Gestaltungen des Subjectes der Thätigkeit des Staatsorganismus im Wesentlichen in der Verschiedenheit der Gestaltungen, in welchen die menschliche Persönlichkeit hervortreten kann, welche berufen ist, Träger der staatsoberhauptlichen Macht und Würde (Souverain) im Volke zu sein, und in dem Umfange der Gewalt, mit welcher sie über dem Willen der einzelnen Volksangehörigen gesetzgebend und vollziehend (§. 57) zu walten befugt ist. In erster Hinsicht möchte kein Merkmal zu einer charakteristischen und kategorischen Auffassung dieser Verschiedenheit der Gestaltungen der zur staatsoberhauptlichen Macht und Würde berufenen menschlichen Persönlichkeit mehr geeignet sein, als das allgemein fassliche, einfache und das Wesen dieser Verschiedenheit doch so tief ergreifende, der Quantität dieser Persönlichkeit, nach welcher entweder

1) alle Volksangehörigen,
2) mehrere menschlichen Persönlichkeiten, oder
3) eine einzige menschliche Persönlichkeit

Träger des staatsoberhauptlichen Berufes sein können.

Dem ersten würde der deutsche Ausdruck: Allherrschaft oder Volksherrschaft, dem zweiten: die Bezeichnung als Oberherrschaft mehrerer Persönlichkeiten, dem dritten die Benennung: Einherrschaft entsprechen. Gebräuchlicher sind die der griechischen Sprache entlehnten Ausdrücke: Demokratie für das erste, Polyarchie für das zweite und Monarchie für das dritte. Noch gebräuchlicher für das zweite ist der Ausdruck: Aristokratie, aber nicht völlig entsprechend, weil durch denselben die im Volke Herrschenden nicht einfach nach der Quantität, son-

dern zugleich nach ihrer persönlichen Qualität, als durch vorzügliche Eigenschaften hervorragend, bezeichnet werden; so dass der Ausdruck Aristokratie eigentlich nur eine besondere Art der Polyarchie bezeichnet.

Die Befugniss zur Ausübung des staatsoberhauptlichen Berufes kann entweder

1) auf einem subjectiven eigenen Rechte des Staatsoberhauptes beruhen, oder

2) in der Polyarchie oder Monarchie durch zur Beauftragung mit derselben befugte menschliche Persönlichkeiten nur übertragen sein.

In Hinsicht des Umfanges der Gewalt endlich, welche das Staatsoberhaupt gesetzgebend und vollziehend (§. 57) auszuüben befugt ist, kann der staatsoberhauptliche Beruf entweder

1) als demselben Subjecte ungetheilt, und zwar
 a) unbeschränkt,
 b) beschränkt zustehend, oder,

2) abgesehen davon, in wie weit dies den Anforderungen der Vernunft entsprechen würde, als auf verschiedene Subjecte, welchen beide Staatsgewalten oder eine derselben
 a) gemeinschaftlich, oder
 b) ausschliesslich

zustehen, vertheilt gedacht werden.

Für den hier vorliegenden Zweck möchte es genügen, die besondern Gestaltungen des Subjectes der Thätigkeit des Staatsorganismus nach den eben angedeuteten Verschiedenheiten näher zu besprechen. Wenn dabei von dem sogenannten Bundesstaate, mit welchem Ausdrucke, obwohl nicht eben glücklich und treffend, ein staatlicher Organismus bezeichnet wird, der aus einzelnen selbstständig neben einander bestehenden Staaten zusammengesetzt ist, die sich Be-

hufs der Herstellung und Erhaltung einer sie bindenden staatlichen Ordnung einem gemeinschaftlichen Staatsoberhaupte untergeben haben, nicht die Rede sein wird; so hat dies theils darin seinen Grund, dass die Verschiedenheit solcher Bundesstaaten von andern Staaten nicht in der eigenthümlichen Gestaltung des Subjectes der Thätigkeit des Staatsorganismus, welche hier näher zu erörtern ist, sondern in der eigenthümlichen Gestaltung des Subjectes, welches dem Staatsorganismus untergeben ist, sich offenbart, theils darin, dass in dem gegenseitigen Verhältnisse der auf solche Weise mit einander verbundenen Staaten das völkerrechtliche Gepräge immer noch viel entschiedener hervortritt, als der staatsrechtliche Character; aus welchem letzten Grunde es daher jeden Falles für geeigneter zu erachten sein möchte, die den Bundesstaat betreffenden Erörterungen in das Völkerrecht zu verweisen.

§. 149.

I. Von der All- oder Volksherrschaft.

(Demokratie).

I. Die All- oder Volksherrschaft, welche ihrem Begriffe nach Beherrschung der einzelnen Volksangehörigen nach dem vernünftigen Willen der Gesammtheit aller Volksangehörigen sein soll, beruhet auf dem Gedanken: dass wenn die staatliche Ordnung nach dem übereinstimmenden vernünftigen Willen aller Volksangehörigen festgestellt und erhalten würde, jeder einzelne Volksangehörige nur nach seinem eigenen vernünftigen Willen in der staatlichen Ordnung sich zu bewegen hätte; indem dann der vernünftige Wille, nach welchem die staatliche Ordnung festgestellt und erhal-

ten wird, nur der positive Ausdruck seines eigenen Willens, oder doch identisch mit demjenigen Willen wäre, nach welchem im Volksleben sich zu bewegen er für vernünftig hält. Da jeder vernünftige Mensch mit dem Beifalle der Vernunft in seiner Selbstbestimmung zum Handeln und Unterlassen ein unschätzbares Gut (§. 10), da der zugleich religiöse Mensch in seiner ihm zum Bewusstsein kommenden natürlichen Ausstattung mit freier Selbstbestimmung eine Gnade Gottes erkennt: so liegt in jenem Gedanken etwas so ungemein Versöhnliches, die zum Bewusstsein kommende Beschränkung des Willens durch die staatliche Ordnung Ausgleichendes, dass die Unermesslichkeit der Anzahl Derjenigen, welche sich offen, oder wenigstens in dem innersten Grunde ihrer Seele dazu bekennen, dass die Allherrschaft der Volksangehörigen ihr Ideal sei, leicht zu erklären und nichts natürlicher zugleich ist, als dass die vielfach sich offenbarende Unvollkommenheit der practischen Thätigkeit positiv bestehender, nicht nach diesem Ideale gestalteter Staatsorganismen, welcher zu verfallen kein Staatsorganismus gänzlich vermeiden kann, und welche oft genug selbst da hervortritt, wo sie so leicht vermieden werden könnte, diesem Ideale stets neue Anhänger zuführt. In dem Reiche des Idealen sich ergehen, ist an und für sich eine ganz harmlose Beschäftigung; wer möchte daher sich für berufen halten dürfen, mit den Anhängern der Demokratie über ihre Hinneigung zu einem solchen Ideale zu rechten? Wenn diese ferner ihr Ideal mit einer andern Wirklichkeit, in welcher sie sich practisch zu bewegen haben, vergleichen; so kann die Folge hiervon zwar eine Unzufriedenheit mit dem bestehenden Staatsorganismus sein, welche sie unangenehm berührt; so lange sie aber diese Unannehmlichkeit allein tragen, indem sie die Empfindung derselben in sich ver-

schliessen, mag Niemand sich für berechtigt halten, sie deshalb zu tadeln, selbst der nicht, der meinen sollte, dass es nicht gut sei, mit solchen Grübeleien ohne practischen Zweck sich zu peinigen. Schon der Wunsch aber, dass ein solches Ideal practisch verwirklicht werden möchte, kann nur dann für vernünftig gelten, wenn er auf der gehörig geprüften Ueberzeugung beruhet, dass ein solches Ideal für Menschen und Zustände der Gesittung und des Volkslebens, wie sie in der Gegenwart als wirkliche Erscheinungen hervortreten, practisch ausführbar und wahrhaft heilbringend sei. Mittheilung seiner Gedanken über ein solches Ideal an Andere, die einem anders gestalteten Staatsorganismus untergeben sind, sollte der streng sittliche Mensch indessen immer schon für bedenklich halten, ja für unbedingt unsittlich dann, wenn diese mit der Absicht geschehen, Anhänger für dieses Ideal in einem Volke zu werben, das nicht demokratisch regiert wird. Ein noch weiterer Fortgang zur practischen Thätigkeit, welche die Verwirklichung eines solchen Ideales in einem bestimmten Volke, im Widerspruche mit dessen bestehender Verfassung, zum Zwecke hätte, würde nicht bloss unbedingt unsittlich, sondern von dem Staatsorganismus dieses Volkes sogar als verbrecherisch zu ahnden sein. Da aber das Vorhandensein einer unermesslich zahlreichen Anhängerschaft an jenes Ideal, selbst in nicht demokratisch regierten Völkern, nun einmal nicht in Abrede zu stellen ist; da ferner zur Zeit in der Welt wirklich Verfassungen bestehen, welche für Demokratien gehalten werden: so kann dennoch wenigstens der Beruf der Wissenschaft, das Wesen der Demokratie ganz unbefangen zu besprechen, nicht bezweifelt werden, um so weniger dann, wenn dies rein objectiv, ohne alle Beziehung auf bestimmte Staaten geschieht, am wenigsten in monarchischen oder poly-

archischen Staaten dann, wenn sie am Ende durch ihre Forschungen zu dem Ergebnisse gelangt, dass die practische Ausführung einer Allherrschaft des Volkes von der unbefangenen prüfenden Vernunft stets als eine der abentheuerlichsten Unternehmungen erscheinen wird, die es nur irgend geben kann. Zu einem solchen Ergebnisse führt, wie hier näher anzudeuten versucht werden soll, eine unbefangene wissenschaftliche Prüfung aber in der That. Denn wenn

1) alle Volksangehörigen zur Theilnahme an der staatsoberhauptlichen Macht und Würde berufen sein sollten; so würde eine solche Organisation, ihrer Natur gemäss, als vorzugsweise weibisch und kindisch zu bezeichnen sein; weil in allen Volksangehörigen, welche zur Volksherrschaft berufen sein sollen, auch die Frauen und unerzogenen Kinder mit inbegriffen sein würden, die doch ohne Zweifel auch Volksangehörige sind; die Anzahl der Kinder unter 16 Jahren aber nach statistischen Erfahrungen ein Drittheil, und die Anzahl der zum weiblichen Geschlechte Gehörenden ohngefähr die Hälfte aller Volksangehörigen beträgt und mithin die Anzahl der Kinder unter 16 Jahren und der über 16 Jahre alten zum weiblichen Geschlechte Gehörenden zusammen doppelt so gross ist, als die Anzahl der Männer über 16 Jahre in demselben Volke. Wenn die Anhänger der Demokratie hiergegen einwendeten, dass es unvernünftig sei, Kinder unter 16 Jahren zur Ausübung des staatsoberhauptlichen Berufes zuzulassen, weil sie, mit höchst seltenen Ausnahmen, schlechterdings unfähig hierzu sind; so wird kein vernünftiger Mensch dem widersprechen. Wenn sie aber das letzte auch von dem ganzen weiblichen Geschlechte über 16 Jahre behaupten wollten; so würde hiermit ohne Zweifel nicht nur die grosse Mehrheit dieses Geschlechtes, sondern auch

eine grosse Anzahl höchst vernünftiger Männer nicht einverstanden sein, die sich in ihrem eigenem Hause gerade deshalb so wohl befinden, weil nicht sie selbst, sondern sorgsame und liebevolle Hausfrauen in demselben herrschen. Hierzu kommt noch die geschichtliche Erfahrung, dass es nicht an grossen Frauen gefehlt hat, deren Ruhm als Selbstherrscherinnen den vieler Männer, die vor oder nach ihnen in demselben Volke, und vor oder nach ihnen, oder auch gleichzeitig mit ihnen in andern Völkern auf dem Throne sassen, weit überstrahlte. Wollten die Anhänger der Demokratie in ihren Behauptungen gegen das weibliche Geschlecht mässiger sein und diese dahin beschränken, dass die Frauen im Allgemeinen für den staatsoberhauptlichen Beruf weniger geeignet sind, als die Männer, und daher zu demselben nicht zuzulassen seien; so kann man das erste aus den Gründen, welche bei Gelegenheit der Natur der Ehe (§. 17) und der Erziehung des weiblichen Geschlechtes (§. 129) bereits besprochen worden sind, zugeben, und nach dem Allen den Anhängern der Demokratie darin beistimmen, dass Kinder unter 16 Jahren und das ganze weibliche Geschlecht von der Theilnahme an dem staatsoberhauptlichen Berufe in der Demokratie auszuschliessen seien. Wenn aber die Anhänger der Volksherrschaft ihr Ideal in dieser Weise modificiren; so können sie ein solches Ideal, nach welchem nur höchstens ein Drittheil aller Volksangehörigen zur staatsoberhauptlichen Macht und Würde berufen wäre, wenigstens keine Allherrschaft der Volksangehörigen nennen, weil es dann immer nur erst eine, allerdings höchst zahlreiche, Polyarchie sein würde. Soll nun aber das Ideal der Allherrschaft der Volksangehörigen dennoch festgehalten werden; so würde es hiernach doch

2) nur als Allherrschaft der stimmberechtig-

ten Männer im Volke zu bezeichnen sein. Es lässt sich indessen auch in Beziehung auf ein so modificirtes Ideal sehr leicht nachweisen, dass kaum die Möglichkeit, gewiss aber nicht die Wahrscheinlichkeit einer Uebereinstimmung des zum Handeln bestimmenden Willens eines so gestalteten Staatsorganismus mit dem Willen aller einzelnen stimmberechtigten Männer im Volke zuzugeben sei. Die Gründe für diese Behauptung sind bereits (§. 26) angedeutet worden, und beruhen im Wesentlichen darauf, dass der Wille des Menschen ein Urtheil seiner Vernunft, jedes Urtheil aber, als Ergebniss einer schaffenden Thätigkeit seiner Seele, die sich bei diesem Schaffen bald in geringerer, bald in grösserer, bald in gänzlicher Unabhängigkeit von den Urtheilen Anderer bewegt, ganz individuell ist. Hiernach wäre denn ein übereinstimmender Wille aller stimmberechtigten Männer eines Volkes für eine bestimmte Staatshandlung als Regel keineswegs vorauszusetzen, sondern vielmehr kaum für möglich zu halten. Soll nun der Staatsorganismus deshalb, weil muthmasslich stets es an einem übereinstimmenden Willen aller stimmberechtigten Männer zu seiner Bewegung fehlen würde, durch seinen Organismus selbst nicht zum Stillstehen genöthigt sein; so müssen die Anhänger der Demokratie zu einer weiteren Modification ihres Grundgedankens dahin sich bequemen, dass der Wille der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Männer massgebend für die erforderlichen Staatshandlungen sein solle. Ein so modificirter Organismus würde allerdings durch einen übereinstimmenden Willen der Mehrheit der stimmberechtigten Volksangehörigen in Bewegung zu setzen sein, wenn nicht mehr als zwei verschiedene Meinungen einander gegenüber ständen; da aber auf diese Weise der Wille der Volksangehörigen, welcher für die Staatshandlung massge-

bend wäre, nur der übereinstimmende eines Theiles der Volksangehörigen wäre, der zwischen weniger als ein Drittheil und mehr als ein Sechstheil der Anzahl aller schwankte; so würde sich ein solcher Staatsorganismus noch weiter von dem Grundgedanken einer Allherrschaft der Volksangehörigen entfernen. Treten aber noch mehr als zwei verschiedene Meinungen in dem Kreise der Stimmberechtigten hervor; so steigern sich die Schwierigkeiten, welche sich der Herstellung einer absoluten Mehrheit der Stimmen entgegenstellen, wie bereits (§. 38, Z. 3) für Collegien im Allgemeinen nachgewiesen worden ist, immer mehr, und wenn ein so gestalteter Staatsorganismus nicht in den meisten Fällen der Art stillstehen soll; so muss zu einer noch weiteren Modification des ursprünglichen Gedankens fortgeschritten, dass schon eine relative Mehrheit für eine der verschiedenen einander gegenüberstehenden Meinungen den Ausschlag geben solle, bestimmt, und hierdurch das Wesen der Allherrschaft noch mehr verleugnet werden. Dass nun aber

3) eine so modificirte Allherrschaft des Volkes immer noch ein in seinen Erfolgen grossen Theiles von Zufälligkeiten abhängiges, unsicheres, höchst schwerfälliges, unbeholfenes und daher in den mannigfachsten Beziehungen unvollkommenes, wenn auch nicht schlechterdings untaugliches organisches Wesen sein und bleiben müsse, darüber kann Niemand, der nur irgend einige, wenn auch noch so oberflächliche Erfahrung von dem Gange gemacht hat, in welchem die auf Staatsgeschäfte zu verwendende geistige Thätigkeit in grossen Versammlungen sich zu bewegen pflegt, im Zweifel sein. Die völlige Ungeschicktheit eines so unvollkommenen organischen Wesens zur Ausübung der vollziehenden Gewalt des Staatsorganismus, vorzüglich da, wo ein rasches, entschiedenes und kräftiges Han-

deln als unabweisliches Bedürfniss vorliegt, geben selbst alle die Anhänger der Demokratie zu, welche sich noch nicht gänzlich von der Vernunft losgesagt haben, ja die Verständigern unter diesen stellen eben deshalb an die Volksherrschaft die Anforderung, dass sie gar nicht selbst vollziehend sein dürfe; indem zu ihrem Wesen gehöre, dass die vollziehende Gewalt vom Volke gewählten, zwar durch die Gesetze gebundenen, übrigens aber zu möglichst selbstständigem Handeln befugten Staatsdienern übertragen werde. In Hinsicht der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt tritt die Ungeschicktheit einer solchen sogenannten Allherrschaft zwar minder entschieden, aber nach dem, was (§. 55) über das Verfahren bei Abfassung der Gesetze gesagt worden, immer noch so entschieden hervor, dass alle unbefangenen Sachverständigen in der Ueberzeugung von derselben völlig einverstanden sein möchten. Wendet man sich demnächst zu der Erwägung, ob

4) in der That eine Bürgschaft, oder selbst nur einige Wahrscheinlichkeit für die Annahme vorliege, dass alle stimmberechtigten, zur Theilnahme an der staatsoberhauptlichen Macht und Würde in einem solchen Staatsorganismus berufenen Männer irgend eines Volkes, so wie sie nun einmal im Allgemeinen beschaffen sind und massenhaft in der Gegenwart, wie in der Vergangenheit als reale Erscheinungen in der wirklichen Welt hervortreten, in diesem ihrem Berufe eine selbstständige, wahrhaft zweckmässige und sittlich gerechtfertigte practische Thätigkeit entfalten werden; so wird jeder unbefangene Menschenkenner dies entschieden verneinen, ja selbst keinen Anstand nehmen, mit voller Ueberzeugung sogar noch zu behaupten: dass die Anzahl Derjenigen, von welchen eine solche Thätigkeit vorauszusetzen wäre, stets nur eine verhältniss-

mässig höchst geringe sein werde. Denn zur richtigen Erkenntniss der Zustände des Volkslebens ist eine höchst umfangreiche Masse positiven Wissens nöthig, und nicht minder ein durchdringender Scharfsinn dazu erforderlich, um, ausgerüstet mit diesem positiven Wissen, zu finden, was an für solche Zustände wahrhaft Zweckmässigem und dabei sittlich Gerechtfertigtem staatlich zu schaffen sei. Nichts ist daher natürlicher, als dass stets nur sehr Wenige von allen solchen Berufenen in der That befähigt sein werden, ein selbstständiges Urtheil für ihre staatliche Berufsthätigkeit aufzufassen. Der vielfach zahlreicheren Mehrheit aller übrigen Berufenen wäre dagegen dann nur beschieden, in ihrem Berufe wie im Blindekuhspiele umherzutappen, ohne den zufällig ertappten Gegenstand mit Sicherheit erkennen zu können. Im Gefühle dieser Unbeholfenheit und im Drange der berufsmässigen Nothwendigkeit, doch irgend eine Meinung bethätigen zu müssen, fällt dann ihre Stimme ohne vernünftige Wahl für die Ansicht eines Andern in die Wagschale, welcher nicht nothwendig immer der Vernünftigste und Beste zu sein braucht, sondern sehr oft auch nur der Unverschämteste und Frechste, aber Beredteste sein kann, der die Leidenschaften zu erregen, sittlich ungerechtfertigte, ja verbrecherische Bestrebungen in einen guten Schein zu verhüllen, Beschränkte zu täuschen versteht, und viele solcher Stimmen zusammen werden dann nicht selten das Gewicht haben, anstatt etwas Zweckmässiges und sittlich Gerechtfertigtes, etwas Zweckwidriges und sittlich Verwerfliches unbewusst befördern und schaffen zu helfen. Auf solche Weise würde dann aus dem geträumten Ideale der Allherrschaft auf ganz natürlichem practischen Wege eine Oberherrschaft einiger Weniger (Oligarchie), die nicht einmal Aristokraten zu sein brauchten, oder es

könnte auch, wenn eine so beschaffene Mehrheit hartnäckig unternähme, selbstständig urtheilen zu wollen, sogar in Pöbelherrschaft (Ochlokratie) ausarten. Wenn aber

5) in Anerkennung der grossen Unvollkommenheit, welche aus dem unter Zahl 3 und 4 so eben Bemerkten sich ergiebt, die Anhänger der Demokratie, von dem Grundgedanken derselben sich immer weiter entfernend, zu der Idee fortschreiten, dass das Volk am besten durch von ihm gewählte Abgeordnete (Repräsentanten) beherrscht werde, welche den staatsoberhauptlichen Beruf im Auftrage des Volkes ausüben; so ist dies zwar immer noch das Vernünftigste; so geben sie aber damit den Grundgedanken einer Beherrschung durch den übereinstimmenden Willen aller Volksangehörigen gänzlich auf, und gelangen hierdurch zu der staatlichen Form einer Polyarchie, deren staatsoberhauptlicher Beruf auf Volkswahl beruhet, die aber nicht mehr als eine Art der Demokratie gelten kann.

Hiermit möchte denn hinreichend dargethan sein, dass wenn unternommen würde, den Gedanken: ein Volk durch den übereinstimmenden Willen aller seiner Angehörigen beherrschen zu wollen, rein durchzuführen, dies in der That ein höchst abentheuerliches Beginnen sein würde, und dass selbst dann, wenn das Ideal der Volksherrschaft auf die Oberherrschaft aller erwachsenen Männer im Volke beschränkt würde, die practische Thätigkeit eines solchen Staatsorganismus, aus den unter Zahl 2, 3, 4 besprochenen Gründen, sehr weit hinter Dem zurückbleiben würde, was durch denselben nach dem ihm zum Grunde liegenden Gedanken zu bezwecken wäre. Selbst nur die Möglichkeit der practischen Thätigkeit eines solchen Staatsorganismus kann überhaupt höchstens dann zugegeben

werden, wenn das Gebiet, in welchem er zu herrschen hätte, sich auf eine einzelne Stadt beschränkt, oder von ganz geringem Umfange ist, und die Wirksamkeit desselben würde selbst in einem solchen Gebiete nur dann, obgleich immer nur höchst schwierig und schwerfällig, sich dem Volksleben entsprechend gestalten können, wenn die Ansprüche, welche die Volksangehörigen an dieselbe zu machen haben, auf einem völlig gleichen Interesse aller am Volksleben und auf einer durchaus gleichartigen Stellung aller in demselben beruhen, welches nur in einem Volksleben der Fall sein kann, das auf der Grundlage der Gemeinschaft, sowohl des Besitzthumes, wie des Erwerbes durch Arbeit sich bewegt (§. 24, 58). Bei Völkern, deren Angehörige nach Millionen zu zählen sind, würde schon das Mass der erforderlichen und wirklich zu Gebote stehenden Zeit und mechanischen Arbeitskräfte zum Abgeben, Sammeln und Zusammenrechnen der Abstimmung aller stimmberechtigten Volksangehörigen in Beziehung auf die ungeheuere Masse von Beschlüssen, welche die Thätigkeit des Staatsorganismus verlangt, so ganz und gar ausser allem Verhältnisse stehen, dass die Stimmberechtigten und die mit dem Sammeln und Zusammenrechnen der Abstimmungen Beauftragten, wenn sie sich auch ganz ausschliessend mit der Herstellung solcher Beschlüsse beschäftigten, dennoch die ihnen hierdurch gestellte Aufgabe nicht einmal hinsichtlich der allerwichtigsten Staatsangelegenheiten, sondern höchstens für einzelne grossartige Acte derselben zu lösen im Stande sein würden. Für solche Völker ist daher die Allherrschaft der Volksangehörigen schon aus mechanischen Gründen ein völlig unlösbares Problem.

Für ein Volksleben, das auf den Grundlagen des ausschliesslichen Besitzthumes und Erwerbes durch

Arbeit und der Concurrenz im Austausche des Besitzthumes und in der Arbeit der einzelnen Volksangehörigen sich bewegt (§. 24, 58), insbesondere, erscheint aber ein solcher Staatsorganismus ausserdem noch deshalb als durchaus ungeeignet, weil mit Entschiedenheit vorauszusetzen ist, dass die Thätigkeit desselben naturgemäss eine staatliche Ordnung, wie sie ein solches Volksleben gebieterisch fordert, von Hause aus nicht schaffen, sondern vielmehr, wenn er sie als bereits geschaffen vorfände, nach und nach zerstören würde. Denn der naturgemässe Erfolg eines solchen Volkslebens ist nicht die Gleichheit der Interessen der einzelnen Volksangehörigen im Volksleben und ihrer Stellungen zu andern Volksangehörigen in demselben, sondern vielmehr gerade das Gegentheil hiervon, eine grosse Ungleichheit derselben. In einem solchen Volksleben ist nämlich, abgesehen von Glück oder Unglück in Unternehmungen und besondern Zufälligkeiten, vorauszusetzen, dass Derjenige, der die Production mit mehr Mitteln an Raum, Stoff, Kräften, Intelligenz in der Arbeit und an Gelde betreibt, auch seinen Productionsbetrieb und Haushalt sparsamer einrichtet, als ein Anderer, naturgemäss mehr als dieser von seinem Einkommen erübrigen wird. Unter Voraussetzung der Gleichheit aller übrigen Mittel der Production und gleicher Sparsamkeit im Productionsbetriebe und Haushalte würde daher schon Derjenige, der mit grösserer Intelligenz bei der Production mit Andern in Concurrenz tritt, diese im Erwerbe durch dieselbe überflügeln und reicher werden, als seine minder intelligenten Concurrenten. Da nun aber die grössere Intelligenz der einzelnen Volksangehörigen theils auf höherer natürlicher Begabung, theils auf vorzüglicherer Ausbildung oder zweckmässigerer Anwendung dieser Begabung, also stets auf Individualitäten beru-

het; so ist es vollkommen naturgemäss, dass in einem solchen Volksleben auch eine individuelle Verschiedenheit des Erwerbes durch Arbeit und des Besitzthumes Statt finden, und demnach ein Volk, das sich bei seinem Verkehre auf solchen Grundlagen bewegt, nothwendig zu verschiedenen Wohlstandsklassen seiner Angehörigen, deren nach früher (§. 59) Erörtertem etwa sieben wesentlich von einander verschiedene anzunehmen sein möchten, gelangen muss. Naturgemäss wird eine solche Verschiedenheit der Wohlstandsverhältnisse im Volke den Erfolg haben, dass Diejenigen, welche zu den höheren Wohlstandsklassen (§. 59, Z. 4, 5, 6) gehören, ein wesentliches eigenes Interesse daran hätten, dass eine staatliche Ordnung, welche für ein solches Volksleben geeignet ist, und namentlich die Ausschliesslichkeit des Besitzthumes und des durch Arbeit zu Erwerbenden gewährleistet, hergestellt und erhalten werde; weil bei einer gleichen Vertheilung des Nationaleigenthumes und des Nationalerwerbes nicht so viel auf ihren Antheil kommen würde, als sie in Folge der bestehenden Ausschliesslichkeit des Besitzthumes und des durch Arbeit zu Erwerbenden wirklich besitzen und erwerben. Dagegen könnten und würden in Folge derselben Diejenigen, welche zu der ersten und zweiten niedrigsten Volksklasse gehören, gewiss fast insgesammt, und in der Regel auch die zur dritten niederen Volksklasse zu Rechnenden wenigstens grossen Theiles, es ihrem eigenen Interesse für angemessen halten, dass das Volksleben sich nicht auf der Grundlage der Ausschliesslichkeit, sondern auf der der Gemeinschaft des Besitzthumes und des Erwerbes bewegen möchte, weil dann nach ihrer Berechnung von dem Nationaleigenthume und dem Nationalerwerbe mehr auf ihren Antheil kommen würde, als sie wirklich in Folge der Ausschliesslichkeit des Besitzthumes und Erwerbes

besitzen und zu erwerben im Stande sind. Da nun die Anzahl der zu diesen drei Klassen des Volkes Gehörigen bei einer nur einigermassen dem Umfange des Staatsgebietes angemessenen Bevölkerung in der Regel stets grösser sein wird, als die der Volksangehörigen der vier übrigen Wohlstandsklassen; da ferner die in der That sehr wohlbegründete Ansicht, dass ihre Berechnung dennoch falsch sein könnte, weil es dem auf Concurrenz im Austausche des Besitzthumes und der Arbeit begründeten Volksleben eigenthümlich ist, das Nationalvermögen und Nationaleinkommen in ganz andern Progressionen zu vermehren, als ein anders gestaltetes, weit über dem Horizonte liegt, an welchem die zu den niederen Volksklassen Gehörenden das Wesen der Dinge zu erblicken vermögen: so würde, wie gesagt, ein Staatsorganismus, in welchem die Abstimmung der Mehrheit aller zum Volke gehörenden Männer für dessen Thätigkeit massgebend wäre, gewiss viel geneigter sein, eine für ein solches Volksleben geeignete staatliche Ordnung zu verhindern und zu zerstören, als dieselbe zu begründen und zu erhalten. Hiernach möchte denn jeden Falles wenigstens hier, wo ein solches Volksleben vorausgesetzt wird, kein Bedürfniss vorliegen, die Eigenthümlichkeiten einer volksherrschaftlichen Verfassung noch näher zu besprechen.

§. 150.

II. Von der mehreren menschlichen Persönlichkeiten zustehenden Oberherrschaft im Volke.

(Polyarchie.)

II. Ein Staatsorganismus, in welchem ein Verein von mehreren menschlichen Persönlichkei-

ten den staatsoberhauptlichen Beruf ausübt, eine Polyarchie, ist eine staatliche Gestaltung, die

A. Ihrem Wesen nach

a) die organische Eigenthümlichkeit hat, zwar ein vollkommenerer Organismus zu sein, als die Oberherrschaft aller stimmberechtigten Männer im Volke, aber immer noch ein höchst unvollkommener. Die Möglichkeit der Thätigkeit eines solchen Organismus ist an und für sich nicht in Abrede zu stellen, und liegt in der Gegenwart, wie in der Geschichte früherer Zeiten als hinreichend erwiesene Thatsache vor. Eben so wenig aber lässt sich verkennen, dass einem solchen Organismus die leichte Beweglichkeit abgeht, welche da als eine Anforderung der Vernunft sich darstellt, wo dem Staatsorganismus die Lösung der Aufgabe obliegt, sich mit seiner Thätigkeit an ein Volksleben anzuschmiegen, wie es in einem Volke von höherer Gesittung in reicher Mannigfaltigkeit seiner Erscheinungen sich zu gestalten pflegt. Für ein solches Volksleben ist die Thätigkeit eines solchen Staatsorganismus viel zu schwerfällig; weil der Gestaltung des den ganzen Staatsorganismus durchdringenden Willens des Staatsoberbauptes zur Einheit, ohne welche keine Thätigkeit des Staatsorganismus zu denken ist (§. 34), alle die Schwierigkeiten entgegentreten, welche mit dem Wesen der Thätigkeit collegialisch organisirter Behörden, vorzüglich dann, wenn die Anzahl ihrer Mitglieder bedeutend ist, verknüpft zu sein pflegen, wie im Allgemeinen (§. 38, Z. 3) und selbst für die Gesetzgebung im Besondern (§. 55) bereits näher nachgewiesen worden ist. Um die Wirkung dieser Schwierigkeiten zu beseitigen, oder wenigstens so weit als möglich zu mildern, verfallen die Mitglieder solcher organischen Vereine, man könnte versucht sein zuzugeben, fast in einem Zustande der Nothwehr gegen

dieselben, aus Gründen einer mechanischen Zweckmässigkeit, in der Regel auf den Abweg, sich in Partheien zu zerspalten, und damit die Selbstständigkeit ihres Urtheils beim Zusammenwirken mit den übrigen zur Theilnahme an der staatsoberhauptlichen Macht und Würde Berufenen aufzugeben, was sittlich nicht zu rechtfertigen sein möchte. In der Regel pflegt eine Anzahl Gleichgesinnter, welche geringer ist, als die der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder, den Anfang hiermit zu machen, um durch Zusammenhalten mächtiger zu werden, welchem Vorgange dann die übrigen Mitglieder durch die Macht der Consequenz nachzufolgen genöthigt werden, um sich nicht überflügeln zu lassen. Sobald sich nun in einer Polyarchie solche Partheien gebildet haben, ereignet sich dann ferner nur zu leicht, dass dieses Partheiwesen sich nicht bloss bei der Verfolgung des Grundgedankens, auf welchem es beruhet, sondern auch bei Gelegenheiten und für Zwecke geltend macht, die mit demselben nicht nothwendig zusammenhängen, ja wohl gar ohne alle Beziehungen zu demselben sind, und dass in Folge dieses organischen Uebelstandes durch den Einfluss des Partheiwesens Meinungen zur Geltung kommen, die nichts weniger als die wahre Meinung der Mehrheit aller einzelnen Abstimmenden sind. Dies ist leicht durch ein Beispiel nachzuweisen, für welches ein Fall vorausgesetzt wird, in welchem nur zwei verschiedene Meinungen α und β denkbar wären, über welche die Mitglieder einer Polyarchie abzustimmen hätten, deren 50 die Parthei *a*, 40 die Parthei *b*, und 30 die Parthei *c* bildeten. Wenn nun von der Parthei *a* auch nur 30 für die Meinung α, 20 aber für die Meinung β wären, so müssten in Folge ihrer Partheistellung dennoch sämmtliche 50 Mitglieder für die Meinung α stimmen. Wenn demnächst von der Parthei *b* auch nur 21 Mitglieder für die Meinung α,

19 dagegen für die Meinung β wären, so würden wegen ihrer Partheiverpflichtung doch auch diese 19 für die Meinung α stimmen müssen, für welche demnach auch diese Parthei mit 40 Stimmen sich entscheiden würde. Wenn endlich die sämmtlichen 30 Mitglieder der Parthei c für die Meinung β wären und für dieselbe stimmten, so würde die Abstimmung nach Partheien 90 Stimmen für die Meinung α und nur 30 für die Meinung β ergeben, während ohne Rücksicht auf ihre Partheistellung nur 51 Mitglieder für die Meinung α und 69 für die Meinung β gestimmt haben würden, und mithin die wahre Ueberzeugung einer nicht unbedeutend überschüssigen Mehrheit für die Meinung β gewesen wäre. Aus diesem Beispiele wird genügend hervorleuchten, dass eine Zersplitterung in Partheien nur zu sehr geeignet ist, eine Polyarchie zu einem politischen Zerrbilde zu verunstalten, und dass daher die Vernunft in einem solchen Partheiwesen stets einen Uebelstand zu erkennen hat, wenn sie auch zugeben muss, ausser Stande zu sein, eine sichere practische Weise aufzufinden, auf welche dieser Uebelstand organisch zu beseitigen wäre. Bilden sich aber gar noch mehr als drei verschiedene Partheien, und treten noch mehr als zwei verschiedene Meinungen hinsichtlich einer Staatshandlung hervor; so steigern sich die Schwierigkeiten, eine auf wahrer eigener Ueberzeugung begründete, ja nur überhaupt eine absolute Mehrheit der Abstimmenden zu erlangen, in solcher Progression, dass sehr oft alle Bemühungen, dieselbe herzustellen, ohne Erfolg sind, und dann keine andere Wahl bleibt, als entweder ganz unthätig in der zum Beschlusse vorliegenden Angelegenheit zu bleiben, oder den Widerspruch der einander gegenüberstehenden Meinungen durch eine Ausgleichung (Compromiss), bei welcher von jeder derselben etwas aufgegeben wird,

zu beseitigen, also die in Frage stehende Angelegenheit auf eine Weise zu ordnen, mit welcher eigentlich Keiner von allen Abstimmenden ganz einverstanden ist. Muthmasslich wird die polyarchische Genossenschaft nur selten zu dem zweiten schreiten, viel öfter vielmehr unthätig bleiben, was für ein segensreiches Gedeihen des Volkslebens von unermesslich nachtheiligen Folgen sein kann. Nur in Beziehung auf Verfassungsfragen könnte in dieser organischen Unvollkommenheit allenfalls auch ein organischer Vorzug der Polyarchie in so fern liegen, als sie in Folge derselben eher geeignet ist, dem Andrange unverständiger Reformsucht zu widerstehen, nicht bloss, weil sie dies für gut hält, sondern weil sie vermöge ihrer organischen Schwerfälligkeit mit dem Ungestüme der Freunde der Reform nicht gleichen Schritt zu halten vermag, und überhaupt viel leichter still steht, als sich in Bewegung setzt. Wenn demnächst

b) die practische Thätigkeit, welche naturgemäss bei der Polyarchie vorauszusetzen ist, sittlich gewürdigt werden soll; so möchte ohne Weiteres anzunehmen sein, dass dieselbe keineswegs dem sittlichen Ideale derselben entsprechen, sondern in vielfacher Hinsicht sittlich mangelhaft und unvollkommen sein werde, weil die menschlichen Persönlichkeiten, welche berufen sind, Träger derselben zu sein, ihrer Natur nach nicht sittlich vollkommene, sondern nur sittlich unvollkommene Wesen sein können. In Folge dieser Natur derselben wird in der Regel

aa) die practische Thätigkeit der Polyarchie mehr eigennützig für die herrschenden Persönlichkeiten, als gemeinnützig für das ganze Volk, also nicht so, wie sie sein sollte, sondern so, wie sie nicht sein möchte, sich gestalten. Denn die Vernunft gestattet zwar dem Staatsoberhaupte die Rücksichten, welche

es als Privatperson zu beachten hat, auch als Staatsoberhaupt zu verfolgen, fordert aber, solche den Rücksichten auf seinen Beruf unterzuordnen, wenn sie mit diesen in Widerspruch treten (§. 33). Die Vernunft fordert ferner zwar, dass das Staatsoberhaupt sich in seiner organischen Stellung als Selbstzweck betrachte (§. 34), verlangt aber zugleich von ihm, stets zu beachten, dass es der Mittelpunkt eines Organismus im Volke und für das Volk ist, dem mit seinem Dasein eine nähere Bestimmung seines organischen Zweckes dahin gegeben ist: das friedliche und der menschlichen Natur angemessene Beisammenleben der Volksangehörigen und das friedliche Bestehen des Volkes und seiner Angehörigen mit andern Völkern und deren Angehörigen zu vermitteln (§. 35). Widersprüche der Rücksichten, welche das Staatsoberhaupt auf diese drei verschiedenen Stellungen beim Handeln zu nehmen hat, sind durchaus unvermeidlich, und es ist zugleich die Aufgabe, das practische Handeln für dieselben möglichst in Einklang zu bringen, eine überaus schwierige, deren vollständige Lösung in allen Fällen nur von einem vollkommenen vernünftigen Wesen zu erwarten wäre, während von unvollkommenen vernünftigen Wesen, wie die Menschen nun einmal sind, das Gegentheil mit Entschiedenheit vorauszusetzen ist; weil ein unvollkommenes vernünftiges Wesen von Natur mehr geneigt zu sein pflegt, die Rücksichten auf sich selbst den Rücksichten auf seine Verhältnisse mit Andern unbedingt voranzustellen, so dass in der Regel das Staatsoberhaupt zunächst nach Privatrücksichten auf sich selbst, sodann erst aus Rücksichten auf seine Stellung als Mittelpunkt eines organischen Wesens, und zuletzt erst aus Rücksichten auf das Volk handeln wird. Mit der Anzahl der menschlichen Persönlichkeiten, welche zur staatsoberhauptlichen Macht und

Würde berufen sind, vervielfältigt sich die Masse solcher Collisionsfälle und der verderblichen Wirkungen der Unvollkommenheit des menschlichen Handelns in diesen drei Stellungen in wahrhaft schreckbarer Progression; indem die Berufenen zugleich eine zahlreiche Verwandtschaft haben können, oder doch eine grosse Anhängerschaft zu haben pflegen, die ebenfalls auf eine vorzugsweise Berücksichtigung ihrer Privatzwecke Anspruch machen. Dieses Vorherrschen der Privatrücksichten bei der practischen Thätigkeit der Polyarchie ist unter allen Umständen ein grosser organischer Uebelstand, die Verderblichkeit desselben für das Volk wird aber sehr häufig

bb) dadurch noch gesteigert, dass die Privatrücksichten, welche vorangestellt werden, selbst abgesehen von deren Collision mit Rücksichten höherer Geltung, nicht einmal immer vernünftig und sittlich gerechtfertigt an und für sich sind, sondern in Folge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur häufig nur durch Verirrung der menschlichen Vernunft, oder im Drange unedeler Gefühle in Anregung kommen. In Folge hiervon kann denn die Polyarchie, anstatt ihren staatlichen Beruf zu erfüllen, zu einem Tummelplatze verwerflicher Gefühle und Leidenschaften, wie Herrschsucht, Habsucht, sinnliche Genusssucht, Hochmuth, Hass, Feindschaft und Verfolgungssucht herabsinken, wie die Geschichte hinlänglich durch Beispiele belegt. Nichts ist, solchen Unvollkommenheiten der practischen Thätigkeit der Polyarchie gegenüber, natürlicher, als dass

c) die einzelnen Volksangehörigen sich durch die sie überragende und ihre Selbstbestimmung beschränkende staatliche Gewalt in der Polyarchie um so härter bedrückt fühlen werden, als es denselben ohnedem schon stets als unnatürlich erscheinen wird,

dass die Mehrheit der Volksangehörigen durch die Minderzahl derselben beherrscht werde; als selbst Diejenigen, welche die Unterordnung unter eine staatliche Oberherrschaft nicht rein mit der Vernunft, als nothwendige Folge ihres Lebens im Volke, sondern zugleich mit dem Gefühle als ein Verhältniss auffassen, welches sie in Beziehung auf ihre Selbstbestimmung immer noch als ein Uebel empfinden, in der Beherrschung durch mehrere oder viele menschliche Persönlichkeiten fast ohne Ausnahme stets ein noch grösseres Uebel empfinden werden, als in der Beherrschung durch eine einzelne Persönlichkeit; indem deren Gemüth sich stets viel leichter mit der Bevorzugung einer einzelnen menschlichen Persönlichkeit durch den Herrscherberuf, als mit der Bevorzugung Mehrerer oder gar Vieler durch denselben, welche das Gefühl nicht nur öfter, sondern zugleich meist massenhafter erregt, versöhnen wird. Insbesondere möchten die in der Polyarchie Herrschenden sich wohl kaum jemals des vollen Vertrauens des Volkes zu der Unpartheilichkeit ihrer staatlichen Thätigkeit erfreuen dürfen, nicht einmal dann, wenn sie dieselbe eifrig erstrebten, ja dann sogar noch nicht, wenn sie in der That so vollendet wäre, als sie nur irgend sein könnte. Hierin läge denn jeden Falles eine höchst dringende Aufforderung für die Polyarchie, unter allen Umständen mit grosser Mässigung bei ihrer Berufsthätigkeit zu verfahren.

B. Die Befugniss zur Ausübung des staatsoberhauptlichen Berufes kann in der Polyarchie auf einem subjectiven eigenen Rechte, oder auf Beauftragung mit derselben durch hierzu befugte menschliche Persönlichkeiten begründet sein.

a) Ein solches subjectives eigenes Recht beruhet wiederum auf einem bestehenden, positiven objectiven Rechte, dessen Anwendung auf eine be-

stimmte Persönlichkeit das Vorhandensein einer im positiven objectiven Rechte näher bestimmten Thatsache voraussetzt, deren rechtliche Folge, sobald sie sich in Beziehung auf eine im Gesetze ideal bezeichnete Persönlichkeit ereignet, die subjective Berechtigung einer solchen Persönlichkeit zur Theilnahme am staatsoberhauptlichen Berufe sein soll, wie aus dem in Beziehung auf das subjective Privatrecht bereits (§. 85) Erörterten näher zu entnehmen ist. Bestände nun ein solches positives objectives Recht, und ereignete sich in Beziehung auf eine bestimmte reale Persönlichkeit die in jenem vorausgesetzte Thatsache, deren rechtliche Folge die Theilnahme an der staatsoberhauptlichen Macht und Würde in einer bestehenden Polyarchie sein soll, in der Art, dass nach den Gesetzen des Denkens das bestehende objective positive Recht auf diese bestimmte reale Persönlichkeit anzuwenden ist; so wäre damit das subjective Recht zu dieser Theilnahme so hinreichend begründet, dass es in einem practisch vorliegenden Falle nicht erst noch auf eine Entscheidung der Frage ankommen könnte: ob das auf denselben anzuwendende positive objective Recht wahrhaft vernünftig und sittlich gerechtfertigt sei oder nicht. Dagegen ist die Frage, welche Thatsache nach den Anforderungen der Vernunft geeignet sei, oder nicht, die Theilnahme an dem staatsoberhauptlichen Berufe in einer Polyarchie zur Folge zu haben, natürlich dann näher zu besprechen, wenn es, wie hier, darauf ankommt, das Wesen besonderer staatlicher Gestaltungen ideal, mit Benutzung practischer Erscheinungen, aufzufassen. Hinsichtlich dieser Besprechung kann leicht begreiflich hier nicht die Aufgabe gestellt sein, erschöpfend über alle irgend denkbaren Thatsachen der Art sich zu verbreiten, sondern höchstens die, von denjenigen Thatsachen, welche etwa anschei-

nend genug wären, um für geeignet gehalten werden zu können, und in ihrem Hervortreten in der Wirklichkeit mit dem Willen der Herrschenden oder der Beherrschten entweder gar nicht, oder doch nicht ausschliessend in einem ursachlichen Zusammenhange stehen, die bedeutendsten etwas näher zu beleuchten. Als solche Thatsachen werden hier hervorgehoben:

1) ein durch positives objectives Recht zu bestimmendes höheres Lebensalter der männlichen Volksangehörigen. Der Mensch pflegt im Allgemeinen im Alter allerdings mehr Erfahrung und positive Erkenntniss, mehr Ruhe und Besonnenheit im Erwägen, eine grössere sittliche Herrschaft über seine durch das Alter ohnedem schon gemässigten Leidenschaften zu besitzen, als in seiner zur männlichen Reife vorgeschrittenen Jugend; dagegen aber auch im höheren Alter weniger als in noch jugendlichem Mannesalter empfänglich für die Eindrücke der Aussenwelt, weniger kräftig im geistigen Schaffen überhaupt und zur beharrlichen Ausdauer in grossen, demselben gewidmeten Anstrengungen im Besondern, weniger begeistert durch die Macht der edlen Gefühle zu sein, welche allein die Seele zu dem höchsten Aufschwunge fortzureissen vermögen, in welchem sie das Grösste, Höchste, Edelste und Schönste vollbringt, was der Mensch überhaupt geistig zu leisten vermag. Ob nun jene Vorzüge des höheren Alters durch das, was dem jugendlich reifen Mannesalter eigenthümlich ist, überwogen werden, oder nicht, darüber möchte mit voller entschiedener Ueberzeugung, ja selbst nur mit einiger Sicherheit nicht abzusprechen sein. Hierzu kommt aber ferner noch, dass keineswegs ein bestimmtes Lebensalter als nur einigermassen feststehende Regel zu bezeichnen ist, in welchem das Individuum jene Vorzüge erlangt und diesen Mängeln verfällt; indem das wirkliche Leben zahlreiche Bei-

spiele sowohl von Männern aufweiset, die, obgleich bis zum höchsten Greisenalter vorgeschritten, dennoch weder reich an Erfahrung und positiver Erkenntniss, noch ruhig und besonnen in ihren Erwägungen, noch sicher in der Beherrschung ihrer nichts weniger als abgekühlten Leidenschaften sind, wie von so eben erst in das reifere Mannesalter eingetretenen Männern, die alle jene Vorzüge bereits im hohen Grade besitzen. Selbst abgesehen hiervon liegt in jenen Vorzügen des Alters an und für sich aber immer noch keine nur einigermassen begründete Bürgschaft dafür, dass die in Folge eines erreichten bestimmten höheren Lebensalters zur staatsoberhauptlichen Würde zu berufenden Individuen auch die besondere, zur Ausübung dieses Berufes erforderliche geistige und sittliche Geeignetheit besitzen würden, und es möchte nach dem Allen kaum zu bestreiten sein, dass eine Berufung aller männlichen Volksangehörigen zur Theilnahme an der staatsoberhauptlichen Würde in einer Polyarchie mit dem Eintritte in ein bestimmtes Lebensalter sich der Billigung der Vernunft nicht zu erfreuen haben würde, vor derselben vielmehr nur als eine höchst mangelhafte und besonders für ein Volksleben von höherer Gesittung, wie es sich auf den Grundlagen des ausschliesslichen Besitzthumes und Erwerbes durch Arbeit, bei freier Concurrenz im Austausche und Erwerbe, naturgemäss nach und nach zu gestalten pflegt (§. 59 folg.), welches höhere Anforderungen an die Thätigkeit des Staatsorganismus zu machen hat, durchaus ungeeignete staatliche Einrichtung gelten könnte.

2) Die eheliche Geburt von einer mit einem zur Theilnahme an der polyarchischen Genossenschaft berufenen Manne verehelichten Mutter wäre jeden Falles eine Thatsache, die weder von dem Willen des Geborenen, noch von dem der Beherrschten abhängig,

dabei in der Regel ohne weitere Erörterung hinreichend im Volke bekannt, und mit der näheren Bestimmung: dass die practische Theilnahme am staatsoberhauptlichen Berufe von dem Eintritte in ein bestimmtes Lebensalter männlicher Reife abhängig sein solle, organisch geeignet sein würde; weil danach der Ersatz des Abganges in der polyarchischen Genossenschaft durch den Tod einzelner Mitglieder nach Massgabe eines nicht zu verkennenden Naturgesetzes rein organisch erfolgen würde. Selbst dann, wenn nur eine bestimmte Anzahl der in der Polyarchie Herrschenden zur practischen Thätigkeit in diesem Berufe berechtigt sein sollte, würde durch Anordnung einer Reihenfolge unter den zum Eintritte Berufenen nach dem höhern Lebensalter die organische Ergänzung ohne unmittelbaren Einfluss menschlicher Willkühr naturgemäss sicher zu stellen sein. Einige Gewähr für die geistige Geeignetheit der zur Theilnahme Berechtigten zu ihrem Berufe könnte allerdings darin liegen, dass von deren Eltern und späterhin von ihnen selbst, wenn sie nur einigermassen vernünftig handeln wollten, doch wenigstens Etwas für die Ausbildung zu ihrer künftigen Stellung im Volke geschehen würde. Dafür aber: dass nicht bloss Etwas, sondern Hinreichendes hierin werde gethan werden, liegt, bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, durchaus keine, die vernünftige Ueberzeugung nur einigermassen befriedigende Bürgschaft. Gänzlich unverbürgt bliebe dagegen bei einer solchen staatlichen Organisation die Geeignetheit der Berufenen sowohl durch vorzügliche geistige Befähigung, als durch Gediegenheit und Sicherheit der sittlichen Haltung, welche die Vernunft zur Rechtfertigung der Bevorzugung mit dem staatsoberhauptlichen Berufe zu fordern hat. Denn die Thätigkeit, welche das Staatsoberhaupt zu entwickeln hat, ist eine so aus-

gedehnte und geistig so ungemein schwierige, dass die geistige Befähigung, welche die Mehrheit der menschlichen Persönlichkeiten nach dem allgemeinen Typus des menschlichen Geistes zu besitzen pflegt, für dieselbe nicht ausreicht, hierzu vielmehr ein ungewöhnliches Mass geistiger Befähigung erforderlich ist. Der religiöse Mensch erkennt in seiner Ausstattung mit einer, das Mass des Gewöhnlichen überschreitenden höheren geistigen Begabung in der Demuth eines dankerfüllten Gemüthes eine ganz besondere, dem Individuum erzeigte Gnade Gottes, und nicht die reine Consequenz des allgemeinen Naturgesetzes, durch welches das menschliche Geschlecht erhalten werden soll. Aber auch schon die Vernunft kommt, ohne alle besondere Beziehung auf Gott, durch die tägliche Erfahrung zu dem Schlusse, dass die höhere geistige Befähigung des menschlichen Individuums mit dessen Abstammung nicht in einem wesentlichen ursachlichen Zusammenhange steht. Mit derselben Entschiedenheit und fast mit grösserer Sicherheit noch verwirft die Vernunft aber auch den Glauben an einen wesentlichen ursachlichen Zusammenhang der sittlichen Gediegenheit menschlicher Individuen mit ihrer Abstammung, dem alle Erfahrung gänzlich widerspricht. Hierzu kommt nun noch, dass eine solche Bevorzugung durch die Geburt, wenn sie einer grösseren Anzahl von Personen gewährt wird, den Beherrschten kaum anders erscheinen kann, als höchst willkührlich; so dass der Gedanke der Nothwendigkeit der Unterordnung unter einen Staatsorganismus in einer so gestalteten Polyarchie naturgemäss seinen ganzen versöhnlichen Einfluss verlieren muss, und in Folge hiervon in einer solchen Polyarchie kaum eine andere Stimmung des Volkes vorherrschen kann, als die einer fortdauernden Unzufriedenheit mit der Stellung der zur Herrschaft Berufe-

nen. Nach dem Allen möchte es dann als ungerechtfertigt erscheinen, den Eintritt in den Kreis der polyarchisch das Volk Beherrschenden auf die Thatsache der Geburt in der Ehe eines zur Theilnahme an dem staatsoberhauptlichen Berufe in einer Polyarchie berechtigten Mannes zu begründen, so lange noch die Wahl einer Thatsache offen bleibt, die an und für sich geeigneter hierzu, oder, wenn auch nicht besser geeignet, doch als einer versöhnlichern Auffassung der Beherrschten zugänglicher erscheint. Nur bei Völkern, deren Angehörige nach ihren verschiedenen Beschäftigungen in Kasten eingetheilt sind, welche sich durch die Geburt von zu denselben gehörigen Eltern ergänzen, würde eine besondere, zur staatsoberhauptlichen Thätigkeit berufene, durch in derselben Geborene sich ergänzende Kaste als folgerechte Durchführung einer solchen Organisation des Volkes vollständig gerechtfertigt erscheinen. Eine solche Organisation des Volkes ist aber wegen des der Selbstbestimmung der Volksangehörigen durch dieselbe angelegten, völlig naturwidrigen, übermässigen Zwanges selbst durchaus nicht zu rechtfertigen, und selbst abgesehen hiervon würde es wenigstens hier genügen, daran zu erinnern, dass als Grundlage des Volkslebens, für welches ein geeigneter Staatsorganismus erforscht werden soll, hier nicht eine solche Kasteneintheilung der Beschäftigungen, sondern freie Concurrenz der Arbeit vorausgesetzt ist.

3) Als eine zur Begründung des polyarchischen Herrscherberufes geeignete Thatsache könnte ferner eine, in allgemeiner Beziehung bestehende, umfangreiche, privatrechtliche Macht einzelner Volksangehörigen über andere Volksangehörigen erscheinen, die entweder in der Geschichte des Volkes ihre Erklärung findet, bald als uranfänglich auf ungerechtfertigter Willkühr beruhend, aber durch ausdrückliche Aner-

kennung, oder wenigstens durch Duldung, ohne Widerspruch, oder nach dessen Bewältigung, von Geschlecht auf Geschlecht forterhalten, auf uralten Besitz sich stützend, noch eines andern Grundes nicht zu bedürfen scheint; bald als ungerechtfertigt in ihrer Forterhaltung von Geschlecht zu Geschlecht, aber als gerechtfertigt in ihrer uranfänglichen Erscheinung; oder das folgerechte Ergebniss eines solchen Volkslebens ist, wie hier vorausgesetzt wird (§. 59 folg.), aus welchem sich naturgemäss für den einen Volksangehörigen eine grössere Fülle von Besitzthum entwickelt, als für den andern (§. 149), und damit zugleich eine grössere Masse von Mitteln, subjectives Privatrecht, mithin (§. 85) befugte Macht, über den Willen anderer zu gebieten, zu erwerben. Es ist indessen leicht einzusehen, dass eine privatrechtlich begründete grössere Macht im Volke, die uranfänglich auf ungerechtfertigter Willkühr beruhet, oder in der Forterhaltung von Geschlecht zu Geschlecht aufhört, gerechtfertigt zu sein, vor der Vernunft höchstens die Geltung haben kann, eine darauf begründete, bereits bestehende Polyarchie fortbestehen zu lassen, nicht aber die, solche Elemente für geeignet zu halten, eine noch nicht bestehende Polyarchie erst noch darauf zu begründen. Dagegen wäre aber nicht zu verkennen, dass eine auf die grössere natürliche privatrechtliche Macht, welche eine grössere Fülle von Besitzthum gewährt, begründete Polyarchie zwar als organisch höchst geeignet erscheint, das Besitzthum, als eine der Grundlagen, auf welchen das hier vorausgesetzte Volksleben sich bewegt, zu stützen und zu befestigen, aber als ungeeignet, oder doch wenig geeignet, die Bewegung eines solchen Volkslebens auf seinen übrigen Grundlagen, der Arbeit und der Concurrenz im Austausche des Besitzthumes und in der Arbeit, wahrhaft

gemeinnützig zu gestalten und zu befördern, sondern bei weitem geeigneter, dieselbe da, wo sie mit den Sonderinteressen der an Besitzthum Bevorzugten in Widerspruch tritt, zu hemmen, oder gar zu unterdrücken. Ein solcher Widerspruch der Sonderinteressen der in einer so begründeten Polyarchie zur staatsoberhauptlichen Macht und Würde Berufenen mit dem Interesse der Beherrschten würde aber oft genug, und zwar nicht bloss bei der allgemeinen Bewegung auf den Grundlagen des Volkslebens, sondern auch in anderen Beziehungen hervortreten, die für die Volksangehörigen von der grössten Bedeutung sind, namentlich bei den umfangreichen Massnahmen, welche durch die staatliche Sorge für die Beförderung der Interessen an der Gesundheit, dem Leben, der geistigen Ausbildung und dem sittlichen und religiösen Heile der Seele im Volke bedingt sind (§. 122—134); indem diese Massregeln bedeutende Opfer an Gelde erfordern, welches vernünftiger Weise nicht von Denjenigen zu verlangen wäre, welchen es daran fehlt, sondern von Denjenigen, welche genug oder gar Ueberfluss daran besitzen, also vorzugsweise von denselben menschlichen Persönlichkeiten, welche in einer so begründeten Polyarchie jene Massregeln zu beschliessen hätten. In Folge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur möchten diese daher schwerlich besonders geneigt sein, den Umfang jener Massregeln nach einer vernünftigen Schätzung des Bedürfnisses und nach den Geboten der Menschenliebe zu bemessen, sondern in der Regel die an sich selbst wahrgenommene Fühlbarkeit des Opfers an Gelde als Schwerpunkt der Beweggründe bei ihrer Beschlussnahme ansehen, und hiernach den Umfang jener Massregeln meist auf das Allernothdürftigste beschränken. Schon hiernach möchte denn die Thatsache einer bestehenden, umfangreichen privatrecht-

lichen Macht im Volke von der Vernunft für völlig ungeeignet, oder doch für nicht hinreichend geeignet zu erachten sein, um auf dieselbe ein subjectives eigenes Recht auf den staatsoberhauptlichen Beruf in einer Polyarchie zu begründen, und daher hier das Bedürfniss nicht vorliegen, noch andere Gründe, an welchen es übrigens nicht fehlt, zu erörtern, um die Unzulässigkeit oder Unzweckmässigkeit einer so begründeten Polyarchie noch anderweit nachzuweisen.

4) Die Thatsache einer weit hervorragenden vorzüglichen geistigen Befähigung und sittlichen Gediegenheit einzelner menschlicher Persönlichkeiten würde vor der Vernunft mit solcher Entschiedenheit als die geeignetste von allen überhaupt denkbaren Thatsachen, auf welche der staatsoberhauptliche Beruf in einer Polyarchie zu begründen wäre, erscheinen, dass ein begründeter Widerspruch hiergegen kaum noch denkbar wäre, wenn diese Thatsache mit derselben Entschiedenheit in der wirklichen Welt sich an einzelnen menschlichen Persönlichkeiten als reale Erscheinung offenbarte; so dass die Verwirklichung derselben am Individuum von diesem selbst, wie von Anderen ohne Weiteres erkennbar wäre. Eine solche Polyarchie wäre eine wahrhaft vernünftige Aristokratie im vollsten Sinne des Wortes, von welcher die Alten träumten, eine Aristokratie, die ohne die Erbitterung bestehen könnte, zu welcher die heutige Welt gegen jeden aristokratischen Gedanken, allerdings nicht überall ohne Verschuldung ihrer sogenannten Aristokraten, erregt, vielfach auch wohl nur aufgestachelt ist. Der Gedanke einer solchen Aristokratie ist indessen, wenn dieselbe als ohne ursachlichen Zusammenhang weder mit dem Willen der Herrschenden, noch mit dem der Beherrschten, sondern als rein durch die Consequenz eines in der Thatsache der vorzüglichen geistigen und

sittlichen Geeignetheit begründeten Rechtes sich vollgestaltend gedacht werden soll, durchaus unausführbar, weil die richtige Erkenntniss des Daseins dieser Thatsache nicht als Wahrnehmung einer einfachen Thatsache, sondern nur als Schlussfolge aus einem Inbegriffe von wahrgenommenen Thatsachen des Inhaltes: dass ein bestimmtes menschliches Individuum zur Theilnahme an dem staatsoberhauptlichen Berufe nicht nur überhaupt, sondern zugleich in höherem Grade als Andere geistig und sittlich geeignet sei, zum Bewusstsein kommen kann. Ein solcher Inhalt setzt daher nothwendig geistiges Schaffen voraus, das in seinem Wesen eine Wahl nach Gesetzen des Denkens ist. Die Verwirklichung eines solchen geistigen Schaffens setzt aber wiederum eine reale Persönlichkeit voraus, welche den Willen hat, es zu vollbringen und es wirklich vollbringt, und die Vernunft würde zugleich fordern müssen, dass dieses geistige Schaffen von einer organisch dazu berechtigten Persönlichkeit vollbracht werde, welche nicht die in den Staatsorganismus zu Berufende, sondern eine andere, oder ein Inbegriff von andern Persönlichkeiten wäre; womit denn hinreichend nachgewiesen sein möchte, dass eine solche Aristokratie nicht in die Kategorie der auf einem subjectiven eigenen Rechte der Herrschenden beruhenden Polyarchieen, sondern in die der auf Beauftragung mit der Ausübung des staatsoberhauptlichen Berufes durch hierzu befugte menschliche Persönlichkeiten begründeten Polyarchieen gehören würde, die unter

b) näher zu besprechen sind. Eine nicht auf eigenem subjectiven Rechte, sondern auf Beauftragung der Weisesten und Besten im Volke mit dem staatsoberhauptlichen Berufe durch die Wahl hierzu befugter geistig und sittlich geeigneter Persönlichkeiten beruhende Polyarchie, eine Wahlaristokratie, möchte, wie eben

gesagt worden (*a*, 4), ohne zu rechtfertigenden Widerspruch ideal, vor der Vernunft nicht nur als organisch, sondern als überhaupt geeignet gelten dürfen, und wäre eben das Ideal einer staatlichen Organisation, für welches die hochgemässigten Demokraten schwärmen, wie bereits (§. 149, Z. 5) angedeutet worden. In der Wirklichkeit, dem Ideale so annähernd als irgendmöglich, ausgeführt, würde eine solche Aristokratie aber immer noch an allen den Mängeln leiden, welche, wie oben (A) näher ausgeführt worden, wesentlich in der Natur der Polyarchie begründet und zum Theile selbst mit dem besten Willen nicht gänzlich zu beseitigen sind. Einer solchen Wirklichkeit stehen aber ausserdem noch kaum zu bewältigende Hindernisse entgegen, welche theils in der grossen Schwierigkeit der Aufstellung eines ganz geeigneten Wahlsystems, theils in der mit Entschiedenheit vorauszusetzenden, aus der Unvollkommenheit der menschlichen Natur sich nothwendig ergebenden grossen Mangelhaftigkeit der Ausführung desselben liegen. Denn es ist

1) in Hinsicht eines solchen Wahlsystemes leicht zu ermessen, dass eine Ergänzung der aristokratischen Genossenschaft durch die selbstständige Wahl ihrer Mitglieder selbst, um abgegangene Mitglieder zu ersetzen, zwar organisch als nicht unpassend, sondern gerade als vorzüglich geeignet erscheinen möchte, jedoch nur dann als wahrhaft vernünftig gelten könnte, wenn zugleich irgendwie organisch zu verbürgen wäre, dass die zur aristokratischen Genossenschaft bereits gehörenden Mitglieder selbst den Anforderungen, welche die Vernunft an ihre Persönlichkeit zu stellen hat, vollständig genügen. Eine solche Bürgschaft organisch herzustellen ist aber durchaus unmöglich, und es erscheint daher eine Wahlordnung, nach welcher die aristokratische Genossenschaft durch die Wahl ihrer

eigenen Mitglieder ergänzt und erhalten wird, als vernünftig und sittlich durchaus ungerechtfertigt; weil, wenn sich einmal ein schlechter Geist über dieselbe verbreitet hätte, und sie in der That das Gegentheil von dem, was sie sein sollte, wenn sie geistig beschränkt und sittlich versunken wäre, eine solche Entartung des Staatsorganismus, zum Verderben der Beherrschten, von Geschlecht auf Geschlecht sich fortziehen würde. Nur eine Wahlordnung, welche den Beherrschten die Wahl der Aristokraten ausschliessend, oder doch mit überwiegender entscheidender Theilnahme daran in die Hand giebt, könnte daher den Beifall der Vernunft haben. In Beziehung auf den Inhalt einer solchen Wahlordnung möchte im Allgemeinen nur hervorzuheben sein, dass bei deren Feststellung die wirkliche Beschaffenheit des gegenwärtigen Volkslebens und das Vorhandensein von Thatsachen, die ein natürliches Hervorragen im Volke zur Folge zu haben pflegen, bei der Bestimmung der Eigenschaften der zur Wählenden, ja selbst der Wähler zu berücksichtigen, wenigstens jeden Falles mit zu erwägen wären. Der Inhalt einer Wahlordnung, die sich für ein auf den Grundlagen des ausschliesslichen Besitzthumes, der Arbeit und der Concurrenz im Austausche des Besitzthumes und in der Arbeit sich bewegendes Volksleben, wie es hier vorausgesetzt wird, eignete, könnte hier allerdings näher erörtert werden; da aber dieser Inhalt im Wesentlichen mit dem einer weiter unten (§. 155) zu besprechenden Wahlordnung übereinstimmen würde; so wird es hier genügen, auf diese späteren Erörterungen hinzuweisen. Nichts ist aber gewisser, als dass

2) das practische Ergebniss selbst der zweckmässigsten Wahlordnung stets sehr weit hinter dem durch dieselbe bezweckten Erfolge zurückbleiben wird. Die

grossen Schwierigkeiten, welche der richtigen Schätzung einer menschlichen Persönlichkeit in Hinsicht ihrer Befähigung zu einem bestimmten Berufe, wie des ihr zu schenkenden Vertrauens zu ihrem guten Willen, diesen Beruf nach Massgabe ihrer Befähigung auszufüllen, entgegenstehen, sind bereits hinsichtlich der Berufung zum Staatsdienste (§. 39) erörtert worden. Diese Schwierigkeiten treten nun auch bei der Wahl der zur polyarchischen Genossenschaft zu Berufenden hervor, und zwar noch viel schärfer, theils weil der staatsoberhauptliche Beruf der wichtigste im ganzen Staatsorganismus ist, theils weil es gar nicht ausbleiben kann, dass unter der Gesammtheit der Wähler sich stets grosse Massen von Solchen finden werden, die selbstständig weder zu beurtheilen im Stande sind, welche Thätigkeit der Staatsorganismus zu entwickeln hat, und welche Eigenschaften dazu erforderlich sind, um den staatsoberhauptlichen Beruf in einem solchen Staatsorganismus auszufüllen, noch Menschenkenntniss genug besitzen, um die geistige und sittliche Beschaffenheit einer bestimmten Persönlichkeit nur überhaupt mit einiger Sicherheit richtig würdigen zu können. Von so beschaffenen Massen ist schwerlich eine wahrhaft vernünftige Auswahl in Wahrheit zum Herrscherberufe geeigneter Persönlichkeiten, sondern nur ein Herumtappen nach denselben zu erwarten, bei welchem sich ganz andere Einflüsse (§. 149, Z. 4) geltend machen können, als der der Vernunft.

Hieraus möchte denn hinreichend sich ergeben, dass eine Wahlaristokratie, wenn auch für ideale Menschen bemessen ganz vernünftig, doch in der Wirklichkeit meist ein sehr unvollkommener Staatsorganismus sein wird, bei dessen practischer Thätigkeit in der Regel grosse Mängel mit entschiedenem Uebergewichte über dessen Vorzüge hervortreten werden; so

dass derselbe mit voller Ueberzeugung als eine wahrhaft vernünftige zweckmässige staatliche Organisation nicht zu empfehlen sein möchte.

C. In Hinsicht des Umfanges der staatlichen Gewalt, welche eine bestehende polyarchische Genossenschaft auszuüben hätte, möchte es keiner näheren Erörterung bedürfen, dass derselben nach den Anforderungen der Vernunft die Ausübung der vollziehenden Gewalt entschieden gebühre, weil diese Ausübung in dem Wesen der staatsoberhauptlichen Macht und Würde mit solcher logischen Nothwendigkeit begründet ist, dass das Staatsoberhaupt ohne dieselbe gar nicht als solches zu begreifen wäre. Damit wäre aber eine Beschränkung derselben allerdings noch nicht ausgeschlossen, die entweder in einem positiv festgesetzten Sittengesetze (Staatsgrundgesetze) für das sittliche Handeln der polyarchischen Genossenschaft, oder in synkratischen Befugnissen der Beherrschten bestehen könnte. Die völlige Ungeeignetheit und Unausführbarkeit einer Beschränkung der letzten Art hinsichtlich der vollziehenden Gewalt wird indessen nach dem, was bereits (§. 149, Z. 3) in allgemeiner Beziehung hierüber gesagt worden ist, keiner weiteren Erörterung bedürfen. Dagegen kann es von der Vernunft nur gebilligt werden, wenn eine sittlich gerechtfertigte Thätigkeit der vollziehenden Gewalt einer jeden polyarchischen Genossenschaft durch ein tiefer in Einzelheiten eindringendes positives Sittengesetz (Staatsgrundgesetz) besser zu verbürgen gesucht wird, als es durch die individuellen Sittengesetze der einzelnen Mitglieder, welche sehr verschieden von einander sein können, in Folge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur sein würde. In Hinsicht der gesetzgebenden Gewalt ist aber zwischen der auf ihrem eigenen subjectiven Rechte sich stützenden po-

lyarchischen Genossenschaft und der Wahlaristokratie zu unterscheiden. Bei der letzten möchte, weil sie in ihrer Personalzusammenstellung auf dem bei der Wahl kundgegebenen Vertrauen der Volksangehörigen beruhet, wenn die Anzahl der zu derselben berufenen Persönlichkeiten nur nicht gar zu gering ist, eine Beschränkung durch die organische Mitwirkung eines Vereines von besonders hierzu gewählten Abgeordneten des Volkes zwar nicht als unorganisch, aber doch kaum als rathsam erscheinen, am wenigsten dann, wenn ohnedem schon ein Staatsgrundgesetz besteht, dessen Inhalt unnöthigen Beschränkungen der Volksangehörigen in ihrer mit der staatlichen Ordnung verträglichen Selbstbestimmung und Bedrückungen durch übermässige Leistungen entgegentritt. Dagegen erscheint es hinsichtlich der ersten nicht bloss zulässig, sondern rathsam, ja fast nothwendig, die auf deren eigenem subjectiven Rechte begründete gesetzgebende Gewalt einer solchen polyarchischen Genossenschaft durch eine, bei deren Ausübung mitwirkende, nach demokratischen Elementen zusammengesetzte und unter dem Einflusse solcher Elemente zu berufende Wahlaristokratie zu mildern, um dieselbe möglichst von Ausschritten der Gesetzgebung, oder der Handhabung derselben mit Unverstande abzuhalten; in welchem Falle denn eine noch weitere Beschränkung in der Gesetzgebung durch ein in Einzelheiten derselben eindringendes Staatsgrundgesetz als völlig entbehrlich erscheinen möchte. Ueber die organische Zusammensetzung, die Rechte und den Geschäftsgang einer solchen synkratischen Wahlaristokratie möchte kaum noch etwas Anderes zu sagen sein, als was weiter unten (§. 154 folg.) in Beziehung auf eine in der Monarchie mitwirkende Landschaft näher erörtert werden wird.

§. 151.

III. Von der Einherrschaft. (Monarchie).

A. Vom Wesen derselben.

III. Die Einherrschaft (Monarchie), die ihrem Begriffe nach ein Staatsorganismus ist, in welchem eine einzelne menschliche Persönlichkeit, als Inhaber der höchsten staatlichen Macht und Würde, als Staatsoberhaupt, über den einzelnen Volksangehörigen waltet, erscheint

A. Ihrem Wesen nach

a) organisch, als die einzig denkbare staatliche Gestaltung, die keiner weiteren positiven Organisation ihrer Berufsthätigkeit bedarf, um dieselbe möglich zu machen; indem diese Möglichkeit schon in der Natur des Menschen ausreichend begründet ist. Mit derselben geistigen Thätigkeit, welche der Mensch überhaupt in seinem Innern in verschiedenen Stadien zu entwickeln hat, ehe er zur körperlichen Vollziehung einer Handlung gelangt (§. 7), kann auch der Monarch bis zur Ausführung jeder Staatshandlung gelangen, aber allerdings in Folge seiner natürlichen Ausstattung mit zum Handeln anregenden Gefühlen und bestimmten Denkformen nicht eher, als bis in allen Fällen, in welchen zugleich das Gemüth des im Handeln Begriffenen erregt wird, von den einander widersprechenden Gefühlen, von welchen jene zum Handeln anregen und diese davon zurückhalten, jene zur Oberherrschaft im Gemüthe gelangt sind, und bis in jedem Falle, durch Anwendung der dem Menschen zu Gebote stehenden Denkformen ein bestimmtes Wollen der Ausführung einer Handlung sich gestaltet hat. Dann beruhet eine

solche Staatshandlung des Monarchen aber auch immer auf bestimmten vorherrschenden Gefühlen, insofern Gefühle überhaupt einen Einfluss auf dieselbe äussern, und auf einem völlig einigen Willen; weil eben ein einzelner Mensch gar nicht bis zur Ausführung einer Handlung gelangt, wenn die Gefühle, welche dazu anregen, im Gleichgewichte mit denjenigen stehen, welche davon abhalten, oder gar von denselben überwogen werden, und eine bestimmte menschliche Handlung niemals auf mehreren ganz verschiedenen Willen derselben Person zugleich beruhen kann. Hiernach wäre denn ein Widerspruch gegen die Behauptung: dass die Monarchie, in welcher jede Staatshandlung schon in Folge der menschlichen Natur allein nothwendig auf einer entschiedenen Einheit des vorherrschenden anregenden Gefühles, insofern das Gemüth überhaupt dabei erregt ist, wie des Willens des Staatsoberhauptes beruhen muss, von allen denkbaren staatlichen Organisationen die einfachste sei, wohl kaum denkbar. Die Monarchie ist aber zugleich auch die einzige von allen denkbaren staatlichen Organisationen, von welcher sich in Wahrheit behaupten lässt, dass in derselben das Staatsoberhaupt als ganze menschliche Persönlichkeit, in ihrer Vollgestaltung an Gemüth und Geist zur Geltung kommen könne. In jeder andern ist es niemals der ganze Mensch, der sich beim Handeln einsetzt; indem mehrere menschliche Persönlichkeiten beim Zusammenwirken zu einer Handlung durch Austausch ihrer Gedanken zwar zu einer völligen wirklichen, oder in Folge des Werthes, welcher dem Urtheile der Mehrheit durch positive Bestimmungen beigelegt wird, formell der wirklichen gleich zu achtenden Uebereinstimmung der beim Handeln thätigen Vernunft, niemals aber zu einer völligen Uebereinstimmung der zum Handeln anregenden Gefühle gelangen können; weil das

Gefühl des Menschen im Wesentlichen so rein gegeben ist, dass eine völlige Uebereinstimmung Vieler in einer auf Gefühlen beruhenden Anregung zum Handeln nicht denkbar ist, am wenigsten in einer auf edelen Gefühlen beruhenden, da die Gegenwart, wie die Geschichte vergangener Zeiten, eine sehr entschiedene Erfahrung nachweiset, dass in der wirklichen Welt der grossen Mehrzahl von Menschen, die durch unedle Gefühle zum Handeln fortgerissen werden, nur eine höchst geringe Anzahl von Menschen, die durch edele Gefühle zum Handeln angeregt werden, gegenüber zu stehen pflegt; so dass man mit dem Beifalle der Vernunft kaum wünschen kann, dass ein nicht monarchisches Staatsoberhaupt sich überhaupt durch Gefühle zum Handeln anregen lassen möge. In Folge dieser Einfachheit ihrer Organisation und der mit derselben natürlich und unzertrennlich verknüpften Einheit des beim Handeln seinen Einfluss etwa geltend machenden Gefühls und des Willens des Staatsoberhauptes ist der Monarchie denn eine leichte organische Beweglichkeit beim Erkennen, beim Wollen, bei der Wahl der Mittel zur Ausführung des Gewollten und bei der Anordnung dessen Vollziehung eigenthümlich, welche einem entschiedenen, sicheren und thatkräftigen Handeln so ungemein förderlich ist, dass der in seinem Berufe nach dem edelsten, schönsten und erhabensten Vollbringen ringende Monarch Erfolge zu erzielen vermag, gegen welche Alles, was andere Staatsorganismen nur irgend organisch zu leisten vermöchten, weit zurückbleibt. Auch in andern Staatsorganismen treten, wie die Geschichte bezeugt, allerdings bisweilen Einzelne hervor, die Edles, Schönes und Hohes vollbrachten, meist aber nur deshalb, weil sie wahrhaft grosse Menschen waren, die aus dem Volke sich erhoben, nicht in Folge seiner staatlichen Verfassung, sondern bald ohne allen ursach-

lichen Einfluss derselben, bald selbst so zu sagen trotz derselben.

b) Auch die practische Thätigkeit des Staatsoberhauptes in der Monarchie würde in der Wirklichkeit dem Ideale derselben völlig entsprechen, wenn es möglich wäre, irgendwie organisch sicher zu stellen, dass die Persönlichkeit des Monarchen in Wirklichkeit so beschaffen sei, wie die menschliche Persönlichkeit im höchsten Ideale aufzufassen ist, im Gemüthe von den edelsten Gefühlen durchdrungen, körperlich und geistig höchst begabt und bis zur höchsten Stufe, welche der menschlichen Natur als Ziel gesetzt ist, entwickelt, mit der höchsten Fülle für ein menschliches Individuum nur irgend erreichbaren, positiven Wissens und der höchsten Sicherheit des sittlichen Handelns in allen Verhältnissen des Lebens ausgerüstet. Ein solcher Monarch wäre in der That fast ein Gott in menschlicher Gestalt, der sich berufen fühlen dürfte, an der Aufgabe: Gottes Reich in seinem Volke schon auf Erden zu begründen, nicht zu verzweifeln. Seine Herrschaft im Volke würde insbesondere ein Walten in Liebe sein, welche vor der Vernunft als das edelste aller Gefühle gilt und dem Christen als ein Gebot Gottes. Nichts ist indessen gewisser, als dass das gesammte Menschengeschlecht bis heute mit den Naturgesetzen, durch deren Vollziehung es sich erhält, noch nicht dahin gelangte, auch nur eine einzige menschliche Persönlichkeit hervorzubringen, in welcher sich jenes Ideal vollständig verwirklicht hätte. Die Geschichte der Menschheit giebt höchstens von seltenen menschlichen Persönlichkeiten Kunde, die in Einzelheiten jenem Ideale nahe kamen, und unter diesen auch von solchen, die einen Thron zierten, bezeugt von mehreren der letzten zugleich, dass der Einfluss ihrer über das gewöhnliche menschliche Mass weit hervor-

ragenden Persönlichkeit sich in fast wunderbaren Erfolgen vorzüglich darin äusserte, dass die Entwickelung der Menschheit im Allgemeinen und der staatlichen Ordnung im Besondern in den von ihnen beherrschten Völkern um Jahrzehnte, ja um Jahrhunderte beschleunigt wurde; indem sie in kühnem Gedankenfluge das Volk mit sich fortrissen und zu höheren Sphären der Gesittung erhoben. Je seltener aber solche grossartige Erscheinungen waren, und je öfter dagegen im wirklichen Leben sich die Erfahrung wiederholt, dass auf den monarchischen Thronen Persönlichkeiten sitzen, die sehr weit von jenem Ideale entfernt sind, vielmehr sich nicht über die Mittelmässigkeit zu erheben vermögen und nicht selten selbst gegen diese noch zurückbleiben, desto weniger würde es den Beifall der Vernunft haben, wenn man die in der Monarchie in der Regel zu erwartende practische Thätigkeit des Staatsoberhauptes nicht nach dem, was nach Massgabe dieser häufigeren, oder doch nicht seltenen Erfahrungen, sondern nach Dem, was nach Massgabe jener seltenen grossartigen Erscheinungen vorauszusetzen wäre, abschätzen wollte. Die Vernunft kann vielmehr nicht in Zweifel darüber sein, dass die Unvollkommenheiten und Mängel der Menschen deshalb hierbei mit in Anschlag zu bringen sind, weil jeder Mensch ein unvollkommenes vernünftiges Wesen ist, bei weitem die meisten Menschen sogar höchst unvollkommene vernünftige Geschöpfe sind.

Es ist indessen nicht zu verkennen, dass die erhabene Stellung, welche der Monarch im Volke einnimmt, wohl geeignet ist, denselben mancher Unvollkommenheiten und Mängel naturgemäss zu überheben, wie dem Gefühle des Hasses und der Feindschaft, weil beide sich nicht so leicht, wie die der Liebe und des Wohlwollens mit dem Gedanken an den Herrscherbe-

ruf verknüpfen, und die Volksangehörigen meist schon in dem Gedanken an die Macht des Monarchen einen dringenden vernünftigen Beweggrund finden werden, keine gegründete Veranlassung zu Hasse und Feindschaft gegen sie zu geben; wie der Furcht und Angst, welche in dem Gemüthe des seiner alle Volksangehörigen überragenden Macht sich bewussten Monarchen eigentlich gar nicht sollte aufkommen können, und in demselben in der Regel auch wirklich weniger Boden finden werden, als in dem Gemüthe anderer Menschen, die nicht so hoch gestellt sind; wie der Gemeinheit und Niederträchtigkeit der Gesinnung, weil das Bewusstsein seiner erhabenen Stellung weit eher geeignet ist, den Monarchen zu einer würdevollen Haltung aufzufordern und zu gewöhnen, wenigstens viel eher noch auf den entgegengesetzten Abweg, zum Hochmuthe und zum Stolze zu führen; wie dem Neide, weil dieser in dem Gemüthe des an übertragbaren irdischen Gütern ohnedem schon so bevorzugten Monarchen nicht so leicht Boden finden wird; wie dem Eigennutze, weil die Erhabenheit der Stellung des Monarchen vielmehr geeignet ist, für das Gegentheil desselben, für Grossmuth und Freigebigkeit empfänglich zu machen; wie der Partheilichkeit in der Würdigung der gegenseitigen Verhältnisse der Volksangehörigen, weil er von keinem derselben näher berührt, in einer über jedes derselben hoch erhabenen Stellung sich befindet. Zugleich liegt in dem Bewusstsein: zur Thätigkeit als Monarch in der Gegenwart oder in der Zukunft berufen zu sein, eine dringende Aufforderung zu dem Bestreben, sich geistig und sittlich für diesen Beruf auszubilden und zu befähigen, welche jeder nur etwas vernünftige Mensch gewiss wenigstens einigermassen beachten und dadurch meist doch einigen Erfolg in Beseitigung oder Verminderung der seiner Berufsthä-

tigkeit hinderlichen geistigen und sittlichen Unvollkommenheiten und Mängel erzielen wird. Vollständig wird dieser Erfolg allerdings niemals sein, sondern es werden unausbleiblich immer noch grosse geistige und sittliche Unvollkommenheiten und Mängel in der practischen staatlichen Thätigkeit der Monarchie hervortreten, welche in dieser eben so wenig, als in andern staatlichen Gestaltungen gänzlich zu vermeiden sind. Diese Unvollkommenheiten und Mängel können theils

1) in der Unvollkommenheit der geistigen und sittlichen Beschaffenheit der Persönlichkeit des Monarchen selbst überhaupt und besonders darin begründet sein, dass er nach der Weise der meisten Menschen, welche die Rücksichten auf ihre Privatzwecke allen andern voranzustellen pflegen, den Rücksichten auf seine Privatverhältnisse vor den in seinen organischen staatlichen Zwecken bedingten, und den letzten wiederum vor den auf die Interessen des Volkes zu nehmenden den Vorzug giebt, anstatt die umgekehrte Reihefolge als massgebend für die Berücksichtigung zu beachten (§. 37).

2) Noch viel massenhafter, obgleich an und für sich von geringerer individueller Bedeutung für die Gesammtheit des Staatsorganismus pflegt die Unvollkommenheit der practischen Thätigkeit der Monarchie aus den Mängeln des Vollbringens der in derselben thätigen Staatsdiener hervorzutreten, welches niemals dem Ideale desselben (§. 41) ganz entsprechen, sondern nur zu oft demselben sehr unähnlich sein, ja nicht selten entschieden widersprechen wird. Bei der grössten auf die Berufung der Staatsdiener verwendeten Vorsicht und Umsicht ist deren Wahl nicht immer eine glückliche, und es wird daher im Staatsdienste nie an Persönlichkeiten fehlen, die ihre amtliche Stellung gei-

stig und sittlich nicht gehörig ausfüllen, sondern theils den Willen des Staatsoberhauptes, der den ganzen Staatsorganismus durchdringen soll, nicht gehörig erkennen, verstehen und ausführen, ja bisweilen nicht einmal den guten Willen hierzu haben, sondern sich eine unzulässige Selbstständigkeit, oder gar eine völlig pflichtwidrige Willkühr bei ihrer Amtsthätigkeit gestatten; theils ihre Thätigkeit weder im Allgemeinen sittlich und wahrhaft vernünftig bemessen, noch im Besonderen darin, dass sie die Rücksichten auf die massgebenden Volkszwecke gegen die auf die organischen Zwecke des Staatsorganismus, und diese wiederum gegen die Rücksichten auf ihre Privatverhältnisse zurückstellen, während die Vernunft gerade das Gegentheil hiervon fordert (§. 42). Insbesondere verfallen die Staatsdiener nur zu leicht in den beklagenswerthen Irrthum, die organische Wirksamkeit des Staatsorganismus, und nicht die Bewegung des Volkslebens, als die Ursache und den Zweck seines Daseins, für die Hauptsache bei ihrer Berufsthätigkeit anzusehen, und fühlen dann in Folge dieses Irrthumes nicht einmal das Bedürfniss, das Volksleben richtig zu erkennen und dessen Anforderungen zu entsprechen, wähnen vielmehr, ihren Beruf vollständig zu erfüllen, wenn sie die staatliche Thätigkeit maschinenmässig im Gange zu erhalten helfen, damit der Staatsorganismus herrsche, weil er zu herrschen hat, und erschöpfen in diesem für das Volk inhaltleeren Treiben ihre besten Kräfte in Vielschreiberei und Formenwesen. Mögen die Klagen über das Dasein eines solchen Unwesens in der staatlichen Thätigkeit unter Bezeichnung desselben mit dem Ausdrucke: Beamtenherrschaft (Büreaukratie) immerhin vielfach übertrieben werden; ohne allen Grund möchten sie nirgends sein, besonders in keiner Monarchie, weil in dieser das Staatsschiff ohne

diesen Ballast nicht in Bewegung kommt, nicht etwa weil es dessen bedürfte, sondern weil es, bei der entschieden vorliegenden Unmöglichkeit einer tief in alle Einzelheiten eindringenden Beaufsichtigung von Seiten des Monarchen, desselben sich nicht gänzlich zu entledigen vermag.

c) Den Volksangehörigen wird das Leben in einer Monarchie im Allgemeinen bei weitem mehr zusagen, als das in einer Polyarchie, weil in dieser, wie bereits (§. 150, A, *c*) angedeutet worden, der der Selbstbestimmung angelegte Zwang stets massenhafter und meist auch tiefer eingreifend das Gefühl unangenehm berühren wird, als in der Monarchie. Dem Gefühle der Volksangehörigen in dieser Beziehung noch mehr zusagend würde allerdings die Demokratie sein; da der dieser zu Grunde liegende Gedanke aber gar nicht, oder höchstens nur unter besondern Voraussetzungen ausführbar ist, wie oben (§. 149) näher nachzuweisen versucht worden ist; so möchte die Behauptung nicht zu weit gehen, dass die Monarchie zugleich die staatliche Gestaltung ist, in welcher die sittliche Versöhnung mit der die Selbstbestimmung überragenden staatlichen Macht am leichtesten zu Stande kommt, ganz vorzüglich dann, wenn der Monarch seinen hohen Beruf mit Liebe auffasst und erfüllt, die Volksangehörigen solcher Liebe mit Gegenliebe entgegenkommen, und auf diese Weise ein wahrhaft beglückendes Verhältniss zwischen beiden sich gestaltet, welches dem Gefühle einer Beschränkung in der Selbstbestimmung fast allen Raum entzieht. Zur Begründung eines solchen Verhältnisses, in welchem die gegenseitige Liebe das vorherrschende Gefühl ist, eignet sich die Polyarchie deshalb nicht, weil deren Persönlichkeit nur eine ideale ist und keine reale. Denn für Abstractionen, durch welche der Mensch zur geistigen Auffassung

idealer Persönlichkeiten gelangt, ist die grosse Mehrheit des Volkes nicht empfänglich, und wird sich daher durch Liebe stets viel eher zu einer realen menschlichen Persönlichkeit hingezogen fühlen, die verkörpert ihren Sinnen sich vorstellt, und so auch zu einem Monarchen, dessen Person als Gegenstand ihrer Liebe sie mit ihren Sinnen aufzufassen und in bestimmt begriffenem Bilde in liebevollem Herzen zu tragen vermag.

§. 152.

B. Von der Begründung der Befugniss zur Ausübung des staatsoberhauptlichen Berufes in der Monarchie.

B. Die Befugniss zur Ausübung des monarchischen Berufes kann, wie in der Polyarchie, entweder auf einem subjectiven eigenen Rechte, oder auf Beauftragung mit demselben durch hierzu befugte menschliche Persönlichkeiten beruhen.

a) Von den Thatsachen, welche etwa anscheinend genug wären, um auf dieselben durch positive Bestimmungen des objectiven Rechtes ein solches subjectives eigenes Recht zu begründen, möchten hier überhaupt nur diejenigen in Betracht kommen können, welche in Beziehung auf die Polyarchie (§. 150, B, *a*) bereits näher besprochen worden sind. Der Inhalt dieser Besprechung dürfte ohne noch weitere Ausführung für ausreichend zu der Behauptung zu erachten sein, dass die Thatsache des höheren Lebensalters, das in der Monarchie sogar nur das höchste sein könnte, für durchaus ungeeignet, die Thatsache des Inhabens einer umfangreicheren privatrechtlichen Macht im Volke, die in der Monarchie nur als die umfangreichste zu begreifen wäre, für völlig ungerechtfertigt, oder wenig-

stens nicht für ausreichend gerechtfertigt vor der Vernunft; die Thatsache der Ausstattung mit der hervorragendsten geistigen Befähigung und sittlichen Gediegenheit wegen der Unmöglichkeit, das Dasein derselben im Individuum ohne Urtheil und Wahl mit Entschiedenheit erkennen zu können, für practisch völlig untauglich zur Begründung eines solchen subjectiven eigenen Rechtes zu erachten seien. Auch in Hinsicht der Thatsache der Geburt in der Ehe eines Monarchen möchte Alles, was in besonderer Beziehung auf die Polyarchie (§. 150, B, *a*, 2) über eine solche Bevorzugung durch die Geburt gesagt worden ist, mit der einzigen Beschränkung gelten, dass die Volksangehörigen sich in der Monarchie viel leichter, als in der Polyarchie, sittlich mit derselben versöhnen werden (§. 151, A, *c*), und daher mit dem Beifalle der Vernunft hiernach zu behaupten sein, dass die Begründung des monarchischen Berufes auf die Thatsache einer solchen Geburt nur unter der Voraussetzung als ungerechtfertigt erscheinen könne, dass noch die Wahl einer Thatsache offen bleibt, welche die Vernunft für an und für sich geeigneter hierzu, oder, wenn auch nicht für besser geeignet, doch für einer versöhnlichen Auffassung der Beherrschten zugänglicher zu erachten hätte. Ist nun aber bereits nachgewiesen, dass alle übrigen Thatsachen, die etwa als geeignet erscheinen könnten, bei gründlicher Würdigung sich als ungeeignet darstellen, und fällt hiernach die Voraussetzung weg, unter welcher nur die Thatsache einer solchen Geburt für ungeeignet zu erachten wäre; so folgt hieraus, dass die Begründung eines subjectiven eigenen Rechtes zum monarchischen Berufe auf die Thatsache einer solchen Geburt, in Folge jener Würdigung der übrigen scheinbar geeigneten Thatsachen, vor der Vernunft nicht mehr als ungerechtfertigt erscheinen kann.

Noch entschiedener und klarer wird dies hervortreten, wenn ausserdem noch erwogen wird, dass aus dem (§. 149, 150, 151) bereits Erörterten hervorgehen möchte, dass eine so begründete Monarchie einer Demokratie oder Polyarchie immer noch weit vorzuziehen sei, und dass die Wahlmonarchie, wie weiter unten (*b*) nachzuweisen versucht werden wird, bei einer unbefangenen Würdigung der Geeignetheit ihres Organismus und selbst der vorauszusetzenden Erfolge ihrer practischen Thätigkeit im Allgemeinen gegen die der Erbmonarchie weit zurückzustellen sei, selbst abgesehen davon, dass dem Organismus der Erbmonarchie eine eigenthümliche Elasticität für theoretische organische Vervollkommnung eben so wenig abzusprechen ist, als dem Organismus der Wahlmonarchie eine eigenthümliche Empfänglichkeit für Einflüsse, die practisch den Werth ihres Organismus und ihrer Wirksamkeit im Laufe der Zeit immer mehr herabzuziehen geeignet sind. Obgleich nun auch in der Erbmonarchie ohne Zweifel nur zu oft alle die Unvollkommenheiten und Mängel des Vollbringens hervortreten werden, die in der Monarchie überhaupt nicht zu vermeiden sind, ja selbst oft schärfer noch, da in jener die geistige Befähigung des Monarchen zu dessen Berufsthätigkeit und dessen sittliche Gediegenheit fast noch weniger verbürgt sind, als in der Wahlmonarchie (§. 150, B, *a*, 2): so hat die Erbmonarchie doch darin einen eigenthümlichen organischen Vorzug, dass von den dem Staatsoberhaupte beizulegenden, in dessen Begriffe wesentlich begründeten Eigenschaften, die der Ewigkeit seines Bestehens im Volke (§. 36, Z. 3) und die der Unabhängigkeit seiner Berufsthätigkeit von dem Willen des Volkes, in ihrer Begründung, wie in ihrer Fortdauer und Wirksamkeit, in voller Reinheit, als Wirkung des Organismus allein, mit grösserer Entschie-

denheit, als in irgend einem anders begründeten Staatsorganismus, in der Person des Erbmonarchen hervortreten. In der Erbmonarchie allein haben die Phrasen: der König stirbt, der König lebt, oder: der König stirbt nie, eine practische Bedeutung, und nur der Erbmonarch kann, mit dem Beifalle der Vernunft, in Wahrheit für nicht durch menschlichen Willen, sondern von Gottes Gnade zur Herrschaft in seinem Lande berufen gelten, weil selbst Diejenigen, welche in der Geburt des einzelnen Menschen nicht eine besondere That Gottes erkennen, wenn sie nur überhaupt an Gott glauben und vernünftig sind, doch nicht verkennen können, dass die Weltordnung und insbesondere das Naturgesetz in derselben, nach welchem das menschliche Geschlecht sich durch die Geburt fortpflanzt und erhält, nur als auf besonderer That Gottes beruhend aufzufassen ist, die sich an dem Erbmonarchen in unmittelbarer Fortwirkung, als eine ihm erzeigte besondere Gnade Gottes, die ihn auf den Thron beruft, verwirklichte. Die der Erbmonarchie eigenthümliche gänzliche Beseitigung des Einflusses jedes menschlichen Willens bei dem Uebergange der staatlichen Herrschaft von einer menschlichen Persönlichkeit in demselben Augenblicke, in welchem ihre irdische Laufbahn vollendet ist, auf eine lebende andere, schon im Voraus entschieden berufene, diese Selbstständigkeit in der Thätigkeit ihres organischen Bildungstriebes, welche vollkommen ausreicht, nicht nur die staatsoberhauptliche Macht und Würde, sondern auch den menschlichen Träger derselben in ununterbrochener Fortdauer, rein durch eigene organische Kraft zu erhalten, sind so ungemein wohlthätig für die Erhaltung der staatlichen Ordnung im Volke, dass der Werth dieses Vorzuges kaum hoch genug angeschlagen werden kann, und jeden Falles ausreicht, einen grossen

Theil der Unvollkommenheiten und Mängel der practischen Thätigkeit der Erbmonarchie auszugleichen, selbst mit entschiedenem Uebergewichte, wenn diese nicht gar zu schroff in der Wirklichkeit hervortreten. Je höher aber dieser Vorzug zu schätzen ist, um so entschiedener hat die Vernunft zu fordern, dass der Inhalt der auf das Vorrecht der Geburt begründeten monarchischen Nachfolgeordnung mit der entschiedensten Klarheit festgestellt und so bestimmt erkennbar sei, dass ein nur einigermassen begründeter Zweifel darüber, wie dieselbe aufzufassen sei, gar nicht aufkommen kann. Diese über alle Zweifel erhabene Bestimmtheit der Nachfolgeordnung ist die Hauptsache, gegen welche die Wichtigkeit der Grundsätze, nach welchen der Inhalt derselben festgestellt ist, entschieden zurücksteht, obgleich auch diese für den Staatsorganismus und das Volk von hoher Bedeutung sind. Diese lassen indessen eine Wahl unter Verschiedenem zu, so dass mit Entschiedenheit darüber nicht abzusprechen sein möchte, welche Grundsätze für den Inhalt einer Nachfolgeordnung für unbedingt massgebend zu erachten wären. Wenn demungeachtet hier Grundsätze für eine monarchische Nachfolgeordnung angedeutet werden; so geschieht dies natürlich ohne allen Anspruch, mehr damit geben zu wollen, als eine ganz individuelle Auswahl aus dem, was überhaupt als vernünftig in dieser Beziehung erscheinen könnte, allerdings aber nicht ohne die Hoffnung, auf die Uebereinstimmung mit Vielen, die sich von den Einflüssen der Vorliebe, Vorurtheile und vorgefassten Meinungen frei zu machen wissen, und überhaupt zu einem unpartheiischen gründlichen Urtheile über diesen Gegenstand hinreichend befähigt sind, rechnen zu dürfen. Die Grundsätze, welche zu einer solchen Auswahl für geeignet gehalten werden, und namentlich in den deut-

schen monarchischen Familien zugleich gebräuchlich sind, wären in der einfachsten Zusammenstellung etwa folgende:

1) dass nur eine einzige, zu einer bestimmten, von demselben bekannten Stammvater durch rechtmässige eheliche Geburt abstammenden Familie gehörende menschliche Persönlichkeit ein Recht auf die Nachfolge im monarchischen Berufe habe, das ohne Weiteres in demselben Augenblicke zur vollen Geltung kommt, in welchem der bis dahin herrschende Monarch stirbt;

2) dass jede zu dieser Familie gehörende männliche Persönlichkeit früher, als irgend ein Familienmitglied weiblichen Geschlechtes zur Nachfolge berufen sei;

3) dass demnächst in jedem von beiden Geschlechtern der Ehergeborne ein Vorrecht vor seinen nachgebornen Geschwistern habe, welches von ihm auf gleiche Weise auf alle seine Nachkommen fort vererbt wird;

4) dass sodann in jedem der beiden Geschlechter die Verwandtschaft mit dem letzten Monarchen in gerader Linie ein Vorrecht vor allen Verwandten desselben in der Seitenlinie gewähre, und demnächst

5) sowohl in der geraden, wie in der Seitenlinie der nähere Verwandte ein Vorrecht vor dem entfernteren habe; dass ferner

6) das Nachfolgerecht selbst dann bei Kräften bleibe, wenn die zum monarchischen Berufe berechtigte menschliche Persönlichkeit durch physische Einflüsse, körperliche oder geistige Beschaffenheiten gänzlich gehindert ist, für diesen Beruf thätig sein zu können, in solchen Fällen jedoch eine Vertretung in der monarchischen Berufsthätigkeit durch den nächsten

volljährigen, nach dem Verhinderten zur Nachfolge Berufenen Statt finde, in so fern weder der Verhinderte, wenn er wenigstens dies vermag, noch, wenn er auch hieran verhindert wäre, dessen Vorgänger in der Regierung anders hierüber bestimmt hat. Die Feststellung der Thatsache eines solchen Verhindertseins müsste aber jeden Falles durch eine organisch dazu berufene bestimmte Behörde erfolgen, welche hierbei lediglich auf einen gewissenhaften Gebrauch der dem Menschen zu Gebote stehenden Denkformen verwiesen wäre. Die Organisation einer solchen Behörde auch in den Einzelheiten zu besprechen, möchte hier um so weniger ein Bedürfniss vorliegen, als die Anordnung derselben eine grössere Auswahl unter Verschiedenem zulässt, die sich am besten an Individualitäten der in der Wirklichkeit bestehenden Monarchien anschliesst.

Mit solchen Bestimmungen möchte das Wesentliche einer monarchischen Nachfolgeordnung erschöpft sein. Einer besondern Bestimmung dahin: dass die zur monarchischen Nachfolge berufene menschliche Persönlichkeit ohne Theilung des Staatsgebietes allein und vollständig in den monarchischen Beruf nachfolge, möchte für kein Bedürfniss zu erachten sein, weil dies schon nach dem Gesetze des Grundes aus dem Begriffe des Staatsoberhauptes und den demselben beizulegenden wesentlichen Eigenschaften (§. 36), wie aus dem Begriffe der Monarchie und des Vorrechtes des Ehergebornen im Besondern folgt. Jeden Falles möchte indessen eine solche Bestimmung nur für etwas Ueberflüssiges zu erachten sein, das nicht gerade schadet. Insofern in der Monarchie ein allgemeines vernünftiges positives objectives Eherecht besteht, möchten auch besondere Bestimmungen über die Rechtmässigkeit der Ehe des Monarchen und der Geburt in der-

selben kein wesentliches Bedürfniss sein. Nur das Eine möchte kaum zu verkennen sein, dass für das Erforderniss der rechtmässig ehelichen Abstammung der Gemahlin des Monarchen aus einer ebenbürtigen Familie zur Rechtmässigkeit der ehelichen, zur Nachfolge in den monarchischen Beruf berechtigenden Geburt immer noch mehr Vernünftiges zu sagen sein möchte, als gegen dasselbe. Denn ein solches Erforderniss würde jeden Falles geeignet sein, besser zu verbürgen, dass die Gemahlin des Monarchen für den Beruf des Weibes in dieser erhabenen Stellung erzogen sei, da nach den Anforderungen der Vernunft für die Erziehung des weiblichen Geschlechtes hauptsächlich die muthmasslich zu erwartende künftige Lebensstellung des Individuums massgebend ist; dass ferner edele und hochherzige Gesinnungen, zu deren Aneignung die Aussicht auf den monarchischen Beruf naturgemäss (§. 151, *b*) auffordert, in der monarchischen Familie auch durch das Beispiel der in Familienkreisen, welche weniger Raum für Gemeinheit und Niederträchtigkeit darbieten, erzogenen Mütter gepflegt werden, damit die wohlthätigen Einflüsse derselben, wie selbst der des Nimbus, in welchem das Volk die monarchische Familie zu erblicken gewohnt ist, sich zum Besten des Volkes geltend machen können; dass zugleich die Einflüsse der Privatrücksichten auf die Verwandtschaft und Anhängerschaft der Gemahlin gänzlich beseitigt, oder wenigstens auf einen viel engeren Raum beschränkt werden, indem es den ebenbürtigen Familien an hinreichenden Mitteln zur Verfolgung ihrer Privatzwecke nicht zu fehlen pflegt.

Schon nach dem Gesetze des Grundes würde übrigens als rechtliche Folge einer solchen Nachfolgeordnung, vorzüglich der Bestimmung Zahl 1, sich ergeben, dass zu einer Veränderung in dem Umfange

der monarchischen Machtstellung, sowohl andern Völkern und deren Regierungen, als den eigenen Volksangehörigen gegenüber, der gegenwärtige Monarch allein rechtlich nicht befugt sei, sondern dazu der Zustimmung sämmtlicher lebender, eventuell nachfolgeberechtigter Familienmitglieder für sich selbst und ihre Nachkommen bedürfe. Ohne eine solche ausdrückliche Zustimmung würden sowohl die lebenden nachfolgeberechtigten Familienmitglieder als deren Nachkommen für rechtlich befugt zu erachten sein, eine einseitig vorgenommene Veränderung gänzlich unbeachtet zu lassen, sobald ihre Anwartschaft auf den monarchischen Beruf zur practischen Geltung kommt. Dies könnte durch Verheirathungen der weiblichen Familienmitglieder an Angehörige anderer ebenbürtigen Familien und durch Fortwirkung derselben zu immer weiteren Verzweigungen der monarchischen Familie mit andern ebenbürtigen Familien allerdings folgerecht dahin führen, dass am Ende eine über jeden rechtlichen Zweifel erhabene Veränderung der monarchischen Machtstellung so gut wie gänzlich unausführbar wäre, was die Vernunft nicht zu billigen vermöchte, da das Bedürfniss derselben doch entschieden vorliegen könnte, und es hat daher seinen guten Grund, dass bei solchen Verheirathungen ein gegen einen solchen Uebelstand sicherstellender, auf die Nachkommen mitlautender Verzicht verlangt wird. Wenn aber dieser Verzicht sich nicht auf eine solche Sicherstellung beschränkt, sondern gänzliche Entsagung des Rechtes auf die Nachfolge in den monarchischen Beruf, mit Inbegriff des Nachfolgerechtes der Nachkommenschaft, verlangt wird; so ist dies eine Uebertreibung, die jeden Falles mit den Bestimmungen der hier besprochenen Nachfolgeordnung (Z. 2) und deren Zwecke im entschiedenen Widerspruche stehen, und überhaupt

schwerlich vor der Vernunft hinreichend zu rechtfertigen sein würde. Dass übrigens solche Familienmitglieder, deren Voreltern zugleich für sie ihre Zustimmung zu solchen Veränderungen gegeben, oder einem Widerspruche gegen dieselben entsagt haben, welche aber zu der Zeit, wo dieselben vorgenommen wurden, noch gar nicht lebten, niemals rechtlich befugt werden können, einen begründeten Widerspruch gegen dergleichen Veränderungen zu erheben, folgt eben so einfach als entschieden aus dem Wesen eines auf die Thatsache der Geburt begründeten subjectiven Rechtes, für dessen Umfang natürlich nur das objective Recht, welches im Augenblicke derselben bestand, und niemals dasjenige massgebend sein kann, welches früher, also in einer Zeit, in welcher der später Geborne überhaupt noch gar nicht Inhaber von Rechten sein konnte, galt; weil keine Thatsache aus einem andern Grunde ein subjectives Recht zur Folge haben kann, als aus dem: dass zu der Zeit, in welcher sie sich ereignet, ein auf dieselbe anwendbares objectives Recht besteht, welches positiv anordnet, dass ein solches subjectives Recht die rechtliche Folge derselben sein soll.

Auf solche Abänderungen in dem Umfange ihres durch die Geburt für sich und ihre Nachkommen erworbenen eigenen subjectiven Rechtes beschränkt sich indessen das Widerspruchsrecht der bereits lebenden, eventuell zur monarchischen Macht und Würde Berufenen und ihrer Nachkommen gegen die Staatshandlungen des Monarchen. Eine Ausdehnung dieses Widerspruchsrechtes auf andere Staatshandlungen des Monarchen wäre mit dem Wesen des monarchischen Berufes und der dem Staatsoberhaupte beizulegenden Eigenschaften (§. 36) schlechterdings unverträglich. Solche Staatshandlungen und deren rechtliche Folgen darf daher, nach den Anforderungen der Vernunft,

auch der Nachfolger im monarchischen Berufe nicht anfechten, hat sich vielmehr für sittlich verbunden zu erachten, denselben in ihrem Fortwirken so lange volle Anerkennung zu gewähren, bis solches für die Zukunft auf eine sittlich zu rechtfertigende Weise durch befugte Thätigkeit des Staatsorganismus beseitigt ist.

Da die Volksangehörigen in ihrer Stellung zum Staatsoberhaupte dem letzten gegenüber überhaupt keine Rechte haben, sondern nur Verpflichtungen, welche in dem Wesen des Staatsoberhauptes und seiner Machtstellung im Volke begründet sind (§. 28, 35, 36, 85); so kann auch nicht behauptet werden, dass sie ein subjectives Recht hätten, von einer durch die Nachfolgeordnung zum monarchischen Berufe berechtigten bestimmten menschlichen Persönlichkeit beherrscht zu werden, wohl aber, dass sie verpflichtet sind, ihre Kräfte dazu verwenden zu lassen, dass diese Persönlichkeit sich in ihrer Machtstellung als Staatsoberhaupt geltend mache und die Anmassungen Anderer, welche nach derselben streben, zurückweise. Organisch kann diese Verwendung indessen, wie leicht zu begreifen ist, nur unter der Voraussetzung sich gestalten, dass der Wille dieser Persönlichkeit auch thatsächlich das Element ist, welches den Staatsorganismus durchdringt und zur Thätigkeit in Bewegung setzt. Liegt diese Thatsache aber nicht mehr in der Gegenwart vor, war sie wohl gar in der Vergangenheit noch nicht einmal eingetreten, gebietet vielmehr der Wille der Persönlichkeit, welche sich des staatsoberhauptlichen Berufes anmasst (des Usurpators), bereits im Staatsorganismus; so fehlt es an einem durchgreifenden Mittel, sowohl für das rechtmässige (legitime) Staatsoberhaupt, um sich der Kräfte der Volksangehörigen zum Geltendmachen seines monarchischen Berufes zu versichern, wie für die Volksan-

gehörigen, um sich zum Beistande des rechtmässigen Monarchen zu vereinigen. Das Volk kommt dann in eine höchst verhängnissvolle Lage, in welcher die Macht der Thatsachen, dem Rechte gegenüber, sich geltend macht, und unausbleiblich, unter dem Einflusse individueller Urtheile und Gefühle, zahlreiche, einander gegenüber stehende Partheien im Volke sich bilden werden. Denn nichts ist natürlicher, als dass im Drange einer solchen Lage ein Theil der Volksangehörigen meinen wird, dass das Hauptinteresse des Volkes darin liege, dass nur überhaupt ein Staatsoberhaupt im Volke herrsche, und im Vergleiche zu diesem Interesse das an der Abstammung des Staatsoberhauptes aus der rechtmässigen monarchischen Familie für das Volk nur von untergeordneter Bedeutung sei; dass ein anderer Theil derselben durch die Macht von Geschlecht auf Geschlecht fortgeerbter, anerzogener und selbst empfundener Gefühle, wie Dankbarkeit, Treue, Anhänglichkeit und Liebe zu dem rechtmässigen Monarchen und dessen Familie, sich hingezogen fühlen wird; dass selbst neben diesen beiden Hauptpartheien noch andere zahlreiche Partheien von Solchen bestehen können, welche entweder den Monarchen und seine Familie hassen, oder für andere Staatsformen schwärmen, oder für sich selbst mehr Vortheile von dem Zustande der Anarchie, als von einer festen staatlichen Ordnung erwarten. Das Ergebniss eines solchen Zwiespaltes der Meinungen und Gefühle im Volke kann denn kaum ein anderes, als das vielfach in der Geschichte bestätigte sein, dass auch die treuen Anhänger der monarchischen Familie, im Gefühle ihrer Verlassenheit von den ihnen gegenüber stehenden andern Partheien und ihrer Ohnmacht dem Usurpator gegenüber, ebenfalls sich aller thätigen Bestrebungen für den rechtmässigen Monarchen enthalten, und, ob-

gleich in Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, dulden, was sie nicht ändern können. Ein Widerstreben gegen den Usurpator ohne alle Hoffnung auf Erfolg, aber nicht ohne die Besorgniss, dadurch unermessliches Uebel auf sich und Andere herabzuziehen, wäre nicht einmal sittlich zu rechtfertigen, am wenigsten dann, wenn der Usurpator eine vorzüglich geistig befähigte Persönlichkeit ist, der, obgleich auf sittlich verwerfliche Weise auf den Thron gelangt, doch ein sittliches Bestreben in ihrer Berufsthätigkeit nicht abzusprechen ist, welche durch ihre practische Thätigkeit vielleicht sogar sich dahin schon ausgewiesen hat, dass sie wohl geeignet sei, eine zufriedenstellende tüchtige staatliche Ordnung herzustellen und zu erhalten. Steht nun sogar der rechtmässige Monarch in solcher Geeignetheit gegen den Usurpator zurück, geht er auch nicht einmal in thatkräftigem Auftreten und Opferbereitwilligkeit für die ihm gebührende Machtstellung voran; so erscheint es fast als eine Thorheit, wenn er nur mit einiger Zuversicht darauf rechnet, dass die Zeit schon eine passende Gelegenheit gebähren werde, bei welcher sein Recht auf den monarchischen Beruf ohne sein Zuthun dennoch am Ende zur Geltung kommen werde. So pflegt nicht der Lauf der Begebenheiten zu sein; vielmehr lässt sich mit der grössten Wahrscheinlichkeit erwarten, dass schon in der nächsten Generation, welche nicht dem rechtmässigen Monarchen, sondern nur dem Usurpator durch einen Huldigungseid sich verpflichtet hat, alle im individuellen Sittengesetze und Gefühle der Volksangehörigen wurzelnde Verbindungen der rechtmässigen monarchischen Familie mit dem Volke gänzlich gelöset sein werden. Noch heftiger pflegt das Zerwürfniss im Volke hervorzutreten, wenn zwei oder mehrere Mitglieder der monarchischen Familie einander das Recht zum monar-

chischen Berufe streitig machen. Zuletzt wird zwar ein solcher Streit in der Regel damit endigen, dass die monarchische Macht der herrschenden Familie verbleibt, aber nicht nothwendig damit, dass deren Recht an dem wahrhaft berufenen Individuum zur Geltung kommt. In letzterer Beziehung wird sich vielmehr ebenfalls die Macht der Thatsachen geltend machen, weil kein zuständiger Richter da ist, der über den Rechtsstreit zu entscheiden und über eine ausreichende organische Macht den streitenden Theilen gegenüber zu gebieten hat, um das Entschiedene zu vollstrecken; so dass am Ende Der den Thron besteigen wird, der mit seinen Anhängern die andern, den monarchischen Beruf Erstrebenden und deren Anhänger besiegt, meist nur nachdem viel Blut der Volksangehörigen vergossen und unermessliches Unheil über das Volk verbreitet worden ist. Es wäre denkbar, dass eine Behörde des Staatsorganismus verfassungsmässig dazu berufen sein könnte, über dergleichen Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der monarchischen Familie lediglich nach Massgabe der dem Menschen zu Gebote stehenden Denkformen zu entscheiden, was schon in so fern von grossem Nutzen sein könnte, dass wenigstens formell kein weiterer Zweifel darüber obwaltete, wem das Recht zur Seite stehe, wodurch der bei der Entscheidung Unterliegende sich sittlich bewogen fühlen sollte, das Recht des Obsiegenden anzuerkennen und demselben nicht weiter zu widerstreben. Verbürgt wäre damit aber allerdings noch nicht, dass dies letzte immer der Fall sein werde, und gegen die Vollziehung des Erkannten sich nicht dennoch die Macht der Thatsachen geltend machen könne.

b) Die Beauftragung einer durch eigenes subjectives Recht nicht berufenen menschlichen Persönlichkeit mit der Ausübung des monarchischen Berufes

durch hierzu befugte menschliche Persönlichkeiten setzt mit Nothwendigkeit voraus, dass diese letzten ein Individuum auswählen, welchem dieser Beruf übertragen werden soll, und eine solche staatliche Gestaltung wird daher mit dem Ausdrucke: Wahlmonarchie richtig bezeichnet. Die Wahlmonarchie leidet nicht nur an den Unvollkommenheiten und Mängeln, welche die Monarchie im Allgemeinen zu haben pflegt, sondern zugleich an andern, die ihr besonders eigenthümlich sind. Dahin sind namentlich zu rechnen:

1) der gänzliche Mangel aller persönlichen organischen Beziehungen des Wahlmonarchen zu seinen Vorgängern, wie zu seinen Nachfolgern, in Folge welches seine Thätigkeit für die Entwickelung der Gesittung und für die Gestaltung der staatlichen Ordnung im Volke als ein geschichtliches Bruchstück erscheint, das weder mit der Vergangenheit noch mit der Zukunft in einem erkennbaren ursachlichen Zusammenhange steht;

2) dass derselben eine von den wesentlichen Eigenschaften, welche dem Staatsoberhaupte beizulegen sind, gänzlich abgeht, nämlich die der Ewigkeit seines Daseins im Volke; da eine Wahlmonarchie ohne Zwischenreich nach dem Abgange jedes Wahlmonarchen nicht denkbar ist, in welchem so leicht der Grund zu unermesslichem Unheile für das Volk gelegt werden kann, und welches unter allen Umständen stets für einen grossen organischen Uebelstand zu halten sein möchte;

3) dass es ungemein schwierig, ja unmöglich ist, eine Wahlordnung festzustellen, deren Bestimmungen das ganze Volk nur einigermassen zu befriedigen vermöchten, insbesondere darin: wer als Wähler berufen sein solle: ob das ganze Volk, ungeachtet es so höchst ungeeignet hierzu ist (§. 149, Z. 4, §. 150, B, *b*), ob

die Leibwache des Monarchen, ob das ganze Heer, ob bestimmte bevorzugte Familien oder Personen, oder wer sonst etwa?

4) dass selbst bei der besten Wahlordnung gar nicht zu vermeiden ist, dass bei jeder wirklichen Wahl die Leidenschaften gewaltig aufgeregt werden, so dass die Wahl schon an und für sich als ein organischer Uebelstand erscheint, dessen Folgen um so verderblicher für die staatliche Ordnung sein können, je weniger der Staatsorganismus gerade zur Zeit derselben seine Macht zu entwickeln vermag, weil es ihm in dieser Zeit an der Triebkraft des diese Macht in Bewegung setzenden Elementes fehlt, nämlich an dem den Staatsorganismus durchdringenden Willen des Staatsoberhauptes, das eben erst gewählt werden soll;

5) dass keine organische Bestimmung jemals im Stande sein wird, zu verhindern, dass die Wähler dem zu Wählenden Bedingungen bei ihrer Wahl setzen, welche die Machtstellung des Wahlmonarchen immer mehr herabziehen, so dass am Ende nur noch ein Schattenbild vom Staatsoberhaupte übrig bleibt, das vielfach gefesselt und beengt, die für den monarchischen Beruf unerlässliche Thatkraft zu entwickeln gar nicht mehr im Stande ist;

6) dass endlich nichts mit grösserer Entschiedenheit vorauszusetzen sein möchte, als dass unter dem Einflusse aller dieser grossen Mängel der Wahlmonarchie nur höchst selten das Ergebniss der Wahl ein glückliches und die practische Thätigkeit des Wahlmonarchen zufriedenstellend und wahrhaft heilsam für das Volk sein werde.

Jeden Falles möchte denn nach dem Allen wenigstens so viel zu behaupten sein, dass die Erbmonarchie mit allen ihren Mängeln der Wahlmonarchie immer noch bei weitem vorzuziehen sei.

§. 153.

C. Von dem Umfange der dem monarchischen Staatsoberhaupte zustehenden Macht.

a. unbeschränkte. *b.* beschränkte Monarchie.

aa. Allgemeines.

C. Die in der Monarchie dem Staatsoberhaupte zustehende Macht kann entweder unbeschränkt oder beschränkt sein.

a) Die unbeschränkte Monarchie würde nach dem, was über das Wesen der Monarchie im Allgemeinen (§. 151) gesagt worden ist, wegen der Einfachheit, leichten unbehinderten Beweglichkeit und Thatkräftigkeit ihres Organismus unbedingt allen andern staatlichen Organisationen vorzuziehen sein, wenn es wahrhaft vernünftig sein könnte, sich deren practische Thätigkeit anders, als in der Regel mehr oder weniger an den grossen Mängeln und Unvollkommenheiten leidend vorzustellen, welche dort ebenfalls näher besprochen worden sind. In Hinblick auf diese, als Regel vorauszusetzende, mangelhafte und unvollkommene, practische, staatliche Thätigkeit in der Monarchie sieht die nach dem Ideale eines wahrhaft practisch eingerichteten Staatsorganismus forschende Vernunft sich daher gedrängt, die Möglichkeit und Ausführbarkeit einer Vervollkommnung des monarchischen Staatsorganismus in nähere Erwägung zu nehmen, durch welche etwa das Volk wenigstens gegen die nachtheiligsten Einflüsse derselben einigermassen, wenn auch nicht völlig sicher zu stellen wäre, ohne demselben die Segnungen zu entziehen, welche der monarchische Staatsorganismus in viel reicherer Fülle, als irgend ein anderer dem Volke zuzuwenden vermag, wenn er in der

Wirklichkeit sich möglichst frei von jenen Unvollkommenheiten und Mängeln zu erhalten weiss. Im Wesentlichen wäre hiermit die Aufgabe gestellt, die Macht des Monarchen zum Segen des Volkes unbehindert wirken zu lassen, dagegen in der Verwendung zum Nachtheile des Volkes zu beschränken. Da nun aber ferner zur Vermittelung einer solchen Beschränkung keine andere organische Einrichtung von einiger practischen Bedeutung sein könnte, als die Aufnahme einer Behörde in den Staatsorganismus, welche, aus nicht durch den Willen des Monarchen berufenen Mitgliedern gebildet, den besondern Beruf hätte, staatliche Massregeln von höherer Bedeutung vorzugsweise von dem Standpunkte des Volkes aus unpartheiisch zu würdigen, und durch den Einfluss dieser Würdigung möglichst dahin zu wirken, dass das Volk mit seinen Interessen in der staatlichen Ordnung wenigstens nicht in eine, im Vergleiche zu der bisherigen, ungünstigere Lage gerathen möge: so bliebe der Vernunft nur die Wahl, entweder die Vervollkommnung der practischen Thätigkeit der Monarchie aufzugeben und die grössere organische Vollkommenheit der unbeschränkten Monarchie festzuhalten, oder auf diese grössere organische Vollkommenheit zu verzichten, und durch angemessene Beschränkung der Macht des Monarchen dessen practische Thätigkeit von manchen vorauszusetzenden Mängeln und Unvollkommenheiten zu läutern, und demnach das Ideal, nach welchem sie forscht, nicht in der unbeschränkten, sondern in der beschränkten Monarchie zu finden. Die practische Ausführung des Gedankens einer solchen Beschränkung könnte übrigens nur dann als wahrhaft vernünftig gelten, wenn eine hinreichend begründete Aussicht vorläge, dass in diese Behörde nachhaltig weniger ungeeignete, als geeignete Persönlichkeiten berufen werden würden, das heisst

solche, welche mit hinreichender Kenntniss vom Volksleben und seinen Bedürfnissen, von der staatlichen Ordnung, wie vom Wesen der staatlichen Thätigkeit ausgerüstet, hinreichende Einsicht und zugleich einen festen, sittlich gediegenen, guten Willen hätten, um den vernünftig erwogenen Interessen des Volkes wahrhaft förderlich zu sein. In einem Volke, das in der Entwickelung seiner Gesittung noch gar nicht, oder doch nicht weit über die Uranfänge derselben vorgeschritten ist, möchte das Vorhandensein einer hinreichenden Anzahl solcher Persönlichkeiten im Volke kaum zu erwarten, ganz gewiss aber die Aussicht, dass dieselben in der Wirklichkeit als solche erkannt und in eine solche Behörde berufen werden würden, gänzlich unverbürgt, und daher zu behaupten sein: dass als Staatsoberhaupt für ein solches Volk ein Monarch mit unbeschränkter Machtvollkommenheit einem hierin beschränkten unbedingt vorzuziehen sein möchte. Diese Behauptung findet in der Geschichte der Menschheit an den Beispielen von auf den monarchischen Thronen hervorragenden Persönlichkeiten hinreichende Bestätigung; indem sie unter den Monarchen, welche in der Gesittung noch nicht weit vorgeschrittene Völker beherrschten, eben so wohl Heroen nachweiset, die erst Grosses für ihr Volk thaten, nachdem sie sich von den Beschränkungen ihrer Berufsthätigkeit frei gemacht hatten, wie Helden, die nur durch solche Schranken verhindert wurden, so Grosses für ihr Volk zu thun, als sie mit unbeschränkter Machtvollkommenheit zu vollbringen wohl vermocht hätten. Dagegen möchte zu behaupten sein, dass

b) eine beschränkte Monarchie für ein Volk von weit vorgeschrittener Gesittung sich besser eigene, als eine unbeschränkte, weil in einem solchen Volke eine hinreichend begründete Aussicht vorliegt, dass ange-

messene Beschränkungen der monarchischen Machtvollkommenheit in der Regel mehr einen segensreichen, als einen schädlichen Einfluss für die Interessen des Volkes haben werden. In Hinsicht des Wesens einer beschränkten Monarchie möchte

aa) im Allgemeinen nur hervorzuheben sein, dass

aaa) der Zweck der Beschränkungen der monarchischen Machtstellung im Volke, wie bereits (*a*) angedeutet worden, darin besteht:

1) den Einfluss der eigenen Unvollkommenheit der geistigen und sittlichen Beschaffenheit der Persönlichkeit des Monarchen (§. 151, A, *b*, 1) auf dessen practische Thätigkeit als Staatsoberhaupt in seinen, dem Volke nachtheiligen Wirkungen zu beschränken;

2) den Einfluss der Mängel im Vollbringen der Staatsdiener (§. 151, A, *b*, 2), im Interesse des Volkes wie des Staatsoberhauptes selbst, in seinen unheilvollen Wirkungen zu hemmen und zu vermindern;

3) dem Volke das Fortbestehen der staatlichen Ordnung in der gegenwärtigen Beschaffenheit dahin möglichst zu verbürgen, dass dessen Stellung in derselben nicht willkührlich, sondern nur nach vorgängiger, vom Standpunkte des Volkes ausgehender Würdigung der Zwecke und Interessen des Volkes und mit Beachtung dieser Würdigung vom Staatsoberhaupte abgeändert werden könne.

Durch den Begriff des Staatsoberhauptes und der demselben beizulegenden wesentlichen Eigenschaften (§. 36) ist dieser Auffassung des Zweckes der Beschränkungen des Monarchen indessen zugleich

bbb) ein bestimmtes Mass des Umfanges derselben dahin gesetzt, dass

1) der Einfluss derselben den Monarchen zwar zum Handeln als Staatsoberhaupt anregen möge, aber

nie mit dem Drange der Nothwendigkeit, sondern nur in völlig unbehindertem Walten der Selbstbestimmung desselben beim vernünftigen Erwägen der Beweggründe zu seinen Staatshandlungen; dass dagegen

2) eine solche Beschränkung die Geltung haben dürfte und müsse, dass der Monarch in Folge derselben durch die sittliche Nothwendigkeit der Beachtung eines positiv gegebenen Sittengesetzes zum Unterlassen einer Staatshandlung dermassen gedrängt werden könne, dass er durch das Nichtunterlassen derselben sich mit einer offenbaren sittlichen Schuld belasten würde, mithin

3) die unmittelbare Wirkung einer solchen Beschränkung hiernach nicht in Verbesserungen der Stellung des Volkes in der staatlichen Ordnung, sondern nur in Verhinderung einer ungünstigeren Gestaltung dieser Stellung bestehen könne, mithin auch ferner

4) im Besondern dem Monarchen ausschliesslich vorbehalten bleiben müsse, den ganzen Staatsorganismus mit seinem Willen als bewegendes Element zu durchdringen und über dessen Thätigkeit in völlig freier Selbstbestimmung zu verfügen.

In Folge dieser Auffassung des Zweckes und Masses der Beschränkungen der monarchischen Macht möchte es denn

5) selbst in der beschränkten Monarchie unstatthaft sein, dass

α) der Monarch zum selbstständigen Handeln in voller eigener Selbstbestimmung nicht befugt, sondern verbunden sei, die Staatsregierung von ihm ernannten Ministern zu überlassen, dass

β) die Minister und übrigen Staatsdiener hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit ihrer Berufsthätigkeit von

dem Volke, oder von einer dasselbe im Staatsorganismus vertretenden Behörde, und nicht von dem Monarchen und dessen Staatsbehörden, Namens desselben, allein zur Verantwortung und in Untersuchung gezogen, gerichtet und bestraft werden; dass

γ) der Monarch mit dem Drange der Nothwendigkeit, wider Willen, verpflichtet sei, seine Verfügungen durch einen oder mehrere seiner Minister gegenzeichnen zu lassen;

δ) dass die Minister ihre Entlassung nehmen, wenn sie einigemal, oder wohl gar nur einmal ihre Ansicht nicht durchgesetzt haben;

ε) dass das Heer auf die Staatsverfassung vereidigt werde (§. 41), was selbst in Hinsicht der übrigen Staatsdiener nicht hinreichend zu rechtfertigen sein möchte, weil der Nutzen, den dies etwa für das Volk haben könnte, kaum den Nachtheilen gegenüber in Betracht kommen kann, mit welchen der Staatsorganismus durch einen solchen Eid bedrohet ist, wenn in Folge desselben jeder, selbst der niedrigste Staatsdiener sich dazu gedrängt fühlt, sich mit seinem individuellen Urtheile über die Verfassungsmässigkeit der Befehle seiner Vorgesetzten der Ansicht dieser letzten gegenüber zu stellen, und selbst da über eine eigene Verantwortlichkeit noch zu grübeln, wo er in organischer Unterordnung nur zu gehorchen hat, und wo er überhaupt nur Etwas zu vertreten haben kann, wenn er nicht gehorcht;

ζ) dass dem Monarchen bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht die sogenannte Initiative, sondern nur ein Veto, ja wohl gar nur ein suspensives Veto zustehe;

η) dass in den Bereich der beschränkten gesetzgebenden Gewalt sogar Verordnungen des Monarchen gezogen werden, welche die Volksangehörigen in

ihrer Selbstbestimmung gar nicht beschränken, sondern wesentlich nicht über den Zweck hinausgehen, das Handeln der Staatsdiener in ihrem Berufe zu regeln.

Schon eine allgemeine Bezugnahme auf das, was über den Begriff des Staatsoberhauptes (§. 32) und die demselben beizulegenden wesentlichen Eigenschaften (§. 36) gesagt worden ist, wird genügen, um nachzuweisen, dass jede von diesen (Z. 5) hier als unstatthaft bezeichneten Beschränkungen im Widerspruche mit dem hinsichtlich des Staatsoberhauptes im Allgemeinen dort Erörterten stehen würde, und folglich auch mit dem Begriffe und den wesentlichen Eigenschaften eines monarchischen Oberhauptes; so dass ein Staatsorganismus, der einer von diesen Beschränkungen unterworfen wäre, nicht eine beschränkte Monarchie, sondern etwas Anderes sein würde.

Es ist bereits oben (*a*) angedeutet worden, dass Behufs der Vermittelung der Beschränkung des Monarchen in seiner Berufsthätigkeit kaum irgend eine andere organische Einrichtung von einiger practischen Bedeutung sein könnte, als die Aufnahme einer Behörde in den Staatsorganismus, welche aus nicht durch den Willen des Monarchen berufenen Mitgliedern gebildet, den besondern Beruf hätte, staatliche Massregeln von höherer Bedeutung vorzugsweise auch von dem Standpuncte des Volkes aus unpartheiisch zu würdigen, um durch den Einfluss dieser Würdigung möglichst dahin zu wirken, dass das Volk mit seinen Interessen in der staatlichen Ordnung wenigstens nicht in eine, im Vergleiche zu der bisherigen ungünstigere Lage gerathen möge. Die Auffassung dieser Behörde als zum Staatsorganismus gehörig, deren Beruf als staatlichen Beruf, deren Thätigkeit als Staatsdienst, ist eine nothwendige Folge des Daseins derselben in der

Monarchie; weil jede andere Auffassung des Wesens derselben etwas Fremdartiges in die Monarchie hineinbringen würde, das mit dem Begriffe derselben unverträglich wäre. Dieser Auffassung entspricht besser, als jede andere, die Bezeichnung dieser Behörde mit dem uralten, seit Jahrhunderten in Deutschland gebräuchlichen Ausdrucke: Landschaft; weil mit der Silbe: schaft auf eine Gesammtheit hingedeutet wird, die durch die Silbe: Land, in deren allgemeiner gebräuchlichen Gleichbedeutung mit Staats- oder Volks-Gebiet, als dem Inbegriffe alles Dessen, was der staatlichen Macht untergeben ist, eine nähere, aber immer noch weit umfassende Bezeichnung erhält. Von andern etwa in Betracht kommenden würden die Ausdrücke: Volksvertretung, Volksabgeordnete, Volksrepräsentanten, wegen ihres Beigeschmackes nach Volkssouverainetät, deren Einfluss in der Monarchie und ganz besonders in der Erbmonarchie ausgeschlossen ist, für gänzlich unpassend; die Ausdrücke: Stände oder Landstände, weil sie eine solche Behörde in der Gattung näher bezeichnen, wozu wenigstens hier für jetzt noch kein Bedürfniss vorliegt; der Ausdruck: Ständeversammlung ausserdem noch, weil die ständische Behörde fortbesteht, wenn die Stände auch nicht versammelt sind, jeden Falles für weniger geeignet zu erachten sein. Die hier erforderliche Erörterung der Einzelheiten in der staatlichen Gestaltung der beschränkten Monarchie möchte sich

bb) im Besondern

aaa) über die Rechte, Befugnisse und Verbindlichkeiten der Landschaft,

bbb) über deren Organisation,

aaaa) hinsichtlich der Berufung der Mitglieder der Landschaft,

bbbb) hinsichtlich ihrer practischen Thätigkeit zu verbreiten haben, an welche Erörterungen sich dann

ccc) noch einige, die Abfassung der staatlichen Verfassungsgesetze in der beschränkten Monarchie betreffende Andeutungen

anschliessen könnten.

§. 154.

bb. Besonderes.

aaa. Von den Rechten, Befugnissen und Verpflichtungen der Landschaft.

In folgerechter Durchführung des über den Zweck und das Mass der Beschränkungen der monarchischen Machtvollkommenheit im Allgemeinen Erörterten (§. 153) würden

bb) im Besondern

aaa) der Landschaft, und zwar in einer so bestimmten und unzweideutigen Abfassung des Inhaltes, wie sie hier versucht wird, an Rechten und Befugnissen zu gewähren und an Verpflichtungen aufzulegen sein:

1) das Recht der Mitwirkung durch Zustimmung oder Verweigerung derselben, nach vorgängiger Prüfung, beim Erlasse aller Gesetze, durch welche das Bestehende in der monarchischen Machtstellung und Nachfolgeordnung, in der landschaftlichen Verfassung, im Privatrechte und Strafrechte, im Civil- und Criminalprocesse und in den Leistungen der Volksangehörigen an den Staat, an Abgaben und Diensten, mit Einschluss des Militairdienstes, abgeändert, authentisch erklärt, oder vervollständigt wird; jedoch nur mit

folgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen: dass

α) gegen Gesetze, deren Erlass mit Nothwendigkeit in auswärtigen Verhältnissen begründet ist, der Landschaft nur dann ein Widerspruchsrecht zustände, wenn und so weit als die auswärtigen Verhältnisse ein selbstständiges Ermessen der Staatsregierung in der Bestimmung der Einzelheiten deren Inhaltes zulassen; dass

β) gegen das Geltendmachen bereits bestehender Verpflichtungen zu Leistungen der Volksangehörigen an den Staat, an Abgaben und Diensten, mit Einschluss des Militairdienstes, der Landschaft nur dann ein Widerspruchsrecht gebühre, wenn die Leistungsverpflichtung ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit beschränkt worden und diese abgelaufen ist. In Hinsicht noch nicht bestehender, sondern erst noch gesetzlich einzuführender Leistungen der Art dürfte die Landschaft nur berechtigt sein, das Gesetz, durch welches dieselben festgesetzt werden sollen, unbedingt zu verwerfen, nicht aber befugt, dieselben auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, wenn die Staatsregierung solches nicht selbst im Inhalte des Gesetzes beantragt hat.

γ) Unter dem Begriffe: Gesetz dürften Verordnungen nicht mit inbegriffen sein, welche nur für das Handeln oder Unterlassen der vom Monarchen berufenen Staatsdiener massgebend sind, um deren Staatsdienst bei Vollziehung der Gesetze und sonst bei der Verwaltung zu ordnen, in Bewegung zu setzen, und, mit Handhabung guter Disciplin, in regelmässigem Gange zu erhalten, von den Volksangehörigen aber keine anderen Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen oder Leisten in Anspruch nehmen, als die bereits bestehenden. Insbesondere müsste dies auch

von solchen Verordnungen gelten, welche die Organisation des Heeres, dessen Verwendung und die in demselben zu erhaltende Mannszucht und Unterordnung, oder die Kirchenregierung, wenn der Monarch zugleich oberster Inhaber derselben ist, betreffen, in so fern in letzter Beziehung deren Inhalt nicht über die Kirchenregierung hinausgeht, und namentlich nicht bezweckt, neue Leistungen oder Beschränkungen der Volksangehörigen für kirchliche Zwecke, nöthigen Falles mit staatlichem Zwange, durchzuführen.

δ) Von dem Begriffe: Gesetz wären ferner polizeiliche Verordnungen jeden Inhaltes, selbst solche, die Verpflichtungen der Volksangehörigen zum Handeln, Unterlassen oder Leisten in Anspruch nehmen und mässige Polizeistrafen (etwa von höchstens drei Tagen Gefängniss- oder fünf Thalern Geldstrafe) androhen, auszuschliessen. Auch wären noch

ε) ausserordentliche, ihrem Wesen nach als Gesetze zu begreifende, aber durch das Interesse des Volkes und der ernstlich bedrohten staatlichen Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, von der Mitwirkung der Landschaft, insofern diese zu der Zeit nicht bereits versammelt ist, vor deren Erlasse auszunehmen. Dergleichen gesetzliche Verfügungen dürften aber keine Abänderung der landschaftlichen Verfassung enthalten; auch wären sie, nach Beseitigung der Gefahr, welche sie veranlasste, sofort ausser Kraft zu setzen, und, wenn dies bis zur nächsten Zusammenberufung der Landschaft nicht zulässig wäre, der Landschaft, sobald sie wieder versammelt ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Befugnisse vorzulegen, und, im Falle eines Widerspruchs derselben gegen deren Fortbestehen, wieder aufzuheben.

Von diesen eben besprochenen näheren Bestimmungen und Beschränkungen findet die unter α darin ihre Rechtfertigung, dass selbst die ehrlichste, die auswärtigen Verhältnisse gestaltende Diplomatie ihre eigenthümlichen Feinheiten, Zurückhaltungen und Gewandtheiten in Benutzung der günstigen Momente hat, ohne welche sie in Zeiten vorgeschrittener Gesittung, Andern gegenüber, die hiermit gut ausgerüstet sind, kaum fortzukommen, am wenigsten glänzende Erfolge und Triumphe zu erzielen vermag. Mit diesen Eigenthümlichkeiten der Diplomatie steht nun das biederbe, um nicht zu sagen ungeschlachte und plumpe, Wesen, welches in den Verhandlungen der Landschaften nur zu häufig sich bemerklich zu machen pflegt, wie noch in der allerneuesten Zeit höchst auffallende Beispiele bestätigen, in so schlagendem Widerspruche, dass es in der That als in hohem Grade unzweckmässig erscheint, einer Landschaft irgend einen Einfluss auf die Gestaltung der auswärtigen Verhältnisse durch Verträge, oder sonst noch einzuräumen. Wenn aber dies nicht geschehen kann, so folgt daraus, dass auch die Gesetze, welche mit Nothwendigkeit durch solche Gestaltungen bedingt sind, ohne Mitwirkung der Landschaft müssen erlassen werden dürfen.

Die nähere Bestimmung und Beschränkung unter β findet in der Erwägung ihre Rechtfertigung, dass wenn der Staatsorganismus nicht befugt wäre, die Erfüllung bereits bestehender Verpflichtungen zu Leistungen der Volksangehörigen an den Staat, an Abgaben und Diensten selbstständig durchzusetzen, sondern hierzu von Zeit zu Zeit, wohl gar alljährlich, immer von Neuem wieder, erst noch einer Mitwirkung der Landschaft bedürfte, hiermit die Möglichkeit der Fortdauer der practischen Thätigkeit des Staatsorganismus selbst von Zeit zu Zeit, und wohl gar alljährlich, im-

mer wieder in Frage gestellt sein würde; indem diese Thätigkeit einen grossen Aufwand von Mitteln an Gelde und Diensten mit unerlässlicher Nothwendigkeit in Anspruch nimmt, nach deren Belange der Umfang derselben grossen Theils mit zu bemessen ist, und mithin eine feste und geregelte Ordnung in der practischen Thätigkeit des Staatsorganismus, ohne eine feste und geregelte Ordnung des Staatshaushaltes, aus welcher der Staatsorganismus andauernd und mit entschiedener Bestimmtheit zu erkennen vermag, über welchen Betrag von Mitteln zur Bestreitung des Staatsaufwandes er zu verfügen hat, nicht herzustellen und zu erhalten ist. Dies wird um so entschiedener einleuchten, wenn in Betracht gezogen wird, dass ein grosser, ja wohl der grösste Theil der staatlichen Thätigkeit ihrem Wesen nach gar nicht anders organisirt werden kann, als auf eine Reihe von Jahren hinaus, und vielfach zugleich nur dadurch, dass der Staatsorganismus im Voraus, oft viele Jahre lang fortdauernde privatrechtliche Verbindlichkeiten übernimmt, von deren Nichterfüllung von Seiten des Staates mit dem Beifalle der Vernunft gar nicht die Rede sein kann. Das wiederholt in Fragestellen der Erfüllung gesetzlich bereits geordneter Verpflichtungen zu Leistungen der Volksangehörigen an den Staat an Abgaben und Diensten kann daher vor der Vernunft nur als ein Unwesen erscheinen, das jeden Falles in einer Monarchie, selbst in einer beschränkten, schlechterdings unzulässig ist. Wer hieran noch zweifelt, der möge sich doch die Mühe geben, das Treiben in den sogenannten repräsentativen Staaten, in welchen die jährliche landschaftliche Bewilligung des gesammten Einnahmebudjets üblich ist, zu beobachten, und versuchen, es zu durchschauen, namentlich diese unwürdigen arithmetischen Kunststücke, welche die Finanzmänner bei der Verfer-

tigung des Budjets anwenden, um unter einem prunkenden Gewande dessen wesentliche Mängel zu verbergen; dieses nichtswürdige Peinigen der Minister mit der Budjetfrage, um für dessen Bewilligung deren Nachgiebigkeit in ganz andern politischen Angelegenheiten zu erlangen; dieses hierin begründete Hinausschieben der Verhandlungen über das Budjet hinter alle andern Angelegenheiten von nur einiger Bedeutung; dieses Gähnen in der Versammlung, wenn die Budjetfrage am Ende zur Verhandlung kommt; diese wahrhaft empörende Oberflächlichkeit und Gleichgültigkeit, mit welcher sie von den meisten Volksvertretern behandelt wird; diesen Ausdruck der Rathlosigkeit auf vielen Gesichtern, als Wiederschein des wohlbegründeten Bewusstseins, zu einem eigenen selbstständigen Urtheile in der Sache nicht befähigt zu sein; diese immer mehr sich steigernde, tumultuarische Hast, je näher das neue Verwaltungsjahr heranrückt; dieses lächerliche förmliche Zerarbeiten, wenn es bereits eingetreten ist und die Budjetverhandlungen noch nicht beendigt sind; dieses unbekümmerte Frischdarauflos-zahlen der Staatsbehörden auf Verwendungen, die noch gar nicht bewilligt worden sind, — und nach dem Allen der, nach dem Zeugnisse der Geschichte, fast ohne Ausnahme regelmässig eintretende Erfolg der Mitwirkung der Volksvertreter bei der Feststellung des jährlichen Budjets, dass der Betrag der zu zahlenden Abgaben, des jährlichen Deficits und der Staatsschulden von Jahre zu Jahre immer mehr anwächst.

Das Bedürfniss einer Vermehrung der bisher verfügbaren Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes durch Steigerung der Verpflichtungen der Volksangehörigen zu Leistungen an Abgaben und Diensten kann unter Umständen allerdings auch sehr dringend, aber, mit Ausnahme eines Kriegsfalles, wohl nur höchst

selten einmal so dringend sein, dass der Fortgang der regelmässigen staatlichen Thätigkeit gehemmt werden könnte, wenn es nicht sofort befriedigt wird. Der Finanzverwaltung ist eine gewisse Elasticität eigenthümlich, in Folge welcher es ihr kaum unmöglich fallen kann, durch Anwendung jedem Finanzmanne hinlänglich bekannter, statthafter Mittel, den Staatsorganismus mit den bis dahin verfügbaren Mitteln zur Bestreitung des Staatsaufwandes noch im Gange zu erhalten, bis eine gesetzliche Vermehrung des Staatseinkommens auf dem verfassungsmässigen Wege zu Stande kommt, um so weniger, als unter den Staatsausgaben eine beträchtliche Menge von solchen sich zu befinden pflegt, die allenfalls auch ganz unterbleiben, oder doch in ihrem Betrage nach vernünftigem Ermessen, ja selbst willkührlich vermindert werden können, wie dies insbesondere bei den nicht audauernd, auf mehrere Jahre geordneten und nicht auf privatrechtlichen Verbindlichkeiten des Staatsorganismus beruhenden Ausgaben für manche Zwecke der Polizeiverwaltung der Fall ist, bei welchen im Allgemeinen als Regel gilt, dass der Staatsorganismus nur so viel für dieselben zu thun hat, als in seinen Kräften steht (§. 120). Es möchten daher nur die durch die Rüstung zu einem bevorstehenden, oder bereits ausgebrochenen Kriegszustande veranlasste Vermehrung der Ausgaben für so dringend zu erachten sein, dass für die Herbeischaffung der zu deren Bestreitung erforderlichen Mittel ohne Anstand zu sorgen wäre. Für einen solchen Fall wäre aber meist schon durch die nähere Bestimmung unter ε dem Staatsorganismus die Möglichkeit eröffnet, ohne Mitwirkung der Landschaft eine Vermehrung der Leistungen der Volksangehörigen an Abgaben und Diensten selbstständig anzuordnen. Wie rathsam, ja fast nothwendig es übrigens sei, dass die

Finanzverwaltung im Voraus auf einen solchen Fall sich gefasst mache, und in welcher Weise dies geschehen könne, ist bereits (§. 76) angedeutet worden, und es kann demnach kaum das Bedürfniss eines in Friedenszeiten verfassungsmässig zu Stande gekommenen Kriegssteuergesetzes verkannt werden, durch welches die Vertheilung der Gesammtverpflichtungen der Volksangehörigen zur Herbeischaffung der Mittel zur Bestreitung des Kriegsaufwandes auf die Einzelnen, in Belange, Art und Weise im Voraus festgestellt und dem Monarchen überlassen wird, das Bedürfniss der wirklichen Erhebung von Kriegssteuern nach diesem Gesetze, nach Massgabe der Umstände, ohne Mitwirkung der Landschaft, selbstständig zu ermessen.

Die Bestimmung unter *γ* beruhet auf dem bereits (§. 153, *bbb*, 1 und 4) im Allgemeinen Erörterten, die unter *δ* auf dem Wesen der Thätigkeit der Polizeiverwaltung. Schon aus dem hinsichtlich der Polizeiverwaltung (§. 120 folg.) Auseinandergesetzten, was doch nur für eine Andeutung des Wesentlichsten gelten kann und soll, möchte genügend einleuchten, dass die Polizeiverwaltung eine so massenhafte, mannigfaltige und von der Nothwendigkeit des Ergreifens des richtigen Momentes abhängige Thätigkeit zu entwickeln hat, dass die völlige Unthunlichkeit, deren Verhalten durch in alle Einzelheiten eindringende Gesetze ordnen zu wollen, entschieden vorliegt, und vorzüglich die Unmöglichkeit, dies durch Gesetze zu vollbringen, welche der Mitwirkung der Landschaft bedürfen, die, ihrer Natur nach, in ihrer Thätigkeit von einer grossen Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit sich frei zu machen, niemals im Stande sein wird.

Die Nothwendigkeit der Beschränkung der landschaftlichen Mitwirkung bei der Gesetzgebung unter *ε* wird Niemand bestreiten mögen, der sich eine richtige

Vorstellung von der Lebhaftigkeit zu machen weiss, mit welcher die verschiedenen Interessen einzelner im Volke lebender Menschen und ganzer neben einander bestehender Völker nicht bloss in einander, sondern häufig auch gegen einander wirken, und zugleich den Einfluss der grossen Unvollkommenheiten der menschlichen Natur richtig zu würdigen versteht, welcher sich naturgemäss hierbei geltend zu machen pflegt. Es ist in der That leicht zu begreifen, dass ein heftiges Zusammenstossen solcher einander entgegen wirkenden Interessen, bei der Lebhaftigkeit, mit welcher sie verfolgt werden, kaum gänzlich ausbleiben kann, und dass hierdurch die regelmässige staatliche Ordnung, wenn sie auch noch so gut befestigt ist, und das Volk selbst in vielen seiner Interessen mit Gefahren von höchster Bedeutung bedrohet werden können. In solchen Lagen gilt es, den richtigen Moment zu einem urplötzlichen Eingreifen des Staatsorganismus mit der vollen Thatkraft einer ungefesselten obersten Machtvollkommenheit zu benutzen, um diese Gefahren sofort zu bewältigen. Der günstige Moment kann schon nach wenigen Tagen, ja bisweilen nach wenigen Stunden vorübergegangen sein, und es bleibt daher der Vernunft, in Anerkennung der Unmöglichkeit, in so kurzer Zeit eine nicht bereits versammelte Landschaft Behufs ihrer Mitwirkung bei der Gesetzgebung zusammen zu berufen, keine andere Wahl, als die letzte für solche Fälle aufzugeben, weil es entschieden unvernünftig wäre, wegen der organischen Mitwirkung der Landschaft die staatliche Ordnung dem Unterliegen in der Gefahr preiszugeben.

Der Landschaft müsste ferner nach den Anforderungen der Vernunft

2) das Recht zustehen, in jedem Falle, in welchem sie zum Erlasse eines Gesetzes mitzuwirken hat, durch

welches die bestehenden Verpflichtungen der Volksangehörigen zu Leistungen an den Staat an Abgaben und Diensten abgeändert, authentisch erklärt oder vervollständigt werden, die Vorlegung des Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben zu verlangen, denselben in allen Einzelheiten zu prüfen, und der Staatsregierung ihre Erinnerungen gegen denselben mitzutheilen; jedoch mit der Beschränkung, dass hinsichtlich des Haus- und Hofhaltungs-Aufwandes des Monarchen und seiner Familie diese Vorlegung und Prüfung über Einzelheiten sich niemals zu verbreiten habe, und überhaupt nur dann Statt finden dürfe, wenn derselbe aus Staatsmitteln zu bestreiten, und nicht ein für allemal verfassungsmässig, auf eine jeden ferneren Einfluss der Landschaft ausschliessende Weise festbestimmt ist.

Wie wenig eine Landschaft zur Prüfung und Mitwirkung bei der Feststellung des Staatsbudjets, nach den Andeutungen unter 1 zu *β*, auch geeignet sein mag; so genügt dies doch nicht dazu, die Landschaft von einer näheren Kenntnissnahme und Kritik des Staatsbudjets selbst dann noch ausschliessen zu wollen, wenn sie ihre Mitwirkung bei dem Erlasse von Gesetzen, durch welche das Bestehende in den Leistungsverpflichtungen der Volksangehörigen an den Staat an Abgaben und Diensten abgeändert, authentisch erklärt, oder vervollständigt wird, zu bethätigen hat. Denn zu einer gründlichen Prüfung solcher Gesetze ist eine nähere Kenntniss von dem Zustande des Staatshaushaltes unerlässlich erforderlich, da ohne dieselbe zu einem nur einigermassen gesicherten selbstständigen Urtheile darüber: ob das Bedürfniss vorliegt, das Bestehende in diesen Leistungsverpflichtungen abzuändern, nicht zu gelangen ist. Dagegen möchten jene Andeutungen wohl ausreichen, um die Beschränkung

der rechtlichen Befugniss der Landschaft zur Kenntnissnahme von dem Staatsbudjet, zur Prüfung und Kritik desselben, auf diesen einzigen, näher bezeichneten Fall zu rechtfertigen. Die Ausnahme in Hinsicht des Haus- und Hofhaltungsaufwandes des Monarchen und seiner Familie ist in der Natur deren erhabener Stellung im Volke ausreichend begründet; indem diese durch irgend eine Abhängigkeit von der Kritik der Landschaft beim Bemessen ihrer Haus- und Hofhaltung in dieser Stellung nur zu leicht beeinträchtigt werden kann, weil der richtige Takt, welcher eine unbefangene Besprechung selbst der zartesten Verhältnisse möglich macht, bei den Verhandlungen der Landschaft nicht vorauszusetzen ist, wie namentlich die allerneueste Geschichte durch die auffallendsten Beispiele unschicklichen, ja nur zu oft wahrhaft unfläthigen Gebarens bei den ständischen Verhandlungen über die Civilliste hinreichend, ja höchst übermässig belegt. Am sichersten wird jede Veranlassung zu dergleichen Kritiken ausgeschlossen, wenn, wie bereits (§. 70) im Allgemeinen als das Angemessenste bevorwortet worden, der Unterhalt des Monarchen und seiner Familie allein aus dem Einkommen von bestimmt hierzu angewiesenen Staats-Domainen und Waldungen bezogen wird. Monarchische Familien, welche sich bereits in dieser günstigen Lage befinden, können daher kaum genug beherzigen, wie gebieterisch sie durch ihr Interesse, ja durch das wohlverstandene des Volkes selbst, darauf hingewiesen sind, sich in derselben zu erhalten, und es ist daher wahrhaft zu bedauern, dass selbst uralte Dynastenfamilien, die lange schon mit grossem Reichthume an Grundbesitze gesegnet waren, ehe sie zur monarchischen Macht gelangten, sich durch den Einfluss frecher und verwegener Volksaufwiegeler in feiger und unmännlicher Nachgiebigkeit aus dem

Ureigenthume ihrer Familie verdrängen liesen, um aus derselben Hand, die ihnen dies nahm, in unwürdiger Unterwürfigkeit eine jährliche Civilliste zu empfangen, die, meist kärglich bemessen, bisweilen sogar in Fortdauer und Belange von der Willkühr der Volksvertretung abhängt.

Die Landschaft müsste ferner

3) zu einer Mitwirkung durch Zustimmung oder Verweigerung derselben, nach vorgängiger Prüfung, bei Veräusserungen oder Verpfändungen von Grundeigenthume, das dem Staate, als solchem, gehört, oder dem Monarchen und seiner Familie verfassungsmässig Behufs der Bestreitung der Bedürfnisse ihrer Haus- und Hofhaltung zur Benutzung überwiesen ist, berechtigt sein.

Dieses Recht ist in dem allgemeinen Zwecke der Beschränkungen der Monarchie wesentlich begründet, der namentlich (§. 153, *b*, *aa*, 3) auch darin besteht, dem Volke das Fortbestehen der staatlichen Ordnung in der gegenwärtigen Beschaffenheit dahin möglichst zu verbürgen, dass dessen Stellung in derselben nicht willkührlich, sondern nur nach vorgängiger, vom Standpunkte des Volkes ausgehender Würdigung der Zwecke und Interessen des Volkes, mit Beachtung dieser Würdigung, vom Staatsoberhaupte abgeändert werden könne, und steht zu dem unter 1 besprochenen, auf demselben Grunde beruhenden Rechte in dem Verhältnisse einer Folgerung aus demselben nach dem Gesetze des Grundes. Denn in Folge solcher Veräusserungen, zu welchen auch eine blosse Verpfändung führen könnte, würden die Einnahmen, welche das Grundeigenthum gewährt, zu dem Aufwande, der davon mit zu bestreiten war, fehlen; woraus, wenn der ganze Betrag dieser Einnahmen für die daraus mit zu bestreitenden Ausgaben unentbehrlich wäre, dem Volke,

welches die Mittel zur Deckung derselben aufzubringen hat, der Nachtheil erwachsen würde, für das Fehlende an dieser Deckung durch Uebernahme höherer Leistungen an den Staat zu sorgen, wozu eben nach der Bestimmung unter 1 die landschaftliche Mitwirkung erforderlich ist.

Der Landschaft müsste ferner

4) das Recht der Mitwirkung, durch Zustimmung oder Verweigerung derselben, nach vorgängiger Prüfung, in Beziehung auf Verträge und Verfügungen zustehen, durch welche die Landesgrenze verändert, oder innerhalb derselben einem andern Staate wesentliche Hoheitsrechte eingeräumt werden; welches Recht jedoch bei Verpachtungen nutzbarer Hoheitsrechte auf bestimmte Zeit nicht zur Anwendung käme.

Da durch Veränderungen der Landesgrenze und bleibende Ueberlassung wesentlicher Hoheitsrechte das Bestehende in den staatsrechtlichen Verhältnissen eines Theiles der Volksangehörigen zum Staatsoberhaupte und in dessen monarchischer Machtstellung über den Volksangehörigen oder deren Grundeigenthume verändert wird; so ist dieses Recht der Landschaft in der That nur eine Folgerung nach dem Gesetze des Grundes aus dem unter 1 besprochenen Rechte und eine nähere Bestimmung desselben. Die Ausnahme hinsichtlich der Verpachtung nutzbarer Hoheitsrechte auf Zeit findet aber darin ihre Rechtfertigung, dass durch dergleichen Verpachtungen kein staatsrechtliches, sondern nur ein privatrechtliches Verhältniss begründet wird, für welches es ohne wesentliche Bedeutung ist, ob es mit einer Staatsregierung, oder mit einer Privatperson eingegangen wird. Die Begründung eines solchen Verhältnisses gehört demnach zu der grossen Masse von privatrechtlichen Geschäften, deren der Staatsorganismus bedarf, um die ihm gestellte Aufgabe

erfüllen zu können, deren Abschliessung als reine Verwaltungsangelegenheit einem Staatsorganismus, der in der vollziehenden Gewalt nicht beschränkt ist, ohne Mitwirkung der Landschaft, daher allein vorbehalten bleiben muss.

Endlich müsste

5) die Landschaft befugt und verpflichtet sein, Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheiten und Missbräuche in der Verwaltung dem Monarchen unmittelbar anzuzeigen, und Vorschläge zu deren Abstellung zu machen, wegen Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtbeachtung der landschaftlichen Verfassung und der bestehenden Gesetzgebung von Seiten der Staatsdiener, und wegen in Erfahrung gebrachter Bedrückungen der Volksangehörigen, wie wegen anderer nachtheiliger Verfügungen gegen dieselben von Seiten anderer Staaten beim Monarchen unmittelbar Anzeige zu machen und Beschwerde zu führen.

Die Befugniss der Landschaft hierzu möchte kaum erst noch einer ausdrücklichen staatlichen Anerkennung bedürfen, da die Vernunft vergeblich nach einem hinreichenden Grunde sucht, aus welchem diese Befugniss irgend einem Volksangehörigen überhaupt nur abgesprochen werden könnte, dem Staatsorganismus vielmehr sogar gebieten dürfte, darüber hinwegzusehen, wenn von dieser Befugniss von irgend einem Volksangehörigen, selbst mit Nichtbeachtung des organischen Instanzenzuges, Gebrauch gemacht wird. Das Eigenthümliche liegt nur darin, dass die Ausübung dieser Befugniss nicht nur zu dem besondern organischen Berufe der Landschaft gehören, sondern dass sie hierzu zugleich verpflichtet sein soll. Diese Verpflichtung findet in dem, was (§. 153, *b*, *aa*, 1, 2) im Allgemeinen über den Zweck der Beschränkung der

monarchischen Machtvollkommenheit gesagt worden ist, eine so hinreichende Rechtfertigung, dass die Begründung derselben, als Anforderung der Vernunft, keiner weiteren Erörterung bedürfen möchte.

§. 155.

bbb. Von der Organisation der Landschaft.

aaaa. Von der Berufung ihrer Mitglieder.

bbb) In Beziehung auf die Organisation der Landschaft ist

aaaa) für die Grundsätze, nach welchen die Mitglieder der Landschaft in dieselbe zu berufen sind, das hinsichtlich des Zweckes der Beschränkung der monarchischen Machtvollkommenheit und in Hinsicht auf das Wesen der Behörde, durch welche diese Beschränkung practisch geltend zu machen ist, im Allgemeinen bereits (§. 153) Erörterte massgebend. Da hiernach

1) die Landschaft die erforderliche und wirkliche staatliche Thätigkeit vom Standpunkte des Volkes aus zu würdigen hat, so tritt zunächst die Unmöglichkeit hervor, in Staatsgebieten von grossem Umfange und bei Völkern, deren Angehörige nach Millionen zu zählen sind, einen Standpunct, von welchem aus das Volksleben im ganzen Staatsgebiete zu übersehen wäre, und Persönlichkeiten aufzufinden, welche befähigt wären, eine so massenhafte Erscheinung in ihren Einzelheiten von diesem Standpunkte aus, selbst wenn es einen solchen geben könnte, aufzufassen. In Anerkennung dieser Unmöglichkeit hat daher die Vernunft die Anforderung zu stellen, dass ein nicht auf einen ganz geringen Umfang beschränktes Staatsgebiet Behufs der Berufung der Mitglieder der Landschaft in eine ange-

messene Anzahl von Bezirken getheilt werde, aus deren jedem ein oder mehre Mitglieder der Landschaft berufen werden. Für den Umfang dieser Bezirke möchte die politische Eintheilung des Staatsgebietes (§. 46) mit der näheren Bestimmung massgebend sein, dass die Anzahl der Mitglieder nicht über zweihundert anwachsen, und wenigstens achtzehn bis zwanzig betragen sollte.

Da ferner

2) zu einer richtigen Würdigung der staatlichen Thätigkeit von dem Standpunkte des Volkes aus eine richtige Erkenntniss vom Volksleben, von den Bedürfnissen und Interessen desselben, vom Wesen des Staatsorganismus im Allgemeinen und von der durch den Staatszweck gebotenen, wie von den in der Wirklichkeit hervortretenden practischen Thätigkeit desselben im Besondern erforderlich ist; so fordert die Vernunft, dass nur solche Mitglieder in die Landschaft berufen werden sollten, die in Folge ihrer Stellung im Volke hinreichende Gelegenheit haben, sich diese richtige Erkenntniss zu erwerben, und bei welchen zugleich die Vermuthung einer hinreichenden geistigen Befähigung zur erfolgreichen Benutzung dieser Gelegenheit und zur richtigen Verwendung der gewonnenen Erkenntniss in ihrem Berufe für in der Regel mehr begründet, als ausgeschlossen zu erachten ist. Wie mässig auch diese Forderungen der Vernunft hinsichtlich der Ausrüstung der Mitglieder der Landschaft mit der zu ihrem Berufe erforderlichen richtigen Erkenntniss und geistigen Befähigung gestellt sind; so möchte doch, aus den bei anderer Gelegenheit (§. 150, B, *a*, 4, 6) bereits besprochenen Gründen, durch irgend eine organische Einrichtung eine selbst dem nur entsprechende Wirklichkeit nicht einmal zu verbürgen sein, die Vernunft beim Erforschen einer zweckmässi-

gen Organisation der Landschaft vielmehr darauf beschränkt sein, für die Geltendmachung dieser Anforderung mittelbar zu sorgen, wo sich nur irgend eine passende Gelegenheit hierzu zeigt.

Da ferner

3) selbst die vorzüglichste Befähigung einer menschlichen Persönlichkeit zur Theilnahme an dem landschaftlichen Berufe für die wirkliche Verwendung derselben zum Heile des Volkes noch nicht ausreicht, sondern hierzu zugleich der beharrliche sittlich gute Wille des Berufenen erforderlich ist, seine geistige Befähigung für den Zweck der Gesammtheit des Volkes, nach gewissenhafter Würdigung des Gewichtes der einander gegenüberstehenden Sonderinteressen der einzelnen Volksangehörigen, nach Qualität und Quantität, bei seiner Berufsthätigkeit in der Landschaft geltend zu machen; so ist der Vernunft damit die Aufgabe gestellt, nach einem wirksamen Mittel zu forschen, durch welches ein solcher beharrlicher sittlich guter Wille etwa organisch zu verbürgen wäre. Ein solches Forschen führt indessen sehr bald zu dem Ergebnisse, dass an die Auffindung eines wirksamen Mittels der Art nicht zu denken ist; weil es keinen Berufenen geben kann, der nicht selbst irgendwie mit Sonderinteressen beim Volksleben betheiligt wäre, von deren Einfluss auf die Berufsthätigkeit sich gänzlich frei zu machen die Vernunft zwar allerdings gebietet, in der Wirklichkeit aber nur von sittlich hocherhabenen menschlichen Persönlichkeiten zu geschehen pflegt, die in der grossen Mehrzahl von Persönlichkeiten, welchen es an hinreichender sittlicher Kraft hierzu fehlt, sehr vereinzelt stehen. Wenn die Vernunft durch dieses Ergebniss sich nun auch gedrängt sieht, den Versuch der Auffindung eines solchen Mittels aufzugeben; so ist sie damit doch noch nicht am Ende ihrer

Erwägungen hinsichtlich des Willens der Mitglieder der Landschaft, der sich bei der Erfüllung ihres Berufes geltend macht. Denn sie kann ferner jeden Falles wenigstens nach einem wirksamen Mittel forschen, durch welches etwa der Einfluss der Sonderinteressen der Mitglieder der Landschaft auf deren Willen in seiner gemeinschädlichen Hinwirkung auf die Gesammtthätigkeit der Landschaft gänzlich zu beseitigen, oder doch erheblich zu vermindern wäre. Für ein solches Forschen möchte als massgebend anzuerkennen sein, dass dabei der Einfluss dieser Sonderinteressen als Regel vorausgesetzt, dessen Hinwirkung auf die Gesammtthätigkeit der Landschaft aber dahin zu organisiren gesucht werde, dass er sich nur zum Vortheile, nicht aber zum Nachtheile der Gesammtheit des Volkes geltend machen könne. Einem solchen Streben möchte es entsprechen, wenn durch die Organisation der Landschaft dahin gewirkt würde, dass der Einfluss derselben Sonderinteressen, welche im Volksleben massenhaft andern gewichtigen Sonderinteressen und dem Gesammtinteresse des Volkes gegenüberstehen, sich auch bei der Berufung der Mitglieder der Landschaft und bei der Berufsthätigkeit derselben geltend mache. Die regelmässige Folge einer solchen Einrichtung würde die sein, dass bei der Berathung der Landschaft jedes von diesen massenhaft im Volksleben hervortretenden Sonderinteressen zur Erwägung kommen würde, und dennoch bei der Beschlussnahme der Landschaft dem Einflusse jedes einzelnen dieser Sonderinteressen nicht nur der Einfluss eines oder mehrerer andern Sonderinteressen, sondern auch der des Gesammtinteresse des ganzen Volkes gegenüberstehen würde. Bei der weiteren Verfolgung dieses Gedankens käme es zunächst darauf an, näher zu erwägen, welche das Volk bewegenden Sonderinteressen massenhaft im Volksle-

ben hervortreten, und zwar zugleich in der Art, dass das eine dem andern mehrfach entgegenwirkt. Am entschiedensten ist dies bei den mit den verschiedenen Beschäftigungen der Volksangehörigen verknüpften Sonderinteressen der Fall, in Folge welcher die grosse Mehrheit der Volksangehörigen in zwei der Zahl nach ziemlich gleiche Klassen zerfällt, nämlich in die mit der Production der Rohstoffe beschäftigten Bewohner der Dörfer, und einzelner in den Feldfluren belegenen Landgüter, und in die mit der Bearbeitung der Rohstoffe und dem Handel beschäftigten, in den Städten und einzelnen Fabriks- und Handelsanstalten auf dem Lande wohnenden Gewerbe-, Handel-, Frachtfuhrwerk- und Schifffahrt-Treibenden. Die Interessen jeder dieser beiden grossen Erwerbsklassen des Volkes sind vielfach wesentlich von einander verschieden, und treten zugleich nicht selten in entschiedenen Widerspruch mit einander; so dass Etwas, das der einen nützt, der andern schadet. In jeder dieser beiden Klassen tritt wiederum aus der Art und Weise, wie die Beschäftigung betrieben wird, mehrfach eine Verschiedenheit der Interessen hervor; indem Diejenigen, welche ihre Beschäftigung nach grossartigem Massstabe treiben, sehr oft Widersacher Derjenigen sind, deren Geschäftsbetrieb nur von geringem Umfange ist. Es stehen demnach bei der grossen Mehrheit der Volksangehörigen die Sonderinteressen der Dorfbewohner, der Städtebewohner, der Grossen und Kleinen am massenhaftesten einander gegenüber, und dies ist für die Ausführung des obigen Gedankens dahin massgebend, dass Behufs der Erwägungen der Landschaft es denselben nicht an einer Anzahl von Mitgliedern fehlen darf, welche bei den Sonderinteressen dieser vier Erwerbsklassen betheiligt sind, Behufs der Beschlussnahme aber die Anzahl der bei den

Sonderinteressen jeder dieser vier Erwerbsklassen betheiligten Mitglieder gleich sei, damit beim Zusammenwirken der Mitglieder der Landschaft für die Zwecke der Gesammtheit des Volkes der Einfluss der Sonderinteressen keiner dieser vier grossen Erwerbsklassen sich mit Uebergewichte über die denselben gegenüberstehenden Sonderinteressen der andern Erwerbsklassen und über die wohlverstandenen Interessen der Gesammtheit des Volkes organisch geltend machen könne. Hiermit wäre allerdings noch nicht ausgeschlossen, dass bei einer solchen Collision der Interessen zwei dieser grossen Erwerbsklassen den beiden andern sich gegenüberstellen könnten, und dann für eine dem Interesse der Gesammtheit des Volkes entsprechende Beschlussnahme noch nicht hinreichend gesorgt wäre. Darin würde allerdings ein organischer Uebelstand liegen, der einer Abhilfe um so dringender bedarf, je begründeter die Erwartung ist, dass er sehr häufig in der Wirklichkeit hervortreten könne. Als Mittel zu dieser Abhilfe liegt die Berufung einer Anzahl von Mitgliedern in die Landschaft sehr nahe, welche in Folge ihrer Stellung im Volke bei den Sonderinteressen keiner dieser vier grossen Erwerbsklassen unmittelbar, wohl aber bei einer erfreulichen Gestaltung des Volkslebens und der staatlichen Ordnung mit lebhaftem Interesse und gewichtigem Einflusse betheiligt, besonders geeignet erscheinen könnten, in dergleichen Fällen eine für das Volk im Ganzen heilsame Beschlussnahme zu vermitteln. Von allen bei den Sonderinteressen der vier grossen Erwerbsklassen nicht unmittelbar Betheiligten, deren Anzahl, obgleich mit der Derjenigen, welche dabei betheiligt sind, kaum zu vergleichen, doch an und für sich immer noch bedeutend genug im Volke hervortritt, vorzüglich dann, wenn der Einfluss ihrer Thätigkeit auf das Volksleben mit in Anschlag

gebracht wird, möchten Männer für die geeignetsten zu einer solchen Vermittelung zu halten sein, deren Beruf im Wirken für Religion, Wissenschaft oder Kunst besteht, um so mehr, als, selbst abgesehen hiervon, Religion, Wissenschaft und Kunst für das Volksleben, die Gesammtheit des Volkes und namentlich die Religion selbst für alle einzelne Volksangehörigen ohne alle Ausnahme von so hoher, tief eingreifender Bedeutung sind, dass es an einer organisch gesicherten Berücksichtigung der in denselben begründeten hochwichtigen Interessen in der Landschaft, wenigstens bei den Erwägungen derselben, nicht fehlen sollte. Die Anzahl dieser Mitglieder brauchte nicht gerade der der Mitglieder für die vier grossen Erwerbsklassen gleich zu kommen; schon die halbe Anzahl der Mitglieder einer solchen Erwerbsklasse möchte für den Zweck ihrer Berufung ausreichen. Da das Interesse an der Religion allen Volksangehörigen ohne Ausnahme nahe liegt; so möchten mehr Diener der Religion, als Männer der Kunst und Wissenschaft aufzunehmen sein, und könnte sich die Anzahl der letzten auf ein Mitglied jeder Academie der Wissenschaften und Künste und jeder Universität beschränken.

4) Die Befugniss zum Eintreten in die Landschaft als deren Mitglied kann wie bei den Mitgliedern einer polyarchischen Genossenschaft auf einem eigenen subjectiven Rechte, oder auf Beauftragung durch hierzu befugte menschliche Persönlichkeiten beruhen. Was in dieser Hinsicht in Beziehung auf die Polyarchie (§. 150, B, *a*, *b*) erörtert worden, möchte im Wesentlichen auch von der Befugniss zum Eintreten in die Landschaft als deren Mitglied gelten; so dass hierauf Bezug genommen werden mag, und nur noch besonders hervorgehoben wird, dass

α) ein eigenes subjectives Recht zum Eintre-

ten in die Landschaft als deren Mitglied weder auf die Thatsache des höheren Lebensalters, noch auf die einer weit hervorragenden vorzüglichen geistigen Befähigung und sittlichen Gediegenheit ohne Weiteres zu begründen sein möchte. Die Thatsache der Geburt dürfte überhaupt nur dann hierbei irgend einen Anspruch auf Beachtung haben, wenn in derselben Vorrechte begründet sind, die bei der Beschäftigung mit dem Erwerbe einen practischen Werth haben, und selbst unter dieser Voraussetzung nur, in Unterordnung unter den so eben (Zahl 3) erörterten höheren Grundsatz, in der Art zu einer unmittelbaren Geltung kommen dürfen, dass wenn dieser practische Werth des Vorrechtes der Geburt den Erfolg hätte, zu einer bedeutend höheren Machtstellung im Volksleben zu führen, oder gar allein zu derselben führen zu können, dem Vorrechte der Geburt auch die Wirkung eines Eintrittes in die Landschaft, oder wenigstens in die Klasse der Mächtigen im Volke, aus welcher ein bestimmter Theil der landschaftlichen Mitglieder hervortritt, zugestanden werden könnte; welches jeden Falles viel eher zu rechtfertigen sein möchte, als das Vorrecht der Geburt zum Eintreten in eine polyarchische Genossenschaft. Bei der Beurtheilung solcher Vorrechte ist die Beachtung der Geschichte der Entwickelung der Gesittung im Volke von hoher Bedeutung. Für diese Entwickelung ist keineswegs allein massgebend, was die menschliche Vernunft durch den Gebrauch der ihr zu Gebote stehenden Denkformen zu finden vermag. Nichts ist vielmehr gewisser, als dass bei der Entwickelung des Menschengeschlechtes sich theils Einflüsse geltend machen, welche der Mensch entweder gar nicht zu erkennen, oder doch nicht als wahrhaft vernünftig zu begreifen vermag, theils auch bekannte Einflüsse, deren Beachtung früher für ganz vernünftig

gelten konnte, bei fortgeschrittener Gesittung lange noch fortwirken, obgleich sie in der Gegenwart nur noch nach dem Werthe vernünftig zu würdigen sind, den das Dasein des Bestehenden an und für sich hat, und erst dann aufhören, fortzuwirken, wenn die urtheilende Vernunft nicht länger zu verkennen vermag, dass selbst das Fortbestehen solcher Einflüsse mit dem gegenwärtigen Zustande der Gesittung in vollendetem Widerspruche stehe. Die Vernunft, auf deren Urtheil es hierbei ankommt, ist aber vorzugsweise die durch Thatsachen im Volksleben sich kundgebende des lebenden Geschlechtes, und zwar nicht die einzelner Volksangehörigen, sondern die der grossen Masse derselben. Insbesondere sollte der Staatsorganismus sich nicht für berufen halten, hierin dem Urtheile des Volkes vorzugreifen, vielmehr den Werth solcher geschichtlich begründeten Einflüsse so lange als etwas Bestehendes gelten lassen, als die Masse des Volkes denselben thatsächlich anerkennt, und dies um so mehr, als von allen Ursachen des Fortbestehens des Staates selbst in seiner gegenwärtigen Organisation die seines Bestehens in der Gegenwart alle andern an practischer Geltung bei weitem überwiegt. Hiernach möchte es denn hinreichend zu rechtfertigen sein, dass durch das Vorrecht der Geburt sich erhaltende höhere Machtstellungen im Volksleben, wie die der Mediatisirten in Deutschland, welchen noch ein Theil der früheren Herrscherrechte ihrer Familie verblieben ist, und die des übrigen durch Majorat oder Fideicommiss in einem grossen Grundbesitze befestigten Grundadels in der Art bei der Berufung in die Landschaft berücksichtigt werde, dass jedem einzelnen der Mächtigsten von diesen ein subjectives Recht zum Eintritte in die Klasse der Grossen der Landschaft, den Mindermächtigen von ihnen aber das subjective

Recht der Wahl einer bestimmten Anzahl von zu der Abtheilung der Grossen der Landschaft gehörenden Mitgliedern aus ihrer Mitte gewährt werde, für welche Anzahl das Verhältniss deren Güterbesitzes zu dem Gesammtbetrage des grossen Grundbesitzes massgebend wäre.

Die Thatsache einer höheren privatrechtlichen Machtstellung einzelner Volksangehörigen ist (§. 150, B, *a*, 3) als deshalb ungenügend zur Begründung eines eigenen Rechtes zum Eintritte in eine polyarchische Genossenschaft nachzuweisen versucht worden, weil die Besorgniss zu nahe liegt, dass eine so begründete polyarchische Genossenschaft die Mindermächtigen im Volke zu bedrücken nur zu geneigt sein möchte. Dieser Grund würde nun zwar bei einer Landschaft, die nach den unter Zahl 3 besprochenen Grundsätzen organisirt wäre, ohne Geltung sein, weil eine solche Besorgniss durch diese Organisation wesentlich beseitigt sein würde, dennoch aber die Thatsache einer höheren privatrechtlichen Machtstellung im Volke deshalb nicht für ohne Weiteres völlig geeignet zur Begründung eines subjectiven eigenen Rechtes zum Eintritte in die Landschaft zu erachten sein, weil der Umfang der Machtstellung des Individuums, besonders bei grossen Gewerbetreibenden; nicht einmal an und für sich ohne Weiteres mit Entschiedenheit erkennbar ist, und noch viel weniger im Vergleiche mit den Machtstellungen anderer Individuen, hierzu vielmehr ein menschliches Urtheil erforderlich ist, das in seinem Wesen immer auf eine Wahl hinausläuft, die noch dazu deshalb öfter zu wiederholen wäre, weil keine solche Machtstellung andauernd von gleichem Umfange zu sein, sondern zu steigen oder zu fallen pflegt. Kann nun einmal demnach ein solches, auf die Thatsache der Machtstellung des Individuums zu begründendes, subjectives Recht

ohne Wahl Anderer nicht geltend gemacht werden; so möchte es jeden Falles vernünftig sein, bei der Wahl der Mitglieder der Landschaft nicht bloss den Umfang ihrer Machtstellung, sondern zugleich die höhere geistige und sittliche Geeignetheit des Individuums als massgebende Rücksicht zu beachten, und daher den Kreis der Individuen, aus welchen zu wählen ist, nicht gar zu enge zu ziehen.

Nach dem Allen möchte denn, mit Vorbehalt der wenigen eben besprochenen Ausnahmen, in welchen der Eintritt in die Landschaft in Folge subjectiven eigenen Rechtes zu rechtfertigen wäre,

β) als Regel festzuhalten sein, dass die Mitglieder der Landschaft von hierzu befugten menschlichen Persönlichkeiten gewählt werden. Da es zum Wesen der Beschränkung der Monarchie durch die Mitwirkung der Landschaft gehört, dass die Mitglieder derselben nicht durch den Monarchen in die Landschaft berufen werden (§. 153), sondern durch einen andern menschlichen Willen, wo überhaupt hierbei ein Wille massgebend sein soll: so möchte es ohne nähere Erörterung einleuchten, dass die Mitglieder der Landschaft durch Wahl der Volksangehörigen in dieselbe zu berufen sind; weil keine andere menschliche Persönlichkeit denkbar ist, deren Anspruch auf ein solches Wahlrecht vor der Vernunft besser begründet erscheinen könnte. Der Inhalt der positiven Bestimmungen für das Wahlgeschäft, der Wahlordnung, ergiebt sich nach dem Gesetze des Grundes, als Folge des unter 1 — 4 bereits Erörterten, und es wird daher hier genügen, ohne weitere Ausführung anzudeuten, dass

1) nach dem unter 1 besprochenen Grundsatze das Staatsgebiet in eine der Anzahl der Mitglieder der Landschaft und seiner politischen Eintheilung ent-

sprechende Anzahl von Wahlbezirken einzutheilen ist; dass

2) in Folge des unter 3 Erörterten jede der dort näher bezeichneten vier Erwerbsklassen die von ihr zu berufenden Mitglieder der Landschaft allein und aus ihrer Mitte zu wählen hat, und so auch die in die fünfte Klasse der Landschaftsmitglieder zu Berufenden von ihren Berufsgenossen aus ihrer Mitte zu wählen sind; dass

3) eine noch weitere Beachtung der Machtstellung in den einzelnen vier Erwerbsklassen bei der Wahlberechtigung zwar in einer, nach den oben unter Zahl 3 Erörterten, organisirten Landschaft nicht als unerlässliches Bedürfniss, wohl aber in Hinsicht der Klasse der Stadtbewohner, deren Gewerbe und der Dorfbewohner, deren Grundeigenthum von geringerem Umfange ist, immer noch als rathsam erscheine, damit selbst in diesen beiden Erwerbsklassen ein Uebergewicht der Mehrzahl solcher Volksangehörigen bei der Wahl sich nicht geltend machen könne, deren Stellung im Volksleben auf ihrer eigenen Faust beruhet, mit welcher sie überall, wo es lohnende Arbeit für dieselbe giebt, zu Hause, aber auch da zur Stelle sind, wo rohe Gewalt thatsächlich den Ausschlag giebt, die mit jeder staatlichen Ordnung unverträglich ist. Es wäre eine Uebertreibung, wenn solche Persönlichkeiten deshalb, weil sie so häufig für ihr ganzes Leben mehr oder weniger fremd in der staatlichen Ordnung bleiben, und nur selten im vollsten Sinne des Wortes einheimisch in derselben werden, gänzlich von der Wahl der Mitglieder der Landschaft ausgeschlossen sein sollten; es ist aber auch eine Uebertreibung der Menschlichkeit, welche in dem Geringsten die Menschenwürde achtet, wenn ihnen ein gleicher Einfluss auf die Wahl, wie andern Volksangehörigen, zustehen

sollte, die ihre Zwecke im Volksleben nicht bloss mit der Faust, sondern auch mit manchen anderen Mitteln verfolgen, deren Verfügbarkeit ihnen nur eine fest begründete staatliche Ordnung zu verbürgen vermag. Es war der neuesten Zeit vorbehalten, den Weg zur richtigen Mitte zwischen Beidem aufzufinden; indem eine organische Einrichtung erforscht wurde, nach welcher die Gesammtheit der in einem Wahlbezirke Wählenden, nach Massgabe ihrer Wohlhabenheit, in drei an Gesammtwohlhabenheit gleiche Abtheilungen gebracht wird, deren jede besonders wählt. Bei der Ausführung des an und für sich gewiss für wahrhaft vernünftig zu erachtenden Gedankens, auf welchem diese Einrichtung beruhet, zeigt sich indessen darin eine Unvollkommenheit, dass die Vertheilung der Wählenden in diese drei Abtheilungen nach dem Betrage der von ihnen zu zahlenden Steuern in der Art erfolgen soll, dass Diejenigen, welche den höchsten Steuerbeitrag, bis zum Betrage eines Drittheiles der in dem Wahlbezirke aufzubringenden Steuern, zahlen, in der ersten Abtheilung; Diejenigen, welche den zunächst höheren Steuerbeitrag, bis zur Grenze des zweiten Drittheiles dieses Gesammtbetrages, zu entrichten haben, in der zweiten Abtheilung; Diejenigen, welche die übrigen Steuerbeiträge, im Betrage von einem Drittheile des Gesammtbetrages, aufbringen, in der dritten Abtheilung zu wählen haben. Dies erscheint in so fern mangelhaft, als nicht nur der Betrag der von den Wählenden aufzubringenden indirecten Steuern am Individuum nicht zu bemessen ist, sondern auch überhaupt der Betrag der Steuern, welche die Wählenden aufzubringen haben, kein unmittelbares Merkmal, sondern nur eine Wirkung, oder ein Ergebniss ihrer Wohlhabenheit ist, und noch dazu ein unsicheres, grossen Theiles von dem Willen des Staats-

oberhauptes abhängiges, dessen Einfluss bei der Wahl der Mitglieder der Landschaft grundsätzlich eben ausgeschlossen sein soll. Wie wenig auch zu verkennen ist, dass durch eine solche Einrichtung der Hauptzweck: den Einfluss der niederen Volksklassen auf die Wahl dahin zu mildern, dass dieselbe nicht durch das Uebergewicht der Kopfzahl derselben entschieden werde, im Wesentlichen practisch erreicht wird; so möchte doch eine solche Einrichtung nur dann für völlig gerechtfertigt zu erachten sein, wenn keine von dem Einflusse des Willens des Staatsoberhauptes unabhängigen Merkmale aufzufinden wären, aus welchen die Wohlhabenheit der Wählenden unmittelbar, leicht, mit grösserer oder wenigstens derselben Sicherheit zu erkennen wäre. Solche Merkmale treten aber allerdings aus dem Volksleben selbst, in von dem Willen des Staatsoberhauptes ganz unabhängiger Weise, mit bestimmter, aus Thatsachen leicht erkennbarer Beziehung auf das Individuum hervor, namentlich in den Dörfern in dem Umfange des Grundeigenthums, welches die Wählenden besitzen, in den Städten in dem Umfange der Wohnungen, welche die Wählenden selbstständig benutzen, der nach der Wohlhabenheit des Inhabers bemessen zu sein pflegt und aus dem leicht zu ermittelnden Betrage des wirklich gezahlten, oder nach dem laufenden Preise abzuschätzenden Miethpreises, mit für den Zweck hinreichender Sicherheit, ohne erhebliche Weitläufigkeiten zu erkennen ist. Die Angemessenheit der Vertheilung der Wählenden in drei verschiedene Abtheilungen nach diesen beiden Merkmalen möchte kaum noch einer näheren Erörterung bedürfen; sie zeigt sich unter Anderm auch darin, dass namentlich in Hinsicht der Stadtbewohner der Ausschluss ganzer Kategorien von Unselbstständigen, welchen eine Theilnahme an der Wahl der

Mitglieder der Landschaft, mit dem Beifalle der Vernunft, nicht wohl gestattet werden kann, wie der Haussöhne, die noch keine abgesonderte Wirthschaft haben, der Kost und Wohnung bei ihrer Geschäfts- und Dienst-Herrschaft habenden Handlungs- und Geschäfts-Gehilfen, Handwerksgesellen und Dienstboten, ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, lediglich nach dem Gesetze des Grundes, als nothwendiges Ergebniss einer solchen organischen Einrichtung hervorgehen würde; so dass

4) nur noch die, nach dem bereits Erörterten, wohl begründete Ausschliessung der weiblichen Volksangehörigen (§. 149, Z. 1), wie der unter Vormundschaft stehenden, oder sonst nicht geschäftsfähigen, oder nicht unbescholtenen männlichen Volksangehörigen (§. 155, Zahl 2, 3) einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfen möchte. Ausserdem möchte die Vernunft dringend, wenn auch nicht gerade unerlässlich zu fordern haben, dass die Staatsdiener von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen werden, weil sie von dem Willen des Staatsoberhauptes abhängig sind, dessen Einfluss daher auch bei dem Wahlgeschäfte, wie bei der Beschlussnahme der Landschaft sich geltend machen könnte, was eben grundsätzlich nicht der Fall sein soll.

5) Da auch ferner eine, der Abstimmung über die Wahl vorangehende gemeinschaftliche, ruhige und vernünftige Berathung der Wählenden über die Geeigentheit des zu Wählenden als ein wesentliches Bedürfniss erscheint, wenn auf eine glückliche Wahl hingewirkt werden soll, eine so beschaffene Berathung aber, wie bei anderer Gelegenheit (§. 149, Z. 4, 5) bereits erörtert worden ist, in sehr zahlreichen Versammlungen, in welchen mehrere, ja wohl viele Tausende mit einander berathen sollen, in Einflüssen, die

sich in denselben geltend zu machen pflegen, Hindernisse findet, die kaum, ja wohl richtiger noch gesagt gar nicht zu beseitigen sind: so tritt bei zahlreichen Völkern, bei welchen, wenn die Zahl der Mitglieder der Landschaft die Anzahl von Zweihundert im Ganzen, also von Vierzig bis Funfzig in jeder Abtheilung, nicht übersteigen soll, die Volkszahl der einzelnen Wahlbezirke sich auf 50,000, ja 100,000 und wohl noch höher belaufen könnte, die grosse Dringlichkeit, und selbst bei wenig zahlreichen Völkern jeden Falles die Zweckmässigkeit der mittelbaren Wahl der beim Erwerbe Betheiligten, aber nicht zur Klasse der Grossen gehörenden Landschaftsmitglieder durch von Urwählern gewählte Wahlmänner hervor, in Folge welcher die grosse Masse der Urwähler eines Wahlbezirkes in mehrere Urwählerkreise vertheilt wird, die höchstens Einhundert Urwähler umfassen, und in welcher jede der drei Abtheilungen, der Wohlhabendsten, Wohlhabenden und weniger Wohlhabenden, je einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu wählen hätte. Auf diese Weise würden die Unzuträglichkeiten für die staatliche Ordnung, ohne welche sehr zahlreiche Volksversammlungen kaum denkbar sind, bei den Wahlen der Mitglieder der Landschaft beseitigt, oder doch so vermindert werden, dass dieselben ohne ausserordentliche polizeiliche Massregeln mit den regelmässig verfügbaren Mitteln leicht zu bewältigen wären, wenn sie ja einmal hervortreten sollten, was nicht einmal häufig zu erwarten wäre, am seltensten dann, wenn die Wahlmänner auf eine längere Reihe von Jahren (vielleicht von zwölf) gewählt würden, wobei etwas Wesentliches kaum zu bedenken sein möchte.

6) Der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Urwähler muss überlassen bleiben, einsichtsvolle und gewissenhafte Wahlmänner zu wählen, wie der der Wahl-

männer, einsichtsvollen und pflichterfüllten Männern den Eintritt in die Landschaft durch ihre Wahl zu eröffnen. Als Eigenschaften der Persönlichkeit der letzten wären nur gesetzlich zu fordern, dass jedes Mitglied der Landschaft

a) wenigstens dreissig Jahre alt,

b) selbstständig und geschäftsfähig,

c) unbescholten,

d) schon einige Zeit (etwa seit drei Jahren) volksangehörig,

e) in dem Wahlbezirke, in welchem es gewählt wird, zur Theilnahme an der Urwahl für die Klasse der Landschaftsmitglieder, welcher es zugehören soll, berechtigt sei.

7) Wahlen der Mitglieder der Landschaft auf bestimmte Zeit, durch welche deren Persönlichkeiten sich aller drei oder sechs Jahre, mit Vorbehalt der Wiederwählbarkeit, und zwar lieber gleichzeitig, als nach und nach erneueten, möchten den Wahlen auf Lebenszeit vorzuziehen sein; weil durch jene sowohl eine immer von Neuem sich belebende Frische in der Thätigkeit der Landschaft besser verbürgt ist, als auch ein nicht zu lange hingehaltenes, ohne alle Verletzung der Persönlichkeit rein organisch erfolgendes Ausscheiden unglücklich gewählter, ungeeigenter Mitglieder der Landschaft vermittelt wird. Ausserdem möchte für mögliche Fälle, in welchen die Ungeeigentheit landschaftlicher Mitglieder massenhaft sich kund giebt

8) dem Monarchen vorzubehalten sein, sowohl die Landschaft, wie die Genossenschaften der Wahlmänner in allen oder einzelnen Wahlbezirken in ihrer gegenwärtigen Personalzusammensetzung zu jeder Zeit aufzulösen, mit der Verpflichtung, binnen einer gesetzlich festgesetzten Zeit, von etwa höchstens drei Monaten, neue Wahlen anzuordnen. Endlich möchte

9) die Billigkeit am Tage liegen, dass die Mitglieder der Landschaft jeden Falles für die Unkosten, die mit ihrer Mitwirkung in der Landschaft verknüpft sind, ja selbst einigermassen für den Aufwand von Zeit, die sie beim Erwerbe nutzbarer für sich selbst verwenden könnten, durch ein Bauschquantum, als welches zur Zeit in Deutschland drei Thaler täglich für angemessen zu erachten wären, entschädigt werden.

10) Mit der Leitung der Wahlen und der Erhaltung der Ordnung bei denselben wären vom Staatsorganismus ernannte Wahlcommissarien zu beauftragen, die sich aber alles Einflusses auf das Ergebniss der Wahlen zu enthalten und zu ihrer Beihilfe, wie zur Beglaubigung ihrer Unpartheilichkeit bei dem Wahlgeschäfte aus der Mitte der Wähler einen Protokollführer und zwei Beisitzende zu wählen hätten, die von der Mehrheit der Wählenden auf Veranlassung des Wahlcommissars ohne formale Weitläufigkeiten (etwa durch Handaufheben) bestätigt, oder abgelehnt würden.

§. 156.

bbbb. Von der Organisation der practischen Thätigkeit der Landschaft.

bbbb) In Hinsicht der Organisation der practischen Thätigkeit der Landschaft ist vor Allem zu erwägen: ob es angemessener sei, die Gesammtthätigkeit der Landschaft von einer Behörde vollbringen zu lassen, oder zu diesem Behufe zwei oder noch mehr Behörden, mit oder ohne Theilung der Geschäfte, zu bilden. In grösseren monarchischen Staaten, namentlich auch in den grösseren deutschen, wurde bisher die Vertheilung der Mitglieder der Landschaft in zwei Kammern, und zwar meist ohne gleichzeitige Theilung

der Geschäfte vorgezogen. Wo Ansprüche auf den Eintritt in die Landschaft in Folge eigenen subjectiven Rechtes (§. 155, Z. 4, *a*), ohne Wahl, in früher bestandenen noch fortwirkenden, oder selbst in der Gegenwart wesentlich noch bestehenden, hervorragenden Machtstellungen einzelner Volksangehörigen wohl begründet sind, da hat die Absonderung der Mitglieder der Landschaft, welche in Folge eigenen subjectiven Rechtes in die Landschaft treten, von den gewählten Mitgliedern, und die Vereinigung jener zu einer ersten, dieser zu einer zweiten Kammer der Landschaft jeden Falles das für sich, dass dies dem Selbstgefühle jener Bevorzugten zusagt, welches in dem Bewusstsein der Bevorzugung durch eine solche Machtstellung seinen natürlichen Grund hat, und daher, so lange Rangverhältnisse überhaupt noch Geltung im Volke haben, eher zu schonen und zu beachten, als zu tadeln ist. Ausserdem spricht für das Zweikammersystem, dass durch dasselbe eine wiederholte Erwägung jeder Beschlussnahme der Landschaft organisch verbürgt ist. Gegen dasselbe ist aber einzuwenden, dass der Monarch in seiner Machtvollkommenheit durch dasselbe viel mehr beschränkt wird, als durch das Einkammersystem, wenn die Rechte und Befugnisse der Landschaft, nach Massgabe des oben (§. 153, 154) Erörterten, in der Art festgestellt sind, dass die Landschaft den Monarchen weder unmittelbar noch mittelbar mit dem Drange der Nothwendigkeit zum Handeln anregen, sondern nur an manchen Staatshandlungen zu hindern vermag; weil bei einer in zwei Kammern getheilten Landschaft schon die Mehrheit einer Kammer, also, wenn in beiden Kammern die Zahl der Mitglieder gleich wäre, etwas über ein Viertheil sämmtlicher Mitglieder der Landschaft hinreichte, um den beschränkenden Einfluss der Landschaft, dem Monar-

chen und fast drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieder der Landschaft gegenüber, welche mit dem Monarchen einverstanden wären, geltend zu machen; während unter Voraussetzung des Einkammersystems etwas mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder der Landschaft hierzu erforderlich sein würde. Dass durch das Zweikammersystem die Macht der Landschaft, das Bestehende zu erhalten, ganz ungemein gesteigert wird, liegt demnach am Tage. Ob dies gut für das Interesse des Volkes sei, oder nicht, hängt wesentlich mit der vorauszusetzenden Handlungsweise des Monarchen zusammen. Ist eher zu erwarten, dass das Handeln des Monarchen in geistiger und sittlicher Hinsicht in der Regel wahrhaft vernünftig sein werde; so erscheint es offenbar als ein Uebel, wenn er schon durch den Willen der ein Viertheil der Gesammtzahl aller nur wenig übersteigenden Minderzahl der Mitglieder der Landschaft am wahrhaft vernünftigen Handeln gehindert werden könnte. Unter Voraussetzung des Gegentheiles würde es dem Interesse des Volkes aber zusagen, wenn schon eine solche Minderzahl der Mitglieder der Landschaft ausreichte, um ein den Anforderungen der Vernunft widersprechendes Handeln des Monarchen zu verhindern. Auch darüber lässt sich mit Entschiedenheit nicht absprechen: ob das Erhalten des Bestehenden in der staatlichen Ordnung mit seinen Vorzügen und Mängeln einem Schritthalten derselben mit der Entwickelung der Gesittung, die allerdings nicht immer gerade zum Bessern hinneigt, im Allgemeinen vorzuziehen sei. So viel aber lässt sich im Allgemeinen doch wohl behaupten, dass ein Uebergewicht der Meinung der Minderzahl über die Meinung der Mehrzahl beim Zusammenwirken Vieler zu einer gemeinschaftlichen Berufsthätigkeit dem Wesen collegialischer Organisationen widerspricht, zu welchem es

gehört, dass die Einheit des bei deren Beschlussnahme thätigen Willens aus der Uebereinstimmung der Willensmeinungen der Mehrheit ihrer Mitglieder hervorgehe (§. 38, Z. 3), und dass demnach die Zertheilung der Landschaft in zwei Kammern nur als eine ganz eigenthümliche collegialische Gestaltung erscheinen kann, die sich als widernatürlich, unorganisch und zugleich als unangemessen darstellen würde, wenn nicht Gründe von sehr überwiegender Bedeutung vorlägen, welche eine solche Regelwidrigkeit hinreichend zu rechtfertigen vermöchten. In besonderer Beziehung auf eine Landschaft, deren Organisation darauf berechnet ist, dass der Einfluss der Sonderinteressen der Mitglieder der Landschaft bei ihrer Thätigkeit in der letzten der Gesammtheit des Volkes bei der Berathung der Landschaft zum Vortheile, bei deren Beschlussnahme aber nicht zum Nachtheile gereichen möge, würden aber dergleichen Gründe kaum jemals mit Uebergewichte hervortreten können; weil der Grundgedanke, auf welchem diese Organisation beruhet, in einer nach dem Zweikammersysteme organisirten Landschaft mit vollständiger Folgerichtigkeit gar nicht durchzuführen ist; indem bei den Beschlüssen der ersten Kammer das Sonderinteresse des grossen Grundbesitzes sich mit entschiedenem Uebergewichte geltend machen würde, da es überall an solchen in Folge eigenen subjectiven Rechtes, ohne Wahl, in die Landschaft zu berufenden Persönlichkeiten fehlen würde, von welchen vorauszusetzen wäre, dass sie vorzugsweise die Sonderinteressen der nach grossem Massstabe Gewerbe, Handel und Schifffahrt Treibenden richtig erkennen und vertreten würden, wofür selbst die Verwaltungsvorstände der grossen Städte nicht zu erachten sein würden, sondern höchstens für nur wenig entsprechende Surrogate derselben; weil

ferner das In- und Gegeneinanderwirken der Sonderinteressen der Mitglieder einer solchen Landschaft überhaupt nur dann von erfreulicher Wirkung für das Volk sein kann, wenn sämmtliche Mitglieder der Landschaft beisammen sind, ihre Gedanken bei Erwägung ihrer Berufsthätigkeit mündlich gegen einander austauschen, und hierdurch Verschiedenheiten derselben auf dem kürzesten und einzig practischen Wege ausgleichen. Nach dem Allen möchte es denn kaum zweifelhaft sein, dass eine Vertheilung der Mitglieder der Landschaft in zwei landschaftliche Behörden, ohne gleichzeitige Theilung der Berufsgeschäfte der Landschaft, mit bedeutendem Uebergewichte der Gründe, eher zu widerrathen, als zu empfehlen sein möchte.

Zu einem entgegengesetzten Urtheile möchte die forschende Vernunft gelangen, wenn mit einer Vertheilung der Mitglieder eine Theilung der Geschäfte in Verbindung gebracht wird. Denn jede Beschlussnahme der Landschaft bedarf einer Vorbereitung, die im Wesentlichen im richtigen Erkennen der Verhältnisse und Umstände, durch welche die Beschlussnahme bedingt wird, und in der Erwägung des Einflusses, welchen das Erkannte, nach dem Gesetze des Grundes, auf den Inhalt der Beschlussnahme zu äussern geeignet ist, besteht. Jenes erfordert oft weitläufige Forschungen, zu welchen viel Zeit nöthig ist, und dieses verlangt immer einige Gewandtheit in der Anwendung der Denkformen. Es wäre eine übertriebene Anforderung, diese Gewandtheit auch nur bei der Mehrheit der Mitglieder der Landschaft vorauszusetzen, und, bei der Kürze der Zeit, welche der Landschaft für ihre Beschlussnahme nur zu Gebote zu stehen pflegt, von allen zu erwarten, dass sie jene Forschungen selbstständig anstellen. In jeder Landschaft wird daher meist die Mehrheit ihrer Mitglieder in der Lage sich

befinden, bei ihrer Theilnahme an den landschaftlichen Berathungen nicht ganz selbstständig sein zu können, sondern sich menschlichen Persönlichkeiten anschliessen zu müssen, deren Forschungen und Gewandtheit im Denken sie Vertrauen schenken. Es wird allerdings nicht leicht in einer Landschaft gänzlich an menschlichen Persönlichkeiten fehlen, die sich als Autoritäten in beider Hinsicht geltend zu machen wissen; besser noch möchte es aber jeden Falles sein, wenn durch die Organisation der Landschaft dafür gesorgt wird, dass dies nicht vom Zufalle abhänge. Hierzu kommt noch, dass für die Befugniss der Landschaft, auf die Abstellung von Mängeln und Missbräuchen der Verwaltung und von Bedrückungen der Volksangehörigen durch andere Staaten (§. 154, Z. 5) eine ununterbrochene Thätigkeit sehr wünschenswerth, bei einem bloss periodischen Zusammentreten der Mitglieder der Landschaft aber nicht ausführbar ist. Hiernach möchte denn eine organische Einrichtung, nach welcher die Landschaft am Schlusse jeder Periode ihrer Thätigkeit einen Ausschuss aus ihrer Mitte wählte, der, ohne der Beschlussnahme der Landschaft irgend wie vorgreifen zu können, und ohne selbst irgend einen entscheidenden Einfluss äussern zu dürfen, den Beruf hätte, die Beschlussnahme der Landschaft vorzubereiten, und die Landschaft in der Zeit, in welcher sie nicht versammelt ist, in der Ausübung der Befugniss, auf die Abstellung von Mängeln und Missbräuchen der Verwaltung und von Bedrückungen anderer Staaten zu dringen, zu vertreten. Noch heilsamer könnte der Einfluss eines solchen Ausschusses für die Interessen des Volkes sich gestalten, wenn er mit einer gleichen Anzahl von Staatsdienern Behufs seiner Berufsthätigkeit zusammenträte, und im Vereine mit diesen eine berathende, begutachtende und controllirende, dem Monarchen unmittelbar

untergebene Staatsbehörde für alle der landschaftlichen Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten bildete, welche hier mit der Benennung: Staatsrath, ohne damit Besserem vorgreifen zu wollen, bezeichnet werden mag. In Hinsicht der Ausführung dieses Gedankens möchten hier die Andeutungen genügen, dass eine Anzahl von 21 Mitgliedern selbst für grössere Staaten als so hinreichend zu erachten sein möchte, dass nicht einmal eine grössere zu wünschen wäre. In Staaten von geringem Umfange möchten selbst 11 Mitglieder vollkommen ausreichen. Von jenen 21 Mitgliedern hätte der Monarch den Vorsitzenden und 10 Mitglieder mit Beachtung der Rücksicht zu ernennen, dass der Geschäftskreis jedes der verschiedenen Ministerien des Staates wenigstens je einem dieser Mitglieder hinlänglich bekannt wäre. Die übrigen 10 Mitglieder hätte die Landschaft in der Art zu berufen, dass jede der fünf Klassen der Landschaftsmitglieder deren zwei in einer der letzten periodischen Sitzungen der Landschaft wählte, die so lange in ununterbrochener Berufsthätigkeit blieben, bis in einer der letzten Sitzungen während der nächstfolgenden periodischen Berufsthätigkeit der Landschaft neue Mitglieder des Ausschusses gewählt wären. Zu den Expeditionen wäre dem Staatsrathe ein hinreichendes Geschäftspersonal beizugeben. Auch wäre demselben zu überlassen, für Erwägungen, die besondere Sachkenntnisse erfordern, Sachverständige ohne entscheidende Stimme aus dem Kreise der Staatsdiener, wie der Landschaftsmitglieder zuzuziehen. Die Vertheilung der Geschäfte auf verschiedene Commissionen bliebe dem Vorsitzenden, jedoch nur in der Art überlassen, dass die Anzahl der Staatsdiener und der landschaftlichen Mitglieder in denselben stets gleich sein müsste. In den Geschäftsbereich eines solchen Staatsrathes wären, jedoch ohne

alle Beschränkung der Landschaft in der selbstständigen Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse und Erfüllung ihrer Pflichten (§. 154), folgende landschaftliche Angelegenheiten zu verweisen:

1) die, der Vorlage in der Landschaft vorangehende, Begutachtung der Entwürfe sämmtlicher Gesetze, die der landschaftlichen Mitwirkung bedürfen, nach Gutbefinden des Monarchen auch deren Abfassung;

2) die gründliche Kenntnissnahme von dem Etat der Einnahmen und Ausgaben, von den Uebersichten, welche die wirklichen Einnahmen mit den wirklichen Ausgaben vergleichen, und von dem Stande des Schuldenwesens in allen den Fällen, in welchen die Landschaft das Recht hat, die Vorlegung des Etats der Einnahmen und Ausgaben zu verlangen, denselben in allen Einzelheiten zu prüfen, und ihre Erinnerungen dagegen mitzutheilen (§. 154, Z. 2);

3) die Begutachtung aller staatlichen Veräusserungen und Verpfändungen von Grundeigenthume, Verträge und Verfügungen, die von der Mitwirkung der Landschaft abhängig sind (§. 155, Z. 3, 4);

4) die Befugniss und Verpflichtung, Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheiten und Missbräuche in der Verwaltung dem Monarchen unmittelbar anzuzeigen, und Vorschläge zu deren Abstellung zu machen, wegen Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtbeachtung der landschaftlichen Verfassung und bestehenden Gesetzgebung von Seiten der Staatsdiener und wegen in Erfahrung gebrachter Bedrückungen der Volksangehörigen, wie wegen anderer nachtheiligen Verfügungen gegen dieselben von Seiten anderer Staaten beim Monarchen unmittelbare Anzeige zu machen und Be-

schwerde zu führen, und zwar mit der Ausdehnung, dass schon die Meinung der Mehrheit der landschaftlichen Mitglieder des Staatsrathes genügte, um eine Berichtserstattung des Staatsrathes hierüber, mit Beifügung der Abstimmungen, zu veranlassen;

5) mit gleicher Ausdehnung die Befugniss und Verpflichtung, in Fällen, in welchen die Einberufung der Mitglieder der Landschaft zu einem ausserordentlichen Zusammentreten nothwendig werden sollte, mit vollständiger Anführung der Gründe solches beim Monarchen zu beantragen, auch in Fällen, in welchen die Einberufung der Landschaft zu einem ordentlichen Landtage verfassungswidrig verzögert wird, den Monarchen unmittelbar hierauf aufmerksam zu machen;

6) die obere Leitung der Wahlen der Landschaftsmitglieder, und die Entscheidung über die Rechtmässigkeit derselben;

7) die lediglich auf eine gewissenhafte Anwendung der, der menschlichen Vernunft zu Gebote stehenden, Denkformen zu begründende Entscheidung der Zweifel darüber, was zum Berufskreise der Landschaft gehört, deren Vollziehung jedoch von der Beschlussnahme des Monarchen abhängig wäre;

8) ausserdem bliebe es dem Ermessen des Monarchen vorbehalten, eine Begutachtung der Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Verwaltungsbehörden, ingleichen über Staatsangelegenheiten, die in Obigem nicht inbegriffen sind, namentlich auch über den Erlass solcher Verordnungen, welche das ganze Volk betreffen und öffentlich bekannt gemacht werden, aber an und für sich der landschaftlichen Mitwirkung nicht bedürfen, vom Staatsrathe zu verlangen.

9) Sämmtliche Mitglieder des Staatsrathes, mit Einschluss des Vorsitzenden, müssten befugt sein, in den Sitzungen der Landschaft zugegen zu sein und beim Austausche der Gedanken in denselben Theil zu nehmen; ein Stimmrecht bei der Beschlussnahme hätten jedoch nur die von der Landschaft gewählten Mitglieder des Staatsrathes unter der Voraussetzung, dass sie noch zu dem gegenwärtigen Personalbestande der Landschaft gehören, auszuüben.

Was demnächst die Organisation der Thätigkeit der übrigen Mitglieder der Landschaft anbetrifft, so möchte hier im Allgemeinen auf das hinsichtlich der Thätigkeit beim collegialischen Zusammenwirken bereits (§. 38, Z. 3, §. 55) Erörterte hingewiesen werden dürfen, und nur noch hervorzuheben sein, dass

1) eine schriftliche, möglichst umsichtig und klar abgefasste, practisch gut und leicht ausführbare Geschäftsordnung für jede Landschaft ein unabweisliches Bedürfniss ist; dass

2) die Vereidigung der Mitglieder der Landschaft fast bedenklicher, als rathsam erscheinen möchte, weil ein Eid von ganz allgemeinem Inhalte fast ohne Nutzen und es so ungemein schwierig ist, den Inhalt eines von den Mitgliedern der Landschaft abzuleistenden Eides näher festzustellen, ohne die gewissenhafte Ueberzeugung der Landschaftsmitglieder mehr, als nöthig und wahrhaft vernünftig ist, zu beengen. Man kann den Leichtsinn eines berühmten französischen Staatsmannes, der, wie er selbst nicht verhehlte, zwölf Verfassungseide gebrochen hatte, und den dreizehnten nur hielt, weil er keine Gelegenheit hatte, ihn ebenfalls zu brechen, missbilligen und dennoch, den Werth der Verfassungseide nicht überschätzend, der Meinung sein, dass es besser sein möchte, einen Eid, der ohne besen-

dere practische Bedeutung ist, lieber gar nicht zu verlangen. Insbesondere wäre in einer Landschaft, deren Organisation gerade darauf berechnet ist, dass die Sonderinteressen ihrer Mitglieder geltend gemacht werden (§. 155, Z. 3), der Inhalt eines Eides derselben dahin: dass sie bei ihrer Thätigkeit auf solche Sonderinteressen keine Rücksicht nehmen wollten, gar nicht zu rechtfertigen. Wirksamer als ein Verfassungseid könnte es vielleicht sein, wenn

3) die Mitglieder der Landschaft durch den Inhalt ihrer Geschäftsordnung ausdrücklich darauf hingewiesen werden: dass sie die Stellung der Landschaft als zum Staatsorganismus gehörig, deren Beruf als staatlichen Beruf, und deren Thätigkeit als Staatsdienst (§. 153) aufzufassen haben, und dass demnach organisirte Partheistellungen, so wie Besprechungen mit den Wählenden und jedes Eingehen einer Verbindlichkeit gegen dieselben, welche die freie Bewegung der Mitglieder der Landschaft in ihrer Selbstbestimmung bei den Berathungen und Abstimmungen der Landschaft irgendwie beengen und beschränken könnten, pflichtwidrig sind. In einer nach den hier besprochenen Grundsätzen organisirten Landschaft möchte es ferner ganz unbedenklich sein, dass

4) die Landschaft einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und Stellvertreter derselben, etwa jedesmal auf die Dauer von zwei bis vier Wochen, aus ihrer Mitte selbstständig wählte, und dem Monarchen nur das Recht vorbehalten werde, wenn die gewählten Persönlichkeiten ihm nicht genehm wären, die Landschaft zu andern Wahlen zu veranlassen; dass

5) dem Ermessen des Monarchen lediglich anheim gestellt bleibe, ausser den nach dem Obigen zur Theilnahme an den Sitzungen der Landschaft berechtigten

(Z. 9), von ihm ernannten Vorsitzenden und Mitgliedern des Staatsrathes noch besondere Staatscommissare zu den Sitzungen der Landschaft abzuordnen, welchen jeden Falles das Recht zustehen müsste, zu jeder Zeit das Wort zu verlangen, um die etwa nöthigen Erläuterungen in Beziehung auf den in Berathung begriffenen Gegenstand der Verhandlung zu geben, ohne verpflichtet zu sein, solches auf Verlangen (Interpellation) der Landschaft oder einzelner Mitglieder derselben, welches für unstatthaft zu erklären wäre, zu thun; dass

6) die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Landschaft, deren Werth, nach dem bei anderer Gelegenheit (§. 111) bereits Angedeuteten, nicht zu überschätzen ist, so wie die Veröffentlichung der Landtagsprotocolle, mit Vorbehalt des Rechtes des Monarchen, sie zu jeder Zeit untersagen zu können, der Beschlussnahme der Landschaft für jede Sitzungsperiode und für jede einzelne Sitzung überlassen werde; die Oeffentlichkeit der Sitzungen jedoch überhaupt nur unter der Bedingung Statt finde, dass alle Aeusserungen des Beifalles, oder des Missfallens von Seiten der Zuhörer gänzlich verboten sind, und Jeder, der dieses Verbot übertritt, oder sonst die Verhandlungen der Landschaft stört, auf Anordnung des Vorsitzenden der Landschaft, des Vorsitzenden des Staatsrathes oder jedes Staatscommissars sofort aus dem Sitzungssaale ausgewiesen werden kann, welches, wenn derselbe nicht sofort zu ermitteln ist, ohne weitere Untersuchung auf sämmtliche Zuhörer auszudehnen ist; dass

7) zur Beschlussnahme der Landschaft schon die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landschaft genüge, insofern die Anzahl der letzten mehr als die Hälfte der Gesammtheit aller Mitglieder beträgt; dass

8) zwar festgestellt werde, dass die Landschaft sich zunächst nur mit der Berathung und Beschlussnahme über die staatlichen Vorlagen beschäftige, ihr jedoch überlassen bleibe, in der letzten Sitzung jeder Woche sich vorzugsweise mit andern in den Bereich ihrer Thätigkeit gehörenden Gegenständen zu beschäftigen; dass

9) der Landschaft zwar das Recht zustehe, ihre Geschäftsordnung selbstständig festzustellen und abzuändern, jedoch nicht im Widerspruche mit positiven gesetzlichen Bestimmungen, und nur mit Genehmigung des Monarchen. Uebrigens möchte es

10) dem Wesen einer nach den besprochenen Grundsätzen organisirten Landschaft entsprechen, wenn bestimmt würde, dass jede Initiative der Landschaft bei ihrer Mitwirkung zur Gesetzgebung völlig ausgeschlossen sei, dieselbe daher sowohl die Zustimmung als die Verwerfung der von der Staatsregierung vorzulegenden Gesetzentwürfe unbedingt, erste nach der Formel: „die Landschaft stimmt dem Gesetzentwurfe bei“, letzte nach der Formel: „die Landschaft lehnt den Gesetzentwurf ab“, zu erklären hätte, Zusätze und Abänderungen dabei aber nicht förmlich beantragen dürfte, ihr jedoch unbenommen sei, solche bei der Erklärung ihrer Zustimmung als wünschenswerth zu bezeichnen, oder ihre ablehnende Erklärung mit den Gründen, welche für dieselbe sprechen, zu motiviren; dass ferner

11) die Staatsregierung befugt sei, einen der Landschaft zu deren Mitwirkung vorgelegten Gesetzentwurf bis zur Verkündigung desselben als Gesetz zurückzuziehen. Auch wäre endlich noch

12) gesetzlich zu bestimmen: ob die Landschaft alljährlich, oder nur aller zwei oder drei Jahre, oder

noch seltener zusammentreten solle und auf wie lange in der Regel, mit Vorbehalt der Verlängerung nach Gutbefinden des Monarchen; dass ferner diesem das Recht vorbehalten sei, das Zusammentreten der Landschaft zur Abhaltung des Landtages anzuordnen, denselben in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu eröffnen, den Landtag zu schliessen und die Landschaft in der Personalzusammensetzung durch ihre gegenwärtigen Mitglieder, mit Vorbehalt der Anordnung neuer Wahlen binnen einer gesetzlich bestimmten Zeit (von etwa drei Monaten), aufzulösen.

§. 157.

ccc. Von der Abfassung der staatlichen Verfassungsgesetze in der beschränkten Monarchie.

ccc) Das Bestehende in der Verfassung einer beschränkten Monarchie kann im Volke von Geschlecht auf Geschlecht mündlich überliefert werden, oder auch aus schriftlichen Urkunden hervorgehen, die Staatsverfassungsgesetze, Staatsgrundgesetze, oder auch Verfassung, Constitution genannt werden. Es möchte wohl kaum zu bestreiten sein, dass die schriftliche Form des Verfassungsrechtes der mündlichen, welche ihrer Natur nach für Ungewissheiten, Verschiedenheiten der Auffassung und Zerwürfnisse mannigfacher Art einen so ausgedehnten Raum lässt, vorzuziehen, ja dass selbst dann, wenn auch bisher solche schriftliche Urkunden in einem Volke nicht vorhanden waren, es höchst rathsam sei, möglichst bald dazu zu schreiten, den Inhalt der mündlich überlieferten Verfassungsbestimmungen auf verfassungsmässigem Wege in schriftliche Form zu bringen. Das Wesentlichste von dem

Inhalte der Verfassung möchten die näheren Bestimmungen des monarchischen Nachfolgerechtes (§. 152, *a*), des der monarchischen Familie zur Bestreitung ihrer Haus- und Hofhaltung zur Verfügung stehenden Einkommens und Vermögens, des Umfanges der Beschränkung des Monarchen durch die der Landschaft zustehenden Rechte und Befugnisse, der Organisation der Landschaft hinsichtlich der Berufung ihrer Mitglieder, wie hinsichtlich ihrer practischen Thätigkeit sein. Eine Zusammenfassung der Gesammtheit dieses Inhaltes in eine einzige Urkunde erscheint als gleichgültig und jeden Falles nicht als ein wesentliches Bedürfniss. Eine Ausdehnung dieses Inhaltes aber dahin, dass der Monarch in der Weise, wie solches hinsichtlich der Polyarchie (§. 150, C) angedeutet worden, durch die Aufnahme von sogenannten Grundrechten der Volksangehörigen in ein Staatsgrundgesetz noch weiter beschränkt werde, möchte, insofern diese die vollziehende Gewalt beengen sollen, mit dem bereits (§. 153, *bbb*, 1 u. 4, §. 154, Z. 1, γ) Erörterten im Widerspruche stehen, insofern aber der gesetzgebenden Gewalt dadurch vorgegriffen werden soll, als unnöthig neben der Beschränkung durch die landschaftliche Mitwirkung und als unwirksam zugleich erscheinen, weil die Abänderung des Inhaltes dieser Grundrechte im verfassungsmässigen Wege durch den Monarchen unter Mitwirkung der Landschaft organisch nicht zu hindern wäre. Ein Hinblick auf die in manchen jetzt bestehenden Verfassungsurkunden enthaltenen sogenannten Grundrechte wird dies recht lebendig fühlbar machen, und leicht zu der richtigen Erkenntniss führen, dass diese theils unausführbar, theils ohne practischen Werth sind, theils in der Weise des Wohlthäters ertheilt werden, der, was er so eben mit der einen Hand gegeben hat, mit der andern wieder

nimmt. Jeden Falles müssen die Grundrechte wenigstens so abgefasst werden, dass sie nicht schaden können. Ist dafür hinreichend gesorgt, so mag immerhin nationalen oder zeitlichen Liebhabereien für das Phrasenthum allenfalls darin nachgegeben werden, dass dergleichen Grundrechte aus den Verfassungsurkunden nicht ausgestrichen werden, wenn sie sich einmal darin befinden.

§. 158.

IV. Von gemischten Verfassungen.

IV. Das Wesen der gemischten Verfassungen besteht darin: dass in denselben der staatsoberhauptliche Beruf nicht einer einzigen menschlichen Persönlichkeit, oder einem einzigen Inbegriffe mehrerer zu einer Einheit des Willens vereinten menschlichen Persönlichkeiten zusteht, sondern mehr als einem solcher Subjecte, so dass die Volksangehörigen nicht einem einzigen höchsten Willen, sondern mehreren höchsten Willen zugleich untergeben sind. Da nach der Quantität der herrschenden Persönlichkeit drei Formen derselben denkbar sind (§. 148), die Demokratie, abgesehen von deren practischer Unausführbarkeit, die Polyarchie und die Monarchie, und der Herrscherberuf der beiden letzten auf einem eigenen subjectiven Rechte, oder auf Uebertragung durch Wahl beruhen kann; da ferner die Staatsgewalt ihrer Form nach in die gesetzgebende und vollziehende zerfällt (§. 57), deren Ausübung verschiedenen Trägern wiederum in Gemeinschaft hinsichtlich beider, oder jeder derselben, oder auch mit Ausschliesslichkeit hinsichtlich jeder derselben zustehen kann: so ergiebt sich, nach arithmetischen Gesetzen, aus einer solchen Fülle

von Elementen der Verschiedenheit eine so umfangreiche Mannigfaltigkeit für die Zusammenstellung denkbarer gemischter Staatsverfassungen, dass die Unthunlichkeit, dieselben hier in ihren Einzelheiten zu besprechen, am Tage liegt. Im Allgemeinen möchte nur Weniges kürzlich hier anzudeuten sein, namentlich Folgendes:

1) In Hinsicht jeder mit Monarchie gemischten Staatsverfassung möchte die Vernunft die Anforderung zu stellen haben, dass der Monarch von der vollziehenden Gewalt nicht ausgeschlossen sei. Am rathsamsten möchte es sogar erscheinen, solche demselben ausschliessend zu überlassen. Denn es liegt in der Natur der vollziehenden Gewalt, dass dieselbe von einer einzelnen menschlichen Persönlichkeit, deren Willenseinheit sich lediglich nach den jedem Menschen zu Gebote stehenden Denkgesetzen, ohne alle weitere organische Einrichtung, auf eine rein natürliche, höchst einfache Weise gestaltet, besser als von einem Inbegriffe zu einer Einheit des Willens verbundener menschlicher Persönlichkeiten gehandbabt werden kann (§. 149, Z. 3, §. 150, 151).

2) Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt sind ihrem Wesen nach so eng mit einander verbunden und fortwährend in so lebendiger gegenseitiger Wechselwirkung, dass eine ausschliessende Vertheilung derselben auf verschiedene Subjecte kaum zu einem andern practischen Ergebnisse führen kann, als zur allmäligen oder gewaltsamen plötzlichen Umgestaltung einer solchen Staatsverfassung; indem der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt die Macht des Inhabers der vollziehenden Gewalt auf organischem Wege, und der letzte die Macht jenes auf practischem Wege durch unorganische Anwendung der ihm zu Gebote

stehenden physischen Macht zu vernichten vermag. Eine ausschliessende Vertheilung beider Staatsgewalten auf verschiedene Subjecte möchte daher den Anforderungen der Vernunft vollständig widersprechen, und daher

3) nur eine Gemeinschaft verschiedener Träger des staatsoberhauptlichen Berufes bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, und, obgleich nicht ohne die wesentlichsten Bedenken, allenfalls auch bei der vollziehenden Gewalt als zulässig erscheinen. Selbst in solchen Verfassungen aber werden die Machtstellungen der verschiedenen Träger der Staatsgewalten nur zu oft in scharfen Widerspruch mit einander treten, und offene, oder heimliche, selbst hinterlistige Bestrebungen, die Machtstellung des Gegentheils zu vernichten, oder abzuschwächen, nicht ausbleiben; so dass auch solchen gemischten Verfassungen eine dauerhafte Erhaltung kaum zu verheissen sein möchte. Weder der vielfache Beifall, dessen dergleichen gemischte Verfassungen sich in der gegenwärtigen Zeit erfreuen, noch die geschichtlich bestätigte Erfahrung: dass dieselben nicht nur in der Wirklichkeit bestanden und noch bestehen, sondern auch viele Jahre lang sich erhalten haben, möchten diese Ansicht hinreichend widerlegen, da jener Beifall nicht nothwendig auf gründlichen Forschungen nach politischer Wahrheit zu beruhen braucht, sondern auch in einer politischen Liebhaberei, an welcher es selten irgend einer Zeit zu fehlen pflegt, begründet sein kann, und bei diesen Erfahrungen nicht zu vergessen ist, welchen Einfluss früher in der staatlichen Thätigkeit hervorgetretene grauenvolle und zum Theile wahrhaft empörende Erscheinungen, die allein der individuellen Persönlichkeit des Staatsoberhauptes, und nicht, oder doch viel weweniger, der damals bestehenden Staatsverfassung zur

Last zu legen waren, und die von Geschlecht auf Geschlecht überlieferten Erinnerungen an dieselben auf die Begründung und Erhaltung solcher gemischten Verfassungen gehabt haben, und fortwährend noch äussern.

REGISTER
über beide Bände.

(Die römische Zahl zeigt den Band, die arabische die Seite an).

A.

Abgaben, Abgabensystem, I. 369., directe, I. 377., indirecte, I. 377. 386.
Ablösungen, II. 418.
Ackervertheilung, II. 409.
Actiengesellschaften, II. 426. 498.
Adoption, II. 38. 117.
Akademien, II. 372.
Affecte, I. 16.
Allherrschaft, s. Demokratie.
Aeltern, s. Eltern.
Annuitäten, I. 403.
Anschauung, Anschauungsvermögen, I. 15.
Anstand, II. 380.
Anweisung, II. 80., kaufmännische, I. 328.
Appellation, s. Berufung.
Arbeit, I. 99.
Arbeitervereinigung, II. 501.
Aristokratie, s. Polyarchie.
Armenpolizei, II. 325.
Aerzte, II. 307.
Arzneien, II. 309.
Aufruhr, II. 505.
Aufstand, II. 505.
Ausländer, deren Bestrafung, II. 200.

B.

Banken, II. 491., Banknoten, I. 329.
Bedürfnisse, des menschlichen Körpers, I. 7., im Volksleben, I. 93., Wechselwirkung derselben, I. 312.
Begräbnissplätze, II. 305.
Begriff, I. 16. 22.
Beleidigung, II. 234.
Bergbau, II. 449., Bergwerke, I. 367.
Berufung, II. 157.
Beschluss, I. 17.
Besitz, I. 99. II. 42.
Betrug, II. 241.
Beutemachen, II. 54.
Bevölkerungspolizei, II. 287.
Bewaffnete Macht, s. Heer.
Beweis, II. 142. 176.
Bewusstsein, I. 14.
Biersteuer, s. Getränksteuer.
Bilanz, I. 335.
Börsen, II. 492.
Brantweinsteuer, s. Getränksteuer.
Buchhaltung, I. 409.
Budget, I. 408. II. 605.
Bürgerwehr, II. 522.
Bürgschaft, II. 80.

C.

Censur, II. 508.
Cession, II. 79.
Chausseen, s. Strassen.
Civilehe, II. 9.
Civilprocess, II. 126., Thatbestand in demselben, II. 135.
Codification, s. Privatrechtliche Gesetzgebung.
Collecten, II. 338.

Collisionen der Rücksichten beim Handeln, Regeln für dieselben, I. 59., im Volksleben, I. 107. 110.
Communismus, s. Gemeinschaft des Besitzes und Erwerbes.
Competenz, s. Zuständigkeit.
Concessionsgeld, s. fiskalische Rechte.
Concurrenz, I. 99.
Consumtion, s. Verbrauch.
Controlle, I. 410.
Creditanstalten, II. 426.
Criminalsachen, s. Strafrechtssachen.
Cultus, s. Gottesverehrung.

D.

Dasein des Menschen, I. 4.
Demokratie, II. 526. 528.
Denkformen, s. Vorstellung.
Depositenbank, I. 329.
Diebstahl, II. 239.
Dienstbarkeit, II. 42. 58.
Domänen, I. 364.
Duell, s. Zweikampf.
Duplik, II. 141.

E.

Ebenbürtigkeit, II. 580.
Ehe, natürliches Verhältniss in derselben, I. 80., Eherecht, II. 7., deren Eingehung, II. 10., Erfordernisse, II. 13., Hindernisse, II. 14., Auflösung, II. 21. Nichtigkeit, II. 23., Trennung, II. 24., gemischte, II. 16. 27., Zerwürfnisse in derselben, II. 494.
Ehegatten, deren gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, II. 30.
Ehre, äussere, Standes-, Rangehre, I. 55., deren Kränkung, II. 233.
Eltern, I. 86., deren Rechte und Verbindlichkeiten, II. 35., deren Zerwürfnisse mit ihren Kindern, II. 494.
Eid, II. 148., Erfüllungseid, II. 149., Reinigungseid, II. 149.
Eigenthum, II. 42. 47., dessen Beschädigung, II. 237., Entwendung, II. 237., polizeiliche Maassregeln wegen desselben, II. 409.
Einbildungskraft, I. 18.
Einherrschaft, s. Monarchie.
Einkommensteuer, I. 378.
Einreden, Einwendungen, exceptio, II. 140.
Eintragegebühren, I. 388.
Eisenbahnen, II. 480.
Empfindung, Empfindungsvermögen, I. 15.
Entschädigung, II. 73,
Epidemie, II. 311.
Erbmonarchie, II. 574.
Erbrecht, II. 81., vertragsmässiges, II. 93., letztwilliges, II. 93., gesetzliches, II. 99.
Erbschaftssteuer, s. fiskalische Rechte.
Erfindungspatente, II. 466.
Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, I. 44. 46., des Heils der Seele, I. 48.
Erinnerungsvermögen, I. 18.
Erkenntniss, rechtliches, II. 153.
Etat, I. 408.
Ethos, s. Sittengesetz.
Expromission, II. 80.

F.

Fälschung, II. 241.
Familie, natürliches Verhältniss in derselben, I. 85., Zerwürfnisse in derselben, II. 494.
Feuerpolizei, II. 430.
Finanzgesetzgebung, I. 354. 405.
Finanzhaushalt, I. 354. 407.
Finanzplan, I. 407.
Finanzsystem, I. 353. 354.
Finanzverwaltung, I. 307. 353.
Findelhäuser, II. 336.
Finden von Sachen, II. 54. 238.
Fiskalische Rechte, I. 399.
Fleischsteuer, I. 391.
Folter, II. 248.
Form der Thätigkeit des Staatsorganismus, I. 266.
Forstwirthschaft, I. 365. II. 444.

Fuhrwesen, II. 487.
Funddiebstahl, II. 238.

G.

Gedächtniss, I. 18.
Gefühl, s. Empfindung.
Gegenbeweis, II. 178.
Gehaltsteuer, I. 384.
Gehilfe beim Verbrechen, II. 198.
Gelehrtenschulen, II. 359.
Geld, I. 322., Geldwesen, II. 491.
Gemeinde, I. 89., deren Verpflichtung zur Armenunterstützung, II. 338., deren Vermögen, II. 497.
Gemeinschaft, II. 48. 497., des Besitzes und Erwerbes, I. 305.
Gemüth, I. 15., Arten-, Bewegungen, I. 16.
Generalstab, I. 441.
Gensdarmen, II. 520.
Genuss, I. 40., polizeiliche Rücksichten auf denselben, II. 515.
Gerichte, deren Organisation, II. 181. 262.
Gerichtsbarkeit, freiwillige, s. Privatrecht, nicht streitiges.
Gerichtsstand, s. Zuständigkeit der Gerichte.
Geschichtserzählung, II. 138.
Geschworne, II. 263., Anklagegeschworne, II. 273.
Gesellschaftliche Verbindungen, I. 55.
Gesellschaften, politische, II. 229. 503.
Gesetz des Grundes, I. 17.
Gesetze, Gesetzgebung, I. 273., Beständigkeit derselben, I. 275., Ausdruck derselben, I. 279., Anordnung deren Stoffes, I. 282., deren Inhalt, I. 284., Verfahren bei derselben, I. 290., Bekanntmachung der Gesetze, I. 295., Gesetzgebende Gewalt, I. 298.
Gesetzgebung für Privatrecht, s. privatrechtliche Gesetzgebung.
Gesindeordnung, II. 495.
Gesundbrunnen, II. 310.
Gesundheit, I. 46., Gesundheitspolizei, II. 298.
Getränksteuer, I. 391.
Gewaltthätigkeiten, II. 233.
Gewerbe-Ausstellungen, II. 468., -Freiheit, II. 343. 461., -Polizei, II. 433. 456., -Steuer, I. 383.
Gewichte, II. 491.
Gewissen, I. 32.
Glücksspiele, II. 378.
Gottesurtheile, II. 248.
Gottesverehrung, II. 380.
Grenzsteuer, s. Zölle.
Grundlagen des Volkslebens, s. Volksleben.
Grundsatz des Handelns, I. 32. 37., höchster, I. 37.
Grundsteuer, I. 381.

H.

Handel, II. 472.
Handlungen des Menschen, I. 28., Stadien der Seelenthätigkeit bei denselben, I. 28.
Hauptgesuch im Processe, II. 138.
Hauptstaatsbuch, I. 404.
Heer, dessen Gestaltung, I. 413., dessen Ausbildung, I. 417., dessen Verwendung, I. 423. II. 521., Einstellung in dasselbe, I. 429., dessen Verpflegung, I. 440.
Herrenlose Sachen, II. 49.
Hilfsvollstreckung, II. 158. 179.
Hochschulen, II. 362.
Hochverrath, II. 215.
Hoheitsrecht, II. 1.
Hospitäler, II. 336.
Hypothek, II. 63. 116., Hypothekenbuch, II. 116.

I.

Jahres-Einkommen, -Einnahme, -Ausgabe, -Abschlüsse, Bilanz, I. 335.
Jahrmärkte, II. 490.
Ideen, I. 18. 27., deren Vergesellschaftung, I. 27.
Innungen, s. Zunftwesen.
Instanz, II. 154. 179.

Instinkt des Menschen, I. 7.
Intendant (Militair), I. 442.
Interessen der Volksangehörigen, I. 118.
Interlocut, II. 154.
Inventur, s. Nachlassverzeichniss.
Jus eminens, I. 243,
Justizverwaltung, I. 307. II. 1.

K.

Kammeralrechnungsform, I. 410.
Kanäle, II. 487.
Kapitalsteuer, I. 385.
Kassenwesen, I. 407. 409.
Kinder, I. 86., deren Rechte und Verbindlichkeiten, II. 35., uneheliche, II. 37., Bewahrungsanstalten, II. 301., Zerwürfnisse der Kinder mit den Eltern, II. 494.
Kirche, II. 385., Kirchenregierung, II. 389., Kirchenzucht, II. 387. 391., Oberaufsicht des Staates über die Kirche, II. 398.
Klage, II. 137., Klagegrund, II. 137., Einlassung auf die Klage, II. 139.
Klassensteuer, I. 379.
Körper des Menschen, I. 6., dessen Bedürfnisse, I. 7., dessen Zusammenhang mit der Seele, I. 8., wozu er dem Menschen gegeben, I. 13., dessen Erhaltung und Vervollkommnung, I. 44. 46.
Körperverletzung, II. 233.
Kopfsteuer, I. 379.
Krankenhäuser, II. 311.
Krankheiten, II. 299., deren Einschleppung, II. 306., ansteckende, II. 306., der Thiere, II. 432.
Krieger, deren Verbrechen, s. Militairverbrechen.
Kriegscommissär, I. 442.
Kriegsgerichte, II. 272.
Kriegsministerium, I. 442.
Kriegsreserve, I. 437.

L.

Landfuhrwege, II. 477.
Landschaft, II. 596., deren Rechte und Verpflichtungen, II. 597., deren Organisation, II. 611., Berufung und Wahl deren Mitglieder, II. 611., Geschäftsordnung derselben, II. 628., Ausschuss derselben, II. 632.
Landwehrsystem, I. 439.
Landwirthschaftspolizei, II. 409. 438.
Lebensversicherungen, II. 425.
Lebenszwecke, I. 37.
Legitimation, II. 38. 117.
Leibeigenschaft, II. 409.
Leibrenten, I. 403. II. 425.
Leichenhäuser, Leichenschau, II. 312.
Leidenschaften, I. 16.
Liebe, christliche, I. 62. 78. 175. 220.
Litis contestatio, s. Klage.
Liturgie, II. 387, 391.
Lotto, Lotterie, I. 369. II. 379.
Luxussteuer, I. 383.
Lyceen, II. 362.

M.

Maasse, II. 491.
Mäkler, II. 492.
Märkte, II. 490.
Majestätsverbrechen, II. 217.
Massenarmuth, II. 340.
Maxime, s. Grundsatz des Handelns.
Mechanische Fertigkeiten, I. 29.
Medicinalbehörde, II. 313., Medicinalpolizei, II. 298.
Mehlsteuer, I. 390.
Mensch, dessen Dasein, I. 4.
Menschenwürde, I. 53.
Menschheit, Verhältniss zu derselben, I. 75.
Menschlicher Körper, s. Körper des Menschen.
Menschliche Seele, s. Seele des Menschen.
Messen, Handels-, II. 490.
Miethsteuer, I. 382.
Milderungsgründe, II. 203.
Militairverbrechen, II. 218.
Militairverwaltung, I. 307. 412., s. auch Heer.

Misshandlungen, II. 380.
Mittel zur Verfolgung von Zwecken, I. 50.
Mobilmachung des Heeres, I. 401.
Monarchie, II. 526. 564., Erbmonarchie, II. 574., unbeschränkte, II. 589., beschränkte, II. 591.
Münzen, I. 326.
Müssiggänger, II. 332.

N.

Nachdruck, II. 466.
Nachfolgeordnung, II. 577.
Nachlassverzeichniss, II. 92.
National-Einkommen, -Jahreseinnahme, -Ausgabe, -Bilanz, -Vermögen, I. 337.
Notar, II. 119.
Notherbe, s. Pflichttheil.

O.

Oeffentliches Recht, II. 1.

P.

Papiergeld, I. 328. 331.
Partheien, politische, II. 542.
Patente, s. Erfindungspatente.
Patentsteuer, I. 383.
Persönliches Recht, II. 3. 66., dessen Erlöschen, II. 74.
Personalsteuer, I. 379.
Personenrecht, II. 3.
Pfandrecht, II. 42. 62.
Pflichttheil, II. 100.
Phantasie, I. 18.
Politische Gesellschaften, II. 229.
Polizei, geheime, II. 523.
Polizeivergehen, II. 242.
Polizeiverwaltung, I. 307., deren Begriff, II. 278., deren verschiedene Zweige, II. 285., Polizeibehörden, II. 517., deren Organisation, II. 519.
Polyarchie, II. 526. 541.
Postwesen, II. 488.
Preis der Dinge, I. 333.
Presse, II. 506.
Privatrecht, I. 143. II. 2., nicht streitiges, II. 6. 112.
Privatrechtliche Gesetzgebung, II. 101.
Privatverbrechen, II. 231.
Production, I. 338., deren Einfluss auf das Geldeinkommen, I. 343., Erhöhung und Verminderung dieses Einflusses, I. 348. II. 49.
Proletariat, II. 340. 461.
Prozess, II. 6. 126., System, II. 135.
Prozessrecht, II. 135., Prozessordnung, II. 162.

Q.

Quacksalbereien, II. 308.
Quarantäneanstalten, II. 306.

R.

Rangsteuer, I. 380.
Raub, II. 238.
Rechnungsbehörde, Ober-, I. 411.
Recht, Begriff, II. 1., dessen Uebertragung, II. 5. 79., äusserstes, I. 243., dingliches, II. 42. 46., persönliches, s. persönliches Recht, auf Entschädigung, s. Entschädigung.
Rechtsgeschäfte, deren Abfassung, II. 113.
Rechtskraft, II. 157.
Rechtsmittel, II. 154.
Rechtspflicht, II. 3.
Rechtspolizei, II. 493.
Rechtsverfahren, mündliches, schriftliches, II. 170. 257., öffentliches, II. 172. 257., in Strafsachen, II. 252.
Regale, I. 368.
Registraturgebühren, I. 388.
Religion, s. Gottesverehrung.
Renten, I. 403.
Replik, II. 141.
Rübenzuckersteuer, s. Zuckersteuer.
Rücksichten beim Handeln, I. 37., auf sich selbst, I. 37. 44., auf seine Verhältnisse, I. 56., im Volksleben, I. 103., Collision derselben, I. 59.

S.

Sachenrecht, II. 3. 42.
Salzsteuer, Salzwerke, I. 368. 392.
Schaden, s. Entschädigung.
Schiffahrt, II. 487.
Schlachtsteuer, s. Fleischsteuer.
Schluss, I. 17. 25.
Schuld, I. 45., des Verbrechers, II. 202.
Schulen, II. 347., Schulbehörden, II. 369.
Schutzmannschaften, II. 520.
Selbstgefühl, I. 53.
Selbsthilfe, unerlaubte, II. 223.
Selbstständigkeit, I. 52.
Seele des Menschen, I. 8., deren Zusammenhang mit dem Körper, I. 8., deren Wesen, I. 13., deren Kräfte, I. 14., deren Thätigkeit, I. 18., deren Entwickelung, Erhaltung und Vervollkommnung, I. 48. 50.
Servitut, s. Dienstbarkeit.
Sinne, äussere, I. 7.
Sitte, I. 55.
Sittengesetz, I. 33. 37., gegebenes, positives, selbstgeschaffenes, I. 33.
Sittenpolizei, II. 373.
Sklaverei, II. 404.
Sparkassen, II. 425.
Sparsamkeit, I. 358.
Spielbänke, I. 369.
Sporteln, I. 388.
Spruchcollegium, II. 181.
Staat, Begriff, I. 112. 113. 120., Grund, Rechtsgrund desselben, I. 124. 128., dessen Thätigkeit, I. 142., dessen besondere Formen, I. 144; II. 525.
Staatsanwalt, II. 273.
Staatsaufwand, I. 353. 356., feststehender, aussergewöhnlicher, I. 360., Personal-, Realaufwand, I. 360., ständische Bewilligung desselben, II. 605.
Staatsdiener, deren Begriff und Arten, I. 175., Collegium, I. 180. Berufung, I. 189., Gehalt, I. 197., Rang, I. 198., deren Verhältniss zum Staatsorganismus, I. 205., Handeln, I. 209. Collisionen der Rücksichten hierbei, I. 221., Behandlung, I. 218., Verbrechen, II. 218. Entsetzung, I. 224., Entlassung, I. 226., wegen Unbrauchbarkeit, I. 227., wegen Zweckmässigkeit, I. 229., willkührliche, I. 232.
Staatsdomänen, I. 363.
Staatseinkommen, I. 353., durch Theilnahme am Verkehr, I. 363. 368., ausserordentliches, I. 400., ständische Bewilligung desselben, II. 605.
Staatsforsten, I. 365.
Staatsgebiet, Begriff, Grenzen, I. 235., Haupt-, Nebenland, I. 239., Rechte in Beziehung auf dasselbe, I. 240., dessen Eintheilung, I. 245., einzelne Abtheilungen, I. 262.
Staatsgeschäfte, deren Vollziehung, I. 296.
Staatsgewalt, gesetzgebende, vollziehende, I. 298.
Staatsgewerbe und Fabriken, I. 368.
Staatsgrundgesetz, II. 562. 641.
Staatsoberhaupt, Begriff, I. 147. dessen Handeln, als Privatperson, I. 148., als Mittelpunct eines organischen Wesens im Allgemeinen, I. 150., und für das Volk im Besondern, I. 155., dessen wesentliche Eigenschaften, I. 159., Dasein, I. 159., Land, I. 159., ewig, I. 160., untheilbar, I. 161., unabhängig, I. 161., heilig und unverletzlich, I. 163., unwiderstehlich, I. 164., unfehlbar, I. 167., inappellabel, I. 168., unverantwortlich, I. 168., Collisionen des Handelns desselben, I. 169., kann nicht bestraft werden, II. 199.
Staatsorganismus, Gegenstand der Thätigkeit desselben, I. 303., deren Form, I. 266., deren Anregung und Befriedigung derselben, I. 268., Vollziehung, I. 273.

Staatspapiergeld, I. 328. 331.
Staatsrath, II. 634.
Staatsrecht, I. 143; II. 1.
Staatsschatz, I. 400.
Staatschulden, I. 403; au porteur, I. 404., Tilgung, I. 404.
Staatsverbrechen, II. 214. 272.
Staatsverfassung, II. 525., gemischte, II. 643.
Staatsverrätherei, II. 506.
Staatszweck, I. 116.
Stände, s. Landschaft.
Stellvertretung, I. 433.
Stempelgebühren, I. 388.
Steuern, s. Abgaben.
Strafe, II. 204. Rechtsgrund deren Androhung und Zufügung, II. 204., deren Maassstab, II. 205. deren Arten, II. 207.
Strafgelder, s. fiskalische Rechte.
Strafprozessordnung, II. 252.
Strafprozessrecht, II. 243.
Strafrechtssachen, II. 6. 186.
Strafrechtssystem, II. 194.
Strafverbot, dessen Veranlassung, II. 203., Rechtsgrund, II. 203., Zweck, II. 203.
Strassen, II. 344. 477., Steinwege, II. 478.
Strategie, s. Heeresleitung.
Successionsordnung, s. Nachfolgeordnung.

T.

Tabaksteuer, I. 393.
Taktik, s. Heer.
Täuschung, II. 241.
Taxgebühren, I. 388.
Telegraphen, II. 489.
Temperament, I. 16.
Testament, s. Wille, letzter.
Thatbestand, II. 135. 176., des Verbrechens II. 200.
Theuerungspolizei, II. 315.
Thiere, Verhältniss zu denselben, I. 69., gefährliche, II. 346., schädliche, II. 432.
Todesstrafe, II. 207.
Tödtung, II. 208. 231.
Tontinen, I. 404; II. 425.
Tortur, II. 248.

U.

Ungehorsamsbeschuldigung, II. 136.
Universitäten, II. 362.
Unrecht, II. 5. dessen Bestrafung, II. 186., polizeiliches Einschreiten gegen dasselbe, II. 502.
Unterricht, öffentlicher, II. 348. der männlichen Jugend, II. 353., der weiblichen Jugend, II. 367., der Erwachsenen, II. 371.
Untersuchung der Verbrechen, II. 254.
Urheber eines Verbrechens, II. 198.
Urtheil, I. 17. 25., rechtliches, II. 153.
Usurpation, II. 583.

V.

Verantwortlichkeit der Minister, II. 593.
Verbindlichkeiten, deren Uebertragung, II. 79.
Verbrauch, I. 338., dessen Einfluss auf das Geldeinkommen, I. 343., dessen Erhöhung und Verminderung, I. 348.
Verbrauchssteuer, I. 389.
Verbrechen, II. 194., wiederholtes, II. 198., polizeiliche Mitwirkung bei deren Bestrafung, II. 512.
Verdienstorden. I. 202.
Verhältnisse, I. 56. 64., zur leblosen Aussenwelt, I. 65. zu Thieren, I. 69., zu Gott, zu Engeln, I. 73., zu Verstorbenen, I. 74., zur Menschheit, I. 75., zu einzelnen Menschen, I. 77.
Verjährung, II. 46. 55.
Verläumdung, II. 234.
Verlobung, II. 10.
Vermögen, I. 51. 335.
Vermögenssteuer, I. 378.
Vernunft, I. 17., deren Thätigkeit beim Handeln, I. 31.
Verordnungen, I. 274.

Verschwender, II. 332.
Verstand, I. 17.
Versuch eines Verbrechens, II. 195.
Vertheidigung der Verbrecher, II. 252.
Vertragsrecht, II. 69.
Vervollkommnung des Menschen, I. 40. 47.
Veto, II. 594.
Viehzucht, II. 442.
Vielherrschaft, s. Polyarchie.
Volk, Begriff, I. 91.
Volksherrschaft, s. Demokratie.
Volks-Einkommen,-Bilanz,-Vermögen, s. National-Einkommen.
Völkerrecht, I. 143. II. 1.
Volksauflauf, II. 505.
Volksleben, I. 92. 308., Bedürfnisse in demselben, I. 93. 312., deren Befriedigung, I. 95., Grundlagen desselben, I. 99., sittliches Verhalten des Menschen in demselben, I. 103., Werth der Dinge in demselben, I. 320.
Volksversammlungen, II. 504.
Volksvertretung, s. Landschaft.
Volkszweck, I. 116.
Vollziehung der Staatsgeschäfte, I. 296., der Rechtsentscheidungen, s. Hilfsvollstrekung.
Vollziehende Gewalt, I. 298.
Vormundschaft, II. 38., der Unmündigen, II. 39., der Rasenden, Wahnsinnigen und Blödsinnigen, II. 40., der Verschwender, II. 40., der Abwesenden, II. 41.
Vorstellung, I. 14., beim Handeln, I. 28.

W.

Wahlaristokratie, II. 558.
Wahlmonarchie, II. 587.
Wahlordnung, landschaftliche, II. 621.
Wahrnehmung, Wahrnehmungsvermögen, I. 15. 19.
Waisenhäuser, II. 337.
Wasser-Polizei, II. 431., -Strassen, II. 486.
Wechsel, I. 328.
Wegegeld, I. 338.
Weinsteuer, s. Getränksteuer.
Weideservituten, II. 441.
Werth der Dinge im Volksleben, I. 320.
Wille des Menschen, I. 29. 30., höchster im Staate, I. 113., letzter, II. 94.
Wittwen- und Waisen-Cassen, II. 425.
Wohlstandsklassen, I. 310.

Z.

Zehnten, II. 439.
Zettelbank, I. 329.
Zölle, Ein-, Durch-, Ausfuhr-, I. 396; II. 470.
Zolllinie, I. 297., Zolltarif, I. 297.
Zuckersteuer, I. 395.
Zunftwesen, II. 458.
Zusammenrottungen, II. 505.
Zuständigkeit der Gerichte, II. 183.
Zuwachs, II. 49.
Zwangsarbeitshäuser, II. 332.
Zweikammersystem, II. 628.
Zweikampf, II. 224.
Zwischenurtheil, II. 154.

Officin von Bernhard Tauchnitz.

Morgenstern, Leopold <<von>>

Mensch, Volksleben und Staat, im natürlichen Zusammenhange

Bd.: 2

Leipzig (1855)

Pol.g. 661 t-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770032-3